

Verhandlungen

der

zweyten Kammer der Ständeversammlung

des

Königreichs Baiern

im Jahre 1822.

Amtlich bekannt gemacht.

Dritter Band.

München, 1822.
Im Verlage von E. A. Fleischmann.

Protokoll
der
XIV. allgemeinen öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten, den 6. März 1822.

(In Gegenwart von 102 Mitgliedern.)

Die 14te allgemeine Sitzung der Kammer der Abgeordneten wurde mit der Vorlesung des Protokolls der vorhergehenden Sitzung eröffnet, und das Protokoll genehmigt.

Der Präsident machte hiernächst die seit der letzten Sitzung eingekommenen Eingaben, wie solche in der Anlage Ziffer 56 verzeichnet sind, bekannt, und vereidete den neu eingetretenen Abgeordneten, Freyherrn von Crailsheim, aus Rugland im Rezatkreise, welcher den Sitz Nro. 40 erhielt.

Der Abgeordnete von Hornthal ersuchte das Präsidium, die Kammer zu fragen, ob sie nicht den von ihm gestellten Antrag, Erleichterung der Volkslasten und schleunige Vorlage der hiezu führenden Mittel betreffend, vorlesen hören wolle.

Mit Genehmigung der Kammer wurde dieser Antrag verlesen.

Der Abg. Frhr. v. Schätzler. Ich bitte um das Wort. Die Beschwerde des Magistrats in Augsburg —

Der Abg. v. Hornthal. Dieses gehört nicht daher.

Der Abg. Frhr. v. Schätzler. Nun bitte ich die Kammer zu fragen, ob sie diese Beschwerde verlesen hören wolle.

Der erste Präsident. Ich muß erwiedern, daß es Kammerbeschluß ist, daß bloß Eingaben der Abgeordneten, nicht aber Beschwerden Auswärtiger, abgelesen werden sollen.

Der Abg. v. Hornthal. Obschon Das, was der Herr Präsident so eben gesagt hat, zur Zeit hierher nicht gehört, und deßwegen keine Diskussion veranlaßt, so kann ich mich unmöglich enthalten, jede Gelegenheit, wo irgend ein Recht der Kammer beschränkt werden will, ohne Verwahrung vorübergehen zu lassen.

Der Beschluß der Kammer im Jahre 1819 ward veranlaßt, gefaßt und steht fest aufrecht in Bezug auf Anträge der Kammermitglieder; dieses ist ganz richtig; aber aus diesem Beschlusse folgt nicht, daß Beschwerden von Auswärtigen, wenn es die Kammer verlangt, nicht abgelesen werden dürfen. Ich will nicht diskutiren, sondern nur eine Bemerkung machen, weil der Herr Präsident den Gegenstand berührte. Ein anders Mal gibt es für diesen Fall Gelegenheit, für heute nicht; aber zur Verwahrung der Rechte der Kammer mußte ich diese Erinnerung machen.

Der erste Präsident. Ohne zu diskutiren, erlaube ich mir zu bemerken, der Beschluß heißt: nur die Eingaben der Mitglieder sollen verlesen werden. Ich bitte, ihn nachzulesen.

Der Abg. v. Hornthal. Ja, ich kenne ihn; aber er schließt Das, was ich behaupte, nicht aus.

Der erste Präsident. Ohne Diskussion, ich bitte ihn nachzulesen.

(Der Finanzminister tritt ein.)

Der Präsident zeigte der Kammer an, daß der Abgeordnete Schopman ein Gesuch um einen Urlaub auf 6 Wochen übergeben habe, legte das Gesuch mit dem dasselbe bescheinigenden ärztlichen Zeugnisse vor, und auf deßhalb gestellte Frage bewilligte die Kammer dem Abgeordneten Schopman einen Urlaub auf 6 Wochen, wobey von dem Präsidium noch bemerkt wurde, daß, wenn sich die Umstände früher günstig ändern würden, er früher zur Versammlung zurückkehren werde.

Sodann zeigte der Präsident an, daß er durch ein Schreiben des königlichen Finanzministeriums in Kenntniß gesetzt worden sey, es sollte heute der Rechenschaftsbericht über den Staatsschuldentilgungsstand für das Jahr 18$\frac{1}{2}\frac{8}{9}$ vorgelegt werden.

Der königliche Staatsminister der Finanzen bestieg den Rednerstuhl, legte der Kammer die Resultate der Rechenschaft, welche er Seiner Majestät dem Könige vorgetragen, vor, und bemerkte, daß der königliche Staatsrath von Suttner und der königliche Ministerialrath Rudhardt beauftragt seyen, dem betreffenden Ausschusse alle erforderlichen Aufklärungen zu geben.

Den Vortrag des königlichen Staatsministers der Finanzen enthält die Anlage Ziffer 57.

Die Nachweisungen und Rechnungsbeschlüsse wurden gleichfalls dem Präsidenten übergeben.

Der Tagsordnung gemäß berief der Präsident den Sekretär des Prüfungsausschusses, um der Kammer Bericht zu erstatten über die von diesem Ausschusse gefaßten Beschlüsse hinsichtlich der Anträge der Mitglieder.

Der Abg. Dir. Dangel machte auf der Bühne den unter Ziffer 58 angebogenen Vortrag.

Der erste Präsident. Es ist nun an Dem, daß die Kammer hinsichtlich der eingegebenen Anträge beschließe, ob sie an die geeigneten Ausschüsse verwiesen werden sollen.

Der Antrag des Abgeordneten v. Waukel, (die Gleichstellung der ehemals fuldaischen Aemter des Untermainkreises mit den übrigen Theilen dieses Kreises, in Beziehung auf das Sportelwesen betreffend,) wurde verlesen und ohne Bemerkung an den geeigneten Ausschuß durch einstimmigen Beschluß verwiesen.

Der Antrag des Abgeordneten Schmerold (Aufhebung der Militärentlassungsgelder betreffend) wurde verlesen.

Der zweyte Präsident v. Seuffert. Der Antrag, der so eben verlesen worden ist, scheint von hoher Wichtigkeit. Militärentlassungsgebühren, was heißt Das? Diejenigen, welche bezahlen sollen, sind entweder militärpflichtig oder nicht; sind sie es, so sind sie einzureihen; sind sie es nicht, warum eine Abgabe? Also schon in dieser Beziehung scheinen mir diese Militärentlassungsgebühren die Erwägung der Kammer in hohem Grade zu verdienen.

Ein anderer Gesichtspunkt ist, daß die Militärentlassungsgebühren wirklich eine Art Besteuerung sind, welche Familienvätern aufgedrungen wird; Drittens erscheint es mir als eine ungleiche Steuer, eine Steuer, welche verfassungsmäßig nicht bestehen kann, indem sie nicht Jeder entrichtet. Außerdem sind die Klagen in allen Kreisen, wenigstens im Untermainkreise, außeror-

deutlich groß, zumal, da man nicht weiß, zu welchem Zwecke dergleichen Gebühren verwendet werden. Aus diesem Grunde empfehle ich den verlesenen Antrag der reifen Erwägung des Ausschusses.

Der Abg. v. Hornthal. Meines Wissens werden Gebühren der Art auch von Jenen gefordert, die schon ausgedient haben, oder einen Ersatzmann stellen.

(Mehrere Mitglieder bemerkten, auch von Untauglichen würden solche Gebühren erhoben).

Der Abg. v. Hornthal. Auch von Untauglichen, gut! Also werden sie auch von Jenen gefordert, die nach dem Gesetze keine Verbindlichkeit zum Militärdienste haben; entweder haben sie ihre Pflicht faktisch erfüllt, oder sind durch das Gesetz befreyt, weil gewisse gesetzliche Bestimmungen eintreten. Loskaufen, wo das Gesetz freyspricht, scheint mir nicht Recht; also schon in dieser Beziehung muß ich diesen Antrag unterstützen. Ich gehe weiter; es gibt Individuen, welche zwar diensttauglich, aber nach dem Gesetz ausgenommen sind, z. B. die Studirenden, die in allen Klassen in der ersten Hälfte oder am ersten Drittheil sich befinden, sind durch das Gesetz befreyt. Wenn also das Gesetz befreyt, und zwar aus sehr guten Gründen, wie kann man da die Entrichtung einer Gebühr mit Recht fordern?

Der erste Präsdent. Sie werden Sich irren; denn auch ich habe einen Sohn, der als Studirender von der Militärpflichtigkeit befreyt wurde, und für den ich Nichts bezahlen mußte.

Der Abg. v. Hornthal. Ich kann es beweisen, ich habe auch einen Sohn. . . . .

Der Abg. Frhr. v. Closen. Die Studirenden sind nicht von der Militärpflichtigkeit befreyt, sondern an das Ende der Reserve gestellt.

Der Abg. v. Hornthal. Ich habe die Ehre Sie zu versichern, daß mein Sohn in demselben Falle war.

Der erste Präsident. Dann werde ich noch nachbezahlen müssen.

Der Abg. von Hornthal. Wenn die Stände des Reichs Sie nicht von dieser Verbindlichkeit befreyen.

Also wieder zur Sache: Der Fall der zur Ungebühr geforderten Entlaßscheinsumme hat wirklich bey mir existirt — man hat mir wegen meines, gesetzlich befreyten, Sohnes 24 fl. abgefordert — dieses ist, wenn ich nicht irre — das Maximum, die stärkste Summe..

Der Abg. v. Stolle. Es kostet auch 36 fl.

Der Abg. v. Hornthal. Von mir hat man 24 fl. in Anspruch genommen. Ich legte Widerspruch ein, verdarb Zeit, Papier und Schreiberey, und man suspendirte den Anspruch.

Entweder hatte man das Recht, etwas von mir zu fordern, oder nicht. War die Aufforderung ungegründet, wie mochte eine öffentliche Behörde Das, wozu sie kein Recht hat, verlangen; und war sie gegründet, warum vollzog man nicht? Wenn dieß mir so begegnen konnte, mir, von dem man vermuthen durfte, daß ich die Gesetze kenne, oder davon Kenntniß mir leicht verschaffe, wie ergeht es den Landleuten und vielen Bürgern, mit denen man oft umgehen kann, wie man will? — Gegen solche Willkür, gegen Abnahme einer ungebührlichen Zahlung müssen wir Sorge tragen, die Staatsbürger sichern. Es ist ferner bemerkt worden, daß über die Gelder für Militärentlassungsscheine keine öffentliche

Rechnungsablage geschehe; ich will es nicht wiederholen, aber aus eigener Erfahrung kann ich darüber sprechen. Als gewesener Vorstand des Magistrats zu Bamberg, wo das Konskriptionswesen behandelt wird, kann ich die Ehre haben zu versichern, daß die Zwischenmenschen mit den Leuten umgehen können, wie sie wollen. Ich will nicht behaupten, daß alle diejenigen, welche die Gelder eingenommen haben, dieselben unterschlagen, das könnte ich nicht beweisen; aber sobald Willkür eintritt, ist das Volk beeinträchtigt, gefährdet. Das Resultat muß seyn, daß die Kammer für gänzliche Abschaffung dieses Unfugs Sorge trage, dann heben sich die Folgen von selbst. Ich unterstütze daher den Antrag aus allen Kräften.

Der Abg. von Closen. Ich unterstütze den Antrag in der Hauptsache gleichfalls; doch muß ich bemerken, daß sich die Militärentlassungsgebühren nicht eben auf Willkür gründen, sondern auf das Konskriptionsgesetz selbst. Hierin ist der Maßstab der Taxen und ihre Verwendung enthalten; dieselben sind größten Theils dem Invaliden- und Militärwittwenfond bestimmt. Indessen, da wir in Zeiten des Friedens leben, und die Invaliden- und Wittwenfonds eines solchen Zuschusses nicht mehr so sehr bedürfen, so ist ein Antrag auf Verminderung allerdings berücksichtigungswürdig.

Der Abg. Stolke. Da ich in der Materie der Militärkonskription vielfach zu arbeiten gehabt, und mich

deßhalb mit dem Inhalte der einschlägigen Konskriptionsgesetzesvorschriften habe bekannt machen müssen; so kann ich bestärken, daß die Militärentlassungsgebühren durch das Konskriptionsgesetz v. J. 1812 vorgeschrieben sind.

Uebrigens sind diejenigen Gebühren, welche von Konskriptionspflichtigen für die Entlassungsscheine wegen Militärdienstuntauglichkeit oder nach verflossenen Militärkonskriptionspflichtigkeitsjahren, während deren sie nicht zur Verloosung kamen, oder das Loos sie nicht zur Einreihung traf, zu enrichten sind, noch verhältnißmäßig gering.

Allein solche Konskriptionspflichtige, welche einen Einsteher oder Ersatzmann stellen, müssen, Falls sie noch nicht dem Regimente, welchem sie zugetheilt wurden, eingereiht und daselbst verpflichtet worden sind, 24 fl. im entgegesetzten Falle aber gar 36 fl. erlegen, welcher Betrag an die Kreiskonskriptionsbehörden von den Konskriptionsbehörden eingesendet werden muß.

Diese Abgabe ist offenbar für solche Konskriptionspflichtige, welchen die Einstellung von Ersatzmännern ohnedieß große Opfer kostet, eine drückende — und in jedem Falle eine indirekte und ungleiche Steuer und Abgabe.

Daher unterstütze ich den Antrag auf Abschaffung derselben.

Der Abg. Köster. Indem ich den Antrag des Herrn Abg. Schmerold unterstütze, wünsche ich, der

Ausschuß, welchem die Bearbeitung übertragen werden wird, möge baldigst Bericht erstatten, und zwar noch besonders deßwegen, weil, wie verlautet, bey dem königl. Ministerium des Innern in dem Augenblick eine Revision des Konskriptionsgesetzes bearbeitet und noch den Ständen in der diesjährigen Sitzung zur Berathung vorgelegt werden soll. Die Deputirten des Rheinkreises haben bereits vor vierzehn Tagen dem genannten Ministerium ein Projekt zu einem neuen, dem Rheinkreise, nach seinen individuellen Institutionen und Verhältnissen anpassenden, Konskriptionsgesez zur Berücksichtigung mit der Bitte übergeben, die Vorlage desselben noch in der dießjährigen Sitzung zu veranlassen, indem das baierische Konskriptionsgesetz in dem Rheinkreis fernerhin nicht bestehen kann, worüber ich mir zur Zeit das Wort vorbehalte. Bey einer neuen Revision wird alsdann die Abschaffung der Befreyungsgelder keinem Zweifel unterliegen.

Der Abg. Dorfner. Auch ich muß für den Regenkreis, wo diese Abgabe sehr drückend gefühlt wird, diesen Antrag kräftigst unterstützen.

Der zweyte Sekretär Schultz. Beyspielsweise glaube ich, zur Unterstützung dieses Antrags nur das Einzige erinnern zu müssen, daß auch die Pfarramtskandidaten, wenigstens die im Rheinkreise, dergleichen Entlassungsgebühren bezahlen. Geschieht diese Abgabe, wie ein verehrlicher Redner vor mir geäussert hat, zum Behufe der Militärwittwenkasse, so bemerke ich dagegen, daß die Kandidaten des Predigtamts in diesem Falle

für zweyerley Wittweninstitute ein Opfer zu bringen genöthigt sind, nämlich zuerst für die Militärwittwen, und dann später, bey'm Eintritt in das wirkliche Pfarramt, ein zweytes für die Predigerwittwenkasse. Sie bezahlen also doppelt, und Manchem wird doch schon die Eine Zahlung zu schwer.

Der Antrag wurde durch einstimmigen Beschluß der Kammer an den geeigneten Ausschuß verwiesen.

Nach Ablesung des Antrags des Deputirten von Faßmann (Trennung der Justiz von der Polizey betreffend) bemerkte

der zweyte Präsident von Seuffert. Dieser Antrag hängt mit der Gerechtigkeitspflege zusammen. Die Kammer der Abgeordneten hat schon den Wunsch ziemlich allgemein ausgesprochen, daß die Justiz von der Polizey getrennt werde. Ich habe mich daher nur auf dasjenige zu berufen, was ich bereits in der vorigen Sitzung geäussert habe.

Der Abg. Bestelmeier. Ich unterstütze diesen Antrag ebenfalls; wer auf dem Lande gelebt hat, wird sich überzeugt haben, daß durch die Vereinigung so vieler Gewalten in Einer Person die Wohlthaten unserer Verfassung größtentheils, insbesondere für den Landmann, verloren gehen.

Uebrigens besteht diese Trennung bereits in den Städten erster Klasse, wo sich Stadtgerichte befinden, und es wäre daher bloß eine Gleichstellung, wenn sie

im ganzen Königreich eingeführt würde, was verfassungsmäßig gefordert werden kann.

Der Abg. v. Hornthal. Ich bemerke bloß: drey Jahre sind verflossen, und auch in Ansehung dieses Gegenstandes ist Nichts geschehen!

Durch einstimmigen Beschluß wurde der Antrag an den geeigneten Ausschuß verwiesen.

Hinsichtlich des Antrags des Abgeordneten Schmerold, von St. Nikola bey Passau, (den Zustand der Volksschulen und der Schullehrer betreffend) bemerkte

der Abg. Freyh. von Pelkhofen. Da ich selbst das Glück habe, in diesem Geschäftskreise zu dienen, so halte ich mich verpflichtet, dem gestellten Antrage vollkommen beyzustimmen. Wiewohl auf einer Seite die Ansprüche der Lehrer nicht ganz gegründet erscheinen mögen, so wird doch auf der andern Seite auch an den Tag kommen, was der Staat hierin leisten kann, und welche Mittel zu Gebote stehen, den Wünschen der Lehrer und dem Gesammtbedarf entgegen zu kommen. Beydes wird die hohe Versammlung in den Stand setzen, den vollen Bedarf und die Mittel zu dessen Befriedigung gründlich zu beurtheilen. Der Gegenstand verdient also, der hohen Kammer vorgelegt zu werden, und ich stimme ihm von Herzen bey.

Nach Vorlesung dieses Antrags wurde derselbe, so wie der weitere Antrag des Abgeordneten Schmerold auf Einführung einer verbesserten Taxordnung, an den geeigneten Ausschuß verwiesen.

Der erste Präsident setzte die Berathung über die noch ferner geprüften und zulässig befundenen Anträge der Mitglieder auf die nächste Sitzung aus, welche er auf

Samstag, den 9. März früh 9 Uhr

festsetzte.

(L.S.) Freyherr v. Schrenk,
Präsident.

Häcker,
Sekretär der Kammer.

Buchauer.

Kretz.

Löwel.

(Die Tagsordnung liegt unter Ziffer 59 bey.)

Protokoll

über die XV. allgemeine öffentliche Sitzung der Kammer der Abgeordneten, am 9. März 1822.

(In Gegenwart von 106 Mitgliedern.)

Die 15te allgemeine Sitzung eröffnete der Präsident, indem er das Protokoll der 14ten Sitzung vorlesen ließ. Das Protokoll wurde genehmigt, wonach der Abgeordnete, Hofr. Mehmel, Folgendes bemerkte:

Ich bitte um das Wort. Ueber das Protokoll habe ich Nichts, aber an eine Angelegenheit zu erinnern, die uns Allen nahe und tief am Herzen liegt, und unsere Gefühle, so wie die Gefühle der ganzen baierischen Nation, in Anspruch nimmt.

Der heutige Tag ist für uns einer der merkwürdigsten, ein wahrer Festtag für Baiern.

Es sind heute 25 Jahre, daß Europens bester König mit einer der edelsten und tugendhaftesten Prinzessinnen, die je einen Thron geziert haben, Sich vermählt hat. Einen solchen Tag können wir, als Stellvertreter des Volkes, nicht mit Stillschweigen, nicht ohne Feyer vorübergehen lassen.

Ich trage daher darauf an, daß die Sitzung aufgehoben, und eine feyerliche Deputation veranstaltet werde, um Ihren königlichen Majestäten im Namen des ganzen baierischen Volkes unsere höchste Theilnahme und Liebe, unsere innigste Ehrfurcht, unsere ewige Dankbarkeit, unsere heiligsten Wünsche zu Füßen zu legen.

Die Einwendung, daß am Hofe selbst keine Feyer veranstaltet sey, kann uns nicht hindern, da es bloß darauf ankommt, daß die Kammer ihre Gefühle ausspreche.

Es möchte angemessen seyn, daß die Kammer in Corpore die Deputation ausmachte. Ich bitte die hohe Kammer, diesen Antrag in Ueberlegung zu nehmen.

Der zweyte Präsident v. Seuffert. Meine Herrn! es wird Keiner unter uns seyn, der nicht die Empfindung des wärmsten Dankes und der innigsten Freude in sich trägt, welche am heutigen Tage das Herz eines jeden Baiers erfüllt; auch ich theile diese Gefühle an dem Freudentage der 25jährigen Vermählung unsers Allergnädigsten Königs mit der geliebten Königinn.

Alle werden wir einstimmig seyn, daß dieser fröhliche Tag zu feyern sey; allein, daß, wie der verehrliche Redner vor mir will, die heutige Sitzung aufzuheben sey, und eine eigne Deputation, ja selbst die ganze Versammlung, sich an das Hoflager Seiner Majestät des Königs verfüge, dem kann ich nicht beypflichten.

Daß dieser freudige Tag zu feyern sey, erhelle aus unserm Munde, aus den Verhandlungen der Kammer, — aber die Feyer sey still; selbst bey Hofe ist, soviel mir bekannt, keine eigene Feyer dieses Tages angeordnet.

Seine Majestät der König, welcher wünscht, daß wir unsere wichtigen und rühmlichen Arbeiten beschleunigen, wird Sich darüber freuen, wenn wir unsere Arbeiten fortsetzen.

Ich bin der Meynung, wir sollen die Gefühle unsers Dankes, unserer freudigen Theilnahme in das Protokoll niederlegen, und unsere Arbeiten fortsetzen.

Der Abg. Köster. Ich theile ganz die Gesinnungen, welche so eben der zweyte Präsident, Hr. v. Seuffert, in Beziehung auf den Antrag des Hrn. Profes-

fors Mehmel, die Vermählungsfeyer Sr. Majestät des Königs betreffend, ausgesprochen hat. — Ich unterstütze die Niederlegung in das Protokoll, — kann aber dem Antrag des Hrn. Mehmel nicht beystimmen. — Ich glaube, wir können den heutigen Tag nicht besser und schöner feyern, als in der Fortsetzung der Erfüllung unserer konstitutionellen Pflichten, welches gewiß Sr. Majestät dem Könige Freude machen wird.

Der Abg. v. Hornthal: Arbeiten wir für das Wohl des baierischen Volkes, befestigen wir dadurch das Glück des Thrones und des Volkes, dieses sey die größte Feyer, — eine größere können wir nicht begehen.

Auf die gestellte Präsidialfrage stimmte die Kammer, mit Ausschluß Einer Stimme der geäußerten Meynung des zweyten Präsidenten v. Seuffert bey, daß nämlich die Gefühle ihres Dankes und ihrer Ergebenheit an Seine Majestät den König und das allerhöchste königliche Haus in ihr Protokoll niederzulegen sey.

Der erste Präsident. Wir sind in der letzten Sitzung bey der Vorlesung und Berathung über die verschiedenen, vom Prüfungsausschuß zur Vorlage an die Kammer geeignet befundenen Anträge geblieben; ich fahre nun darin fort, und ersuche den zweyten Herrn Sekretär, Schultz, die noch übrigen Anträge, welche von dem Prüfungsausschuß zur Vorlage an die Kammer geeignet befunden worden sind, derselben vorzulegen, damit sie über die Verweisung solcher an die geeigneten Ausschüsse Beschluß fassen könne.

Antrag des Abgeordneten Stephani, Steuerverminderung betreffend.

Der erste Präsident. Ich glaube, der so eben gehörte Antrag ist schon einmal vorgelesen worden.

Der Abg. v. Hornthal. Da er nun einmal verlesen worden, so bitte ich um das Wort.

In der Anzeige über die eingekommenen Eingaben seit der letzten Sitzung sind, wenn ich recht vernommen habe, ähnliche Anträge vorgekommen, wo insbesondere die Vielschreiberey und Aehnliches berührt ist.

Ich will das Präsidium ersuchen, die Einleitung zu treffen, damit diese zugleich mit dem Hauptantrage im Ausschusse vorgenommen und Beschleunigung herbeygeführt werde.

Der erste Präsident. Aber berathen können wir deßhalb nicht.

Der Abg. v. Hornthal. Das weiß ich, es handelt sich nur von Beschleunigung.

Der erste Präsident. Auf morgen ist bereits der Petitionsausschuß eingeladen.

Der Abg. v. Hornthal. Der Herr Präsident kam also meiner Bitte zuvor.

Der erste Präsident. Ich konnte nicht früher, denn ich kann immer nur am Sonntag Petitionsausschuß halten, weil an den übrigen Tagen die Mitglieder immer in den andern Ausschüssen beschäftigt sind.

Der Abg. v. Hornthal. Meine Bitte, daß diese ineinandergreifenden Gegenstände möglichst bald und zugleich berathen werden, wiederhole ich um so mehr, als dieser Gegenstand zu den wichtigsten in der Kammer gehört, und weil durch ihn Ersparungen, Volkserleichterungen u. s. w. meiner Ansicht nach unmittelbar herbeygeführt werden dürften.

Durch einen einstimmigen Beschluß wurde der Antrag an den geeigneten Ausschuß verwiesen.

Antrag des Abgeordneten Freyherrn von Closen: Beschränkung körperlicher Züchtigungen betreffend.

Der Abg. Kurz. Ich finde diesen Antrag von größter Wichtigkeit, und empfehle dem Ausschusse, die Sache mit aller Aufmerksamkeit zu untersuchen, und sodann der Kammer vorzulegen.

Der Abg. v. Hornthal. Dieser Antrag ist, dessen bin ich überzeugt, in der besten Absicht gestellt worden; indessen bemerke ich, daß, wenn wirklich die vom Herrn Antragsteller bemerkten Thatumstände existirten, und keine gesetzliche Verfügung dagegen, ich dessen Antrag kräftigst unterstützen würde; Zweifel sey mir indessen erlaubt.

Im Zusammenhange zwar erinnere ich mich der dießfalls bestehenden Gesetze nicht, doch zerstreut sind sie mir gegenwärtig; und diese scheinen mir für sich schon dem erwähnten Unfug kräftigen Damm zu setzen. Denn in diesen Gesetzen ist bestimmt, in welchen Fällen Stockschläge und andere körperliche Züchtigungen ohne Unrecht Statt finden dürfen.

Sollte sich also ein Beamter erlauben, gegen diese Gesetze sich zu verfehlen, so wäre der Fall gegeben, daß die höhern Behörden wider diesen Unfug zu wachen, und auf geschehene Anzeige oder auch von Amtswegen den Fehlenden zu bestrafen hätten. Eine neue Gesetzgebung scheint mir in dieser Voraussetzung unnöthig, und nicht einmal räthlich, sondern, nach meinem Ermessen halte ich es für genügend, wenn die Kammer die Einleitung trifft, daß die bestehenden Gesetze besser, als

bisher, gehandhabt und in Vollzug gesetzt werden. Was den Antrag betrifft, daß die ledigen Bursche, die nicht lesen und schreiben können, körperlich bestraft werden sollen, das will mir nicht einleuchten; denn das Lesen und Schreiben hineinprügeln möchte eine neue Schulmethode seyn.

Der Abg. v. Closen. In Beziehung auf die Gesetzgebung muß ich bemerken, daß in Ansehung derjenigen Gegenstände, worüber ich gesetzliche Bestimmungen vorschlug, bisher keine gesetzlichen Bestimmungen bestanden, (man sehe alle Gesetzbücher nach) sondern nur Regiminalverordnungen. — Der Beamte, der wegen einer geringen Polizeyübertretung einen angesehenen Staatsbürger auf die Bank legen ließ, unterlag einer Disziplinarbestrafung, etwa durch Geldstrafe, Arrest oder Verweis; aber seine Handlung wurde nicht als Vergehen bestraft.

Eine Gesetzgebung hierüber ist daher nicht überflüssig. Was die Bestimmung betrifft, daß nur muthwillige ledige junge Bursche, welche weder des Lesens und Schreibens, noch des Exerzirens kundig sind, von Polizeybehörden mit körperlichen Züchtigungen behandelt werden können, so sollte dadurch eine scharfe Gränzlinie zwischen denjenigen gezogen werden, welche Männer geworden, und denjenigen, die gleichsam noch nicht aus den Kinderschuhen herausgetreten sind. Es wird nicht gemeynt seyn, auch in Ansehung der Kinder und Knaben alle körperliche Züchtigungen abzuschaffen.

Da es übrigens in keinem Theile von Baiern an Gelegenheit fehlt, des Lesens und Schreibens kundig zu werden; da dieses in neuern Zeiten in Staaten, welche nach einer höhern Vollkommenheit streben, selbst von jedem Staatsbürger gefordert worden, so glaube ich, ist es keineswegs ein lächerlicher Vorschlag, einen Werth

darauf zu legen, daß nur Dem der Vorzug der Behandlung als Mann gegeben werde, der diese Fertigkeiten besitzt.

Durch einstimmigen Beschluß wurde der Antrag an den geeigneten Ausschuß verwiesen.

Der Präsident. Ich bemerke hinsichtlich des Vorgekommenen, daß bey der neuen Gesetzgebung bereits auf Abschaffung der Stockschläge angetragen ist. Ich weiß auch, daß ein Beamter in Schwaben im vorigen Jahre, der einen Bürger körperlich züchtigen ließ, seines Amtes entsetzt wurde.

Der Abg. von Hornthal. Das ist wegen Mißbrauch der Amtsgewalt.

Der Präsident. Ja, ja wegen Mißbrauch der Amtsgewalt.

Der Abg. von Gravenreuth. Derjenige, der sich so etwas erlaubt, wird ohne Weiteres vor Gericht gestellt.

Der Abg. Anns. Ich wünsche, daß bey dieser Gelegenheit sich der armen Handwerksbursche angenommen werde, welche nach der bestehenden Verordnung gar leicht körperlichen Züchtigungen unterworfen werden. Während manches liederliche Gesindel gar nicht gestraft werden kann, wird so ein armer Handwerksbursche, welcher in der Noth ist, und sich Etwas von mildthätigen Menschen zu seinem Weiterkommen erbittet, im Falle er betreten wird, ohne Gnade und Barmherzigkeit über die Bank gelegt und geprügelt.

Der Präsident. Diese Verordnung wird in der neuen Polizeygesetzgebung bedeutend gemildert werden.

Antrag des Abgeordneten von Closen, die Landwehr betreffend.

Der zweyte Präsident von Spuffert. In sofern in dem Antrage, der eben vorgelesen wurde, die Rede ist von Erleichterung des Volkes durch Ersparung bey'm Militär, unterstütze ich diesen Antrag. Der Antrag geht auf die Landwehr über.

Der Antragsteller scheint wenig Werth auf die Verbesserung derselben zu legen. Ich bin allerdings dafür, daß ein Vorschlag zur Verbesserung der Landwehr gemacht werde, da dieselbe, wenigstens in Zeiten des Krieges, wichtige Dienste leisten wird. Das Institut der Landwehr soll man nicht aufheben; es sind allerdings mehrere Mißbräuche eingeschlichen, es ist eine gewisse Erschlaffung eingetreten; Mißbrauch, vorzüglich bey der Reluition und die Pflicht, bey der Landwehr einzutreten. Hier werden die Leute, die nicht im Stande sind, ihre Militärpflichten auszuüben, mit außerordentlichen Lasten (Taxen), also abermals mit einer Steuer geplagt, worüber sich sehr beschwert wird. Ich glaube daher, daß der Antrag zu machen sey, Se. Majestät der König wären zu bitten, das Landwehrwesen einer Revision zu unterwerfen, um die Landwehr wieder herzustellen. Unter dieser Bemerkung unterstütze ich den Antrag.

Durch einstimmigen Beschluß wurde den Antrag an den geeigneten Ausschuß verwiesen.

Nach Vorlesung des Antrags des Abg. Schmerold, die Aufhebung der Zugviehsteuer betreffend, bemerkte

der Abg. Frhr. v. Weinbach. Ich unterstütze den Antrag über Aufhebung der Zugviehsteuer mit allem Nachdrucke.

Diese Steuer ist gegen das Prinzip der Landwirthschaft, sie schlägt die Produktion und Industrie ganz

darnieder; sie trifft meistens die ärmste Klasse des Volkes, ist daher mit Haß und Fluch der ganzen Nation begleitet. Was früher im Rheinkreis die Kellerratten, das sind in Baiern die Stallratten. Ich bereis'te voriges Jahr den Unterdonaukreis, und hörte mit Erstaunen, daß die Zugviehsteuer, gemäß neueren Gesetzes, mit strengster Exekution eingetrieben wurde, und in einem einzigen Rentamte 600 fl. Strafe betrug, wegen verläugneten Viehstandes. Welch schädlicher Einfluß auf die Moralität! — Ich empfehle diese traurigen Verhältnisse dem Ausschusse.

Der Abg. Hartmann. Alles, Das, was der Abgeordnete, Geh. Rath von Weinbach, vorgebracht hat, muß ich als wahr bestätigen, und daher den Antrag unterstützen.

Der Abg. Bestelmeier. Daß die Zugviehsteuer eine harte und beschwerliche Steuer, und deren Abschaffung wünschenswerth sey, will ich nicht läugnen; aber wenn es darauf ankäme, unter zwey Uebeln das kleinere zu wählen, so würde man sich im Rezatkreise eher für die Aufhebung des Sportelwesens, so wie es dermalen besteht, als für die der Zugviehsteuer erklären; es scheint also nicht, daß hierüber in den verschiedenen Kreisen einerley Verhältnisse obwalten.

Der Abg. von Hornthal. Der Antrag geschah, dessen bin ich gewiß, aus dem reinsten Gefühle des Herzens vom Herrn Antragsteller, um eine Erleichterung des Volkes herbeyzuführen, dem gewiß die Kammer beystimmen wird; aber ich sehe in dem Antrage einen Rückzug, eine Art von Kapitulation. Die Kammer, so sagte der Antragsteller, wenn ich ihn recht aufgefaßt habe, möchte die Einleitung treffen, daß, wenn die Zugviehsteuer nicht aufgehoben werden könnte, man doch die Art der Erhebung verbessern sollte. Ich kann diese

Ansicht nicht theilen; denn in mir steht die Ueberzeugung fest, daß man die Zugviehsteuer aufheben könne, wenn man will. Man könnte erwiedern: wie kann man sagen, daß man die Zugviehsteuer aufheben könne, da sie doch in der Summe der bewilligten Steuern mit enthalten ist? Wohl kann dieses geschehen. Vor drey Jahren sind uns von allen Ministerien Ersparungen zugesichert worden. Können wir denn annehmen, daß gar Nichts erspart, oder gar die Ausgabe (wie ein Gerücht im Umlaufe ist) erhöht worden sey? Wäre dieses, so wäre ich der Erste, der den Antrag stellte, die Minister alle verantwortlich zu machen, sie in Anklagestand zu setzen. Sie sind nicht befugt, die Ausgaben zu vermehren, sondern verpflichtet, sie zu vermindern, sie haben die Pflicht, für das Wohl der Nation Sorge zu tragen, dafür sind sie so theuer bezahlt.

Ich komme auf den Hauptgegenstand zurück. Ich nehme an, daß die Zugviehsteuer aufgehoben werden könne.

Ein Mitglied bemerkte, es wäre noch eine große Plage in der Tantième, und daß diese vor jener aufzuheben sey. Auch ich stellte den Antrag um Aufhebung der Tantièmen, ich glaube, daß Beydes vollzogen werden könne.

Gesetzt aber, die Ersparungen reichten zur Deckung des dadurch entstehenden Ausfalls nicht hin, so wird die hohe Kammer in ihrer Weisheit schon andere Mittel in Vorschlag zu bringen wissen, diese, das Volk so drückende, Last doch aufzuheben. Ich unterstütze den Antrag in der Hauptsache.

Der Abg. Kretz. Ich unterstütze den Antrag des verehrlichen Herrn Baron von Weinbach, weil der Landmann seine Güter ohnedieß schon sehr hoch besteuern muß, sohin seine Mähnat zur Bemaierung seines Ackerbaues und seiner übrigen Gründe nothwendig hat, und

da derselbe auch die Fuhren zu den Vizinalstraßen unentgeltlich machen muß, der Landmann also auf eine solche Weise mit drey Ruthen gestraft würde, und da an der Gränze der Bauer auch noch das Weggeld zu entrichten hat, so rechne ich es mir zur Pflicht, diesen Gegenstand zu unterstützen.

Der Abg. Köster. Zu Beruhigung mehrerer Antragsteller auf gänzliche Abschaffung der Zugviehsteuer will ich, als Mitglied des zweyten Ausschusses, nur vorläufig bemerken, daß wir bereits vier dergleichen Anträge zur Berichtserstattung erhalten und sämmtlich dahin einverstanden waren, daß die Zugviehsteuer den Stämpel einer ungerechten und den Landmann besonders drückenden Abgabe trage; jedoch kann sowohl den Antragstellern, der bereits vorliegenden Anträge, als auch dem gegenwärtigen in solang nicht entsprochen werden, als nicht aus den Finanzrechnungen, deren Vorlage wir heute entgegen sehen, ersichtlich ist, daß die Staatseinahmen einer Verminderung fähig sind.

Der Abg. Frhr. von Heynitz. Als Mitglied des zweyten Ausschusses muß ich nur noch, unter Beziehung auf Dasjenige, was so eben vor mir von dem verehrlichen Redner Hrn. Köster gesagt worden ist, bemerken: daß, was die Erhebungsart der Zugviehsteuer anlangt, gegen welche mehrere Beschwerden eingekommen sind, der zweyte Ausschuß bereits ausführlich berathen hat, und der darüber an die hohe Kammer zu erstattende Bericht heute übergeben worden ist.

Der Abg. Dorfner. Das hochverehrte Mitglied, Herr Bestelmaier, hat als Bürger einer Handel- und Gewerbetreibenden Stadt vielleicht nicht Gelegenheit, das Drückende dieser sogenannten Mänatsteuer kennen zu lernen; allein ich, als Landmann, kann die

hohe Kammer versichern, daß keine Abgabe lästiger zu geben ist, und selbst auf die Wohlfahrt und den Charakter des Landmanns schädlicher einwirkt, als eben diese; denn dadurch wird den Rentbeamten, und noch mehr den vielen Nichtrentbeamten, Fug und Macht gegeben, durch Denuntiationen, Visitationen, Taxationen, Tribulationen und Vexationen den Unterthan zu quälen. Ich muß daher diesen Antrag kräftig unterstützen.

Der Abg. Frhr. von Closen. In Beziehung auf den so eben vorgelesenen Antrag, in welchem ein verehrliches Mitglied eine Kapitulation findet, und dieses rügt, bemerke ich: Einige sagen: Alles oder Nichts; ich aber sage: Alles, oder doch wenigstens Etwas.

Mittelst einstimmigen Beschlusses wurde der Antrag an den geeigneten Ausschuß verwiesen.

Dasselbe geschah hinsichtlich des Abg. Schmerold, die Dienstbotenordnung betreffend.

Der Antrag des Abg. von Faßmann, die Entfernung ausländischer Handelsleute und Fabrikanten von den inländischen Märkten betreffend, wurde vorgelesen. Hierauf bemerkte

der Abg. Merkel. Wenn mit dem vorgelesenen Antrage gemeynt ist, die kleinen Krämer und Händler, welche aus fremden Staaten weit herkommen, von den kleinen Märkten des Landes abzuhalten, so bin ich damit einverstanden; denn durch solche Leute, die aus Staaten kommen, die für unsere Industrieprodukte geschlossen sind, wird der Absatz unserer Manufaktur- und Fabrikartikel erschwert, oder gar gehindert. Es wird der Verkehr unserer Handelsleute und Krämer durch sie gehemmt, und am Ende dem Publikum, welches kauft, doch kein Vortheil zugewendet. Diese unserer Industrie, so wie unserm Staate, fremden

kleinen Händler und Krämer können mit Fug und Recht von den kleinen Märkten des Landes abgehalten werden, und ich glaube, man ist schuldig, zur Belebung unserer Industrie, Das vorzukehren, was in andern Staaten gethan wird.

Etwas Anderes sind aber die großen Messen und Märkte; diese können nicht bestehen ohne großen Verkehr, sie können nicht gehoben werden durch Ausschließung fremder Kaufleute und Fabrikanten, sie beruhen auf dem Gesetze der Freyheit.

Die großen Messen von Frankfurt und Leipzig sind geworden, was sie sind, nur durch ungehinderten freyen Verkehr. Wohl unserem Staate, wenn Messen von großer Bedeutung auch in ihm Statt finden.

Die auswärtigen Verkäufer ziehen auch auswärtige Käufer an sich; sie unterhalten und beleben den Verkehr des Inlandes, und der angränzenden Staaten, und tragen zum Flor des Staates bey.

Wenn also mit dem Antrage gemeynt ist, fremde Händler und Krämer von unsern inländischen kleinem Märkten abzuhalten, so stimme ich demselben bey, nicht aber, den größern Verkehr und etwa gar weiter zu hemmen, als ihm schon Zölle und Mauthen entgegen stehen.

Der Abg. von Hornthal. Mir scheint dieser Gegenstand eine Art von Einleitung zu einem weit wichtigern Antrage, der noch vorkommen wird und muß, nämlich zur Emporhebung des Handels im Königreiche durch Aufhebung der Mauthlinien zwischen den südteutschen Staaten und Ausübung des Retorsionsrechtes.

Es ist ein vielbeschriebener, besprochener Gegenstand, worüber noch viele Erörterung Statt finden wird; indessen heute hiervon kein Wort.

Was Herr Merkel äusserte, und Bezug auf den wichtigen Gegenstand seiner Aeusserung hat, wird der Ausschuß, so glaube ich, nur im Zusammenhange mit dem Gegenstande der Emporhebung des Handels durch Aufhebung der Mauthlinien im Innern Teutschlands, und Ausübung des Retorsionsrechts gründlich zu beurtheilen und zu bearbeiten im Stande seyn, und ich trage darauf an, daß nur in dieser Verbindung die Sache zur Prüfung im Ausschusse vorkomme.

Der Abg. Köster. Halbe Maßregeln taugen nichts — der vorliegende Antrag bezweckt nur ein Palliativmittel. Unser Bestreben muß auf eine allgemeine Handelsfreyheit in Teutschland gerichtet seyn, weßwegen ich mir das Wort zur geeigneten Zeit vorbehalte.

Mittelst einstimmigen Beschlusses wurde dieser Antrag an den geeigneten Ausschuß verwiesen.

Der Antrag des Abg. Jenisch, die Verbesserung der Gerichtsordnung betreffend, wurde vorgelesen.

Der Abg. Jenisch. Ich habe in Bezug auf diesen Antrag noch zu bemerken, daß vom dritten Ausschusse mir die Aufklärung gegeben wurde, mein Antrag sey vor drey Jahren an das königl. Ministerium übergeben worden. Auch ist mir inzwischen bekannt geworden, daß derselbe ausführlich und weitläufig bearbeitet worden sey. Diese Bearbeitung hat sich im Archiv nicht vorgefunden, weil sie mit dem Antrage an das Ministerium übergeben worden ist. Inzwischen wird der Ausschuß dieser frühern Ausarbeitung bedürfen, und deßhalb trage ich darauf an, daß der Antrag mit dem darüber erstatteten Vortrage von dem königl. Staatsministerium zurückgefordert werde.

Der Abg. v. Gravenreuth. Der Vortrag des Ausschusses ist wirklich am 7. May fertig geworden; ich

habe es dem Präsidium angezeigt, er kam aber nicht mehr auf die Tagsordnung, wegen der zu vielen Geschäfte, mit welchen die Kammer damals überhäuft war.

Der Abg. v. Hornthal. Was eben zur Sprache kam, führt in mir die Erinnerung zurück, daß sehr viele Beschwerden von höherer und höchster Wichtigkeit in der vorigen Versammlung zur Kenntniß der Kammer kamen; aber sie wurden nur den Rubriken nach, oder höchstens oberflächlich behandelt, besonders in der letzten Sitzungszeit, wo sich die Geschäfte drängten, und wo es eine wahre Jagd wurde. So viel ich mich erinnere, und wie Band 14 der Verhandlungen vom Jahre 1819 enthält, sind sehr viele Anträge an die Ministerien Theils mit Empfehlungen, Theils mit Ersuchen gesendet worden, um nur zu jeder Nummer Etwas zu leisten.

Meine Herrn! Sie werden Sich mit mir erinnern, daß ich mir die Freyheit nahm, einen Antrag dahin zu stellen: man möchte es einleiten, daß der Erfolg hiervon auf irgend eine Weise zur Kenntniß des Volkes kommen, daß man das Schicksal dieser an die Ministerien gegebenen Gegenstände erfahren möchte.

Es ist bekannt, und liegt in unserer Verfassung, daß mit Ende der Sitzung auch der Wirkungskreis der Stände aufhöre. Die kleine Ausnahme bey dem Schuldentilgungswesen abgerechnet, wo die zwey ständischen Kommissäre existiren, sonst ist zwischen den Ständen des Reichs und der Regierung ausser der Versammlung keine Verbindung, und in der Zwischenzeit, zwischen einer Versammlung und der andern, keine Volksvertretung. Eben diese Stellung, welche konstitutionell, und nicht geändert werden darf, bringt mich auf den Antrag zurück, die hohe Kammer möge die Einleitung treffen, damit uns die Resultate, das Schicksal jener im Jahre

1819 dem Ministerium mitgetheilten Gegenstände schleunigst vorgelegt werden möchten. Wenn ich nicht irre, ist auch der von mir und Andern i. J. 1819 gestellte Antrag im Landtagsabschiede hart berührt; allein, meine Herrn! ich wiederhole es, was ich vor nicht langem von der Rednerbühne aus über den Landtagsabschied äusserte.

Mich hat der Tadel nicht unangenehm ergriffen, vielmehr erblickte ich in diesem Tadel nur eine neue Beurkundung erfüllter Pflicht, und ich erwarte, daß die Ministerien in Zukunft sich so Etwas nie mehr in den Sinn werden kommen lassen.

Leider erfahre ich, daß nicht einmal die Akten in dem ständischen Archiv existiren; sie kamen zum Ministerium — was geschehen ist, wissen wir nicht. Es ist eine unangenehme Lage für einen Abgeordneten, welcher einen Antrag im Jahre 1819 stellte, sich, dessen erinnert, in's Archiv geht, um die darauf Bezug habenden Akten sich vorlegen zu lassen, und erfahren muß, daß sie von dem Ministerium nicht zurückgekommen, und nur leere Umschläge vorhanden sind. Nicht nur scheinen die Ministerien Nichts verfügt, sondern gar nicht mehr daran gedacht zu haben, sonst hätten sie doch mit irgend einem Resultate zurück kommen müssen.

Ich muß daher den Antrag stellen, daß diese Aktenstücke ungesäumt ergänzt und verlangt werde, daß über das Schicksal eines jeden Antrags Resultate gegeben werden.

Der Abg. Köster. Wir müssen und können auch gewiß in der Hoffnung leben, daß die Wünsche, welche wir im Jahre 1819 im Nahmen des Volks vor den Thron Sr. Majestät des Königs gebracht und zu deren Realisirung die königlichen Ministerien im Landtagsabschied Weisung erhalten haben, in Erfüllung gehen werden.

Meine Herrn! ich glaube nicht, daß unsere Anträge gleiches Schicksal haben werden, was man von Voltaire's Korrespondenz sagt. — Voltaire nämlich, an seinem Kamin sitzend, warf einen Brief nach dem andern in die Flamme. — Man fragte ihn: was er da mache? Er gab zur Antwort: ich beantworte Briefe. Meine Herrn! lassen Sie das Vertrauen nicht sinken!

Der Präsident. Die Besorgniß wird sich heben durch den Antrag, daß die Eingaben in duplo geschehen sollen, wodurch die Akten ergänzt werden.

Der Abg. von Hornthal. Dadurch kann nur Einem für die Zukunft, nämlich der Aktenergänzung, abgeholfen werden, ich muß aber auf dem Antrag in der Hauptsache dennoch beharren; die Kammer muß erfahren, was aus den Anträgen, die an die Ministerien gegeben wurden, geworden sey? Es sollten doch nach drey Jahren die Ministerien, die von so vielen Räthen ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc. umgeben sind, im Stande gewesen seyn, etwas darauf zu verfügen.

Es ist allerdings gut, wenn die Eingaben doppelt eingereicht werden, so kann in der Ständekanzley das Personal um Vieles veringert werden; übrigens, wenn die Eingaben sechsfach geschehen, und die Ministerien thun nichts, so bleiben sie alle sechs wirkungslos bey den Akten liegen.

Der Antrag des Abgeordneten Hafner, auf Ausgleichung der Besteuerung im Rezatkreise.

Der Abg. Mehmel. Ich muß diesen Antrag auf das Angelegentlichste unterstützen, weil ich aus Erfahrung weiß, wie sehr die Noth des Landmanns mit jedem Tage überhand nimmt. Es ist über alle Beschreibung, wie weit die Noth der Landleute in diesem Augenblicke geht; ich habe selbst die Erfahrung gemacht, daß diese Leute nicht mehr im Stande sind, ihre Güter

zu behaupten, und daß sie, hülflos, ohne Rettung herumirren.

Der Abg. Riedel. Kräftig muß ich den Antrag des Hrn. Hafner unterstützen, nicht nur, weil ich selbst dieserwegen bey der hohen Kammer die Leiden der Landeigenthümer des Rezatkreises in Eingabe gestellt habe, vielmehr aber auch dadurch, weil ich selbst aus dem Rezatkreise bin, und die Leiden und Lasten dieser arbeitsamen Menschenklasse nur zu gut kenne.

Meine Herrn! Es ist hohe Zeit, daß dießfalls die lang zugesicherte Erleichterung eintrete, und es nicht immer bey den frohen Versprechungen verbleibe.

Als ehrlicher Mann, habe ich die Ehre Sie zu versichern, daß durch die häufigen und ungleichen Abgaben aller Art mancher Familienvater zu seufzen volle Ursache habe, daß er tagtäglich sein Vermögen abnehmen sehe, daß es zuletzt noch dahin kommen werde, wie in den Zeiten nach dem dreyßigjährigen Kriege, um nur soviel anzubauen, als zur Ernährung seines und der Seinigen hinreichen dürfte.

Ein Beyspiel, meine Herrn! wie sehr der Wohlstand gesunken, und der Mißmuth und das Mißtrauen gegen die Regierung zugenommen, mag Ihnen seyn, wenn ich Ihnen betheure, daß ein Bauernhof im Landgericht Feuchtwangen, welcher für 3290 fl. besteuert war, nach mehrmalig öffentlichen Aufgeboten, sogar mit Fahrniß, nicht höher als für 900 fl. verwerthet werden konnte.

Ja, versichern darf ich Sie, daß wenn hierin nicht bald eine Aenderung eintreten, und Erleichterung des Landmanns erfolgen wird, man zuverläßig gewärtigen darf, daß in jedem Intelligenzblatt noch eine Extrabeylage von Konkursen und Subhastationen beygeheftet werden wird.

Meine Herrn! welche Aussichten für den Staatsschatz und für das Land selbst?

Diesem nach wünsche ich sehnlichst, daß der zweyte Ausschuß meinen gestellten Antrag, so wie diesen, recht bald begutachten möge.

Der Abg. Köster. Ein ähnlicher Antrag des Deputirten Hrn. Riedel liegt bereits vor; — unter dessen, meine Herrn, sieht sich der zweyte Ausschuß außer Stand, einen der Sache entsprechenden Bericht zu erstatten, sondern ist genöthigt, denselben zu verschieben, und die Sache dem betreffenden Ministerium anzuempfehlen, indem man von daher dem längst versprochenen Steuergesetz mit Sehnsucht entgegensieht. — Der Ausschuß konnte bis jetzt nur sein Bedauern äußern, daß dieses Gesetz noch nicht zur Vorlage gebracht worden ist.

Der Abg. v. Hornthal. In diesem Antrag des Abgeordneten Herrn Hafner erblicke ich mehrere Gegenstände.

Einige sind bereits schon von andern verehrlichen Mitgliedern durch Anträge, dann von mehrern Staatsbürgern und verschiedenen Kreisen, als Bitten, Beschwerden der hohen Kammer zur Anzeige und Kenntniß gekommen; vorzüglich gehört hierher die Ueberbürdung des Volkes mit Steuern und Abgaben; was also so oft schon zur Sprache kam, will ich heute um so weniger berühren, da es ohnehin noch zur besondern Berathung kommen muß, wenn dem Volke einige Erleichterung verschafft werden soll.

Meine Herrn! Wir sind vorgerückt über die Hälfte der gesetzlichen Versammlungszeit; wenn uns von der Regierung Verlängerung nicht zukommt, wird unsere dermalige Sitzung bald enden. — Und, wir dürfen uns wirklich fragen: was haben wir zum Resultate geführt?

Wir haben viel gesprochen, es ist viel geschrieben und gedruckt worden; nichts ohne Zweck; Vorwurf wird die hohe Kammer nicht treffen; sie erfüllt ihre Pflicht; an ihr liegt der Fehler nicht; — aber wo fehlt es? Am Stoffe zu den wesentlichen Arbeiten, der von den Ministerien vorzulegen ist.

Warum haben die Minister ihre Pflichten nicht erfüllt? warum die erforderlichen Vorarbeiten nicht zeitlich gefertigt, ehe nämlich die Einberufung der Stände geschah? — Hatten sie nicht volle drey Jahre hierzu Zeit? — Wäre dieß vollzogen, so stünden wir so manchem wesentlichen Resultate schon nahe. Würde dieses so fortgehen, so dürften wir wohl nur wenige Gegenstände von Wichtigkeit zur Erledigung bringen; einer nur ist bis hierher weit vorgerückt, jener nämlich, die Einführung eines allgemeinen Hypothekengesetzes betreffend; in diesem Anbetracht können wir mit Zuverlässigkeit jetzt schon bestimmen, daß ein Monument für das Baiernvolk von der höchsten Wichtigkeit, groß und dauerhaft, gesetzt werde; sonst scheinen wir keine erfreuliche Aussicht zur Zeit noch zu haben. Ich wünsche, meine Herrn, daß ich hierin irre; aber Gewißheit, ja, kaum Wahrscheinlichkeit, bietet sich zur Zeit für die Resultate der übrigen wichtigen Nationalgegenstände nicht dar; die Schuld liegt, wie schon gesagt, an den fehlenden Vorarbeiten von Seite der Minister.

Ich komme nun auf den Antrag des Hrn. Hafner zurück: Einen Punkt davon hebe ich aus, um ihn besonders zu unterstützen, nämlich den, daß mehrere Gutsbesitzer im Rezatkreise durch vieljährige unbezweifelte Observanz gewisse Befugnisse, herkömmliche Begünstigungen hatten, um deren Vollzug sie zwar von Zeit zu Zeit nachsuchen mußten, aber stets willfahrende

Entschließung erhielten. Sie durften nämlich, wie der Hr. Antragsteller bemerkt, ihr Gültgetreid, statt es in Natur zu liefern, um einen festen Normalpreis zu 2 fl. den baierischen Schäffel ablösen.

Wenn man in der neuern Zeit, als der Rezatkreis Baiern einverleibt wurde, zwar Anfangs weniger Schwierigkeiten machte, und dem Gesuche der Betheiligten willfuhr, später diese hergebrachten Begünstigungen durch Weitläuftigkeiten und Kosten erschwerte, ja sogar abschlug, dann ist gewiß die Lage dieser Güterbesitzer höchst traurig.

Die Betheiligten, die jetzigen Besitzer solcher Güter, deren Eltern oder Voreltern erkauften, erwarben solche Güter in der Voraussetzung, daß ihnen die Ablösung ihrer darauf haftenden Gülten in beschriebener Art nie verweigert werden dürfte. Diese herkömmliche Wohlthat, diese hergebrachte Befugniß ward bey dem Erwerbgeschäfte mit in Anschlag gebracht; Käufer und Verkäufer gründeten darauf den Maßstab der Erwerbssumme; nun wird auf einmal das Gesuch so eines Besitzes willkürlich abgeschlagen; nun soll er auf einmal sein Gültgetreide in Natur oder nach dem laufenden Normalpreise jeden Jahrs bezahlen: welcher Unterschied! welcher drückende Verlust! — Ein Beyspiel: der Gutsbesitzer hat 10 Schäffel Gült jährlich zu reichen, also nach dem Herkommen 20 fl. und mehr nicht zu zahlen. Nun soll er nach dem jetzigen tiefen Preise zu 6 — 7 fl. das Schäffel Zahlung leisten, somit 60 — 70 fl. — welcher Unterschied! — Blicken wir zurück auf die Jahre 1816 und 1817, auf den dortmaligen ungeheuern Getreidpreis; da müßte ja so ein Besitzer an Gültgetreide mehr zahlen, als das Gut einbringt! — Welche Ungerechtigkeit in Vergleich mit früher erworbenen Rechten!

Was also diesen Gegenstand im Antrage betrifft, so unterstütze ich ihn in's Besondere.

Durch einstimmigen Beschluß wurde dieser Antrag, so wie der des Abg. Weiß auf Gültmoderation, an den geeigneten Ausschuß verwiesen.

Der Präsident zeigte der Kammer an, daß nach einem Schreiben des königlichen Staatsministeriums der Finanzen ihm die Anzeige gemacht worden sey, daß der Herr Finanzminister die Verwendung der Staatseinnahmen für die Jahre $18\frac{18}{19}$, $18\frac{19}{20}$ nnd $18\frac{20}{21}$ an die Kammer bringen wolle. Der königl. Staatsminister, Freyherr v. Lerchenfeld, bestieg die Rednerbühne, übergab dem Präsidenten die Finanzrechnungen über die Jahre $18\frac{18}{19}$ und $18\frac{19}{20}$; dann eine Uebersicht der Staatseinnahmen und Ausgaben in Form einer provisorischen Rechnung für das Jahr $18\frac{20}{21}$, und trug der Kammer den Bericht, welchen er an Se. Majestät den König in diesem Betreff erstattet habe, vor.

Den Vortrag enthält die Anlage Ziff. 60.

Der Abg. Frhr. von Weinbach. Die vom königlichen Finanzministerium umständlich vorgelegten mühsamen Rechnungen des Staatshaushalts, und die daraus fließenden bedeutenden Ersparungen müssen die Vertreter des baierischen Volks allerdings mit gebührendem Dank erkennen, und nicht zweifeln, daß bey derselben nähern Prüfung und Recherchen sich Alles nach denen Angaben bestätigen wird. Besonders erfreuen wir uns über das angenehme Resultat, und, wie ich hörte, gegebene Versicherung, daß bey Einführung des neuen Steuergesetzes die allgemein drückende Zugviehsteuer aufhören werde. — Nur erlaube ich mir die Bemerkung, daß die Zugviehsteuer nach dem Budget mit 434,000 Gulden eingetragen, dermal aber auf 494,000

Gulden, folglich 60,000 Gulden höher gestiegen ist, welches kaum zu hoffen war, wenn nicht erst im abgewichenen Jahre scharfe Visitationen, Exekutionen und Geldstrafen eingetreten wären, welche an der vorhin angerühmten Schonung und Mäßigung, womit die Staatseinnahmen fast ohne Zwang eingeflossen seyn sollten, mir einiges Bedenken veranlasset, worüber das königliche Finanzministerium meine Zweifel aufklären wird.

Der königl. Staatsminister der Finanzen, Freyh. von Lerchenfeld. In die Diskussion über die Hauptsache einzugehen, ist es jetzt nicht an der Zeit. Der Kammer wurden die Rechnungen vorgelegt; der zweyte Ausschuß wird sie prüfen.

Auf Das, was wegen der Zugviehsteuer vom Herrn geheimen Rath von Weinbach bemerkt wurde, muß ich erwiedern, daß nach dem Steuersysteme, welches von dem königl. Ministerium der Finanzen bearbeitet wurde, die Zugviehsteuer wegfallen würde, wenn dieses neue Steuersystem, von der verehrten Kammer angenommen, eingeführt werden wird.

Der Präsident. Der Tagesordnung gemäß fahren wir fort, die von dem Prüfungsausschusse, als zur Vorlage an die Kammer geeignet befundenen Anträge der Mitglieder vorzulegen, und über ihre Verweisung an die geeigneten Ausschüsse zu berathen.

Der Antrag des Abgeordneten v. Wankel: Verwahrung gegen die Anträge mehrerer Kreise auf Ueberweisung von Schulden auf die Schuldentilgungskasse, wurde vorgelesen.

Der zweyte Präsident v. Seuffert. Der heute vorgelesene Antrag des Herrn Abg. v. Wankel ist gegen zwey Anträge gerichtet, welche ich Theils allein, Theils in Vereinigung mit den sämmtlichen Abgeordneten des Untermainkreises übergeben habe, und welchen

letzteren auch der Abgeordnete Hr. v. Wankel unterzeichnet hat.

Dieser betraf Lasten des gesammten Untermainkreises, womit derselbe in den Nothjahren 1816, 1817 und 1818 beladen wurde, um den Nothleidenden Arbeit und Verdienst, und, wo diese nicht zureichten, Unterstützung zu verschaffen.

Die Lasten, von welchen hier die Rede ist, sind Lasten des gesammten Kreises, keine Lokallasten; die Stadt Würzburg, so wie alle Gemeinden des Untermainkreises, haben sich mit bedeutenden Aufopferungen Speise- und Saamengetreide angekauft, durch Wegmachen, oder andere Anstalten die Armuth beschäftigt, und unterstützt. Allein dieses geschah, wie billig und recht ist, auf Kosten der einzelnen Gemeinden; wenn Schulden gemacht werden mußten, um diese Zwecke zu erreichen, so mußten solche von den Gemeinden getragen werden.

Keinem der Abgeordneten des Untermainkreises ist jemals der ungereimte Gedanke in den Sinn gekommen, diese Lokallasten dem ganzen Kreise zu überbürden, und auf die Uebernahme derselben auf die Kreisschuldentilgungskasse anzutragen.

Der von den sämmtlichen Abgeordneten des Untermainkreises unterzeichnete Antrag betraf lediglich Lasten und Schulden des gesammten Kreises.

Herr von Wankel hat solche gleichmäßig unterzeichnet. Derselbe hat entweder den Sinn richtig aufgefaßt, oder nicht. Im letzten Falle hätte er denselben nicht unterzeichnen, oder sich vor der Unterzeichnung erst belehren lassen sollen. Hat er aber denselben richtig aufgefaßt, so steht seine jetzige Verwahrung in einem seltsamen Kontraste mit seiner Unterschrift, da er als angeblicher Vertreter der fuldaischen Parzellen im Untermainkreise und der Rhönbewohner unter

dem Vorwande, daß diese, wie alle andern Gemeinden im ganzen Königreiche, zur Zeit der Theurungsjahre sich selbst Speise- und Samengetreide angeschafft und andere Auslagen gehabt hätten, sich der Tragung allgemeiner Kreislasten zu entledigen versucht.

Noch seltsamer ist der Widerspruch des Herrn Abgeordneten von Wankel gegen den von mir allein unterzeichneten Antrag, in Betreff der Uebernahme einer Aktivforderung der Stadt Würzburg an das vormalige Großherzogthum Würzburg auf den Schuldentilgungsfond des vormaligen Großherzogthums Würzburg.

Zur Zeit, als diese Aktivforderung entstand, waren die fuldaischen Parzellen noch nicht einmal ein Theil des Untermainkreises, diese Sache berührt daher das Interesse der fuldaischen Parzellen nicht einmal.

Es handelt sich hiernächst nicht von den Kriegsschulden der Stadt Würzburg. Diese Gemeinde ging mit mehr als zwey Millionen Gulden Kriegsschulden von dem Kriegszustande in jenen des Friedens über.

Diese Schulden muß und wird sie allein, nach dem zwischen dem Magistrat und der Stadt verabredeten, und von der Regierung genehmigtem, wie wir heute aus dem Munde des Herrn Finanzministers hörten, durch den Mehl- und Fleischaufschlag unterstützten Schuldentilgungsplan bezahlen, ohne daß es ihr beyfiele, diese Schulden oder einen Theil derselben auf die Kreistilgungskasse zu werfen.

Sie hat nichts weiter gefordert, und gedenkt nichts weiter zu fordern, als daß ihre aktiven Forderungen an das Großherzogthum Würzburg von der Schuldentilgungskasse des Großherzogthums Würzburg entweder bezahlt, oder zur Verzinsung und allmäligen Bezahlung des Kapitals übernommen werden.

Was Hr. von Wankel von Uebernahme der Lokalkriegsschulden einzelner Distrikte auf die Kreisschuldentilgungskasse gesagt hat, ist demnach ganz ungeeignet.

Unter diesen Bemerkungen, die ich der gefälligen Erwägung des vierten Ausschusses empfehle, kann ich mir gefallen lassen, daß der Antrag des Hrn. von Wankel zu dem geeigneten Ausschusse verwiesen werde.

Der Abg. Stolle. Als Abgeordneter des Untermainkreises finde ich mich verpflichtet, Demjenigen beyzustimmen, was der Herr Präsident von Seuffert so eben gegen die Eingabe des verehrlichen Mitgliedes von Wankel, in Betreff des zu übernehmenden Passivstandes der in den Nothjahren 1816, 1817 und 1818 gebildeten Hülfskasse des Untermainkreises auf dessen Kreisschuldentilgungskasse, angeführt hat. Die Unterschriftszurücknahme, der Widerspruch oder die Protestation des Herrn Abg. von Wankel beruht sichtlich auf einem Irrthum, Mißverstand oder Unkunde über das Verhältniß der Sache.

Es ist nicht von Dem die Rede, was einzelne Städte und Orte in jener Zeit zur Steuerung der Noth in Anschaffung und Vertheilung von Lebensmitteln an Arme und Nothleidende, und durch Vertheilung von Arbeit für dieselben gethan und aufgeopfert haben.

In dieser Art hat die Stadt Schweinfurt aus ihren Stadt- und Stiftungskassen, ohne die Privatvereine, viele Tausende an Geld aufgeopfert und verwendet, ohne daß von einer Uebernahme dieser Aufopferungen auf die Kreisschuldentilgungsanstalt die Rede seyn kann.

Das verehrliche Mitglied von Wankel würde nicht auf die irrige Meynung verfallen seyn, wenn es sich an den Inhalt des Kreisregierungsausschreibens vom Jahre 1821 im Kreisintelligenzblatte des Untermainkreises hätte erinnern wollen, worin die Aufforderung und der Versuch zu einer Kreisumlage im Betreff der

Kapitalien- und Zinsenschuld der befragten Kreishülfskasse geschah.

Uebrigens hoffe ich, das der Herr Abg. von Wankel durch die erhaltene Aufklärung sich bewogen finden werde, seine Protestation oder Widerrede im angezeigten Betreffe zurückzunehmen.

Der Abg. Bestelmeier. Ich bemerke, daß die beyden Anträge, von denen die Rede ist, dem vierten Ausschusse zugetheilt worden sind, und derselbe mir das Referat darüber aufgegeben hat; die Erledigung dieses Gegenstandes beruht indessen auf dem Empfang jener Aufschlüsse, welche der Ausschuß durch das Präsidium der Kammer von dem königl. Staatsministerium der Finanzen hat begehren lassen, wobey dann der Antrag des Hrn. von Wankel ebenfalls zur Sprache kommen wird.

Der Abg. v. Wankel bat um das Wort: Was die Aeußerung des zweyten Hrn. Präsidenten v. Seuffert gemäß meines Antrags betrifft, so will ich mich dahin bescheiden, daß ich die Eingabe der Stadt Würzburg nicht wohl verstanden habe; was aber jenen Antrag des sämmtlichen Untermainkreises anbelangt, so hieß es wörtlich: die in den Nothjahren 1816, 1817 und 1818 gebildete Kreishülfskasse: — diese Kreishülfskasse haben eben auch diese fuldaer Aemter veranstaltet. — Es ist sogar ein Umschreiben an alle Ortschaften von der königlichen Regierung von Würzburg ergangen, worin die Gemeinden gefragt wurden, ob sie die Rückstände von russischen und herrschaftlichen Früchten an Umlagen bezahlen wollten? — worauf sich die Ortschaften erklärt und bewiesen haben, daß sie ihre erhaltenen Früchte baar bezahlt haben; dahin ging mein Antrag, dadurch zu beweisen, daß diese Aemter zu den würzburger Schulden nichts beyzutragen hätten.

Der Abg. Freyh. von Closen. Der Irrthum des Herrn Abg. von Wankel scheint zum Theil daher zu rühren, daß er die besondere Verwendung der fraglichen Gelder nicht kennt.

Es wurden damit öffentliche Arbeiten unternommen, und in verschiedenen Theilen des Kreises neue Straßen angelegt. Damit wurden auch die Armen unterstützt, und zwar auf eine sehr zweckmäßige Weise, indem es besser ist, dieselben das Almosen verdienen zu lassen, als es ihnen zu schenken.

Nachdem übrigens diese Straßen zum Theil sich eignen, seiner Zeit als Chausseen behandelt und daher auf die Staatskassen übernommen zu werden, so begründet sich dadurch der Antrag, die darauf verwendeten Summen den Staatskassen aufzulegen.

Da die Uebernahme auf die würzburger Schuldentilgungskasse eine Uebernahme als Staatsschuld für das ganze Reich ist, so kann um so weniger ein Theil des Untermainkreises Einspruch dagegen erheben.

Auf die gestellte Präsidialfrage wurde der Antrag durch einstimmigen Beschluß an den geeigneten Ausschuß verwiesen.

Eben so der Antrag des Abgeordneten Sedelmaier auf Gleichstellung des Biersatzes für Brauer und Schenkwirthe.

Nach Vorlesung des Antrags des Abgeordneten Kretz, die Aufhebung des Umlagsgesetzes vom 22. July 1819 in den Orten, in welchen die Gemeindgüter gleichheitlich vertheilt werden, betreffend, bemerkte

der Abg. Dietrich: Ich finde mich veranlaßt, diesen Antrag kräftig zu unterstützen. Nach dem Gemeindeedikt, ist es den Gemeinden überlassen, den Maßstab, nach welchem die Gemeindeumlagen vertheilt werden, sich selbst zu wählen. Ganz natürlich

wird größtentheils der Steuerfuß gewählt. Ich will gar nicht davon sprechen, daß in den meisten Orten noch das Steuerprovisorium gilt, mit allen seinen Ungleichheiten und Ueberbürdungen, und daß also dieser Maßstab ein sehr unrichtiger ist. Allein, das ergibt sich bey der ersten Ansicht, daß der größere Bauer dadurch immer von dem kleinen abhängig wird, und so kommt es denn, daß oft ein Bauer für die Hebamme ein Achtel oder Viertel der ganzen Umlage zahlen muß, da doch diese Ausgabe mehr die Familie als die Steuerverhältnisse angeht. Daher glaube ich, dieser Antrag möchte von dem geeigneten Ausschusse in gründliche Berathung zu nehmen, und dahin dabey zu arbeiten seyn, daß jene Gemeindeumlagen, welche nach der Steuer zu zahlen sind, von jenen, welche nach Familien umgelegt werden müssen, wohl auszuscheiden seyen.

Durch einstimmigen Beschluß wurde dieser Antrag, so wie der weitere Antrag desselben Abgeordneten, auf Erhöhung der Besoldungen der Landgerichtsassessoren an den geeigneten Ausschuß verwiesen.

Der Präsident. Es sind nun noch der Kammer einige Schreiben vorzulegen, welche von den einberufenen Ersatzmännern eingekommen sind.

Mittels Kammerbeschlusses wurde für den Abgeordneten Funk, dessen Austritt aus der Kammer als zulässig erkannt wurde, der Ersatzmann, Posthalter Haas von Bernek, einberufen.

Dieser zeigt nun in einem Schreiben praes. 6. März an, daß er, als ein Mann von 72 Jahren, und als sehr kränklich, um so weniger erscheinen könne, als er schon die Qualifikation zum Abgeordneten nicht mehr habe, weil er sein Anwesen in Bernek, nach dem angebogenen landgerichtlichen Zeugnisse, veräußert habe.

Uebrigens war weder sein Alter, noch die angeführte Kränklichkeit bescheinigt.

Der Abg. Köster. Ich finde, meines Orts, das Zeugniß, welches Hr. Haas vorlegt, durchaus nicht genügend. Es beweist uns wohl, daß Hr. Haas ein Gut verkauft habe, es folgt aber hieraus nicht, daß derselbe sonst keine andern besitze; ich trage auf näheren Beweis an, damit sich herausstelle, ob Hr. Haas die passive Wahlfähigkeit verloren habe.

Der Abg. Popp. So viel mir bekannt ist von dem Hrn. Haas, so besitzt er noch einen Eisenhammer und ein Drathwerk, und noch überdieß viele Grundstücke, und ich glaube daher auch nicht, daß der Hr. Haas das vorgeschriebene Steuerquantum, welches ein landständischer Deputirter haben soll, verloren hat. Was sein Alter anbelangt, so hätte er solches vor drey Jahren bey der Wahl in Anregung bringen sollen.

Ich trage daher darauf an, daß der Hr. Haas sich über sein nicht mehr besitzendes Steuerkapital näher ausweisen möchte, sonst ausserdem ich auf Einberufung des Hrn. Haas bestehe.

Auf die gestellte Präsidialfrage beschloß die Kammer, daß sich der Abg. Haas von Berneck darüber auszuweisen habe, daß er das nöthige Steuerkapital nicht mehr besitze, um als Abgeordneter in die Kammer eintreten zu können.

Der Präsident. Auf die frühere Anzeige des Abg., geistl. Raths Pfister, daß er wegen Kränklichkeit dermalen ausser Stand sey, den Sitzungen der Kammer beyzuwohnen, ertheilte die Kammer demselben einen Urlaub von vier Wochen, mit der Auflage, sich nach Ablauf dieser Zeit über seinen Gesundheitszustand weiter auszuweisen.

Der Abg. Pfister zeigt nun in einem, mit ärztlichem Attest belegten Schreiben an, daß er dermalen noch

nicht im Stande sey, die Reise zu unternehmen, und das Zeugniß des Hrn. Hofraths und Professors Heller in Würzburg beurkundet dieses, weßhalb ihm weiterer Urlaub zu verstatten seyn möchte.

Auf den von einigen Mitgliedern gemachten Vorschlag, einen Urlaub von vier Wochen zu verstatten, bemerkt

der Abg. Bestelmeier. Ich glaube, die Kammer überschreitet hier ihre Kompetenz, denn sie weiß ja selbst noch nicht, ob sie in sechs Wochen noch beysammen ist, da ihre gesetzliche Dauer nicht mehr so lange währt.

Der Präsident. Es ist voraus zu sehen, daß die Zeit für diese Sitzung der Kammer verlängert wird, und daher möchte unbedenklich der Urlaub auf vier Wochen zu gestatten seyn.

Durch einstimmigen Beschluß der Kammer wurde dem Abg. Pfister der Urlaub auf vier Wochen verlängert, unter der Auflage, nach dessen Ablauf weitere Anzeige über seinen Gesundheitszustand zu machen.

Der Präsident. Für den verstorbenen Abg. Frhrn. v. Guttenberg wurde der königl. Major und Inspektor von Weikmann als Abgeordneter einberufen. Er zeigte an, daß er wegen Krankheit sich durchaus außer Stande befinde, diesem Rufe Folge zu leisten, und legt ein Zeugniß des königl. Medizinalraths, Ritters von Schallern, bey, wodurch er seine Behauptung bewahrheitet. Es kommt nun darauf an, ob die Kammer ihm einen Urlaub ertheilen wolle.

Durch einstimmigen Beschluß wurde dem Abg. von Weikmann ein Urlaub von 4 Wochen ertheilt, und ihm aufgegeben, nach Ablauf desselben weitere, allenfalls bescheinigte, Anzeige von dem Stande seiner Gesundheit zu machen.

Der Präsident schloß die Sitzung, und beraumte die nächste auf

Montag den 12. März des Morgens 9 Uhr an.

(L. S.) Freyherr v. Schrenk,
Präsident.

Häcker,
Sekretär der Kammer.
Adolay,
v. Oerthel.
Dangel.

(Die Tagsordnung liegt unter Ziffer 61 bey.)

Protokoll
der
XVI. allgemeinen öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten, den 11. März 1822.

(In Gegenwart von 100 Mitgliedern.)

Die 16te allgemeine öffentliche Sitzung der Kammer begann mit Vorlesung des Protokolls der vorigen Sitzung, welches genehmigt wurde.

Hiernächst machte der Präsident die seit der letzten Sitzung eingekommenen Eingaben bekannt, wie dieselben in der Anlage Ziffer 62 verzeichnet sind.

Auf den Antrag des Abgeordneten Jakobi wurde der Antrag des Abgeordneten Bestelmeier, auf Vermehrung des Soldes der Offiziere der Armee, ohne Vermehrung der Ausgaben für die Armee, vorgelesen.

Hier traten der königliche Staatsrath von Gönner und Ministerialrath von Schmittlein ein, und nahmen an dem Tische der Minister Platz.

Der Abg. Anns. Ich bitte um's Wort.

Der erste Präsident. Es ist nicht Zeit, zu diskutiren.

Der Abg. Anns. Ich will nicht diskutiren, sondern bloß eine Bemerkung machen. Bekanntlich ist uns im Landtagsabschied versprochen worden, daß die Verhältnisse der Juden sollten regulirt werden.

Daß bisher leider Nichts erfolgt ist, wissen wir aus den vielen Beschwerden, die auch in gegenwärtiger Versammlung wieder eingelaufen sind.

Das verehrliche Präsidium hat deßhalb, auf Veranlassung des dritten Ausschusses, dessen Mitglied zu seyn

ich die Ehre habe, ein Schreiben an das einschlägige königliche Staatsministerium erlassen, aber noch ist keine Antwort erfolgt.

Meine Herrn! die Sache wird mir bedenklich! Sollen wir wieder abreisen, ohne unsern, Ackerbau und Gewerbe treibenden, Staatsbürgern die so sehnlich erwartete Hülfe mitzubringen? Dieses können wir nicht; Hülfe muß werden, das Elend ist zu groß, und die gänzliche Vernichtung der christlichen gewerbtreibenden Nation steht auf dem Spiel.

Sollte etwa die jüdische Nation schon einen solchen Grad der Macht gewonnen haben, daß man sich gar nicht mehr an sie wagen will?

Es will bald so scheinen, um desto größer, meine Herrn! wird die Gefahr. Erinnern wir uns nur noch des demüthigen, armseligen Zustandes der uns bekannten Juden vor 25 — 30 Jahren, und bedenken wir, wie sie jetzt stehen; jetzt stehen sie oben an, im höchsten Wohlstand, und vergleichen wir damit die tausendfach vermehrte Anzahl christlicher Staatsbürger, die jetzt in jenen armseligen Zustand versetzt sind, in dem der Jude vor 25 — 30 Jahren gestanden ist.

Meine Herrn! soll uns dieses nicht im Perspektiv zeigen, was zu erwarten steht, soll es uns nicht zum ernsten Nachdenken bringen? —

Die Progression ist furchtbar, und noch 20 Jahre diesen Krebsschaden fortfressen lassen, und unsere Kinder sind unter vollkommener Knechtschaft der Juden.

Wollen wir unsere Nachkommen einem solchen Loose preis geben? Einem Loose, das sie dereinst zur Verzweiflung bringen, sie verleiten dürfte, Blutschulden auf sich zu laden, um von einer schändlichen Knechtschaft sich loszumachen? Nein, meine Herrn! so weit darf's nicht kommen, und ich trage daher darauf an, daß die hohe Kammer den dritten Ausschuß beauftragen wolle, ohne eine weitere Antwort zu erwarten, die Beschwerden gegen die Juden ungesäumt in Berathung zu nehmen, und zur Vorlage an die Kammer zu bringen, damit dieselbe auf dem verfassungsmäßigen Weg diesen wichtigen Gegenstand vor den Thron Sr. Majestät des Königs bringen, und um Vollzug Dessen bitten kann, was der Nation so sehr Noth thut, und was uns schon vor drey Jahren versprochen worden ist.

Der Abg. Kretz. Auch ich unterstütze diesen Antrag.

Der erste Präsident. Ich habe schon gesagt, wir wollen in keine weitere Diskussion eingehen, da die Tagsordnung den Referenten des ersten Ausschusses zum Vortrage beruft.

Der zweyte Präsident v. Seuffert. Was Herr Bürgermeister Anns gesagt hat, über die Vorzüge der Juden und ihre besondern Rechte vor den christlichen Unterthanen, darüber sind bereits von demselben und von andern Mitgliedern eigene Anträge gemacht worden. Die Sache ist dem Ausschusse übergeben, und der Ausschuß hat beschlossen, das Präsidium zu ersu-

chen, hinsichtlich dieser Anträge mit dem Ministerium zu kommuniziren.

Wenn das Ministerium bisher noch nicht geantwortet hat, so hätte der Ausschuß von dem Präsidium begehren sollen, die bereits erwartete Antwort zu erinnern. Aber in dem gegenwärtigen Augenblick, wo zwey wichtige Gesetzesentwürfe an der Tagsordnung sind, ist es nicht Zeit.

Also meines Erachtens, hat der Ausschuß das Präsidium zu ersuchen, die Sache zu betreiben, und wenn Nichts erfolgt, so hat der Ausschuß den Vortrag ohne weiters, ohne die gewünschten Aufklärungen von dem Ministerium abzuwarten, an die Kammer zu bringen.

Dieses ist Sache des Ausschusses, nicht einzelner Mitglieder.

Der Abg. Anns. Meine Absicht war es keineswegs, eine Diskussion zu veranlassen, nur die Pflicht forderte mich auf, einen Gegenstand wieder in Anregung zu bringen, der für die Nation so wichtig ist.

Der erste Präsident. Ihre Absicht habe ich nicht mißkannt, ich habe Sie deßhalb auch aussprechen lassen, ich habe nur verhindern wollen, daß wir nicht ohne Noth die Zeit verschwenden.

Ich berufe nun den Referenten des ersten Ausschusses zum Vortrage über das Hypothekengesetz und bemerke zugleich, daß die lithographirten Exemplare heute noch fertig werden.

(Hier trat der königliche Staatsminister der Finanzen ein.)

Der Abg. Frhr. v. Aretin bestieg die Rednerbühne und erstattete den unter Ziffer 63 angebogenen Vortrag.

Bey Vorlesung des vom ersten Ausschuß gefaßten Beschlusses, die Hypothekenmusterbücher des königlichen Landrichters Eltmann betreffend, bemerkte

der Abg. v. Hornthal. Wenn mich mein Gedächtniß nicht täuscht, so ist der letzte Beschluß des Ausschusses anders ausgefallen.

Der Abg. Frhr. v. Aretin. Sie werden Sich noch erinnern, und Herr von Hoffstetten würde, wenn er zugegen wäre, es bestätigen können, daß noch im Herausgehen beschlossen worden, daß im Protokoll beygesetzt werden soll: man ehre die konstitutionellen Gründe des Herrn Referenten, es sey aber von seinem Antrag selbst Umgang zu nehmen.

Der Abg. v. Hornthal. Da ich die Ehre habe, Mitglied des ersten Ausschusses zu seyn, so hielt ich mich verpflichtet, dieses zu erinnern.

Mir schien die Erinnerung um so nothwendiger, als ein Widerspruch hierin zu liegen scheinen dürfte; hat sich der Ausschuß Ihre Ansicht eigen gemacht, wie konnte beschlossen werden, daß man Umgang zu nehmen hätte? — Wie könnte man bey einer (anscheinend oder wirklich) konstitutionswidrigen Handlung des Justizministeriums Umgang nehmen! So wie ich mich erinnere, war man der Meynung, daß entweder der Hr. Referent oder der Ausschuß oder ein Mitglied in dessen Namen den geeigneten Antrag deßhalb stellen sollte.

Der Abg. Frhr. v. Aretin. Der Beschluß des Ausschusses ist dahin ausgefallen, daß Umgang genommen werde.

Der erste Präsident. Der Beschluß ist richtig.

Der Abg. v. Hornthal. Ich ehre den Beschluß des Ausschusses, wenn er so gefaßt ist; ich erinnere mich nicht, Theil daran genommen zu haben — zwar sind Ausschußbeschlüsse ohnehin für die hohe Kammer nicht verbindend; ich zählte es mir zur Pflicht, dieses zu erinnern, behalte aber mir wenigstens ausdrücklich bevor, darauf anzutragen, daß von der Kammer Umgang nicht genommen werde; denn wo auch nur ein Schein von Verletzung existirt, ist die Kammer verbunden, von dem Ministerium Rechtfertigung zu fordern.

Der Abg. Frhr. v. Aretin. Ich kann zu Ihrer Beruhigung im Protokolle nachtragen, daß Sie der Meynung der Stimmenmehrheit nicht waren.

Der Abg. v. Hornthal. Darum bitte ich auch, und behalte mir das Weitere ausdrücklich bevor.

Der Abg. Frhr. v. Aretin fuhr in seinem Vortrage fort, und bey dem Antrag des beneficium competentiae bemerkte

der Abg. v. Hornthal. Ich muß Sie abermals unterbrechen. Wegen der Kompetenz scheint etwas Anderes vorgetragen als beschlossen zu seyn.

So viel ich mich erinnere, hat der Ausschuß nicht gesagt, es sey die Wohlthat der Kompetenz aufzuheben, sondern dem Gesetze beyzufügen, daß sie durch die Konstitution und das Edikt (über den Adel) als schon aufgehoben erklärt sey.

Der Abg. Frhr. v. Aretin. Es ist schon eben so aufgenommen, wie Sie sagten, ich bediente mich hier nur der Kürze wegen andrer Ausdrücke.

Der Abg. v. Hornthal. Gut! es wäre aber wünschenswerth, daß es schleunig nachgetragen würde, zu Dem, was lithographirt wird.

Der Abg. Frhr. v. Aretin. Es bedarf keines Nachtrags; Sie werden das Konklusum so lithographirt finden, wie Sie es zuvor ausgesprochen haben.

Der erste Präsident. Die sämmtlichen Protokolle, auch über die letzten beyden Sitzungen, woran die königlichen Regierungskommissäre Theil genommen haben, sind lithographirt, und werden heute mit dem Vortrag selbst noch ausgetheilt.

Der Abg. v. Hornthal. Wenn die Bemerkung in's heutige Sitzungsprotokoll gelegt wird, so wäre dieses auch genügend.

Der Abg. Frhr. v. Aretin. Sie verzeihen, es ist im Protokoll bereits wörtlich aufgenommen, wie der Ausschuß es konkludirte, und ich habe es nur der Kürze halber hier im Allgemeinen ausgedrückt.

Der Abg. Frhr. v. Aretin fuhr in seinem Vortrage fort, und als derselbe von adeligen und unadeligen Gütern sprach, unterbrach ihn

der Abg. Jakobi. Meine Herrn! darf ich nicht auch um das Wort bitten? Ich habe in dem Vortrage über das Hypothekenwesen einen Ausdruck gefunden, der mich einigermaßen beunruhigt. Das Wort: adelig und unadelig; ich bin zwar überzeugt, daß es der Herr Referent nicht aus Absicht eingewebt habe;

aber ich glaube, adelig und bürgerlich wäre der rechte Ausdruck gewesen.

Der Abg. Frhr. v. Aretin. Ich habe von Klassen und Gütern gesprochen.

Der Abg. Jakobi. Der Ausdruck ist mir einmal anstößig, adelig und unadelig ist gerade wie Recht und Unrecht, That und Unthat. Von Prärogativen will ich gar nichts erwähnen; aber das Wort ist anstößig.

Der Abg. Frhr. v. Aretin. Dieser Ausdruck ist nicht so aufzunehmen, er ist selbst durch die Konstitution, nämlich das Edikt über die gutsherrlichen Rechte, sanktionirt.

Der erste Präsident. Ich glaube, Sie dürfen Sich beruhigen; es ist allgemeiner Sprachgebrauch, bey Gütern von adeligen und unadeligen Gütern zu reden; die Sylbe un bedeutet bloß das Negative.

Der Abg. Jakobi. Ich für meinen Theil habe mich verwahrt.

Der Abg. Frhr. v. Aretin. Was meine persönlichen Gesinnungen hinsichtlich dieses Punktes sind, werden Sie sogleich in meinem Vortrage bey der Stelle vernehmen, wo von dem Kreditsystem des schlesischen Adels die Rede seyn wird.

Der Abg. Jakobi. Ich habe mich überzeugt, daß der Herr Referent es nicht aus Absicht gethan habe; allein ich verwahre mich, die Kammer mag thun, was sie will. (Der Abgeordnete Frhr. v. Aretin fährt fort, seinen Vortrag abzulesen, und beschließt denselben.)

Der Abg. Frhr. v. Schätzler. Ich bitte um das Wort!

Der erste Präsident. Erlauben Sie mir, wir diskutiren heute durchaus nicht.

Der Abg. Frhr. v. Schätzler. Ich will nicht diskutiren, sondern bloß eine Bemerkung machen.

Der erste Präsident. Wollen Sie mich sprechen lassen.

Ueber den gegenwärtig gehaltenen Vortrag werde ich nach Umfluß der gesetzlichen Zeit die Diskussion eröffnen. In der Zwischenzeit steht es jedem Mitgliede, welches auf der Rednerbühne umfassend über den Gesetzesentwurf und den Vortrag zu sprechen wünscht, frey, sich nach der Bemerkung, ob er für oder dagegen sprechen wolle, bey dem Sekretariate einschreiben zu lassen, und ich werde sie dann bey der Diskussion vorrufen.

Der Abg. Frhr. v. Schätzler. Ich will nur wegen meines Antrags, wovon in dem Vortrage Sprache ist, eine Bemerkung machen.

Der erste Präsident. Ich bitte, wenn es sonst nichts ist, bis zur Diskussion noch zu warten.

Der Abg. Frhr. v. Schätzler (einfallend). Ich will nur bemerken, daß ich meinen Antrag schon zurückgenommen habe.

Der erste Präsident. Zur Zeit der Diskussion wird es Gelegenheit geben, sich hierüber auszusprechen.

Der Tagsordnung gemäß berief der Präsident den Referenten des zweyten Ausschusses, um der Kammer Vortrag zu erstatten über den Gesetzesentwurf, die Nationalbank betreffend.

Der Abg. v. Utzschneider erstattete von der Bühne aus den unter Ziff. 64 angelegten Vortrag.

Als das Referat des Abgeordneten v. Utzschneider erstattet war, und er zu den einzelnen Abstimmungen übergehen wollte, erklärte

der Abg. Bestelmeier. Ich habe hier eine Bemerkung zu machen: es wird am Schlusse dieses Vortrags gesagt, daß ein umfassender Vortrag des Abgeordneten Frhrn. v. Schätzler aus Auftrag des vierten Ausschusses beyliege. Im Namen dieses Ausschusses muß ich erklären, daß derselbe dem Abgeordneten Frhrn. v. Schätzler keinen Auftrag zur Erstattung eines umfassenden Vortrags gab und nicht geben konnte, weil er sich nicht für berechtigt hielt, über die Gränzen seiner Befugnisse hinauszugehen. Der Ausschuß hat im Gegentheil beschlossen, sich nur an die §§. 12. 13. der Bankordnung zu halten, welche sich auf das Staatsschuldentilgungswesen beziehen, worüber er mir das Referat aufgetragen hat, und das später vorkommen wird.

Es ist daher der Vortrag des Abgeordneten Frhrn. v. Schätzler nur als ein Separatvotum zu betrachten, worüber im Ausschuß gar nicht berathen wurde, und womit derselbe sich also nicht als einverstanden erklären kann.

Hierbey fällt mir eine weitere Bemerkung auf. Ich dachte mir immer, die Vorträge eines Ausschusses sollten das Resultat seiner Berathung und Abstimmung enthalten; allein hier finde ich, daß nur die Meynun-

gen der einzelnen Mitglieder des Ausschusses vorgetragen werden, und daß zwischen Dem, was vorgetragen wird, und Dem, was das Abstimmungsprotokoll enthält, gar keine Uebereinstimmung herrscht; was der Ausschuß will oder nicht will, davon hören wir Nichts.

Auf diese Art werden die Berathungen in der Kammer nicht erleichtert, sondern erschwert; denn statt Eines Gutachtens erhält sie sieben, und also keine klare Uebersicht, nur einzelne Abstimmungen, die jeder in der Kammer selbst geben kann.

Ich trage demnach darauf an, nur die Resultate der Abstimmung der verschiedenen Ausschüsse vorzutragen; die besondern Abstimmungen und Vorschläge der einzelnen Mitglieder sind lithographirt, und Jeder, der will, kann sie selbst lesen.

Der Abg. Dietrich. Ich muß diesen Antrag kräftigst unterstützen; denn, wenn der Vortrag auf diese Art geschehen würde, so würden wir Alles zwey Mal hören müssen, ein Mal im Vortrage, und das andere Mal während der Diskussion.

Der Abg. Köster. Auch ich muß bemerken, daß der Referent, Herr v. Utzschneider, seine Idee als Separatvotum, nicht aber die Abstimmung des Ausschusses, vorgetragen hat.

Der erste Präsident. Daß die einzelnen Vota lithographirt wurden, wird jedem Mitgliede angenehm seyn.

(Mehrere bestätigen es.)

Der Abg. v. Hornthal. Da im Namen eines jeden Ausschusses so eben Etwas geäußert wurde, so erlaube auch ich mir, als Mitglied des ersten Ausschusses, Einiges hinzuzufügen.

Man hat es für nothwendig und zweckmäßig erachtet, zu den Verhandlungen des zweyten Ausschusses auch die übrigen Ausschüsse, die vier Ausschüsse, zusammen zu berufen und zur gemeinschaftlicher Berathung einzuladen.

Mir wurde hierbey die Ehre des Referats im Gesetzgebungsausschusse zu Theil. Ich staune darüber, daß heute Vortrag geschieht, ohne Erwähnung des ersten Ausschusses. Ich bemerke dieses nicht deßwegen, als wäre ich darüber eifersüchtig, ein Referat nicht vortragen zu können; ich werde Gelegenheit genug finden, in einer Rede oder während der Diskussion mich hinreichend über die Bankgeschichte äußern zu können, dieß genügt für meine Person; aber in Bezug auf den Ausschuß selbst scheint mir die Unterlassung, mit ihm im Einklange zu handeln, sonderbar! Entweder war die Mitwirkung des Gesetzgebungsausschusses zweckmäßig oder nicht; hat man diese Mitwirkung für zweckmäßig nicht erachtet, warum theilte der zweyte Ausschuß dem ersten den Gesetzesentwurf, durch eignes Schreiben, und zwar in Original mit? — und hielt man die Mitwirkung des Gesetzgebungsausschusses sachgemäß, warum wird jetzt in der Kammer vorgetragen, ohne Mitwissen und Zusammenwirken desselben? — Auch lud man den ersten Ausschuß zur gemeinschaftlichen Sitzung, Berathung,

Ideenaustausch ein; und nun scheint man, dessen Meynung zu vernehmen, für überflüssig anzusehen.

Meine Herrn! Ich will durch das Gesagte das Geschäft nicht unterbrechen, ich will dadurch den begonnenen Vortrag weder hindern, noch vielweniger stören; er mag, er soll geendigt, und die Erledigung des wichtigen Gegenstandes unaufhaltsam herbeygeführt werden. Unterdrücken aber konnte und wollte ich diese Bemerkung auf keinen Fall, um so weniger, da man, wie ich aus der Berichtserstattung bemerke, den so wichtigen Gegenstand auf ganz eigene Weise zu behandeln scheint.

Was wir heute vom Herrn Berichterstatter vorlesen hörten, bezielt das Motiviren der Nationalbank. Alles scheint auf Beantwortung der Frage: „Wie?" gerichtet zu seyn.

Ueber die Frage: „Ob?" — hört' ich noch gar Nichts — und doch dürfte wohl diese vor Allem zu erörtern seyn.

Seiner Zeit werde ich hierüber das Weitere zu äußern mir erlauben.

Der Abg. Köster. Die Ursache, warum der zweyte Ausschuß das Projekt zur Bankordnung dem ersten Ausschuß mitgetheilt hat, waren die darin enthaltenen gesetzliche civilrechtliche Bestimmungen und insbesondere rücksichtlich des Separationsrechtes. —

Der Abg. von Utzschneider. Jede mitgetheilte Aeußerung wurde lithographirt, um die Kammer von allen Meynungen in Kenntniß zu setzen.

Der Abg. Köster. Zur Rechtfertigung der Beschuldigung, die man dem zweyten Ausschusse vor gegenwärtiger Sitzung gemacht hat, als habe man der Kammer kein — für sich abgeschlossenes Resultat, sondern ein Aggregat von verschiedenen Meynungen, ein verzerrtes Bild über die Bankordnung geliefert, woran man sich nicht halten könne, muß ich bemerken, daß der Referent, Hr. v. Utzschneider, heute nur seine eigene Idee über eine Bank, ganz verschieden von der des ministeriellen Antrages vorgetragen hat. In dem Vortrage, der so eben in der Sitzung vertheilt worden, sind die Resultate der Abstimmungen der Ausschußsitzungen vom 21. Februar und 8. März enthalten. Der Ausschuß hat darin über jeden §. abgestimmt, und diese Protokolle sind es, woran sich die Kammer zu halten hat — ich bitte, daß dieselben durch den Herrn Referenten verlesen werden.

Der Präsident. Es wird vor Allem nöthig seyn, der Kammer das im zweyten Ausschuß über die Berathung abgehaltene Protokoll vorzulegen.

Der Abg. v. Utzschneider fuhr fort in seinem Vortrage, und legte die Protokolle vom 21. Februar und 8. März vor.

Der Abg. Freyh. von Schätzler. Auf die gemachte Bemerkung des Herrn Abg. Bestelmeier habe ich bloß zu bemerken, daß meine Abstimmung in Betreff der baierischen Bank allerdings bloß mein Privatvotum sey. In dem vierten Ausschuß wurde nämlich beschlossen, daß solcher als Schuldentilgungsaus-

schuß sich hauptsächlich auf Beantwortung der §§. 1, und 13 beschränken solle, und dem Herrn Abg. Bestelmeier das Referat darüber übertragen; mir aber wurde der Auftrag, über den ganzen Gesetzesentwurf einen umfassenden Vortrag zu erstatten, welcher dann auch größtentheils sowohl in dem vierten Ausschuß selbst, als auch in der vereinten Sitzung des zweyten, dritten und vierten Ausschusses verlesen wurde, und befindet sich in solchem auch namentlich die Frage: ob und unter welchen Bedingungen eine Bank in Baiern errichtet werden solle oder nicht? ausführlich abgehandelt. Debattirt wurde darüber nicht, und deßwegen solcher gleich den Privatvoten der Hrn. Freyherrn von Heinitz, von Closen und von Pelkhoven besonders lithographirt.

(von Utzschneider tritt ab.)

Der erste Präsident. Da nun der Vortrag beschlossen ist, bemerke ich der Kammer, daß nach Beendung der Diskussion über das Hypothekengesetz die Diskussion über diesen Gegenstand eintreten wird; wer über die Sache umständlich zu sprechen wünscht, hat sich nach dem 10. Edikt bey dem Sekretariat einschreiben zu lassen, mit der Bemerkung, ob er für oder gegen den Gesetzesentwurf sprechen wolle.

Nunmehr ersuche ich, nach der Tagesordnung, den Sekretär des fünften Ausschusses, um der Kammer Vortrag zu erstatten über die in demselben vorgenommenen Prüfungen der eingekommenen Beschwerden.

Der Abg. Hofr. Mehmel erstattete von der Bühne den unter Ziff. 65 angebogenen Vortrag.

Der Abg. Kurz. Meine Herrn! zu den wichtigsten Prärogativen, welche wir der Verfassungsurkunde oder vielmehr dem erhabensten Schöpfer derselben zu verdanken haben, gehört unstreitig das Recht der freyen Aeusserung: die Stimmenfreyheit. Durch sie ward die Scheidewand zernichtet, welche früher zwischen Thron und Volk bestand; durch sie erfährt der Monarch die Mängel und Gebrechen in der allgemeinen Verwaltung und jede Noth seines Volkes, durch sie wird der Monarch in den Stand gesetzt, das erhabenste Ziel seiner Wünsche zu erreichen, das Wohl seines Volkes dauerhaft zu begründen. Die Erhaltung dieses höchst wichtigen Rechtes, die Beseitigung jeder Veranlassung, durch die es beschränkt werden könnte, gehört daher zu unseren heiligsten Pflichten.

Zu den Veranlassungen, durch welche dieses Recht beschränkt werden könnte, gehört vor Allem der Mißbrauch, den einige Mitglieder unserer Kammer sich davon zu machen erlauben könnten.

Ein solcher Mißbrauch ist es, über den ich mich gezwungen sehe, Beschwerde zu führen.

Einen solchen Mißbrauch erlaubte sich ein Mitglied dieser hohen Kammer, welches ich stets verehrte, wegen des vielen Guten, das es schon in seiner Umgebung

gestiftet hat, und welches ich wissentlich noch nie beleidigt habe.

In der Sitzung vom 2ten d. hat sich der königl. Finanzrath, Herr Freyh. von Schätzler, einen Angriff auf meine Ehre erlaubt, welcher mir erst bey Durchlesung der Verhandlungen zur Kenntniß gekommen ist.

Er sagt: (liest von den Worten: „Noch muß ich auch die Aeusserung" u. s. w. bis zu Ende; siehe Verhandlung Bd. II. S. 325.)

Dieses sind die Worte des Herrn Finanzrathes Freyh. von Schätzler.

Diese Aeusserung enthält für's Erste eine falsche Darstellung meines Vortrages, für's Zweyte enthält sie gegen alle Mitglieder, welche es sich zur Pflicht gemacht haben, für ihren Kreis zu sprechen, die Beschuldigung, daß sie eben dadurch eidbrüchig gehandelt haben; und drittens enthält sie die Beschuldigung, daß wir, eben diese Abgeordnete, und insbesondere ich, gegen unsere eigene Ueberzeugung, und also ebenfalls in dieser Hinsicht eidbrüchig gehandelt haben.

Nur der letzte Punkt, ist es, gegen welchen ich Beschwerde vorzubringen habe; des Zusammenhanges wegen muß ich aber auch der beyden anderen erwähnen. Ich sagte, die Aeusserung des Herrn Finanzrathes Freyh. von Schätzler enthalte eine falsche Darstellung meines Vortrages, indem er sagt: (liest die Worte: „Noch muß ich auch die Aeusserung des verehrlichen Mitgliedes Herrn Kurz, daß nämlich die Abgeordneten der drey Universitäten" u. s. w. bis zu: „berichtigen.")

Meine Herren! ich habe zwar allerdings von Ab-

geordneten der Universitäten, von den Interessen derselben und von den Wissenschaften gesprochen; aber in diesem Zusammenhange habe ich mich dieser Worte nicht bedient; ich berufe mich deßfalls auf Sie alle, ich berufe mich auf das Sitzungsprotokoll.

Die Wissenschaften bedürfen keines Vertreters, sie vertreten sich allenthalben selbst, ein solcher Unsinn ist mir nie in den Mund gekommen; indeß übergebe ich diesen ersten Punkt ganz, ich berühre ihn nur, um Ihnen zu zeigen, daß Herr Finanzrath Freyh. von Schätzler selbst auf eine falsche Darstellung meines Vortrages hin Veranlassung nahm, meiner Ehre zu nahe zu treten.

Zweytens sagte ich, die Aeusserung des Herrn Finanzraths Freyh. von Schätzler enthalte gegen alle Mitglieder, welche es sich zur Pflicht gemacht haben, für ihren Kreis zu sprechen, die Beschuldigung, daß sie eben dadurch eidbrüchig gehandelt haben.

Daß diese meine Behauptung wahr ist, geht aus dem Vortrage des Herrn Finanzraths Freyh. von Schätzler klar hervor. Er spricht im ersten Satze von Abgeordneten gewisser Kreise, welche es sich zur Pflicht gemacht haben, stets für ihre Kreise zu sprechen, und sagt im Nachsatze, daß er, als Abgeordneter von Augsburg und als Mitglied des Handelsstandes, doch nicht für den Handelsstand gesprochen habe, daß er vielmehr seines Eides eingedenk gewesen sey. Was will das sagen, als: ich Schätzler habe nach meinem Eide gehandelt, ihr Andern aber seyd eidbrüchig geworden. Indeß das Verbrechen, das Herr Finanzrath Freyh. von Schätzler uns aufbürden will, existirt nur in der

Idee desselben, keineswegs in den Augen eines jeden Andern, welcher den Schwur eines Abgeordneten richtig aufgefaßt hat.

Es wird wohl Niemanden einfallen, daß man unter dem Worte: Stand und Klasse ganze Kreise und Gebietstheile verstehe. Wofür wären wir aus den entferntesten Theilen des Reiches hierher berufen, wenn nicht darum zu thun wäre, daß auch die Interessen der entferntesten Gegenden vertreten seyn sollen.

Wer in aller Welt wird es den Abgeordneten des Rezat-, Rhein- oder Untermainkreises zum Verbrechen machen, ja gar behaupten wollen, daß sie ihren Eid gebrochen hätten, wenn sie sich im Namen ihrer Mitkreisbewohner über Steuerüberbürdung beschweren? Wer in aller Welt wird es den Abgeordneten des Obermainkreises oder der Fulda'schen Gebietstheile für ein Verbrechen anrechnen, wenn sie um Verminderung der Sporteln und Taxen einkommen!

Nein, meine Herrn! für Die zu sprechen, deren Wahl uns hieher berufen hat, kann unmöglich ein Verbrechen seyn.

Ich gehe daher auch über diesen zweyten Punkt hinweg. Ganz anders verhält es sich aber hinsichtlich des dritten Punktes: hier handelt es sich von einer förmlichen Injurie. Ich sagte, der Abgeordnete Frhr. v. Schätzler, habe Die, welche für ihre Kreise gesprochen, namentlich mich, beschuldigt, daß wir gegen unsere Ueberzeugung, also eidbrüchig, gehandelt haben. Diese meine Behauptung geht ganz klar aus den Aeußerungen desselben hervor. Indem der Abg. Frhr. v. Schätzler meine oben erwähnte Aeußerung berichtigen will,

was thut er? — er springt vom Berathungsgegenstande ab, spricht in einer Periode von Abgeordneten, welche stets für ihren Kreis reden, und in einer folgenden Periode stellt er einen Gegensatz auf, und sagt, er habe immer nach seiner Ueberzeugung gesprochen, sey immer seines Eides eingedenk gewesen; — wer sieht nicht aus diesem Gegensatze, daß mich Herr von Schätzler beschuldigen wollte, gegen meine Ueberzeugung, und also eidbrüchig, gehandelt zu haben? Eine solche Beschuldigung macht kein ehrliebender Mann, wenn er sie nicht erweisen kann, eine solche Beschuldigung kann ein ehrliebender Mann nicht auf sich beruhen lassen. Durch solche Beschuldigungen wird die Stimmenfreyheit erstickt, weil ein ehrliebender Mann lieber verstummen, als sich der Gefahr aussetzen wird, seine Ehre und seinen Namen durch unbescheidene Gegner seiner Meynung hintendrein besudeln zu lassen. —

Ich trage daher darauf an, daß es der hohen Versammlung gefallen möge, dem Hrn. v. Schätzler ihre Mißbilligung zu erkennen zu geben, und ihn zum Widerrufe anzuhalten.

Der Abg. Frhr. v. Schätzler: Hierauf habe ich bloß zu erwiedern, daß ich durch jene Aeusserung keineswegs beabsichtete, dem Abgeordneten von Kurz persönlich zu nahe zu treten, was denn auch wohl nicht in meinem Charakter liegt. Als er aber, wie wenigstens ich es auffaßte, sagte, daß die Abgeordneten der drey Universitäten ausdrücklich bloß solche und die Wissenschaften zu vertreten hätten, da glaubte ich die

mehrmalen gemachte Bemerkung, daß, wenn von gewissen Kreisen die Rede sey, die Abgeordneten desselben Kreises, wie mir wenigstens schien, bloß aus dieser Ursache sich verpflichtet hielten, auf Erleichterung dieser Kreise anzutragen, ohne eben zu erwägen, ob nicht andere Kreise eben so sehr, wo nicht mehr belastet seyen, nicht unterdrücken zu dürfen, denn, eben weil jeder Abgeordnete darauf beeidigt ist, nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Beste nach innerer Ueberzeugung zu berathen, so kann darunter denn doch nicht wohl verstanden seyn, daß jeder Abgeordnete bloß für den Kreis, der ihn gewählt hat, zu stimmen habe.

Der Abg. Kurz: Die Erklärung, welche Herr Finanzrath v. Schätzler gemacht hat, ist in so ferne befriedigend für mich, als derselbe sagt, daß er die Absicht nicht gehabt habe, mich an meiner Ehre zu kränken. Indeß, wegen des allgemeinen Interesse der Versammlung muß ich darauf bestehen, daß der Hr. Präsident die hohe Kammer fragen möge, ob sie dem Hrn. v. Schätzler, wegen Mißbrauchs der Sprechfreyheit und wegen Unvorsichtigkeit in seinen Aeusserungen, Ihre Mißbilligung nicht zu erkennen geben wolle.

Der Abg. Frhr. v. Closen: Mir scheint nicht, daß in der Aeußerung, man spreche für seinen Kreis — etwas Beleidigendes liegt. Im Gegentheil, es ist lobenswürdig, wenn Mitglieder aufklären, welche Mängel, Bedürfnisse rc. in ihren Kreisen, Städten, Märkten obwalten. Es ist nicht möglich, daß jeder Alles

in Allem sey, und es ist am beßten, wenn jeder immer über Das spricht, was er weiß. Deßwegen sind aus allen Klassen und Kreisen Abgeordnete da, damit die Kammer eines jeden spezielle Kenntniß benutzen könne. Keiner wird aber das Wohl des ganzen Vaterlandes ausser Acht lassen, wenn er auch vorzüglich von dem Gegenstande spricht, der zunächst Bezug auf seine Umgebungen hat.

Der Abg. Bestelmeier. Ich muß die Bemerkung machen, daß Niemand bey der Kammer belangt werden könne, hinsichtlich Dessen, was er im Verlaufe der Diskussion spricht.

Uebrigens habe ich den hohen Thurm noch nicht gefunden, von dem aus man das ganze Königreich Baiern mit allen Dem, was ihm Noth thut, übersieht, weßhalb doch jeder nur Das zur Sprache zu bringen vermag, was er in seinen Umgebungen wahrnimmt, worüber also Niemand getadelt werden kann.

Der Abg. Kurz. Ich bitte den Hrn. Präsidenten, die Kammer zu fragen, ob es erlaubt sey, Jemanden den Vorwurf zu machen, daß er gegen seine Ueberzeugung gesprochen habe?

Der Abg. v. Hornthal. Es ist weit von mir entfernt, in das Spezielle der Sache, was die Aeußerung des Hrn. Kollegen Kurz und dessen Verhältniß mit Hrn. v. Schätzler betrifft, einzugehen, oder mir gar eine Art von Entscheidung anmaßen zu wollen. Indessen veranlaßt mich dieser Vorfall zu nachstehender Bemerkung, welche damit in genauer Verbindung stehen dürfte. Es ist sehr zu unterschiden, wenn ein

Abgeordneter für einen Kreis, eine Stadt ꝛc. spräche, und dabey das Ganze hintansetzen wollte: das wäre gefehlt. Aber nicht gefehlt, sondern sogar lobenswerth ist es, wenn ein Abgeordneter, während er das Ganze in's Auge faßt, auch die Gelegenheit benutzt, für Eine Stadt oder Einen Kreis, die oder der ihm nahe ist, Vortheil zu verschaffen, wenn er während er für das Wohl des Ganzen zu arbeiten strebt, auch diesem Speziellen sich widmet, in so weit es mit der Verfassung sich vereinbaren läßt. Richtig ist es, der Abgeordnete, der von einer Klasse gewählt, von der Universität, von den Landeigenthümern, von der Geistlichkeit u. s. w. zur Versammlung gesendet wird, gehört nicht mehr diesem Stande, dieser Klasse allein an, sondern dem ganzen Volke.

Gehen wir von dieser einzig richtigen Idee aus, so beseitigen sich alle Mißverständnisse und Vorwürfe.

Der Abg. Kurz. Herr v. Schätzler ist davon abgegangen.

Der Abg. v. Hornthal. Haben Sie die Güte, mich aussprechen zu lassen.

Des Herrn Kollegen Kurz Pflicht für sich selbst und für die Sache war es demnach allerdings, den Vorfall nicht unberührt zu lassen; bey der von Herrn v. Schätzler unumwunden abgegebenen Erklärung aber, könnte Herr Kurz — nach meinem unmaßgeblichen Dafürhalten — sich nunmehr voll beruhigt erachten.

Der Abg. Köster. Ich glaube, die ganze Kammer wird sich mit der Erklärung, welche Herr Finanzrath

von Schätzler abgegeben hat, beruhigen können, indem, nach seiner Äußerung, er nicht habe sagen wollen, die Kammer sey ihres Eides nicht eingedenk gewesen. — Wir wollen also die Sache auf sich beruhen lassen, da Herr von Schätzler erklärt hat, daß er Niemand habe beleidigen wollen, und sofern man dieses in seinem Votum finden wolle, es gern zurücknehme.

Der Abg. v. Schätzler. Ich bitte um das Wort! Ich habe im Allgemeinen der Kammer —

Der Abg. Kurz. Ich bin bey der Erklärung des Herrn von Schätzler beruhigt.

Der erste Präsident. Freyherr von Schätzler hat eine genügende Erklärung für Herrn Kurz und für die Kammer gegeben. Ich glaube, daß man sich dabey beruhigen könne.

Somit schließe ich die heutige Sitzung, und beraume die nächstfolgende auf

Mittwoch, den 13. März, Morgens 9 Uhr an.

(L. S.) Freyherr v. Schrenk,
Präsident.

Häcker,
Sekretär der Kammer.

Horn.

Wieninger.

Günther.

(Die Tagsordnung liegt unter Ziffer 66 bey.)

Berichtigung: S. 46. l. Dangler st. Dangel.

Protokoll

über die XVII. allgemeine öffentliche Sitzung der Kammer der Abgeordneten, am 13. März 1822.

(In Gegenwart von 97 Mitgliedern.)

Mit der Vorlesung des Protokolls der 16ten Sitzung wurde die heutige begonnen, und sodann das neu eingetretene Mitglied, Regierungsrath und Professor Geier von Würzburg, von dem Präsidenten verpflichtet, welcher ihm den Platz No. 89 anwies.

Der Abg. Jänisch. Herr Bürgermeister Anns hat der vielen Beschwerden erwähnt, die sich im dritten Ausschusse über den Unfug, besonders in Bezug auf den Handel, vorfinden, und dabey bemerkt, daß vom königl. Staatsministerium der Justiz deßhalb Aufklärung verlangt worden sey; es scheint mir, daß mit solchen Mittheilungen wieder, wie vor 3 Jahren, ungewöhnlich lange gezögert wird, und daher ergeht mein Wunsch an die hohe Kammer, es möge der dritte Ausschuß auf Beschleunigung solcher Mittheilungen, mittelst des Präsidiums, aufgefordert werden.

Was die vorgelegte Rechnung des königl. Staatsministeriums der Finanzen betrifft, so glaube ich den zweyten Ausschuß auffordern zu dürfen, auf die Nachweise der Verwendung der dem Militär bewilligten bedeutenden Summe bald anzutragen. Es ist uns im Landtagsabschiede eine Ersparungskommission zugesichert worden, und sie soll auch Statt gefunden haben; mir scheint ein genauer Nachweis darüber höchst nöthig, weil vielleicht gerade darin die Möglichkeit liegt, Erleichterung für die Nation eintreten lassen zu können.

Der Abg. von Hofstetten bat um das Wort; der Präsident ersuchte denselben, die Genehmigung

des Protokolls abzuwarten, welches auf die gestellte Frage einstimmig, ohne Erinnerung, genehmigt wurde.

Der Abg. von Hofstetten. Es ist mir bekannt, daß das Appellationsgericht in Bamberg 4 Berichte an das Justizministerium erstattet hat, über die Verhältnisse der Juden. Ich glaube, daß es sehr zweckdienlich sey, auch das Justizministerium zu bitten, diese 4 Berichte zur Einsicht der Kammer mitzutheilen, da nun die Bearbeitung verschiedener Anträge in dieser Beziehung an die Reihe kommt.

Der Präsident. Sie werden ohnehin schon an das Ministerium des Innern gegeben worden seyn.

Der Abg. von Hofstetten. Es ist immer gut, wenn man sich an die beyden Ministerien wendet.

Der Präsident. Der dritte Ausschuß darf mir nur Veranlassung geben; ich expedire Alles auf der Stelle noch an demselben Tage.

Der Abg. von Weinbach. Ich unterstütze ebenfalls diesen Antrag; wir haben so viele Klagen über das fortdauernde Unwesen der Juden gehört: warum soll die Kammer nicht sogleich unmittelbar diesen wichtigen Gegenstand vornehmen? Ich trage darauf an, das Ministerium aufzufordern, diesen Bericht in kürzester Zeit der Kammer vorzulegen.

Der Abg. Dorfner. Auch ich halte mich verpflichtet, die hohe Kammer auf diesen wichtigen Gegenstand aufmerksam zu machen; denn man sieht, der Segen Abrahams geht in Erfüllung, sein Samen vermehrt sich unzählig, wie die Sandkörnlein am Ufer des Meeres; er faßt überall Würzel, wuchert als Schmarotzerpflanze in jedem Boden, seine Aeste polypenartig nach allen Regionen der Welt verbreitend. Ich unterstütze somit diesen Antrag.

Hiernächst machte der Präsident die, seit der letzten Sitzung eingekommenen, Eingaben bekannt, wie

solche in der Anlage, Ziff. 67., enthalten sind, und berief, in Folge der Tagsordnung, den Referenten des Prüfungsausschusses, um der Kammer die Resultate der Arbeiten dieses Ausschusses zur Kenntniß zu bringen.

Der Abg. Dangel erstattete auf der Rednerbühne den unter Ziff. 68. angelegten Vortrag. Während dem erschien der königl. Finanzminister, Freyhr. von Lerchenfeld, und nahm an dem Sitze der Minister Platz.

Der Abg. Fallot. Ich muß der hohen Kammer bemerken, daß in der hiesigen politischen Zeitung die Nachricht enthalten ist, als habe sich unsere Staatsschuld um 100 Millionen vermehrt.

Der Präsident. Befassen wir uns nicht mit Zeitungen; unsere Verhandlungen werden solche unrichtige Nachrichten hinlänglich berichtigen und widerlegen.

Der Abg. Fallot. Ich bemerke dieses nur, damit das Publikum durch solche unrichtige Nachrichten nicht beunruhigt oder irre geleitet werde.

Der Abg. von Hornthal. Zur Beruhigung des Herrn Kollegen mache ich den Vorschlag, daß der Zeitungsredakteur die 100 Millionen Schulden zahlen soll.

Der Präsident. Es kommt nun darauf an, daß die Kammer darüber beschließe, ob die zur Vorlage an die Kammer geeignet befundenen Anträge an die geeigneten Ausschüsse verwiesen werden sollen; ich werde dieselben der Kammer vortragen lassen.

1) Der Antrag des Abg. Volkert, die Reduktion der provisorischen hohen Grundsteuer in mehreren Kreisen, insbesondere im Rezatkreise betreffend, wurde verlesen, und es bemerkte

der Abg. Mehmel. Ich bin überzeugt, daß die ganze Kammer von der Wichtigkeit dieses Antrags mit mir außer allem Zweifel seyn wird; es ist dringend nothwendig, daß diesem Kreise die Erleichterung gewährt

werde, welche die Umstände und Verhältnisse gestatten. Die Noth ist auf's Höchste gestiegen, und wenn gleich nicht Allem auf einmal abgeholfen werden kann, so bleibt es doch wenigstens gerecht und billig, daß geschehe, was möglich ist.

Ich unterstütze daher diesen Antrag von ganzem Herzen, und erlaube mir die Bitte, daß es dem Ausschuß gefallen möge, diesen Gegenstand so bald als möglich in Ueberlegung zu nehmen. Das Weitere, die Sache selbst betreffend, behalte ich mir vor, bey der förmlichen Diskussion dieser Angelegenheit zur Sprache zu bringen.

Der Abg. Hafner. Schon früher wurde ein ähnlicher Antrag überreicht. So wie jenen, muß ich auch diesen kräftigst unterstützen, zugleich aber bitten, daß nicht erst nach 3 Jahren die Hülfe komme, sondern daß schleunig geholfen werde. Wenn die Hülfe noch auf 3 Jahre hinausgesetzt werden soll, so würden Tausende von Familien zu Grunde gehen.

Mittelst einstimmigen Beschlusses wurde dieser Antrag an den geeigneten Ausschuß verwiesen.

Denselben Beschluß faßte die Kammer hinsichtlich

2) des Antrags des Abg. Höß, „die Durchfuhr des österreichischen Salzes von Tyrol nach dem sogenannten Innerbregenzerwald, und die Minderung des Transitoweggeldes auf der nämlichen Route' betreffend.

Gleich einstimmig wurde an den geeigneten Ausschuß verwiesen

3) der Antrag des Abg. Frhr. von Frank, „Maßregeln wegen Wohlfeilheit des Getreides" betreffend.

Dasselbe geschah mit

4) dem Antrage des Abg. Schmidt, „die großen Mißverhältnisse in Besteuerung der Staatsbürger, hinsichtlich der Gewerbe" betreffend.

6) Bey dem Antrage des Abg. Droß, „die in der Verfassung verheißene Aufhebung des persönlichen Dienstzwanges" betreffend, äußerte

der Abg. v. Hornthal, Dieser Antrag verdient alle Aufmerksamkeit der hohen Kammer.

Zu seiner Zeit, wenn der Gegenstand zum Vortrage in der Kammer gelangt, wird sich Gelegenheit darbieten, hierüber umfassender zu sprechen. Dermal nur Einiges zur Unterstützung des Antrags. Seit mehreren Jahren findet der Mißbrauch Statt, daß bey Gelegenheit der Jagden die Landleute, vorzüglich also die Ackerbauleute, die oft ihre Zeit so nothwendig haben, außerordentlich gedrängt, ja sogar mißhandelt werden, und solche Jagddienste gehen in ungemessene Frohnen über.

Die Jagden sind meistentheils verpachtet, und in den Händen der höhern, mittlern und niedern Staatsdiener, welchen direkte und indirekte Mittel zu Gebote stehen, dieses Zwangsrecht auf eine, oft empörende, Art geltend zu machen.

Wollte ich nicht Persönlichkeiten scheuen und vermeiden, so könnte ich Fälle anführen, wo der höchste Mißbrauch gemacht worden. Es gibt Staatsdiener, welche weitumfassende Jagden, ganze Distrikte, ganze Gegenden in Pacht genommen haben und nur ihrem Vergnügen fröhnen; sie ziehen ungeheure Besoldungen, aber gewiß nicht, um zu jagen; sondern um zu Hause für des Landes Wohl zu arbeiten.

Man könnte Fälle anführen, wo solche Staatsdiener mehrere Monate im Jahre mit der Jagd zubringen. Manchmal ist es vielleicht gut; während sie auf der Jagd sich befinden, verderben sie zu Hause nichts; aber soll sie der Staat hiefür so ungeheuer bezahlen?

Es fällt mir eben ein, wenn ein Offizier in Urlaub geht, wird ihm ein bedeutender Abzug gemacht.

Ein Offizier, der monatlich etwa 30—40 fl. hat, (ich spreche hier von der Klasse der Hrn. Lieutenants ꝛc.) diesen, wenn sie Urlaub über sechs Wochen nehmen, (so viel ich deßfalls unterrichtet bin) macht man einen Abzug von 50 Prozent. Wenn der Offizier seine Verwandten besucht, wenn er in Familienangelegenheiten abgerufen wird, muß er also die Hälfte seiner Besoldung entbehren, und andere Staatsdiener, welche so ungeheuer bezahlt sind und wenig leisten, die dürfen 4 bis 6 Monate auf der Jagd herumgehen, und sich mit Hasen= — vielleicht auch Böckeschießen beschäftigen.

Der Abg. Köster. Auffallend war es mir, meine Herrn, daß sowohl heute bey dem so eben verlesenen Antrage über Personaldienstleistungen, als auch in einer der vorhergehenden Sitzungen, als die Beschwerden wegen Wildschaden vorgebracht wurden, diese Gegenstände mit Stillschweigen übergangen worden sind; ich hätte von den vielen Landeigenthümern, die in unserer Mitte sind, erwartet, daß sie diese Beschwerden bestätiget oder dieselben widersprochen hätten. — Von der bisher geäußerten Freymüthigkeit der Deputirten läßt sich erwarten, daß ein Wort über diesen Gegenstand zur Aufklärung der Beschwerden wird gesprochen werden. Uebrigens ist darüber nur Eine Stimme, daß der Schaden, der in den königl. Jagden verursacht wird, reichliche Vergütung findet. Worin liegen nun die Beschwerden?

Der Abg. Jacobi. Und doch hat der größte Theil darüber geklagt.

Der Abg. Bestelmeier: Ich bemerke, daß viele Standesherrn große Jagden haben, und die Unterthanen dadurch häufig beschädigt werden; sie dürfen aber nicht wagen, gegen sie aufzutreten, daher es dringend noth=

wendig ist, durch zweckmäßige Gesetze diesem Unfug zu steuern.

Der Abg. Weiß. Um das Ansinnen zu erwiedern, daß sich mehrere Grundeigenthümer in der Kammer befinden, welche bey keiner Gelegenheit ein Wort über Wildschaden sprachen, bemerke ich erstens, daß noch nie hierüber Gelegenheit zu einer Diskussion war. Zweytens ist in dem Kulturgesetz ein Paragraph über Entschädigung des Wildschadens enthalten, wo ich mir, meinerseits, das Weitere der hohen Kammer in Antrag zu bringen vorbehalte.

Der Abg. Stephani. Die Gesetze, welche verbieten am Sonntage Frohnjagden anzustellen, werden so wenig beachtet, daß ganze Gemeinden aufgeboten werden, worüber viele Beschwerden vorwalten.

Der Abg. Königsdorfer. Noch ist bey solchen Sonntagsjagden zu beklagen, wenn selbst für die Zeit der nachmittägigen Christenlehre und Feyertagsschule Knaben zum Treiben aufgeboten werden, wodurch der christliche Unterricht und vorgeschriebene Schulbesuch verkürzt oder gehindert werden.

Der Abg. Kretz. Ich unterstütze den von dem verehrlichen Mitgliede, Herrn von Hornthal, in Anregung gebrachten Gegenstand in Betreff der Jagden von den Beamten, und muß demselben noch beyfügen, daß auch sogar in jener Jahreszeit noch Jagden vorgenommen werden, wo schon Schnee auf den Feldern und Bäumen liegt, daher der arme Unterthan als Jagdtreiber gebraucht wird, und dadurch nicht nur seine Gesundheit, sondern auch noch seine, ohne dieses nicht gute Winterkleidung zu Grunde richtet, und so entblößt von derselben den Winter hindurch zubringen muß.

Der Abg. von Hofstetten. Soviel ich weiß, sind in den altbaierischen Kreisen die Jagdscharwerke

meistens auf gewisse Tage festgesetzt, und ich kenne hierüber keine Klagen. Was aber den Ersatz für Wildschäden betrifft, wird keineswegs rechtlich verfahren; ich kenne z. B. in meiner Nähe ein Individuum, es sitzt hier in der Kammer, welchem ganz nach gesetzlicher Vorschrift ein Wildschadensersatz von zehn bis zwölf Schäffeln Getreides zugesprochen, ihm jedoch nur der Ersatz von Einem Schäffel offerirt wurde; ich zweifle selbst, ob der geehrte Herr dieses erhalten habe.

Der Abg. Droß. Da es nicht Zeit zur Diskussion ist, so behalte ich mir als Antragsteller vor, das Weitere seiner Zeit zu äussern.

Der Abg. Thomasius. In den fränkischen Theilen des Rezatkreises fehlt es gleichfalls noch immer nicht an Uebertretungen der Gesetze über die Sonntagsfeyer, und es wird nicht bloß von Standesherren, sondern auch von Privaten, als Pächtern der Jagdrevenüen, dagegen gesündigt.

Nach geschehener Umfrage wurde dieser Antrag, so wie

6) der des Abg. Hauser, die „Aburtheilung der Malzdefraudations-Fälle" betreffend, einstimmig an den geeigneten Ausschuß verwiesen.

7) Bey dem Antrage des Abg. Buchauer, „die Uferbauten" betreffend, bemerkte

der Abg. Frhr. v. Pelkhoven. Wenn Beschädigungen, welche durch die Gewalt des Wassers sich ergeben, nicht gleich anfänglich gesteuert wird, so erwachsen sie bald zu einer Größe, welche weit beträchtlichere Kosten erheischt.

In solchen Fällen sind Konkurrenzen nothwendig, die für die Gemeinden um so drückender sind, als die Position auf Straßen- und Wasserbauten an sich schon beträchtlich ist. Der Staatskasse und dem Volke wer-

den weit beträchtlichere Ausgaben verursacht, wenn man aus zu großer Oekonomie die Wendung solcher Beschädigungen bey ihrer ersten Entstehung versäumt.

Ich wüßte Beyspiele solcher Versäumnisse anzuführen, welche das Hinwegschwemmen mehrerer Tagwerke des fruchtbarsten Bodens zur Folge hatten.

Der gestellte Antrag däucht mir also der Aufmerksamkeit der hohen Kammer allerdings würdig zu seyn.

Der Abg. Bestelmeier. Einen kleinen Beleg zu diesem Antrag kann ich auch geben. Auf der Straße nach Augsburg, bey dem Dorfe Hembach, sollte schon seit mehreren Jahren eine Brücke gebaut werden; die Genehmigung dazu erfolgte endlich voriges Jahr, aber erst Anfangs Oktober; man fieng an in Gottes Namen zu mauern und zu zimmern, ohnerachtet der Winter vor der Thüre war, alle Arbeit weit mehr kostete, und zu besorgen stand, daß das erste Hochwasser den unvollendeten Bau wegreissen möchte, wodurch viele tausend Gulden umsonst weggeworfen seyn würden.

Nach einstimmiger Hinweisung dieses Antrags an den geeigneten Ausschuß, wurde

8) ein Antrag des Abg., Hrn. Landrichters Häcker, „Berücksichtigung und Unterstützung der Bestrebungen des Erziehungsvereins in Nürnberg“ betreffend, verlesen.

Der Abg. Mehmel. Ich unterstütze diesen Antrag aus voller Ueberzeugung. Das Institut, wovon die Rede ist, und welches die Unterstützung und die Hülfe der Kammer anspricht, ist ein vortreffliches Institut; es hat schon viel geleistet, und verspricht noch mehr; da es das Glück hat, vortreffliche Vorsteher und Lehrer zu besitzen, die eben so achtungswerth sind, als der Zweck, den sie mit Anstrengung und reinem Herzen verfolgen, achtungswerth und jeder Unterstützung würdig ist.

Der Abg. Westelmeier. Ich bestätige, was Herr Kollege Mehmel eben sagte, und glaube um so mehr, daß es an der Zeit sey, endlich einmal auch für Anstalten der Art in den Kreisen etwas zu thun, als bisher nur allein die Residenz hierin bedacht wurde.

Der Abg. Frhr. v. Pelkhoven. Es ist noch eine große Frage, ob solche Privatvereine für den Zweck der Volksbildung nicht mehr leisten, als Zwangsanstalten, welche der Staat anordnet.

Jene gehen aus der unmittelbaren Kenntniß der Bedürfnisse des Volkes, der Gemeinde, hervor. Die Unternehmer wissen vielleicht richtiger zu beurtheilen, auf welchem Grade der Kultur ihre Mitbürger stehen, welches Unterrichtes, welcher Bildung die Jugend ihres Bezirkes empfänglich ist. Sie kennen die zu Gebote stehenden Mittel, und wissen hiernach die Ausführbarkeit ihres Planes zu bemessen. Ihnen selbst liegt daran, ihrer Anstalt Kredit zu verschaffen, und sie auf den möglichsten Grad der Vollkommenheit zu erheben.

Der Staat hingegen kann diese Verschiedenheit der Lokalverhältnisse nicht berücksichtigen; er kann seine Anstalten nur nach allgemeinen Ansichten einrichten.

Nicht überall steht das Volk auf einer gleichen Stufe der Kultur, oder der Empfänglichkeit für Unterricht und Bildung; nicht überall sind gleiche Mittel zur Belebung solcher Anstalten vorhanden. Dessenungeachtet werden mancher Gemeinde Lehrer aufgedrungen, welche ihre höhere Bildung und Kenntnisse in dieser Gemeinde nicht geltend machen, ihr Vertrauen nicht gewinnen können. Wenn nun auch das Schulgeld, und zwar von jedem Familienvater nach der Zahl seiner Kinder, mit Strenge erhoben, die Gemeinden zur Erbauung der

Schulhäuser gezwungen, ihnen der Unterhalt der Witwen und Waisen der Lehrer überbürdet, und so das Schulwesen dem Volke verhaßt gemacht wird, so möchten Erziehungsanstalten, welche aus dem freyen Willen des Volkes, durch die Thätigkeit würdiger Männer hervorgehen, ersprießlichere Folgen haben, und die nürnbergische Bildungsanstalt allerdings einer Unterstützung würdig seyn.

Noch eine Ansicht macht sie empfehlungswerth. — Der Landtagsabschied vom 22. Jul. 1819 verhieß Vorschläge zur Verbesserung des Lehrplanes. Die Darstellung der innern Einrichtung des nürnbergischen Vereins enthält hierüber so Manches, was in dieser Hinsicht Aufmerksamkeit verdient, und überhaupt über Das, was eine Erziehungsanstalt seyn und leisten soll, nützliche Ideen verbreitet.

Ich halte also die Bitte des nürnbergischen Erziehungsvereins für würdig, der hohen Kammer zur Berücksichtigung vorgelegt zu werden.

Auch dieser Antrag wurde einstimmig an den geeigneten Ausschuß verwiesen.

9) ach Vorlesung eines Antrags des Abg. Jänisch, „die Würdigung und Unterstützung der Erziehungsanstalt des D. von Liederskron zu Erlangen" betreffend, sprach

der Abg. Mehmel. Ich mache mir's zur ganz besondern Angelegenheit, diesen Antrag nach Kräften zu unterstützen. Das Institut des Hrn. v. Liederskron füllt im eigentlichen Sinne eine wahre Lücke aus, indem es die häusliche mit der öffentlichen Erziehung vereinigt; die häusliche dadurch, daß der würdige Vorsteher, der sein ganzes Vermögen zur Begründung dieses Instituts

verwendet hat, zugleich durch seine vortreffliche, häusliche, arbeitsame und würdige Gattin in seinem Geschäfte unterstützt wird, und die Knaben gehalten werden, wie unter den liebenden Augen des sorgsamen Vaters und der zärtlichen Mutter. Dazu kommt noch, daß, wenn sie weiter fortschreiten, sie auch das dortige wohleingerichtete Gymnasium zum Unterrichte auf das zweckmäßigste benutzen können. Kommen sie aus der Schule nach Hause, so treten sie sogleich wieder unter die vorige väterliche Aufsicht, und es ist ein außerordentlicher Vortheil für eine ungestörte Bildung und Erziehung, daß sie überall von ihren Lehrern und Vorstehern begleitet werden und nie ohne Aufsicht sind. Ich wünsche daher diesem Institute jedes mögliche Gedeihen, und bin fest überzeugt, daß Jeder, der Gelegenheit hat, dasselbe näher kennen zu lernen, es jeder möglichen Theilnahme und Unterstützung würdig finden werde.

Der Abg. Frhr. v. Heynitz. Auch ich muß den Antrag auf's Kräftigste unterstützen; das Institut zeichnet sich, wie Herr Hofrath Mehmel so eben richtig bemerkt hat, durch den in demselben herrschenden Geiste einer wahrhaft väterlichen Erziehung, wie im Hause der Eltern aus.

Ich kenne eine Familie, die dieser Anstalt einen Sohn anvertraut hat, und die mit seiner Erziehung außerordentlich zufrieden ist. In dem Herrn Dr. von Liederskron selbst habe ich einen Mann kennen zu lernen das Vergnügen gehabt, der mit dem regsamsten Eifer für seinen hohen Beruf begabt ist, und alle Hochachtung verdient.

In dem kleinen Werkchen, welches er über seine Erziehungsanstalt hat drucken lassen, hat er dem Publikum die Grundsätze vorgelegt, die er bey der Erzie-

hung der ihm anvertrauten Kinder befolgt, und die Jeden, der an der Bildung der Jugend Theil nimmt, ansprechen, und von dem Institut selbst sehr lebhafte Begriffe erwecken müssen.

Der Abg. Stephani. Ich unterstütze diesen Antrag um so mehr, da ich mit diesem Institut sehr genau bekannt bin, und dasselbe schon bey seinem Entstehen mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, welche ich als damaliger Kreisschulrath nicht beseitigen konnte. Ich glaube daher, daß dieser Antrag dem Ministerium zu empfehlen sey, damit die Regierung bewogen werde, ein besonderes Augenmerk darauf zu richten.

Der Abg. Thomasius. Dem, was die verehrlichen Sprecher vor mir zur Empfehlung dieser beyden Anstalten gesagt haben, schließe ich mich an, und besonders mit dem lebhaften Wunsche, daß die Liberalität der hohen Kammer und der hohen Regierung sich recht bald in reeller Unterstützung derselben vereinigen möchte, um dadurch die Erhaltung dieser Anstalten zu sichern.

Ich will nur an eine früher in Erlangen bestandene ähnliche Anstalt des Hrn. Doktors Pöhlmann erinnern, der bekanntlich als ganz ausgezeichneter Pädagogen sich bewährt hatte. Der Mangel an Unterstützung, um die er oft bat, zwang ihn endlich doch, seine Anstalt eingehen zu lassen, und sich um ein Pfarramt zu bewerben. Wäre zu rechter Zeit etwas für ihn geschehen, so würde er ohne Zweifel dem pädagogischen Fache, zum großen Gewinnst, ganz erhalten worden seyn.

Nachdem auch dieser Antrag dem betreffenden Ausschusse einstimmig überwiesen ward, wurde

10) der des Abg. Bestelmeier, „die Mitwir-

kung der Distrikts- und Kreisgemeinden zu Distrikts- und Gemeindeumlagen durch die Landräthe" betreffend gelesen; hierbey bemerkte

der Abg. von Hornthal. Ich bitte um das Wort. Ich habe bereits in Bezug auf diesen hochwichtigen Gegenstand, nämlich auf Einführung der Landräthe und deren Wirkungskreis, einen eigenen Antrag gestellt, welcher zur Anzeige in der Kammer vorkam. Da dieser Antrag mit dem des Herrn Bestelmeier in Verbindung steht, so unterstütze ich denselben nach meiner Möglichkeit; aber ich bemerke zugleich, daß derselbe, wie er gestellt, nicht ganz erschöpfend zu seyn scheint.

Ich glaube, daß die Einrichtung der Landräthe, so wie sie jetzt ohne Beyrath und Zustimmung der Stände gegeben ist, ganz inkonstitutionell gegeben sey, und daß es besser sey, sie existiren gar nicht, als in dem so beschränkt ausgesprochenen Wirkungskreis. So wie sie gegeben sind, bringen sie mehr Schaden als Nutzen. Ich wiederhole es noch einmal, ganz inkonstitutionell sind sie gegeben, und wenn wir den ihnen bestimmten Wirkungskreis in Erwägung ziehen, so überzeugen wir uns, daß diese Landräthe nur das Organ der höheren und Zwischenbehörden seyn werden, und daß man sie dahin führen könne, wohin diese Behörden wollen.

Ich will nicht sagen, daß die königl. Behörden alle immer Das wollen, was unrecht ist; aber daß dieses hier und da von manchen geschah, und noch geschehe, ist ausser Zweifel. Wenn sie nicht so gegeben werden, wie sie wirklich im Rheinkreis bestehen, daß sie auch selbstständig, jedoch, dieses versteht sich, unter Aufsicht der Regierung handeln können, so daß sie eine wirkliche Kontrole der Behörden sind, dann möchte es besser seyn, sie wären gar nicht vorhanden, denn in der Art und Weise, wie sie am 1. Jänner d. J. gegeben wurden, liegt der Damm gegen ihre Wirksamkeit.

Wenn sie also, ich wiederhole es, nicht so in's Leben treten, wie im Rheinkreise, so werden sie, statt des Nutzens, Schaden anrichten, und es wäre besser, sie nicht gegeben zu haben.

Der Abg. Bestelmeier. Es ist bekannt, daß die Kreisregierungen jetzt mehr Gewalt in Ausschreibung und Vertheilung von Kreisumlagen haben, als die allerhöchsten Stellen selbst; sie schreiben zum Exempel Umlagen zu Chausseebauten aus, ordnen deren Verwendung an, ohne daß auch nur eine Gemeinde darüber gehört werde, woraus die größten Beeinträchtigungen hervorgehen.

Bey Schwabach ist noch eine kleine Straßenstrecke von einer halben Stunde ohngefähr zu machen, um die Straße nach Schwabach zu vollenden, welche Straße von ausserordentlicher Wichtigkeit für diese Stadt ist.

Ohngeachtet diese kleine Strecke oft unfahrbar war, so konnte doch nicht dahin gebracht werden, daß auf den Kreisetat etwas dafür ausgesetzt wurde, während auf die Straße, die von Ansbach durch Ellingen führt, in einem Jahre 12000 fl. verwendet wurden. Ich wurde als Deputirter an den Sitz der Kreisregierung deshalb gesendet, konnte es aber nur so weit bringen, daß die Erlaubniß zum Baue gegen einen Vorschuß der Gemeinde von 2000 fl. und das Versprechen gegeben wurde, diese Summe auf den Etat des künftigen Jahrs zu bringen. Dies geschah, allein, um die Fortsetzung des Baues zu bewirken, läßt die Gemeinde den Vorschuß ohne Zinsen noch immer bestehen.

Es ist aber kränkend zu bemerken, daß bey Gleichheit der Lasten, nicht auch Gleichheit der Vortheile bestehe; daher habe ich den Antrag gemacht, daß das versprochene Gesetz über die Mitwirkung der Kreisgemeinden zu Kreisumlagen gefordert und die Befugniß

hierzu in den Wirkungskreis der künftigen Landräthe gelegt werde.

Der Abg. Frhr. v. Closen. In Beziehung auf das, was das verehrliche Mitglied vor mir, in Ansehung der Konkurrenzen zu Chausséeanlagen bemerkte, muß ich erinnern, daß diese Art von Konkurrenz auf einem bestimmten Gesetze vom J. 1818 beruht; daß ihre Ausschreibung keineswegs in der Willkür der Kreisregierungen liegt, sondern in beyden Kammern, des Innern und der Finanzen, berathen wird, und sodann von der höchsten Stelle die Genehmigung erfolgt.

Der Abg. Bestelmeier. Das ist Willkür.

Der Abg. Frhr. v. Closen. Nicht auf Willkür gründet sich diese Konkurrenz, sondern auf ein Gesetz.

Der Abg. Köster. Nicht mit einverstanden bin ich, daß, nach der Meynung eines verehrlichen Redners vor mir, durch dieses königl. Dekret, die Einführung der Landräthe betreffend, die Konstitution verletzt worden sey. Inkonstitutionell möchte ich die Institution der Landräthe nicht nennen, sondern von keiner großen Bedeutung.

Es ist eine Stelle, die keine andere Befugniß hat, als Wünsche zu äussern. Eben deßwegen kann diese Institution nicht als ein neues Glied im Staatsorganismus, als ein neues Rad in der Staatsmaschine betrachtet werden, welche der Einwilligung der Stände bedarf; die Stelle ist nur auf Begehren berathend. — Aber von Wichtigkeit ist der gestellte Antrag, denn wenn den Kreisregierungen das Recht zugestanden werden soll, Kreisauflagen auszuschreiben; wozu die den Ständen ausschließlich angehörige Befugniß der Steuerbewilligung? Bleibt diese Befugniß den Kreisregierungen fernerhin, so ist das ständische Recht der Steuerbewilligung ein leeres Recht. Im Rheinkreis können solche Auflagen nur durch den Kreislandrath zugestanden werden.

Der Abg. v. Hofstetten. Wäre ich Minister, säße ich im Rathe derselben, stünde ich als Staatsdiener in der nächsten Umgebung des Ministers, so würde ich Alles wagen, ihn zu vermögen, zur Erweiterung des Wirkungskreises unserer Landräthe, nach dem Muster jener im Rheinkreise, mitzuwirken, worauf mehrere Mitglieder unserer Kammer angetragen haben. Die Landräthe, wie sie gegeben, entsprechen dem Zwecke nicht; eine große Inkonvenienz ist, daß die größeren Gutsbesitzer hievon ausgeschlossen sind; der Spielraum der Regierungen ist zu groß, man kennt ja ihre Tendenz zur Willkür, die Ministerien werden auf solche Weise nie das Wahre vernehmen, nie aus eigenem Wissen wirken können. Die Minister selbst haben das größte Interesse, sich der Sache anzunehmen, sie werden bey solchen, in größere Wirksamkeit gestellten, Landräthen in ihren Geschäften durchaus klarer sehen, und hiemit von selbst die Last ihrer Verantwortlichkeit mindern.

Auch dieser Antrag wurde einstimmig an den geeigneten Ausschuß verwiesen.

11) Nach Vorlesung eines Antrags des Abg. Weiß: „Entschädigung der Schullehrer auf dem Lande wegen der denselben abgenommenen Lottokollekte" betreffend, äußerte

der Abg. Kraus. Ich erlaube mir zu bemerken: wenn die hohe Kammer für die Schullehrer aus der Rücksicht, weil ihnen die Lottokollekten verboten sind, eine Entschädigung zu bewirken suchte, so würde die Kammer etwas Unmoralisches begehen.

Daß die Schullehrer Lottokollekteurs waren, ist gegen allen moralischen Begriff, denn sie werden dadurch zu Etwas veranlaßt, was sie, so wie die Geistlichkeit, verhindern sollen.

Wenn aber für die Schullehrer eine Verbesserung ihres Einkommens bewirkt werden kann, so bin ich der erste, der dahin stimmt; nur auf diese Art nicht!

Der zweyte Sekretär Schultz. Wenn von Mehrheit der hier und da den Schullehrern übertragenen Aemter und den daher rührenden Mißverhältnissen die Rede ist, so darf ich es nicht mit Stillschweigen übergehen, daß eine Lotteriekollekte wohl nicht der einzige, mit dem Berufe des Schullehrers unverträgliche, Nebendienst sey. Unter die Klasse der Letztern rechne ich ganz vorzüglich auch die, auf dem Lande vorzüglich, den Jugendlehrern übertragenen Gerichts- oder vielmehr Bürgermeistereyschreiberstellen. Bekanntlich ist der Bürgermeister Vorstand der Ortsschulkommission, und der Pfarrer Ortsschulinspektor. Da nun der des Schreibens kundige Schullehrer sehr oft ein nicht unbedeutendes Uebergewicht über den weniger unterrichteten Bürgermeister hat, der Ortsvorstand aber nicht selten die Behörde ist, von welcher die königlichen Landgerichte oder Landkommissariate ein Gutachten über das Verhalten des Pfarrers, als Staatsbürgers, fordern, so läßt sich wohl denken, wie sehr Letzterer, als Ortsschulinspektor, in seinem Wirken für das Beßte der Ortsschule beengt sey, wenn er sich nicht in Gefahr setzen will, im Schulmeister den Bürgermeistereyschreiber sich zum Feinde zu machen, und durch Diesen bey der Bezirksbehörde u. s. w. aufwärts in ein sehr ungünstiges Licht gesetzt zu werden. — Da der über das Schulwesen Bericht erstattende Ausschuß Das, was ich so eben erwähnte, nicht unbeachtet lassen kann, so bescheide ich mich, nichts weiter hierüber zu sagen, sondern vielmehr in dieser Sache die dem Schulwesen eigens zu widmenden Verhandlungen abzuwarten.

Auch dieser Antrag ging einstimmig an den geeigneten Ausschuß. Deßgleichen

12) der Antrag des Abg. Schmerold, „die Erleichterung der Volkslasten betreffend.“ In Beziehung auf diesen bemerkte

der Abg. Stolle. Die in dem verlesenen Antrage des Hrn. Abgeordneten Schmerold aufgezählten vielerley Mißbräuche, luxuriösen Ausgaben und daraus enstehenden Lasten des Volks in Sterbefällen scheinen mir lediglich eine Folge des Nichtvollzugs bestehender Gesetze zu seyn.

Durch die in dem baierischen Regierungsblatt für Franken im J. 1804 oder 1805 eingeführte Leichenordnung sind diese vielfachen Mißbräuche und der unnöthige Aufwand in Sterb- und Beerdigungsfällen abgeschafft und eingeschränkt worden.

Meines Erachtens haben daher nur die vorgesetzten Polizeystellen für die Handhabung der hierüber bestehenden gesetzlichen Normen zu wachen, und dieselben in Vollzug zu setzen, und es wird sodann damit die Absicht des Hrn. Antragstellers dadurch erreicht, und den angeführten Mißbräuchen und lästigen und unnöthigen Ausgaben ein Ziel gesteckt werden, ohne daß es hierüber eines neuen Gesetzes bedürfen wird.

Der Abg. v. Hofstetten. Todfall ist schon hinsichtlich der Funeralien ein wahrer Hagelschlag für eine wohlhabende Familie, für eine wohlhabend scheinende, worunter leider! die meisten zu rechnen, ist er ein wahres Unglück, und verschlingt meistens den geringen Rücklaß.

Dem Vernehmen nach besteht in Würzburg eine gute Leichenordnung, in Altbaiern kenne ich eine zweckmäßige nicht, wenigstens wird sich nirgends an eine bestimmte Ordnung gehalten.

Ich zitire nicht gerne das Ausland; hier muß ich aber auf eine vortreffliche Verordnung Kaiser Josephs des II. aufmerksam machen, welche einer gewissen Klasse von Leuten damals nicht gefallen hat, und auch jetzt diesen nicht gefallen würde; es wäre jedoch zu wünschen, dieselbe zum Vorbilde zu nehmen, damit den Verwandten, Kindern und Enkeln der Verstorbenen nicht auf so unverantwortliche Weise das aus den Stürmen der Zeit noch gerettete wenige Vermögen ganz entzogen wird.

Der Abg. v. Hornthal. Was Hr. Stolle eben bemerkte, scheint mir ganz richtig. Meines Wissens existirt nicht nur im Würzburgischen, sondern auch in ganz Baiern ein allgemeines Polizeygesetz unter der Rubrik: Leichenordnung.

Ich kann mir nicht denken, daß diese Polizeygesetze für Altbaiern nicht gelten sollen; die Ursache des in Anregung gebrachten Unfugs scheint mir in Nichtbeobachtung der bestehenden Gesetze zu liegen. Vor dem J. 1818, vor dem Wiederinslebenrufen der Verfassung, hatte man hier eine wirkliche Gesetzfabrik. Manches Gesetz gelang, manches aber war wirklich Fabrikarbeit; und wir haben Beyspiele erlebt, wo manchem Gesetze schon am Tage seiner Geburt ein Leichenbegängniß gehalten wurde.

Der Abg. Köster. Das lange, so eben vernommene, Klaglied über den Mißbrauch bey den Leichenbegängnissen mag hier faktisch begründet seyn. Unterdessen, meine Herrn! der Staat muß mit Gesetzen, welche die bürgerliche Freyheit einschränken, sehr sparsam zu Werke gehen. Findet denn die Verschwendung allein zum Andenken der Verstorbenen Statt? — Wie viele Summen werden im rauschenden Vergnügen verschwendet — was wir vor kurzer Zeit am auffallendsten dahier mit eigenen Augen gesehen haben. — Wie

viele Summen nimmt der Luxus, das Vergnügen hinweg. — Wollen wir einschränkende Gesetze für die ersteren, so müssen wir sie auch für die letzteren. — Wer sui juris ist, kann hier nicht eingeschränkt werden. Dem Staat liegt nur die Pflicht ob, in solchen Fällen für das Interesse der Minderjährigen und der Pupillen zu sorgen. — Möge der Ausschuß die Sache aus diesem Gesichtspunkte betrachten. —

Der zweyte Sekretär Schultz. Es sey mir erlaubt, dem Rheinkreise das Zeugniß geben zu dürfen, daß zur Abschaffung oder doch zum Seltnerwerden der Mißbräuche, die hier zur Klage kommen, ohne Hülfe bestimmter Gesetze, das Einschreiten des gesunden Menschenverstandes allein schon hinreichend war. Das Einzige, was, soviel ich mich erinnere, deßfalls in neueren Zeiten geschah, war eine durch den Wunsch der Geistlichkeit selbst veranlaßte Konsistorialverordnung, daß die Geistlichen keinem Leichenschmause oder dergleichen mehr beywohnen sollten. Dadurch, daß der Ortspfarrer an solchen Feyerlichkeiten keinen Antheil mehr nimmt, verliert sich allmählig die Macht des frühern Herkommens, und wer sich nicht ganz besonders berufen fühlt, seinen Reichthum, auch selbst bey Trauerfällen, zur Schau zu tragen, läßt die Leichenbegängnisse so einfach und still als möglich vorübergehen.

13) Der bereits im Drucke vertheilte Antrag des Abg. Stephani, "die Verwendung der Kammer der Abgeordneten bey Seiner Majestät dem Könige, damit zur Vollziehung der Verfassungsurkunde das der protestantischen Kirche ursprünglich zugehörige und zur Deckung der ökonomischen Bedürfnisse unumgänglich nöthige Vermögen von dem Staatsvermögen ausgeschieden, und zu ihrer eigenen Verwendung zurückgegeben

werde," wurde ohne weitere Bemerkung gleichfalls an den geeigneten Ausschuß verwiesen.

14) Der Antrag des Abg. Stephani, „die Vorlage sämmtlicher, noch rückständiger, liquider Forderungen an Kriegslasten vom Jahre 1809 an betreffend" wurde an den geeigneten Ausschuß verwiesen; zuvor bemerkte

der Abg. von Hornthal: Diesen Antrag muß ich um so mehr unterstützen, weil ich aus meinem jüngsten Geschäftskreise die Ueberzeugung gewann, daß, wenn dieses Gesetz noch lange verschoben wird, sehr viele Individuen und ganze Gemeinden zu Grunde gehen. Ich kenne mehrere Gemeinden, die in der Epoche des auf sie schwer lastenden Krieges mehrere tausend Gulden Schulden kontrahiren mußten, um dem unglücklichen Drange die Spitze zu bieten. Diese haben sie von bemittelten Leuten inner- oder ausserhalb des Ortes aufgenommen, und müssen sie zu vier oder fünf Prozent verzinsen. Es sind bereits hier und da Loskündigungen geschehen. Will das Landgericht Justiz üben, so hat es nichts Anderes übrig, als das Geld durch Exekution beyzutreiben. Ganze Gemeinden und einzelne Individuen müssen wieder mit neuen Lasten belegt werden, und es ist hier und da, wenigstens der Zinsen wegen, schon zur Auspfändung gekommen. Auf der andern Seite haben die nämlichen Gemeinden aus der Peräquation hier und da das Fünf- und Sechsfache zu fordern.

Es ist uns aus der Geschichte des Krieges bekannt, daß besonders die an den Chausseen liegenden Ortschaften damals (jedoch mit Unrecht) oft überbequartirt wurden.

Man hat oft, um den Militärkommandanten, welche die befehligten Truppen nahe zusammen einquartirt sehen wollten, zu genügen, das Militär in Masse auf kleinere Ortschaften geworfen, mit dem Versprechen,

ihnen die Kosten der Ueberbürdung zu vergüten; dieß ist nicht geschehen.

Meine Herrn! auch in Ansehung dieses Gegenstandes sind drey Jahre verflossen, und wir haben noch immer kein Resultat. Dieses ist uns um so auffallender, da ausdrücklich versprochen ward, es würde von den Kreisregierungen vorgearbeitet werden, damit der nächsten Ständeversammlung das Resultat zur Ausgleichung, zur Erledigung des so lange verzögerten Gegenstandes, vorgelegt werden könnte. Die Stände sind versammelt; sie sind in der Zwischenzeit nicht, sondern nach drey Jahren zur konstitutionellen Zeit einberufen worden, und dennoch, nach drey Jahren, liegt auch hier nichts vor. Gewiß können die Kreisregierungen sich nicht entschuldigen, als hätte man ihnen nicht Zeit genug gegönnt.

Wir dürfen nicht länger säumen, Hilfe herbeyzuführen, sonst geht eine Familie, ein Dorf nach dem andern zu Grunde.

Der erste Präsident. Diesem Antrage ist bereits entsprochen worden; der Prüfungsausschuß hat seine Kompetenz nicht weiter ausdehnen können, als ihn zur Vorlage an die Kammer zu bringen.

15) Es wurde nunmehr ein Antrag von 25 Mitgliedern der Kammer, „die vorgeschriebenen Nachweisungen betreffend,“ vorgelesen.

Auf die Bemerkung des Abg. Jänisch, daß dieser Antrag nach der nunmehr geschehenen Vorlage der gewünschten Nachweisungen ohne weitern Zweck sey, beschloß die Kammer, daß derselbe auf sich beruhen solle.

16) Zu dem schon früher vorgelesenen Antrage des Abgeordneten von Hornthal, „die Erleichterung der Volkslasten und schleunige Vorlage der dazu führenden Mittel betreffend“ bemerkte

der Abg. Mehmel. Ich glaube, daß es keinen wichtigern Antrag, als den vorliegenden, geben kann, und unterstütze ihn daher aus allen Kräften.

17) Bey dem Antrage des Abg. Blaß, „die Bestimmung des Maaßstabes zur Umänderung aller ungemessenen Frohnen in gemessene, und deren Ablösung im Untermainkreise betreffend,“ äusserte

der Abg. von Hofstetten. Die Ablösung der Frohnen ist in der Konstitution ausgesprochen, eben so die Veränderung der ungemessenen in gemessene: die Normen anzugeben, will Niemand den Anfang machen.

Man hat dem Adel Schuld gegeben, hierin nichts thun zu wollen; ich kann aus eigener Erfahrung und aller jener sprechen, die ich zu kennen die Ehre habe, daß dieses der Fall nicht ist; Jedermann sieht eine billige Ausmittelung als eine Wohlthat an, 1) diejenigen, welchen gearbeitet werden muß, weil sie in ihren Wirthschaften verlässige Berechnungen und Arbeitsvertheilung vornehmen können; 2) die Hintersassen selbst, weil sie, so zu sagen, sich ihren eigenen häuslichen Etat machen können, weil sie mit Bestimmtheit wissen, was sie dem Gutsherrn an Frohnen zu leisten haben. Ich sehe nicht, wie die Bestimmung solcher Normen so schwer auszusprechen wäre; man hat sich in andern Ländern daran gemacht; vor nicht langer Zeit habe ich im großherzoglich badischen Regierungsblatt von solcher Bestimmung gelesen.

Auch dieser Antrag wurde einstimmig an den geeigneten Ausschuß verwiesen.

18) Desgleichen der Antrag des Abg. Merkel, „die Vereinfachung des Geschäftsganges in Verwaltungsgegenständen betreffend.“ Hierüber bemerkte

der Abg. Weßelmeier. Ich unterstütze den Antrag des Hrn. Merkel und wünsche daher, daß es

den königlichen Kreisregierungen gefallen möge, auf eine gefälligere Art mit den Magistraten zu correspondiren, denn es wird am Ende so weit kommen, daß man sich schämt, Mitglied einer solchen Stelle zu seyn. Denn jedes Rescript wimmelt von Drohungen, Präjudizien, Mißbilligungen und dergleichen, was zum Mißmuth führen muß.

Der Abg. Köster. Ich erlaube mir, den betreffenden Ausschuß auf den Gesichtspunkt aufmerksam zu machen, aus welchem, nach meiner Meynung, die Vereinfachung in dem Verwaltungsorganismus zu betrachten ist; — ich gehe von dem Grundsatze aus, daß Vollziehung der Gesetze und darauf Bezug habende Anordnungen nur Sache eines Einzigen seyn sollen; ein Kollegium haben wir nur in kontentiosadministrativen Fällen nöthig Den untern Stellen, den Ortsvorständen, den Magistraten, muß man mehr Selbstständigkeit, mehr Vertrauen geben, und von oben herab das Vielregieren, Kontroliren und Vielschreiben aufgeben, dann wird die gewünschte Einfachheit in den Verwaltungsorganismus kommen, und die Hälfte des so kostspieligen Dienstpersonales erspart werden können. Ich habe in einem, bereits eingegebenen, Antrage meine Grundsätze über den Verwaltungsorganismus weitläufiger entwickelt, und bitte den Ausschuß, darauf Rücksicht zu nehmen.

Der Abg. Anns. Darüber, was Herr Bestelmeier erwähnt hat, ist ein besonderer Antrag von mir da; ich hoffe, daß ihn der sechste Ausschuß sobald als möglich erledigen werde.

Der erste Präsident. Sobald als möglich, der Ausschuß thut ohnehin, was er kann.

Der Abg. Anns. Es geschah nicht vorwurfsweise, sondern bloß, daß die Magistrate endlich eine andere rektificirte Stellung bekommen, denn so, wie sie jetzt

stehen, wissen sie gar nicht, Wem sie angehören; Jeder besiehlt und korrigirt und dreht.

Der Abg. Freyh. von Schätzler. Diese Klage herrscht, wie ich glaube, in allen Kreisen, und auch ich fühle mich deßwegen verpflichtet, sie auf's nachdrücklichste zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Der Abg. Stephani. Nur zwey Worte habe ich zu bemerken. Ich behalte mir vor, die Kammer noch besonders von den Gräueln der Verwaltung zu unterrichten, welche hier und da auch bey uns ausgeübt werden. Nur ein einziges Beyspiel sey mir erlaubt, in Bescheidenheit mitzutheilen.

Der Magistrat der Stadt Gunzenhausen wendete sich mit den Gemeindebevollmächtigten, weil ein Regierungskommissär, auf eine durchaus ungebührliche Weise, die Bürger dahin bringen wollte, diese Stadt in die dritte Klasse herabzusetzen, mit einer Beschwerde an das königl. Ministerium.

Das königl. Ministerium war so gerecht, diese Handlung zu annulliren, und zu veranlassen, daß die Abstimmung der Bürgerschaft auf eine andere, geeignetere Weise vorgenommen werden sollte. Dessen ungeachtet erlaubte sich die Regierung, dem Magistrate und den Gemeindebevollmächtigten eine Strafe von etlichen achtzig Gulden dafür aufzulegen, daß sie sich an das Ministerium gewendet hatten.

Der Abg. von Hornthal. Meine Herrn! Ich habe zwar einen großen Vorrath hierher passender Beyspiele; fürchten Sie aber Nichts; nur Einiges heute vorzutragen, bitte ich um Ihre Erlaubniß. Es kann nachgewiesen werden, daß eine Kreisregierung einen Stiftungsadministrator, den sie angestellt hatte, in den Eingeweiden der Stiftungen von 1808 bis 1816, also Jahre lang wüthen ließ, wodurch für die Stiftung sehr viel zu

Grunde ging. Dieser Administrator erhielt nicht einmal eine ernste Untersuchung, es ward von Untersuchung gesprochen, allein sie hatte keine Folge, kein Resultat. Der Beweis hievon lag und liegt darin, daß er sein Unwesen ungestört bis zum Ende seines Lebens forttreiben konnte, und wirklich ungestört forttrieb. — Vieles ging dadurch verloren, ein Theil des Verlustes ist schon entdeckt, und es wird sich wahrscheinlich noch weit mehr entdecken.

Vom Jahre 1808 bis 1816 wurden nicht einmal dieses Administrators Rechnungen gehörig abgenommen, revidirt und adjustirt. In dem Augenblicke, wo ich die Ehre habe, zu Ihnen hievon zu sprechen, ist man noch mit dieser Arbeit beschäftigt. Er starb im Jahre 1816, und es trat eine Verwesung (eine einstweilige Verwaltung) ein, bis zu dem Moment, wo die Konstitution eingeführt, die alte Art der Stiftungsadministrationen entfernt, und dem Magistrate solche übergeben wurden.

Die erste Verwaltungsperiode des neuen Magistrats waren drey Jahre, nämlich: 1818 auf 1819, 1819 auf 1820 u. 1820 auf 1821. Der Magistrat vollzog das Gesetz, das Edikt über Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, pünktlich. Die Rechnungen des ersten Jahres $18\frac{18}{19}$ wurden in der Mitte Januars 1820 den Gemeindebevollmächtigten, und, was die Pfarrstiftungsrechnungen betraf, den Pfarrern zu allenfallsigen Erinnerungen vorgelegt. Noch vor Ablauf des halben Februars wurden die Rechnungen an die Kreisregierungen gesetzmäßig eingeschickt. Eben so geschah es mit den Rechnungen von $18\frac{19}{20}$. Schon im September 1821 (wohlgemerkt, also vor Ablauf des gesetzlichen Termins, Januar 1822) wurde derselbe Magistrat von einer Regierungskommission überrascht, überflügelt.

Dieselbe war in ihrer Instruktion beauftragt, das Kasse- und Rechnungswesen zu untersuchen. Das Kassewesen? (meinetwegen), dieses kann die höhere Stelle, so oft sie sich hiezu veranlaßt glaubt, untersuchen, und erheben lassen, ob die Kassen in Ordnung, ob keine Gelder abgängig sind: das Rechnungswesen aber? warum das Rechnungswesen? Die Rechnungen der ersten zwey Jahre waren gestellt, revidirt, richtig gefunden; vom dritten Jahre aber war der Rechnungstermin noch nicht zu Ende; dennoch überflügelte man den Magistrat noch vor Ablauf des gesetzlichen Termins.

Meine Herrn! diesen Verfügungen waren so bittere Dinge für den Magistrat eingewebt, daß ich wirklich das bestätigen muß, was Hr. Bestelmeier sagte. Es wird am Ende überhaupt Mühe kosten, gebildete, redliche, angesessene Männer anzutreffen, die sich den Gemeindegeschäften bey solcher Behandlung unterziehen. — Mir scheint, daß es manche Kreisregierung, manche höhere, mittlere Stellen darauf anlegten, die Magistrate aller Klassen so tief hinunter zu halten, als möglich, damit das Gemeindewesen und mit diesem die darauf gebaute konstitutionelle Verfassung in's Lächerliche herabgewürdigt werde. Statt Einheit hineinzubringen, wird Zwietracht hineingezwungen. Man hat Emissärs geschickt, in der Absicht, um den Samen der Zwietracht auszustreuen. Ob es gelang oder nicht, ist hier nicht der Ort und nicht Zeit, zu untersuchen.

Die Kreisregierung ließ einen untauglichen, unwissenden, oft berauschten Administrator fortwalten, ließ ihn sogar sterben, und erst hintendrein, zum Unglück der hinterlassenen Wittwen und Waisen, (die Hinterlassenschaft ist nun in gerichtlichem Beschlag genommen), die

Rechnungen prüfen, und diese sind jetzt noch nicht vollendet. Dagegen wird ein Magistrat, dessen Glieder, ohne den geringsten Vortheil zu ziehen, mit Aufopferung von Zeit, Mühe, Gesundheit und eigenen Geschäften, Alles für die Gemeinde zu thun streben, dieser Magistrat wird überflügelt mit einer heillosen Kommission, nach dem Gesetze selbst ganz zur Unzeit heimgesucht. Zum Glück war der Kommissär, welcher abgeschickt ward, wie ich ihn kennen lernte, ein braver Mann, sonst wäre die Verirrung noch größer geworden. Das Resultat der Untersuchung war ehrenvoll. In den Kassen fand man keinen Abgang, und das Rechnungswesen, nach Abschluß der Tagebücher u. s. w., bey den bürgerlichen Magistratsräthen, Verwaltern ganz in Ordnung; dieser Magistrat hat nebstdem Anstalten in's Leben gerufen, vom größten Nutzen und hoher Bedeutung.

Ich frage nun, warum ließ sich früher die Regierung die höchste Vernachlässigung zu Schulden kommen, warum ergriff sie nicht Mittel, dem dortmaligen Unwesen ihres Administrators zu steuern, und jetzt bey dieser neuen Art pünktlicher und redlicher Verwaltung — warum fiel sie so grell ein? — Dieses einstweilen.

19) Bey dem Antrage von zwölf Mitgliedern, „eine allgemeine Gewerbsordnung für Baiern betreffend" äußerte

Der Abg. Köster. Meine Herrn! es wird mir jedesmal schwindlig, wenn ich über Gewerbsgesetzgebung und Zunftangelegenheiten so lange Vorträge höre. Warum will man denn die aus dem 15. Jahrhundert herrührende Reliquie, die Gewerbsvormundschaft, in Altbaiern neuerdings fest begründen? Wohl dem Rheinkreise, daß er überwunden hat. — Es sind nun 25 Jahre, daß wir ein neues Gewerbsteuergesetz für das alte krasse Zunft- und

Gewerbswesen erhielten — es war sehr kurz — es bestand aus den zwey Worten: „laissez faire!“ Unser Losungswort im Rheinkreis ist: kein Gewewerbszwang — keine Zunft — keine Gewerbsaristokratie — keine Gewerbsjustiz — kein Meisterrecht — kein Gewerbssiegel — sondern Gewerbsfreyheit. — Treten Sie aus dem 15ten Jahrhundert heraus — und bedenken Sie; daß wir im 19ten sind. — Jedoch, meine Herrn! ich ehre die wohlerworbenen Rechte; — entschädigen Sie demnach für den Verlust des Realgewerbes — aber schreiten Sie nur nicht wieder rückwärts, sondern vorwärts. Schütteln Sie die alte Gewerbsvormundschaft und mit ihr einen Theil des Vielregierens und des Vielschreibens von sich. — Ich bitte den Ausschuß, die Sache reiflich zu überlegen — in jedem Fall aber den Rheinkreis mit dem Gewerbszwang zu verschonen. —

Der Abg. Frhr. v. Schätzler. Ohne auf den ganzen Inhalt des Antrags einzugehen, als welcher allerdings noch manchen Modifikationen unterliegen dürfte, unterstütze ich solchen doch insoferne, daß die Befugniß der Landgerichte, Gewerbskonzessionen auf Ortschaften, so nahe an großen Städten liegen, zu ertheilen, möglichst beschränkt werden möge. Erst diesen Morgen erhielt ich vom Stadtmagistrat zu Augsburg eine Eingabe an die hohe Kammer, gemäß welcher in fünf kleinen Dörfern, so nicht über eine halbe, zum Theil kaum eine Viertelstunde von Augsburg entfernt sind, 629, sage: sechshundert neun und zwanzig Gewerbskonzessionirte sich befinden; diese große Anzahl Handwerker findet natürlicherweise nicht in den kleinen Ortschaften ihr Brod. Sie müssen also in die Stadt pfuschen, und nehmen den städtischen Bürgern die Nahrung weg. Dergleichen Gewerbskonzessionen werden nun gemeiniglich an Menschen ertheilt, die kein Vermögen,

kein Grundeigenthum besitzen, selten verheirathet sind, sondern meistens im Konkubinat leben. Ihre Kinder fallen des Tags über auf den Straßen den städtischen Einwohnern zur Last, und Nachtszeit wird durch sie selbst nicht selten die öffentliche Sicherheit gefährdet.

Der Abg. v. Faßmann. Die Herrn im Rheinkreise mögen mit ihrer Gewerbsfreyheit zufrieden seyn; wir aber in Altbaiern fühlen dringend das Bedürfniß eines Gewerbsgesetzes, und ich kann die Sache dem Ausschusse nicht genug empfehlen.

Der Abg. Anns. Ich stimme Dem, was von dem verehrlichen Redner eben vor mir gesagt wurde, vollkommen bey; nur sehe ich nicht ein, wie uns die Herrn des Rheinkreises Etwas aufdringen wollen, was wir nicht wollen Es ist eine Anmaßung, daß sich der Rheinkreis in unsere innere Angelegenheiten mischt. Die ganze baierische Gewerbe treibende Nation schmachtet nach einer Gewerbsordnung, und sieht in banger Erwartung vom gegenwärtigen Landtag der endlichen Erfüllung ihrer sehnlichen Wünsche entgegen, und man will ihr entgegen streben, weil's am Rhein anders ist? Wir wollen dem Rheinkreis Nichts aufdringen, aber auch uns Nichts aufdringen lassen!

Brauchen die Herrn am Rhein im Frühjahre einen Sommerrock, so nehmen sie ihn; wir nehmen den Winterrock.

Uebrigens wird der dritte Ausschuß die Sache prüfen und sodann der Kammer vorlegen, und wem's nicht taugt, kann sich sodann äußern.

Der erste Präsident. Es war bloß eine Meynungsäußerung.

Der Abg. Anns. Die uns aber schon vor drey

Jahren sehr weh gethan und schon damals die Sache vereitelt hat.

Der Abg. v. Wachter. Auch ich bestätige, daß dieses ein für unsern Staat sehr dringendes Bedürfniß sey, und bitte bloß, daß der Ausschuß die Sache möglichst beschleunige.

Der Abg. Bestelmeier. Ganz kurz will ich bemerken, daß laute Klagen aus allen Ländern kommen, wo die Gewerbsfreyheit eingeführt ist; daß in Preussen stillschweigend die Zünfte geduldet werden, und daß endlich voriges Jahr in der französischen Deputirtenkammer der Antrag geschah, die Zünfte wieder herzustellen.

Dieser Antrag wurde einstimmig an den geeigneten Ausschuß verwiesen.

20) Verlesen wurde ein Antrag von 55 Mitgliedern der Kammer auf ein, „den Bedürfnissen der Zeit und des Volkes, dann den finanziellen Kräften desselben angemessenes Staatsverwaltungssystem.“ Einstimmig an den geeigneten Ausschuß verwiesen.

Deßgleichen

21) ein Antrag von 58 Mitgliedern der Kammer, „auf Vorlage der Grundprinzipien für das bürgerliche und Prozeßgesetzbuch;“ eben so

22) ein Antrag von 55 Mitgliedern der Kammer, „die Vorarbeiten für die Stände des Reichs betreffend.“

Deßgleichen

23) ein Antrag des Abg. Grandauer, „die baldmöglichste Vorlage der Berathungsgegenstände von Seite der königl. Staatsministerien betreffend.“

24) Der Antrag des Abg. von Hornthal, „die allgemeine Brandversicherungsanstalt und deren Fehler betreffend“, wurde zugleich mit

25) dem Antrage des Abg. Klein, „denselben Gegenstand“ betreffend, verlesen.

Der Abg. von Hofstetten. Ich habe mich vor drey Jahren schon der allgemeinen Brandversicherungsanstalt angenommen; das Institut ist höchst einfach und zweckmäßig, es wäre zu bedauern, wenn eine Aenderung vorgenommen würde. Sollten sich die Zahlungen hin und wieder verzögern, so fehlt es zuverläßig an den Unterbehörden, oder bey den Respicienten der Kreisregierungen; bey strenger Kontrole, durch die betreffenden Ministerien, und größerer Aufmerksamkeit, würden sich die scheinbaren Mängel heben.

Der Abg. Bestelmeier. In dem Antrage des Hrn. v. Hornthal ist bemerkt, daß die vor drey Jahren vorgekommenen Anträge wegen desselben Gegenstandes an das Ministerium des Innern gegeben worden seyen; hierauf muß ich aber bemerken, daß diese Anträge ganz ruhig im Archive liegen, woselbst ich sie ohnlängst noch sah, und von denen, da keine Duplikate mehr vorkommen, es klar ist, daß sie auch nicht dem Ministerium mitgetheilt worden waren. Die Entschädigungen für entstehende Brandschaden erfolgen nun schneller, als früher, wenigstens sind mir im Rezatkreise Beyspiele bekannt, wo sie ziemlich prompt ausbezahlt wurden.

Die Gerechtigkeit und Billigkeit erfordern übrigens, daß mit diesem Institute eine Aenderung erfolge, denn es besteht bey demselben kein Verhältniß zwischen Vortheilen und Lasten.

Alle Assekuranzgesellschaften haben gewisse Grundsätze angenommen, nach welchen sich die Versicherungsbeyträge richten; ein Haus, das massiv gebaut ist, zahlt nicht so viel Prämie, als ein mit Stroh oder Schindeln bedecktes; es wird Rücksicht genommen auf die Feuerlöschanstalten und andere wesentliche Dinge, die die Gefahr mehren oder mindern.

Dieses Alles wird nicht bey uns beobachtet, und daher entstehen auch insbesondere die Klagen des Rezatkreises, woselbst die meisten Gebäude solide gebaut sind, wo auf tüchtige Löschgeräthschaften gesehen, gehörige Baupolizey gehalten wird, und bedeutende Brandschaden nicht mehr entstehen können, während in andern Kreisen ganze Dörfer mit Stroh oder Schindeln gedeckt sind, und gewöhnlich das ganze Dorf in Feuer aufgeht, so wie nur ein Haus zu brennen anfängt.

Daher hat der Rezatkreis, seitdem er der allgemeinen Versicherungsanstalt einverleibt ist, ohne den Vorschußfond, über 448/000 fl. an andere Kreise bezahlen müssen, was eine enorme Steuer ist.

Derselbe wird sich gewiß nicht, so wenig als irgend ein anderer Kreis, einer für's Allgemeine wohlthätigen Anstalt entziehen wollen, wenn sie auch mit einigem Nachtheil für ihn verknüpft ist; aber Gerechtigkeit und Billigkeit muß doch immer die Grundbedingniß seyn, denn so wenig Felder von gleichem Flächeninhalt, aber von verschiedener Beschaffenheit, gleiche Steuer bezahlen, so wenig kann man fordern, daß massiv gebaute Häuser eben so viel Brandsteuer entrichten, als Hütten mit Stroh gedeckt und von Holz erbaut.

Wenn also die Aufhebung der Zentralversicherungsanstalt nicht beliebt, und dadurch das Verhältniß, in welchem doch in der Regel ein Kreis zu seinen einzelnen Theilen steht, hergestellt werden will, so fordert doch wenigstens die Gerechtigkeit, daß eine Einrichtung getroffen werde, die einzelnen Kreise gegen so ausserordentliche Ueberbürdungen zu schützen, wie ich sie hier von dem Rezatkreise angegeben habe, der darin eine Steuer sieht, welche er vorher nicht kannte, und diese obenbe-

rührte Einrichtung ist es, worauf ich hiemit, für den Fall der Nichtaufhebung der Zentralanstalt, antrage.

Der Abg. Frhr. v. Schätzler. Der Aeußerung des Abg. Hrn. Bestelmeier muß ich insofern beystimmen, daß Augsburg, als woselbst bey seinen durchaus gemauerten Häusern und feuerfesten Gewölben, nur selten Feuer auskommen, und solches wenigstens nicht um sich greifen kann, im Durchschnitt genommen, alljährlich wohl zehnmal mehr in die Brandassekuranz zu zahlen, als von solcher zu empfangen hat. Wenn demnach bey sich ereignenden Brandschäden ein billigerer Maßstab zur Mitleidenschaft festgesetzt würde, so würden sich wohl Manche in die Brandassekuranz wieder einschreiben lassen, die, wie mir speziell bekannt ist, eben jenes Mißverhältnisses wegen, sich aus solcher ausstreichen ließen. —

Der Abg. Arnš. Bey den Städten ist es gewöhnlich, daß sie mehr hinauszahlen, als hereinbekommen, und Gottlob, daß es so ist, hier zahle ich lieber, als daß ich bekomme.

Der zweyte Sekretär Schultz. Mir scheint, daß auch hier die alte Wahrheit gelten dürfte: Geben sey seliger, als Nehmen!

Beyde Anträge wurden einstimmig an den betreffenden Ausschuß verwiesen.

26) Da bey Vorlesung eines Antrags des Abg. Grandauer, die traurige Lage der ehemaligen Klosterunterthanen betreffend, dem vorlesenden zweyten Sekretär, aus Mangel an zulänglicher Bekanntschaft mit der Handschrift des Antragstellers, einige Schwierigkeiten begegneten, so bemerkte

Der Abg. Frhr. v. Weinbach. Da ich bemerke,

daß der Herr Präsident, sowohl als die Herrn Sekretäre bey Ablesung so vieler Petitionen, die oft unlesbar geschrieben sind, ihre Augen und Brust anstrengen, so kann ich den Wunsch nicht verbergen, daß die Hrn. Abgeordneten sich allzeit selbst auf den Rednerstuhl begeben und ihre eingereichten Schriften selbst ablesen möchten.

Der Abg. von Hornthal. Ich unterstütze diesen Antrag und bitte, die Kammer hierüber zu fragen.

Denn Derjenige, welcher einen Antrag stellt, wird auch gern die Mühe über sich nehmen, denselben abzulesen, dadurch wird auch Schonung der Brust der Hrn. Sekretärs erfolgen.

Der zweyte Sekretär Schultz. Nur sey es dem Sekretariate vergönnt, bey diesem großmüthigen Beschlusse der hohen Kammer, sich gegen den Verdacht zu verwahren, als ob in der Schonung, deren es sich nach diesem Beschlusse erfreuen soll, ein etwaiger Mangel an Uebung im Lesen des deutlich Geschriebenen habe berücksichtigt werden wollen.

Der erste Präsident. In Zukunft möge also Jeder seine eigenen Anträge selbst vorlesen.

Der Abg. Köster. Ich kann mich für keinen Zwang erklären. — Der Fall könnte ja sogar eintreten, daß ein schätzbarer Abgeordneter dennoch nicht lesen könnte. Es gehört auch nicht zu den Bedingungen der passiven Wahlfähigkeit; wir dürfen Niemand beschränken!

Der zweyte Sekr. Schultz. Aber was in dem Schreiben enthalten sey, muß doch der Eingebende wissen!

Es wurde sonach beschlossen, daß künftighin jeder Antragsteller seine Eingabe selbst vorlesen solle.

Der Antrag selbst aber wurde einstimmig an den betreffenden Ausschuß verwiesen.

27) Nach der Vorlesung des gleichfalls einstimmig an den Ausschuß verwiesenen Antrags des Abg. Merkel, „die Einführung von Sparkassen mit der Dienstbotenordnung betreffend", kam der Abg. von Hornthal auf den früher angeregten Gegenstand, nämlich auf die Art und Weise des Vorlesens der Eingaben von den Deputirten zurück, und sagte:

Ich erlaube mir über den von uns eben gefaßten Beschluß noch eine Bemerkung zu machen.

Es ist allerdings zweckmäßig und darauf zu halten, daß der Antragsteller, wenn er will, den gestellten Antrag ablese; aber ich bitte, den Beschluß nicht so auszudehnen, daß es eine Verbindlichkeit werde: dieses dürfen wir nicht Statt finden lassen.

Wir verehren unter uns beyläufig die Hälfte der Mitglieder aus der Klasse der Landeigenthümer, welche weder Pflicht noch Beruf hatten und haben, sich wissenschaftlich auszubilden. Jeder aus jeder Klasse hat dieselben Pflichten, und dieselbe Ehrenstelle in unserer Kammer. Es könnte also diese Uebereinkunft der Kammermitglieder, wenn sie als unbeschränkter Beschluß Statt fände, eine Ausdehnung erhalten, daß mancher redliche Abgeordnete dadurch gehemmt würde, Anträge einzureichen.

Ich bitte also, noch einmal den Gegenstand in Berathung zu nehmen, zwar den Beschluß nicht aufzuheben, aber ihn doch so zu modificiren, daß diese Beschränkung nicht eintreten darf.

Dieses oder jenes Mitglied hat, wie gesagt, keinen Beruf, sich wissenschaftlich ausgebildet zu haben: warum soll es deßwegen eingeschüchtert werden?

Ich schlage vor, daß wir den Beschluß nicht aufheben, sondern in der Art übereinkommen, daß in sol-

chen Fällen zwar die Sekretäre die Ablesung vornehmen, jedoch die sämmtlichen Mitglieder sich veranlaßt finden mögen, dafür zu sorgen, daß keine Undeutlichkeit der Schrift, wenn sie Wünsche oder Anträge der Kammer übergeben, das Ablesen störe, und nur in dem Falle der Unleserlichkeit möge sich ein Mitglied selbst zuschreiben, wenn es heißt: gehe her und lies selbst.

Der Abg. Wieninger. Es war Anfangs die Sprache nur davon, daß nur solche Anträge, welche unleserlich geschrieben, von dem Antragsteller selbst verlesen werden müssen, und ich glaube, daß dieser Beschluß durchaus nicht weiter ausgedehnt werden kann.

Der Abg. von Weinbach. Ich erinnere, daß dadurch die Zahl der Winkeladvokaten und das Unglück noch mehr vergrößert wird.

Der Abg. Kretz. In Betreff der Vorlesung der von uns gemachten Anträge muß ich bemerken, daß nicht jeder Abgeordnete, der einen Antrag stellt, denselben auch selbst vorlesen kann, und zwar weil manchen das Alter, das Sprachorgan oder das Augenlicht dazu ausser Stand setzen würde, dieser Aufgabe Genüge zu leisten.

Der Abg. Köster. Ich stimme für die vorgeschlagene Modifikation.

Der Abg. v. Hornthal. Auf Das, was Herr von Weinbach äusserten, erwiedere ich: es liegt keine Schande darin, wenn ein Mitglied sagt: ich habe die Idee aufgefaßt, und den Antrag von einem Andern schreiben lassen. Ich wiederhole es, es ist nicht gegen die Verfassung. Ein Anderes wäre es, wenn die ganze Versammlung aus solchen Mitgliedern bestünde, von denen man voraussetzen muß, sie seyen alle wissen-

schaftlich gebildet; im Gegentheil, die Verfassung hat die zweckmäßige Rücksicht genommen, und hat die ausdrückliche gesetzliche Bestimmung dahin gegeben, damit wir aus allen Klassen Glieder in unserer Kammer besitzen. Wie kann man einem Landmanne zumuthen, daß er sich, so wie einer von uns, von Jugend auf wissenschaftlich ausgebildet habe? Ich wiederhole also, daß unser Beschluß zwar bleibt, und nur dahin beschränkt werde, daß wenn ein Antrag nicht leserlich geschrieben, es sich der Antragsteller selbst zuschreiben möge, wenn er aufgefordert wird, ihn selbst zu lesen.

Der Abg. Wieninger. Ich glaube, es wäre sogar eine Störung, wenn jeder Abgeordnete aus seinem Platze heraus müßte, um seinen Antrag abzulesen.

Der Abg. v. Hornthal. Wir haben uns deutlich ausgesprochen, und ich bitte, darüber abstimmen zu lassen.

Der zweyte Sekretär Schultz. Der Wunsch des Sekretariats beschränkte sich bisher einzig und allein darauf, daß bey ganz unleserlichen Stellen die Verfasser der Eingaben die nöthigen Erklärungen nicht versagen möchten.

Der Präsident. Der Antrag ist, von Herrn v. Weinbach gestellt und unterstützt vom Hrn. v. Hornthal, vorhin unbedingt angenommen worden.

Der Abg. v. Hornthal. Das Bedenken ist wesentlich: Niemand der verehrlichen Mitglieder einzuschüchtern. Gehen wir auch von der Idee aus, was schon in der vorigen Ständeversammlung vorgekommen, und von mehreren Mitgliedern geäußert wurde, daß wir manche Stunde müssig zubringen dürften, weil so viele Anträge einkommen, und der Kammer vorgetragen werden; indessen habe ich schon dortmals geäus-

sert, und wiederhole es, daß wenn wir auch Eines oder das Andere am Ende vielleicht ohne Nutzen anhören, daß dieses nicht schade. Gesetzt, unter hundert fände sich nur Eines von Nutzen, so müssen wir sie, zur Beförderung des Nationalwohles, Alle anhören, damit Nichts, was auf das Wohl der Nation Bezug hat, entschlüpfe. Ich wiederhole meinen Antrag, und bitte um Abstimmung.

Der Abg. Frhr. v. Closen. Diese vorgeschlagene Modifikation unterstütze ich um so mehr, da, wenn wir auch von dem Satze ausgehen müssen, daß die Abgeordneten aus jeder Klasse über den Gegenstand, den sie in Antrag bringen, vollkommene Kenntniß besitzen, und jeden gewünschten Aufschluß darüber zu geben wissen, doch auch bey den Gebildetsten die Geläufigkeit der Zunge und die Stärke der Lunge nicht immer im direkten Verhältnisse mit der Bildung des Geistes stehen. Es wäre ein Verlust für sämmtliche Zuhörer, wenn auch Diejenigen, die eine schwache Stimme haben, ihre Anträge selbst vorlesen müßten.

Der erste Präsident. Ich glaube, jeder wird wissen, was in seiner Schrift stehe, wenn der Antrag von ihm ausgegangen ist. Auch ist es zu erwarten, daß es seine Sache sey, nicht daß der Antrag ihm soufflirt oder eingegeben worden ist. Eben so gut, wie es von dem Redner gefordert werden kann, daß er seine Rede selbst spreche, kann man fordern, daß er seinen Antrag selbst gemacht habe, das soll und muß seyn.

Der Abg. von Hornthal. Abstimmung!

Der erste Präsident. Es scheint ja ohnehin kein Zweifel zu seyn.

Der Abg. von Hornthal. Wenn es also nur scheint, bitte ich um so mehr wiederholt um Abstimmung.

Der Abg. Unns. Ich bin damit einverstanden, Herr von Hornthal, nur verbitte ich mir jede Rüge darüber, wenn Jemand ein Papier zu Hülfe nimmt, worauf er seine Notaten hat.

Der erste Präsident. Ich bitte, meine Herrn! ruhig!

Der Abg. von Hornthal. Abstimmung!

Nach geschehener Umfrage wurde der so nach dem Vorschlage des Abg. von Hornthal modifizirte Beschluß einstimmig genehmigt.

Der erste Präsident. Ich wünsche nur, daß wir auch ein anders Mal bey Modifikationen von Beschlüssen weniger strikte seyn mögen.

Der Abg. v. Hornthal. Ich bitte um das Wort.

Der erste Präsident. Es ist schon gut, Herr v. Hornthal.

Der Abg. v. Hornthal. Ich bitte um Verzeihung, das muß beantwortet werden.

Der Herr Präsident ist ein verehrliches Mitglied der Kammer; dem Präsidenten muß so gut daran liegen, wie uns, die konstitutionelle Freyheit der Kammer bey ihren Beschlüssen aufrecht zu erhalten; auf dieses müssen wir fest halten. Diese Modifikation war nothwendig, weil sonst die Freyheit der Kammer beschränkt worden wäre. So viel auf Das, was der Herr Präsident gesagt hat.

Der erste Präsident. Uebrigens muß ich Ihnen sagen, daß ich auch ohne Modifikation jede Bescheidenheit hätte eintreten lassen, die nöthig wäre.

So viel Bescheidenheit wird mir Jedermann zutrauen.

Mehrere. Allerdings!

28) Der Antrag des Abgeordneten Thomasius, „die Lokalkirchenstiftungen" betreffend, wurde verlesen,

und ohne Bemerkung an den geeigneten Ausschuß verwiesen.

Ferner wurde gelesen

29) ein Antrag des Abgeordneten Bestelmeier, „um Bewirkung einer gesetzlichen Bestimmung über die Differenz, welche bey dem Malzaufschlag zwischen dem auf der Pollete vorgezeichneten und dem in der Mühle abgemessenen Malzquantum“ Statt finden darf.

Der Abg. Bestelmeier bemerkte, daß die Vorlesung der Beylagen überflüssig sey, und da der Abg. Frhr. v. Closen den Betreff noch einmal hören wollte, so verlas der erste Präsident denselben.

Der Abg. Frhr. v. Closen. Durch verschiedene Anträge über Malzaufschlag finde ich mich veranlaßt, den Wunsch zu äußern, daß die hohe Kammer diese Gelegenheit benutzen möge, zur Verhinderung von Defraudationen, noch strengere, als die bisherigen Maßregeln in Antrag zu bringen, nachdem gegenwärtig zu viel defraudirt wird. Es beträgt vielleicht jährlich ½ Million, um die das Aerar und die Nation betrogen wird.

Der Abg. Bestelmeier. Nur nicht solche Maßregeln, durch die der Unschuldige mit dem Schuldigen leiden muß!

Der Abg. v. Hofstetten. Darauf zielt eben der Antrag.

Auch dieser Antrag wurde einstimmig an den betreffenden Ausschuß verwiesen.

30) Der Antrag des Abg. Volkert, „die Verbesserung des Geschäftsganges in Beschwerdesachen über untergeordnete Stellen bey den Oberbehörden.

Der Abg. v. Hornthal. Ich bitte um's Wort.

In diesem Antrage sind viele Punkte, welche das Wohl des Vaterlands bezielen, so werden sich die verehrlichen Mitglieder gewiß mit mir überzeugt haben, enthalten; allerdings hängt des Landes Wohl vom gehörigen Vollzug der Gesetze durch die Stellen ab. Ich will in das Einzelne heute nicht eingehen, sondern es vor der Hand dem Prüfungsausschusse und der hohen Kammer vorbehalten. Einige Bemerkungen indessen kann ich mir heute schon nicht versagen. Vor Allem ist der Unterschied zu bemerken, zwischen Fällen, welche bey Justizbehörden, und jenen, welche bey Aministrativbehörden vorkommen. Was den häufig noch fortdauernden, zum Theil vergrößerten, Unfug bey manchen Justizbehörden betrifft, so wird dieser wohl kaum eher ein Ende nehmen, als bis wir die Oeffentlichkeit der Rechtspflege, die wir im Prinzip schon ausgesprochen haben, realisirt sehen; früher wird es mit der Besserung nicht viel.

Indessen will ich Einiges in Bezug auf die zum Wirkungskreise der Administrativbehörden gehörenden Geschäfte bemerken. Es ist ein großer Unfug, daß man von Landleuten fordert, ihre Beschwerden sollen nur von Advokaten verfaßt oder wenigstens unterschrieben werden. Schon die Existenz der Advokaten auf dem platten Lande ist eine wahre Landplage, darüber ist nur Eine Stimme. Wenn sich der gedrückte Landmann, der sich selbst nicht zu helfen weiß, an einen vertrauten, verständigen Mann wendet, ihn zu Rathe zieht, ihm sein Vertrauen schenkt: Was nutzt es ihm? Er selbst, ohne Zuziehung eines Advokaten, darf sich nicht beschweren.

Verfügen, ihm einen Advokaten aufdringen, ihm sagen, du mußt einen Advokaten annehmen, und, wohl

gemerkt, auf dem Lande, wo nur einer oder zwey sind, wo man keine Auswahl hat, — dieses Muß, meine Herrn, ist für den gedrückten Landmann eine große Last.

Ich will dem Advokatenstande nicht zu nahe treten, ich habe mich schon und wir Alle haben uns ausgesprochen, es ist ein verehrungswürdiger Stand, ein ehrenvoller Beruf, wenn er seine Pflichten erfüllt: daß es aber viele gibt, die ihren Beruf nicht erfüllen, das ist leider der Fall!

Nun denken Sie Sich einen Landmann, der keine Hülfe bey seinem Vorstande finden kann, der durch den Schullehrer, oder wie immer, die Gelegenheit hätte, sich seine Beschwerde deutlich aufsetzen zu lassen; nein! er muß zum Advokaten; in jedem Dorf ist ohnehin keiner, er muß also an den Sitz des Advokaten, muß Zeit und Geld verschwenden, und dieser ziehet ihn aus, und hie und da dafür, daß er ihn schlecht berathet. Nehmen Sie die Reihe von Unglück, die aus dieser Verordnung hervorgehen muß, die leider besteht! Es ist der Fall, daß der Landmann lieber alles Unglück über sich kommen läßt, um nur nicht zum Advokaten gehen zu müssen. Ja, man sagt (nur hie und da einen sogenannten Prozeßkrämer ausgenommen) läßt der Bauer lieber auf sich prügeln, als daß er zum Advokaten geht; es müßte denn arg kommen.

Es ist daher unsere Pflicht, gegen diesen Unfug kräftig zu wirken.

Einen auf den Antrag Bezug habenden Umstand, welcher in der Folge noch näher erörtert werden dürfte, will ich jetzt schon berühren.

Wenn mich mein Gedächtniß nicht täuscht, so steht der Grundsatz bey den hohen und höchsten Behörden fest: im Zweifel, und so viel als möglich, muß man das Ansehen der Unterbehörden aufrecht erhalten.

Wenn die Beschwerde nicht voll nachgewiesen, voll gegründet erscheint, so wird der Beschwerdeführer abgewiesen, oft gestraft, um so die Behörde in ihrer Autorität zu erhalten.

Meine Herrn! jede Stelle kann sich ihre Autorität selbst verschaffen, wenn sie ihre Pflicht erfüllt, redlich handelt, darin besteht die Autorität; aber eine Autorität herausdrehen, herauskünsteln, dieses wird oft Verachtung hervorbringen.

Wenn der Landmann durch den Advokaten auch noch ausgebeutelt worden ist, und bekommt dennoch Unrecht, so wird er gezwungen, zu schweigen, und der Groll bleibt um so größer, weil man Unrecht zufügt, und nebenbey noch Autorität der beschwerenden Stelle aufrecht erhalten will.

Gegen diesen Unfug zu sorgen ist unsere größte Pflicht.

Eben so gehört hieher der Fall, daß wenn der Beschwerdeführer auch offenbar Recht hat, wenn er Recht bekommen muß, so wird die Maxime sehr oft zur Hand genommen: man gibt den Unterbehörden einen geheimen Verweis, er bleibt unter uns.

Indirekt wird geholfen, man nimmt die Last stillschweigend ab, offne Nachricht von der ergangenen Entschließung, Zurechtweisung u. s. w. wird dem Bedrückten nicht gegeben; läßt er es sich einen großen Thaler kosten, bekommt er allenfalls auch im geheim eine Abschrift, aber er darf keinen Gebrauch davon ma-

chen, um nicht zu kompromittiren. Der Beamte, der seine Pflicht erfüllt, der redlich ist, hat seine Autorität in sich selbst; wer dagegen handelt, verdient Zurechtweisung und Züchtigung.

Der Abg. Köster. Es gehört zu den Bedingungen einer freyen Verfassung, daß Niemand gezwungen ist, seine Beschwerdeschriften durch einen Advokaten fertigen zu lassen. Ich kenne die Sache aus Erfahrung. — Ein neues Faktum der unberufenen Vormundschaft — ich unterstütze den Antrag aus allen Kräften.

Der Abg. Frhr. v. Weinbach. Wenn einer jeden Partey die Freyheit überlassen wird, ihre Schriften selbst zu verfassen, und ohne Legalisirung eines ordentlichen Advokaten solche einzureichen, so wird sich das Heer der Winkeladvokaten und unerfahrnen Schreiberlinge noch mehr vergrößern, und der Prozeßsucht kein Ende werden.

Der erste Präsident. Der zweyte Ausschuß wünscht der Kammer über seine bisherigen Arbeiten Bericht zu erstatten.

Der Sekretär dieses Ausschusses, der Abgeordnete Köster, bestieg die Rednerbühne, und erstattete den unter Ziff. 69. anliegenden Vortrag.

Der erste Präsident berief sodann den Abgeordneten Gruber zum Vortrag über den Antrag des Abgeordneten Anns, die Revision der Gewerbsteuer betreffend. Siehe Beylage Ziffer 70.

Der erste Präsident. Ich setze die Berathung aus, bis über diejenigen Gegenstände, die bereits zur Berathung angekündigt sind, unsere Verhandluungen beendigt seyn werden; ich ersuche demnach diejenigen Herrn, welche für oder wider zu sprechen gedenken, bey dem

Sekretariate der Kammer als Redner sich einschreiben zu lassen.

Sofort wurde diese Sitzung geschlossen, und die nächste auf

Freytag, den 15. März, Morgens 9 Uhr angesetzt.

(L. S.) Freyherr v. Schrenk,
Präsident.

Häcker,
Sekretär der Kammer,

Sedelmaier.
Schätzler.
Jacobi.

(Die Tagsordnung liegt unter Ziffer 71 bey.)

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Protokoll
der
XVIII. allgemeinen öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten, den 15. März 1822.

(In Gegenwart von 98 Mitgliedern.)

Die heutige Sitzung wurde mit Vorlesung des Protokolls von der vorhergehenden Sitzung eröffnet. Eine von dem Abgeordneten von Hornthal verlangte Berichtigung wurde sogleich eingetragen, und das Protokoll sodann durch das Präsidium als von der Kammer genehmigt erklärt.

Hierauf wurden die seit der letzten Sitzung eingelaufenen Eingaben (unter Beylage Ziffer 72.) bekannt gemacht, und die des Abgeordneten von Hornthal (die zweckmäßige Einrichtung der baierischen Armee, daraus hervorgehende Erspärung von Millionen und dadurch erzielt werdende Volkserleichterung betreffend) auf Begehren der Kammer, von ihm selbst, vorgelesen.

In Gemäßheit der Tagsordnung erklärte das Präsidium, daß nunmehr zur Berathung über das Hypothekengesetz, die Prioritätsordnung und Einführungsverordnung geschritten werden solle.

Der königliche Kommissär, Staatsrath von Gönner, erklärte, von seinem Platze aus sprechend:

Da nach eingetretenem Benehmen des ersten Ausschusses mit dem königl. Kommissär über die drey in Diskussion stehenden Gesetzentwürfe nur wenige Anstände übrig geblieben sind, und mehrere verehrliche Mitglieder dieser Kammer über diese Entwürfe Theils von der Rednerbühne, Theils von den Plätzen aus sprechen und Be-

merkungen vorbringen werden, so halte ich für das Zweckmäßigste, daß ich erst am Ende der Diskussion meinen Vortrag erstatte, in welchem ich, mit Berücksichtigung der vorgebrachten wesentlichen Bemerkungen, über das Ganze mich erklären werde.

Der erste Präsident. Um über das Ganze umfassend zu sprechen, hat sich der zweyte Präsident, Herr von Seuffert, als Redner einschreiben lassen. Ich ersuche also denselben, seinen Vortrag zu halten.

Der zweyte Präsident von Seuffert betrat den Rednerstuhl und hielt folgende Rede.

Die Regierung hat der Kammer der Abgeordneten drey Gesetzesentwürfe vorgelegt, eine Hypothekenordnung, eine Prioritätsordnung, dann das Einführungsgesetz, oder ein Gesetz, welches den Zeitpunkt bestimmt, von welchem an die Hypotheken- und Prioritätsordnung in Wirksamkeit treten sollen, und den Rechtszustand, wie derselbe war, und nach den neuen Gesetzen seyn soll, vermittelt und ausgleicht.

Diese drey Gesetze bilden ein Ganzes.

Die Hypothekenordnung ohne Prioritätsordnung würde einem Entwurfe ohne Ausführung gleichen; man würde aus der Hypothekenordnung ersehen, daß, und wie ein Gläubiger zur Sicherheit seiner Forderung ein dingliches Recht auf eine fremde unbewegliche Sache durch Eintragung in das dafür angeordnete Buch erwerben könne, und solle; aber die Gestaltung alles Dessen in dem Leben würde uns ohne Prioritätsordnung — unbekannt bleiben — ohne Einführungsgesetz würde der Vollzug der Gesetze tausend Mißgriffen unterliegen, und es wäre zu besorgen, daß die Gesetze selbst in dem Vollzuge untergingen.

Bey so umfassenden Gesetzen, als die vor uns lie-

genden sind, müssen in einer zahlreichen, aus allen Ständen vermischten und berathenden, Versammlung nothwendig zwey Fragen von einander getrennt werden.

Die erste ist: Soll den in Frage begriffenen Gesetzen im Ganzen unsere Beystimmung gegeben werden?

Diese Frage muß bejaht werden, wenn die Grundsätze, welche bey Verfassung derselben befolgt wurden, an sich gut und haltbar, den Bedürfnissen der Nation entsprechend und mit logischer Konsequenz und nöthiger Beachtung der Ausführbarkeit durchgeführt worden sind.

Die zweyte Frage ist: soll unsere Zustimmung auch den einzelnen Bestimmungen der Gesetze ertheilt werden?

In so ferne die einzelnen Bestimmungen der Gesetze wesentliche und nothwendige Folgesätze aus den aufgestellten Grundsätzen sind, sind sie kein Gegenstand der Erörterung mehr, sobald die erste Frage bejaht ist.

Die Bemerkungen können hier nur die Redaktion betreffen, welche aber, außer dem Falle einer dringenden Nothwendigkeit, bey einer großen Versammlung unterbleiben sollten.

Können aber einzelne Bestimmungen, unbeschadet des ganzen gesetzlichen Systems, weggelassen, andere zugesetzt, wieder andere modifizirt werden, so ist kein Anstand, daß man die erste Frage bejahen, und sonach über die zweyte in Erörterungen eingehen könne.

Ich beschäftige mich vor der Hand mit der ersten Frage, welche wieder in drey Unterfragen zerfällt, nämlich

I. soll der Hypothekenordnung,

II. der Prioritätsordnung,

III. dem Einführungsgesetze die Beystimmung der Kammer der Abgeordneten im Ganzen ertheilt werden?

Bey Beantwortung dieser Frage bitte ich die hohe

Kammer, keinen Rückblick auf Das zu machen, was im Jahre 1819 geschah, oder nicht geschah, sondern einzig, was uns jetzt gegeben wurde — in das Auge zu fassen — auch leiste ich, der guten Sache wegen, die mir allein und allenthalben am Herzen liegt, Verzicht auf jeden Prunk der Gelehrsamkeit, den ich aus dem Gebiete der Geschichte, der Staatswirthschaft und des Rechts über diesen Gegenstand entnehmen könnte, und überlasse den Kranz des Verdienstes dem Redner, der vor mir sprach, und jenen, die mir folgen werden. Nach der Stellung, welche mir in dieser hohen Versammlung verfassungsmäßig angewiesen ist, ist es mein Vorsatz, zu versuchen, ob ich den Inhalt der vorliegenden Gesetze, und die Gründe, auf welchen ihre Annehmbarkeit beruht, deutlich und faßlich zu entwickeln vermöge.

I.

Von der Hypothekenordnung.

I. Soll dem Entwurfe zu einer Hypothekenordnung die Zustimmung der Kammer der Abgeordneten ertheilt werden?

Wer sich diese Frage beantworten will, muß sich selbst fragen:

1) Bedürfen wir in Baiern einer Hypothekenordnung?

2) Welche Eigenschaften muß eine Hypothekenordnung für Baiern haben?

3) Hat der uns vorgelegte Gesetzesentwurf diese Eigenschaften?

4) Ist demnach derselbe für das ganze Königreich, und unter welchen Wünschen anzunehmen?

5) Sollen Ausnahmen, und welche, gemacht werden?

6) Steht Nichts entgegen, die Hypothekenordnung dermal einzuführen?

1. Bedürfen wir in Baiern einer Hypothekenordnung?

Hypotheken gab es von jeher in Baiern, wenn man hierunter die dinglichen Rechte versteht, welche ein Gläubiger zur Sicherheit seiner Forderung auf eine fremde unbewegliche Sache erwirbt. Ein Landeigenthümer, der Geld braucht, entlehnt von einer milden Stiftung ein Kapital, und verschreibt ihr dafür sein Bauerngut, d. h. er räumt der milden Stiftung ein dingliches Recht auf sein eigenthümliches, mithin der Stiftung fremdes, Gut zu ihrer Sicherheit, d. h. zu dem Ende ein, damit sich der Gläubiger seines Kapitals und der Zinsen wegen an das verschriebene Gut halte, und aus dem Werthe desselben befriedigt werde, an welchen Besitzer dasselbe auch immer übergehen möge.

Der Zweck der Hypotheken ist, daß der Eigenthümer einer unbeweglichen Sache Kredit, und der Gläubiger Sicherheit erhalte.

In einem Ackerbau treibenden Staate, wie das Königreich Baiern, ist der Realkredit der Landeigenthümer unentbehrlich, um die Rente des Kapitals, das in Grund und Boden angelegt ist, so wie jene seines Betriebskapitals, zu sichern, und den mehrfälligen Ereignissen, welche durch den täglichen Verkehr, oder die Gewalt der Elemente herbeygeführt werden, nicht zu unterliegen. — Will er aber auf vollen Kredit Anspruch machen, so muß er auch mit seinem Grund und Boden volle Sicherheit zu geben vermögen, damit der Kapitalist nicht, durch den Modegeist der Spekulation auf öffentliche Fonds verleitet, sein Geld dem Strudel des Geldhandels, und den geldbedürftigen Landmann den Händen christlicher oder jüdischer Wucherer, welche ihm den unfehlbaren Untergang bereiten, überlasse.

Allein, das bisherige Hypothekensystem verschaffte dem Landeigenthümer entweder gar keinen, oder doch

den vollen Kredit nicht, der seinem Realbesitze gebührte.

In Altbaiern ist es sowohl die Oeffentlichkeit, als die Specialität, welche den Hypotheken abgeht. In den neuen Kreisen fehlt es zwar nicht an Instituten, welche zum Theile den Charakter der Oeffentlichkeit haben. Diese Institute entsprechen jedoch nicht allen Forderungen der Oeffentlichkeit, und entbehren auch, zum Theile wenigstens, den Charakter der Specialität.

Wenn alle Realrechte, die auf einem zur Verschaffung des Kredits bestimmten Gute haften, in einem unter öffentlichem Ansehen geführten Buche verzeichnet sind, und die Einsicht dieses öffentlichen Buches Jedermann, der hieran ein Interesse zu bescheinigen vermag, offen steht, ist Oeffentlichkeit vorhanden.

Allein die Hypotheken, welche die Landeigenthümer zu geben vermögen, werden höchstens in die Protokolle des Gerichts eingetragen, in dessen Bezirke das Gut gelegen ist.

Es fehlt an Gewißheit, ob auf dem Gute nicht schon frühere, vielleicht unter einem andern Beamten eingetragene, Hypotheken haften.

Noch in einem höhern Grade fehlt der Charakter der Oeffentlichkeit den Hypothekbriefen der adelichen Gütsbesitzer, welche von denselben vor Erscheinung der Verfassungsurkunde einzig unter ihrer Unterschrift und ihrem Siegel ausgefertiget werden konnten, und wirklich ausgefertigt wurden. Es ist klar, daß es den adelichen Gutsbesitzern, weil die Belastung ihrer Besitzungen völlig ungewiß ist, gänzlich an Kredit fehlen müsse.

Specialität der Hypotheken ist vorhanden, wenn Hypotheken nur auf bestimmte Forderungen und auf bestimmte Immobilien eingetragen werden.

Die Specialität der Hypotheken ist, wenn es sich von der Wirkung auf den Realkredit handelt, so klar erkennbar, daß alle Völker, so lange sie nicht von der Natur der Sache abweichen, diesem Grundsatze huldigten.

Bey den Griechen wurde jedes verpfändete Grundstück mit einer Tafel bezeichnet, auf welcher die Summe, für welche es verpfändet wurde, geschrieben war, damit es Jedermann, der weiter darauf leihen, oder dasselbe kaufen wollte, wissen konnte.

Auch in Deutschland hielt man fest an dem Systeme der Specialität, verbunden mit der Oeffentlichkeit, bis das Eindringen des römischen Rechts die deutschen Sitten und Institute vernichtete.

Die Römer hatten zwar das Institut der Hypotheken von Griechenland nach Italien verpflanzt; allein sein Wesen, das in Specialität und Oeffentlichkeit und zwar einzig in Bezug auf unbewegliche Sachen bestand, nicht festgehalten. Sie erfanden Generalhypotheken, welche sich auf alles unbewegliche und bewegliche, gegenwärtige und zukünftige Vermögen erstreckten, gesetzliche oder stillschweigende Hypotheken, welche, ohne Rücksicht auf den Privatwillen des Schuldners, schon Kraft des Gesetzes Statt finden, endlich privilegirte Hypotheken, welche, obgleich später in der Zeit entstanden, den frühern, Kraft einer besondern gesetzlichen Bestimmung, vorgehen.

Wer sein Gut mit einer Generalhypothek belastet, oder, sich diese Last Kraft des Gesetzes gefallen lassen muß, ist kreditlos, wenn er gleich bey weitem mehr Vermögen besitzt, als die durch Hypothek versicherten Schulden betragen.

Die gesetzlichen oder stillschweigenden Hypotheken

werden nicht einmal da, wo es Hypothekenbücher gibt, eingetragen.

Kein Gläubiger kann, ohne vorerst eine lange und mühsame, und dennoch öfter nicht entsprechende, Untersuchung anzustellen, mit einiger Verlässigkeit sagen, ob seiner Forderung nicht die gesetzlich gesicherten Ansprüche eines Minderjährigen oder sonstigen Pfleglings, der Ehefrau, oder der Kinder seines Schuldners, des Fiscus, oder sonst einer milden Stiftung vorgehen.

Noch verwickelter und dunkler wird die Sache, wenn der Gläubiger erst untersuchen soll, ob keine gesetzlich privilegirte Hypothek seiner Forderung vorgehe. Die Rechtsgelehrten sind über die Bestimmung des Vorzugs verschiedener gesetzlich privilegirten Hypotheken selbst nicht einig. Wie soll sich in diesem Labyrinthe der Gläubiger sicher stellen, wie der geldbedürftige Landeigenthümer Kredit verschaffen?

An dem Uebel der Generalität der stillschweigenden und privilegirten Hypotheken kränkeln mehr oder weniger fast alle Hypothekeninstitute Baierns, selbst da, wo sich öffentliche Hypothekenbücher befinden.

In einem Ackerbau treibenden Staate aber, und zu einer Zeit, in welcher fast alle Kapitalien des Gewinnes wegen, oder aus Liebhaberey dem Geldhandel anvertraut werden, die edelsten und größten Gutsbesitzer in Folge ihrer eigenen Privilegien kreditlos geworden sind, der Landeigenthümer, bey dem Ueberflüsse und der Wohlfeilheit aller Produkte, kaum seine Grundrente, vielweniger die Rente seines Betriebskapitals zu erzielen vermag, fordert es die Nothwendigkeit gebieterisch, den Realkredit aller seiner Fesseln zu entledigen, und den freyen Umlauf der Kapitalien zum Besten des Ackerbaues wieder herzustellen.

Die vorzüglichste Bedingniß zur Entfesselung des Realkredikts und zur Wiederherstellung des freyen Umlaufs der Kapitalien zum Beßten des Ackerbaues ist eine gute Hypothekenordnung.

Ich folgere hieraus, daß wir in Baiern einer Hypothekenordnung bedürfen.

2. Welche Eigenschaften muß eine Hypothekenordnung für Baiern haben?

Eine Hypothekenordnung für Baiern muß

a) ein Hypothekenrecht enthalten.

b) Dieses Recht muß von dem ursprünglichen Begriff des teutschen Hypothekenrechts, nach welchem es nur bey Immobilien denkbar ist, ausgehen.

c) Dieses Recht muß die Oeffentlichkeit und Spezialität zur Grundlage haben, und in allen Gestaltungen des Realkredits mit logischer Konsequenz durchgeführt werden.

d) Das Hypothekenrecht setzt entweder eine gute Executionsordnung schon zum Voraus, oder muß dieselbe, wenn sie mangelhaft ist, wenigstens in Bezug auf das Hypothekenwesen, verbessern.

e) Die Hypothekenordnung muß endlich die Behörden, von welchen die öffentlichen Hypothekenbücher zu führen sind, ihre Rechte und Pflichten, die Art und Weise, wie diese Bücher anzulegen und fortzuführen sind, und das ganze Verfahren in Hypothekensachen bestimmen. — Alle diese Vorschriften müssen faßlich, einfach und leicht ausführbar seyn.

a) Eine gute Hypothekenordnung für Baiern muß ein Hypothekenrecht enthalten.

Jede Hypothekenordnung, wenn man dieselbe auch im engsten Sinne dieses Wortes nimmt, und hierunter an jene gesetzlichen Bestimmungen denkt, nach wel-

chen Hypotheken in die öffentlichen Bücher eingetragen, sicher gestellt und bewahrt werden, muß ein Hypothekenrecht entweder voraussetzen, und sich darauf beziehen, oder, wenn keines, oder kein brauchbares vorhanden ist, dasselbe erst schaffen.

Hätten wir ein allgemeines Civilgesetzbuch, so würde das Hypothekenrecht einen Theil desselben ausmachen, und die Hypothekenordnung könnte sich auf dasselbe beziehen. — Vielleicht wäre es auch möglich, das Hypothekenrecht, wenigstens in seiner umfassenden Entwickelung, dermal noch zu entbehren, wenn wir in kurzer Zeit der Erscheinnng eines Civilgesetzbuches entgegensehen könnten.

Allein dieses Werk, soll es des Königs, der Nation und des Jahrhunderts würdig seyn. — darf nicht übereilt werden.

Ein allgemeines Hypothekenrecht gibt es in Baiern nicht, denn die Provinzialhypothekenrechte weichen von einander ab; gäbe es aber ein solches, so würde es unbrauchbar seyn, weil es an dem Hauptbegriffe der Heimlichkeit, der Generalität und den Privilegien der Hypotheken kränkelt.

Daher ist die erste Forderung, die ich an eine gute Hypothekenordnung in Baiern in dem dermaligen Zustande seiner Gesetzgebung mache, daß sie ein Hypothekenrecht enthalte.

b) Dieses Recht muß von dem ursprünglichen Begriffe des teutschen Hypothekenrechts, nach welchem es nur bey Immobilien denkbar ist, ausgehen.

Nach dem ursprünglichen Begriffe des teutschen Hypothekenrechts gab es nur Hypotheken an unbeweglichen Sachen und an fruchtbringenden Realrechten, welche dem Rechtsbegriffe nach in die Kategorie unbeweglicher Sachen gehören. Nur diese eignen sich dazu, einem Dritten Sicherheit für seine Forderung an seinen Schuldner durch Eintragung in öffentliche Bücher zu gewähren, denn sie bleiben stets an demselben Orte, von Wem sie auch immer besessen werden. Bewegliche Sachen können zwar nicht minder Sicherheit für eine Forderung gewähren, aber nicht durch Eintragung in ein öffentliches Buch, sondern einzig durch den Besitz der beweglichen Sache, welchen sich der Gläubiger von seinem Schuldner einräumen läßt. Auch eingetragen in ein öffentliches Buch, können sie, ihrer Wandelbarkeit wegen, dem freyen und unbelasteten Verkehr recht leicht entzogen werden.

Bewegliche Sachen können nur dann ein Gegenstand der Hypotheken seyn, wenn dieselben als Zubehörden von unbeweglichen Sachen, z. B. Schiff und Geschirr, die Hauseinrichtung oder die Werkzeuge der Realgewerbe und dgl., zu betrachten sind.

c) **Das Hypothekenrecht muß die Oeffentlichkeit und Spezialität zur Grundlage haben, und in allen Gestaltungen des Realkredits mit logischer Konsequenz durchgeführt werden.**

Wenn der Realkredit gänzlich entfesselt, und dem Landeigenthümer jene ihm nothwendigen Kapitalien, welche bisher andere Wege zur Fruchtbringung gesucht haben, zugewendet werden sollen, muß als erster Grund-

satz die Oeffentlichkeit aufgestellt werden, nach welchem es keine Hypotheken gibt, als welche in die hierzu bestimmten öffentlichen Bücher eingetragen worden sind, und unter mehreren auf denselben Gegenstand eingetragenen Hypotheken keinen andern Vorzug gibt, als jenen der Zeit der Eintragung.

Nur dann ist der vollkommene Realkredit vorhanden, wenn Jeder, welcher eine unbewegliche Sache kaufen, eintauschen, oder darauf etwas leihen will, sich aus der ihm unverwehrten Einsicht der öffentlichen Bücher überzeugen kann, welche Reallasten auf derselben haften; und darüber vollkommen gewiß ist, daß ihr nicht eingetragene Reallasten auch nicht aufgebürdet werden.

So wie es demnach keine vertragsmäßige oder testamentarische Hypotheken gibt, die nicht eingetragen sind, so kann es auch keine gesetzliche Hypotheken geben, welche nicht eingetragen sind. Verschwinden müssen daher die gesetzlichen Hypotheken als heimliche und den Realkredit niederdrückende Hypotheken.

Wie aber? Soll den Unmündigen und Minderjährigen oder sonstigen Pfleglingen aus dem Grunde des Wahnsinns, oder der Abwesenheit, der Schutz des Staates, den ihnen alle Gesetzgebungen bewilligen, durch Aufhebung der gesetzlichen Hypotheken auf das Vermögen ihrer Vormünder und Pfleger entzogen werden? Sollten die Ehefrauen gleichmäßig, von allen Gesetzgebern unter besondern Schutz genommen, aufhören, wegen ihres in die Ehe gebrachten Vermögens durch gesetzliche Hypotheken auf das Vermögen ihrer Ehemänner gesichert zu werden?

Keineswegs — den Unmündigen und Minderjährigen, den Wahnsinnigen und Abwesenden — den Ehefrauen soll Kraft des Gesetzes das Recht zustehen, sich auf das Vermögen ihrer Vormünder, Pfleger und Ehemänner Hypotheken eintragen zu lassen. — Eben so, wie alle Jene, welche sich durch Vertrag eine Hypothek stipuliren, oder durch eine letztwillige Verordnung vermacht erhalten, hierdurch nicht die Hypothek selbst, sondern nur das Recht erlangen, sich eine Hypothek eintragen zu lassen, gebührt auch solchen Personen, denen das Gesetz das Recht zu einer Hypothek gibt, das Recht, die Eintragung einer Hypothek zu verlangen. Von dem Momente der Eintragung an entsteht erst die Hypothek selbst, oder das dingliche Recht an einer fremden Sache zur Sicherheit ihrer Forderungen.

Wer soll aber dafür sorgen, daß für die Pfleglinge und Ehefrauen die ihnen gebührenden Hypothekenrechte eingetragen werden? Der Staat gibt dem Pfleglinge Vormünder und Pfleger. — Ueber sie steht und wacht eine vormundschaftliche Behörde, die Vormünder, und die vormundschaftlichen Behörden sind schuldig, die Eintragung der Hypotheken zu veranlassen. Unterlassen sie diese Pflicht, so sind sie wegen des hieraus entstehenden Schadens verantwortlich. Außerdem soll das Gesetz den Minderjährigen — allen Verwandten, selbst Jedem aus dem Volke, das Recht geben, die Inskription zu bewirken. Unterbleibt die Eintragung, so ist der Nebenvormund dafür verantwortlich, und kann man sich an diesen nicht erholen, so muß die Staatsbehörde, mithin auch in subsidium der Staat selbst die Entschädigung leisten.

Was die Ehefrauen betrifft, sind dieselben entweder minderjährig oder nicht. Im ersten Falle genießen sie die Rechte der Minderjährigen, im zweyten können sie selbst oder ihre Ehemänner die Eintragung veranlassen, außerdem kann das Gesetz auch alle Verwandte, oder das Gericht, dem ihre Verheirathung von Amtswegen bekannt geworden ist, hierzu berufen. Für großjährige Ehefrauen genügt es, daß die von dem Gerichte, das ihre Eheverträge aufgenommen hat, oder wenn keine Ehepakten eingegangen wurden, von dem Gerichte ihres Domicils belehrt werden, daß zur Sicherung ihres Eingebrachten die Inskription der ihnen gesetzlich gebührenden Hypothek erforderlich sey. Weiter kann der Schutz des Staates, der auch den Ehefrauen gebühren dürfte, nicht gehen, ohne daß er in eine unbefugte Vormundschaft übergehe.

So wie die gesetzlichen, nicht eingetragenen Hypotheken dem Grundsatze der Oeffentlichkeit weichen müssen, so müssen auch die privilegirten, als nicht erkennbar aus dem Hypothekenbuche, demselben Grundsatze geopfert werden, wobey um so weniger etwas verloren wird, als der einzig natürliche und erkennbare Vorzug in der frühern und spätern Eintragung besteht.

Wie der Grundsatz der Oeffentlichkeit, muß auch der Grundsatz der Spezialität bey dem neuen Hypothekenrechte vorherrschen, d. h., eine Hypothek kann nur auf bestimmte Immobilien und nur für eine bestimmte Forderung eingetragen werden. Sind die Immobilien unbestimmt, oder die Forderung, oder herrscht Unbestimmtheit in Hinsicht beyder, so kann aus dem Hypothekenbuche nicht mit Gewißheit entnommen werden, ob

eine unbewegliche Sache gekauft oder eingetauscht, oder mit Sicherheit noch weitere Darlehen auf dieselbe gemacht werden können. — Der Eintrag ist zwecklos, drückend für den Schuldner, weil er ihm, auch bey einem bedeutenden Vermögen, da es unbekannt ist, allen Kredit benimmt, und unbefriedigend für jeden Gläubiger oder Käufer.

Man glaubt auch hier der Generalität der Hypotheken zu Gunsten der unter Vormundschaft stehenden Personen, und überhaupt in allen Fällen das Wort sprechen zu müssen, in denen die Summe, welche versichert werden soll, vor der Hand nicht bestimmt ist, wie z. B. bey einem Vormunde oder Kurator, einem Verwalter, Rentbeamten.

Allein man überzeugt sich bald, daß die Eintragung von Generalhypotheken in öffentliche Bücher dem Gläubiger nicht viel nutze, und den Schuldner gänzlich kreditlos mache, weil es Niemanden einfallen kann, an den Erwerb so belasteter Güter zu denken, oder Jemanden, dessen jetziges und künftiges Vermögen mit einer Hypothek beschwert ist, das Mindeste mehr zu leihen.

Man glaubt daher wenigstens dadurch helfen zu sollen, daß man auf Gestattung der Einträge auf unbestimmte Summen den Antrag stellt, und fordert den gleichen Eintrag vorzüglich zu Gunsten aller Pfleglinge, der Ehefrauen, und überhaupt in Fällen, in welchen die Forderung noch unbestimmt ist.

Ich kann mich nicht zu Gunsten der Inskription unbestimmter Forderungen erklären, weil sie dem Zweck öffentlicher Bücher nicht zusagt, und überhaupt jede unbestimmte Forderung wenigstens auf eine annähernde Weise bestimmbar ist.

Die anfänglich unbestimmten Forderungen eines Pfleglings sind bestimmbar. Derselbe soll z. B. liegende Gründe, Kapitalien, Pretiosen besitzen. Die Kapitalbriefe und Pretiosen können gerichtlich deponirt werden, die liegenden Gründe werden verpachtet. — Die Forderung des Pupillen an den Vormund kann demnach niemals von hohem Belange seyn, weil er jährliche Rechnung zu stellen, und den Activreceß entweder wieder auszuleihen oder gerichtlich zu hinterlegen hat.

Man könnte vielleicht zugeben, daß für gewöhnliche Fälle diese Bestimmung der Forderungen zureiche. Allein, man denke sich, es sey der Sohn eines bedeutenden Handelshauses zu bevormunden, welches große Geschäfte mit in- und ausländischen Staatspapieren und Merkantileffekten jeder Art macht, und von seinem Handelskapitale jährlich 20 und mehrere Procente gewinnt: wie soll hier die Forderung des Pfleglings bestimmt werden?

Ich bemerke vor Allem, daß das Gesetz in eine Kasuistik sich nicht einzulassen, sondern nur Regeln zu bestimmen habe, unter welche die gewöhnlichen und nicht gewöhnlichen Fälle gestellt und entschieden werden können.

Das Gesetz genügt, wenn es verfügt, daß die unbestimmten Forderungen auf eine beyläufige, bestimmte Summe durch Uebereinkunft der Interessenten, und, in deren Ermangelung, durch richterlichen Ausspruch festgesetzt werden sollen.

In dem vorliegenden Falle, in welchem entweder auf letztwillige Anordnung des Verstorbenen, oder durch richterliche Verfügung die Häupter befreundeter oder verwandter Handelshäuser zu Vormündern ernannt werden, wird es an einer Uebereinkunft der Interessenten über die Bestimmung der einzutragenden Summe nicht fehlen.

Auf jeden Fall muß ein richterlicher Ausspruch die Summe bestimmen.

Allein, man sagt, es gibt Forderungen, welche in Bezug auf ihre Quantität gar nicht bestimmt werden können — diesen kann gleichwohl die gesetzliche Wohlthat ihrer Versicherung nicht entzogen werden.

Ich frage, ob diese Forderungen durchaus sowohl ihrer Beschaffenheit, als ihrer Quantität nach, illiquid seyen; oder ob dieselben ihrer Beschaffenheit nach zwar liquid, aber illiquid in Bezug auf ihre Quantität seyen? Im ersten Falle kann weder die Eintragung einer Hypothek, noch eine Vormerkung zur künftigen Eintragung einer Hypothek Statt finden, denn es existirt keine Forderung, und wo es keine Forderung gibt, gibt es allenthalben auch keine Hypothek.

Ist aber eine Forderung ihrer Beschaffenheit nach liquid, ihrer Quantität nach aber illiquid, so muß das Gesetz eine Vormerkung gestatten, Kraft welcher, so wie die volle Liquidität der Forderung nachgewiesen wird, der Eintrag der Hypothek mit Rückwirkung auf die Zeit der Vormerkung geschehen muß.

Man hat weiter angeführt: wie kann man eventuelle Forderungen, welche noch gar nicht geboren sind, und von welchen man nicht weiß, ob sie jemals geboren werden dürften, bestimmt in dem Hypothekenbuche vormerken?

Zur Zeit, in welcher die Forderung des Pupillen — des Staats — einer milden Stiftung, Hypotheken auf den Gütern der Vormünder, der Verwalter der Gefälle des Staats oder einer milden Stiftung eingetragen werden, hat der Vormund dem Minderjährigen noch keinen Schaden gestiftet, der Verwalter noch keine Gefälle unterschlagen. — Die Forderung entsteht erst, wenn der

Schaden gestiftet, wenn die Gefälle unterschlagen werden; allein mir scheint diese Ansicht irrig. Von dem Augenblicke an, in welchem der Vormund die Vormundschaft, der Verwalter sein Amt übernimmt, ist auch die Forderung, daß getreu verwaltet, und der jährliche Ueberschuß der Renten oder Gefälle ausgeliefert werde, geboren. Zur Sicherheit dieser Forderung muß das Gesetz das Recht zur Inskription einer Hypothek bewilligen.

Eventuelle Forderungen, die erst von gewissen Ereignissen, von Hoffnungen und Erwartungen, abhängen, z. B. der Anfall einer Erbschaft, eines Legats, sind gar keine Forderungen. Die Inskription einer Hypothek für nichtexistirende Forderungen ist aber ganz undenkbar.

Man hat ferner von bedingten Forderungen gesprochen, und die Unbestimmbarkeit derselben vorgeschützt. Allein, ich frage, ob die Forderungen an eine suspensive oder resolutive Bedingniß geknüpft seyen? Z. B. ich verkaufe mein Haus um 20,000 fl., wenn meine abwesende Frau einwilligen wird. So lange meine Frau nicht einwilligt, ist mein Recht zur Forderung des Kaufschillings noch gar nicht geboren. Es kann demnach eine Hypothek gar nicht eingetragen werden. Willigt sie aber ein, so ist die Forderung vollkommen bestimmt, und der Eintragung einer Hypothek steht nichts im Wege. Setzen wir aber den Fall also: Ich verkaufe mein Haus an Titus um 20,000 fl., und übergebe ihm dasselbe, jedoch mit der Bedingniß, daß, wenn mein in Ostindien ansässiger Sohn in sein Vaterland zurückkehren und Lust zu dem von mir verkauften Hause haben sollte, der Kauf zurückgehe, und ich, gegen Rückgabe des Kaufschillings, wieder zu meinem Hause zu greifen berechtigt seyn solle. — Hier ist Alles bestimmt — der Kauf und Verkauf ist vollkommen. Ich kann daher für meine Kaufschillings-

forderung eine Hypothek eintragen lassen. Kehrt aber mein Sohn in das Vaterland zurück, und verlangt das von mir verkaufte Haus, und ist seitdem der Kaufschilling nicht bezahlt worden, ich erhalte aber mein Haus zurück, so ist die Forderung erloschen, und die Hypothek wird gelöscht. Sie sehen, meine Herrn, daß hier von einer unbestimmten Forderung allenthalben die Rede nicht seyn könne.

Es wurde gesagt, daß es Forderungen auf Rechnung gäbe, Forderungen auf Das, was Rechnung ergeben wird. Ich erinnere mich, daß man Forderungen dieser Art in der Kemptner Landtafel finde, in welcher das ganze Vermögen der dortigen Einwohner und der ganze Schuldenstand derselben, selbst die zukünftigen Schulden, eingetragen werden. Forderungen auf Rechnung, und auf Das, was Rechnung ergeben wird, sind nun freylich unbestimmte Schulden, denn sie sind erst künftige, keine gegenwärtigen Schulden, die aus einer Rechnung nur dann erst hervorgehen können, wenn diese gestellt und anerkannt ist. — Allein, was der Kemptner Landtafel eigen ist, die zwar in die Kategorie der Kreditanstalten, aber nicht in jene der Hypothekeninstitute gehört, ist unpassend für Hypothekenbücher, in welche für noch nicht bestehende Schulden, als das Prinzipale, auch keine Hypotheken, als bloße Akzessorien, eingetragen werden können.

Man hat gezweifelt, daß Leibrenten, Wittwengehalte (Vidualitien) auf bestimmte Summen eingetragen werden könnten, und hiemit die Unhaltbarkeit des Satzes, daß keine Hypotheken, als nur auf bestimmte Summen einzutragen seyen, nachzuweisen gesucht. Allein, wenn auf einem Gute eine Leibrente von 1000 fl., ein Vidualitium von 2000 fl. eingetragen ist: was könnte bestimm-

ter seyn, als diese Ziffern? Es ist meiner innigsten Ueberzeugung nach unnöthig und überflüssig, mit Berathung des dermaligen Lebensalters der Pensionärs, oder der Wittwe, und mit Zuhandnehmung der Süßmilch'schen Tabellen erst zu berechnen, welches Kapital dieser Rente entspreche. — Der Gläubiger, der auf das Gut zu leihen, oder ein Anderer, der solches eigenthümlich an sich zu bringen gemeynt ist, kann nicht besser, als durch die Ziffern unterrichtet werden, ob es ihm anstehe, hierauf noch weiter zu leihen, oder dasselbe anzukaufen. Will er, um seine eigene Entschließung besser zu motiviren, das den Realrenten entsprechende Kapital entziffern, so bleibt ihm dieses nach den Süßmilch'schen Tabellen oder nach Ulpian. Fragm. 66. D. ad legem Falcidiam, oder nach irgend einem andern Maßstabe, unbenommen. Das Hypothekenbuch entspricht durch den bestimmten Eintrag der Renten vollkommen den Forderungen der Oeffentlichkeit und Specialität.

Man hat endlich gesagt, wenn alle an sich unbestimmten Summen auf eine gewisse Summe bestimmt werden müßten, so werde sich zeigen, daß die wahre Summe der Forderung entweder kleiner oder größer sey, als die eingetragene. Ist sie kleiner, so hätte der Schuldner inzwischen um so viel weniger Kredit gehabt; sey sie größer, so hätte der Gläubiger inzwischen um so viel weniger Sicherheit gehabt. Sey es also: allein es wird vorausgesetzt, daß die Bestimmung entweder durch Uebereinkunft der Parteyen, oder durch richterlichen Ausspruch geschehe; in beyden Fällen geschieht weder dem einen, noch dem andern Theile Unrecht — außerdem kann bey einer beyläufig bestimmten Summe das Mehr oder Weniger nicht von großem Belange seyn, und wird in dem einen Falle die Summe vermindert, in dem andern

gemehrt, weil beyde Theile, unter welchen es sich von einer unbestimmten Forderung handelt, darin, daß die Hypothek für die wahre Summe, welche sich ergeben werde, konstituirt seyn solle, übereingekommen sind.

Ich glaube, gezeigt zu haben, daß ein gutes Hypothekenrecht für Baiern Oeffentlichkeit und Specialität in dem Sinne, wie ich beyde Grundsätze erklärt habe, zur Grundlage haben müsse. Daß endlich dasselbe nach diesen Grundsätzen in allen Gestaltungen des Realkredits durchzuführen sey, versteht sich von selbst; ich brauche mich hierüber nicht weiter zu verbreiten.

d) Das Hypothekenrecht setzt entweder eine gute Exekutionsordnung schon zum Voraus, oder muß dieselbe, wenn sie mangelhaft ist, wenigstens in Bezug auf das Hypothekenwesen, verbessern.

Wenn Hypothekenbücher mit Oeffentlichkeit und Specialität bestehen, so ist der Realkredit seiner Fesseln entledigt. — ... ...

Aber Jeder unter Ihnen, meine Herrn! wird dennoch fühlen, daß noch Etwas fehle.

Ich sehe wohl, daß ich für die Forderung, welche ich an meinem Schuldner habe, gesichert sey; allein noch leihe ich mein Geld nicht hin. Ich muß wissen, ob ich meine Zinsen richtig erhalte. — Sehe ich voraus, daß ich, um meine Zinsen herauszutreiben, erst drey Instanzen durchwandern, und, wenn die Sache bis zur Exekution gediehen ist, noch besorgen muß, daß mein Schuldner um ein Moratorium, oder eine Zahlungsnachsicht ansuchen werde, und, wenn dieses abgeschlagen wird, abermal drey Instanzen durchwandert werden müssen, wenn endlich auch damit der Chikane noch kein Ziel gesetzt ist, sondern noch Restitutionsgesuche versucht

werden können, so werde ich der größten Sicherheit ungeachtet dennoch Nichts auf Hypotheken leihen, es wäre denn, daß der persönliche Charakter meines Schuldners mich vor diesen Chikanen sicher stellte.

Wäre ich auch wegen meiner Zinsen zureichend gedeckt, so will ich auch wissen, ob ich mein Kapital schnell wieder erhalten könne, wenn ich es selbst brauche, oder meine Konvenienz fordert, dasselbe loszukündigen; außer einem Konkurse mag es hiezu an prompter Exekution nicht fehlen, wenn ich zu den rechten Mitteln greife. — Allein in einem Konkurse besteht, nach der altbaierischen Konkursordnung, das unbegreifliche Recht, nach welchem der Widerspruch eines einzigen Gläubigers den Zuschlag eines Gutes an den Meistbietenden hindern kann.

Wird der Verkauf eines Gutes auf diese Weise Jahre lang verzögert, so kommt es nach der Gerichtsordnung XIX. §. 17. n. 2. auf das sogenannte jus delendi an, nach welchem jene Gläubiger, welche die ihnen vorgehenden Gläubiger nicht baar zu befriedigen vermögen, ihre Forderungen fallen lassen müssen. — Unter solchen Verhältnissen — bey dem Mangel der öffentlichen Hypothekenbücher, und unter der Herrschaft solcher widersinnigen Gesetze, ist es fürwahr zu verwundern, wie die Landeigenthümer noch Kredit finden konnten. Haben sie Kredit gefunden, so haben sie diesen mehr ihrer Persönlichkeit und dem Vertrauen, welches dieselben einflößte, als einer Realsicherheit, die sie nicht zu geben vermochten, zu verdanken.

Sie sehen, meine Herrn! wie Recht ich hatte, zu sagen, daß noch Etwas fehle, um den Realkredit völlig herzustellen. Es gehört hierzu eine schnelle Justiz und eine zweckmäßige Exekutionsordnung. An dieser fehlt

es uns. Es scheint unthunlich, neben einer neuen Hypothekenordnung zugleich eine bessere Exekutionsordnung erscheinen zu lassen. Es ist demnach Nichts übrig, als selbst in das Hypothekenrecht einige, die Exekutionsordnung verbessernde, Bestimmungen aufzunehmen, nach welchen der Hypothekgläubiger seine Zinsen gegen bloße Producirung seines Hypothekenbriefs, oder eines Auszugs aus dem Hypothekenbuche ohne Widerrede und ohne Appellation erhalten, und in und außer dem Konkurse mit Beseitigung aller Eingelenken, die aus dem jure delendi entnommen werden könnten, und aus dem übereiltesten Verkaufe seiner Hypothek auch zu seinem Kapitale gelangen kann. — Man wende nicht ein, diese Verbesserungen seyen fragmentarisch. Wenn es unthunlich ist, die ganze Exekutionsordnung zu verbessern, so müssen wir uns mit fragmentarischen Verbesserungen begnügen. Rom ist nicht in Einem Jahre erbaut, Carthago nicht in Einem Jahre zerstört worden. — Diese Verbesserung, gleichviel, ob bloß fragmentarisch oder nicht, ist nothwendig, wenn es uns wahrer Ernst ist, den tief gesunkenen Kredit der Landeigenthümer wieder herzustellen. Noth kennt kein Gebot, am wenigsten hat sie Bemerkungen dieser Art, welche das Bessere verwerfen, weil das Beste nicht zu erzielen ist, zu beachten.

e) Die Hypothekenordnung muß endlich faßliche, einfache und leicht ausführbare Vorschriften über die Hypothekenbehörden, ihre Rechte und Pflichten, die Anlegung und Führung der Bücher, und das ganze Verfahren in Hypothekensachen enthalten.

Ueber dieses Erforderniß brauche ich Nichts weiter zu sagen, denn es ist klar, daß alle Vorschriften, welche die Anlegung und Führung so wichtiger und in-

haltsvoller Bücher betreffen, sich durch Einfachheit und Ausführbarkeit empfehlen müssen. Insbesondere aber glaube ich, meine Herrn! Sie darauf aufmerksam machen zu sollen, daß die gesetzlichen Bestimmungen, welche hieher gehören, sorgfältig von jenen getrennt werden müssen, welche die Exekution des Gesetzes betreffen. Mischt sich der Gesetzgeber in letztere, so greift er in das Gebiet der exekutiven Gewalt ein, und lähmt nicht selten die nothwendige Wirksamkeit derselben bis zu einem Grade, welcher den vollen Vollzug des Gesetzes hindert. Nicht selten findet man bey dem Vollzuge eines Gesetzes, daß sich eine Bestimmung bald so, bald anders im wirklichen Leben gestalte, daß man auf die eine Weise auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoße, auf die andere aber solche leicht beseitige, und es gleichwohl völlig gleichgültig sey, die eine oder die andere Weise zu wählen.

Ich will dieses durch Beyspiele erläutern.

In dem Entwurfe zu einer Hypothekenordnung, der uns im Jahre 1819 vorgelegt worden ist, war die Art und Weise vorgeschrieben, wie das Einlaufsjournal geführt werden solle. Nicht minder war vorgeschrieben, daß zu jedem Grundstücke nur Ein Folium im Hypothekenbuche gegeben, auch ein Grundakt nach dem Muster der preussischen Hypothekenordnung angelegt werden solle.

Der Landrichter Kummer zu Eltmann begann die ihm aufgetragene Arbeit damit, daß er ein Einlaufsjournal anlegte; allein er fand eine Menge Schwierigkeiten. Er theilte daher das Landgericht in 10 Distrikte ein, legte 10 Hypothekenbücher, zehn Bände Protokolle, und zu jedem Bande einen Beylagenband an. Diese Protokolle vertreten für den ganzen Distrikt das Einlaufsjournal, und der Beylagenband für den ganzen Di-

strikt die Grundakten. Diese Art Eintheilung hat den Vortheil, daß nichts von den Hypothekenakten verloren gehen kann, und die bey den Grundakten unvermeidlichen Schreibereyen vermieden werden.

In dem Landgerichte Rothenburg an der Tauber, dessen Vorstand als Abgeordneter sich in unserer Mitte befindet, ist das Hypothekenwesen seit 10 Jahren geordnet. Auch bey diesem Landgerichte, obgleich die Bücher nach den preußischen Formularien angelegt sind, befinden sich weder Einlaufsjournale, noch Grundakten, sondern zu jedem Hypothekenbande ein Protokollenband, und ein Band Beylagen zu jedem Protokollenbande.

Das Hypothekengeschäft dieses Landgerichts ist einfach und leicht; die Registratur ist gegen jene Landgerichte, wo sich Grundakten nach dem preußischen Muster befinden, klein in ihrem Umfange, und seit zehn Jahren hat sich in Hypothekengeschäften nicht die mindeste Unordnung ergeben. Ich fordere den Herrn Sekretär Landrichter Häcker auf, mir, wenn ihn die Reihe zu sprechen treffen wird, diese Thatsachen zu bestätigen. Ich folgere hieraus, daß es mehrere Mittel gebe, die sämmtlich zum Zwecke führen können, ohne daß es nöthig ist, dieselben gesetzlich zu bestimmen. Wie sollte es darauf ankommen, oder was sollte das Ganze dabey gewinnen, daß in solchen unwesentlichen Formen die strengste Gleichförmigkeit beobachtet werde? Ich sollte denken, daß in mehreren Landgerichten Einlaufsjournale und Grundakten, in andern Hypothekenprotokolle sammt ihren Beylagen, friedlich neben einander bestehen könnten, daher die Gesetzgebung mit solchen, bloß reglementaren, Bestimmungen sich nicht zu beschäftigen, sondern diese der Regierung, welche das Hypothekengesetz zu vollziehen hat, zu überlassen habe.

3. Hat der uns vorgelegte Gesetzesentwurf diese Eigenschaften?

Die dritte Frage, welche zu beantworten war, besteht darin: ob der uns vorgelegte Gesetzesentwurf diese Eigenschaften habe?

Wir finden darin

a) ein Hypothekenrecht,

b) dasselbe geht von dem ursprünglichen Begriffe der Hypotheken aus; indem dasselbe keine Hypotheken, als auf unbeweglichen Sachen anerkennt, unterscheidet sofort die Erwerbtitel einer Hypothek, welche entweder in dem erklärten Willen der Interessenten oder in einer gesetzlichen Bestimmung liegen, von der wirklichen Erwerbung einer Hypothek, und macht den wirklichen Erwerb einzig von dem Eintrage einer Forderung in das öffentliche Hypothekenbuch abhängig; dasselbe handelt hiernächst von dem wirklichen Eintragen in das Hypothekenbuch, von den Protestationen und Vormerkungen, und bestimmt folgerecht, daß ohne Protestation und Vormerkung gegen den Inhalt der öffentlichen Bücher die Verjährung niemals angeführt werden könne.

Das Gesetz geht vom Erwerbe der Hypotheken auf die Wirkungen derselben über, welche sich in Bezug auf die hypothekirte Sache, die Forderung, den Schuldner, den Gläubiger, den dritten Besitzer, mehrere Hypothekengläubiger unter sich, und besonders in einem Konkurse äußern, und schließt mit den Erlöschungsarten der Hypotheken.

c) Das ganze Hypothekenrecht ist auf den Grundsätzen der Oeffentlichkeit und Specialität aufgeführt. Es gibt keine Hypotheken mehr, als welche in die öffentlichen Bücher eingetragen sind. — Der Vorzug unter mehreren Hypotheken auf dieselbe Sache richtet sich

nach der Zeit des Eintrags. Es gibt endlich keine Generalhypotheken mehr. — Jede Hypothek muß auf eine unbewegliche bestimmte Sache, oder ein ihr gleichstehendes Realrecht, und auf eine bestimmte Forderung eingetragen werden. Gänzlich unbestimmbare, bloß mögliche Forderungen sind keine Forderungen, mithin auch kein Gegenstand einer Hypothek.

Diese Grundsätze sind endlich mit logischer Konsequenz in dem Gesetze durchgeführt.

d) Das Gesetz entspricht den von mir eben aufgeführten Forderungen wegen schleuniger Rechtshülfe. Man hat nicht mehr zu besorgen, daß man wegen rückständiger Zinsen Jahre lang herumgezogen werde. Auf einen bloßen Auszug aus dem Hypothekenbuche, oder des Hypothekenbriefs kann die Exekution auf die rückständigen Zinsen erlangt werden. Diese Exekution kann durch Nichts, als eine auf der Stelle durch Urkunden zu erweisende Einrede, nicht durch Appellationen oder sonstige Rechtsmittel, gehemmt werden. Fordre ich mein Kapital zurück, so muß die Hypothek, im Verweigerungsfalle der Zahlung, alsbald öffentlich ausgestrichen, und der Zuschlag kann nicht mehr, wie bisher, durch tausend Umtriebe gehindert werden.

In einer Gant ist dem einzelnen Gläubiger das abentheuerliche Recht entzogen, den Zuschlag durch ihren Widerspruch zu hindern, die Zinsen laufen dem Hypothekengläubiger auch während des Konkurses fort, ein rückständiger Jahreszins genießt die Rechte der Hypothek, welche dem Hauptstocke zukommen. — Sollten weitere Zinsen rückständig seyn, können dieselben durch Inskription wo möglich noch gedeckt werden, endlich kann der Gläubiger auch noch während der Gant seine Befriedigung aus dem eingegangenen Kaufschillinge der

Hypothek erlangen, und überhaupt erwarten, daß die Gantprozesse nicht Jahre lang herumgezogen werden, sondern, wie sie sollen, einen sichern und raschern Gang nehmen.

e) Endlich sind die gesetzlichen Bestimmungen über die Bestellung, Rechte und Pflichten des Hypothekenamts, über die Art und Weise, die Hypothekenbücher anzulegen und fortzuführen, und über das Verfahren bey Hypothekensachen einfach und faßlich.

Die Hauptvorschriften, wenn solche auch mehr die Form, als das Wesen der Sache betreffen, sind in dem Gesetzesentwurfe selbst enthalten, die Detailvorschriften aber einer eigenen Instruktion für die vollziehende Behörden vorbehalten.

Man sollte glauben, auch diese Instruktion sey der Ständeversammlung vorzulegen; — allein ich wüßte nicht zu welchem Ende? Etwa zu unserm Beyrathe und unserer Zustimmung? Allein, der Natur der Sache nach, und nach der Erfahrung in allen konstitutionellen Staaten, mischt sich die gesetzgebende Gewalt nicht in die Maßregeln, welche zur Vollziehung eines Gesetzes zu ergreifen sind — was würden wir außerdem damit gewinnen, wenn man uns die Instruktion über den Vollzug des Gesetzes vorlegen würde? Meine Herrn! wir würden das Gesetz, welchem die große Mehrheit der Nation mit der höchsten Sehnsucht entgegen sieht, gar nicht erhalten. Ueber die langsamen Berathungen, die Art betreffend, das Gesetz zu vollziehen, würde die uns zugemessene Zeit mehr als doppelt verstreichen, und während wir zu Rom berathen, Sagunt zu Grunde gehen. Dieses Vorlegen zur Berathung würde auch seinen Zweck völlig verfehlen; denn wir würden dennoch nicht alle Fälle

zu erörtern und zu entscheiden vermögen, welche sich erst bey dem wirklichen Uebertritte des Gesetzes in das Leben ergeben würden. Die exekutive Gewalt würde sich daher aus Mangel an gesetzlichen Bestimmungen mitten im Vollzuge des Gesetzes gelähmt finden und das Gesetz im Vollzuge selbst untergehen.

Ich glaube demnach, daß die Instruktion über den Vollzug des Gesetzes der Regierung des Königs lediglich zu überlassen sey.

Die Vorschriften des Gesetzes über die Führung der Hypothekenbücher sind endlich auch ausführbar. Die Ausführbarkeit ist durch den Versuch nachgewiesen, welcher in dem Landgerichte Eltmann gemacht worden ist.

Was in einem Landgerichte, dessen Grundbesitzungen nicht in geschlossenen Höfen, sondern meistens in vereinzelnten und walzenden Grundstücken bestehen, leicht, in kurzer Zeit und mit unbedeutenden Kosten ausgeführt werden konnte, muß allenthalben und vorzüglich in solchen Gegenden, wo noch Gebundenheit der Güter vorherrschend ist, ausgeführt werden können.

Man hat indessen diesen Versuch bitter getadelt, und behauptet, es seyen hiedurch die konstitutionellen Rechte der Staatsbürger in diesem Landgerichte verletzt, ihr Eigenthum verwirrt und unsicher gemacht worden, und hierauf eine Art von Klage gegen das Staatsministerium der Justiz und den Landrichter Kummer zu Eltmann bauen zu sollen geglaubt.

Diese Anklage hatte auch gegen das Appellationsgericht für den Untermainkreis, welches mit dem Vollzuge der Entschließungen des königlichen Staatsministeriums der Justiz beauftragt war, mithin auch gegen mich, als Präsidenten dieses Gerichtshofs, gerichtet werden sollen.

Es wird mir, als Mitglied der Kammer der Abgeordneten, erlaubt seyn, den Präsidenten des Appellationsgerichts für den Untermainkreis zu vertheidigen.

Ich will jedoch in die ernste Erörterung, welche mich beschäftigt, Nichts, was meine Persönlichkeit angeht, einmischen, sondern meine Vertheidigung bis an das Ende derselben verschieben.

4) Ist demnach die Hypothekenordnung, und unter welchen Wünschen für das ganze Königreich anzunehmen?

Aus den bisherigen Erörterungen beantwortet sich die Frage, ob der Hypothekenordnung die Zustimmung der Kammer der Abgeordneten zu ertheilen sey, von selbst. Ich erachte, daß sie im Ganzen, und mit Vorbehalt einzelner Bestimmungen, anzunehmen sey.

Bey der Annahme dieses Gesetzes dringt sich indessen die Frage von selbst auf: was wird die Einführung der neuen Hypothekenordnung kosten, und woher die Kosten hiezu nehmen? Was wird es in Zukunft kosten, wenn für eine Forderung eine Hypothek inscribirt werden soll?

In dem preussischen Oberlandgerichte Cleve wurde im Jahre 1815 eine eigene Hypothekensteuer eingeführt. Gott bewahre uns vor einer Hypothekensteuer!

Ich halte dafür, es sey bey der Annahme des Hypothekengesetzes der zweyfache ehrerbietigste Wunsch zu verbinden:

1) Daß die erste Einrichtung des Hypothekenwesens im ganzen Königreiche auf Kosten der Regierung übernommen werde.

2) Daß für die Zukunft die möglichst geringsten Sporteln und Taxen bey den Inskriptionen der Hypotheken erhoben werden.

Zu 1) beruht dieser erste ehrerbietige Wunsch auf folgenden Gründen:

a) Jeder Gerichtsherr ist schuldig, die zur Ausübung der freywilligen, so wie der streitigen Gerichtsbarkeit erforderlichen Institute auf seine Kosten herzustellen und zu unterhalten. Es unterliegt keinem Zweifel, daß das Hypothekenwesen zur freywilligen Gerichtsbarkeit gehöre, mithin ist es auch unbezweifelt, daß der Gerichtsherr die zur Ausübung dieses Zweiges der freywilligen Gerichtsbarkeit erforderlichen Bücher auf seine Kosten anlegen, und, wo solche in Verwirrung gekommen sind, wieder herstellen lassen müsse.

b) Die Kosten sind im Ganzen nicht außerordentlich hoch. In dem Landgerichte Eltmann, wo zehn Hypothekenbücher und 10 Protokollenbände hergestellt worden sind, belaufen sich die Kosten nicht viel über 1300 fl. Dieselben werden daher im ganzen Königreiche die Summe von 200,000 fl. kaum übersteigen, und können, da die Vollendung nur allmälig geschieht, leicht vertheilt werden.

c) Ein Theil der Kosten wird durch die Rückstände an Laudemien, Verbriefungstaxen, Stempelgefällen gedeckt werden. Wenigstens hat der Landrichter Kummer zu Eltmann gegen 1500 fl. solcher Rückstände gefunden, und glaubt, diese Summe werde sich auf 3000 fl. erhöhen.

Es ist sonderbar, daß man den Landrichter Kummer dieses Auffinden von Rückständen habe übel deuten wollen. Er hat nicht mit inquisitorischer Gierde auf diese Rückstände gelauert, — wenigstens zeigen die Akten nicht die leiseste Spur hievon. Er hat solche weder mit Härte eingetrieben, noch eine Absicht hierzu geäußert. Was er in seinem Amte aufgefunden, hat er pflichtmäßig angezeigt. Hätte er diese Anzeige unterlassen, würde er kaum von einem Dienstverbrechen,

nämlich einer Begünstigung der Unterschlagung herrschaftlicher Gefälle, loszusprechen seyn. Wer seine Pflicht mit Mäßigung erfüllt, verdient nicht, vor der Nation angeklagt zu werden, welche Dasjenige mit ihren Steuern ersetzen muß, was dem Staatsschatze an den ihr gebührenden gutsherrlichen Renten entgeht.

Ohne Zweifel wird die Finanzverwaltung mit billiger Schonung der Restanten die fraglichen Rückstände nach Umständen ganz, oder zum Theil eintreiben lassen; wer kann es ihr aber verargen, wenn sie mit diesen einen Theil der erforderlichen Kosten deckt, zumal da am Ende immer die Nation es ist, welche den Abgang an den Rückständen zu decken hat.

Zu 2). Der zweyte Wunsch, welchen ich eben äußerte, geht aus der Betrachtung hervor, daß ein allgemein erkanntes großes Bedürfniß der Nation, nämlich die Erhaltung des einmal geregelten Realkredits, nicht an zu große Opfer gebunden werden sollte. Es wird angemessen seyn, wenn doch überhaupt bey allen Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit, auch bey dem Hypothekenamte, Taxen und Sporteln erhoben werden sollen, diese Taxen und Sporteln auf das Neue festzusetzen, damit auch in dieser Beziehung Nichts unbestimmt bleibe, solche jedoch darauf zu beschränken, daß der jährliche Aufwand gedeckt werde, welchen das Hypothekenamt veranlassen dürfte. Der Gesetzgebungs-Ausschuß hat hierüber einen Vorschlag gemacht, den ich meines Orts beyzutreten kein Bedenken trage.

5) Sollen Ausnahmen, und welche gemacht werden?

Diese Frage kommt bey der Einführungsverordnung wiederholt vor. Ich behalte mir vor, dieselbe bey diesem Anlasse zu beantworten.

6) Steht nichts entgegen, die Hypothekenordnung dermalen einzuführen?

Die Hypothekenordnung soll, wie bey dem Einführungsgesetze erörtert wird, nicht sogleich, sondern erst nach einem längern Zeitraum in das Leben treten.

Indessen höre ich von mehrern Seiten: wie kann die Hypothekenordnung dermal und zu einer Zeit, in welcher die Erzeugnisse des Ackerbaues, und mithin der Grund und Boden selbst, so sehr am Werthe gesunken sind, eingeführt werden?

Die Hypothekenordnung schreibt die Schätzung eines jeden Grundstückes vor, auf welches eine Hypothek inskribirt werden soll.

Man muß die Güter nach dem Werthe schätzen, welchen sie dermal haben, und hierdurch den Kredit mancher Güterbesitzer bedeutend erschüttern.

Ich bemerke vor Allem, daß die Schätzung der hypothecirten Objekte zu zwey von einander verschiedenen Zwecken in der Hypothekenordnung vorgeschrieben werde. Einmal, wenn das hypothecirte Objekt veräußert werden soll. (§. 64.) Bey einer solchen Schätzung wird der gegenwärtige Werth einer Sache zu Grund gelegt, und die Einschätzung geschieht unter gerichtlicher Einwirkung; hiervon ist hier die Rede nicht. Das andere Mal wird das Grundstück geschätzt, wenn es als Hypothek ins öffentliche Buch eingetragen werden soll. (§. 134.)

Hier nimmt das Gesetz mehr auf den bleibenden, als den gegenwärtigen Werth der Sache Rücksicht. Um deßwillen will es den Werth nach dem Steuerbetrage, oder nach Kauf- und Pachtbriefen, oder, wenn diese Behelfe ganz oder zum Theile mangeln, auf Antrag der Betheiligten im Wege der gerichtlichen Schätzung durch verpflichtete ständige Schätzer herstellen lassen.

In dieser Art ist wenigstens der §. 134 der Hypothekenordnung mit Zustimmung des Regierungskommissärs von dem Gesetzgebungsausschusse redigirt worden.

Hiernach verschwindet zum Theile wenigstens die Furcht mehrerer Güterbesitzer vor einer zu geringen Schätzung ihres Grundvermögens.

Ausserdem kann man diesen Schein von der Hypothekenordnung, und die nothwendige Schätzung des Grundvermögens als den Anhaltspunkt des Realkredits nicht besser widerlegen, als durch die genauere Erwägung der Fälle, welche sich ereignen können.

Ein Gutsbesitzer hat auf sein Grundvermögen unter der Firma der Siegelmäßigkeit mehrerer Hypothekbriefe unter seiner Unterschrift und seinem Siegel ausgestellt.

Diese Forderungen übersteigen sein Grundvermögen bei weitem. Allein, kein Gläubiger wußte bisher etwas von dem andern; daher hatte dieser Gutsbesitzer noch immer Kredit. Sollen aber diese Forderungen nun in die öffentlichen Büchern eingetragen werden, so wird dessen Insolvenz offenbar, und er muß sich der Gant unterwerfen.

Ich frage: ob ein solcher Schuldner seinen Zustand kannte, und dennoch Kredit forderte; ob er die Heimlichkeit des Hypothekenwesens unredlich benutzte, um seine Gläubiger zu betrügen? Ein solcher Mensch verdient keinen Kredit.

Es werde Tag, und er werde, wie er es verdient, entlarvt, und gehe zu Grunde. Er ist keines andern Schicksals würdig. Oder will er, oder wollen sie, wenn es ihrer mehrere sind, fordern, daß die ganze Nation des ihr so nothwendigen Realkredits noch länger entbehre, damit sie fortfahren, in der Dunkelheit der Nacht zu betrügen?

Sind es redliche Schuldner, welche einen Umschwung ihrer vorigen Verhältnisse von der Oeffentlichkeit der Hypothekenbücher besorgen — Schuldner, welche bisher ihre Zinsen entrichteten, und noch Mittel besitzen, sich mit ihren Gläubigern zu setzen: warum sollten sie sich dieses Mittels nicht bedienen? Redliche Gläubiger werden redlichen Schuldnern, die bisher von ihnen nie gedrückt wurden, immer zu helfen bereit seyn.

Setze man aber, ein redlicher Schuldner habe bisher Kredit durch sein Grundvermögen gefunden. Nun werde aber der Werth desselben durch die Abschätzung herabgesetzt, und hierdurch das längere Kreditgeben gehindert. —

Allein, abgesehen davon, daß die Abschätzung für das Hypothekenbuch mehr das Bleibende, als das Gegenwärtige zum Zwecke habe; warum sollte ein Gläubiger, der alle Umstände bisher kannte, bey nicht veränderten Umständen wegen der bloßen Zufälligkeit einer geringeren Schätzung ferner Kredit zu geben verweigern? Sollten gleichwohl in einzelnen Fällen einzelne Gläubiger wegen des geringer werdenden Schätzungspreises ihre Kapitalien aufkündigen, so muß erwogen werden, daß die Gesetzgebung, welche große Nationalzwecke — für die Entfesselung des für Baiern unentbehrlichen Nationalkredits verfolgt, diese Zwecke Einzelnen aufzuopfern nicht vermöge.

Ich habe sagen hören, mit dem Hypothekengesetz werde man die Hälfte der Nation zu Grunde richten, damit die andere Hälfte ein Hypothekengesetz erhalte.

Allein diese Sprache des Irrthums und der Verblendung kann uns nicht schrecken. Wer sind die Staatsbürger, die etwas von der Tretung der Hypothekenordnung in das Leben zu besorgen haben? Es wäre mir

leid, wenn es viele solche unredliche Menschen gäbe, welche, hinter dem Walle ihre Privilegien verschanzt und mit Schulden weit über ihr Vermögen beladen, in der Heimlichkeit ihrer Hypotheken einen unverdienten Kredit genießen!

Ich habe das Vertrauen, daß ihre Zahl unbedeutend sey! Wie groß aber auch immer ihre Zahl seyn möge, ist es hohe Zeit, daß ihr Unwesen aufhöre, damit die schuldlose Mehrzahl der Gutsbesitzer sich wieder des Realkredits erfreuen, dessen sie fähig und mündig sind.

Redliche Schuldner haben nichts von der Wirksamkeit der Hypothekenordnung zu fürchten, wie ich bereits gezeigt habe.

Wie kommt man daran, von der Hälfte der Nation zu sprechen! Fragen wir in dem Rezat-, Ober- und Untermainkreise nach, wo es schon Hypothekenbücher gibt, ob sich auch nur eine Stimme aus dem Adel-, dem Bürger- oder Bauernstande gegen ein besseres Hypothekengesetz erheben werde! Rechnen wir den Rheinkreis hinzu, der solche ähnliche Institutionen besitzt, so zählen wir schon ungefähr zwey Millionen Seelen, welche ohne Zweifel das neue Hypothekengesetz segnen werden.

Meine Hoffnung steht fest, daß der Adel des Isar- und der Donaukreise, gleich ausgezeichnet durch Geistesbildung und durch Anhänglichkeit an das gemeinsame Vaterland, die Nothwendigkeit, den Realkredit zu entfesseln und zu kräftigen, einsehen, und dem neuen Hypothekengesetz huldigen werde, ohne vor dem Trugbilde eines Vermögensverfalls zu beben. — Gleiches Vertrauen steht in mir fest auf den wackern Bürger- und Bauernstand dieser Kreise. — Er wird einsehen, daß es sich vorzüglich um die Wiederherstellung des Realkredits

in diesen Landestheilen handle, und daß es eine Thorheit sey, eine der großen Mehrheit wohlthätige Anstalt zu verschmähen, weil sie den wohlverdienten Untergang einiger Wenigen herbeyziehen könnte.

Ich ziehe aus dem Allen den Schluß, daß dem Gesetzentwurf über die Hypothekenordnung im Ganzen die Zustimmung der Kammer der Abgeordneten zu ertheilen sey.

Was die einzelnen von dem Gesetzgebungsausschusse, dessen Berathungen ich unausgesetzt beygewohnt habe, begutachteten Verordnungen, Zusätze, Weglassungen, Wünsche und Anträge betrifft, trete ich denselben im Ganzen und soweit sie die Hauptsache berühren, bey, behalte mir aber ausdrücklich vor, über diese sowohl, als andere Nebenanträge noch von dem Sitze aus zu sprechen.

II.

Von der Prioritätsordnung.

Die zweyte Frage, welche zu beantworten ist, besteht darin: Soll dem uns vorgelegten Gesetzesentwurf zu einer Prioritätsordnung die Beystimmung der Kammer der Abgeordneten ertheilt werden?

Auch die Beantwortung dieser Frage wird aus der Beantwortung folgender Fragen hervorgehen:

1) Bedürfen wir in Baiern einer Prioritätsordnung?
2) Was muß dieselbe für Eigenschaften haben?
3) Hat der uns vorgelegte Gesetzesentwurf diese Eigenschaften?
4) Ist demnach demselben in allgemeiner und mit Vorbehalt einzelner Bestimmungen die Beystimmung der Kammer der Abgeordneten zu ertheilen?

1) Bedürfen wir in Baiern einer Prioritätsordnung?

Prioritätsordnung nennt man den Inbegriff der gesetzlichen Vorschriften, nach welchen das zur Befriedigung aller Schulden einer Person nicht mehr zureichende Vermögen derselben unter allen ihren Gläubigern, rechtlicher Ordnung nach, vertheilt wird.

Die Nothwendigkeit einer Prioritätsordnung für Baiern geht aus zwey Gründen einleuchtend hervor, weil wir erstens noch funfzig und mehrere Prioritätsordnungen in Baiern haben; zweytens, weil der Haupttheil aller Prioritätsordnungen, nämlich die Lehre von dem Vorzuge der Hypotheken, durch die neue Hypothekenordnung für alle Provinzen Baierns so verordnet wird, daß man das Alte neben dem Neuen, die Gleichförmigkeit der Priorität der Hypotheken, die künftig nur nach dem Alter des Eintrags in die öffentlichen Bücher bestimmt werden soll, neben der Verschiedenheit der verschiedenartigsten Bestimmung der Vorzüge in den alten Hypothekenordnungen nicht bestehen lassen kann.

Der Versuch, das Alte neben dem Neuen bestehen zu lassen, ist in dem ersten Gesetzesentwurfe zu einer Hypothekenordnung, welcher uns im Jahre 1819 vorgelegt wurde, gemacht worden. Allein die unnatürliche und zur Verwirrung hinführende Aufstellung einer Immobiliarmasse in jeder Gant, die Trennung und Isolirung derselben von dem übrigen Gantvermögen, und die hieraus nothwendig folgende Störung der Einheit des Beweisverfahrens, würde ohne Zweifel schon im Jahre 1819 den allgemeinen Wunsch einer Prioritätsverordnung hervorgebracht haben.

Die Regierung verdient daher Dank, daß sie diesem Wunsche entgegengekommen ist.

2) Was muß die Prioritätsordnung für Baiern für Eigenschaften haben?

Der Zweck der Prioritätsordnung ist, die gesetzlichen Vorschriften zu bestimmen, nach welchen das Vermögen des Gemeinschuldners unter seinen sämmtlichen Gläubigern, rechtlicher Ordnung nach, zu vertheilen; es muß also

1) von dem Vermögen des Gemeinschuldners Alles gesondert werden, was zu demselben nicht gehört; daher muß die Prioritätsordnung einfache Regeln enthalten, nach welchen alles Vermögen, was nicht zum Vermögen des Gemeinschuldners gehört, von demselben ausschieden und getrennt werden muß.

Eine Prioritätsordnung hat dem zufolge zuerst von dem Separationsrechte, oder den sogenannten Separatisten, d. h. denjenigen zu handeln, welche das Recht haben, die Sonderung ihres Eigenthums, oder Desjenigen, was aus einem besondern gesetzlichen Grunde nicht als gehörig zum Vermögen des Gemeinschuldners betrachtet wird, von der Konkursmasse zu fordern.

Auf den Grund des Eigenthums müssen z. B. hinterlegte, geliehene, verpfändete, gestohlene Sachen getrennt werden.

Kraft einer besondern gesetzlichen Disposition, sind z. B. öffentliche Leihhäuser, befugt, die ihnen dargebrachten Pfänder zu veräußern, und sich mit ihrem Erlöse zu befriedigen, u. s. w.

Wenn Alles, was Bezug auf das Separationsrecht hat, gehörig entwickelt ist, muß

2) die Prioritätsordnung zu den Vorschriften schreiten, nach welchen die Gläubiger unter sich, bey einem ausbrechenden Konkurse, zu klassifiziren, oder nach welchen Klassen dieselben aus der dem Gemeinschuldner eigenthümlich gebliebenen Masse zu befriedigen sind.

Die Grundsätze, nach welchen die Klassen bestimmt werden, müssen aus der Natur der Sache hervorgehen; Jede Klasse muß nicht mehr und weniger Gläubiger enthalten, als der Natur der Sache nach derselben gehören.

In der Rede, womit der königl. Regierungskommissär den Gesetzesentwurf vorgelegt hat, sind diese Grundsätze kurz und bündig entwickelt worden.

Nach Anleitung dieser kommt man bey der Forschung nach der Natur der Forderungen und ihrer Ansprüche mit Vorrang auf Solche, welche entweder, weil sie als Schulden der Massa zu betrachten, oder nach der einstimmigen Gesetzgebung beynahe aller Völker dafür gehalten worden sind, den Vorrang vor allen Gläubigern, ohne Unterschied, verdienen.

Hierher gehören z. B. die laufenden Staatsausgaben oder grundherrlichen Gefälle, Kur- und Leichenkosten u. dergl. Forderungen dieser Art bilden demnach die Erste Klasse.

Die Zweyte Klasse bilden die mit Hypotheken gesicherten Gläubiger.

In einem Ackerbau treibenden Staate muß die Gesetzgebung den Kredit auf Immobilien vorzüglich beachten, daher den hypothekarischen Forderungen vor allen den Vorzug einräumen.

Diese Klasse ist selbstständig, da sie sich auf Immobilien und auf hypothekarische Forderungen beschränkt.

In diese Klasse dürfen keine Forderungen gemischt werden, welche zwar auch mit einem Realrechte auf einer fremden Sache gedeckt, jedoch in die öffentlichen Bücher nicht eingetragen sind, weil ein Realrecht auf bewegliche Sachen sich zu diesem Eintrage nicht eignet, und selbst der mit dem Nutzungspfande an einer unbeweglichen Sache verbundene Besitz kein Realrecht auf die Sache selbst begründet.

Nach der Natur der Sache bilden demnach die Forderungen, welche mit einem Pfand- oder Retentionsrechte gedeckt sind, es mag sich dieses Pfandrecht auf Privatwillen oder gesetzliche Verfügung gründen, die Dritte Klasse.

Nach diesen drey Klassen entsteht die weitere Frage: Gibt es noch andere Forderungen, denen, nach der Natur der Sache, noch ein besonderer Vorzug eingeräumt werden könnte?

Die Gesetze haben verschiedenen Forderungen vormals eine stillschweigende Hypothek eingeräumt. — Die Hypothekenordnung, welche, der Oeffentlichkeit zufolge, alle stillschweigende Hypotheken aufhebt, räumt jedoch den Inhabern dieser Forderungen das Recht ein, sich zur Sicherheit derselben eine Hypothek eintragen zu lassen.

Allein es gibt Eigenthümer, welche wenig Immobilien besitzen; ihre Immobilien reichen oft nicht hin, um jene Sicherheit zu realisiren, welche ihnen das Gesetz gewähren möchte. Wir bemerken dieses bey der handel- und gewerbtreibenden Klasse der Staatsbürger.

Das Gesetz muß daher auf andere Weise für die Sicherheit solcher Forderungen sorgen, welche unter einem besondern Schutze des Staates stehen.

Dieß geschieht, wenn solchen Gläubigern, deren Rechte weder durch eingetragene Hypotheken, noch durch ein Pfandrecht gesichert sind, ein besonderer Vorzug in einem Konkurse der Gläubiger eingeräumt wird.

Diese bevorzugten Forderungen machen die Vierte Klasse aus.

Auch diese Klasse der bevorzugten Forderungen geht aus der Natur der Sache hervor. Der Vorzug, welcher dieser Klasse zukommt, gründet sich auf den besondern Schutz, welchen der Staat besondern Forderungen dadurch gewährt, daß er mit denselben das

Recht verbinden, zur Sicherung derselben eine Hypothek eintragen zu lassen. Dieser Vorzug tritt wirklich ein, wenn zur Sicherheit solcher Forderungen eine Hypothek nicht eingetragen worden ist, oder nicht eingetragen werden konnte.

Ist die Sicherheit einer Forderung nur durch den Eintrag einer Hypothek möglich, und die wirkliche Eintragung ist versäumt worden, so verdient eine solche Forderung keinen Vorzug, wenn z. B. der Staat wegen rückständiger Abgaben, Peräquationsbeyträge an Kriegslasten — die Brandversicherungsgesellschaft, wegen rückständiger Beyträge auf ein wieder erbautes Haus — Gutsherrn, wegen rückständiger gutsherrlicher Prästationen — Gläubiger, wegen rückständiger Zinsen von hypothekarischen Forderungen — Baumeister, Bauunternehmer und andere Arbeiter, wegen ihrer Forderungen zur Errichtung, Wiederherstellung und Ausbesserung von Gebäuden, sich auf die betreffenden Grundstücke, Häuser u. dgl. eine Hypothek eintragen zu lassen verabsäumt haben, so verdienen sie keine Rücksicht. Anders verhält es sich bey dem Staate, den Stiftungen und Gemeinden — den Gutsherrn rücksichtlich ihrer Ansprüche aus der Verwaltung der Staats-, Stiftungs-, Gemeinde- und gutsherrlichen Aemter — bey den Minderjährigen und unter Kuratel Gesetzten, wegen ihrer Ansprüche aus der Führung der Vormundschaft oder Kuratel — bey den Ehefrauen, wegen ihres Eingebrachten u. dgl.

In diesen Fällen ist zwar die Sicherstellung durch Eintragung von Hypotheken die räthlichste, jedoch nicht die einzige, und es kann Gründe geben, aus welchen die hypothekarische Versicherung entweder vernachläßigt oder vereitelt würde.

Diesen Forderungen, jedoch auch nur diesen allein, ohne Rücksicht auf die Person, muß das Gesetz zu Hülfe

kommen, daher denselben auch ohne Rücksicht auf ein Realrecht einen Vorzug im Konkurse einräumen.

Hierdurch wird demnach die Vierte Klasse von allen Klassen vollkommen ausgeschieden und selbstständig dargestellt.

Alle übrigen Forderungen, welche weder zur Ersten, noch zur Zweyten, weder zur Dritten, noch zur Vierten Klasse gehören, bilden die Fünfte Klasse, oder die Klasse der Kurrentschulden, z. B. Forderungen aus einfachen Schuldscheinen, Buchschulden u. dgl.

Es gibt endlich noch andere Schulden, welche noch weniger Beachtung verdienen, als die sogenannten Kurrentschulden. So sieht Jedermann ein, daß rückständige Geldstrafen des Gemeinschuldners, schenkungsweise versprochene Summen, rückständige Zinsen weder vor, noch mit den Kurrentschulden bezahlt werden sollten; denn, wenn endlich auf bloße Schuldscheine verliehene Gelder, Metzger, Bäcker und andere Handwerksleute nicht ganz befriedigt werden, wie kann von rückständigen Zinsen, von Strafen, von Zahlung schenkungsweise versprochener Summen die Rede seyn?

Man sagt: Eben deßwegen verdienten diese Arten von Forderungen gar keine Berücksichtigung; denn reicht die Konkursmasse zu, auch diese Forderungen zu befriedigen, so sey kein Konkurs vorhanden, und reichte sie nicht zu, so bedürften Forderungen dieser Art gar keiner Erwähnung.

Allein, ich glaube doch nicht, daß sie übergangen werden können.

Können diese Forderungen ganz befriediget werden, so ist freylich kein Konkurs vorhanden. Allein der Konkurs muß als vorhanden angenommen werden, wenn diese Forderungen nicht ganz befriedigt werden können. Für diesen Fall müssen die Forderungen dieser Art in die Fünfte Klasse gesetzt werden, woraus sich der nicht

zu rechtfertigende Uebelstand ergeben würde, daß sich diese Forderungen mit den Kurrantisten in den Ueberrest der Konkursmasse theilen würden.

Man müßte daher entweder gesetzlich aussprechen, daß diese Art von Forderungen nicht über die Kurrentforderungen zu stellen, und mit denselben zu befriedigen seyen, oder, was eben soviel ist, man müßte eine vierte Klasse für diese Arten von Forderungen aufstellen.

Dieses scheint mir der Umriß einer faßlichen, und in der Voraussetzung der scharfen Trennung des Immobiliar- und Mobiliarvermögens, und einer auf Oeffentlichkeit und Spezialität gebauten Hypothekenordnung aus der Natur der Sache hervorgehenden Prioritätsordnung zu seyn.

3) Hat der uns vorgelegte Gesetzentwurf diese Eigenschaften?

Die Prioritätsordnung, worüber uns ein Gesetzesentwurf von der Regierung mitgetheilt wurde, entspricht diesen Forderungen.

Sie ordnet

1) vom §. 2 bis §. 10 an, daß das Vermögen des Gemeinschuldners vor Allem rein hergestellt, und alles fremde Eigenthum, so wie Alles, was Kraft eines besonderen Grundes als zur Konkursmasse nicht gehörig zu betrachten ist, von derselben getrennt werde.

Die Grundsätze, aus welchen die gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf das fremde, in dem Besitze des Gemeinschuldners befindliche, Vermögen entwickelt werden, zeichnen sich zugleich durch Einfachheit, Klarheit und Vollständigkeit selbst vor allen neueren Gesetzgebungen aus. Ich finde daher meines Orts bey denselben nichts zu erinnern.

Was

2) die Klassifikation der Forderungen betrifft, so ist

dieselbe ganz nach den Grundsätzen gestellt, welche zur zweyten Frage entwickelt worden sind.

In der ersten Klasse kommen nur wenige Forderungen vor. Die Befriedigung derselben wird daher die Hypotheken nicht beeinträchtigen.

Nur entsteht die Frage, ob nebst den laufenden Staatsabgaben, so wie die laufenden Grund- und lehnherrlichen Leistungen, auch noch der Rückstand von zwey Jahren, wie in dem Gesetzesentwurfe enthalten ist, in die erste Klasse zu setzen, daher selbst vor den hypothekarischen Forderungen zu befriedigen sey?

Dagegen kann angeführt werden, daß jeder Rückstand an Staats- und grundherrlichen Abgaben nicht mehr die Kategorie von Reallasten habe, welche auf dem pflichtigen Gegenstande haften, sondern die Natur einer einfachen Schuld annehme, welche um so weniger Begünstigung verdient, als die Gesetze der Staatsverwaltung, so wie den Grund- und Lehensherrn die erforderlichen Mittel einräumen, die Rückstände, herauszutreiben, und die Erfahrung lehrt, daß die Staatsbürger da, wo auf pünktliche Entrichtung der laufenden Abgaben gedrungen wird, am leichtesten bey ihren häuslichen Anwesen erhalten werden; endlich, was insbesondere die Gutsherrn betrifft, die Kapitalisirung ihrer Renten verfassungsmäßig untersagt ist (Edikt über die gutsherrlichen Rechte §. 14.)

Allein diesen Gründen steht entscheidend gegenüber, daß die königl. Rentbeamten sowohl, als die grund- und lehenherrlichen Verwalter, da, wo keine besonderen Gründe bestehen, Rückstände nicht zu dulden pflegen, daß die Gründe der Nachsicht gewöhnlich in den individuellen Verhältnissen der Abgabenpflichtigen liegen, z. B. in besonderen Unfällen des Mißwachses eines Elementenschadens, daß die von der Regierung angebotene Wohlthat zur Aufrechthaltung des häuslichen Anwesens in

augenblickliche Zahlungsverlegenheit gerathener Staatsbürger nicht wohl, und am wenigsten von den Vertretern des Volks zurückgestoßen werden dürfe, daß der Staatsverwaltung die Erhebung der Rückstände an Abgaben, wenn solche auch zwey Jahre rückständig sind, um so mehr erleichtert werden müsse, als jeder Ausfall in diesen von der Gesammtmasse der Staatsbürger ersetzt werden muß, die Lehen- und Grundherrn als Güterbesitzer, welche, wie alle andere Staatsbürger, gleich besteuert sind, zur Sicherung ihres Eigenthums gleiche Ansprüche auf den Schutz des Staates haben, das Verbot der Kapitalisirung endlich als nur einer einschränkenden Erklärung fähig, nur auf wirkliche Kapital- und Zinsenstipulirung zu beschränken ist.

Ich erachte daher, daß dem Gesetzesentwurfe auch in Bezug auf den Rückstand der Abgaben die Beystimmung der Kammer der Abgeordneten zu ertheilen sey.

Bey der zweyten Klasse der Forderungen, nämlich der hypothekarischen, finde ich gar nichts zu erinnern.

Von dem Berichtserstatter des ersten Ausschusses ist dagegen die Erinnerung gemacht worden, daß auch der Forderungen aus Pfandrechten, wovon die dritte Klasse handelt, ein Platz in der zweyten Klasse einzuräumen sey, weil die Forderungen aus Pfandrechten eben so, wie jene aus Hypotheken, aus einem Realrechte hervorgingen.

Allein ich glaube, einverstanden mit dem Beschlusse des Ausschusses, daß in die zweyte Klasse die Pfandgläubiger nicht zu setzen seyen.

In dem ganzen Hypothekenrechte sind die Immobilien scharf von den Mobilien geschieden. Die zweyte Klasse handelt von den Realrechten auf fremden Immobilien, die dritte von Realrechten auf fremden Mobilien; wenn daher auch im Wesen dieser Rechte und

in ihrem Vorzuge durch Versetzung der Pfandrechte in die zweyte Klasse nichts verändert werden sollte, so würde es doch kaum angehen, Dasjenige, was nach der Sache und nach dem Systeme so scharf getrennt ist, in der Prioritätsordnung, mithin in einem Gesetze, in welchem es sich davon handelt, allen einzelnen Forderungen den ihnen nach dem Systeme gebührenden Platz einzuräumen, unter Nichtbeachtung dasselbe zu vermengen.

Die dritte Klasse will der Berichtserstatter des ersten Ausschusses für die mit Retentionsrechten gedeckten Forderungen nicht bestehen lassen, sondern in derselben die Ehefrauen, Mündel and Kuranden, wie auch die Kinder wegen ihres Vater- und Muttertheils im Falle der Einschteibung allein aufführen, sodann in der vierten, die mit einem Retentionsrechte von den Gesetzen versehenen Gläubiger, und in der fünften solche, welche aus andern Rechtsgründen ein vorzügliches Forderungsrecht haben, z. B. der Staat, milde Stiftungen, Gutsherrn, Gemeinden, Brauer, Inhaber von Wechselbanken folgen lassen. Allein ich halte die Eintheilung der Klassen, wie solche der Gesetzesentwurf liefert, viel richtiger. — Der Berichtserstatter will die Ehefrauen, Mündel, Kuranden und Kinder in die dritte Klasse, auf den Fall ihrer Einschreibung, wie er sagt, versetzen. Soll hierunter ein Eintrag ihrer Forderungen in die öffentlichen Bücher verstanden werden, so weiset Herr Berichtserstatter solche viel zu weit zurück, denn alsdann gebühret ihnen der Rang in der zweyten Klasse; wird aber angenommen, daß ihre Forderungen nicht eingetragen seyen, so gebührt ihnen der Rang in der zweyten Klasse nicht, weil sie keine mit Realrechten gedeckte, sondern nur persönlich bevorzugte Gläubiger sind.

Es wird daher nichts übrig seyn, als die dritte Klasse für die mit Pfand- und Retentionsrechten versehenen,

und die vierte für die bevorzugten Gläubiger bestehen zu lassen; und da die fünfte und sechste so in dem Gesetzesentwurfe gestellt sind, wie ich es eben bey der zweyten Frage nach allgemeinen Grundsätzen gefordert habe, so weiß ich auch meines Orts nichts weiter beyzusetzen.

Ich ziehe hieraus den Schluß, daß die der Kammer der Abgeordneten vorgelegte Prioritätsverordnung den Forderungen einer guten Prioritätsordnung entspreche.

4) Ist demnach der Prioritäts-ordnung im Allgemeinen, und mit Vorbehalt einzelner Bestimmungen die Beystimmung der Kammer der Abgeordneten zu ertheilen?

Die bejahende Beantwortung dieser Frage ist nur ein Folgesatz aus der bisherigen Erörterung.

Selbst alle einzelnen Bestimmungen, welche in der Prioritätsordnung enthalten sind, können hierunter begriffen werden. Es sind zwar einzelne Redaktionsbemerkungen gemacht worden, welche aber das Wesen der Sache nicht ergreifen.

Ich trage demnach kein Bedenken, auf die Annahme der Prioritätsordnung nach dem Gutachten des Gesetzgebungsausschusses anzutragen.

Bey diesem Anlasse hat der Gesetzgebungsausschuß, und zwar zu §. 3. No. 1., den Wunsch geäussert, es möge allerhöchsten Orts im verfassungsmäßigen Wege erklärt werden, daß der §. 10. Kap. XVIII. der Gerichtsordnung, welcher dem Adel und Allen, die in großen Würden stehen, die Kompetenz einräumt, auf den Grund der Verfassungsurkunde, und der Edikte über den Adel und die Siegelmäßigkeit aufgehoben sey, vorbehaltlich Dessen, was das Edikt über die Familienfideikommisse §. 53. und der Lehngesetze verordnen.

Ich kann meines Orts diesen Wunsch nicht anders, als kräftig unterstützen.

Der Gerichtskoder setzt für Adelige und Siegelmäßige, oder, wie er sich ausdrückt, für Personen, welche in hoher Würde stehen, die Wohlthat der Kompetenz in Verschuldungsfällen fest, d. h., während den Nichtadeligen und Nichtsiegelmäßigen in solchen Fällen ihr ganzes Vermögen genommen und ihnen überlassen wird, wie sie sich ernähren wollen, haben die Adeligen und Siegelmäßigen den Anspruch auf einen den Kräften der Masse und den persönlichen Verhältnissen des Schuldners angemessenen Unterhalt.

Die Verfassung des Reiches will durchgängige Gleichheit der Rechte aller Staatsbürger, mit Vorbehalt der besondern Rechte einzelner Klassen; die Rechte des Adels, und der Siegelmäßigen sind in den konstitutionellen Edikten hierüber bestimmt. Darin findet man nicht die leiseste Spur von einer Wohlthat der Kompetenz, dieselbe muß daher um so eher als aufgehoben betrachtet werden, als sie da, wo sie der Natur der Sache nach Statt findet, wie bey Familienfideikommissen, ausdrücklich angeordnet ist, und bey Lehen, die ohne Rücksicht auf Adel und Siegelmäßigkeit besessen werden können, dieselbe Wohlthat, als den gemeinen Lehenrechten entsprechend, nicht für aufgehoben gehalten werden kann.

III.

Ueber das Einführungsgesetz der Hypotheken- und Prioritätsordnung.

Die Einführungsverordnung hat zur Aufgabe, den Rechtszustand, welcher war, mit demjenigen, welcher werden soll, zu vermitteln und in Einklang zu bringen.

Bey Gesetzen, welche erst nach einem bestimmten Zeitraume in Wirksamkeit treten sollen, sind drey Zeitabschnitte zu beachten, — die Vergangenheit, — die zwischen dieser und der Zeit der Herrschaft der Gesetze,

liegende — endlich die zukünftige, oder die Zeit der eigentlichen Herrschaft der in Frage kommenden Gesetze.

Die Hypothekenordnung, wenn solche in das Leben treten soll, setzt mehrere vorbereitende Maßregeln voraus, um das Vergangene und Alte dem Neuen zu assimiliren; gleichen Schritt mit dieser muß die Prioritäts-Ordnung halten. Es versteht sich daher von selbst, daß zwischen der Verkündung der Hypotheken- und Prioritätsordnung, und dem Anfange der wirklichen gesetzlichen Kraft derselben, ein hinreichender Zeitraum liegen müsse, um alle zum vollen Leben derselben erforderliche Maßregeln treffen zu können.

Von der Vergangenheit gilt der Grundsatz, daß die wohlerworbenen Rechte der Staatsbürger beachtet werden müssen.

Bey der Zwischenzeit, welche zwischen der Verkündung der in Frage begriffenen Gesetze liegt, muß das Einführungsgesetz von zwey Momenten ausgehen: erstens alle Handlungen, welche, um den Zustand der Vergangenheit und Zukunft mit einander auszugleichen, vorgenommen werden müssen, werden am letzten Tage so gültig und mit der nämlichen Rechtswirkung vorgenommen, wie an den ersten und an allen dazwischenliegenden Tagen; der Rechtsnachtheil, welcher mit der Unterlassung dieser Handlungen zu verbinden ist, muß für die Privatrechte der Staatsbürger so schonend als möglich seyn.

Für die Zukunft muß das Einführungsgesetz einfache und klare Regeln über die Art und Weise enthalten, die Hypotheken- und Prioritätsordnung anzuwenden, das genauere Detail über die Vorschriften aber, wie die Gesetze vollzogen werden sollen, der vollziehenden Gewalt zur ausführlichen Entwicklung eigner Instruktionen überlassen.

Es entsteht daher die Frage: ob der Entwurf des vorgelegten Einführungsgesetzes diesen Forderungen entspreche?

Diese löst sich in folgende weitere Fragen auf:

I. Ist der Einführungstermin für die volle Gültigkeit der Hypotheken- und Prioritätsordnung richtig bestimmt?

II. Ist es angemessen, die Termine hiezu für jene Landestheile, wo die Bamberger Lehenkonsense gelten, oder die Kemptner Landtafel noch in Uebung ist, weiter hinauszuschieben, oder:

III. Sollen die Bamberger Lehenkonsense nicht neben der Hypothekenordnung und Prioritätsordnung, und das Kemptner Landtafelinstitut, wie es dermal besteht, nebst der dortigen Prioritätsordnung, statt der Hypotheken- und Prioritätsordnung bis zur Erscheinung eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches beybehalten werden?

IV. Entspricht der Gesetzesentwurf den übrigen Forderungen eines guten Einführungsgesetzes für die Vergangenheit, die Zwischenzeit und die Zukunft?

Iste Frage: Ist der Einführungstermin für die volle Gültigkeit der Hypotheken- und Prioritätsordnung richtig bestimmt?

Nach dem Gesetzesentwurfe sollen die Hypotheken- und Prioritätsordnung erst mit Ende des dritten Jahres von dem Tage der Verkündigung des Einführungsgesetzes in Wirksamkeit treten.

Wenn einzig auf den Zweck dieses Termines gesehen wird, welcher nur darin bestehen soll, daß die erforderlichen Vorbereitungen zum Uebertritte aus dem alten in den neuen Stand der Dinge getroffen werden könne, so scheint der vorgeschlagene Termin zu groß.

Der Landrichter Kummer mußte vor Allem durch eine Ediktalzitation eine dreymonatliche Frist zur Anmeldung der hypothekarischen Forderungen anberaumen.

Er brauchte hiernächst einen Zeitraum von sechs Monaten, um die angemeldeten Forderungen protokollarisch aufzunehmen, worunter jedoch 2 Monate nicht als nothwendig gezählt werden können, weil er eines solchen Zeitraums bedurfte, um Arbeiten, welche er nicht zweckmäßig anlegte, zu verbessern.

Endlich waren ihm 2 Monate nöthig, um die Hypothekenbriefe auszufertigen.

Schon hieraus ergibt sich, daß zu den vorbereitenden Maßregeln, um das Hypothekengesetz in das Leben zu übertragen, kein großer Zeitraum erforderlich sey.

Hiezu kommt, daß die Herrschaft der Hypotheken- und Prioritätsordnung für eine große Wohlthat des baierischen Volkes anerkannt werden müsse, welche daher die gesetzgebende Gewalt ihm in möglichst kürzester Frist zu geben sich beeilen sollte!

In diesen Momenten kann daher der Grund zu einer so großen Zögerung, als uns der Gesetzesentwurf vorschlägt, nicht gesucht werden.

Wo sollte derselbe sonst liegen? Vielleicht darin, weil einer und der andere große Gutsbesitzer noch einige hypothekarische Forderungen gegen sich hat, dem es nicht anstehen möchte, sich ein Folium im Hypothekenbuche geben zu lassen?

Allein, wie kann es, wenn es sich von der baldigen Gewährung einer so großen Wohlthat für die baierische Nation handelt, ich will nicht sagen, auf den Egoismus, sondern auf das grundloseste Schamgefühl einiger Gutsbesitzer anzukommen haben?

Vielleicht ist aber eine größere Frist für manche Gutsbesitzer erforderlich, welche durch den Andrang der Ereignisse der Zeit, oder durch andere Unglücksfälle in

Vermögensabnahme gerathen sind, damit sie Zeit gewinnen, sich zu ordnen und ihren Kredit zu erhalten.

Wenn sich eine bedeutende Zahl von Gutsbesitzern in dieser Lage befinden sollte, und die Verlängerung des Einführungstermins ein entsprechendes Mittel zum Zwecke wäre, möchte dieser Umstand einer Beachtung würdig seyn!

Ob eine bedeutende Anzahl von Gutsbesitzern sich in dieser Lage befinde, weiß nicht; noch weniger weiß ich, ob diese Anzahl in einigem Verhältnisse zu der großen Mehrheit der baierischen Nation stehe, welche mit Recht die volle und baldige Entfesselung ihres Realkredits fordert.

Was ich aber nicht bezweifeln kann, ist der Satz, daß eine Verlängerung des Einführungstermins kein entsprechendes Mittel zum Zwecke seyn werde.

Diese Gutsbesitzer wollen Zeit gewinnen, um sich retten zu können! Allein, was soll ein Zeitraum von einem Jahre für einen Rettungsmittel darbieten? Wer noch zureichendes Vermögen besitzt, womit er seinen Kredit zu bauen vermag, wird sich auch in einem kürzeren Zeitraume retten, wenn es ihm nicht an ernstlichem Willen gebricht. — Wer kein Vermögen besitzt, um seinen Kredit zu gründen, wird in einem kürzeren, wie in einem längeren, Zeitraume zu Grunde gehen.

Wie aber Derjenige, welcher noch einiges Vermögen besitzt, sich zu retten vermöge, hat der Gesetzgebungsausschuß angegeben. Ihm bleibt der Weg der Uebereinkunft mit seinen Gläubigern, und zu dem Ende der Weg der Ediktalzitation, auf deren gesetzliche Gestattung mit der Wirkung der Ausschließung der auf gewöhnliche Ediktalladungen nicht erscheinenden Gläubiger angetragen ist.

Ich halte eine solche Ediktalzitation nicht einmal den bestehenden Gesetzen entgegen. Weil jedoch die Erfahrung gelehrt hat, daß solche Ladungen nicht zugegeben werden wollen, so unterstütze ich den Antrag,

des Gesetzgebungsausschusses, es möge gesetzlich bestimmt werden, daß den hierum nachsuchenden Schuldnern dieselben bewilligt werden.

Ich trage daher, einverstanden mit dem Beschlusse des Gesetzgebungsausschusses, darauf an, daß der Einführungstermin auf den 1. Januar 1824 gesetzt werde.

II. Frage: Ist es angemessen, den Termin zur Wirksamkeit der Hypothekenordnung für jene Landestheile, wo die Bamberger Lehenkonsense gelten, oder die Kemptner Landtafel noch in Uebung ist, weiter, und zwar bis zum Jahre 1827 hinauszuschieben?

Um diese Frage beantworten zu können, ist es nöthig, über beyde Kreditinstitute einige kurze Notizen voranzuschicken.

Was erstens die Bamberger Lehenkonsense betrifft, so versteht man hierunter Hypothekbriefe, ausgefertigt mit Einwilligung des Lehenherrn, und durch denselben auf Lehengüter (gemeine Zinslehen — Emphyteuse) und zwar auf den dritten Theil des eingeschätzten Lehenwerthes. Dieselben werden ausgefertigt auf 4 Jahre, nach deren Ablauf das Lehen auf das Neue eingeschätzt, und der Konsens des Lehenherrn auf die nämliche oder eine andere Summe nach Maßgabe der Taxe erneuert wird.

Bey dem ersten Konsense wird 1 fl., bey jeder Erneuerung aber ½ fl. von hundert Gulden, oder von 100, 1½ Prozent zum ersten Mal, und zum zweyten Male ½ Prozent an Gebühren bezahlt. Hierin sind die Gebühren für die immer wiederkehrende Taxirung des Lehenguts nicht begriffen.

Der ausfertigenden Behörde dieser Konsense sind die Lehenherrn; der Vorzug dieser Lehenkonsense besteht

darin, daß der Lehenherr für die konsentirte Forderung haftet, und dieselbe sammt den Zinsen, wenn derselben gerichtliche Anforderung nachgewiesen wird, nach dem Separationsrechte aus dem Konkurse befriedigt wird.

Was die Kemptner Landtafel angeht, so herrscht dieselbe in den Besitzungen des vormaligen Reichsstifts Kempten, mithin in der Neustadt und dem Landgerichte Kempten, in den Landgerichten Obergünzburg, Grönenbach und Weiler. In der Altstadt, oder der ehemaligen Reichsstadt Kempten, hat die Kemptner Landtafel nicht Statt.

Diese Landtafel ist ein zur beständigen Einsicht offenes Buch, in welches das Gesammtvermögen eines jeden Bewohners des obengedachten Bezirks, und jede Forderung an denselben mit den sich ergebenden Veränderungen eingetragen wird.

Sie theilt sich ab in die Hauptlandtafel und die Nebenlandtafel, oder das sogenannte Todtenbuch.

In der Hauptlandtafel werden die sämmtlichen Realitäten jedes Bewohners nach Weidenschaften, jede zu 100 fl., eingetragen. Die Mobilien werden zuweilen, gleichfalls auf Weidenschaften reducirt, eingetragen. Der Regel nach aber hat bey Mobilien ein Eintrag nicht Statt, sondern es gilt die Regel, daß die Immobilien die Mobilien nach sich ziehen, oder diese ein Accessorium jener seyen.

Es herrscht demnach bey dem Eintrage des Vermögens neben dem Grundsatze der absoluten Oeffentlichkeit jener der ausgedehntesten Generalität.

Auf der zweyten Seite des Foliums steht der ganze Passivstand des Realitätenbesitzers, welcher alle Forde-

rungen an denselben aus irgend einem Rechtstitel begreift.

Die Forderung, die früher eingetragen ist, hat den Vorzug vor den später eingetragenen. — Es herrscht demnach der Grundsatz der absoluten Priorität der Zeit.

Die Nebenlandtafel, oder das sogenannte Todtenbuch, ist für jene Bewohner des oben erwähnten Distrikts bestimmt, welche keine Realitäten besitzen, daher in der Hauptlandtafel keine Folien haben. Die Mobilien werden in dem Todtenbuche nicht verzeichnet, jedoch die Schulden eines Jeden, unter welchem Rechtstitel sie immer entstanden seyen, eingetragen; und entsteht ein Konkurs, so entscheidet auch hier über den Vorzug der frühere Eintrag in die Nebenlandtafel, oder das Todtenbuch.

So einfach diese Kreditanstalt ist, so einfach ist die Kempter Prioritätsordnung. Sie besteht nur aus drey Klassen; die erste enthält einige privilegirte Forderungen, die zweyte die intabulirten Forderungen nach der Zeit ihres Eintrags, die dritte die Kurrentisten.

Nun möchte es allerdings seyn, daß, wenn die Konsense plötzlich abgeschafft und dafür Hypotheken, obgleich im Wesentlichen mit denselben Wirkungen, gegeben würden, manche Gläubiger, an die Konsense gewöhnt, sich veranlasset finden könnten, ihre Kapitalien aufzukündigen, und hiedurch manche Schuldner in Verlegenheit zu setzen.

Nicht minder ist es wohl begreiflich, daß, wenn in der Neustadt Kempten, und den unter der Herrschaft der Landtafel stehenden Landgerichten das neue Hypothekensystem plötzlich eingeführt werden wollte, der Kredit bey diesen, an eine sehr einfache Kreditanstalt

gewöhnten, Bewohnern dieser Gegenden bedeutend erschüttert werden müßte.

Es ist daher eine der Weisheit und Humanität gleich entsprechende Rücksicht, da, wo die Bamberger Lehenkonsense noch in Uebung sind, und in den Gegenden, welche unter der Herrschaft der Kemptner Landtafel stehen, mit der wirklichen Einführung der Hypothekenordnung so lange zuzuwarten, bis die Bewohner dieser Gegenden, vertraut geworden mit den Wohlthaten des in ihrer Nachbarschaft in das Leben getretenen Hypothekengesetzes, zum Empfange desselben vorbereitet sind.

Der Gesetzesentwurf will den Termin auf den 1. Jänner 1827 setzen. Da aber der allgemeine Einführungstermin merklich genähert worden ist, so gebe ich anheim, ob der Termin für die Bamberger Konsense und die Kemptner Landtafel nicht auf den 1. Jänner 1825 zu setzen sey.

Die Beantwortung der Frage über den Einführungstermin hinsichtlich jener Landestheile, wo die Bamberger Konsense und die Kemptner Landtafel herrschen würden, könnte indessen gänzlich beseitiget werden, wenn die Konsense und die Kemptner Landtafel beybehalten würden. Daher die

III. Frage: Sollen die Bamberger Lehenkonsense nicht neben der Hypotheken- und Prioritätsordnung und das Kemptner Landtafelstitut, wie es dermal besteht, nebst der dortigen Prioritätsordnung statt der neuen Hypotheken- und Prioritätsordnung bis zur Erscheinung eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches beybehalten werden?

Ich halte dafür, daß beyde Institute nicht beyzubehalten seyen.

Was vorerst die Bamberger Lehnkonsense betrifft, so mag es seyn, daß große und erfreuliche Erinnerungen an dieselben geknüpft seyen, daß nach dem siebenjährigen Kriege vorzüglich durch diese Konsense die schwersten Wunden geheilt worden seyen, und die dortige Gegend die Wiederherstellung ihres Kredits dieser Anstalt zu danken habe.

Allein das Institut der Lehnkonsense paßt nicht mehr in die neueren, durch die Verfassungsurkunde begründeten, Verhältnisse; es ist drückend für den Schuldner und Gläubiger, und soll durch das Hypothekeninstitut ersetzt werden, welches den Schuldnern einen freyen Kredit, und den Gläubigern auf das erste Drittheil des Werthes eines Immobile dem Wesen nach dieselbe Sicherheit, wie das Institut der Lehnkonsense, gewährt.

Es paßt nicht mehr in die neueren, durch die Verfassungsurkunde begründeten Verhältnisse. Es stammt aus der Feudalität ab, und gibt dem Lehnherrn eines Guts, er mag Gerichtsbarkeit haben oder nicht, das Recht, Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit durch Ausfertigung von Konsensbriefen auszuüben, welche an Wirkung und Kraft die alten gerichtlichen gesetzlichen oder auf Privatwillen beruhenden Hypotheken übertreffen.

Will man dieses ändern — und ändern muß man es, wenigstens, soviel die mit Gerichtsbarkeit nicht versehenen Lehnherrn betrifft — so setzt man auf das alte Konsenswesen einen neuen Fleck, der nicht mehr paßt. — Will man, daß in solchen Fällen der Lehenherr in die Verschreibung noch willige, so legt man dem Schuldner, der Geldsucht, doppelte Taxe bey dem Lehnherrn und Hypothekenamte auf, welche, wenn das Konsenswesen bleiben soll, sich alle vier Jahre erneuern. Will man

dieses nicht, so wird das Wesen der Lehnkonsense aufgehoben.

Ich frage außerdem, warum man noch heut zu Tage, wo Jedermann die Fesseln des Feudalismus lieber brechen, als fester schmieden möchte, gerade auf Verschreibungen von Lehngütern, vollzogen durch die Lehnherrn, einen so hohen Werth legen sollte? Warum nicht auf die vom Lehnverbande freyen Güter, die doch unbezweifelt einen höhern Werth haben?

Warum soll man ein Ausnahmsgesetz für die Lehngüter von einem allgemeinen Gesetze bestehen lassen, dessen hoher Werth für das ganze Königreich nicht in Abrede gestellt wird!

Das Konsenswesen ist drückend für den Schuldner und Gläubiger wegen der hohen, alle vier Jahre zur Hälfte wiederkehrenden Taxen, wegen der alle vier Jahre neu vorzunehmenden Taxirung des Lehnguts, und nothwendiger Erneuerung des Lehnkonsenses. Ich sagte, drückend für den Schuldner und Gläubiger. Die Taxen werden freylich dem Schuldner zur Last fallen. Aber die Art von Vormundschaft, welche der Lehnherr durch das öftere Taxiren des Lehns und das erzwungene Erneuern des Konsenses sich beylegt, kann für den Schuldner und Gläubiger nicht anders als gleich drückend seyn.

Ueber diese Taxen, die wiederholten Einschätzungen und Konsenserneuerungen, bestehen auch da, wo man an diese Lehnkonsense gewöhnt ist, wirkliche Klagen. Hätte die Gesetzgebung ein anderes Surrogat von Sicherheit darbieten können, man würde sie längst aufgegeben haben.

Endlich wird durch Verwechslung des Konsensinstituts mit dem Hypothekeninstitute gar nichts verloren.

Man hat bey den Konsensen die Haftung des Lehnsherrn gepriesen. Allein, was ist die Haftung für einen Drittheil des Werthes auf vier Jahre? Jede erste Hypothek, welche gewöhnlich nur auf einen Drittheil des Werthes eingetragen wird, steht dieser Haftung in Bezug auf Sicherheit gleich, oder macht solche vielmehr überflüssig.

Man sagt, daß die Konsense nach dem Separationsrechte aus dem Konkurse befriedigt würden, nicht die Hypotheken. Allein dieses Separationsrecht steht dem Vorzuge einer ersten Hypothek in der zweyten Klasse gleich; denn man darf nur die wenigen, mit der ersten Klasse bevorzugten, Gläubiger in dem §. 12 der Prioritätsordnung nachsehen, um sich zu überzeugen, daß es kaum denkbar sey, das Vermögen des Gemeinschuldners, welcher Realitäten hatte, würde nicht zur Befriedigung der ersten Hypothek hinreichen. Was die Zinsen betrifft, so gibt die Hypothekenordnung den laufenden Zinsen, und noch einem jährigen Rückstande den Vorzug in der zweyten Klasse. — Von einem weiteren Rückstande kann bey einem Gläubiger, der nicht säumig ist, keine Rede seyn, weil auf das erste Anrufen desselben, ohne Gestattung eines Rechtsmittels, die Exekution erkannt werden muß.

Bey Konsensen werden zwar auch die Zinsen nach dem Separatrechte befriedigt, allein der Gläubiger muß auch wissen, daß er um Erhaltung der fälligen Zinsen gerichtlich nachgesucht, aber keine Hülfe erhalten habe.

Ich habe endlich gesagt, daß die Hypothekenordnung dem Schuldner einen freyern Kredit als das Konsenswesen gebe, weil die Consense um einem Drittheil des Werthes beschränkt sind, die Hypothekordnung aber den freyen Kredit auf den ganzen Gutswerth eröffnet.

Die Kemptner Landtafel spricht durch ihre Einfachheit und die bey ihr vorherrschende Oeffentlichkeit an. Allein sie hat das Prinzip der Generalität, nicht der Spezialität, und kennt die scharfe Trennung der Immobilien von den Mobilien nicht, kann daher neben dem aufgestellten allgemeinen Hypothekenrecht so wenig, als neben der Hypothekenordnung bestehen.

Würde man die Bamberger Konsense und die Kemptner Landtafel bestehen lassen wegen des Guten, welches diese Institute auszeichnet, so würden sich auch für das Bestehenlassen des Lindauer, des Würzburger, des preußischen Hypothekenwesens Ansprüche ergeben.

Das Hypothekenrecht ist ein wesentlicher Theil des allgemeinen bürgerlichen Rechts. Die Verfassungsurkunde will, daß dasselbe für alle Baiern gleich seyn soll. Will man bey Feststellung des Hypothekenrechts Ausnahmsgesetze verlangen, muß man sie auch bey Abfassung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in Anspruch nehmen, und hierdurch dieselbe vereiteln.

Wenn endlich die Regierung im Jahre 1819 die Bamberger Consense bestehen lassen wollte, so trifft mich das hieraus gezogene Argument nicht, denn schon im Jahre 1819 erklärte ich mich laut gegen die Beybehaltung dieser Konsense, und würde mich daher, wäre der Entwurf der Hypothekenordnung im Jahr 1819 zur Diskussion gekommen, auch gegen die Meynung der Regierung erklärt haben, so wie ich dermal die geänderte Meynung derselben aus eigener Ueberzeugung vertheidige.

Keine Ausnahmsgesetze, meine Herrn! Gleiches Privatrecht für alle Baiern! Ich stimme für die allgemeine und ausnahmslose Einführung der Hypotheken-Ordnung.

IV. Entspricht der Gesetzesentwurf den übrigen Forderungen eines guten Einführungsgesetzes für die Vergangenheit — die Zwischenzeit und die Zukunft?

Für die Vergangenheit sind alle wohlerworbenen Rechte beachtet.

Der Vorzug, welcher jeder Forderung nach den bisherigen Gesetzen zukam, der Umfang der Sicherheit — der gesetzlichen Hypothek, welche bisher gewissen Forderungen gebührte, soll denselben verbleiben. — Nur sollen die Generalhypotheken auf alle einzelne Kreditoren des Schuldners eingetragen werden, und die gesetzlichen Hypotheken keine heimliche mehr seyn, sondern in öffentliche Bücher eingetragen werden.

Das Gesetz entzieht daher Niemanden ein Recht, sondern schreibt nur vor, wie es erhalten, bestimmt und gegen alle Einwendungen sicher gestellt werden soll. Man hat geglaubt, die wohlerworbenen Rechte würden dadurch am besten gesichert werden, wenn man die Generalhypotheken, ohne Specialisirung, und die gesetzlichen Hypotheken, wie sie dermal vorhanden sind, ohne Inskription, auch für die Zukunft bestehen ließe; allein auf diese Weise würde die Hypothekenordnung in hundert Jahren nicht vollzogen, und da der Realkredit nothwenwendig und wesentlich darauf beruht, daß alle Hypotheken in öffentliche Bücher und auf bestimmte Gegenstände eingetragen werden, derselbe bey dem Nebeneinanderbestehen von General- und Specialhypotheken, von öffentlichen und heimlichen, in dieser Zeit nicht hergestellt werden könne.

Bey der Spezialisirung der Generalhypotheken verliert kein Gläubiger, denn seine Hypothek wird auf alle Immobilien seines Schuldners eingetragen, und

will derselbe die Mobilien nicht freygeben, so steht nichts entgegen, solche als Accessorien der Immobilien mit in den hypothekarischen Verband zu ziehen, weil die Eigenschaft eines Accessoriums auch durch Uebereinkunft begründet werden kann.

Eben so wenig verliert Derjenige, dem eine gesetzliche Hypothek zusteht, durch das Gebot, dieselbe eintragen. Es wird an dem Rechtszustande nichts verändert, sondern nur die Art und Weise, denselben zu erhalten, festgesetzt.

Was die Zwischenzeit zwischen der Wirksamkeit der Gesetze und den vorbereitenden Maßregeln betrifft, so sind die angegebenen Momente in dem Gesetzesentwurfe richtig vorgehalten.

Für die Zukunft endlich sind klare und faßliche Regeln zur Anwendung des Gesetzes gegeben, und das Detail der Vorschriften zur Leitung des Vollzugs der Gesetze ist einer eigenen Instruktion vorbehalten.

Ich stimme daher für die Annahme des Einführungsgesetzes.

IV.

Ueber die im königl. Landgerichte Eltmann eingeführte Hypothekenordnung.

Zum Schlusse erlaube ich mir, meine Herren! für den Landrichter Kammerer zu Eltmann und das Appellationsgericht für den Untermainkreis über die vom Herrn Berichterstatter des ersten Ausschusses gemachte Beschuldigung, als hätte das Staatsministerium der Justiz die konstitutionellen Rechte der Stände des Reichs durch Ausführung des mit der Zustimmung derselben noch nicht versehenen Hypothekengesetzes in dem Landgerichte Eltmann verletzt, und der Landrichter Kammerer dadurch, daß er die Entschließungen des Staatsministeriums der Justiz vollzog, eine beyspiellose Rechts-

und Eigenthumsverwirrung in dem Landgerichte Eltmann herbeygeführt, einige Worte zu sprechen.

Ich überlasse dem Staatsministerium der Justiz, wenn dasselbe es für gut finden sollte, auf diese Beschuldigung zu antworten.

Was aber den Landrichter Kummer und das Appellationsgericht für den Untermainkreis betrifft, welches letztere, obgleich nicht damit beschuldigt, dennoch als vollziehende Behörde in die Anklage mit verwickelt ist, so bemerke ich vor Allem, daß, wenn ein obscurer Scribler in einer Schmähschrift, wie jüngst geschah, mich eines Majestätsverbrechens beschuldigte, ich hierbey gleichgültig bleiben konnte. Mir fiel dabey nichts weiter ein, als daß in der Sonne der Preßfreyheit, die so viel Edles und Großes erzeugt, auch ein obscures Insekt vegetiren könne. Ich verachte die rohe Gemeinheit des plumpen Witzes, wie die Angriffe der Bosheit, welche mir die Worte im Munde verdreht.

Aber auf eine Anklage über verletzte Verfassung, ausgesprochen in dieser Versammlung, von einem verehrten Mitgliede derselben, sehe ich mich veranlaßt, zu antworten:

Die Anklage bestand darin, daß das königl. Staatsministerium der Justiz das Hypothekenrecht, wie solches in dem Gesetzesentwurfe des Jahres 1819 den Ständen zur Genehmigung vorgelegt worden seyn, obgleich von den Ständen nicht genehmigt, im Amte Eltmann haben einführen lassen, und daß der Landrichter Kummer, indem er diese Entschließung vollzogen habe, eine beyspiellose Verwirrung und Unsicherheit in dem Rechtszustande der dortigen Staatsbürger herbeygeführt, und hiedurch ihre konstitutionellen Rechte gekränkt und gefährdet habe.

Diese Anklage ist ungegründet. In dem Großherzogthume Würzburg besteht kein Gesetz über die Art und Weise, die öffentlichen Hypothekenbücher zu fertigen.

Jedes Gericht legte solche nach seinem Gutdünken an.

Es besteht jedoch ein Gesetz, nach welchem bey Fertigung neuer Hypothekenbücher Ediktalzitationen der hypothekarischen Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile gestattet sind, daß, wer sich in der öffentlich vorgesteckten Frist nicht meldet, den zur rechten Zeit Erschienenen im Vorzuge nachgesetzt werden soll.

In den vereinigten Landgerichten Zeil und Eltmann war das Hypothekenwesen in große Verwirrung gerathen.

Bey dieser Lage der Sachen erhielt das Landgericht Eltmann unter dem 29. Februar 1820 durch das Appellationsgericht für den Untermainkreis die Entschließung von dem königlichen Staatsministerium der Justiz, die Hypothekenbücher nach denjenigen Formularen fertigen zu lassen, welche der Ständeversammlung im Jahre 1819 vorgelegt worden sind.

Nach dem §. 2. dieser Entschließung war dem Landgericht ausdrücklich aufgegeben, sich an dem bestehenden Hypothekenrechte nicht die mindeste Aenderung zu erlauben.

Die Lehenkonsense und alle hypothekarischen Forderungen sollten nach ihrem Alter eingetragen werden. Es war dabey §. 6. ausdrücklich festgesetzt, daß durch dieses Eintragen nach dem Alter kein bevorzugter Gläubiger an seinen Rechten etwas verlieren sollte. — Die Konsense insbesondere sollten nach §. 18 unter dem Namen Konsenskapitalforderungen eingetragen werden.

Was endlich die Spezialisirung der Generalhypotheken betrifft, so wurde dieselbe nur mit Einwilligung aller Interessenten, und insbesondere ohne Nachtheil anderer Gläubiger nach §. 9 gestattet, und verfügt, daß, wo diese Einwilligung nicht zu erzielen sey, die Hypothek auf alle Grundstücke des Schuldners mit dem Beysatze: Generalhypothek eingetragen werden solle.

Zuletzt wurde die Aufsicht auf den pünktlichen Vollzug dieser Weisungen dem Appellationsgerichte des Untermainkreises aufgetragen.

Schon am 21. Juny 1821 wurden die fertigen Hypothekenbücher, nach vorhergegangener Prüfung derselben durch das Appellationsgericht für den Untermainkreis, dem Staatsministerium der Justiz vorgelegt.

Das Appellationsgericht und das Staatsministerium der Justiz hatten gegen diese Bücher verschiedene Erinnerungen gemacht.

Diese wurden in einem Ministerialreskripte vom 10. July 1821 zusammengefaßt, und dem Landrichter Kummer zur Befolgung zugeschlossen.

Die Befolgung sämmtlicher Erinnerungen mit Ausnahme einer einzigen, die Benennung der Anstößer der in die Hypothekenbücher eingetragenen Grundstücke betreffend, hat der Landrichter Kummer in einem Berichte an das Appellationsgericht vom 21. Dezember 1821 angezeigt.

Hieraus ergibt sich, daß die Entschließungen des königl. Staatsministeriums der Justiz vollkommen konstitutionell waren, denn

1) die Wahl des Formulars war willkürlich. Es konnte demnach das Formular, wie solches in dem Gesetzesentwurfe vom 1819 enthalten war, ohne Anstand gewählt werden.

2) Es ist ungegründet, daß dem Landrichter Kummer aufgetragen worden sey, das neue Hypothekenrecht einzuführen. Ich habe bereits angeführt, daß ihm ausdrücklich aufgetragen worden sey, sich nicht die mindeste Aenderung an dem alten Hypothekenrechte zu erlauben.

3) Es ist unrichtig, daß dem Landrichter Kummer die einseitige Spezialisirung aller Generalhypotheken aufgetragen worden sey. Vielmehr wurde ihm

ausdrücklich befohlen, Alles auf die Einwilligung der Parteyen ankommen zu lassen, und wenn durch solche die Spezialisirung der Hypotheken nicht erzielt werden könne, auf alle Immobilien der Schuldner die Hypotheken und zwar unter dem Namen Generalhypotheken eintragen zu lassen.

Es bedarf aber keiner Erinnerung, daß Alles, was nicht geboten und nicht verboten ist, der freyen Verfügung der Staatsbürger unterliege. War aber die Entschließung des königl. Staatsministeriums der Justiz vom 29sten Februar 1820 vollkommen verfassungsmäßig, so konnte sie auch von dem Gerichtshofe des Untermainkreises und dem Landrichter Kummer vollzogen werden.

Nun habe ich zwar oben schon angeführt, daß über die Befolgung dieser Weisung dem Landrichter Kummer Erinnerungen gemacht worden seyen. Allein, er hat angezeigt, daß dieselben befolgt wurden.

Es ist

1) eine völlig unerwiesene Beschuldigung, daß die stillschweigenden Hypotheken willkürlich spezialisirt worden seyen; denn der Landrichter wurde angewiesen, den Minderjährigen Kuratoren aus ihren nächsten Verwandten zu stellen, und bey den Stiftungen die Ortsvorstände und Gemeindebevollmächtigte zu vernehmen. — Er hat angezeigt, daß dieses geschehen sey.

2) Das Staatsministerium der Justiz und das königl. Appellationsgericht haben dem Landrichter Kummer bemerkt, daß die wirklich geschehene Einwilligung der Betheiligten nicht allenthalben aus den Büchern erhelle, und daher diese nachträglich erholt werden müsse. — Es ist ein besonderer Werth auf das Wort nachträglich gelegt worden! Als wenn die nachfolgende Genehmigung der anfänglichen Einwilligung den rechtlichen Wirkungen noch nicht vollkommen gleich wäre.

3) Es wird dem Landrichter Kummer zum Fehler angerechnet, daß er die Konsensgläubiger nicht aufmerksam auf die Verordnung des Großherzogthums Würzburg vom 24. Januar 1813 gemacht habe; und dennoch gibt er in seinem mehrmal angezogenen Berichte den Grund hiezu deutlich an, weil die Jahre der Gültigkeit der Konsense zur Zeit, an welcher sie in Hypothekbriefen umgeschaffen werden sollten, längst verstrichen waren.

4) Nicht minder hat man auffallend gefunden, daß keine Eheweiber zur Inskription ihrer gesetzlichen Hypotheken erschienen seyen. Der Landrichter Kummer klärte dieses zureichend in seinem Berichte auf. Wenigstens können die Ehefrauen, welche schon einmal durch Ediktalien zur Wahrung ihrer Rechte vorgeladen, noch einmal durch ein öffentliches Ausschreiben, und selbst durch ihre Ortsvorstände zu demselben Zwecke vorgeladen worden sind, sich nicht beschweren, uunterrichtet über ihre Rechte geblieben zu seyn.

5) Es wird behauptet, daß durch die neuen Hypothekenbücher Verwirrung und Ungewißheit in dem Rechtszustande der Staatsbürger des Landgerichts Eltmann herbeygeführt worden seyen.

Ich habe bisher geglaubt, daß da, wo hoher Kredit vorhanden ist, keine Verwirrung und Ungewißheit eyn könne.

Nach den offiziellen Angaben des Landrichters herrscht in dem Landgerichte Eltmann der höchste Kredit, wo wo vormals Kreditlosigkeit war. In den Bezirken, welche zu den vormaligen Landgerichten Eltmann und Zeil gehörten, waren vor der Ordnung des Hypothekenwesens gegen 60,000 fl. Kapitalien aufgekündigt. — Nach derselben haben sich die Gläubiger mit ihren Hypothekenbriefen begnügt, und die Schuldner sind bey ihren häuslichen Anwesen erhalten worden. Es ist völlig

irrig, daß dermalen 60,000 fl. Kapitalien aufgekündigt worden seyen. — In dem Landgerichtsbezirke standen gegen 150,000 fl. Konsenskapitalien; nur 10,000 fl. sind aufgekündigt und zurückbezahlt worden, weil dem Landgerichte, wegen des wiederhergestellten Kredits, bedeutende Summen zu Gebot stehen. — Die ersten Hypotheken werden oft und leicht cedirt, und gelten wie baares Geld. — Selbst auf zweyte Hypotheken sind schon Darlehen gemacht worden.

Wie sollte hier Verwirrung und Unsicherheit des Rechtszustandes seyn?

Allein man sagt:

6) Ist es auch Dem also? Man weiß ja, wie es mit der Einholung der Einwilligung der Staatsbürger zuzugehen pflegt — wie oft Ueberredung und andere Kunstgriffe gebraucht werden, um einen vorgesteckten Zweck zu erreichen!

Wenn freylich den offiziellen Angaben der Behörden nicht mehr geglaubt werden soll, wenn bloß Vermuthungen zureichen sollen, einen Beamten der Willkür, der Nichtachtung der konstitutionellen Rechte der Staatsbürger anzuklagen, so ist es wahrlich sehr weit gekommen!

Noch zur Zeit ist nicht die leiseste Klage von irgend einem Staatsbürger über Verletzung konstitutioneller Rechte gehört worden. — Es konnte auch keiner gehört werden. — Denn der Landrichter Kummer hat entweder die ihm ertheilten Weisungen bey der Ordnung des Hypothekenwesens in seinem Landgerichtsbezirke befolgt, oder nicht. — Im erstern Falle ist die Erhebung einer Beschwerde ungegründet, weil nach derselben kein neues Hypothekenrecht eingeführt, und zu der Spezialisirung der Generalhypotheken die Einwilligung aller Interessenten erholt werden sollte. Sind aber die Wei-

sungen in einzelnen Fällen nicht befolgt worden, so würden etwaige Beschwerden vor Allem an die Justizbehörden gehören. — Aus diesen Gründen ist auch von dem Gesetzgebungsausschusse einhellig gegen die Ansicht seines Referenten beschlossen worden, daß auf eine Rüge dießseits nicht eingegangen werden könne.

Es kann nicht Sache der hohen Kammer seyn, in die Frage einzugehen, ob der Landrichter Kummer die ihm ertheilten Weisungen in allen einzelnen Fällen vollzogen habe.

Wir haben uns an das Ganze der Arbeit, den Zweck und das Resultat derselben zu halten.

Der Zweck war, die Ausführbarkeit der i. J. 1819 vorgeschlagenen Hypothekenbücher, und vorzüglich der Spezialisirung der Generalhypotheken in dem wirklichen Leben nachzuweisen. Das Resultat ist, daß der gemachte Versuch gelungen, und die Ausführbarkeit nachgewiesen worden sey.

Die vollziehende Behörde hat verfassungsmäßig gehandelt. Sie hat keineswegs den Vollzug eines noch nicht sanktionirten Gesetzes antizipirt, sondern das alte Hypothekenrecht zu erhalten befohlen, und bey Spezialisirung der Hypotheken Alles von der freyen Einwilligung der Interessenten abhängig gemacht. Der Landrichter Kummer hat das Höchste, was erwartet werden konnte, geleistet. Er hat, während er sich mit der Ordnung des Hypothekenwesens beschäftigte, in allen Zweigen der öffentlichen Verwaltung seine Berufspflichten pünktlich erfüllt, und daher keinen Tadel, sondern Lob und Belohnung verdient.

Ich trage daher darauf an, daß die Kammer der Abgeordneten sich mit der Anklage des Berichterstatters des ersten Ausschusses nicht zu beschäftigen habe.

Der Abg. Socher. Meine Herrn! Ein Eingeweihter zu dem Tempel der Themis hat vor mir gesprochen.

Er hat den wichtigen Gegenstand, dem die Verhandlungen dieses Tages gewidmet sind, mit einer des anerkannten Gelehrten und Sachkenners würdigen Gewandtheit durchgeführt.

Ich maße mir keineswegs an, in das Heiligthum der Themis, der ich mich nie gewidmet habe, einzudringen, aber am Vorhofe desselben, auf dem Gebiete der Rechtslehre, der reinen Vernunft, der Staats- und Privatwirthschaft stehend, will ich meine Meynung über das Hypothekeninstitut aussprechen.

So werde ich mir denn 1) über das Wesen dieses Instituts an und für sich, 2) über die Gebrechen und Mängel, welche sich in dasselbe eingeschlichen, und denen der vorige Gesetzesentwurf abhelfen soll, und 3) über die Folgen und Wirkungen seiner Einführung, einige Worte zu sprechen erlauben.

Wenn ein Recht nicht bloßer Verstandesbegriff seyn, wenn es nicht bloß im Idealreiche existiren, sondern Realität erhalten soll, so muß es einerseits auf physischem Boden, andererseits auf der moralischen Natur der Menschen stehen.

Grund und Boden auf einer Seite, und Geld auf der andern, diese beyden Dinge, so sehr sie auch von einander verschieden seyn mögen, haben nichts desto weniger eine gemeinschaftliche Eigenschaft; sie sind beyde für sich selbst unfruchtbar.

Geld bringt nicht Geld, es ist eine todte Masse, wenn sie gleich zu den Bequemlichkeiten des Lebens benutzt werden kann. Nicht so streng gilt dieser Satz von Grund und Boden.

Die gute Mutter Erde nährt uns Alle; Menschen und Vieh sind an ihre Erzeugnisse angewiesen; doch sie selbst allein gibt uns unsere Bedürfnisse noch nicht, ich muß sogar sagen, sie ist eine Stiefmutter, die zu Dem, was sie oft nur mit karger Hand uns spendet, erst durch den auf sie verwen-

deren Fleiß des Menschen geweckt werden muß. Die Intelligenz des Menschen, mit seiner Kraft gepaart, muß hier das Übrige thun.

Die Natur hat mütterlich und im Uebermaße ihre Kräfte verbreitet, mechanische, chemische, vegetabilische, animalische, und den Menschen zugerufen: wollt ihr erwerben, ihr Menschen, so kommt und arbeitet!

Sie ist eine weise Mutter, die ihre Kinder nicht verzärtelt, nicht verweiset zum bloßen Genießen, sondern ihren Verstand und ihre Körperkräfte gebrauchen lehrt. Kunst, Arbeit, Industrie, sind die eigentlichen Mittel zu Dem, was der Mensch bedarf. Dazu ist ihm aber auch die Hülfe anderer Dinge, es sind ihm Werkzeuge nöthig. Grund und Boden sind das Kapital, aber als solches noch zu wenig, es braucht auch Hülfskapital, zu dem Stehenden ein Wandelbares. Viel hat der Mensch zu thun, bis die Früchte, die ihm die Erde bringt, zur Zeitigung kommen und zur Nahrung ihm dienen können. Das Hülfskapital ist in dieser Hinsicht bedeutender, als das Grundkapital selbst. Hier stehen wir auf dem Punkte, wo Grund und Geld sich nähern oder einander die Hand geben. Beydes zusammen ist nothwendig, und entweder muß der Grundbesitzer selbst Geld haben, oder anders woher sich verschaffen.

Glücklich jene Landwirthe, welche ihr bewegliches Vermögen so gut selbst besitzen, als ihr unbewegliches. Wo dieses nicht der Fall ist, da muß der Inhaber des einen dem Besitzer des andern zu Hülfe kommen. Grund und Boden des einen muß sich verbinden mit dem Gelde des andern.

Und was spricht nun die moralische Natur des Menschen? Jeder Mensch ist frey, ist Selbstzweck, keiner bloß Mittel zu

den Zwecken des andern, oder, populärer gesprochen: kein Mensch kann des andern Person oder Eigenthum zu seinem Vortheil und des andern Nachtheil gebrauchen.

Hier tritt recht eigentlich die justitia commutativa ein, eine gegenseitig bestehende Gerechtigkeit. Ich habe Geld, ein Anderer besitzt Land. Wir gehen also zur gegenseitigen Hülfe gewisse Bedingnisse ein. Ich könnte dir Geld geben, sagt der eine, aber ich erwarte dafür, daß du mir deinen Grundbesitz unterstellst, daß ich Antheil an seinen Früchten habe. Das ist billig, das will ich auch, erwiedert der Andere. Auch werde ich dir recht gerne die Summe wieder zurückgeben, sobald ich Zeit und Kräfte habe. Allein, so bemerkt der Geldbesitzer dagegen, du bist ein Mensch, eine einzelne Person, dein Seyn ist veränderlich; wie wird es gehen mit meinem Gelde, wenn eine Veränderung mit dir eintritt? welche Sicherheit kannst du mir geben? das Geld existirt alsdann vielleicht nicht mehr, es kann verwandelt und etwas anders an seiner Stelle seyn. Ein Stück von Grund und Boden? das will der Geldbesitzer nicht, er will nicht Bauer seyn, wenn er dieß wollte, so könnte er ein Stück Land sich kaufen. Nun denn, man stellt einen Bürgern. Ich kenne den Andern nicht, du bist mir so gut als der Andere. Es bleibt also nur Ein Mittel übrig. Du sollst eine Art Miteigenthümer an meinem Grund und Boden seyn, nach Verhältniß des Werths der Hülfe, die du mir leistest. Auf die Sache, unabhängig von der Veränderlichkeit meiner Person, sollst du ein Recht haben, dieses Recht gehe von einer Person auf die andere über, und Das ist Hypothek: ein Privatkontrakt zur Sicherheit beyder Theile geschlossen, und vom Staate ratifizirt; das ist es, worüber wir ein neues Gesetz zu berathen haben.

Wie es in den meisten menschlichen Dingen geht, dem

Guten gesellt sich bald das Schlimme bey. Hier verdirbt Nachlässigkeit und Leidenschaft den Menschen, dort ist die Unvollkommenheit, das Fragmentarische der Gesetze selbst an Manchem Schuld.

Der Mann, der zuerst zu einem andern sagte: ich leihe dir Geld, aber du verschreibst mir deine ganze Habe, todt und lebendig, bewegliche und unbewegliche, gegenwärtige und zukünftige, war ein hartherziger, unerschütterlicher Mann. Der, welcher sprach, leihe mir Geld auf ein Grundstück, mit dem Bewußtseyn, es früher schon belastet zu haben, der war ein gewissenloser Mann, seine Handlung war dem Betruge nahe.

Dergleichen Uebel zu verhüten war die Aufgabe der Gesetze. Aber auch diese Gesetze haben sehr oft einen wesentlichen Fehler. Sie wollen Gebrechen abhelfen, und machen das Uebel ärger; sie wollen über den Riß eine Decke legen, und führen noch einen grösseren Riß herbey. Ihr Wohlwollen für die Sicherheit ist es oft, welches die Sicherheit aufhebt.

Unter diesen Verhältnissen entstand gewisser Maaßen ein innerer Krieg der Hypotheken unter sich.

Eine Hypothek suchte die andere zu verdrängen, zu untergraben; die allgemeine verschlang die besondere; die geheime, vom Gesetze stillschweigend ertheilte, nicht sprechende, vertilgte die offenkundige, die spätere suchte die Herrschaft über die frühere zu erhalten, einige sogar wollten einen Vorzug, eine Art Adel bilden, und alle Andern verdrängen, so war, wie gesagt, immer Streit unter den Hypotheken, ihm abzuhelfen ist der Zweck des uns vorgelegten Gesetzesentwurfes, und er kann nicht anders erreicht werden, als durch Versöhnung der Streitenden, oder durch Zurückweisung des Einen oder des Andern.

Man frage die moralische Natur des Menschen: was ist gerecht, was kann ein Mensch vom andern fordern, wenn sich in seine Forderung nie eine Ungerechtigkeit einmischen soll? so ergiebt sich die Antwort: niemals kann ein späterer Kontrakt das durch den frühern erworbene Recht, nie eine spätere Hypothek die frühere, nie eine allgemeine die besondere aufheben, dieses Alles kann nicht bestehen vor dem Forum des Rechts.

Niemand soll von dem Andern mehr begehren, als dieser zu leisten verpflichtet ist. Für eine kleine Summe eine große, für den Theil die Sicherheit des Ganzen fordern, ist ungerecht. Hierin verhält sich die unbestimmte Hypothek zur bestimmten, wie die allgemeine zur besondern.

Wer für eine geringere Schuld eine größere Sicherheit bey'm Andern in Anspruch nimmt, übt ein Dispositionsrecht über desselben liegendes Vermögen aus; und, statt daß diesem Hülfe und Wohlthat zu Theil würde, sinkt er zum Sklaven des Kreditors herab.

Die stillschweigende Hypothek muß sich mit der sprechenden urkundlich vereinigen. Hast du ein, deiner Leistung angemessenes Recht durch Grundversicherung erhalten, — so halte es nicht geheim; laß es aufzeichnen, damit jeder es wissen kann, dem es nicht zu wissen nachtheilig werden kann.

Wer kann einem Mann, dessen Vermögen man nicht kennt, ohne Gefahr ein Darlehen machen? Wenn er redlich handelt, muß er fragen: kannst du die Schuld wieder bezahlen? und der andere muß redlich sagen: so viel besitze ich, weiter kann ich nichts verschreiben.

Was die Gesetze ausgesprochen haben, war eine von jenen Fiktionen aus dem Felde des Rechts, die so vielfach in Anwendung kommen, und so oft dem wirklichen Rechte widersprechen.

Es giebt keine geheimen stillschweigenden Hypotheken; sie müssen alle in öffentliche authorisirte Bücher eingetragen werden; es gilt jederzeit die frühere vor der späteren, nie die allgemeine, sondern die besondere Hypothek.

Der uns vorgelegte Gesetzesentwurf soll die Verbesserung der bisherigen Hypothekenordnung begründen. Ich frage: was wird die Folge seyn? wer gewinnt dabey? wer verliert? Betrachten wir zuerst den Darleiher, und dann der Leihnehmer.

Der Darleiher gewinnt bey Konstituirung der Hypotheken, und zwar, weil er frey ist, über sein Geld zu schalten, so steht es ihm auch frey, es zu irgend einem Zweck z. B. für Ackerbau, Gewerb oder Staatspapiere zu verwenden; es steht ihm aber auch frey, es zum Hypothekarunterpfande zu widmen, zwar gegen nicht so große, aber doch sichere Vortheile. Er kann hier vollkommene Kenntniß der Sache erhalten; das Hypothekenbuch erklärt ihm den Zustand des Pfandes; aber bey Gelder- oder Waarengeschäften setzt er sich dem Zufalle aus. So gibt es allerdigs viele Menschen, die ihr Geld lieber auf Gefahr mit größerem Vortheil ausleihen, und auf den Zufall wagen; andere aber stehen lieber auf festem Boden, lieber auf dem Kubus des Ackerbaues, als auf der Kugel der Spekulation.

Eben so gewinnt auch der Leihnehmer zweyfach: 1) er findet Kredit und 2) findet er dessen nicht zu viel. Beydes ist Gewinn für ihn. Es wird ihm nicht mehr anvertraut, als er mit Sicherheit wieder zu erstatten vermag.

Der fingirte große Kredit ist dem Ackerbaue vielfach schädlich, und nichts unentbehrlicher als offenkundige Sicherheit über den Stand des Besitzes.

Nur eine einfache Gewißheit über das Gesammtvermögen und den Stand der Grundbesitzer gibt ihm das rechte Maß, und so ist also bey Konstituirung der Hypothek Nutzen für ihn, wie für den Darleiher.

Ferner, der Gutsbesitzer verändert sich durch Tausch, Kaufzession, wer gewinnt hier durch eine durchgeführte konsequente Hypothekenordnung?

Der Käufer des Grundstückes, der Verkäufer und auch der Inhaber des Pfandbriefes.

Der Veräufer hat nicht nothwendig, bey dem Verkaufe richterliche Sorge anzurufen; frey geht das Gut auf ihn über, auf sichere Forderungen verläßt er sich; eben so weiß der Käufer, was er kauft, er weiß die ganze Beschaffenheit des Guts, er findet bey Gericht, was darauf haftet, er kennt seinen Kreditor, er kennt die Summe, und richtet seinen Kaufpreis darnach.

Auch der Inhaber des Kaufbriefes gewinnt; denn der Schuldner ist zwar bisweilen wohl fähig, die Zinsen richtig zu bezahlen, aber das Kapital vermag er nicht abzutragen. Ist der Kredit sicher, so findet der Gläubiger für seinen Pfandbrief Kapitalien.

Endlich gewinnt bey einem solchen Kreditsysteme auch die Gesammtheit. Frey und ungestört wird der Verkehr, denn nur bey einem freyen, ungestörten Besitze, findet ein freyer Zufluß des Geldes zum Ackerbaue statt.

Wer verliert denn also? Der Leichtsinnige, der Verschwender, der Unbedachtsame verliert bey diesem offenkundigen Ver-

fahren. Er kann nicht mehr den Käufer übervortheilen, er kann nicht mehr Schulden auf sein Gut häufen, als er zu zahlen im Stande ist, und so sich selbst in das tiefste Verderben hinabstürzen. Aber der wucherische Geizige, der in kurzer Zeit reich zu werden sucht, wird bey Konstituirung des Hypothekengesetzes seinen Vortheil nicht finden; allein für diesen soll es in den Gesetzen keine Hülfe, keinen Schutz geben.

Nur dem öffentlichen Kredit, und durch diesen dem Landbau soll künftig durch das einzuführende Hypothekengesetz geholfen werden, und wenn dieß gelingt, so dürfen wir uns Glück wünschen, es durch unsere Zustimmung ins Leben gerufen zu haben.

Der Abg. Frhr. v. Closen. Meine Herrn! Erwarten Sie nicht, daß ich hier das Ganze des Hypothekengesetzes umfassen und dasselbe in allen seinen wichtigsten Bestimmungen verfolgen werde. Dieses geschah bereits durch den ministeriellen Vortrag und die Gutachten des Ausschusses, dann, auf eine ausgezeichnete Weise durch den zweyten Hrn. Präsidenten.

Ich werde mich darauf beschränken, erstens einige Vorurtheile gegen das Hypothekengesetz im Allgemeinen näher zu beleuchten, sodann meine Bedenken gegen einzelne Bestimmungen des Gesetzes der Prüfung einer hohen Kammer zu unterstellen.

I. Die Vorurtheile gegen das Gesetz im Ganzen, zerfallen in die zwey Sätze: dasselbe sey nicht nöthig für den Nichtsiegelmäßigen, und schädlich für den Siegelmäßigen. Beyde Sätze sind gleich unrichtig, nimmt man auch von den

einzelnen Vorzügen der neuen gegen die ältere Gesetzgebung ganz Umgang.

Bey dem Nichtsiegelmäßigen, sagt man, vertreten die Briefsprotokolle die Stelle der Hypothekenbücher. Wenn auch hier nach der Kreitmaier'schen Gesetzgebung nur die gerichtlich errichtete Hypothek gültig, und bey grundbaren Gütern noch in's Besondere der grundherrliche Konsens erforderlich war, so macht doch die Art, wie jene Bücher geführt werden, jedes gerichtliche Zeugniß über den auf einem Gute haftenden Schuldenstand höchst ungewiß.

Die sogenannten Briefsprotokolle, worin alle Hypothekschuldurkunden chronologisch eingetragen werden, sind häufig nicht folirt; — noch häufiger mit keinem Index versehen. Um sich daher zu überzeugen, daß keine andere, als die angegebene Schuld auf einem Gute hafte, wäre es nöthig, ein halb Hundert solcher Bücher von Seite zu Seite zu durchblättern.

Daß die königl. Landgerichte bey Ausstellung von Zeugnissen über den Schuldenstand zum Behuf eines Anlehens sich diese Mühe nicht nahmen, bedarf wohl keiner Nachweisung. Was geschah gewöhnlich? Die Partey wurde um ihrer Schulden und um die Zeit ihre Gutsübernahme gefragt, die Uebernahmsverhandlung und die angeführten Schuldverschreibungen nachgesehen, und hierauf ein Zeugniß ausgefertigt. Wie leicht war es da möglich, daß verhypothezirte Schulden verschwiegen wurden? Selbst der Kredit der Nichtsiegelmäßigen war daher bisher gewisser Maßen nur persönlich, nicht dinglich.

Aber noch weit schwankender war der Kredit der Siegelmäßigen. Hier hatte der Gläubiger durchaus keine andere Bürgschaft über die auf einem Gute haftende Hypotheken, als die Ehrlichkeit und das Gedächtniß des Besitzers.

Der Mißbrauch, den einige Wenige — ich möchte sagen, nicht unter hundert Siegelmäßigen einer — von dem Privilegium der Siegelmäßigkeit zur höchsten Indignation aller übrigen gemacht haben, — einige schreyende Beyspiele der Art haben in der neuern Zeit allen Kredit der Siegelmäßigen vernichtet, und wer aus dieser Klasse bisher noch Kredit erhielt, würde denselben eben so gut auf seine Person allein, ohne Rücksicht auf sein Gut, erhalten haben.

Diese Kreditlosigkeit hatte die traurige Folge, daß der Gutsbesitzer, je mehr er sich bestrebte, als Mann von Ehre alle übernommenen Verpflichtungen pünktlich zu erfüllen, desto sicherer in das Verderben stürzte.

Wurde ihm, dessen Gut vielleicht das Zehnfache seiner Schuld werth war, ein Kapital aufgekündet, so fiel er, um dieses heimzahlen zu können, in die Hände der Wucherer, welche die Anlehen der Siegelmäßigen als eine Lotterie ansehen, und die übernommene Gefahr sich theuer bezahlen lassen. Nur auf kurze Zeit wurde das Anlehen zugestanden, dabey schlechte Waaren um hohe Preise, Staatspapiere al pari statt baarem Gelde hergegeben, auch Provisionen des Darleihers und des Unterhändlers abgezogen, und so entstund eine Schuldverschreibung von 15,000 fl. — selbst 20,000 fl., um eine effektive Baarschaft von 10,000 fl. zu erhalten. Diese 15,000 fl. in einem halben Jahre heimzuzahlen, werden 25,000, um die 25,000 fl. heimzuzahlen, 40,000 fl. u. s. w. aufgenommen, oft durch geheime Verbindungen der Wucherer stets bey dem ersten Darleiher. Aus einer verhältnißmäßig kleinen Schuld wurde ein Krebsschaden, der immer weiter um sich griff, und zuletzt das ganze Vermögen verzehrte.

Man wird fragen, wie man hiernach die Beschränkung

eines Privilegiums, das für die Privilegirten so verderblich war, schädlich finden konnte? Es geschah dennoch, und zwar aus Besorgnissen der Furcht und aus Besorgnissen des Stolzes. — Die erstern häufiger, die letztern seltener — beyde ungegründet.

Die Furcht äußert sich beyläufig so: Die Vortheile des Hypothekgesetzes sind in der Theorie sehr richtig, aber in der Praxis wird es sich ganz anders zeigen. Es ist hier wieder ein neues Experiment, und wir sollen uns alles Experimentirens enthalten. Alles bedarf, nach so vielen Anstrengungen, der Ruhe; suchen wir solche zu erhalten; rütteln wir nicht, um Idealen nachzustreben, an einem alten Gebäude — das sonst zusammenfällt.

Das Hypothekengesetz führt den Ruin einer großen Anzahl adelicher Familien herbey. Wie ein Gläubiger sieht, daß schon viele, ihm bisher unbekannte, Schulden auf dem ihm verschriebenen Gute haften, so kündet er sein Kapital auf. Bey dem gegenwärtig niedern Werth der Güter wird Jeder suchen, sein Kapital so anzulegen, daß er durch das erste Drittel, oder höchstens die Hälfte des Gutswerths, gedeckt ist und findet auch hiezu Gelegenheit. Die Aufkündigung vieler Kapitalien hat die Feilbietung vieler Güter, und diese Konkurrenz von Verkäufen die Verminderung der Preise zur Folge. Der Gutsbesitzer wird nun gezwungen, das väterliche Erbe um geringen Preis loszuschlagen, und geräth vielleicht selbst dadurch auf die Gant, während er durch die Bezüge, die er als Besoldeter erhält, durch Erbschaften und Heirathen nach und nach sich die Kapitalien erspart, und ohne Verlust für die Gläubiger sich und seine Familie erhalten hätte. Warum durch unzeitige Publizität, durch Aufreissen einer kleinen Wunde dieselbe in eine tödtliche

Verblutung verwandeln? Lassen wir die Sache reif werden. Der Staat, welcher so viele Jahrhunderte die Hypothekenbücher entbehrte, wird doch wegen eines Verschubs von wenigen Jahren nicht zu Grunde gehen.

Ich glaube, meine Herrn! die stärksten Argumente in ihrer ganzen Stärke vorgetragen zu haben, aber sie überzeugen mich keineswegs.

Die Gemeinplätze gegen Neuerungen, gegen Theorien und zu Gunsten des Alten verdienen gar keine Widerlegung. Daß es sich nicht um bloße Theorien handelt, beweisen die Beyspiele mehrerer baierischer Provinzen — anderer Staaten nicht zu erwähnen. Mit Argumenten, wie die obenberührten, würden unsere Voreltern nicht aus dem rohesten Naturstande herausgetreten seyn.

Dringen wir in die Sache selbst ein, so fragt es sich fürs Erste; ob es dem Rechte angemessen sey, der Mehrheit von Gutsbesitzern den Vortheil eines Gesetzes zu entziehen, weil etwa einige darunter leiden? Die Gutsbesitzer, welche wünschen, nur denjenigen Schuldverschreibungen Vorzugsrechte einzuräumen, die in öffentliche Bücher eingetragen sind; der Staat, welcher diese Wünsche durch ein Gesetz sanktionirt, bedienen sich nur ihres Rechtes, kränken dadurch kein fremdes Recht. Es wäre daher rechtswidrig, ein solches Gesetz aus Rücksicht auf einige Individuen zurückzulegen.

Fürs Zweyte, da gegenwärtig weder der arme noch der reiche Gutsbesitzer Kredit hat, so gingen ohne Hypothekengesetze beyde zusammen zu Grunde, und, um den schadhaften Theil zu erhalten, würde der ganze Körper dem Verderben überlassen.

Allein fürs Dritte auch der stark verschuldete Gutsbesitzer gewinnt durch das Hypothekengesetz; denn mit diesem Gesetz

steigt nothwendig der Werth aller Güter, und somit der Erlös, wenn der Gutsbesitzer verkaufen, die Sicherheit für den Gläubiger; wenn der Schuldner das Gut behalten will. —

Gegenwärtig gibt der Kaufsliebhaber wenig für ein Gut, weil er 5 Jahr, in Ansehung gewisser Gläubiger selbst 10 Jahre lang, in Ungewißheit ist, ob nicht ihm unbekannte Hypotheken vorhanden sind, und nach der bestehenden Gesetzgebung, resp. nach der Auslegung des königl. Oberappellationsgerichts, nutzt ihm dießfalls keine Ediktalladung. Wer wird unter solchen Verhältnissen ein Gut um den wahren Werth kaufen? —

Viele, welche gegenwärtig ihr Geld lieber todt liegen lassen, oder, da sie eine Unsicherheit mit höhern Prozenten der Unsicherheit mit niedern vorziehen, dasselbe auf kaufmännische und Kursspekulationen verwenden, werden nach dem Erscheinen des Hypothekengesetzes Güter kaufen, oder darauf Geld verleihen.

Bey diesen unverkennbaren Folgen des Steigens des Güterwerthes, wegen Vermehrung der Kauflustigen und wegen Erleichterung der Kapitalsaufnahmen auf Güter, wird selbst der Gläubiger, der nach dem bisherigen Gutswerthe nicht am besten gedeckt ist, lieber den Augenblick eines vortheilhaften Verkaufes abwarten, als durch Uebertreiben des Schuldners, denselben in eine Gant stürzen. — Wegen der Pflicht der Selbsterhaltung, haben bisher oft die nächsten Blutsverwandten eine hülfreiche Hand verweigert; man wußte nicht, in welches Labyrinth man sich durch einen Rettungsversuch stürzen würde; sobald aber der Umfang der nöthigen Hülfe gekannt ist, werden Freunde und Verwandte gerne ihre Kräfte vereinigen, um zu verhindern, daß nicht ererbte Güter um unverhältnißmäßige Preise losgeschlagen werden müssen. Die stark verschuldeten Güter um billige Preise zu verkaufen, ist

übrigens selbst die erste Klugheitsregel für jeden Besitzer; denn die Güter tragen in der Regel kaum 4 Prozent, die Kapitalien werden dagegen zu 5 Prozent verzinset: wer daher ein Gut von einem Werthe von 100,000 fl. hat und 80,000 fl. schuldig ist, kann nur von neuen Schulden leben, während ihm beym Verkaufe noch ein Kapital übrig bleibt.

Es haben somit viertes, nur Diejenigen, bey welchen der Passivstand bereits den Aktivstand übersteigt, von der, durch das Hypothekengesetz herbeygeführten Publizität etwas zu besorgen, allein diese Besorgniß ist eine Wohlthat des Gesetzes, das sie ihre Gläubiger nicht noch in größern Schaden zu stürzen und neue Schulden zu machen verhindert.

Wenn indessen auch das endliche Ergebniß des Hypothekengesetzes für den Vermögensstand der Gutsbesitzer vortheilhaft seyn müßte, so mißkenne ich doch nicht, daß Anfangs manche Familien in Verlegenheit kommen können, und eine Kreditanstalt höchst wohlthätig für sie seyn wird. Hauptsächlich wegen der Nothwendigkeit, in welcher sich dermalen viele Gutsbesitzer befinden, Geldanlehen nachzusuchen — ist zu erwarten, daß wenig sichere Kapitalien aufgekündet, und mit mehr Sicherheit angelegt werden. Eine Kreditanstalt, — die jedoch Geld haben muß, und nicht aus einer bloßen Hypothekenverbindung bestehen darf, — wird dann die Nachfragen nach neuen Anlehen befriedigen, und dadurch der Auftündigung bestehender Kapitalforderungen vorbeugen.

Indessen auch ohne Kreditanstalt ist das Hypothekengesetz für den Stand der Siegelmäßigen vortheilhaft.

Die zweyte Besorgniß — bey Weitem die seltnere — beruht auf einem gewissen Stolze derjenigen, die reich sind, aber noch reicher scheinen möchten. Beym Landtage von 1669 haben die Stände die Einführung einer Landtafel für beschimpfend und

schädlich angesehen, da aus derselben eines jeden Vermögen und Unvermögen vor Augen liege. — Allein dieser Grund der Geldaristokratie verdient wohl keine Beachtung und findet nur bey Wenigen Eingang, nachdem man im 19ten Jahrhundert über Privilegien anders denkt, als im 17ten. Schulden zu haben, ist keine Schande, wohl aber seine Gläubiger um das Ihrige betrügen. Die gegenwärtigen Gutsbesitzer haben um so weniger Ursache, sich ihrer Schulden zu schämen, als solche nur in wenigen Fällen von eigener Verschwendung, und größten Theils vom Druck der letzten Jahre, den mannigfaltigen, durch Aufhebung der Steuerfreyheit, — der Zwangsrechte, entstandenen Lücken in dem nöthigen Einkommen, und ganz vorzüglich aber von frühern Zeiten herrühren, in welchen die Gutsvorfahren nicht so sparten, wie es jetzt bey der Mehrheit der Fall seyn muß. — Die meisten großen Gutsbesitzer müssen, um Schulden zu bezahlen, die nicht sie machten — sich einschränken, und diese Einschränkung ist für sie ehrenvoller, als wenn sie die Renten eines großen schuldenfreyen Vermögens in Luxus verschwendeten. Der baierische Adel müßte mit Blindheit geschlagen seyn, wenn er der Einführung von Hypothekenbücher entgegen wäre; er ist es nicht. Allein, schon das Wohl des Ganzen liegt ihm zu sehr am Herzen, als daß er einem Gesetze entgegen seyn könnte, welches im Allgemeinen so viele Vortheile bringt, weil einige aus seiner Mitte darunter leiden würden.

Ich fordere alle Herrn Abgeordnete aus der Klasse der Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit auf, sich zu erklären, ob sie ein Hypothekgesetz mit der wesentlichen Bedingung der Publizität als nachtheilig für ihren Stand ansehen, ob der baierische Adel einem solchen Gesetz entgegen sey. Ich bin überzeugt, nicht ein Einziger wird dieses behaupten.

Meine Herrn! — Heute zum Erstenmale habe ich mich besonders mit derjenigen Klasse beschäftigt, durch deren Zutrauen ich in diese hohe Versammlung berufen wurde, — nachdem bisher Verbesserung des Zustandes des Landwirthes der Lieblingsgegenstand war, den ich verfolgte.

Ich sprach von meinem Stande, jedoch wie Sie Sich werden überzeugt haben, nicht, um neue Privilegien für denselben zu verlangen, sondern, um zu beweisen, daß er sich von einem allgemein wohlthätigen Gesetze auszunehmen keine Ursache habe, sich nicht davon ausnehmen könne, noch wolle, — und um so denselben gegen den ungerechten Vorwurf zu rechtfertigen, als sey er fähig, einer übelverstandenen Selbstsucht das allgemeine Beste aufzuopfern. —

II. Ich gehe zu den Bemerkungen über die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes über:

Zu §. 11. Das Bedenklichste im ganzen Hypothekengesetze scheinen mir die Anordnungen dieses §. nach Berücksichtigung der §. 12 u. a., 149. dann der §§. 13. 14. der Einführungsverordnung, — woraus eine Verbindung der Generalität und Specialität des Hypothekenrechtes hervorgeht, welche höchst verderblich für den Kredit des Schuldners werden kann. Es folgt daraus, daß der Gläubiger, der einen der §. 12. angeführten Rechtstitel besitzt, seinen Forderung auf alle verschiedenen Gütern des Schuldners eintragen lassen, somit — wenn dieser 10 Güter hat, ihm wegen einer Forderung von 10,000 fl. für 100,000 fl. Kredit nehmen kann.

Eine Beschränkung dieser Befugnisse des Gläubigers ist dringendes Bedürfniß. — Man wird sagen: der Schuldner kann gegen eine so vielfache Eintragung protestiren, aber, nach welchem Gesetze? Wer hat zu entscheiden, und nach welchen Grundlagen soll entschieden werden, ob der Gläubiger genü-

gende Sicherheit habe oder nicht? — Eine Fürsorge hierüber zu treffen, ist nicht nur der Natur der Sache, sondern auch theils dem Geiste, theils den Erfahrungen, theils den wörtlichen Bestimmungen der baierischen, österreichischen und französischen Gesetzgebung angemessen.

Die wirkliche Eintragung der Hypothek ist eine Art Exekution des §. 12. ertheilten Rechtes auf Sicherheit. Nun will der baierische Jud. Cod. (Cap. XVIII.), daß man nicht zugleich mehrere Exekutionsmittel angreifen, und jede Schonung gegen den Schuldner beobachten soll. Wo ist die Schonung, wenn 10—20fache Hypothek verlangt werden darf?

In Oesterreich wurden eben darüber die häufigsten Klagen erhoben, daß der Gläubiger, der als erstes Exekutionsmittel Pfändung verlangen darf, in der bestehenden Gesetzgebung Veranlassung findet, — zugleich alle Vermögenstheile des Schuldners anzugreifen, wiewohl nach meinem Dafürhalten gegen den Geist, ja zum Theil selbst gegen die wörtlichen Bestimmungen, der österreichischen Gerichtsordnung insbesondere §. 298—311, 322, welche, wo schon genug Sicherheit vorhanden ist, keine neue Sicherstellung zu gewähren, und durch das Recht zu wählen, das Recht, Alles zugleich anzusprechen — auszuschließen scheinen.

Der Code Napoléon hat endlich in den Artikeln 2161—2165 ausdrücklich bey gesetzlichen Hypotheken die richterliche Beschränkung übermäßiger Einschreibungen, und zwar in der Art angeordnet, daß der Werth der Hypothek den Betrag der Schuld nur um ein Drittheil übersteigen muß. —

Zu §. 12. vermisse ich die lehenherrlichen Forderungen; sie gehören weder in die Abtheilung 11. — zumal da es konstitutionsmäßig noch Privatlehenherrn (die Standesherrn Beyl. IV. §. B. II. §. 57.) gibt, — noch in die Abtheilung

8., — da Lehen- und grundherrlicher Nexus verschieden sind, — noch in die Abtheilung 9, welche nur von jährlichen Leistungen spricht, worunter sich die Relevien nicht subsummiren lassen. Es dürfte daher — etwa in der Abtheilung 8. der lehenherrlichen Verhältnisse Erwähnung geschehen.

Zu §. 19. Ist es nöthig, lebenslängliche Renten, die ihrem jährlichen Betrage nach genau bestimmt sind, auch im Kapitalbetrage anzusetzen, wie es nach dem §. 19 der Fall zu seyn scheint? Findet dabey der bey Austrägen übliche dreyjährige Anschlag, oder welch anderer Maßstab Statt? Ist es, wenn sich die Parteyen nicht vereinigen, nöthig, daß die Gerichtsstellen nach Probabilitätsrechnungen über das menschliche Alter — ein Kapital bestimmen? — Einfacher, und dem Prinzip nicht zuwider, scheint es nur den jährlichen Betrag, dagegen das Alter der Berechtigten einzutragen.

Dem in Ansehung des §. 20. vom Ausschusse erstatteten Gutachten stimme ich um so mehr bey, als in Oesterreich, das dem Gesetzentwurfe als Vorbild dient, die Gutsherrn die Steuern zu erheben und mit Recht dafür dem Staate eine Sicherheit zu geben haben, was in Baiern der Fall nicht ist. Indessen möchte sich etwa die gesetzliche Bestimmung rechtfertigen, daß die gutsherrlichen Gerichte alle, 10 fl. übersteigende, Deposita binnen 24 Stunden an das betreffende Rentamt einzuschicken gehalten seyn sollen. Dann würde sich in der Hauptsache die gänzliche gutsherrliche Haftung auf etwaige Sportelexcesse beschränken.

Zu §. 37. Der vorige Gesetzentwurf hatte hier auch die Arrondirung aufgenommen, was bey den großen Vortheilen solcher Vertauschungen zweckmäßig und ganz unbedenklich scheint, sobald dieser §. nach dem ersten Antrage des Aus-

schusses dahin abgeändert wird, daß die Gläubiger vorerst vernommen werden sollen.

Austauschungen zum Behufe der Arrondirung sind in vielen Theilen von Baiern an der Tagesordnung und werden von dem Landmanne zu den größten Wohlthaten der neuern Zeit gerechnet.

Die §§. 38. bis 40. hatten bey dem Herrn Referenten des zweyten Ausschusses vor 3 Jahren, wie mir scheint, nicht ungegründete Bedenken erregt (Verh. V. Bd. S. 394), von welchen jedoch im neuen Vortrage Umgang genommen wurde. Ich finde dabey noch folgende Anstände.

a) Warum treten in Ansehung der einzelnen Grundstücke oder Realrechte §. 40. nicht dieselben Bestimmungen, wie in Ansehung der grundherrlichen Abgaben und fruchtbringenden Realrechte §. 38. ein? — Ja, wodurch unterscheiden sich diese und jene Realrechte? Der §. 38. scheint mehr die Dominikalgrundherrn zu betreffen, der §. 40 mehr die Bauerngüter. Wenn die Ablösung der grundherrlichen Lasten eine gesetzliche Begünstigung verdient, so verdienen die Verkäufe einzelner entbehrlicher Grundstücke oder Realrechte von Seite des Landeigenthümers nicht weniger Beachtung. Solche Verkäufe sind oft das einzige Mittel, wie er ein übermäßig großes Anwesen in das gehörige Verhältniß bringen, sich von lästigen Schulden befreyen kann. Wie ist ein Verkauf möglich, wenn je der Hypothekgläubiger die Hypothek auf der veräusserten Parzelle unbedingt behält, selbst wenn mit dem Kaufschilling einer unter ihnen befriedigt worden ist? Wie kann das unbedingte Veto des Gläubigers hier zulässig seyn?

Ein Unterschied zwischen dem Fall der §§. 38. und 40. mag zwar darin bestehen, daß ein Gut, von welchem einige Dominikalrenten wegfallen, nur um den Betrag dieser Rente

weniger werth ist, dagegen der Verkauf eines, nach den örtlichen Wirthschaftsverhältnissen nöthigen, Grundstückes das ganze Gut bedeutend verschlimmern kann.

Indessen dieser Fall ist selten, weit häufiger der, wo entfernte einzelne Grundstücke, ohne Nachtheil für das Gut, verkauft werden können. Ich schlage daher vor, den §. 40. zu Gunsten der Gutsbesitzer abzuändern, etwa, wie folgt:

„Wenn von einem Gutskompler einzelne Grundstücke oder Realrechte veräussert werden wollen, so sind die Gläubiger mit ihrer Erinnerung zu vernehmen. Wenn sie dadurch ihre Rechte gefährdet glauben, ist nach Vernehmung von Sachverständigen zu entscheiden, ob der übrigbleibende Kompler durch die Veräusserung wesentlich und zwar um mehr, als den Betrag des Kaufschillings der veräusserten Objekte, in seinem Werthe verliere. Ist dieses nicht der Fall, so wird der veräusserte Gegenstand, gegen Verwendung des Kaufschillings, zur Tilgung einer Hypothekschuld von der bisherigen Hypothek befreyt.“

b) Nachdem übrigens in national-wirthschaftlicher Hinsicht die Ablösung grundherrlicher Abgaben, so wie die Veräusserung einzelner Grundstücke von zu großen Gutskomplexen, und in einem großen Theile von Baiern in's Besondere die Verminderung der Grundfläche gegen Vermehrung des Verlagskapitals zu den wesentlichen Verbesserungen im Gebiete der Landwirthschaft gehören, so unterstelle ich es höherer Beurtheilung, ob nicht etwa den §§. 38. und 40. noch die besondere Bestimmung beygefügt werden könne, daß der Kaufschilling nicht zur Befriedigung der Gläubiger verwendet werden müsse, sobald diese durch den bleibenden Gutswerth noch mit dreyfacher Hypothek gedeckt sind.

Beyspiele — wiewohl nicht identisch — von amtlicher Verminderung der Hypotheken (der gesetzlichen) liefert uns der Code Napoléon Art. 2161 — 2165.

Der §. 63., wie er da steht — ohne Beschränkung — kann zur größten Bedrückung des Eigenthümers führen: Ein Beyspiel mag den Satz erörtern. Ein Gutsbesitzer ist auf seine 40,000 fl. werthe Realität 24,000 fl. schuldig: die ersten 20,000 fl. an Verwandte, die gar nicht gedacht hätten, ihre Kapitalien aufzukünden, jedoch, wenn sie ihr Geld bekommen können, solches gerne auf andere Weise verwenden; die vier letzten einem Geschäftsmanne. Dieser — lüstern nach dem Gute — zahlt die 20,000 fl. der Verwandten heim, und zwingt nun durch Aufkündigung der 24000 fl. den Gutsbesitzer zum Verkaufe.

Warum soll — wenn der spätere Gläubiger hinlänglich gedeckt, wenn er seine Forderung durch geeignete Rechtsmittel zu realisiren im Stande ist — der ältere Gläubiger und der Schuldner ihr wechselseitiges Verhältniß gegen ihren Willen aufgeben müssen? Ist nicht auch öfters der Gläubiger froh, sein Geld sicher angelegt zu haben? — Wo ist der rechtliche Grund einer so allgemeinen Bestimmung?

Ich stimme daher für eine geignete Modifikation dieses Paragraphen.

Viel einfacher und zweckmäßiger scheint mir die einiger Maßen ähnliche Anordnung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für die gesammten teutschen Erblanden der österreichischen Monarchie §. 462.

„Vor der Feilbietung des Gutes ist jedem darauf eingetragenen Pfandgläubiger die Einlösung der Forderung, wegen welcher die Feilbietung angesucht worden — zu gestatten.“

Diese Bestimmung führt zur Erhaltung — jene zur Veräußerung des Eigenthums.

Auf den §. 64. scheint anwendbar, was der Referent des ersten Ausschusses im Vortrage v. J. 1819 über den §. 70. des damaligen Gesetzentwurfs gesagt hat:

„Hier ist die Rede von einem Theil der Exekutionsordnung, die um so weniger fragmentarisch behandelt werden kann, als der Gesetzesentwurf von andern Prinzipien in der Exekution ausgeht, als unsere Gerichtsordnung."

Es ist überhaupt zu bedenklich, einzelne Stellen der Gerichtsordnung zu ändern, ohne bestimmt dabey anzugeben, welche Verfügungen noch stehen bleiben sollen, oder nicht.

Ich sehe mich zu folgenden Fragen über diesen §. veranlaßt:

1) Bestehen noch, wie es nach dem Stillschweigen dieses §., mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 22. July 1819 §§. 31. — 33. der Fall zu seyn scheint, die Anordnungen des Judiziarkodex Kap. XVIII. §. 8 über Selbstverkauf — Anfertigung eines Gutsanschlags, Vorzüge hochgültiger Güter, Wiedereinlösungsrecht der Schuldner? u. s. w.

2) War es die Meynung des Gesetzes — obige Anordnung aufzuheben, so würde es, wie es vorliegt, zu hart gegen die Schuldner seyn, ja härter, als das österreichische, welches scheint, zum Theil als Vorbild gedient zu haben.

In diesem sind wenigstens die Termine der verschiedenen Versteigerungen bestimmt. (Allg. G. O. §. 326. — 327.) während solche im Vorschlag dem richterlichen Ermessen überlassen zu seyn scheinen; ferner gehen der Feilbietung in Oesterreich mehrere präparatorische Handlungen vor, insbesondere wegen der Abschätzung. (§. 325. — 187. — 202.)

3) Schon vom Ausschusse wurde bemerkt, daß in Ansehung der Schätzung nähere Bestimmungen nöthig seyen. — Es scheint die Absicht des Ausschusses, die im Hypothekenbuche aufgenommene Schätzung unbedingt als Grundlage anzunehmen. Allein, dieses wäre eine für den Eigenthümer höchst bedenkliche Verfügung. Eine solche Schätzung kann, wenn vorerst das Hypothekengesetz längere Zeit besteht — vor 60 Jahren gemacht, und seither der wahre Werth bedeutend durch das allgemeine Steigen des Werthes aller Realitäten, oder durch besondere Verbesserungen erhöht worden seyn.

Schonender ist daher die Bestimmung des baierischen Jud. Cod. Kap. XVIII. §. 7. Nr. 3. und der österreichischen Gerichtsordnung §. 323., welche bey jeder Zwangsveräußerung eine neue Schätzung vorangehen lassen.

Dem Schuldner möchte es indessen freyzustellen seyn; ob er die im Hypothekenbuche eingetragene Schätzung beybehalten, oder eine neue verlangen wolle.

4) Es verdient Erwägung, ob nicht die Anordnung des Art. 2212. des Cod. Napoléon hier aufzunehmen sey, nach welcher, wenn eine Jahresrente des Gutes zur Befriedigung des Gläubigers genügt, gegen Ueberlassung der Gutsrente der Verkauf vom Richter verschoben werden kann.

Bis ich nicht über diese Anstände aufgeklärt und beruhigt bin, muß ich für die Weglassung dieses zunächst in eine Exekutionsordnung gehörigen §. stimmen.

Beym Pfandrecht kommt im österreichischen Gesetzbuch auch nur die ganz einfache Bestimmung vor §. 461.

„Wird der Pfandgläubiger nach Verlauf der bestimmten Zeit nicht befriedigt, so ist er befugt, die Feilbietung des Pfandes gerichtlich zu verlangen. Das Gericht hat dabey nach Vorschrift der Gerichtsordnung zu verfahren.“

In der Prioritätsordnung bieten sich mir folgende Bedenken dar:

1) Den Zehenten wird §. 12. in der Abtheilung 5. b. ein Vorzug zugedacht, dessen sie sich nach der bisherigen altbaierischen Gesetzgebung nicht zu erfreuen hatten, da dem Zehentherrn zwar in Ansehung des noch in natura und specie vorhandenen Zehents das jus separationis (Cod. Civ. P. II. Cap. X. §. 18.), aber, sobald die Früchte nicht mehr existirten, nicht einmal jus hypothecae oder praelationis zustand.

(Kreitmaier annot. zu pars II. Cap. X. §. XXIV— XXV. Nr. 8.) Im Vergleich mit dieser Gesetzgebung enthält auch der §. 12. Nr. 9. der Hypothekenordnung — in so ferne man die Zehenten unter die Realrenten subsummirt, — eine Begünstigung des Zehentherrn.

Da nun der Zehent in seiner gegenwärtigen Gestalt keine neue Begünstigung verdient, aber dessen Umwandlung in eine ständige Abgabe auf alle Weise befördert werden soll, — so würde ich vorschlagen: Nur Zehenten, welche in jährliche ständige Abgaben umgeändert worden sind, die in den oben angeführten Gesetzesstellen enthaltenen Begünstigungen zu bewilligen, solche aber sodann, wegen des bisherigen Separationsrechtes selbst vor den grundherrlichen Abgaben zu lociren. — In Ansehung des Naturalzehents aber dürfte das Separationsrecht nach der bisherigen Gesetzgebung dem §. 3. der Prioritätsordnung beygefügt werden. —

2) In dem Gesetzesentwurf vermisse ich gänzlich ein Vorzugsrecht in Ansehung des Gutsabschleifes bey Lehen und bey grundbaren Gütern.

Der §. 12. Nro. 5, a der Prioritätsordnung, welcher aller aus dem Lehen- oder Grundbarkeitsverbande fließigen Leistungen erwähnt, kann wohl hier nicht in Anwendung kom-

men, nachdem dieser ganze Artikel sich nach Art. 4. nur auf die seit zwey Jahren rückständigen Leistungen bezieht, und Baufälle seit länger als zwey Jahre bestehen, auch die Bauraparationen nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche nicht Leistungen genannt werden können.

Nach der Kreitmaier'schen Gesetzgebung hatte bey grundbaren Gütern der Gutsabschleif dasselbe Vorzugsrecht, wie die seit einem Jahre ausständigen jährlichen Reichnisse.

Cod. jud. Cap. XX. §. 5. Nro. 7. und in Ansehung des Lehenabschleifes bestunden dieselben Grundsätze, wie in Ansehung des grundbarer Güter:

(Cod. civ. Cap. XVIII. §. 21.)

Durch den Gesetzesvorschlag ist den Lehen- und Gutsherrn selbst kein Hypothekrecht in Ansehung des Gutsabschleifes eingeräumt, da der Art. 9. und 9. des §. 12, des Hypothekengesetzes hierauf nicht passen.

Es dürfe des Gutsabschleifes auf jeden Fall auch an einem geeigneten Platze Erwähnung geschehen.

Ich gebe anbey zu erwägen, ob und in wie ferne etwa der Gutsabschleif — insbesondere die Baufälle der Nutznießer von Benefizien, ein Vorzugsrecht erhalten sollen.

3) Es fragt sich, ob die seit weniger als zwey Jahren rückständigen Laudemien in der Abtheilung 5 begriffen seyen? Es scheint nicht, da alle hier aufgeführten Abgaben den Charakter von jährlichen tragen, was Laudemien nicht sind. —

Indem ich diese wenigen Bemerkungen der Würdigung einer hohen Kammer ehrerbietigst empfehle, stimme ich im Ganzen für das Gesetz, wovon ich die wohlthätigsten Folgen erwarte.

Der Abg. v. Hornthal. Nicht ohne alle Verlegenheit betrete ich heute diesen Rednerstuhl. Für oder wider den Gegenstand, welcher an der Tagesordnung ist, soll gesprochen werden; keines von beyden will mir angemessen erscheinen!

Der Gegenstand ist von höchster Wichtigkeit. Ein neues Gesetz, Hypotheken und Prioritätsordnung, ist im Entwurfe von der Regierung uns zugekommen, zur Berathung und Zustimmung. Im Gesetzgebungsausschusse ist darüber vorbereitend berathen und beschlossen. Aus dem Ihnen bereits erstatteten Ausschußberichte haben Sie die Ueberzeugung gewonnen, daß dem erwähnten Entwurfe die höchste Aufmerksamkeit gewidmet ward. Der Ausschuß vereinigte sich vor allen über allgemeine, durch den ganzen Gesetzesentwurf herrschende Grundsätze; nach deren Aufstellung unterwarf man jeden Abschnitt, jeden Paragraph, ich möchte sagen, jedes Wort der reifsten Prüfung — dann erst ward Beschluß gefaßt. Nach diesen, mehrere Sitzungen hindurch vollzogenen, Arbeiten nahm der Ausschuß mit den Herrn Kommissärien der Regierung noch einmal Rücksprache; jeder Anstand ward mitgetheilt, Ideen und Meynungen tauschte man aus, und erzielte in der Hauptsache Vereinigung.

So wurden einheimische und auswärtige Theorien, Erfahrungen praktischer Geschäftsmänner und deren Ansichten zu Rathe gezogen, der Entwurf allseitig hiernach erwogen, beurtheilt.

So vorbereitet wird nun der Entwurf dem Urtheile der hohen Kammer, dem Urtheile der Stände des Reichs unterstellt — und so darf man die innigste Ueberzeugung hegen, daß das endliche Resultat vortrefflich, für die baierische Nation seegenbringend, seyn werde.

Hiegegen sprechen zu wollen, wäre Versündigung an der Wahrheit, an dem Nationalwohle — dage-

gen zu sprechen, ist also moralisch unmöglich.

Aber dafür! — Wozu? Einem Gegenstande, einem Gesetzesentwurf, der schon so schön entwickelt vorliegt, dessen Zweck höchst wohlthätig, dessen Fassung vortrefflich ist, dessen gedeihliche Folgen unverkennbar sind, eine Schutz- und Lobrede halten zu wollen, erachte ich für überflüssig, für zwecklos.

Wider diesen Gesetzesentwurf also kann ich nicht sprechen, dafür will ich nicht; es sey mir daher gestattet, über Gegenstände mich zu verbreiten, welche mit demselben in der engsten Verbindung sich befinden, und deren Erörterung, im Zusammenhange mit dem Hauptgegenstand, mir von hoher Bedeutung erscheinen.

Ein Institut soll im Baierlande ins Leben gerufen werden, welches als dringendes Bedürfniß von Allen anerkannt ist; ein Institut, welches dem Redlichen im Falle des Bedarfs Hülfe, dem Hülfeleistenden volle Sicherheit verschafft, dem Wucher Damm setzen, Kredit, mit ihm Ackerbau, Kunst und Gewerbfleiß aufrecht erhalten, Geldumlauf befördern, das stockende Blut in den Adern des Staats in Bewegung setzen, somit dessen Lebenskraft erhöhen, erhalten soll; dieses Alles wird durch die Einführung einer zweckmäßigen, allgemein in Baiern geltenden Hypothek- und Prioritätsordnung erzielt werden.

Es entsteht die Frage:

> Was war in diesem Anbetracht in Baiern bis jetzt vorhanden?

Ferner:

> War Kreditlosigkeit in Baiern bisher allgemein, oder verhielt es sich hiemit in verschiedenen Theilen des Königreiches verschieden?

Wer da meynt, Hypothekeneinrichtungen, Hypothekenbücher, wären allenthalben bisher eine unbekannte Sache gewesen, der irrt sehr.

In dem ehemaligen Fürstenthume Würzburg bestanden seit lange, in der Stadt sowohl, als auf dem Lande, Grund- und Hypothekenbücher. Im Rheinkreise besteht die französische Einrichtung. Die Städte Memmingen, Nürnberg, Augsburg, Schweinfurt, Ansbach, Baireuth und Regensburg u. s. w. hatten und haben noch ähnliche Institute. In dem ehemaligen Fürstenthume Bamberg, in der Stadt und auf dem Lande, in den in der Umgegend gelegenen, ehehin unmittelbaren reichsritterschaftlichen, Besitzungen bestand und besteht noch einfache und solide Kreditanstalt, Hypotheken- und Konsenswesen. Auf dieses werde ich noch besonders zurückkommen. Auch hier in der Residenzstadt München besteht seit dem 15ten Jahrhunderte das bekannte Institut, das öffentliche Grundbuch für die Ewiggelder. In dem ehemaligen Reichsstifte Kempten existirt seit geraumer Zeit eine Kreditanstalt unter der Benennung: Landtafel.

Sehen Sie, meine Herrn! daß in einem großen Theile des Königreichs Institute zur Aufrechthaltung und Belebung des öffentlichen Kredits vielfach schon existirten und existiren. Nur in Altbaiern soll es hieran gänzlich mangeln; aus verschiedenen Ursachen, insbesondere durch die stattfindende Siegelmäßigkeit und deren Folgen, hat sich eine Kreditlosigkeit ergeben, welche auf das Wohl sehr vieler Familien nachtheiligen Einfluß gewann, gewinnen mußte. — Diesem soll abgeholfen werden.

Auf dem Landtage zu München im Jahre 1669 nahm man die Errichtung einer Landtafel, oder eines öffentlichen Hypothekenbuches in Berathung; Vorschläge, nützlicher Rath geschahen, aber ohne Erfolg. Falsche Schaam, verkehrte Begriffe, hinderten die Einführung einer so wohlthätigen Anstalt. Die dortmaligen Geschäftsmänner und Rathgeber meynten, daß durch

so eine Einrichtung, durch die Oeffentlichkeit eines Hypothekenbuchs, der Vermögensstand eines jeden Realitätenbesitzers offen vorliege, und dadurch dessen Kredit geschwächt würde. Wie unrichtig! — Nur Der wird kreditlos, welcher das Licht scheuet, und deßwegen kein Zutrauen verdient.

Sie sehen, meine Herrn! daß die Errichtung jener Anstalt, mit der wir uns gegenwärtig beschäftigen, in Baiern durchaus nicht neu sey; wenigstens nicht in allen Theilen des jetzigen Baierns.

Die aufgestellte Frage:

Ob in Baiern die Kreditlosigkeit allgemein, oder in verschiedenen Theilen verschieden gewesen sey?

beantwortet sich nun von selbst.

Da, wo schon öffentliche Bücher, Landtafeln, Konsensbücher u. s. w. eingeführt und gehandhabt waren, gab es Kredit in hohem Grade; nur in jenen Theilen des Königreichs, wo es hieran mangelte, war und ist der in Geldklemme gerathene Realitätenbesitzer ohne Zutrauen, dem Wucher, gewöhnlich dem Untergange preisgegeben.

Ich erlaube mir nun, Das hier näher zu bezeichnen, was in den erwähnten Gegenden, besonders im ehemaligen Fürstenthume Bamberg und im größten Theile des Obermainkreises, zum Theil auch im Untermainkreise, seit sehr lange schon bestand und noch besteht.

Die Grundbesitzungen theilen sich in verschiedene Gattungen

I. Große Güterkomplexe, Rittergüter; diese waren und sind Theils Lehne, Theils Allodien. Die Lehne entweder Rittermannlehen, oder auch Weiberlehen, Söhne- und Töchterlehen.

II. Die kleinen Güter, Theils Kanzleymannlehen,

Theils Erbzinslehen, Theils ganz freyes Eigenthum.

III. Die Realitäten, die Häuser in den Städten sind bey weitem größten Theils freyes Eigenthum; man[illegible] im erbzinslichen Lehensverbande.

Zu I. Besitzer großer Güter-Komplexe, der Rittergüter, hatten einen sehr ausgedehnten, für die adelichen Familien ersprießlichen Kredit. Sie waren bekanntlich freye, unmittelbare Reichsgüter, in Kantone getheilt. Bey jedem Reichsritterkantone existirten Hypothekenbücher; Hypothekurkunden, mit reichsritterschaftlicher Kantonsbestätigung versehen, gaben der Regel nach hohes Zutrauen, Kredit. Die Lehengüter, Rittergüter, welche im Lehensverbande standen, konnten nur mit Zustimmung der Lehensherrn gültig verpfändet werden; die Zustimmung der Lehensherrn gültig verpfändet werden; die Zustimmung ward auf geschehenes Ansuchen nicht versagt, nicht einmal erschwert. Waren Mitbelehnte vorhanden, so ward auch deren Einwilligung erforderlich. In Ansehung solcher Güter lagen die öffentlichen Bücher bey den Lehenhöfen.

Die Geldbesitzer waren immerhin froh, auf Urkunden dieser Art ihre Kapitalien hinzugeben; deßwegen waren auch die Zinsen mäßig; vier, höchstens fünf Prozent jährlich war der Maßstab. In dieser Einrichtung fanden sehr viele Familien Unterstützung, Hülfe, Rettung. In der neuern Zeit ist es damit anders geworden. Die Besitzer solcher Lehengüter werden sehr gedrückt; ich werde auch hierauf später zurückkommen.

Zu II. Für die Besitzer kleinerer Güter, ganzer Höfe, oder auch einzelner Grundstücke, besteht die Einrichtung so, daß sie im Falle des Bedarfs Zutrauen und Geld leicht finden.

In Ansehung jener, welche außer allem Lehensverbande sich befinden, ganz freies Eigenthum sind, existi-

ren Hypothekenbücher und Protokolle; die zu verpfändenden Gegenstände werden durch aufgestellte, mit Vermögen angesessene, vereidete Männer, unter Aufsicht und Leitung des Gerichts geschätzt dem Darleiher vorgelegt, damit er wisse, ob und in wie weit er mit Sicherheit gehen kann. Was nun anlehensweise gegeben wird, wird gehörig eingetragen. Das Amt setzt in jede Hypothekurkunde ausdrücklich: ob und wie viel schon auf das zu verpfändende Gut zum Voraus hypothekarisch hafte.

Ich komme nun auf die Erbzinsgüter, auf die uneigentlichen Lehne.

Der Besitzer eines Erbzinsgutes ist Eigenthümer desselben, entrichtet jährlich einen Zins, Kanon dem Obereigenthumsherrn, dem Erbzinsherrn, in Gelde oder Naturalien, und in Veränderungsfällen einen Handlohn. Wenn der Besitzer eines solchen Gutes eines Anlehens bedarf, so ist die Einrichtung folgende:

Er meldet es dem Lehenherrn, und sucht um dessen Konsens nach. Durch bestallte und vereidete Lehenschultheißen wird das Gut geschätzt, und zwar nach dem laufendem Preise; über die Schätzung wird Protokoll geführt, dieses von den Schätzern unterzeichnet. Nun erfolgt das Lehenattest auf ein Drittheil des Gutswerths, und wenn der Darleiher gefunden und genannt ist, die Konsensurkunde selbst.

Der Konsens wird also ertheilt:

1) auf ein Drittheil des Werths und nicht darüber;

2) auf 3 oder 4 Jahre;

3) die Aufkündigungszeit hängt von der Verabredung des Darleihers und Entnehmers ab;

4) nach Ablauf der 3 bis 4 Jahre gibt der Gläubiger, wenn Rückzahlung inzwischen noch nicht geschehen ist, bey der Lehenstelle die Konsensurkunde zur Erneuerung, empfängt dagegen einen Rekognitionsschein,

welcher dieselbe Kraft und Wirkung hat, wie die Konsensurkunde selbst.

Das verpfändete Gut wird nun auf dieselbe Weise, wie das erste Mal, gerichtlich geschätzt, um Ueberzeugung zu gewinnen, ob der Pfandgegenstand den dreyfachen Werth Dessen noch habe, was darauf haftet, oder nicht. In diesem Falle wird der Konsens nicht erneuert, und es muß Rückzahlung erfolgen; im ersten Falle folgt Erneuerung.

5) Werden die Zinsen pünktlich nicht entrichtet, geschieht, nach gehöriger Aufkündigung des Kapitals, Rückzahlung nicht, so wird stracke Hülfe durch Verkauf des Unterpfands gegeben.

6) Fällt der Schuldner in Konkurs, so braucht sich der Konsensinhaber in den Konkurs nicht einzulassen, sondern er erhält Kapital und Zinsen im Sonderungsrechte, ausser dem Konkurse, und die Zinsen laufen, während des Konkursverfahrens, bis zum Tage der Zahlung ununterbrochen fort.

Eine Anstalt von grösserer Klarheit, Einfachheit und Solidität ist wohl kaum denkbar. Deßwegen wurden und werden jetzt noch täglich Konsensurkunden dieser Art, in der ganzen Gegend des ehemaligen Fürstenthums Bamberg wie baares Geld, oft noch höher, geachtet. Deren Inhaber kann sie leicht und schnell umsetzen, und bey der größten Geldklemme findet man gegen solche Konsensurkunden stets bereitwillige Darleiher.

Ich glaube, meine Herrn, von dieser vortrefflichen Anstalt Ihnen einen deutlichen Begriff geliefert zu haben, das Nähere hieraus werde ich noch entwickeln.

Zu III. In den Städten trifft man hier und da Häuser an, welche im erbzinslichen Verbande stehen; in Ansehung dieser findet alles Das Anwendung, was ich von den Konsensen vortrug.

Der bey weitem größere Theil der Häuser in den Städten ist ganz freyes Eigenthums, in Ansehung dieser sind Grund- und Hypothekenbücher angelegt; diese gewähren Oeffentlichkeit, deutliche Uebersicht der Schätzung, des Brandversicherungskapitals, des Zustandes des darauf Haftenden, und eben deßwegen den besten Kredit.

Wo also die bisher beschriebenen Anstalten existiren, da wäre die Einführung der neuen Hypotheken- und Prioritätsordnung ein so ganz dringendes Bedürfniß nicht gewesen. Die durch diese Einführung entspringenden Vortheile werden vorzüglich jenen Gegenden nützlich seyn, wo Kreditanstalten bisher vermißt wurden. Das Gute, was schon in einem Theile des Königreichs vorhanden ist, Allen, die es noch entbehren, zuzuwenden, ist billig, ist erfreulich; es ist erfreulich, wenn allen Staatsbürgern, in allen Theilen des Königreiches, Hülfe, Unterstützug zu Theil wird. Es ist erfreulich, wenn ein Gesetz, eine Einrichtung zu Stande kommt, welches das Gute in der Allgemeinheit harmonisch verbreitet. Es wäre aber sehr unerfreulich, wenn gerade jenen Nachtheil zuflösse, Schaden zugefügt würde, welche bis hierher vortreffliche Einrichtungen hatten, und nun vielleicht in schlimmere Lage gebracht werden sollen, als sie ohne neue Hypothekenordnung sich befanden, und noch befinden.

Daß es Pflicht der Stände des Reichs werde, gegen solche Verschlimmerungen Sorge zu tragen, wird wohl des Beweises nicht bedürfen, daß aber ohne besondere Fürsorge der Fall eintreten könnte, werde ich sogleich beweisen.

Aus Dem, was ich bisher vorzutragen die Ehre hatte, ergibt sich, das zweyerley Lehenskonsensen in jenen Gegenden zu berücksichtigen sind, welche seit einiger Zeit das Glück genießen, Theile des baierischen Staats zu bilden.

Zuerst von dem Lehenkonsenswesen, welches in Ansehung der Erbzinsgüter Statt findet; von der, in dem Bambergischen Landrechte besonders behandelten, Konsenseinrichtung. —

Ich hatte die Ehre, Sie mit dieser Einrichtung genau bekannt zu machen; dieses will ich nicht wiederholen. Zu erwägen gebe ich Folgendes:

1) Diese Konsenseinrichtung hindert die Einrichtung der neuen Hypotheken- und Prioritätsordnung, und zwar in der Allgemeinheit, im Geringsten nicht.

In den neuen Hypothekenbüchern werden die auf das erste Drittheil des verpfändeten Guts haftenden Konsensschulden die ersten Hypotheken, behalten aber ihre Rechte und Vorzüge, wie bisher.

2) Was übrigens noch auf die übrigen zwey Drittheile des Werths gegeben und hypothekarisch eingetragen wird, folgt diesen nach Ordnung der Zeit. So vereint sich das vortreffliche Alte mit dem Neuen, ohne daß Eines dem Andern in den Weg tritt.

3) In dem ehemaligen Fürstenthum Bamberg, im größten Theile des Obermainkreises, in dem benachbarten Theile des Untermainkreises ist dieses Lehenkonsenswesen mit dem öffentlichen Kredit innigst verwebt; man kann es nicht aufheben, ohne den öffentlichen Kredit zu lähmen, oder auf lange zu vernichten.

4) Die angränzenden auswärtigen, z. B. sächsischen Lande, haben auf solche Konsensverbriefungen im Baierischen, besonders bey den Landleuten, viele, bedeutende Summen stehen. Auf der bambergischen Konseinrichtung hat, wegen ihrer Vortrefflichkeit, stets das größte Zutrauen geruht. Man hebt es auf, und gleich folgen ganz bestimmt zahllose Aufkündigungen; die Justiz muß Zwangsmittel, Feilbietungen verfügen; wer hilft den armen Schuldnern? — Tausende von Familien und Individuen werden zu Grunde gerichtet, — und zu welchem Zwecke? — Um ein Gesetz allgemein

im Königreich geltend zu machen? Ich habe ja eben gezeigt, daß das Konsenswesen mit der Allgemeinheit des neuen Gesetzes sehr gut bestehen könne.

Ich sehe mich bey dieser Gelegenheit veranlaßt, Ihnen eine Begebenheit mitzutheilen, welche hierher gehört, und meine so eben geäusserten Besorgnisse noch mehr begründen dürfte.

Die uns allen nur zu gut bekannt gewordene zentralisirte Stiftungsadministration veranlaßte vor mehreren Jahren im Obermainkreise eine ganz eigene Operation.

Es ward nämlich verfügt, daß die den Stiftungen gehörenden Lehenskonsenskapitalien an christliche und jüdische Spekulanten gegen Staatspapiere vertauscht werden mußten. Es geschah zu einer Epoche, wo die Staatspapiere bedeutend im Kurse verloren, während dem, daß die Konsenspapiere dem baaren Gelde gleich standen. Die Stiftungsadministratoren, dortmals nicht von den Gemeinden, sondern von der Regierung bestellt, mußten natürlich dem Befehle gehorchen. Was geschah? — Kaum war die befohlene Operation vollzogen, kaum war der saubere Austausch realisirt, so kündigten die neuen Inhaber der Konsensurkunden den Schuldnern die Kapitalien auf; da im Ganzen die Summe der gekündigten Kapitalien von Bedeutung, die Zahlungsfristen kurz waren, so kamen mehrere Familien, besonders von den Ackerleuten, in die größte Verlegenheit; wer nicht schnell Rath schaffen konnte, dem wurde verkauft, denn die Exekution mußte rasch erfolgen — und heute noch jammert manche redliche Familie über diese sträfliche Operation. Mancher, oder Manche jammern nicht, denn sie sind mit den Wucherern (Spekulanten wollte ich sagen) in Gesellschaft getreten, und freuten sich ihres Raubes.

Wenn bey dieser Gelegenheit durch die herrliche Konsenseinrichtung Familien zu Grunde gerichtet wur-

den, gelegenheitlich eines so traurigen Vorfalles, so lassen Sie, meine Herrn, nicht zu, daß jetzt, gelegenheitlich des erfreulichen Ereignisses der Einführung des heilsamen Hypothekengesetzes, ein ähnliches Unglück, ohne es zu wollen, erneuert werde.

Man sage nicht, es ist nur Opinion mit diesem Lehenkonsenswesen, sie wird sich schon berichtigen — aber, meine Herren! wissen wir denn nicht alle, daß der öffentliche Kredit auf der öffentlichen Meynung beruhe; wissen wir denn nicht, daß jener mit dieser zusammenstürze: warum schon wieder Versuche mit Gesetzgebungmachen auf Kosten der Staatsbürger? — und warum so etwas wagen, da unsere Hypotheken- und Prioritätsordnung, wie ich schon gezeigt habe, sich mit der Konsenseinrichtung schwesterlich verträgt, vereinen läßt?

Die Ihnen vorgetragenen Gründe geben, so hoffe ich, die Ueberzeugung, daß die Einführung der Hypotheken- und Prioritätsordnung die bestehende Lehenkonsenseinrichtung im Obermainkreise aufzuheben nicht braucht, und nicht aufheben darf.

Ich bin berechtigt, zu fragen:

Warum die Einrichtung der Ewiggelder hier in München unangetastet bleibt?

Um allenfalls der Residenzstadt ein Kompliment zu machen? — Nein! — In einem konstitutionellen Staate gelten Wahrheit und Recht, und keine Komplimente. Es ist billig und recht, daß das Ewiggeldinstitut in München bleibe, weil solches nützlich und mit der Hypothekeneinrichtung vereinbar ist. — Warum will man in Ansehung des Lehenkonsenswesens im Obermainkreise ein Anderes verfügen? Die Bewohner Münchens dürfen bey der neuen Gesetzgebung keinen Schaden nehmen; sollen es die Bewohner des Obermainkreises?

Im Rheinkreise läßt man das bestehende Gute mit Recht unangetastet; sollen die Staatsbürger im Obermainkreise in demselben konstitutionellen Staate stiefväterlich behandelt werden?

Ich kann ferner nicht unbemerkt lassen, daß die Erhaltung vieler Stiftungen in jener Gegend der herrlichen Lehenkonsenseinrichtung mit zu verdanken sey; denn Kapitalien, die auf solche Verbriefungen gegeben werden, sind nie gefährdet.

Um der hohen Kammer die Ueberzeugung zu geben, daß man von Seite unserer Regierung selbst dieses Alles längst anerkannt habe, so ersuche ich Sie, mit mir, einen Blick in die Verhandlungen unserer Kammer vom Jahre 1819 zu werfen. Da heißt es in dem vom Herrn Justizminister in der Sitzung vom 10ten Februar gehaltenen Antrag, über die Einführung der öffentlichen Hypothekenbücher in Baiern:

„Eine Einheit soll im Königreiche Baiern bestehen, welche bey schonender Gediegenheit, nicht störend auf Lokalverhältnisse, auf besondere Institute und Grundverträge einwirkt. — Ehrend das bereits bestehende Gute und Geordnete, wird vaterländische Gesetzgebung zum Grunde gelegt. — Es ist sorgfältig Bedacht zu nehmen, daß ein jedes schon bestehende gute eben darum mit dem neuen Hypothekenrechte leicht vereinbarliche Institut erhalten werde. — Es verdienen dieses vorzüglich die in der königl. Residenzstadt München bestehenden Ewiggeldkapitalien, und die im Obermainkreise und in verschiedenen Gerichtsbezirken üblichen sogenannten Lehenkonsense besondere Aufmerksamkeit! —

An diesen Konsensen, so fährt der Herr Justizminister fort, müßte jede Veränderung, sowohl wegen der Wichtigkeit ihres Betrages, als wegen ihrer großen Ausbreitung und wegen ihrer Aufkündbarkeit, sehr bedenklich erscheinen. Die einfache Vorschrift,

daß bey allen Gütern, auf welchen solche Lehenkonsense ausgestellt werden können, der dritte Theil des Güterwerths, für welchen sie das Separationsrecht haben, unter den Hypotheken an der ersten Stelle vorgemerkt werde, machte es möglich, dieses bisher mit entschiedenen Vortheilen bestandene Institut neben den Hypotheken aufrecht zu halten.“

Hat sich Recht und Wahrheit seit 1819 geändert? Soll Das, was im Jahre 1819 der Regierung selbst und ihren Organen so klar vorlag, jetzt verschwunden, soll die große Summe der Staatsbürger im Obermainkreise im Jahre 1822 weniger zu berücksichtigen seyn, als drey Jahre früher?

Ich komme nun auf einen andern, eben so wichtigen Gegenstand. Auch dieser betrifft eine ganze Staatsbürgerklasse, die sehr gedrückt, und aller Rücksicht und Abhülfe bedürftig ist, nämlich die Klasse der adelichen Besitzer lehenbarer Güter.

Früher erhielt jeder Besitzer eines lehenbaren Ritterguts von seinem Lehenhofe, auf Ansuchen und nach eingeholtem Konsense der (nach Umständen) betheiligten Agnaten, die Bewilligung zur Aufnahme verzinslicher Kapitalien. Es mußte der Vasall geziemend nachsuchen, dem Gesuche ward stets ohne Weitläufigkeit und bedeutende Kosten willfahrt.

Lehenskonsense dieser Art hatten das höchste Zutrauen; zu den mäßigsten Zinsen waren darauf die bedeutendsten Anlehen zu erhalten. Solche Schuldverbriefungen wurden nicht leicht gekündigt; sie gingen oft von Generation auf Generation über; denn auch die Lehenshofshülfe in Ansehung der Zinsen- und Kapitalszahlungen war schleunig und nicht theuer. Solche Urkunden achtete man oft besser, als baares Geld. Die angesehensten adelichen Familien hatten oft dieser Einrichtung ihre Erhaltung zu danken. Seit einiger Zeit ist es anders geworden.

Ein adelicher Besitzer so eines Lehenguts, wenn er in den Fall kommt, eines Lehenhofkonsenses zu bedürfen, befindet sich in der traurigsten Lage. Denn

1) schon die Einleitung durch die verschiedenen Stellen, von der untersten bis zur höchsten Stufe, nimmt Zeit, Geduld und Geld in Anspruch.

2) Nur allein die Herstellung der Fassionen ermüdet oft den Geduldigsten.

3) Verzögerungen ohne Ende finden Statt; eine Stelle bezieht sich auf die andere, und der um den Konsens Ansuchende wird oft das Opfer der Verzögerung.

4) Wenn durch Zeit und Geduld diese vorläufigen Hindernisse gehoben sind, so werden nun die lästigsten Bedingungen vorgeschrieben. Es müssen bestimmte Einkünfte vorgewiesen werden, zur Deckung der Zinsen; man verlangt oft, daß sich der Gutsbesitzer deßhalb einer Administration unterwerfe.

5) Er muß sich dem nämlichen Ungemach unterwerfen, in Beziehung auf die Kapitalrückzahlung, welche in jährlichen Raten zu geschehen hat.

6) Nun wird der Werth des Gutes berechnet; da wird das Steuerkapital abgezogen, und alles Streben darauf gerichtet, um das Wenigste zu bewilligen.

7) Man gibt dadurch der Lehensschuld bey der Bewilligung schon die Allodialeigenschaft, und dem Rittergutsbesitzer kommt eigentlich die ganze Bewilligung, wenn er sie mit vieler Mühe errungen hat, nicht einmal zu Gute.

Es gibt in der neuern Zeit zahlreiche Fälle, wo dem Besitzer eines lehenbaren Ritterguts durch einen Lehenhofskonsens leicht hätte aus dem Drange geholfen werden können, wäre der Konsens wie sonst zu erzielen gewesen. Mir sind Fälle bekannt, wo das Anlehensgeschäft, wegen der Verzögerung, Weitläuftigkeit und Verwickelung allerley Art zurückging, wo der Geldinhaber, anfangs bereit zum Darlehen, ermüdet sich zurückzog, und den Hülfsbedürftigen, wenn er endlich den Konsens erzielt, im Stiche ließ.

Es ist merkwürdig

8) daß man auch eine Finanzquelle in Ertheilung

der Lehenkanzleise aufsuchte und fand. Früher, unter der vorigen Verfassung, zahlte der Vasall für jedes Tausend, das er aufnahm, einen Gulden, jetzt kommt das Tausend auf sechszehn Gulden 40 kr. zu stehen!!

Rechnet man hierzu noch die andern Kosten, Gebühren ꝛc., so erscheint gewiß einem jeden von uns dieser Gegenstand in keinem schönen Lichte.

Zieht man in Erwägung, daß die Besitzer lehenbarer Rittergüter früherhin von Abgaben und Steuern befreyt, in sehr vieler Hinsicht begünstigt waren (welche Befreyung durch die Zeitereignisse erlosch, durch die konstitutionelle Gleichheit der Besteuerung aufgehoben werden mußte); — betrachtet man, daß der Werth der Rittergüter ohnehin auf die Hälfte heruntergesunken ist — erwägt man ferner, daß hierdurch diese gewiß zu beachtende ehrwürdige Klasse der Staatsbürger durch den Strom der Zeit einen großen Theil ihres Vermögens verlor, so verdient sie in jedem Anbetracht unsere volle Aufmerksamkeit, die kräftigste Unterstützung, und die Gelegenheit hierzu bietet sich jetzt dar, wo ein wohlthätiges, den ganzen Staat umfassendes, Hypothekengesetz eingeführt werden soll.

Geschähe dieses nicht, so wäre der adeliche Gutsbesitzer schlimmer daran, als der Besitzer einer Hütte, eines Ackers. Können wir gleichgültig seyn, wenn die Klasse der Adelichen zu Grunde geht, da wir doch Pflicht haben, für das Gesammtwohl aller Staatsbürger Sorge zu tragen?

Noch ein Punkt verdient unsere vorzügliche Aufmerksamkeit. Die über das Hypothekengesetz bis hieher angestellte Berathung hat, wie wir aus der Berichtserstattung des ersten Ausschusses vernahmen, die Idee angeregt, Kreditanstalt auf diese oder jene Weise herbeyzuführen. Ich huldige gerne dieser richtig aufgefaßten Idee.

Wenn die Hypotheken- und Prioritätsordnung eingeführt, der Vollzug mit der größten Pünktlichkeit angeordnet seyn wird, dann ergibt sich gewiß, ohne Einmischung der Regierung, gleichwohl unter ihrer einer konstitutionellen Verfassung zusagenden Aufsicht, solide Kreditanstalt von selbst. Einen Vorschlag möchte ich machen, welcher Geldumlauf in den verschiedenen Theilen

des Königreichs zum Behuf der Darlehen auf Hypotheken schnell herbeyführen dürfte.

Die Stiftungen haben bey dem Staate beyläufig 30 Millionen Aktivforderungen. Nach dem uns von dem königl. Finanzministerium vorgelegten Zustande der Schuldentilgungskasse fehlt es da weder an Gelde, noch an Kredit. Erfreuen wir uns dieses schönen Resultates unserer konstitutionellen Verfassung, und unserer Bemühungen vom Jahre 1819.

Man vollziehe verhältnißmäßige Rückzahlungen an die Stiftungen in verschiedenen Theilen des Königreichs, damit sie daselbst, nach eingeführter Hypothekenordnung, den Hülfsbedürftigen gegen Sicherheit und mäßige Verzinsung unter die Arme greifen — damit der Geldumlauf befördert — das Blut und die Säfte im ganzen Staatskörper in gesunder Proportion vertheilt, und so Erhaltung der Stiftungen und der Hülfsbedürftigen zugleich erzielt werden mögen.

Meine Herrn! ich habe Ihre Geduld heute lange in Anspruch genommen; indem ich Ihnen hierfür meinen Dank erstatte, bestimme ich meine Anträge dahin:

1) Dem Entwurfe der Hypotheken- und Prioritätsordnung nebst dem Einführungsgeesetze die Zustimmung zu geben, jedoch

2) unter den bereits in der Berichtserstattung vorgekommenen, und bey der Diskussion sich feststellenden Modifikationen, und insbesondere

3) mit Beybehaltung des Bamberger Lehenkonsenswesens und Vereinigung desselben mit dem neuen Hypothekengesetze; daß

4) Verfügung getroffen werde, damit die Klasse der lehenbaren Ritterguttsbesitzer in Erzielung der Lehenhofskonsense so behandelt werden möge, wie unter früherer Verfassung, vor der Einverleibung jener Gegenden mit der Krone Baiern, und daß

5) den verschiedenen Stiftungen im Königreiche von ihren bey der Staatsschuldentilgungsanstalt guthabenden Kapitalien allmählige Rückzahlungen, zum Behuf der Unterstützung des Ackerbaues und der Gewerbe durch gesicherte Darlehen, geleistet werden mögen.

Der königliche Staatsminister der Finanzen, Freyh. v. Lerchenfeld: Meine Herrn! Ich behalte mir vor, über die Beschwerden, welche der letzte Redner, hinsichtlich der erschwerten Lehenkonsense für Rittergutsbesitzer, vorgebracht hat, Ihnen in der nächsten Sitzung umfassende Aufklärung zu geben, woraus Sie dann selbst urtheilen werden, ob die vom obersten Lehenhofe in dieser Beziehung getroffenen Verfügungen zum Vortheile oder Nachtheile dieser Rittergutsbesitzer gereichen.

Der Präsident schloß die Sitzung und beraumte die nächste zur Fortsetzung der Berathung auf

morgen früh um 9 Uhr

an.

(L. S.) Freyherr v. Schrenk.
Präsident.

Häcker,
Sekretär der Kammer.
v. Faßmann.
Neubauer.
Scheuchenpflueg.

(Die Tagsordnung liegt unter Ziffer 73 bey.)

(Berichtigung: S. 46. l. Dargler st. Dangel.)

Protokoll

der XIX. allgemeinen öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten, am 16. März 1822.

(In Gegenwart von 110 Mitgliedern.)

Die heutige Sitzung wurde durch Vorlesung des Protokolls der vorhergehenden eröffnet, jedoch mit Umgehung der darin enthaltenen ausführlichen Reden, die Tags vorher von der Bühne aus gehalten worden waren. Nach erfolgter Genehmigung des Protokolls, las der Präsident die nun erschienenen Eingaben, Ziff. 72, und berief sodann den fünften und letzten Redner, welcher sich hatte einschreiben lassen, um über das Hypothekengesetz, die Prioritätsordnung und Einführungsverordnung zu sprechen.

Der erste Sekretär Häcker bestieg den Rednerstuhl und sprach Folgendes:

Meine Herrn! Wenn gleich der Gesetzesentwurf schon allseitig berathen ist, sowohl von dem Ausschusse im J. 1819 als auch von dem Ausschusse der gegenwärtiger Versammlung, so muß ich mir doch erlauben, über den Gesetzesentwurf selbst etwas weitläufiger zu sprechen. Ich glaube sogar, daß ich, als Beamter, welcher seit 15 Jahren das Geschäft in seinem kleinsten Detail kennt, welcher selbst in dem Fall, ganz neue Hypothekenbücher anlegen zu müssen; welcher mit den Begriffen der Bürger und Landleute vertraut ist, besondere Verpflichtung habe, Ihnen meine Erfahrungen vorzulegen. — Selbst auf die Gefahr des Vorwurfs hin, daß es nach so reifen Berathungen unnöthig sey, noch weiter darüber zu sprechen, glaubte ich, sprechen zu müssen.

Auch ich glaube, dem Gesetzesentwurfe im Ganzen möchte, ja, wenn man es mir nicht als unbescheiden ausle-

gen wollte, würde ich sagen; müßte die Zustimmung ertheilt werden:

Die Oekonomie des Gesetzes ist trefflich, logische Ordnung, die wahre legislative Sprache, Umsicht und Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse sind unverkennbar.

Allein, demungeachtet muß ich wünschen, daß noch einige bedeutende Modifikationen Statt finden, und vielleicht eine oder die andere zu veranlassen, ist der Zweck meiner Rede.

Ueber das Allgemeine haben Sie umfassende Reden gehört, deßhalb werden Sie mir erlauben, dasselbe übergehend, in's Einzelne der Gesetzesparagraphen näher einzugehen. —

Meine Herrn! Ehe ich über den Gesetzesentwurf und den vom ersten Ausschusse erstatteten Vortrag spreche, muß ich vorerst einen Umstand berühren, welcher von mir in dem Vortrage des Referenten des ersten Ausschusses vorgebracht worden ist. — Es heißt darin:

„Dem Vernehmen nach solle ich die Unannehmbarkeit des Gesetzes der königl. Regierung in einer besondern Eingabe nachgewiesen haben."

Es muß jedem Mitgliede der hohen Kammer, jedem Leser des Vortrages auffallen, daß von einem Gerüchte, von einem Sollen die Rede ist, wo doch der Hr. Referent sich jeden Augenblick durch eine Frage an mich von dem Thatumstande hätte vergewissern können, — und es wird um so mehr auffallen, da man den eigentlichen Zweck dieser ganzen Stelle im Vortrage nicht recht einsieht. —

Sie, meine Herrn! kennen diesen Zweck, ich auch; — ich verliere kein Wort darüber; — nur die Thatsache will ich Ihnen aufklären. — Schon in der Sitzung der Kam-

mer vom Jahre 1819 hatte ich mich, nach erstattetem Vortrag über den Gesetzesentwurf, als Redner eingeschrieben. — Die Diskussion fand nicht Statt, und ich fand zu Hause Zeit, den Gesetzesentwurf, und den darüber erstatteten Vortrag näher zu studiren, gründlicher zu prüfen, und fand meine ersten Bemerkungen nicht nur ganz gegründet, durch meine in diesem Fache seit 18 Jahren gemachten Erfahrungen bestätigt, sondern hatte auch noch Gelegenheit, dieselben zu erweitern. — Im Jahr 1821 erfuhr ich, daß das Hypothekengesetz einer Revision, Behufs der weitern Vorlage an die Kammer, unterworfen werde. — Beseelt von dem Wunsche, daß dieses Gesetz, welches so unendlich einflußreich für des Volkes Besitz ist, in der größten Vollkommenheit an die Stände des Reichs gebracht werde, überschickte ich diese meine Arbeit einem Staatsmanne dahier, welcher auf die Revision des Gesetzentwurfs einen bedeutenden Einfluß gewinnen konnte, mit der Bemerkung, daß ich ihn bäte, auf diese meine, auf Erfahrung gegründete, Bedenken geeignete Rücksicht zu nehmen, — daß ich sehr zufrieden wäre, wenn dadurch nur einiges Gute erwirkt würde, das Gesetz hiebey gewänne, und daß es mir ganz gleichgültig wäre, ob die Welt erführe, durch welchen Anlaß die eine oder die andere Verbesserung entstanden sey, wenn nur das Gute geschähe. Von dem Schicksale meiner gemachten Bemerkungen erfuhr ich nichts weiter. — Zu meinem großen Vergnügen ersah ich aus der Vergleichung des ersten Gesetzentwurfs mit dem gegenwärtig vorgelegten, daß vielleicht diese Bedenken nicht ganz unbenutzt bey Seite gelegt wurden, indem ich manche Aenderung wörtlich nach meinem Antrage gemacht fand, welche Aenderungen den einstimmigen Beyfall des Ausschusses fanden. Ich sage „vielleicht“, weil ich es nicht gewiß weiß, ob meine Be-

merkungen die Aenderung veranlaßten, und der Ueberzeugung lebe, daß auch Andere, gerade wie ich, dieselben Bemerkungen machen könnten.

Bemerken Sie, ich schickte meine Bedenken nicht an die Regierung, dazu hatte ich keine Veranlassung; wäre ich von derselben aufgefordert worden, so würde ich sie ohne alles Bedenken auch an die Regierung eingesendet haben.

Dieses, meine Herrn! ist das Sachverhältniß, und damit Sie auch erfahren, wie die Sache zur Kunde des Hrn. Referenten gekommen sey, so will ich Ihnen bemerken, daß ich demselben Das, was ich Ihnen hier vorzutragen die Ehre hatte, selbst gesagt habe. Sie sind nun in den Stand gesetzt, zu beurtheilen, wie dieser, nichts weniger, als aktenmäßige, Thatumstand in das amtliche Referat des Hrn. Referenten kam, welcher als Präsident eines Obergerichts in Baiern wohl besser wissen muß, als ich, was in ein amtliches Referat gehört. — Und nun gehe ich, mich aller weitern Bemerkungen enthaltend, zur Sache selbst über.

Meine Herrn! Daß Hypothekenbücher seyn sollen, daß hinfort keine Hypothek rechtliche Wirksamkeit erhalte, als durch Eintragung in öffentliche Bücher, daß folglich keine Hypothek, als soferne sie durch diese Eintragung an bestimmte einzelne Güter geheftet worden, die Eigenschaften eines gegen dritte Personen wirksamen (dinglichen) Rechts habe; diese Sätze sind durch die Verfassungsurkunde des Reichs für das Königreich Baiern ein- für allemal entschieden. Das Edikt über die Siegelmäßigkeit §. 5 und 6 sagt ausdrücklich:

„Die Verträge der Siegelmäßigen über unbewegliche Güter und über die denselben gleich geachteten Realrechte sind gegen dritte Personen erst von der Zeit an wirksam, wo sie der zuständigen Obrigkeit zur

Eintragung in die öffentlichen Bücher angezeigt worden. —

„Hypothekenverschreibungen siegelmäßiger Personen erlangen nicht eher die Kraft einer wirklichen Hypothek, als bis sie nach den Bestimmungen des Gesetzes in die öffentlichen Hypothekenbücher eingetragen sind."

Daher kann die Frage, „ob?" nicht mehr als ein möglicher Gegenstand unserer Ständeversammlung gedacht werden, und alle Erörterungen über die Publizität und Spezialität der Hypotheken, über die Hypotheken, als unentbehrliche Grundlagen des Realkredit, und anderes Dergleichen, kann unter uns nur für Denjenigen, der sich gerne an gelehrten Fragen übt, oder noch wiederholen mag, was uns von den Franzosen bey Gelegenheit ihres Code Napoléon hierüber so breit und so lang vorgesagt worden ist, einiges Interesse haben.

Wer aber gleichwohl bey dieser Frage noch einigen Zweifel in sich tragen mag, der sehe lieber, statt zu hören; er besuche z. B. unsern Rezatkreis, und vergleiche da den Zustand der Unterthanen mancher Landgerichte, wo keine Hypothekenbücher sind, mit dem der Unterthanen anderer Gerichtsbezirke, wo sie in guter Einrichtung bestehen. Hier findet er viel Kredit und wenige Vergantungen, und dort wird es ihm an zahlreichen Beyspielen nicht fehlen, wie man mitten im Wohlstande, aus Mangel des Kredits, herbeygeführt durch den Mangel an allen oder an ordentlichen Hypothekenbüchern, verarmen kann, und die Hypothekenbücher in jenen Theilen des Rezatkreises, welche zu den vormaligen Fürstenthümern Ansbach und Baireuth gehörten, sind gebaut auf die Grundsätze der Publizität und Spezialität.

Daher ist es unbegreiflich, daß in dem Antrage des königl. Justizministeriums an die im Jahr 1819 versammelten Stände, wo von den in Baiern bestehenden Hypothekeneinrichtungen und ähnlichen Instituten die Rede ist, zwar des Gründbuchs der Stadt München für Ewiggelder, der Stadt Kempten Landtafel, des Hypothekenbuchs der Stadt Memmingen, und der Bamberger Lehenkonsense, aber mit keinem Worte der trefflichen Hypothekeneinrichtungen der im Obermain- und Rezatkreise gelegenen ehemaligen Fürstenthümer Ansbach und Baireuth erwähnt wird. In dem unmittelbar vorhergehenden Satze wird zwar bemerkt: es seyen die wohlthätigen Wirkungen dieser Hypothekenbücher durch eine ausgebreitete Erfahrung in Oesterreich, Preußen, Frankreich und andern Reichen bewährt. Unter einer von diesen Rubriken sollen doch wohl dermalen die ehemaligen Fürstenthümer Ansbach und Baireuth nicht gesucht werden?

Dieses nur gelegenheitlich zur Rettung der Ehre jener Theile des Obermain- und Rezatkreises, wo zur Zeit die beste Hypothekeneinrichtung besteht; und nun zurück zur Hauptsache.

Bloß die Frage „wie?“ ist noch zu entscheiden, und der Vorschlag hiezu liegt in dem Entwurfe der Hypothekenordnung für das Königreich Baiern den Ständen zur Prüfung, Beurtheilung und Ertheilung ihrer Zustimmung zum wirklichen Gesetze vor.

Es ist die Art der Beantwortung des „Wie“ eben so wichtig und folgenreich, als die des „Ob“. Was durch die Beantwortung des „Ob“ gewonnen ist, kann bey dem „Wie“ wieder verloren werden, wenn nicht wohl gar noch Schlimmeres erfolgt. Hypothekenbücher gründen den Realkredit, dieses ist oft genug gesagt worden; aber ein Hypothekensystem, obgleich auf das sogenannte Prinzip

der Publizität und Spezialität gegründet, kann auch eben diesen Kredit schwächen oder zerstören; dieses ist, wie mir scheint, noch nicht so oft gesagt und gedacht worden, wie jenes.

Ich gehe daher zur wirklichen Prüfung des Gesetzesentwurfs über.

Was nun den ersten Gesetzesentwurf anbelangt, so muß ich bedauern, im Allgemeinen hier keine freundlichen Bemerkungen machen zu können.

Wie zu einer Verordnung darüber, wie in Zukunft die Hypothekenbücher geführt werden sollen (Hypothekenordnung), welche allein uns dermalen Noth thut, worin weiter nichts vorzukommen hätte, als die Form dieser Bücher, die Aemter, welchen die Führung derselben obliegt, die Art des Verfahrens bey Eintragungen, Löschungen zu bestimmen, dann die Art und Weise zu bezeichnen hätte, wie das Vergangene oder Bestehende ohne Verletzung erworbener Rechte in die Formen des neuen Gesetzes gebracht werden soll (was eine transitorische Verordnung verfügt); wie zu einer solchen Verordnung ein ganz neues Hypothekenrecht nothwendig sey, läßt sich nicht absehen.

Daß eine absolute Nothwendigkeit hier nicht vorliege, beweist die Einführung der preußischen Hypothekenordnung, welche im Jahre 1783 geschah, während das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch erst 8 Jahre später bekannt gemacht wurde, in welchem das Hypothekenrecht erst erneuert wurde; dasselbe beweisen die uns vorgelegten Proben.

Wenn die Nothwendigkeit angenommen werden will, das Recht für alle Rubriken des neuen Hypothekenbuches zu bestimmen, so läßt sich nicht absehen, warum denn nur ein neues Recht für die 3te Rubrik gegeben werden

soll. Ist denn die 2te Rubrik nicht eben so wichtig, als die dritte? Das Hypothekenbuch beurkundet nicht bloß die Hypothekarschulden, sondern auch das Eigenthum und die Person des Besitzers. Wenn man der 3ten Rubrik wegen eine allgemeine gleichförmige Gesetzgebung für das Hypothekenrecht nothwendig erachtet, so muß aus demselben Grunde über die Lehre vom Eigenthum, und von den Erwerbstiteln desselben, folglich über Verträge, Kauf und Verkauf, Schenkungen, Eheverträge, Testamente, Intestaterbfolge, ebenfalls eine neue Gesetzgebung vorausgeschickt werden. Mit Einem Worte: aus demselben Grunde, aus welchem man der Hypothekenordnung die Lehre vom Hypothekenrechte vorausschickt, aus demselben Grunde muß auch das ganze bürgerliche Gesetzbuch vorausgehen, weil kaum eine einzige Lehre zu finden ist, die nicht vor oder bey der Eintragung dieses oder jenes Gegenstandes unter dieser oder jener Rubrik des Hypothekenbuchs zur Anwendung käme.

Diese Gesetzgebung ist und bleibt ein Fragment, ein trauriger Behelf, ein eben so kühnes als gefährliches Wagestück. Dieses Fragment aus einer künftigen unbekannten Gesetzgebung einer erst künftigen Zeit über die bürgerlichen Rechtsverhältnisse soll nun herausgehoben, und auf einmal zwischen die übrigen fortbestehenden Lehren von mehr als 50 im Königreiche Baiern noch bestehenden Gesetzgebungen und Rechtsbüchern hineingepreßt werden? Ist nun wohl beurtheilt und nachgewiesen worden, und ist es möglich zu beurtheilen und nachzuweisen, wie sich das neue einzuschiebende Hypothekenrecht zu den übrigen Grundsätzen dieser vielen Landesgesetze und Statuten verhalte? Ob und wie weit es auf dieselben einwirke, oder von ihnen Rückwirkungen empfange? Ob es sie, und durch sie die Lebensgeschäfte störe, oder von

diesen gestört oder nicht gestört werde? Wo und wie weit, und in wieferne?

Hierauf ist nicht wohl eine genügende Antwort möglich, und darum bleibt der Versuch des in das Leben so tief eingreifenden Hypothekenrechts ein Wagstück in's unbestimmte Allgemeine hinaus, ein kühner Versuch, eine ungewisse Probe, deren Kosten vielleicht mit dem Wohlstand und der Zufriedenheit der Unterthanen bezahlt werden müßten.

Dieses sind die allgemeinen Bemerkungen, welche ich über den 1sten Theil des Gesetzesentwurfs zu machen hätte, welche keineswegs geeignet sind, diesen ganzen ersten Theil des Gesetzes der Kammer sehr angenehm erscheinen zu lassen. Indessen, ich sehe voraus, daß die Zustimmung der Kammer demselben kaum versagt werden wird, und tröste mich damit, daß jede Sache 2 Seiten hat, und daß dieses Fragment einer Gesetzgebung, eingeschoben den mehr als 50 im Königreiche bestehenden Gesetzgebungen, diese so rütteln und wanken machen werde, daß mit einer gebieterischen Nothwendigkeit die Einführung eines neuen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches befohlen wird.

Darum kann ich aber auch nicht einverstanden seyn mit dem Antrage des ersten Ausschusses, den Einführungstermin zu verkürzen. Ich mißkenne die wohlgemeynte Absicht des ersten Ausschusses nicht, dem Lande ein so wichtiges und folgenreiches Gesetz recht bald zu geben; allein, da wir mit vollem Rechte hoffen dürfen, die Wohlthat eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs nicht mehr gar zu lange entbehren zu müssen, so würde der verlängerte Termin nur die Gefahren einer solchen fragmentarischen Gesetzgebung mindern; was um so mehr zulässig erscheint, als durch die gegebene Erlaubniß zur Erlassung von Edictalien, im Falle Jemand früher sein Schulden-

wesen ordnen will, und durch die sogleich beginnende Vorarbeit für die Errichtung der Hypothekarbücher es möglich gemacht ist, sich die Wohlthat des Gesetzes anzueignen.

Mit diesem Troste gehe ich nun zur Prüfung der einzelnen Theile des Gesetzes selbst über.

Weit entfernt, Ihre Geduld durch theoretische Grübeleyen zu ermüden, und mich dadurch von dem Standpunkt zu entfernen, von welchem aus, meiner innigsten Ueberzeugung nach, die Abgeordneten des Volks Gesetzesvorschläge zu prüfen haben, werde ich nur die praktischen Seiten ausheben.

Von der doktrinellen Seite müssen vorzüglich die Redaktoren der Gesetze diese prüfen; daß die Gesetze den Sitten, den Bedürfnissen, den Begriffen des Volkes anpassen, daß sie nicht störend in's Leben eingreifen, daß ihre Ausführung die Lebensverhältnisse des Staatsbürgers nicht beleidige, diese Rücksicht haben die Abgeordneten vor Allem zu prüfen, und hierauf werde ich mich vorzüglich beschränken. Wenn ich auch Ihre Geduld auf eine längere Zeit in Anspruch nehme, so werde ich mich bemühen, in einer Angelegenheit, welche Rechtskenntnisse vorauszusetzen scheint, so verständlich zu sprechen, daß auch diejenigen unter Ihnen, welche Rechtstheorie zu ihrem Geschäfte nicht gemacht haben, im Stande seyn werden, meinen ganzen Vortrag zu beurtheilen.

Weit entfernt bin ich von Rechthaberey, und verspreche Ihnen, bey der nicht fehlenden Gelegenheit freymüthig zu bekennen, wo mich die Entgegnungen des königlichen Hrn. Kommissärs oder meiner HHrn. Kollegen, welche die Sache von einer andern Seite beurtheilen, belehrt und zu einer andern Meynung bestimmt haben.

Hypothekenordnung.

Es ist mir leid, sogleich im Anfange der Beurtheilung des Gesetzes auf einige §§. stoßen zu müssen, welche, meiner innigsten Ueberzeugung nach, nicht Gesetzeskraft erhalten können, hinsichtlich welcher ich jedoch einer schiefen Beurtheilung mich aussetzen könnte. Ich erkläre daher, daß meine Absicht keine andere ist, als Beurtheilung des Gesetzes, in so weit es auf das praktische Leben einwirkt, und hier keineswegs eine Veranlassung zu nehmen gesonnen bin, über etwas Fremdartiges zu sprechen.

Die Verfassung des Reichs bestimmt den Umfang der grundherrlichen Rechte, und, so weit diese bestimmt sind, müssen sie aufrecht erhalten werden, allein weiter dieselben auszudehnen, als die Verfassung solche ausdehnt, kann wohl der Kammer nicht zugemuthet werden. Bey der verfassungsmäßig ausgesprochenen Gleichheit der Rechte unterliegen Ausnahmen der strengsten Interpretation, und können nicht ausgedehnt werden. Die Verfassung sichert jedem Unterthan die freyeste Benutzung seines Eigenthums, und nur grundgesetzliche Beschränkungen hat er sich gefallen zu lassen. Es muß daher die Bestimmung der

§§. 6. und 7.

sehr auffallen, welche den Staatsbürgern, und zwar dem größten Theile, eine Beschränkung auflegen wollen, welche die Verfassung nicht ausspricht, und welche, ohne dem Grundherrn einen wesentlichen Vortheil zu gewähren, den Unterthan sehr lästig drückt.

Man beruft sich auf schon bestehende Gesetze. Allein die Verfassung des Reichs hat alle Rechtsungleichheiten, welche durch sie nicht als besondere Vorzüge bestätigt wurden, aufgehoben, und dadurch den bestehenden Gesetzen, welche solche anordneten, derogirt. Hier ist nicht von bestehenden, sondern von einem neu zu erlassenden

Gesetze die Rede. Wozu soll auch diese, dem Unterthan Theils lästige, Theils kostspielige Beschränkung dem Grundherrn nutzen? Das Interesse des Grundherrn ist, daß das ihm grundbare Gut erhalten werde, und er von demselben richtig seine Abgaben erhalte.

Das Erstere berührt das Hypothekenwesen nicht, für Letzteres sorgt der Gesetzesentwurf hinlänglich.

Ist der Grundhold in dem Falle, aus Liederlichkeit viele Hypotheken ausstellen zu müssen, so schadet dieses dem Grundherrn nicht; durch verweigerten Konsens kann er seine Liederlichkeit nicht aufhalten, und wenn das Gut öfter verkauft wird, so erhält der Grundherr nur öfter den Handlohn, er hat von jedem Verderben des Grundholden nur Vortheil. — Oder soll vielleicht der Grundherr seinen Konsens ertheilen müssen, um jeden andern Kreditor so lange mit seinem Eintrage hinhalten zu können, als es ihm beliebt, und bis seine Forderung eingetragen ist? Dieser Vorzug wäre, da das Gesetz den Grundgefällen ohnehin die größte Sicherheit gewährt, und einen gesetzlichen Rechtstitel gibt, zu groß. — Ferner, wenn nun der Grundherr den Konsens verweigert, dann muß der Grundhold mit ihm einen Rechtsstreit beginnen, und ist während dem kreditlos. Ist dieses eine freye Benutzung des Eigenthums? Soll dieses vielleicht ein Mittel seyn, das ohnehin schon sehr los gewordene Band zwischen Grundherrn und Grundholden fester zu knüpfen? Ich vermisse hier die Rücksichten, welche die Verfassung des Reichs, die legislative Klugheit vorschreiben, und stelle den Antrag auf die Verwerfung beyder Artikel.

§. 11. Der Beysatz, „was er in der Folge erwirbt", ist ein, aus dem gemeinen Rechte genommener, Beysatz, welcher sich auf die Generalkonventionalhypothekenbestellungen bezieht, und welcher auf das vorliegende Hypo-

thekeninstitut auch nicht im Mindesten paßt. Nach dem Grundsatz der Spezialität, und da Hypotheken wirklich nur durch Eintrag erworben werden, so paßt dieser Beysatz gar nicht mehr. Es wird hier eine Vermuthung der sonderbarsten Art unterstellt, die Vermuthung, daß Jemand auf Etwas ein Recht erwerbe, was der Andere noch gar nicht besitzt. Der Ausdruck: „auf das unbewegliche Vermögen des Schuldners," reicht ganz hin. Hat der Schuldner das Vermögen, dann hat auch der Gläubiger den Rechtstitel.

§. 12. Dieser §. muß am schärfsten in's Auge gefaßt, und am gründlichsten beurtheilt werden. Seine Folgen berühren den Werth von vielen im Voraus nicht zu berechnenden Millionen des Nationalvermögens; er greift auf eine Weise, wozu noch von keinem Gesetzbuche oder Gesetzesentwurfe irgend ein, auch nur ähnelndes, Beyspiel aufgestellt worden, in die Freyheit des Grundeigenthums mit der gefährlichsten Eigenmacht ein, und gefährdet den Nationalkredit, so weit er auf Grundeigenthum beruht, um gar nicht zu berechnende Millionen. In diesem §. sind nämlich, wie die Schneeflocken vom Winde, nicht weniger als 18 Arten sogenannter gesetzlicher Hypotheken, oder gesetzlicher Rechtstitel zur Hypothekenerwerbung auf Einen Platz zusammengeweht, 18 Arten von Hypotheken, welche ohne und selbst wider den Willen des Grundeigenthümers in Kraft des Gesetzes, und nach dem Belieben des Gläubigers entstehen.

Da das Recht der freyen Selbstverfügung zum Wesen des Eigenthums gehört, so können auch Beschränkungen des Eigenthums, wenigstens der Regel nach, nur als Ausfluß aus jenem Rechte der freyen Selbstverfügung gedacht werden. Folglich ist auch bey Hypotheken (denn, was belastet und beschränkt das Eigenthum mehr als sie?)

die Privatwillkür des Eigenthümers selbst (durch Vertrag oder letzten Willen) eine streng herrschende Regel, von welcher nur aus den dringendsten Ursachen, in den seltensten Fällen, eine Ausnahme gemacht werden darf. Willkürliche Ausnahmen hievon sind eben so viele willkürliche Eingriffe in die heiligsten Rechte des Staatsbürgers, nächst dem Rechte auf seine Person, in sein Eigenthum und dessen Freyheit. Ist es weise und pflichtmäßig, wenn der Staat durch Gesetze für die Sicherheit der Gläubiger sorgt, so hat jene Weisheit ihre unübersteigliche Gränze da, wo die Sorge für den Gläubiger die Rechte des Grundeigenthums und die Befugniß des Eigenthümers, über das Seine mit Freyheit zu verfügen, gefährden oder vernichten würde.

Könnte die Frage entstehen: was vorzuziehen sey, das Grundeigenthum, oder das Grundpfand? so müßte wohl unstreitig im Kollissionsfalle für das erste entschieden werden. Jenes ist früher als dieses und — weil jenes mit dem Wesen und Bestand des Staats selbst auf das engste verbunden, und mit dem menschlichen und bürgerlichen Seyn des Berechtigten weit inniger und vielfacher verschlungen ist, — auch stärker als dieses. Das Eigenthumsrecht dem Hypothekenrecht, das freye Selbstverfügungsrecht des Grundeigenthümers über seinen Grund und Boden der Willkür der Gläubiger aufopfern, heißt: die rechtliche Ordnung im Staate umkehren. Und geschieht etwas Anderes, als dieses, wenn das Gesetz in unbegränzter Freygebigkeit Hypothekentitel hinschenkt, die von Demjenigen, dessen Boden mit diesem Geschenke belastet werden soll, nicht bewilligt worden sind? —

Daß der Realkredit in eben dem Verhältnisse gestört wird, in welchem man die Zahl der gesetzlichen Hypothe-

ken vermehrt, ist eben so klar, als der dadurch begründete Eingriff in die Rechte des Grundeigenthums.

Ein Grundstück gibt nur dann, und in so weit Realkredit, als es frey ist von Hypotheken. Ist dessen Werth von Hypotheken erschöpft, so gewährt es gar keinen Kredit mehr; ist der Gutswerth zum Theil verhaftet, so ist der Kredit desselben um so viel, als der Werth der Hypothekenforderung beträgt, vermindert. Sind in einem Staate um eine Million Hypotheken mehr eingetragen, so ist der Realkredit desselben um eine Million vermindert, und wären alle Güter ihrem ganzen Werthe nach mit Hypotheken beschwert, so würde aller Realkredit aus diesem Staate verschwunden seyn.

Ueber den Nationalkredit, so weit er auf dem Grundvermögen ruht, wacht, (so lange die Gesetzgebung in ihren Schranken bleibt) der vorsichtige Eigennutz des Besitzers selbst, der nicht sehr willig ist, zur Bestellung von Hypotheken; aber diese Wache wird in eben dem Maße beschränkt und vereitelt, in welchem die Gesetzgebung ein reiches Füllhorn von Hypothekentiteln von Oben herab den Gläubigern in den Schooß schüttelt.

Diese haben nur das Interesse für ihre Forderungen, keines für die Freyheit des Eigenthums, ihres wirklichen oder erst künftigen (bloß möglichen) Schuldners. Je verschwenderischer daher die gesetzlichen Hypothekenschenkungen, und je zahlreicher die Personen sind, die mit solchen Schenkungen vergnügt werden, desto größer ist der Güterwerth, der von diesen nicht wirklichen, sondern vom Staate geschenkten, Hypotheken in Beschlag genommen wird, in desto größerm Umfange also wird der Realkredit, und zwar ohne und wider Willen der Grundeigenthümer, vermindert. — Wer die 18 gesetzlichen Hypothekentitel des §. 12. überblickt, und bey jeder der 18 Num-

mern nur ein klein wenig erwägt, wie unzählig viele Personen und Fälle jede einzelne, noch so kleine, Nummer umfaßt, der wird (ohne daß man ihn der Thorheit beschuldigen kann) wohl fragen dürfen: ob wohl ein einziges Privatgrundstück im Königreiche Baiern von Hypotheken verschont bleiben könne, wenn einmal, was der gütige Himmel in Seiner Gnade und Barmherzigkeit, und Sie, meine Herrn! in Ihrer Weisheit verhüten mögen, wenn, sage ich, dieser §. 12. in seine Wirksamkeit treten sollte. Von der strengen Regel, „der Titel einer Hypothek wird begründet durch die Privatwillkür des Eigenthümers", kann nur aus einem doppelten, mit der allergrößten Vorsicht anzuwendenden, Grunde eine Ausnahme gemacht werden.

Gesetzliche Hypotheken sind bloß zulässig: 1) aus Rücksicht auf die Person des Gläubigers, wenn dieser des besondern Schutzes des Staates bedürftig, oder ganz unfähig ist, sich selbst zu seiner Sicherheit eine Hypothek zu bedingen, weßhalb die gesetzliche Hypothek der unter Vormundschaft und elterliche Gewalt gestellten Personen, der Unmündigen, Minderjährigen rc. gegen ihre Vormünder, der Eheweiber wegen ihres Eingebrachten; 2) aus Rücksicht auf die Eigenschaft der Forderung, wenn diese mit den Zwecken des Staats selbst in naher und wesentlicher Verbindung steht, woraus dann die gesetzliche Hypothek des Staats, wegen der Staatsausgaben auf die Güter seiner Kassebeamten, dann (nach der Analogie) dieselbe Hypothek der Stiftungen und Gemeinden; ferner die Hypothek der Brandversicherungsanstalt, und einige noch wenige andere gerechtfertigt werden mögen, wenigstens bereits von frühern Gesetzgebungen als recht angenommen worden sind.

Diese Schranken sind also ganz und gar durch den §. 12. umgeworfen.

Ein Prinzip für die hier aufgezählten gesetzlichen Hypotheken ist durchaus nicht mehr zu erkennen, und schlechterdings unbegreiflich, warum nicht lieber der ganz einfache, aber denn doch wenigstens durchgreifende, Satz aufgestellt worden ist: Es bedarf keines Vertrags oder letzten Willens mehr zur Begründung einer Hypothek, sondern jede Forderung gibt ohne weiters, Kraft des Gesetzes, zugleich das Recht, das Grundeigenthum des Schuldners mit einer Hypothek für die treffende Summe in Beschlag zu nehmen.

Daß (Num. 5) den Gutsherrn auf den Immobilien ihrer Verwalter und Gutsrichter eine gesätzliche Hypothek gegeben ist, obgleich den Gutsherrn das Recht des Fiskus nicht zusteht, indem der Gutsherr als ein Volljahriger für sich selbst durch eine Vertragshypothek sorgen kann; daß solche Hypothek (Num. 8) den Gutsherrn ohne alle Einschränkung, wegen der rückständigen Grundabgaben geschenkt wird, obschon (von Anderm abgesehen) hierdurch das nachtheilige Borgen und die Liederlichkeit der Grundholden in Abtragung ihrer Lasten begünstigt wird; daß in eben dieser Nummer die Vorschüsse an Saam- und Speisgetreide eine gesetzliche Hypothek auf die Substanz des grundbaren Guts im Gefolge haben, wiewohl es scheinen sollte, daß, nach der Natur der Sache, was für die Früchte verwendet worden, auch nur die Früchte, nicht aber die Substanz angehen könne; daß nach Num. 12 neben den Legatarien auch den Erbschaftsgläubigern eine gesetzliche Hypothek zustehen soll, wiewohl für die Erbschaftsgläubiger schon auf andere Weise gesorgt, und wenigstens gar nicht begreiflich ist, warum eine Forderung bloß durch den Tod

des Schuldners auf einmal besser werden soll, als sie bey dessen Lebzeiten gewesen ist; alles dieses wird hier nur berührt.

Nur auf die folgenden Punkte möchte ich die Aufmerksamkeit eines Jeden, dem das Wohl des Staats am Herzen liegt, auf einige Augenblicke fesseln.

I. Vor Allem (in Nr. 2.) die Hypothek des Staats auf die Güter seiner Beamten! — Die L. 2. C. in quibus causis pignus vel hypotheca tacite contrahitur: certum est, eum, qui cum fisco contrahit, bona veluti pignoris titulo obligari, quamvis specialiter id non exprimatur, führte mit Widerspruch, jedoch vieler Rechtslehrer, wie Happel, Gmelin, Hufeland, Glück rc. bekanntlich mittels einiger, ziemlich willkürlich und feingedachter Zwischensätze die gesetzliche Hypothek des Staatsärars (Fiscus) an dem Vermögen seiner Verwalter in das gemeine Recht ein. Damit begnügte man sich bisher. Auch das preussische Landrecht kennt das fiskalische Vorrecht nur bey Kassabeamten, Domänenbeamten und Pächtern (Th. II. Tit. XIV. §. 45. et seq.), und selbst der sehr fiskalische Code Napoléon spricht bloß von einer gesetzlichen Hypothek für Forderungen: „de la nation, des comunes et des etablissements publics sur les biens des receveurs et des administrateurs comptables". (Art. 2121).

Unser Hypothekenentwurf bleibt aber hierbey nicht stehen, sondern dehnt diese Hypothek, wegen aller durch Führung eines Staatsamtes entspringenden Ansprüche, auf die unbeweglichen Güter aller Beamten, dann deren Bürgen aus. Dadurch sind denn bloß aus dem Grund, damit der Staat wegen möglicher Pflichtwidrigkeiten, Nachlässigkeiten rc. dieses oder jenes Mannes gesichert sey, alle unbeweglichen Güter aller Beamten ohne Ausnahme, aller Minister, Staatsräthe, Ministerialräthe,

Präsidenten, Direktoren, Räthe, Mitglieder der obersten und untern, richterlichen und Verwaltungsstellen, wie sie Namen haben mögen, einer gesetzlichen Hypothek unterwobrfen. Und damit ist es noch nicht einmal genug; auch die angesessenen Bürgen der nicht angesessenen Beamten müssen ganz oder zum Theil den Kredit ihrer unbeweglichen Habe opfern, wenn sie gleich mit keiner Sylbe auf das Versprechen einer Hypothek hingedeutet, ja selbst, (denn das Gesetz unterscheidet nicht), wenn jene Bürgen auf andere Weise, z. B. durch Hinterlegung sicherer Schuldbriefe, hinreichende Sicherheit geleistet haben.

Wie groß der Güterwerth seyn mag, der auf diese Weise bloß wegen der möglichen Pflichtwidrigkeit von einem Paar Beamten aus dem Grundvermögen aller Beamten oder deren Bürgen an den Staat verfällt, ist nicht wohl zu berechnen. Soviel läßt sich aber gewiß annehmen, daß künftig jeder begüterte Mann entweder dem Staatsdienste möglichst sich entziehen, oder, um nicht ausser seiner Person auch noch mit seinen Gütern an den Staat zu verfallen, — seine Gründe vorher zu verkaufen, oder auf andere Weise außer den Bereich des Fiskus zu bringen, Sorge tragen wird; denn diese hypothekenweise Kaution trifft nur den Grundbesitzer, da andere Arten der Sicherheitsbestellungen von Nichtkassebeamten schwerlich jemals werden gefordert werden können. Dadurch ist denn aber auch einleuchtend, wie sehr dieser Gesetzesvorschlag das Prinzip der Rechtsgleichheit verletzt. Denn leistet der Eine, sobald er nicht Haus und Hof besitzt, keine Sicherheit, warum soll der Andere, der solchen Besitz hat, bloß darum, weil er ihn hat, mit dem ganzen oder theilweisen Verlust seines Realkredits die Sicherheit bestellen?

Betroffen von der genialisch-kühnen Eigenthümlichkeit dieses, die Beamtengüter beschlagenden Gesetzesvorschlags, blickt man gerne hin und her, um Etwas zu finden, was den Glauben rechtfertigen könnte, daß derselbe nicht ganz so zu nehmen sey, wie er sich gibt. — Liegt vielleicht in dem Wörtchen „entspringenden Ansprüchen" jenes mindernde Etwas?

Gewiß ist es, daß man es mit dem Sinne der Worte bey diesem Entwurfe nicht gar zu genau nehmen muß. So spricht zum Beyspiel Nr. 10 bey der Hypothek der Minderjährigen und Kuranden von den aus der geführten Vormundschaft oder Kuratel begründeten Forderungen, wo, soll anders das Gesetz einen Sinn haben, nur von den bey der zu führenden oder übernommenen Vormundschaft 2c. (möglicher Weise aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit) künftig entspringenden Ansprüchen die Rede seyn kann. Warum sollten also nicht auch, umgekehrt, in Num. 2 unter den entspringenden Ansprüchen bloß die begründeten, also die schon aus der geführten (nicht erst zu führenden) Verwaltung entstandenen Forderungen verstanden werden können? — Dann wäre freylich das Schlimmste beseitigt, und es träfe solche Hypothek nur diejenigen Beamten, welche durch Pflichtwidrigkeit schon wirklich eine (und wie sich von selbst versteht, gerichtlich anerkannte) Forderung des Staats gegen sich begründet haben. Allein dieses kann denn doch nicht wohl gemeynt seyn, weil es sich nicht lohnen würde, um einer solchen Hypothek willen eine besondere Nummer unter die gesetzlichen Hypotheken zu schreiben; denn dem Staate haftet ohnehin das Vermögen des Beamten als Gegenstand der richterlichen Vollstreckung; durch eine solche Hypothek gewänne er weiter Nichts, als daß in der Zwischenzeit (von den entstandenen und gerichtlich zuerkannten Forde-

rungen bis zur wirklichen Vollstreckung) kein anderer Gläubiger in der Erwerbung der Hypothek ihm vorspringen könnte. Und auch dafür ist größten Theils schon durch die in Num. 18 aufgeführte gesetzliche Hypothek gesorgt.

Aus dieser Erwägung muß also doch die Num. 2 in dem Verstande genommen werden, welchen der Sprachgebrauch den Worten beylegt, um so mehr, als es an viel stärkern Beweisen nicht fehlt, in welchem freyen Sinne der §. 12. geschrieben worden ist, denn da erscheint

II. sogleich in der folgenden Num. 3 „der Staat, die Gemeinden, oder Privaten wegen Peräquation der Kriegslasten und Kriegsschäden." Wie? Versteht sich dieses bloß von schon ausgeglichenen Kriegsforderungen, oder auch von erst künftig auszugleichenden? Ist jenes der Sinn, warum spricht das Gesetz so allgemein? Ist dieses (wie es wohl seyn muß, weil das Gesetz nicht unterscheidet), so fragt es sich: wie ist es denn möglich, vor der geschehenen Ausgleichung die Summe, für welche die Eintragung geschehen soll, zu bestimmen? Oder, wie ist eine bestimmte Eintragung für eine noch ungewisse, allenfalls nur nach Willkür zu bestimmende, Forderung zu rechtfertigen? Ferner geht der Satz auf die Kriegslasten und Kriegsschäden der schon jetzt vergangenen Kriege; wie kann solch ein Gesetz mit dem Grundsatze: lex non trahitur ad praeterita, bestehen? oder kann eine solche Rückanwendung ohne die offenbarste Rechtsverletzung geschehen? Ist es juridisch denkbar, Kraft dieses Gesetzes dem Staate oder den Unterthanen ein, das Eigenthum anderer Unterthanen beschwerendes, Recht rückwirkend zu ertheilen, das zur Zeit, wo das verpflichtende Geschäft sich ereignete, weder durch Vertrag, noch Kraft der damals bestehenden Gesetze begründet war? Soll aber diese Peräquationshypothek

erst bey noch künftigen Kriegen zur Anwendung kommen: was spricht hiezu die Staatswirthschaftslehre? — Sie kann wohl nichts Anderes sagen, als: diese Hypothek sey für die, vom äussern Feind zu Grunde gerichteten, Unterthanen ein Privilegium, auch noch die übrigen ganz oder theilweise zu verderben. Denn zu den Kriegslasten und Kriegsschaden, welche den einen Theil betroffen haben, kommt nun auch, als Kriegsschaden, die Minderung oder der Verlust des Realkredits der Grundstücke für den ganzen Betrag der Summe hinzu, für welche, einer künftigen Ausgleichung wegen, schon jetzt eine wirkliche hypothekarische Eintragung geschieht. In einem Staate betrage das Ganze der Kriegsschaden, welche von der einen Hälfte der Unterthanen allein getragen worden, eine Million; in diesem Falle hätte die andere Unterthanenhälfte ½ Million der ersten zu vergüten. Werden nun hiefür Hypotheken eingetragen, so kommt zu der 1 Million Verlust auch noch der Verlust von einer halben Million Realkredits, und zwar zu einer Zeit, wo der Unterthan durch Theurung und andere den Krieg begleitende Uebel am meisten seines Kredits bedarf.

So schlimm ergeht es

III. nach Num. 6 allen mit Gerichtsbarkeit begabten Rittergutsbesitzern und ihren Gütern. Alle diejenigen, welche wegen Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit Ansprüche haben, werden mit einer gesetzlichen Hypothek auf das Gut beschränkt, für welches diese Gerichtsbarkeit ausgeübt wird. Wären die Worte: „Ansprüche haben" in dem gewöhnlichen Sinne zu nehmen, so gälte diese Hypothek nur denen, die durch die Ausübung der Gerichtsbarkeit schon wirkliche Rechte, z. B. Regreßansprüche, sich erworben haben. Allein, daß es auch hier mit den Worten nicht ganz genau zu nehmen sey, ergibt der §. 20, der eigent-

lich die Geheimnisse dieser Hypothek enthält, welche darin bestehen: daß für diejenigen (noch unbekannten) Personen, welche allenfalls künftig einmal durch Ausübung der Gerichtsbarkeit Ansprüche erlangen können, eine Hypothek auf den 10. Theil des Gutswerths, und zwar, als erste Hypothek, eingetragen werden soll, nämlich von Amtswegen durch die königlichen Appellationsgerichte, so bald sie von dem Bestande eines gutsherrlichen Gerichts Nachricht erhalten.

Die Neuheit der Erfindung einer gesetzlichen Hypothek, die nicht bloß für eine in Ansehung der Fragen: Ob? — wann? und wie hoch? ganz und gar ungewisse Forderungen, sondern auch für eine noch ganz und gar ungewisse Person, gleich wohl aber in Bausch und Bogen auf einen ganz bestimmten, äußerst beträchtlichen, Theil des Gutswerths eingetragen wird, möchte wohl auch den scharfsinnigsten Juristen der alten Römerwelt in nicht geringe Verlegenheit setzen. Mit welcher Leichtigkeit man sich auch über alle Anstände wegheben möge, so wird man doch kaum sich über den Zweifel erheben können, wie nämlich der Staat zu dem Rechte komme, mit einem Paar Zeilen den Realkredit aller mit Gerichtsbarkeit versehenen Rittergüter um ein ganzes Zehenttheil zu streichen? Muß für einen möglichen, noch unbekannten, vielleicht niemals in die Wirksamkeit tretenden, Gläubiger von vorne hinweg der zehnte Theil des Gutswerths mit einer Hypothek in Beschlag genommen werden, welcher noch dazu niemals getilgt und gelöscht werden kann, sondern, so lange die Gerichtsbarkeit auf dem Gute haftet, unabänderlich fortdauert, von Besitzer auf Besitzer mit übergeht, so ist doch wohl klar, daß hierdurch nicht nur der Realkredit um ein ganzes Zehntheil, sondern auch um beynahe eben so viel der Kapitalwerth dieser Güter vermin-

dert wird. Gegen das Letzte sucht zwar der Hypothekenentwurf im §. 20. durch die Bestimmung Vorsorge zu treffen, daß dieses Zehntheil bey Veräußerungen vom Käufer am Kaufschillinge nicht abgezogen werden soll. Freylich von bedungenen Kaufschillingen wird nichts abgezogen, aber der Abzug geschieht, ehe der Kaufpreis bedungen ist. Denn, wer in aller Welt wird für ein, mit einer solchen Ewighypothek beladenes, Gut eben so viel bezahlen, als er bezahlt haben würde, wenn es frey wäre von einer solchen Last? Man überschlage in Gedanken den ungeheuer großen, sehr viele Millionen betragenden, Kapitalwerth sämmtlicher, mit Gerichtsbarkeit versehener Güter des ganzen Königreichs, und man wird die Behauptung nicht übertrieben finden, daß mit jenem Zehntheil in einem Augenblicke mehrere Millionen verloren gehen, die nun der theure Preis sind, womit die Gerichtsherrn ihre Gerichtsbarkeit bezahlen, und zwar, ohne daß jemand Andern dieser ungeheuere Preis zu gut käme, als etwa irgend einem künftig möglichen Regreßgläubiger.

Und wie sollen sich denn bey dem Bestande dieser gesetzlichen Hypothek die Rittergutsbesitzer bey Verkäufen ihrer Güter auseinandersetzen, da wegen dieser gesetzlichen Hypothek jeder Käufer sich ebenfalls wegen solchen, bloß möglichen, Forderungen mit einer Konventionalhypothek sichern muß? Wozu soll dieses führen, wenn so ein Rittergut allenfalls in kurzer Zeit mehrere male veräußert werden muß? Etwa dazu, daß ein solches Niemand mehr geschenkt mag?

Wie übrigens auch hier das Prinzip der Rechtsgleichheit, die Seele eines jeden verfassungsmäßig erlassenen Gesetzes, verletzt sey, beweist der Beysatz zum §. 20., wonach „bey diesem zehnten Theil bloß die, der Dominikalsteuer unterworfenen“, Rechte und Renten, mit Aus-

schluß aller andern zu den Gutskomplex gehörigen Gegenständen in Anschlag kommen.

Es kommt also hier auf den zufälligen Umstand an, wie viele Rechte und Renten, der Dominikalsteuer unterworfen, mit dem Gute verbunden seyen, und ein Rittergutsbesitzer mit einer kleinen Jurisdiktion kann oft zehn Mal soviel Hypothek bestellen müssen, als ein anderer mit einem weit größern Jurisdiktionsbezirk. Nach einem Grundsatze für diesen Maßstab sieht man sich vergebens um.

Endlich möchte denn doch noch die ganz bescheidene Frage erlaubt seyn, warum denn gerade dieser Theil der Gutskomplexe verhypothezirt werden soll? da auf diese Art entweder der Vollzug ganz vereitelt werden kann, oder der Vollzug der Verfassung gehindert wird, oder die Gerichte in den Fall kommen müssen, Jahre lang nicht entscheiden zu können.

Nach dem 4. Edikte §. 6., 7. u. 8. sind die grundherrlichen Rechte für ablösbar erklärt; wenn nun ein Rittergutsbesitzer vor Regulirung des Hypothekenbuchs seine, der Dominikalsteuer unterworfenen, Rechte ablösen läßt? Dann darf also Nichts eingetragen werden, denn nur diese dürfen nach den Gesetze in Anschlag kommen, und dann steht zwar das Gesetz auf dem Papier, es darf und kann aber nicht in Ausübung gebracht werden. — Oder die Eintragung ist gesetzlich geschehen, der Ablösungsmaßstab bestimmt, und nun will der Grundhold ablösen, der Gutsherr aber weigert sich desselben unter dem gesetzlichen Vorwande, daß diese Rechte verhypothezirt seyen, und in der Verfassungsurkunde steht, was nicht zur Ausführung kommt. — Oder endlich: nach der Eintragung wird wirklich abgelöst; was sollen nun Hypothekenämter und Gerichte machen? Der §. 9. des ge-

nannten 4. Edikts will zwar ein Surrogat für die abgelösten Rechte; allein hier ist nur von Fideikommissen die Rede; das Gesetz will nur die Dominikalrenten inskribirt haben. Sollen nun die Gerichte das Inskribirte frey geben, weil nach der Ablösung das Zehntheil anders berechnet werden muß, und nur der 10. Theil dieser Renten verhypothezirt wird, oder sollen sie den Kaufschilling als Hypothek behalten, wovon das Gesetz nicht eine Sylbe sagt? Oder sollen sie eine Einschreibung gar nicht vornehmen? Kreditoren darüber vernehmen, geht durchaus nicht an, weil ja noch kein Kreditor existirt.

Hier einen Ausweg zu finden, möchte wohl schwer seyn. Schließlich könnte noch darüber Zweifel erhoben werden, wie der zehnte Theil berechnet werden müßte. Im ersten Absatze des §. 20. heißt es: „Der 10. Theil des Gutswerths"; im zweyten Absatze sollen bey diesem 10. Theile nur die der Dominikalsteuer unterworfenen Rechte und Renten in Anschlag kommen.

Nach dem Wortlaute müßte die Berechnung folgende seyn: Das Gut ist 100,000 fl. werth, also wird auf 10,000 fl. Hypothek eingetragen, und diese auf die Dominikalrenten. Wie aber, wenn die Dominikalrenten nicht 10,000 fl. werth sind? — Dann muß gegen das Gesetz auf Weniger die Hypothek eingetragen werden. Ein Anderer, durch diesen Widerspruch in Verlegenheit gesetzt, legt das Gesetz anders aus, und sagt: Bey der Berechnung des 10. Theils kommen bloß die Dominikalrenten in Anschlag Allein, wie verträgt sich eine solche Auslegung mit den klaren Worten des ersten Absatzes: „der 10. Theil des Gutswerths."

Man wird mir sagen, daß diese Hypothek lange schon in Oesterreich bestehe, und keine bösen Folgen gezeigt habe. Ich lasse das Letzte auf sich beruhen, und be-

merke nur, daß der Adel in Oesterreich das Recht habe, von seinen Unterthanen die Steuern zu erheben, und daher immer dem Staate speciell verpflichtet ist, daß da die besondern Verbindlichkeiten beständig fortbestehen, welche bey uns nicht eintreten.

Ich enthalte mich jeder weitern Bemerkung, und gehe über zu

IV. der Hypothek, welche die Num. 14 den Fabrikanten und Großhändlern, wegen ihrer Forderungen an Kaufleuten oder Kunsthändler für abgegebene Fabrikate oder Handelswaren, gibt. Hiebey fragt man sich:

1) wie diese Hypotheken mit Demjenigen zusammenstimmen, was in dem ministeriellen Antrage vom Jahre 1819 gesagt wird? worin es heißt:

„Der Kredit im Handel beruht auf den eigenthümlichen Handelsverhältnissen, er wird geweckt durch die Vortheile, welche der Handel dem Gläubiger, wie dem Schuldner gewährt, er stützt sich auf persönliches Zutrauen, auf die kürzern und bestimmten Zahlungstermine, auf die strengere Exekution und den Vortheil des Schuldners selbst, welchem der geringste Verzug in Erfüllung seiner Handelsverbindlichkeiten zum größten Verderben gereicht. — Der Kredit in übrigen bürgerlichen Verhältnissen hingegen kann nur auf Sachen gegründet werden, welche eine dauerhafte Sicherheit gewähren, folglich auf unbewegliche Sachen.“

Wenn dieses ist, wenn die hypothekarische Sicherheit vorzüglich den nichtmerkantilischen Verhältnissen angehört, der Handelskredit aber seine Stützen in vielen andern Dingen als Hypothek hat, warum denn nun sogar eine gesetzliche Hypothek für reine Handelsschulden? Oder

liegen etwa die Schulden nicht in der Sphäre des reinen Handelsverkehrs?

Stünde aber auch diese Hypothek nicht im geraden Widerspruche mit den in dem Antrage selbst so bestimmt ausgesprochenen Grundsätzen, so würde sie doch

a) mit der Natur der Sache selbst im grellsten Widerspruche stehen; denn ich sehe eines von beyden: entweder traut der Fabrikant oder Großhändler seinen Abnehmern nicht, auf den gewöhnlichen Handelskredit, oder er traut ihnen. Traut er nicht dessen Person, wohlan! so wird er sich von ihm eine Hypothek bedingen, traut er ihm aber, so begreift es sich nicht, warum der Staat für Volljährige mit gesetzlichen Hypotheken sorgt? und gerade für Männer sorgt, welche, vermöge ihres Standes und Berufs, über ihren Vortheil und Nachtheil selbst zu wachen haben, auch auf Beydes sich trefflich verstehn. Gibt man den Fabrikanten und Großhändlern eine gesetzliche Hypothek, so ist unbegreiflich, warum man nicht wegen jeder Forderung jedes andern Bürgers ohne weiters eine gesetzliche Hypothek einführt, und der Lehre von Vertragshypotheken ganz ein Ende macht. Wenigstens thut es doch eher Noth, für den armen einfältigen Bauersmann zu sorgen, als für den, auf Gewinn und Verlust, Gefahr und Hoffnung, wohl einstudirten Handelsstand. Man behauptet, diese Hypothek müsse gegeben werden, weil nicht durchaus das Wechselrecht eingeführt sey. Ohne mich auf den Grund dieser Rechtfertigung nur im Mindesten einzulassen, möchte ich nur fragen: warum man das Wechselrecht nicht auf allen Handelsplätzen einführe? und dann dürfte diese gesetzliche Hypothek da nicht gelten, wo das Wechselrecht gilt. Oder soll vielleicht gar die Person des Wechselschuldners verhaftet, und eine Intabulation der Hypothek verlangt werden können.

Doch diese Regel müßte in Nr. 14 aufgestellt werden, damit in Nr. 15 den Herrn Bierbrauern gleichfalls eine Hypothek verliehen werden konnte. Warum die Bierschulden durch eine gesetzliche Hypothek versichert, mehr bevorrechtet, und heiliger seyn sollen, als jede andere ehrliche Schuld, läßt sich durchaus nicht begreifen. Um so weniger läßt sich hiefür ein Grund finden da nach dem Taxregulativ vom 25. April 1811 der Bierbrauer für die möglichen Verluste von 3000 Eimer Bier, wofür er 3000 fl. Malzaufschlag einnimmt, und nur 2250 fl. an das königl. Aerar zahlt, 750 fl. für sich einzunehmen berechtigt ist, ohne den weit bedeutendern Malzaufschlag zu rechnen, welchen er für das Wasser bezieht. Nützlich ist diese Hypothek allerdings für die Inhaber großer Bräuereyen; auch ist es gewiß, daß, sobald die vorher betrachtete gesetzliche Hypothek für Fabrik- und Handelsschulden zugestanden ist, dieselbe Sicherheit für Bierschulden unbedenklich fest stehen muß, denn eigentlich ist Nr. 15 schon in Nr. 14 begriffen, weil Bierhäuser nichts als Bierfabriken sind.

Diese herrliche Reihe gesetzlicher Hypothekentitel wird in Nr. 16. mit der köstlichsten gekrönt, mit der für Wechselgläubiger für verfallene Wechsel. Andere Gesetzgebungen, wie z. B. die preussische, enthalten die sehr weise Bestimmung, daß ein Wechselgläubiger nicht einmal eine Hypothek durch Vertrag sich stipuliren darf, aus dem natürlichen Grunde, weil sich ein solcher ohnehin schon die höchste Sicherheit in der Wechselexekution verschafft. Für Denjenigen, der schon so stark durch eigene Vorsicht für sich selbst gesorgt hat, daß er sich eine Sicherheit bedungen, die ihm die prompteste Exekution in das Vermögen, sogar auf das Höchste, was ein Mensch nächst dem Leben besitzt, auf die Freyheit seines Schuldners gewährt; für einen solchen braucht denn doch wahrlich das Gesetz nicht, wie für einen Unmündigen, zu sorgen. Hätte er eine Hypothek gewollt,

so hätte er sich eine bedungen. Da in dieser Nummer von Wechseln überhaupt die Rede ist, so geht diese Hypothek auch auf Handelstratten.

Ueberhaupt beziehe ich mich hier auf Alles, was ich oben zu Nr. 14 sagte, und hier seine volle Anwendung findet.

Nach dieser, wegen der durch diesen §. gedrohten außerordentlich großen Gefahr für den Realkredit ausführlichen, Erörterung muß ich also den Antrag stellen:

1) Die Nummern 2, 3, 5, 6, 8, 12, 14, 15, 16, ganz zu löschen, besonders da ad 2 der Staat inzwischen sich von seinen sämmtlichen Kassenbeamten eine baare Geldkaution machen ließ, und hiermit, wie mir scheint, den Staatspapieren eben keinen besondern Vortheil verschaffte.

2) Bey Nr. 4 statt „entstehenden" Forderungen, zu setzen: „entstandenen" Forderungen, und zu „deren Bürgen" hinzusetzen: „wenn nicht die Beamten oder deren Bürgen bereits auf andere Weise, z. B. durch Hinterlegung von Dokumenten über sichere Aktivforderungen, mit Zufriedenheit der Stiftungen und Gemeinden genügende Sicherheit gestellt haben.

ad §. 20. Daß dieser ganze §. wegfallen müsse, wurden schon oben bey der Berathung des §. 12. gesagt.

ad §. 23. Diese Bestimmung mag ganz gut und theoretisch richtig seyn. Allein es möchte doch nicht am unrechten Ort seyn, sich hier etwas mehr an die Erfahrung zu halten, und den sehr seltenen Fall größerer Konkurrenz der Kreditoren mit Gesuchen um Eintragung ins Hypothekenbuch näher in's Auge zu fassen, wo sich dann zeigen möchte, daß diese Gesetzesstelle Willkür, Bevortheilungen und sogar Prozesse herbeyführen kann. Es kommen zugleich 3, 4, 5 Kreditoren, und melden sich zur Eintragung. Wer ist der Erste? Der, den der Gerichtsdiener für den Ersten angibt? Kann denn

der Gerichtsdiener nicht sagen, der 5te ist der Erste, er war schon heute früh vor allen da? Der, den der Landgerichtsassessor zuerst einlaßt? Wie läßt sich hier überall Willkür entfernen? Welche Chikanen sind möglich! wie kann ein Kreditor den andern überlisten, um eine Minute früher zu kommen!

Oder soll das Zimmer des Hypothekenbuchführers offen stehen, damit Jeder sogleich eintritt, und sein: Hier! ruft? Wo der Unbescheidene den Bescheidenen zurückdrängt?

Ich kenne dieses aus Erfahrung. Ein gleicher Fall war im Untermainkreise mit den Herbstarresten, wo ebenfalls die Priorität der Zeit entschied.

Schon vor Tages, ehe das Amthaus geöffnet wurde, kamen die Kreditoren und besetzten die Thüre. So wie diese aufging, polterte, einem Sturme gleich, der Haufe durch das Haus an das Amtszimmer, um dieses zuerst zu besetzen, und jeder wollte vom Herrn Gerichtsdiener dem Landrichter zuerst gemeldet werden. Für die Herrn Gerichtsdiener war diese Zeit immer eine sehr ersehnte Zeit.

Der Fall kömmt in praxi sehr selten vor.

Kommt er aber vor, so ist der Konkurs schon vorhanden, und man wird kaum im Stande seyn, jeder Willkür zu begegnen. Daher verleihe man den an einem Tage eingetragenen Hypotheken lieber gleiche Rechte, und es ist einer Menge Prozesse und Chikanen vorgebeugt. Geht uns doch schon die französische Gesetzgebung Art. 2147 mit einer solchen Bestimmung vor.

Ad §. 37. Dem Hypothekenamte oder Gerichte kann die Bewilligung nicht zugestanden werden, über die Rechte der Kreditoren zu disponiren, was geschehen würde, wenn bey'm Austausch die Kreditoren nicht gefragt werden.

Das Hypothekenamt ist ohnedieß nach der Bestimmung des Gesetzentwurfes kein Gericht, und selbst ein Ge-

richt darf nur nach Anhörung beyder Theile, also auch des Kreditors, erkennen.

Diese Bestimmung ist auf allen Fall äußerst gefährlich. Wer die Rücksprache mit seinen Kreditoren scheuet, verdient schon Mißtrauen.

Warum soll man denn die Betheiligten nicht wenigstens hören?

Es ist doch genugsam für das Interesse des Eigenthümers gesorgt, wenn man ihn nicht gerade an die Einwilligung des Kreditors bindet, sondern den Tausch auch gegen seinen unbegründeten Widerspruch, daß die Hypothek dadurch gemindert werde, gestattet.

Soll dieses eine Begünstigung der Kultur seyn? Durch die festeste Herstellung des Realkredits wird die Kultur des Bodens mehr gefördert, als durch Eigenmacht.

Ad §. 45. In Gemäßheit des §. 18 muß hernach beygesetzt werden, daß in einem solchen Falle der Kreditor auch die Eintragung für den Betrag des verminderten Werthes auf andere Güter verlangen kann.

Ad §. 46. Hier gestattet das Gesetz etwas, wie mir scheint, Zweckwidriges. Sobald mit Bewilligung des Debitors die Hypothek eingetragen ist, sollte derselbe keine Einreden gegen die Gültigkeit der Schuld entgegensetzen können, welche er sich bey der Eintragung nicht ausdrücklich vorbehalten hat.

Man muß hier die Handlungsweise der gemeinen Leute im Auge behalten, besonders der weit vom Amtssitze entfernt wohnenden Bauern; diese wollen ihre Geschäfte mit Einemmale beendet sehen, und da sollte die Gesetzgebung solche Anordnungen treffen, daß das Hypothekenamt die Sache sogleich definitiv beendete.

Wenn die Bestimmung des §. 46 angenommen wird, so schadet dieses dem Kredit außerordentlich, und öffnet den Chikanen ein weites Feld, noch mehr im Wei-

bindung der Bestimmung des §. 47. Aller Verkehr ist in dem Zeitraume, in welchem die Einrede des nicht bezahlten Geldes vorgebracht werden kann, unterbrochen, indem Niemand einer solchen Hypothek traut. Dieses ist aber nicht genug, auch der Glaube der öffentlichen Bücher leidet gleichmäßig.

Konsequent muß das Gesetzgebungssystem, welches einmal angenommen ist, durchgeführt werden. Was nicht in den Hypothekenbüchern steht, ist für den Richter und jeden Dritten nicht vorhanden.

Wer sich sichern will, thue es durch eine Vormerkung; was nicht vorbehalten ist, und im Hypothekenbuche steht, ist für den Schuldner verloren, nur dieses kann den öffentlichen Glauben der Hypothekenbücher, und den Kredit erhalten, nur dieses ist konsequent nach §. 25 und 26.

Ad §. 58. Möchte zur Vermeidung aller Irrungen beyzusetzen seyn: dem 3ten Besitzer bleibt, im Falle er den gesetzlichen Vorschriften der Gerichtsordnung Genüge geleistet hat ꝛc.

Die Gerichtsordnung fordert litis denunciation., und nur, wenn diese vorhergegangen ist, kann eine Regreßklage angestellt werden.

Ad §. 63. Diese Gesetzesstelle ist zu allgemein gefaßt. Hiernach kann jeder ältere Hypothekgläubiger zu jeder Zeit gezwungen werden, seine Hypotheken einem spätern zu überlassen. Dieses ist ein Eingriff in das Privateigenthum ohne Noth.

So kann einem Kreditor das Geld erlegt werden, was sicher stand, und er in den Fall kommen, daß er sein Geld ungenutzt hinlegen muß, wo er es vorher sicher untergebracht hatte.

Das Recht des Schuldners zur bedungenen Aufkündzeit des Kapitals ist ein paktirtes Recht zwischen beyden Theilen; dieses Vertragsrecht kann unmöglich,

Kraft eines Ges.tzes, auf einen Dritten übertragen werden.

Ein Anderes ist, wenn ein Konkurs ausbricht, und also die Heimzahlung nach der Natur der Verhältnisse erfolgen muß, oder wenn der ältere Gläubiger sein Kapital aufgekündet hat.

Hier sind legislatorische Rücksichten vorhanden, daß dem spätern Gläubiger der Vorzug in Erwerbung der ältern Hypotheken vor einem Fremden ertheilt wird.

Wie, wenn mehrere Gläubiger die ältere Obligation wollen? Wer hat den Vorzug? Ich glaube, der Zunächststehende.

Hiernach möchten die Beysätze zu machen seyn.

Ad §. 73. Den Schuldnern und den Gerichten ist hier zu viel Spielraum gelassen. Der Schuldner kann durch sein Nichterscheinen den Richter mehrere Tage aufhalten, so, daß der 16te Tag erscheint, und somit die Eintragungen und Vormerkungen rechtliche Gültigkeit haben.

Der Richter kann zu Gunsten der Gläubiger die Konkurseröffnung hinhalten; er untersucht am 15ten Tage den Aktiv- und Passivstand, und findet die Konkurseröffnung nothwendig.

Der Kommissarius kann aber für sich einen Gerichtsbeschluß nicht fassen, er muß dem Kollegio erst vortragen, und dieses beschließt erst am 16ten Tage die Konkurseröffnung.

Hier hängt die Gültigkeit der Eintragungen oder Vormerkungen von Zufälligkeiten ab, welche die Gesetzgebung durchaus vermeiden muß.

Auch Unschuldige können sehr darunter leiden.

Es fällt einem Kinde, welches unter elterlicher Gewalt steht, in den letzten 15 Tagen ein Pekulium zu. Der Vater übernimmt es, und läßt eine Hypothek einschreiben.

Vor 15 Tagen wird der Konkurs erkannt, und das arme Kind, für welches das Gesetz sorgen wollte, verliert durch das Gesetz sein Recht und seine Forderung.

Jede solche Bestimmung muß, welcher Termin auch angenommen werden will, zu Willkürlichkeiten, also zu Ungerechtigkeiten, führen.

Diesem nach, erachte ich, möchte diese Bestimmung ganz wegzulassen seyn, und die Sorge dafür, daß Nichts zum Nachtheil der Gläubiger bey herannahendem oder ausgesprochenem Konkurse geschehe, dem Zivil- und Kriminalrechte überlassen werden.

Das Rentamt läßt seine ältern Gefällrückstände intabuliren, und fällt in die 15 Tage. Warum soll hier der Eintrag nicht gelten, oder soll das Amt vielleicht mit dem Konkurserkenntniß nachwarten? Einsweilen, und bis zum Erlasse einer allgemeinen Gesetzgebung, möchte es bey der actio Pauliana und der Bestimmung des Strafgesetzbuches Th. I. Art. 276 belassen werden.

ad §. 92 et 93. Wird die Führung des Hypothekenwesens den Gerichten überlassen, so bedarf es dieser Verweisung an die Gerichte nicht. wie es überhaupt etwas sonderbar erscheint, wenn das Gericht an sich selbst schreibt, und sich selbst Aufträge ertheilt.

ad §. 93. Nirgends ist Sicherung des Rechtszustandes nothwendiger als in Hypothekensachen, Extrajudicialappellationen sind nothwendig zulässig. Allein wenn für Anbringung solcher Beschwerden kein Termin bestimmt wird, und die Motive noch ausdrücklich beysetzen, daß diese an keine Fatalien gebunden sind, so tritt ein ewiger, wenigstens äusserst langwieriger Zustand der Rechtsungewißheit ein, welcher für den Kredit selbst nachtheilig wirken kann; daher muß für die Anbringung der Beschwerde ein Fatale bestimmt werden, welches auf 14 Tage ohne Nachtheil beschränkt werden dürfte.

Ferner entsteht die Frage über das Verfahren in solchen Beschwerdesachen: dürfte nicht zur Sicherung des Rechtszustandes ein Verfahren, wie bey Judicialappellationen, zweckmäßig seyn? da, wenn die Beschwerde unmittelbar bey der Oberbehörde eingegeben worden, das Hypothekenamt oft lange nichts von der Existenz der Beschwerde erfahren kann.

ad §. 95. Der Amtsvorstand muß zu jeder Zeit Einsicht der Hypothekenbücher nehmen können. Der Satz, wie er steht, könnte hier zu Irrungen unter dem Personal des Gerichts Anlaß geben, indem der Deputatus selbst dem Amtsvorstande den Schlüssel und die Einsicht ohne sein Beyseyn verweigern könnte, und es möchte daher beyzusetzen seyn, ohne ihn, den Amtsvorstand ausgenommen.

Nach dem im ganzen Gesetze durchgeführten Grundsatze entscheidet hinsichtlich des Vorzugs der Hypotheken lediglich die Zeit der Eintragung, und da die Eintragung durchaus sich nach der Zeit der Anmeldung richtet, so ist es eigentlich die Anmeldung, welche den Vorzug gibt. Von dieser im §. 23. aufgestellten und konsequent durchgeführten Rechtsregel darf unter keiner Bedingung eine Ausnahme Statt finden, weil jede Ausnahme entweder ein Privilegium (als unzulässig,) oder die Begründung einer Willkür wäre. Der Beysatz in diesem Satze also, dringende Fälle ausgenommen, ist daher entweder unrechtlich und gegen das im Gesetze begründete System, oder er ist überflüßig, auf alle Fälle zu streichen.

ad §. 98. Nr. 1. Der erste Satz scheint ganz unnöthig hier zu stehen. Nach dem Gesetzesentwurf bedarf es einer Renunciation der Eheweiber auf die weiblichen Benifizien bey Hypothekenbestellungen nicht, die Ehefrau hat hinsichtlich ihres Dotalitiums und ihrer Paraphernalien ein gesetzliches Unterpfandsrecht resp. Rechtstitel hiezu; hat sie von diesem Rechtstitel Ge-

brauch gemacht, und ist hiernach die Eintragung geschehen, so ist sie bey weitern Hypothekenbestellungen nicht betheiligt, weil ihre Illaten gesichert sind; hat sie das nicht gethan, so hilft die Vorladung nichts, denn der Vorzug richtet sich nach der Anmeldzeit, und wenn die Ehefrau auch vorgeladen wird, und sich hiebey wirklich um die Eintragung meldet, so geht sie doch dem Hypothekensucher nach, weil er sich früher gemeldet hat.

Nun hat sie aber das Interventionsrecht nach der Gerichtsordnung, in so ferne ihre Illaten gefährdet sind, und sie an ihren weiblichen Rechten gefährdet ist, und alle aus den weiblichen Privilegien sich bildenden Exeptionen. Hier steht also das neue Gesetz mit der in vielen Gegenden des Reichs in Kraft stehenden ältern Gesetzgebung im Widerspruche. Auf der einen Seite sollen die Hypothekenbücher die höchste Sicherheit gewähren, auf der andern Seite ist die Möglichkeit vorhanden, daß gegen Eintrag im Hypothekenbuche und das dadurch erlangte Prioritätsrecht eine Reklamation Statt fände, welcher Reklamation Erfolg gegeben werden müßte.

Dieser Möglichkeit muß die Gesetzgebung begegnen.

Wenn das Gesetz jenen Personen durch Verleihung gesetzlicher Rechtstitel zur Hypothekenerwerbung seine Hülfe reichen will, welche sich selbst zu vertreten und zu helfen nicht im Stande sind, so muß sie ihnen diese Hülfe nicht dadurch wieder entziehen, daß es diese Hülfe von Zufälligkeiten abhängig macht. Hinsichtlich der Minderjährigen, die unter Kuratel stehen, und aller unter diese Kategorie zu subsumnirenden Personen hat die Sache weniger Schwierigkeiten, hier hilft die Gesezgebung über Tutel und Kuratel nach, und die Kuratoren und Tutoren sind für Vernachlässigungen verantwortlich.

Allein die Personen, welche unter älterlicher Gewalt stehen, welche in ehelichen Verhältnissen leben, sind am wenigsten gesichert. Ob diese wirklich Hypotheken

erhalten oder nicht hängt mehr, wenigstens in den meisten Fällen, von dem guten Willen der Eltern oder des Ehemannes ab. Man sage nicht, daß gerade durch den angeführten §. des Gesetzes geholfen worden.

Will der Mann unredlich gegen die Frau handeln, oder ist die Frau der Verhältnisse nicht kundig, oder treten bey der Frau edlere Rücksichten ein, so wird diese Vorladung und Vernehmung nichts helfen. Wenigstens der Frau nichts. Auch remedirt der Artikel 104. nicht; denn einmal ist dort nur von Ihnen ohne Verbindlichkeit die Rede, und wenn besondere Rücksichten zwischen beiden Eheleuten eintreten, so hindert selbst die Ehefrau die Eintragung.

Erkennt die Gesetzgebung, durch die Verleihung eines gesetzlichen Erwerbstitels zur Hypothek, einmal den Grundsatz an, daß sich dergleichen Personen nicht selbst im Stande zu helfen sind, so muß sie auch diese Hülfe nicht von Zufälligkeiten abhängig machen; daher glaube ich, daß gesetzlich bestimmt werden müsse:

Das Gericht müsse bey Verlautbarung von Eheverträgen, bey Bestellungen von Kuratoren, bey Anfällen von Pekulien für Kinder, welche noch unter elterlicher Gewalt stehen, von Amtswegen sogleich das Hypothekenamt zur geeigneten Vormerkung oder Eintragung, je nachdem sich die Sache zu einem oder dem andern eignet, auffordern, und diese Aufforderung wird als die Anmeldung angesehen.

Sodann muß aber auch eine gesetzliche Bestimmung darüber erfolgen, wie und auf welche Art, und unter welchen Modalitäten die Eheweiber auf ihre gesetzlichen Rechte verzichtleisten und einem Gläubiger einen Vorzug gestatten können.

Nur dadurch wird eine Sicherheit des Kredits hergestellt, und die von dem Gesetze anerkannten Rechtswohlthaten werden nicht von Zufälligkeiten abhängig gemacht.

In dem Falle, daß bey Besitzveränderungen sich der Uebergebende das Eigenthum oder die Hypothek vorbehalten hat, reicht ein „kann und soll," jedoch ohne Präjudizialfolgen nicht zu. Die Gesetze wollen den Realkredit sichern und jedem Unterthan die höchste Sicherheit gewähren.

Die Gesetzesstelle gewährt sie nicht; wenn der Landmann besonders zu Amte kommt, so glaubt er für seine Sicherheit hinlänglich gesorgt zu haben, wenn er sich das Eigenthums- und Unterpfandsrecht vorbehält. Dieser Glaube wird um so schwerer umzuändern seyn, als bisher in allen Aemtern dieser Vorbehalt zur Eintragung in die Hypothekenbücher von Amtswegen hinreichte.

Wenn nun in dem Gesetze von einem Können und Sollen ohne Müssen die Rede ist, so ist der Unterthan nicht gesichert, und es hängt von dem größeren oder geringeren Fleiße und Achtsamkeit des Amtes und dem guten Willen des Beamten ab, ob der Unterthan die gesetzliche Sicherheit durch die Eintragung in das Hypothekenprotokoll haben soll; die Partie ist hier zu ungleich, als daß die Gesetzgebung den Kredit auf diese Wagschaft setzen dürfte.

Auf der einen Seite der rechtsunkundige Bürger oder Bauer, welcher, im Vertrauen auf das Amt, genug für seine Sicherheit gethan zu haben glaubt, und auch wirklich genug thut, wenn er anzeigt, daß er mit seinem Mitpaciscenten übereingekommen sey, sich das Eigenthum vorzubehalten, oder eine Hypothek zu erhalten, und welcher den strengen Unterschied zwischen dem Amte und dem Hypothekenbuchführer nicht macht; und auf der andern Seite der rechts- und gesetzkundige Beamte, angestellt für das Wohl des Staatsbürgers und dafür bezahlt. Diesem letzteren kann und muß mehr als dem ersten auferlegt werden, besonders, wenn davon die Rede ist, eine für den ganzen Staat so wichtige Institution mit Konsequenz und Sicherheit durchzuführen.

Daher glaube ich, daß in diesem Satze ein Muß gesetzt, und das Amt verpflichtet werden solle, diese Eintragung auf der Stelle und an demselben Termine unter eigener Haftung zu machen.

ad §. 100. Dieser §. müßte nach den Bemerkungen zu den §. 96 — 98. geändert werden; wie er steht, ist es eine Lex suasoria.

ad §. 101. Mündlichkeit des Verfahrens muß besonders in Hypotheksachen Regel bleiben, weil schriftliches Verfahren gar leicht zu ausserordentlichen Weitläufigkeiten führen, und Das, was in Einem Termine mündlich abgefertigt werden kann, leicht Monate lang ventilirt werden dürfte, und ausserordentliche Weitläufigkeiten veranlassen könnte, welche sich mit unserer Gerichtsverfassung nicht vertragen.

ad §. 104. Nr. 5. Möchte, nach der obigen Ausführung, hinsichtlich der Haftung des Gerichts, das Nöthige zu ändern seyn.

ad. §. 112. Hier ist von gesetzlichen Verhinderungsursachen die Rede. Der Gesetzesentwurf enthält hierüber keine Bestimmungen, das Gesetz, welches die zulässigen Verhinderungsursachen aufzählt, müßte daher genannt werden.

Ferner wird die Entscheidung darüber an die Gerichte verwiesen, und dadurch der Chikane und Prozessen Thür und Thor geöffnet. Wenn Jemand aus Schuld oder Bosheit den Termin versäumt hat, beginnt er mit seinem Gegentheil ex capite einer gesetzlichen Verhinderungsursache einen Rechtsstreit, der so eigentlich den ganzen Prozeßweg durchmachen muß. Dergleichen Möglichkeiten sollten durchaus vermieden werden, und könnten es; wenn die gesetzlichen Verhinderungsursachen genannt wären, und bestimmt würde, daß vorerst durch das Hypothekenamt eine Vereinigung der Interessenten versucht, im Falle des Mißlingens die Sache an die Gerichte gebracht werden sollte, denen die Beweise des

Vorhandenseyns der gesetzlichen Ursachen sogleich mit der Imploration vorzulegen wären, und welche nach Vernehmung des Gegentheils sogleich, ohne weitere Verhandlung, definitiv zu erkennen hätten.

Die Sache kann, eben weil die Frage von großem Präjudiz seyn kann, sehr wichtig werden.

Denke man sich den Fall, daß hinter einer Vormerkung eine Hypothek eingetragen ist, welche den Gutswerth übersteigt; hier hängt der Werth der Schuld davon ab, ob die Vormerkung gelöscht wird, und also die spätere Hypothek vorrückt, oder ob die Vormerkung ihre Gültigkeit behält.

Daß in einem solche Falle, wenn bey der Frage über das Bestehen der Vormerkung oder deren Löschung ein später eingetragener Kreditor vorhanden ist, dieser mit seinen Erinnerungen über die Gültigkeit der gesetzlichen Verhinderungsursachen vernommen werden müsse, will ich nur andeuten.

ad §. 114. Die Motive enthalten den ganz richtigen und konsequenten Beysatz „vorausgesetzt, daß sich die Sache zur Vormerkung eignet" Dieser Beysatz möchte, zur Vermeidung möglicher Mißverständnisse, in das Gesetz selbst aufzunehmen seyn, da die Motive keine Gesetzeskraft haben, und der Ausdruck „jedes Gesuch" leicht zu Prozessen Anlaß geben könnte, welche die Legislation vermeiden, nicht herbeyführen soll.

ad §. 118. Hier möchten die Worte, „dem Grundherrn," zu streichen seyn, in so ferne sie sich darauf beziehen, daß der Grundherr seinen Konsens zur freywilligen Hypothekenerichtung geben soll, wenn nämlich dieses Recht von der Kammer dem Grundherrn nicht gestattet würde. Auch ohne diesen Beysatz, welcher nur in Bezug auf das genannte Recht der Grundherren einen Sinn hat, kann der Grundherr, in so ferne er auf das Gut ein Realrecht hat, einen Auszug verlangen.

ad §. 119. Nicht bloß das Datum, auch die Stunde der Ausfertigung muß, beygesetzt werden, so wie überhaupt in allen Protokollen über Hypothekensachen nicht bloß das Datum, sondern auch die Tageszeit und Stunde beygesetzt werden muß. Es kann früh ein Extrakt verlangt und gegeben worden. Eine Stunde später erfolgt eine weitere Eintragung. Ein anderer gibt inzwischen auf den Kontrakt Geld, unter dem Versprechen einer freywilligen Hypothek. Inzwischen ist ihm an demselben Tage doch schon ein Anderer zuvorgekommen. Hier könnte ohne Beysatz der Stunde in dem Extrakt, und der Stunde der spätern Eintragung in das Buch, das Gericht in Verlegenheit kommen.

ad §. 121. Hier kommt das Formular zur Sprache. Die Motive rechtfertigen gegen das Formular des preußischen Hypothekenbuchs, welches mit wenigem Unterschied dieselben Rubriken hat.

Die Unterschiede verkenne ich nicht, und ziehe die vorgeschlagenen Rubriken des Formulars vor; allein warum für unser Formular jeder einzelnen Besitzung 3 Folien gewidmet werden sollen, warum man nicht lieber die sämtlichen Rubriken auf ein Folium setzt, dieses sehe ich nicht ein. Zwar entsteht daraus eine tabellarische Uebersicht; allein, daß die Begriffe, tabellarisch und chronologisch, sich entgegen stehen sollen, kann ich nicht finden. Gibt es denn nicht chronologische Geschichtstabellen? Weil im preussischen Formular, Hypotheken, Cessionen und Löschungen in getrennten Rubriken aufgeführt sind, kann gesagt werden: daß dieses Hypothekenbuch mehr tabellarisch als chronologisch ist?

Wenn wir aber die Rubriken unsers Formulars beybehalten, so erhalten wir ein tabellarisches und doch chronologisches Hypothekenbuch.

Es handelt sich hier nicht um Kleinigkeit und nicht um eine leere Formalität; die Sache ist sehr wichtig.

Schon in öffentlichen Schriften wurde das Volumen der künftigen Hypothekenbücher berechnet und das Ungeheure derselben gezeigt.

Wenn auch die Sache damals, wo man Uebertreibungen aller Art vorzüglich liebte, die Sache übertrieben dargestellt wurde so ist doch etwas Wahres daran, und daß bey dem vorgelegten Formular auf 3 Folien die Hypothekenbücher nochmal so voluminös werden müssen, als bey demselben Formular auf einem Folium, wird mir jeder Sachkundige zugeben. Bey dem ungeheueren Papierverbrauch, wo Lumpen gemacht werden müssen, um recht viel Papier verschreiben zu können, ist diese Ersparung im Allgemeinen, und mit besonderer Rücksicht auf das königl. Aerar-Wohl in Betracht zu ziehen.

Auf der andern Seite wird durch das von mir vorgeschlagene Formular offenbar eine schnellere Uebersicht erwirkt. Mit einem Blicke übersieht der Hypothekenbuchführer, der Richter, der Kreditor und Debitor den ganzen Stand der Sache, und da die Hypothekenbücher für den gemeinen Mann so gut sind, als für das Gericht, so muß Einfachheit und Leichtigkeit der Uebersicht eine vorzügliche Rücksicht seyn.

Denke man sich hierzu noch die vielen Extrakte aus den Hypothekenbüchern, welche nach dem Gesetzesentwurf, Gerichte und Partheyen zu fodern berechtigt sind und fordern müssen, so wird man sich leicht zugestehen, welches unendliche Tabelliren, oder wenn gedruckte Formularien gebraucht werden, welche Kosten hieraus für die Aemter, bey welchen Hypothekenbücher geführt werden, entsteht; daher trage ich auf die vorgeschlagene Aenderung des Formulars an.

§. 132 et 133. Zugegeben, daß Hypothekenbücher nie Grund- und Lagerbücher seyn sollen, und ihrer Natur und Errichtung nach,, nicht seyn können, so sollen sie doch nach dem Grundsatze der Publizität, welcher im ganzen Gesetze konsequent durchgeführt ist, dem Kre-

ditor die höchste Sicherheit gewähren, er soll sich zu jeder Zeit die Rechnung selbst machen können, was im Falle eines Konkurses ihm vorgehe, wenigstens vorgehen könne, und da nach der Prioritätsordnung die Staatsabgaben, die Abgaben aus dem Grundverbande, welche z. B. bey Handlöhnen, Todesfällen ꝛc. sehr bedeutend werden können, die Beyträge für Brandversicherung vor allen bezahlt werden müssen, so muß den Kreditoren auch die Gelegenheit gegeben seyn, diese Kosten zu berechnen; deshalb sollte unter der ersten Rubrik die die Steuersumme, die Gült-, Grundzins- ꝛc. Summe, die Brandversicherungs summe ꝛc., eingetragen werden. Hier darf eine kleine Unbequemlichkeit nicht angeschlagen werden; es handelt sich von der Sicherheit der Unterthanen und Aufrechthaltung des Kredits.

ad §. 141. Möchte nach der obigen Ausführung statt „soll“ —

„muß von Amtswegen“ —

zu setzen seyn.

ad §. 145. Nach §. 17 der provisorischen Taxordnung kann ein dingliches Recht nur durch gerichtliche Verlautbarung erworben werden; daher steht dieser §. mit einem andern Gesetze in Widerspruch, weil er etwas zuläßt, was für unzuläßlich erklärt ist. Die Ausnahme wegen der Siegelmäßigen war schon da.

ad §. 149. Sollte hier durchaus von Amtswegen gehandelt, und zur Begründung des öffentlichen Glaubens und Erleichterung der Unterthanen den Gerichten die Auflage gemacht werden, über dergleichen, keinem Anstande unterliegende, Einträge amtliches Benehmen mit den andern Gerichten eintreten zu lassen?

ad §. 159. Die Worte: „von der Vormerkung des Arrestes,“ möchten zu streichen seyn, indem dadurch nur ganz unnöthige Schreiberenen entstehen.

Soll ein Arrest vorgemerkt werden, so muß er erst gerichtlich erkannt seyn.

Wird der Arrest vom zuständigen Gerichte erkannt, so muß dieses Erkenntniß dem Gegentheile mitgetheilt werden.

Daß die gewöhnliche Folge des erkannten Arrestes die Eintragung im Hypothekenbuche ist, weiß Jeder, und daher ist eine weitere Notifikation von Seite des Hypothekenamtes überflüssig, und vermehrt unnöthig Zeitversäumniß und Kosten.

ad §. 161. Dieser ganze §. möchte zu streichen seyn, wenn nämlich die Verwerfung der §. 73 und 74 beliebt würde. Die Löschungen, welche der §. 75 veranlassen könnte, bedürfen keiner besondern Vorschrift, weil der §. 75 schon die Bestimmung enthält, daß die Einträge jede Wirkung verlieren.

ad §. 172 et 177. Es wird hier ein ganz neues Hypothekeninstitut eingeführt, ganz verschieden von den preußischen und österreichischen Hypothekensystemen. Inzwischen sind die Benennungen der preußischen Hypothekenordnung beybehalten, und daher steht mit Recht zu befürchten, daß die Weitläufigkeiten der preußischen Hypothekenordnung und die durch sie veranlaßten Vielschreibereyen überall eingeschlichen, wo sie nur ein Loch finden. Es ist zu befürchten, daß auch, wie im Preußischen, über jedes verpfändete Immobile ein Hypothekenschein ausgefertigt, und so und auf andere Art in der Praxis eine unendliche Verschiedenheit eingeführt werde, welche dem Institute selbst nachtheilig werden könnte. Diese Furcht wird vermehrt, durch das Einträgliche des Sportulirens in Hypothekensachen; deshalb glaube ich antragen zu müssen, daß in der nachträglichen Instruktivverfügung

a) das Verfahren bey den Hypothekenämtern näher detailirt werden sollte, worin besonders zu verfügen wäre, daß, wenn beyde Theile bey Gericht erscheinen, das Geschäft gleich vorgenommen werden muß, nicht erst ein Anmeldungsprotokoll abgehalten und ein Termin ausgeschrieben wird; daß die sogenannte Recherchirung des Besitztitels ex officio geschehen muß, daß bey der Werthserhebung kein Termin zur Aufnahme der Gutsbeschreibung und Taxation an Ort und Stelle abgehalten werden darf;

b) Die Formularien der Protokolle, Rekognitions- und Hypothekenscheine angefügt werden, damit in das Geschäft die größtmögliche Gleichheit komme;

c) Die Anwendung der bisherigen Taxordnung auf die einzelnen Fälle bestimmt ausgesprochen werde.

Es scheint zwar eine solche Art von Instruktivverfügung ganz überflüßig, allein der Schein trügt, und wenn gewünscht werden muß, daß in dieses Geschäft die größte Einfachheit gebracht werde, und daß allen Belastungen der Unterthanen vorgebeugt werde, welche das Gesetz umgangen haben will, so wird eine solche Verfügung dringend nothwendig.

In dem Gesetzesentwurfe fehlt es durchaus an den Bestimmungen über die Vertretung der Verantwortlichkeit und die Art der Ausführung, wenn dieser Fall eintritt.

Wenn, wie im ersten Gesetzesentwurfe, der im Jahre 1819 vorgelangt wurde, vorgeschrieben werden sollte, daß ein Landgerichtsassessor die Hypothekenbücher führen sollen, so muß ich hiebey folgendes erinnern. Wer soll nun die Verantwortlichkeit haben? Einmal ist im Gesetze die Stellung des Assessors zum Vorstand nicht ausgesprochen, ob er als co- oder suberdinirt dasteht. Wahrscheinlich soll das Letztere der Fall seyn. Hiernach müßte also die Verantwortlichkeit des Amtsvorstandes salvo regressu gegen den

Assessor, Statt finden. In dieser Zumuthung liegt eine außerordentliche Härte. Wenn der Amtsvorstand für eine Handlung seiner Subordinirten verantwortlich seyn soll, so muß es ihm auch überlassen bleiben, das Geschäft zu übertragen, wem er will. Dieß darf er aber dann nicht, weil das Gesetz vorschreibt, er müsse es einem Assessor übertragen.

Hat der Vorstand die Verantwortung, so muß er beständig bey der Geschäftsführung selbst seyn, denn, wenn ihm die Ausfertigung zu Gesicht und zur Unterschrift kommt, ist oft der Schade schon geschehen und nicht zu repariren.

Z. B. Es wird eine Hypothek, welche von Amtswegen eingetragen werden muß, nicht eingetragen. Nun kommt Jemand, sieht das Hypothekenbuch ein, läßt sich eine Hypothek eintragen und gibt sogleich auf den Eintrag das Geld her. Bey der Ausfertigung findet der Vorstand, daß eine frühere Hypothek nicht eingetragen ist, und will nun die Sache remediren. Allein der Kreditor hat das Geld schon gegeben, hat nun, wenn der ausgelassene Nachtrag geschieht, gar keine Sicherheit mehr, fällt nun im Konkurse mit seiner Forderung wirklich durch. Wer soll nun den Schaden ersetzen? Muß es der Vorstand, so muß ihm erlaubt seyn, immer bey der Hypothekenbuchsführung gegenwärtig zu seyn, und mit in die Sache zu reden; dann ist er einerseits seinen andern Geschäften entzogen, und andererseits wird der Zweck der gesetzlichen Geschäftsabsonderung verfehlt. Das Hypothekenamt soll vom Gerichte getrennt seyn, damit nicht in kontentiosen Fällen das Gericht über seine eigenen Handlungen zu erkennen habe, und der Hypothekenbuchführer, welchem eine Versäumniß zur Last liegt, kann nicht leer ausgehen.

Soll aber ein Assessor responsabel seyn, so wird keiner das Geschäft übernehmen wollen. Der Assessor

wird nicht so bezahlt, daß er eine Responsabilität übernehmen kann, indem er höchstens sein sehr mäßiges tägliches Brod vom Staate erhält.

Darin also, daß der Unterthan primario, oder der Amtsvorstand secundario, den Regreß an den Hypothekenführer nehmen soll, liegt die größte Unbilligkeit, man kann sagen Ungerechtigkeit, weil dieses eine Anweisung auf die Zahlung in der Ewigkeit wird.

Ueberhaupt scheint es mir, daß bey einem Institute, wie das Hypothekenwesen, wo es der Staat übernimmt, seinen Unterthanen die höchstmöglichste Sicherheit ihres Eigenthums zu gewähren, sich mit der Gerechtigkeit gar nicht vertrage, wenn der Staat die Unterthanen, welchen er die höchste Sicherheit gesetzlich zusichert, hiefür seine Beamten gesetzlich verantwortlich erklärt, in dem Falle, wenn durch die Handlungen seiner Beamten ihnen Schaden zugeht, mit ihrer Schadensforderung an diese verweiset.

1) Der Staat nimmt die Beamten ohne Beywirkung der Unterthanen an, und das Vorrecht, die Glieder der ausübenden Gewalt zu wählen, kann der Regierung, deren oberste Beamte nach der Verfassung des Reichs für den Vollzug der Gesetze verantwortlich erklärt sind, nicht entzogen werden, ohne diese Verantwortlichkeit aufzuheben oder zur schreyendsten Ungerechtigkeit zu machen. Wenn nun der Unterthan sein Eigenthum einem ihm gesetzten Beamten anvertrauen muß, so muß ihn auch Derjenige verantwortlich für allen Schaden seyn, welcher ihm den Beamten gesetzt hat.

2) Der Dienstvertrag des Staats mit den Beamten ist lediglich zwischen diesen beyden abgeschlossen, und in natürlichem Verhältnisse steht der Staat zu dem Unterthan, und der Beamte zur Regierung, der Staat hat das In-

stitut begründet, der Schade in der Ausführung muß daher vom Staate unmittelbar ersetzt werden, dessen Sache es ist, durch geeignete Aufsichtsführung und sonstige geeignete Wege sich hinsichtlich seiner Beamten zu sichern. In einem Staate, welcher eine Verfassung hat, durch welche die Responsabilität der obersten Staatsbeamten ausgesprochen ist, ist die Stellung der Beamten eine ganz andere, als in einem rein monarchischen Staate. Die Beamten sind hier die Glieder der exekutiven Gewalt, und bilden als solche eine Einheit, und der Unterthan hält sich an die Regierung, als die oberste exekutive Gewalt.

3) Wenn der Unterthan sich wegen Schaden, von dem ihm vorgesetzten Beamten verursacht, unmittelbar und zuerst an den Beamten halten müßte, und erst in subsidium die Reihenfolge der obern Stellen bis zum Staate durchlaufen sollte, oder auch vom Beamten unmittelbar den Fiskus belangen könnte, so würde sehr viel von Zufälligkeiten abhängen, und der Unterthan oft in Prozesse verwickelt werden, welche ihm die Erlangung seines Rechts äusserst erschweren und kostspielig machten. Ob der Beamte solvent ist oder nicht, macht hier einen großen Unterschied. Ist der Beamte nicht solvent, so muß ihm von seiner Besoldung ⅓ abgezogen werden. Warum soll aber der Unterthan mit seiner Forderung einen solchen langsamen Gang abzuwarten schuldig seyn, da er nicht den Beamten, sondern dem Gesetz, sein Eigenthum anvertraute? Hat der Beamte Nichts, kann, weil er schon für seine andern Kreditoren einen Abzug hat, Nichts durch den Besoldungsabzug entnommen werden, dann muß der verletzte arme Unterthan nachwarten, bis zum seligen Ende des Beamten, um gegen den Fiskus klagen

zu können. Hier kommt Alles auf Zufälligkeiten an. Diesen kann der Unterthan nicht überlassen werden.

Diesem nach trage ich darauf an, daß durch einen Zusatzartikel noch bestimmt werde, daß der Unterthan, welcher durch eine Handlung eines Beamten in Hypothekensachen auf eine durch das Gesetz untersagte Handlung beschädigt wird, seinen Regreß sogleich am königl. Fiskus zu nehmen berechtigt sey, wogegen es diesem überlassen bleibe, sich auf geeignetem Wege an dem schuldigen Beamten schadlos zu halten.

Wegen der Hypothekscheine erlaube ich mir die Bemerkung, daß es einfacher und sicherer ist, ohne Unterschied beglaubte Abschrift des treffenden Blattes zu geben, als zwischen Rekognitionsschreinen und Hypothekenscheinen zu distinguiren, und letztere mit 8 Requisiten auszustatten, wovon leicht Eins oder das Andere übersehen werden kann. Das setzt natürlich die Vereinigung der 3 Rubriken auf einem Folium voraus.

Einführungsverordnung.

ad §. 1. Schon oben habe ich darauf angetragen, den Termin zur Einführung der Hypothekenordnung, wie er im Gesetze ausgedrückt ist, beyzubehalten und mich vorzüglich darauf gestützt, daß wir der Hoffnung leben dürfen, in dieser Zeit die Einführung eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches nicht mehr ferne zu sehen. Hier ist der Ort, wo ich jene Behauptung noch aus einem andern im bürgerlichen Leben sehr wichtigen Grunde unterstützen muß. Wir leben dermalen in einer noch nicht gekannten Wohlfeile aller Erzeugnisse des Bodens. Mit dieser Wohlfeile des Preises aller Produkte ist der Werth der Grundstücke ausserordentlich gefallen, so daß die Güter dermalen oft nur den dritten Theil von dem kosten, was sie noch vor 4 bis 5 Jahren koste-

ten. Dieses Fallen der Gutswerthe wirkt um so nachtheiliger, als jene Zeit, wo die Güter im höchsten Werthe standen, uns noch ziemlich nahe steht. Gestützt auf jenen hohen Werth des Getreides und der Güter kauften in den Jahren 1816, 17 und 18 viele Landleute Güter zur Erweiterung ihrer Oekonomie, um die damaligen außerordentlich hohen Preise, zahlten ferner denselben oder dritten Theil des Kaufschillings, und blieben den Rest schuldig, wovon sich die Käufer das Unterpfandsrecht vorbehielten.

Die Güter sind aber bey den dermaligen Preisen bey weitem das nicht mehr werth, wofür sie verpfändet sind. So ist es nicht bloß mit solchen erst in der letzten Zeit gekauften, sondern mit den meisten Gütern. Der hohe Preis hatte den Besitzern einen erhöhten Credit gegeben, welcher größtentheils auch benützt wurde. So lange der Landmann Hoffnung hat, daß die Sache besser werde, daß sich der Gutspreis wieder hebe, sucht er sich zu erhalten, und sein Gläubiger sieht ihm nach. Wenn aber durch eine zu schnelle Einführung des neuen Hypothekengesetzes und die damit verbundene Umwandlung der Generalhypotheken in specielle, das Misverhältniß des augenblicklichen Gutswerths zur Schuldenmassa sich so grell darstellt, so werden Vergantungen über Vergantungen eintreten, ohne daß eben der Gemeinspruch, der Verschuldete verdient keinen Kredit, mit Recht seine Anwendung findet. Der Verschuldete, welcher noch vor 4 Jahren ein recht wohlhabender Mann war, ist nun gantmäßig, ohne einen Kreutzer Schulden mehr zu haben, als er zu jener Zeit hatte.

Darum wünsche ich mir, wünsche dem ganzen Volke Glück, daß dieses Gesetz vor drey Jahren nicht angenommen wurde, indem es bey dem dort ausgesprochenen

Einführungstermine nicht hätte fehlen können, daß mit diesem Gesetze der größte Theil der Unterthanen hätte vergantet werden müssen, ohne daß diesen Leuten nur die mindeste Schuld hätte beygemessen werden können.

Beurtheilen Sie, meine Herren, das Sachverhältniß nach der Ihnen einwohnenden Kenntniß des Landes.

Sobald ein kurzer Termin gegeben wird, und dadurch die Schuldangelegenheiten berichtiget werden sollen, so kann der Gutswerth nur so, wie er dermalen besteht aufgenommen werden. Häufig findet sich ein materieller Konkurs in dem gegenwärtigen Augenblicke, welcher sogleich verschwindet, so wie sich der Gutswerh nur einigermaßen hebt. Allein was geschieht bey schneller Einführung des Gesetzes? Die eingeschüchterten Kreditoren verlangen ihr Geld, es entstehen Konkurse über Konkurse.

Allein die Folgen sind schrecklich, und fassen wir sie nur strenge ins Auge und täuschen uns nicht, die Güter, obschon ohne bedeutenden Werth, finden keine Kaufer, und die Gläubiger verlieren ihr Geld. Doppelt schreckbar wirkt dieß auf die zurück, welche dermal noch zu den wohlhabenden gehören. Ihre Aktiva gehen in den Konkursen verloren, und dadurch, daß die Masse der verkäuflichen Güter so sehr vermehrt wird, fällt der Werth der Güter noch mehr. Wer nun noch als wohlhabender Mann besteht, wird in nothwendiger Folge konkursmäßig.

So zieht der Konkurs von dem ersten Drittheil der Staatseinwohnerschaft den Konkurs über das zweyte Drittheil nothwendig nach sich, und der Staat erhält eine Population von zwey Drittheil Leuten, welche nichts mehr besitzen, nichts mehr zu verlieren haben, und sich am Ende gezwungen sehen, das übrige Drittheil des

Ihrigen zu berauben und eine legem agrariam durchzusetzen, vielleicht gar noch etwas Schrecklicheres.

Glauben Sie nicht, meine Herren, daß ich übertreibe; sehen Sie sich um, täuschen Sie sich nicht, und überlegen Sie wohl alle Umstände bey solchen Gefahren. Ich lege meine Bemerkungen hier öffentlich vor, ich lege sie nieder in unser Protokoll, um mich zu rechtfertigen bey der Mit- und Nachwelt, und um mich gegen jeden Vorwurf zu sichern, wenn, was Gott verhüten wolle, ein solches Unglück hereinbrechen sollte.

Wenn wir hingegen vorsichtig hinsichtlich der Einführung des Gesetzes handeln, wenn wir den Staatsbürgern Zeit lassen, ihre Verhältnisse mit Gemächlichkeit in Ordnung zu bringen, wenn wir durch die Zulassung von Ediktalien denjenigen welche ihre Schuldverhältnisse früher zu ordnen Gelegenheit haben, hinlänglichen Spielraum verstatten, so wird die Gefahr größtentheils vermindert, einerseits drängt sich die Sache nicht so sehr, und der Markt wird mit verkäuflichen Gütern nicht überfüllt, andererseits treten in dieser Zeit Aenderungen in den dermaligen Preisen ein, wenigstens gleichen sich die Preisverhältnisse mehr unter sich aus.

Ich mache sie auf diesen Umstand recht angelegentlich aufmerksam.

Glauben Sie ja nicht, daß ich dabey interessirt bin und als Landrichter, der Arbeit wegen, den Termin mir hinausgeschoben wünsche. Das kann ich Sie auf Pflicht und Gewissen versichern, daß ich aus persönlichen oder Standesrücksichten nie auch nur ein Wort in der Kammer gesprochen habe, oder sprechen werde.

Der zweyte Präsident von Seufert hat Ihnen schon auf eine für mich nur zu schmeichelhafte Art gesagt, in welcher Art ich das Hypothekenwesen, unterstützt von

dem ersten Landgerichtsassessor Lang, dessen Pünktlichkeit und Fleiß ich bey dieser Arbeit das Meiste danke, in eine solche Ordnung gebracht habe, daß es bey dem Landgerichte, welchem ich vorgesetzt bin, nur einer sehr kleinen Mühe bedarf, das Ganze in die neue Form zu bringen. Also davon spreche ich nicht. Die höheren Rücksichten für das Beste des Volks sind es, welche ich im Auge habe und welche ich Ihnen um deßwillen nicht angelegentlich genug an das Herz legen kann, weil mir meine Erfahrung für den Fall, wenn mein unvorgreiflicher Antrag nicht hinlängliche Wirkung fände, eine sehr traurige Aussicht zeigt.

ad §. 4. Offenbar sind die durch die preußische Hypothekenordnung angeordneten Recherchen des Besitztitels bey der gegenwärtigen Gesetzgebung unnöthig, und eine solche Anordnung würde unendlich viel Weitläuftigkeiten herbeyführen und das Geschäft hindern. Allein zu groß darf doch auf der andern Seite die Leichtigkeit nicht seyn, womit über den Punkt des Besitztels hinweggegangen werden will. Die Bestimmung: wer eine unbewegliche Sache als Eigenthum besitzt, scheint zu allgemein zu seyn, oder doch zu Schwierigkeiten zu führen, welche das Gesetz vermeiden will.

Soll der Besitz allein entscheiden? Das möchte zu unsicher seyn, soll die Bestimmung „als Eigenthum" prävaliren, so möchte dieß wieder bedeutende Schwierigkeiten herbeyführen.

Es scheint am gerathensten zu seyn, wenn man die Notorietät als das leichteste Beweismittel hier zuließe, nämlich, wer in den rentämtlichen Katastern als Besitzer eingeschrieben ist, und sich über seinen Besitztitel mit einer gerichtlichen Urkunde ausweisen kann. Fürs erstemal sollte darauf gesehen werden, daß nur

der als Besitzer eingeschrieben wird, den die übrigen Gemeindeglieder als Besitzer und Eigenthümer kennen, und der ist offenbar derjenige, welcher in die rentämtlichen Kataster eingeschrieben ist. Darnach würde sich das neue Hypothekenbuch auf schon bestehende ämtliche Bücher gründen und der Einrede begegnet seyn, daß man nichts darum gewußt habe, daß dieser oder jener als Eigenthümer in das Hypothekenbuch eingetragen worden sey, und sich nicht habe vorsehen können. Wenn gesetzlich bestimmt ist, daß derjenige, welcher in dem rentämtlichen Steuerkataster als Besitzer genannt ist, als Eigenthümer eingetragen werde, wenn er seinen Besitztitel durch eine gerichtliche Urkunde nachweist, so kann jeder sich durch Einsichtnahme des rentämtlichen Katasters vorsehen, und die für Wahrung seiner Rechte zulässigen Schritte thun.

Da seit vielen Jahren, namentlich durch Anwendung des Steuerprovisoriums die Verordnung besteht, daß jeder Erwerber eines Immobile sich dieses gerichtlich zuschreiben lassen muß, so kann von dem dermaligen Besitzer ohne Prägravation die Vorlage einer gerichtlichen Urkunde, oder wenn er diese verloren haben, oder auf andere Art derselben verlustig worden seyn sollte, die Berufung auf einen gerichtlichen Akt gefordert werden.

Auf diese Art ist für die Richtigkeit der ersten Eintragung hinlänglich gesorgt, ohne irgend eine Belästigung durch unnöthige Schwierigkeiten, aber auch ohne zu große Leichtigkeit, welche noch immer Einreden zuließe, und den ersten Eintrag unsicher machte.

Ist aber dieß geschehen, dann möchte jede weitere Nachforschung nach ältern Besitztiteln, Kaufbriefen und derley, und jede derley Eintragung überflüssig erscheinen, und die dießfallsigen Beysätze in den §. zu löschen seyn. Ich berufe mich deßhalb auf das schon früher gesagte. —

Diese Beysätze lassen in der Ausführung noch immer die Möglichkeit der gewohnten preußischen Weitläufigkeiten zu, welche überflüssig sind, und vom Gesetze abgeschnitten werden sollen.

Man hat für Bamberg die Lehenkonsense zu reklamiren für vortheilhaft erachtet. Die Lehenkonsense sind wahre Hypotheken, welche mit Recht, mit vielen Förmlichkeiten verbunden sind, ein Institut, welches eingezogener Erkundigung noch gar nicht in jenem vortrefflichen Zustande sich befinden soll, in welchem es uns geschildert wird, wo oft die Konsense nach Tausenden zur Renovatur vorliegen, und gewaltig viele Gänge nothwendig werden, um den renovirten Lehenkonsens zu erhalten.

Wenn, wie ich nicht zweifle, die hohe Kammer meinen oben gestellten Antrag billigen wird, daß die Erholung der grundherrlichen Konsense nicht erforderlich zur Errichtung von Hypotheken wird, so stünde dieses Institut als eine wahre Anomalie da, dann würde durch diese Ausnahme den Grundherrn im Obermainkreise erhalten, was denen der andern Kreise theils entzogen wird, theils nicht zusteht. Welche Stellung sollen denn diese Lehenkonsense zu den übrigen Hypotheken haben? Sie bestünden neben und zugleich mit den angeordneten Hypothekenbüchern, und würden diese Kreditanstalt nur zerstören, indem hier von zwey Hypothekenämtern neben einander zugleich Hypotheken ausgefertigt würden, nämlich von dem Konsensamte, und von dem Hypothekenamte; oder soll das Hypothekenamt zugleich Konsensamt seyn? Zugleich zwey Bücher führen? von einem ins andere schreiben? wer kann dieses wollen? und ist dieß nicht, wozu diese Erhaltung des Konsensinstituts? ist dieß nicht der kräftigste Vorwurf für die neue Gesetzgebung, daß das alte Institut besser sey? wenn es besser ist, warum führt man es

nicht allgemein ein? Man sagt durch die Aufhebung dieses Instituts würde der Kredit leiden! Warum soll dieser Grund nicht auch für die vormaligen Fürstenthümer Anspach und Baireuth gelten, wo auch schon Hypothekenbücher bestanden, welche einen festen Kredit gaben? Warum will man einem Gesetze, hervorgegangen aus der reiflichen Berathung des geheimen Raths, sachkundiger Männer, geprüft durch die Abgeordneten des Volks, und von ihnen für das praktische Leben tauglich befunden, nicht mehr Kraft zuschreiben? Wenn die Kammer selbst an der Wirksamkeit der Gesetze, welche mit ihrem Beyrath und Zustimmung gegeben werden, Zweifel äussern wollte, was offenbar durch die Annahme dieser Ausnahme und dadurch gebilligte Aeusserung in den Motiven zu dem im Jahre 1819 vorgelegten Gesetzentwurfe geschähe, was soll denn die Volksmeynung werden? Ich muß daher aus meiner innigsten Ueberzeugung auf die Verwerfung dieser Ausnahme antragen.

Ich erlaube mir, Sie mit den Mängeln der Bamberger Lehenkonsense etwas genauer bekannt zu machen. Der Hauptmangel ist, daß keine feste Taxe denselben zum Grunde liegt, sondern, daß die Taxe, auf welche die Güter verschrieben werden, wandelbar ist. Gewöhnlich wird der dreyfache Werth verschrieben, die Lehen sind kleinere Grundstücke, gewöhnlich einige Aecker und Wiesen. Sie sind in Urbarien eingetragen. Diese, große alte Bücher, enthalten auf der ersten Seite den Titel, auf der zweyten Seite ein Bildchen, welches das Lehen darstellt, jedoch ohne eine ganze Flurkarte, auf der hierübigen Seite die Besitzer mit den Anstössern nach allen vier Himmelsgegenden. Viele dieser Bücher sind nun so lange nicht mehr nachgeführt, daß man den dermaligen Besitzer gar nicht mehr ausmitteln kann! Die eingeschriebenen Besitzer und Anstösser sind längst gestorben.

Die Lehen werden nun durch den Lehenschultheiß und die Schatzleute geschätzt, welche zuerst fragen, wie viel denn der Geldbedürftige aufnehmen wolle. Hiernach wird die Schätzung vorgenommen. Braucht einer 100 fl., so wird das Lehen um 300 fl. geschätzt, braucht er weiter 100 fl., so ist das Lehen, welches nur 300 fl. werth war 600 fl. werth, braucht er noch 100 fl., so wird der Werth dieses Lehens auf 900 fl. nach derselben Regel angegeben, was vielleicht vor weniger Zeit 300 und 600 fl. werth war.

Dieses kostet bey den Schätzleuten Geld und gute Worte, und hiemit ist der Willkür und gar vielen Schmierereyen Thür und Thor geöffnet. Daß dieses so ist, und wie nachtheilig diese wandelbaren Taxen für den Kredit selbst, und für die Sicherheit der Schuldverschreibungen sind, kann ich Ihnen durch bestimmte Beyspiele erläutern.

Ein Militärbeamter in Bamberg (seinen Namen will ich hier nicht von der Rednerbühne nennen, erkläre mich aber bereit, ihn jedem Mitgliede der Kammer, welches zu seiner nähern Ueberzeugung den Namen wissen will, zu nennen) hatte auf einen ersten Konsens 300 fl. oder mehr Kapital hingeliehen, er forderte sein Geld zurück; der Schuldner konnte nicht Zahlung leisten, und der sogenannte Lehenherr verkaufte das Lehen.

Bemerken Sie, meine Herrn! der Lehenherr verkauft das Lehen ohne Zuthun des Gerichts. Der Lehenherr, adelig oder unadelig, gleichviel! verkaufen — Verfassung!? — und was erhielt der Gläubiger auf diesen seinen ersten Lehenkonsens für seine dreyhundert Gulden? — Neun Gulden 45 kr! — Das war schlimm, aber es ging noch schlimmer.

Ein pensionirter Zivilbeamter hatte auf den dritten Lehenkonsens hundert Gulden oder hundert Thaler vorgeliehen (auch dessen Namen werde ich Jedem nennen,

der ein Interesse daran hat, ihn zu erfahren); der Lehenherr verkaufte auf das Andringen des Gläubigers das Lehen. Und was erhielt dieser für seine Forderung? — Gar nichts, meine Herrn!

Aber, sagt man, der Lehenherr muß haften für den Lehenkonsens? Richtig! Der Lehenherr wurde auch in diesem Falle darum angegriffen; er replizirte aber dagegen, daß er Nichts dafür könne, daß ihn dieses nichts angehe, daß die Schätzer darum angegriffen werden müßten, weil diese den Werth zu hoch angegeben hätten. Diese Schätzer waren inzwischen gestorben oder verdorben, und die Gläubiger hatten das leere Nachsehen.

Stellen diese Thatumstände das Institut als so vortrefflich dar?

Einträglich ist das Institut wohl für Diejenigen, welche Rittergüter und Lehen besitzen; ob es aber so vortrefflich ist, daß es sich deßhalb lohnt, von einer allgemeinen Gesetzgebung eine Ausnahme zu seinen Gunsten zu machen, daß man sogar den Glauben der öffentlichen Aemter und öffentlichen Bücher der Manipulation des Privatlehenherrn opfern muß, davon kann ich mich nicht überzeugen. Und dieses geschieht offenbar, wenn auf der einen Seite das Hypothekenamt Hypotheken einschreibt, und unabhängig von ihm Konsense ausfertigt, wornach also keines dieser beyden Institute mehr Glauben hätte.

Ein weiterer Fehler dieser Lehenkonsense ist, daß sie heute noch eine Sicherheit gewähren, und morgen gar nichts mehr werth seyn können.

Die Lehenkonsense werden auf 3 bis 4 Jahre ausgestellt; nach Ablauf dieser Zeit haben sie einen Termin von zwey Monaten, um sie zur Renovatur vorzulegen. Mit dem abgelaufenen Tage dieser zwey Monate hören sie auf, auch nur die mindeste Sicherheit zu geben; noch den Tag zuvor hatte die Forde-

rung das höchste Vorzugsrecht, am andern Tage gar keines mehr, die Schuld ist eine Kurrentschuld.

Wie unangenehm, wie tief eingreifend in die bürgerlichen Verhältnisse kann dieses werden! Beurtheilen Sie, meine Herrn! ob dieses Justitut den Vorzug vor dem Gesetze verdiene, welches aus Ihrer reifen Berathung für das allgemeine Wohl als zweckmäßig erkannt wurde. Ob es verdiene, daß Sie für solches eine Ausnahme bilden, und dadurch seine Vortreflichkeit anerkennen!

Dieselben Gründe sprechen gegen die angetragene Ausnahme für die Kemptener Landtafel. Die Kemptener Landtafel entstand 1738, und durch die im Jahre 1768 verkündete Prioritätsordnung vermehrt, hat sie allerdings dem Gläubiger bisher Sicherheit gegeben; allein das Institut, ursprünglich auf die Grundsätze der Spezialität und Publizität gebaut, hat sich in seiner Reinheit nicht erhalten, indem der Vorzug der intabulirten Hypotheken auf das Gesammtvermögen sich erstreckte, wonach die eingetragenen Spezialhypotheken im Grunde intabulirte Generalhypotheken geworden sind.

Wenn man noch dazu nimmt, daß in der damit verbundenen Prioritätsordnung nur drey Klassen bestehen, und daher die in Vorschlag gebrachte Prioritätsordnung offenbar den Vorzug verdient, so kann man ein Ausnahmsgesetz der Art gewiß nicht zweckmäßig finden.

Allerdings soll eine neue Gesetzgebung nicht Alles bunt durch einander werfen, allein da, wo eine neue allgemeine Gesetzgebung als nothwendig befunden wird, wo die neue Gesetzgebung die Sanktion der Stände für sich hat, da können Ausnahmsgesetze ohne den größten Nachtheil nicht bestehen.

Wenn man fragen wollte: worin kommt denn diese Ausnahme ins Gesetz? so lassen sich doch nur zwey

Ursachen auffinden, nämlich, entweder ist die Kemptener Landtafel besser als das neue Hypothekengesetz, oder die Kemptener können eine Aenderung ihres Hypothekenwesens nicht vertragen, weil sie fürchten müssen, durch eine Aenderung hinsichtlich ihres Schuldenstandes zu sehr aufgedeckt zu werden.

Das Erste wird Niemand annehmen, eben weil die Regierung in einem solchen Falle die Landtafel allgemein einführen müßte; also muß das Letzte angenommen werden.

Durch dieses Ausnahmsgesetz, wenn es von der hohen Kammer ausgesprochen würde, würde die ganze Gegend, in welcher die Kemptener Landtafel gilt, um ihren Kredit gebracht werden.

Es ist richtig, die Landtafel hat den Bewohnern jener Gegend Kredit verschafft; natürlich, weil sonst keine Gesetzgebung galt, weil man noch nichts Besseres hatte, weil die Gebrechen noch nicht, verglichen mit einer andern Institution, dem Publikum vor Augen gelegt waren. Wird dieses aber bleiben, wenn ein allgemeines, umfassendes Gesetz in allen angränzenden Gerichten gilt? Und dann, wie sieht es denn mit solchen Ausnahmsgesetzen für einzelne Gegenden, gegenüber den Bestimmungen der Verfassung, aus? Die Verfassung verspricht allgemeine Gesetzbücher; ist das Hypothekeninstitut nicht eines der wichtigsten? Warum soll in dieser Grundlage des Realkredits noch ferner eine Verschiedenheit bestehen, da doch diese Verschiedenheit als unstatthaft allgemein anerkannt ist? Beyde Ausnahmen also, glaube ich, müssen verworfen werden, und es in dieser Beziehung lediglich bey dem Gesetze bleiben.

Der erste Satz des §. 14. scheint mir nicht zu genügen. Die stillschweigenden Hypotheken müssen in ausdrückliche verwandelt werden. Es fragt sich nur: Wen

betrifft dieses „Müssen?“ Stillschweigende Hypotheken haben z. B. die Mündel und Kuranden auf das Vermögen ihrer Tutoren und Kuratoren; die Kinder hinsichtlich ihrer Pekulien auf das Vermögen ihrer Eltern; die Eheweiber hinsichtlich ihrer Heiraths- und Parapheralgüter auf das Vermögen ihrer Ehemänner.

Welcher Zwang ist nun hier für die Umwandlung der stillschweigenden Hypotheken in ausdrückliche?

Wenn einmal der Grundsatz anerkannt wird, daß für jene Personen, welche für sich selbst nicht Sorge tragen können, durch das Gesetz gesorgt werden muß, so wird das Gesetz nicht hinreichen, sondern es wird durch das Gesetz ausgesprochen werden müssen, daß die stillschweigenden Hypotheken der Kuranden und Eheweiber von Amtswegen untersucht und in ausdrückliche verwandelt werden müssen.

Die Kuratoren werden sich wohl hüten, dergleichen Hypotheken eintragen zu lassen, und wenn hier nicht von Amtswegen eingeschritten wird, so würden die heiligsten Rechte verletzt werden. Für die Sache der Mündel und Kuranden kann nicht genug gesorgt werden. Die Sache macht auch nicht so viele Schwierigkeiten, als man dem ersten Anscheine nach glauben sollte. Die Heirathgüter der Eheweiber sind leicht auszumitteln durch die Vorlage der Eheverträge jener Besitzer, welche inskribirt werden. Die Kuratelen und Kuratoren kennt jedes Gericht aus den seit mehrern Jahren geführten, und größten Theils vervollständigten Kurateltabellen.

Die Pekulien der Kinder werden den meisten Schwierigkeiten unterliegen, und hinsichtlich dieser möchte eine gesetzliche Bestimmung nach Analogie der französischen Gesetzgebung nicht am unrechten Orte seyn; die nämlich, daß Eltern, welche für die Pekulien der Kinder eine Hy-

pothek nicht eintragen lassen, des Genusses der Früchte aus diesen Pekulien verlustig werden, die Pekulien herausgeben müssen, und diese sodann zum Besten der Kinder von eigenen Kuratoren verwaltet werden.

Die Prioritätsordnung.

Die Prioritätsordnung hat vom Ausschusse eine gerechte Würdigung gefunden, und Niemand wird ihren großen Werth mißkennen.

Nur eine einzige specielle Bemerkung muß ich mir erlauben.

Im §. 23. sind verschiedene Arten von Forderungen aufgeführt, welchen das sogenannte Privilegium personale verliehen wird.

Konsequent mit meinen früheren Aeußerungen und den deßhalb gemachten Ausführungen muß ich den Antrag stellen, daß in der vierten Klasse die Nummern 3, 6, 7 und 8 gestrichen werden.

Die Num. 3 sagt, daß Geschwister des Schuldners, hinsichtlich ihrer Erbtheile aus der elterlichen Verlassenschaft, in diese Klasse kommen.

Entweder sind diese Geschwister minderjährig, dann hat der Vormund die Pflicht, den Erbtheil durch Hypotheken sichern zu lassen, oder sie sind großjährig, dann können sie für sich selbst sorgen.

Wenn dieses nicht von ihnen mit freyem Willen geschieht, warum soll denn das Gesetz hier noch eine weitere Fürsorge treffen? Offenbar zum Nachtheil der andern gemeinen Schuldner? Muß es nicht, wenn das Gesetz solche Vorzugsrechte mit einer unbegreiflichen Freygebigkeit verleiht, dahin kommen, daß aller Personalkredit verloren geht, und Jeder, der nur etwas Geld will, mit seinem Gläubiger zu Amt muß?

Die Nummern 6, 7 u. 8 sind noch unbegreiflicher. In der dritten Klasse ist für solche Forderungen Vorse-

hung gethan. Im §. 14. Num. 18 des Gesetzes, über die Hypothekenordnung ist allen Gläubigern, ohne Unterschied wegen jener rechtskräftig entschiedenen Forderungen, zu deren Vollzuge dem Gläubiger die Immission in die Güter des Schuldners zuerkannt ist, ein gesetzlicher Hypothekentitel verliehen; die Wechselforderungen der Wechselfähigen haben die Exekution durch Personalarrest für sich; die Bierschulden begründen schon den Exekutivprozeß, und nun möchte ich doch wissen, warum denn diesen Forderungen ein Vorzug noch über alles das durch das Gesetz verliehen werden soll? Soll denn das Eigenthumsrecht so gar wenig Rücksicht verdienen, daß das Gesetz sich erlauben darf, auf Kosten dessen, der so unglücklich ist, Schulden machen zu müssen, Vorzugsrechte zu verleihen, und dadurch nicht nur das Eigenthums- und Dispositionsrecht des Schuldners zu kränken, sondern auch die persönlichen Gläubiger zu verkürzen, und zwar ohne allen rechtlichen Anhaltspunkt? Man entgegne mir nicht, das Alles sey schon gesetzlich. Ey, wenn man das schon gesetzlich Bestehende erhalten will, warum macht man denn neue Gesetze? Es ist falsch, daß durch die neue Gesetzgebung ein Theil der Staatsbürger etwas aufzugeben gezwungen ist; wenn eine neue Gesetzgebung eingeführt werden soll, so muß das ganze Volk dabey gewinnen, sonst taugt ja die Gesetzgebung nichts; wenn nichts Besseres gemacht werden könnte, so müßte man das alte Bessere behalten.

Dieß, meine Herren, sind die Bemerkungen, welche ich vortragen zu müssen glaubte; ich bitte Sie, dieselben genau zu prüfen, und insbesondere empfehle ich Ihnen die gründliche Würdigung des §. 12 und 98 der Hypothekenordnung, des Termins für die Einführung des Gesetzes, des §. 23 der Prioritätsordnung und des Antrags wegen der alsbaldigen Haftungen des Staats für die Handlungen seiner Beamten.

Mit Treue und Redlichkeit habe ich Ihnen vorgetragen, was ich wußte; meine Erfahrungen, die Erfahrungen gründlicher, ausgezeichneter Staats- und Geschäftsmänner, welche mich zu unterstützen die Güte hatten, habe ich benutzt, und was nun auch das Schicksal des Gesetzes und meiner gemachten Bemerkungen seyn mag, so werde ich den Dixi den Beysatz anfügen dürfen: salvavi animam.

Der Finanzminister Frhr. v. Lerchenfeld. Meine Herrn! Die Bestimmung des §. 8. des Entwurfes des Hypothekengesetzes hat einem Mitgliede dieser verehrten Kammer die Veranlassung gegeben, in der letzten Sitzung über die Erschwerung der Konsense zu den Lehensschulden zu sprechen. Ich habe mir vorbehalten, Ihnen hierüber nähere Aufklärung zu ertheilen.

Die Lehenschulden sind sowohl nach dem allgemeinen Lehenrechte, als nach den Bestimmungen unseres Lehenediktes vom 7. Jul. 1808, zweyerley Art.

Es gibt Lehenschulden, die in dem Gesetze begründet sind, nämlich die, welche zum beständigen und erweislichen Nutzen des Lehens verwendet wurden. Sie heißen in dem Lehenedikte Lehenschulden erster Gattung, und sind in den §§. 150, 151 und 152 näher angegeben. Hierher gehören Prozeßkosten bey Streiten über die Substanz des Lehens — die in Rücksicht des Lehens auferlegten feindlichen Kontributionen — die Herstellung nützlicher Gebäude — die Erkaufung des Lehens. Für diese Schulden haften nicht nur die Lehensfrüchte, sondern auch die Substanz des Lehens, und zwar von dem Allod. Auch treten die zur Tilgung solcher Schulden aufgenommenen Kapitalien in diese Klasse.

Außer dieser gesetzlich begründeten ersten Klasse der Lehenschulden gibt es aber auch solche, die bloß auf dem

Konsense des Lehensherrn und der Lehenfolge beruhen, und daher konsentirte Lehenschulden — nach dem Lehenedikte Lehenschulden zweyter Gattung, heißen.

Sie sind in der Natur des Lehensverhältnisses begründet. Da hier das Eigenthum getheilt ist, das Obereigenthum dem Lehensherrn, das nutzbare Eigenthum dem Lehensmann — Vasallen — zusteht, so kann dieser über die Substanz des Lehens nicht allein verfügen, dasselbe nicht nach seinem Willen belasten. Sonst würde der Werth des Lehens, wenn dasselbe nach Erlöschung der gesetzlichen Lehensfolge an den Lehensherrn zurückfällt, und wenn das nutzbare Eigenthum mit dem Obereigenthum vereint wird, bedeutend geschmälert werden können.

Aber auch die Lehensfolger, die das Recht hierzu nicht von ihrem Vorfahrer, sondern von dem ersten Erwerber erlangt haben, würden in dem Genusse des Lehens durch ihre Vorfahrer verkürzt werden können. Ihnen steht jedoch das Recht zu, den ungeschmälerten Genuß der Lehensfrüchte zu verlangen, und sie sind die Schulden des Vorfahrers nur insofern anzuerkennen schuldig, als sie entweder seine Allodialerben sind, oder wenn diese Schulden entweder gesetzliche, oder gehörig konsentirte Lehensschulden sind. — Bey Lehensschulden zweyter Gattung steht jedoch die Ertheilung des Konsenses dem Lehensherrn und dem Agnaten vollkommen frey.

Daß man in frühern Zeiten nicht nur mit Ertheilung, sondern auch mit der Erneuerung der Konsense zu Lehenschulden sehr freygebig war, daß dieses besonders bey den vielen kleinen geistlichen Lehenhöfen der Fall gewesen, daß hier die eigentlichen Taxen oft geringer als gegenwärtig waren, ist bereits gestern auf der Tribune bemerkt worden. Allein eben daher waren auch sehr viele Lehen Jahrhunderte hindurch mit Schulden

belastet. Die Vasallen entbehrten durch die Schuld ihrer Vorfahrer den Genuß eines großen Theiles ihrer Lehensgefälle, den sie zur Verzinsung der Lehensschulden verwenden mußten, und die Lehen waren bey'm Heimfalle mit Lehensschulden belastet. Da bey diesen Lehenhöfen weder für die Verzinsung, noch für die Heimzahlung der Lehensschulden gesorgt war, so waren die Vasallen häufig bey ertheilten Lehenskonsensen nicht im Stande, Kapitalien zu erhalten, und suchten daher ohne den Konsens zur Veräußerung eines Theiles ihrer Lehen, zum Nachtheile ihrer Lehensnachfolger und des Lehenhofes nach.

Mir, meine Herrn! sind selbst bey meiner Verwaltung im vormals Würzburgischen diese Fälle vorgekommen, und ich habe damals, um den Vasallen Kredit zu verschaffen, nach Art der ehemaligen Ritterkantone, die, wie gleichfalls gestern bemerkt worden, durch ihre väterliche Einschreitung manches Mitglied vom Verderben gerettet haben, durch Festsetzung geordneter Schuldentilgungsplane Vorsicht zu treffen, mich zum Besten der Vasallen, des Lehenhofes und der Lehenfolger veranlaßt gesehen.

Nach den Bestimmungen des baierischen Lehengesetzes ist die Wirkung des Lehenkonsenses: die subsidiarische Haftung der Substanz des Lehens, wenn die Lehensfrüchte und das Allod des Vasallen nicht hinreichen — so ferne die Gläubiger binnen des Zeitraums des gegebenen Konsenses durch gerichtliche Klage eingeschritten sind — (§§. 159. u. 160.) Der Konsens soll jedoch nach §. 99. nur auf 15 Jahre ertheilt werden. Er hat nach §. 150. keine Wirkung nur auf die Zeit, auf welche er beschränkt ist, und die Gläubiger haben daher nach dessen Erlöschung kein Recht mehr auf die Substanz des Lehens, und selbst nicht auf die Lehens-

früchte, in so ferne das Lehen an einen andern Lehensfolger kommt, der nicht Allodialerbe des Schuldners ist. Das Lehenedikt trifft §. 158. für die Berichtigung der Zinsen während der Dauer des Konsenses Vorsehung, und verordnet, daß die Abführung dem Lehenhofe nachgewiesen werden solle. Für die richtige Heimzahlung des Lehenkapitals ist hingegen eine besondere Fürsorge nicht getroffen; jedoch §. 98. ausdrücklich festgesetzt, daß die Belastung eines Lehens mit beständigen Lasten verboten sey. Allein, eben deßhalb, weil hier diese Lücke vorhanden ist, und der Gläubiger vor Erlöschung des Konsenses den Rechtsweg gegen den Vasallen ergreifen muß, um seines Rechtes auf die Substanz des Lehens nicht verlustig zu werden, ist auch der Kredit der Vasallen sehr beschränkt.

Dem Staatsministerium der Finanzen, welchem in Ansehung der Kanzleylehen die Vollziehung der gesetzlichen Bestimmungen und die Ertheilung der Lehenkonsense zusteht, schien es daher nothwendig, um die Pflichten der Vorsorge des Lehenhofes für die unbelastete Erhaltung des Lehens — für die unbelastete Ueberlassung desselben an die künftigen Vasallen, und für die Wirkung des Konsenses für die Gläubiger konsentirter Lehenschulden zu erfüllen, Vorsehung zu treffen, was durch das königliche Rescript vom 27. Februar 1818 geschehen ist.

Nach demselben soll dafür gesorgt werden, daß die konsentirten Lehensschulden nicht — der Natur des Lehensverhältnisses zuwider — die Eigenschaft beständiger Lasten annehmen, die stets in gleicher Größe von einem Lehenbesitzer auf den andern übergehen, die Lehenseinkünfte fortdauernd schmälern, und zugleich den Werth des Lehens, wenn es heimfällt, beträchtlich vermindern; — es soll aber auch dafür gesorgt werden, daß

dem Lehensbesitzer die Aufnahme konsentirter Lehensschulden durch die vollkommene Sicherheit erleichtert werde, die dem Darleiher sowohl für die Zinsen, als für die richtige Heimzahlung des Kapitals während der Dauer des ertheilten Konsenses gegeben wird.

Zu diesem Zwecke wurde verordnet, daß sowohl bey der Aufnahme neuer Lehensschulden, wozu der Lehenherrliche Consens erforderlich ist, als bey der Erneuerung oder Verlängerung schon früher bestehender Consense zur Verpfändung der Kanzleylehen ein nachhaltiger Plan zur Tilgung während der Zeitfrist des Consenses vorgelegt, vom Generalfiskalate, welchem die Leitung der Lehensgeschäfte übertragen ist, geprüft und genehmiget, und die Ausführung sicher gestellt werde.

Da die Bezahlung dieser consentirten Lehensschulden nur aus den Lehensfrüchten erfolgen kann, so wurde festgesetzt, daß darauf gesehen werde, daß entweder von dem Darleiher Fristenbezahlung bedungen, oder, so ferne derselbe diese nicht annehmen will, und der Vasall einen zuträglichern oder bequemern, sichern Plan nicht vorzulegen im Stande seyn sollte, von Seite des Lehenshofes die sämmtlichen Tilgungsfristen aus den Lehenseinkünften festgesetzt, für die Entrichtung der Fristen gewacht, für ihre zu 5 Prozent verzinslichen Anlehen bey der Schuldentilgungskasse gesorgt, und sodann Fristen und Zinsen an den Lehensbesitzer, oder nach Umständen unmittelbar an den Gläubiger zur Berichtigung der Lehenschuld verabfolgt werde.

Die Anzeige des Schuldentilgungsplanes, so wie die successive oder gänzliche Heimzahlung der Schuld bey dem Gerichte wurde angeordnet.

Es wurde gestattet, daß ausnahmsweise, wo besondere Umstände es dringend erfordern, und vorzüglich da, wo ein Lehen über den 4ten Theil seines Werthes verpfändet ist, der Consens und der Schuldentilgungsplan selbst über die gesetzliche Zeit von 15 Jah-

ren, ja sogar bis auf 30 Jahre ausgedehnt werden könne.

Wenn unerwartete und unvermeidliche Schwierigkeiten, als Mißwachs, Unglück in der Familie, welches unvermeidlich größere Ausgaben herbeyführte, großer Ausfall in den Lehenseinkünften, der Ausführung des Tilgungsplanes entgegenstehen, wurde gestattet, daß mit Bewilligung des Gläubigers und der Agnaten auch die Fristen erstreckt werden können.

Die Taxation, welche bey Bewilligung der Lehenkonsense zum Grunde gelegt wird, meine Herrn, und von welcher gestern behauptet wurde, daß sie auf eine für den Vasallen nachtheilige Weise vorgenommen werde, ist keine andere, als jene, die in Folge der Verordnung vom 12ten December 1811 von allen Lehen im Allgemeinen, als Norm für die Allodificirung der hiezu geeigneten Ritterlehen und zur Ablösungstaxe für die ehemalige Ritterpferdestellung vorgenommen werden muß. Da, wo diese Taxation schon vorgenommen wurde, findet zum Behufe des Consenses keine neue Statt; da, wo sie noch nicht vorliegt, muß sie nach dieser Norm vorgenommen werden.

Die Taxen, welche bey der Ertheilung der Konsense zur Verpfändung von Lehen erhoben werden, sind in dem Lehengesetze §. 94 bestimmt, und bestehen in $\frac{2}{3}$ der bey Veräusserung von Lehen mit 16 fl. 40 kr. für 1000 fl. festgesetzten Consensgebühren, somit in 11 fl. $6\frac{2}{3}$ kr. von 1000 fl.

Vergleicht man nun diese Konsensgebühren mit jenen, die bey den Bamberger Lehenskonsensen von Seite der Grundherrschaft erhoben werden, so ergibt sich, daß, während bey den Konsensen von Schulden bey Ritterlehen für 1000 fl. in 15 Jahren . . . 11 fl. $6\frac{2}{3}$ kr.
entrichtet werden, im Bambergischen für
1000 fl. Konsensgebühr à 1 kr. vom Gulden . 16 fl. 40 =
nach 4 Jahren für die Renovation die

Hälfte mit	8	20		
nach 8 Jahren abermals	8	20		
nach 12 Jahren wieder	8	20		
und mit der Rate für die folgenden 3 Jahre von	9	15		
zusammen in 15 Jahren	47	55		

somit mehr als das Vierfache jener gesetzlich bestimmten Taxe entrichtet werden muß, die als so übermäßig dargestellt wurde.

Ich überlasse nun, meine Herrn, nach dieser gegebenen ausführlichen Aufklärung ihrer eigenen Beurtheilung, ob durch die in Ansehung der Verfügung des Lehenhofes frey stehenden Konsense zu Lehenschulden erlassenen Anordnungen die Vasallen in ihren Rechten verletzt, oder nicht vielmehr

für die Rechte des Lehenhofes,
für die begründeten Ansprüche der Lehensfolge,
für den Kredit der Lehensbesitzer,

die nothwendige und geeignete Vorsorge getroffen worden ist! —

Der Abg. von Hornthal. Ich habe nur ein einziges Wort zu sagen. Das, was der sehr verehrte Herr Finanzminister so eben gesprochen hat, ist in vielem Anbetracht von hoher Wichtigkeit; ich will es also dahin gestellt seyn lassen, ob dieser Punkt allein und gesondert oder im Zusammenhange mit dem Ganzen — (Der Abg. von Hofstetten will ihn unterbrechen) zur Diskussion kommen soll; im Zusammenhange mit dem Ganzen finde ich für besser, und ich behalte mir daher vor, darüber zu sprechen, wenn mich die Reihe trifft, vom Sitze aus zu sprechen. (Gegen den Abg. von Hofstetten sich wendend) Das ist es, was ich äussern wollte; also lassen Sie mich künftighin immer ausreden.

Der erste Präsident. Nachdem die eingeschriebenen Redner sämmtlich von der Bühne aus gesprochen haben, so lade ich die Herrn nun ein, der Reihe nach von ihrem Sitze aus ihre Bemerkungen über den Entwurf des Hypothekengesetzes zu machen.

Der zweyte Präsident von Seuffert. Meine Herrn! Ich habe mir in meiner gestern vorgetragenen Rede vorbehalten, über die einzelnen Hauptanträge des ersten Ausschusses, welche in dieser nicht bereits berührt worden sind, meine besondere Meynung, nebst meinen Wünschen, vom Sitze aus Ihnen noch mitzutheilen.

Die Anträge des ersten Ausschusses sind entweder solche, welche bloß die Redaktion der Paragraphen des Gesetzentwurfes betreffen, oder solche, welche die Sache selbst angehen.

Was die Anträge des ersten Ausschusses betrifft, insoferne sie bloß die Redaktion der Paragraphen berühren, so sind sie, wie gestern von der Bühne aus schon bemerkt worden, mit ausserordentlicher Sorgfalt, sowohl von dem Ausschusse selbst, als in der Folge unter gemeinsamer Berathung mit der königl. Regierungskommission geprüft und die Redaktion der einzelnen Paragraphen ist nach Maßgabe dieser Prüfung beschlossen worden.

Auf die einzelnen Ansichten hierüber, und die Gründe, aus welchen Aenderungen in Antrag gebracht und beliebt worden seyen, einzugehen, fühle ich keinen Beruf; ich glaube vielmehr, daß es bey der Redaktion der Paragraphen, wie sie in den Protokollen des Ausschusses bestimmt ist, ohne Weiteres zu belassen sey.

Jedoch habe ich noch zweyerley über diese Redaktion zu bemerken.

1) Daß der Ausschuß im Einverständnisse mit dem königl. Kommissär nicht für nöthig gehalten habe, in dem Gesetz ausdrücklich jene Folgen zu bestimmen, welche allenfalls die Unterlassung einzelner Förmlichkeiten nach sich ziehen könnte. Werden diese Förmlichkeiten nicht beobachtet, so wird in dem wirklichen Leben gleichwohl nicht selten die Frage entstehen: Was hat diese Unterlassung für Folgen?

Der Ausschuß hat dafür gehalten, daß der neue

Gesetzentwurf, den man der Nation zu geben Willens ist, nicht mit Strafgesetzen ausgestattet werden soll. Man ist daher, nach gepflogener Rücksprache, mit der königl. Kommission übereingekommen, daß so oft eine Unterlassung der Förmlichkeiten, wo „muß" steht, eintritt, dieses eine Nichtigkeit zur Folge habe; wenn aber bloß soll gebraucht wird, so tritt die Verantwortlichkeit des Richters ein, welcher von der Oberbehörde zur Verantwortung zu ziehen, und nach Umständen mit Ordnungsstrafe zu belegen ist.

Die zweyte Bemerkung betrifft die §§. 64. und 134 der Hypothekenordnung; beyde Paragraphen handeln von Schätzung des Gutes, jedoch §. 64. von dieser Schätzung bloß in dem Falle eines gerichtlichen Verkaufs des hypothecirten Guts, und §. 134. erörtert die Frage: wie die Schätzung in das Hypothekenbuch eingetragen werden soll.

Dieses sind die Bemerkungen, die ich hinsichtlich der Redaktion der Paragraphen machen wollte.

Nun komme ich zur Sache selbst.

Bey No. 6. des §. 12. ist in Antrag gebracht worden, daß diese Nummer sowohl, als auch der ihr entsprechende §. 20. gänzlich aus der Hypothekenordnung ausgelassen werden soll.

Hierüber haben wir heute die Gründe vollständig entwickeln gehört, nämlich, daß man die Besitzungen der mit Gerichtsbarkeit versehenen Gutsherrn nicht mit einer Hypothek auf den zehnten Theil der Dominikalrenten beschweren soll.

Ich setze, um das Gesagte nicht zu wiederholen, nur bey, daß die Hypotheken für den Gutsherrn durchaus unter die allgemeinen Grundsätze, nach welchen Hypotheken einzutragen sind, nicht subsumirt werden können, weil gegen den Gutsherrn noch keine Forderun-

gen existiren, und wo keine Forderung vorhanden ist, ist auch keine Eintragung in's Hypothekenbuch möglich.

Der zweyte Antrag geht ad §. 112, der noch nicht erörtert worden ist, und zwar zur letzten Zeile des Paragraphs, nämlich, daß wenn über die Rechtsbeständigkeit der Entschuldigungsursache eines wegen Löschung einer Vormerkung vorgeladenen und nicht erschienenen Gläubigers ein Streit entsteht, das zuständige Gericht ohne Appellation entscheiden solle.

Wird eine Vormerkung in dem Hypothekenbuche gemacht, und dem Schuldner ist es lästig, diese Vormerkung im Hypothekenbuch gegen sich zu haben, so trägt er darauf an, daß Der, der die Vormerkung erzielt, vorgeladen werde, um entweder eine definitive Eintragung zu bewirken, oder zu gewärtigen, daß die Vormerkung gelöscht werde.

Der §. 112. bestimmt, daß es also geschehe, nämlich, daß der Gläubiger innerhalb einer Frist von dreyßig Tagen vorgeladen werde; erscheint er nicht, so wird die Vormerkung gelöscht, es wäre denn, daß der Vorgeladene eine statthafte Verhinderungsursache nachweisen könnte; in welchem Falle das zuständige Gericht zu erkennen hat.

Der Ausschuß hat gewünscht, es möge beygesetzt werden: das Gericht erkenne ohne Appellation. Es handelt sich bloß von Einhaltung eines Termins, ob über die dreyßig Tage, welche festgesetzt sind, noch eine weitere Frist gegeben werden soll oder nicht. Diesen Antrag muß ich kräftig unterstützen.

Es handelt sich bloß von der Frage: Ist eine weitere Frist zu geben oder nicht? Hiezu, dünkt mich, ist eine Instanz zureichend, und für den Realkredit, der entfesselt werden will, die schnellste Herbeyführung eines definitiven Rechtszustandes nothwendig.

3) Es ist angetragen worden, daß den Besitzern der größern Lehngüter die Lehnkonsense durch Strenge in den Fatirungen, durch große Taxen, durch Erschwerung oder verweigerte Erneuerung der Lehnkonsense, der Kredit nicht erschwert werden möge.

Wir haben heute vom Herrn Finanzminister gehört, aus welchen Gründen das Lehensedikt von 1808, so wie auch die Verordnung vom Februar 1818 geflossen sey. Mir scheint, es unterliege keinem Zweifel, daß, wenn der Lehensherr befugt ist, Konsense zu ertheilen, derselbe auch die Zahlungsfristen zu bestimmen habe. Die Bedingnisse, welche die Verordnung vom Jahre 1818 vorschlägt, scheint mir sehr wohlthätig, nämlich, daß ein Zahlungsplan angeordnet wird, nach welchem sich der Vasall ausweisen soll, wie er seine Schulden decken und allmählig werde bezahlen wollen, ohne die Substanz des Lehns anzugreifen. Was die Taxen betrifft, so hat sich aus der Rede des Herrn Finanzministers aufgeklärt, daß diese Taxen nicht übertrieben seyen.

Dessenungeachtet wird von vielen Gutsbesitzern geklagt. Wir haben hierüber selbst einen eigenen Antrag von einem unserer Mitglieder erhalten. Es muß also doch irgendwo fehlen. Entweder fehlt es an der exequirenden Behörde, oder an den Gesetzen. Am Gesetze, scheint mir, fehlt es nicht; es muß also, wenn die Klagen gegründet sind, von Seite der vorgesetzten Behörde geholfen werden.

Vierter Antrag. Im §. 4. der Prioritätsordnung wird unter andern von den Leihhäusern gehandelt, und denselben in Konkursfällen ein ganz besonderer Vorzug gegeben, indem es heißt: die öffentlichen Leihhäuser sind aus den Pfändern, welche sie in Händen haben, vor allem zu befriedigen. Daß diese Verfügung allerdings zweckmäßig sey, kann Niemand läugnen; denn, entnimmt Jemand bey

den Leihhäusern etwas gegen Pfand, so fragt man nicht nach der Person, sondern nach dem Pfande.

Es erscheint auffallend, wie man den Leihhäusern, die so fürchterlichen Prozente, z. B. zu Nürnberg, nehmen, doch noch so große besondere Vorrechte einräumen will. Wenn man dieser Anstalt Vorrechte einräumt, so dächte ich, könnte man die Regierung auch aufmerksam machen, eine Revision dieser Leihhäuser vorzunehmen, damit sie sich mit geringeren Prozenten begnügen, wie z. B. dieses bey dem Leihhause in Würzburg geschieht.

Fünfter Antrag. Es ist ferner in Antrag gebracht worden, es sey sehr zu wünschen, mit Erscheinung des Hypothekengesetzes zugleich eine Kreditanstalt für Gutsbesitzer zu begründen.

Ich, meines Orts, unterstütze diesen Antrag in so weit, daß Se. Majestät der König gebeten werden möge, mit Einführung des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung allergnädigst auszusprechen, daß jene Kreditanstalten, die von Privaten gegründet werden, Höchstdero Prüfung vorgelegt, und nach Umständen bestätigt werden. Dieses wäre angemessen.

Bey dieser Veranlassung ist auch bemerkt worden, daß in den Staatsschuldentilgungskassen bedeutende Summen von den Stiftungskassen liegen, welche an die Stiftungen allmählich, und ohne den Tilgungsplan der Staatsschulden wesentlich zu verändern, zurückgegeben werden sollen, um dadurch eine Kreditanstalt, vorzüglich für Gutsbesitzer, zu begründen.

Ich glaube, daß auch dieser Antrag einer Empfehlung würdig sey.

Er scheint mir, hinsichtlich der Stiftungen, und in Beziehung auf Personen, welche aus diesen Fonds unterstützt werden sollen, wichtig. In Beziehung auf

Stiftungen, da sie ihre Kapitalien im Schuldentilgungsfonde größten Theils zu 4 Prozent liegen haben; sie werden ihnen wieder gegeben, und sie werden sich wenigstens ein Prozent mehr verschaffen können.

In Bezug auf die Staatsbürger, wenn diese solche Summen aus den Stiftungskapitalien zum Betrieb des Ackerbaues, Gewerbes und der Industrie zu beziehen in dem Falle sind.

So viel, was die Anträge des ersten Ausschusses betrifft.

Nun einige Bemerkungen über jene Reden, die wir angehört haben.

Es ist mir jetzt nicht wohl möglich, das System beyzubehalten, über welches ich gestern ausführlicher zu sprechen die Ehre hatte. Ich folge nur den einzelnen Rednern, insoweit ich es vermag.

In Bezug auf das Lehenkonsenswesen, wie dasselbe in Bamberg und in andern Besitzungen besteht, erlaube ich mir, der hohen Kammer nur Eines zu bemerken:

Wenn das Staatsministerium der Justiz über Konsense dermal anders denkt, als es nach dem Gesetzesentwurf v. J. 1819 dachte, und in der gehaltenen Rede entwickelte, so kann dieses nicht gegen mich angeführt werden. Ich dachte im Jahre 1819, wie ich im Jahre 1822 denke. Wäre damals das Gesetz zur Diskussion gekommen, so hätte ich frey und unumwunden meine Meynung gegen die Lehnkonsense ausgesprochen.

Der §. 11. und 17., das Recht des Gläubigers auf das ganze Vermögen des Schuldners betreffend, kam gestern in Erwägung, und das gestern Gesagte wurde heute von einem andern Redner unterstützt.

Ich bin der Meynung, daß die gemachten Bemerkungen den erwähnten Paragraph nicht treffen; es muß unterschieden werden zwischen Recht und wirkli-

chem Erwerb der Hypothek. Jeder Gläubiger hat ein Recht auf das Gesammtvermögen des Schuldners, auf das gegenwärtige, wie auf das zukünftige, aber derselbe Paragraph sagt, die Hypothek kann nur auf eine bestimmte Summe und auf ein bestimmtes Gut eingetragen werden.

Wenn der Gläubiger zugleich die Inskription einer und derselben Forderung auf mehrere Grundstücke fordert, und der Schuldner kann das Geld, dessen er bedürftig ist, nur unter dieser Bedingniß erhalten, so muß sich der Letztere dieses gefallen lassen.

Der freye Wille darf nicht eingeschränkt werden.

Was von Exekutionsobjekten gesagt wird, scheint hieher nicht zu passen.

Außerdem kann ich nicht unbemerkt lassen, daß der Max-Koder bey diesem allgemeinen Gesetze, das für ganz Baiern gelten soll, nicht mehr angewendet werden kann, weil ein bedeutender Theil nicht unter der Herrschaft dieses Gesetzbuches steht, sondern eigene Rechte hat.

Zu §. 12 Nr. 8 ist von einem verehrlichen Redner die Bemerkung gemacht, daß der Lehensgefälle nicht erwähnt worden sey. Ich glaube, daß diese unter gutsherrlichen Gefällen mit begriffen seyen, jedoch finde ich meines Orts nichts zu erinnern, daß der Beysatz Lehengefälle auch gemacht werde.

Zu §. 19 ist über die Kapitalisirung der Forderungen und Rechte, die auf einem Gute haften, bey Eintragung einer neuen Hypothek eine Bemerkung gemacht worden. Darauf bemerke ich, wenn Forderungen und Rechte, die auf meinem Gute haften, in Ziffern ausgedrückt sind, wie ich gestern in meiner Rede bemerkte, so ist es durchaus nicht erforderlich, ein Kapital zu finden. Ich habe von Leibrenten und Widdum gesprochen, und erinnert, wenn auf einer unbeweglichen

Sache z. B. 1000 fl. Leibrente, und 2000 fl. von Widdum haften, so weiß Jeder, welcher das Gut erworben, oder darauf leihen will, woran er sey. Außerdem muß der Werth der in Ziffern ausgedrückten Rechte, wie die Partheyen selbst miteinander übereinkommen, in bestimmten Summen gefunden werden, und kommen sie nicht überein, so muß der Richter entscheiden.

§. 87 ist bemerkt worden, daß Gutsarrondirungen, die in dem vorigen Gesetzentwurf, wenn ich nicht irre, erwähnt waren, hinweggestrichen worden seyen. Man hat die Wiederaufnahme in den gegenwärtigen Entwurf gewünscht.

Der §. 37 spricht nur von kleiner Austauschung von Grundstücken bey Gränzberichtigungen. Hier ist leicht einzusehen, daß die Privatrechte der Gläubiger nicht beeinträchtigt werden können.

Die Arrondirung kann sich auf bedeutende Gutskomplexe erstrecken; hier müssen die Privatrechte beachtet werden, denn daran liegt viel.

Der §. 39 handelt von Zertrümmerung der Güter. In Bezug auf die Zertrümmerungen der Güter, wie solche von der Staatswirthschaft gefordert werden, bin ich mit dem verehrlichen Redner vollkommen einverstanden, nur dürfen die Grundsätze des Rechts nicht unbeachtet bleiben. Die Kulturverordnung darf sich keine Eingriffe in die Hypothekenordnung erlauben; deßwegen glaube ich, daß der Paragraph so gestellt bleiben solle, wie ihn der Gesetzesentwurf gestellt hat.

Ueber den §. 63 haben mehrere verehrliche Redner, welche gesprochen haben, Verschiedenes erinnert. Ich glaube, daß die allgemeinen Rechtsgrundsätze in einer Hypothekenordnung beybehalten werden müssen; wenn der nachfolgende Hypothekgläubiger den vorhergehenden befriedigt, so ist es nach den allgemeinen Rechts-

grundsätzen entschieden, daß er in die Rechte und Stelle des Vormanns einrücke; dieses hat in und ausser dem Konkurse Platz, zumal, da ein Gläubiger auch gegen seinen Willen, nach vorgängiger vertragsmäßiger Aufkündigungszeit, oder noch früher mit Beylegung der Zinsen befriedigt werden darf. Es kann in den Rechtsgrundsätzen nichts verändert werden, selbst in dem Falle, wenn es auch richtig wäre, daß diese in einzelnen Fällen mißbraucht werden könnten.

§. 65. wird bemerkt, daß die Exekutionsordnung fragmentarisch abgeändert werde. Ich muß bemerken und habe gezeigt, daß, wenn in unserer Hypothekenordnung nicht zugleich eine Verbesserung der Exekutionsordnung gegeben wird, die Hypothekenordnung nichts nutze; wir erhalten keinen Realkredit, wenn nicht zugleich prompte Justiz und Exekution eintritt. Was ist zu machen? gar nichts thun? besser etwas oder fragmentarisch, als gar nichts thun. Hiermit glaube ich, hätte ich eine allgemeine Rechtfertigung für die fragmentarische Verbesserung gegeben.

Derselbe verehrliche Redner hat die Frage aufgestellt, ob denn der Selbstverkauf nicht dermal noch erlaubt sey?

Der verehrliche Kommissär der Regierung wird sich hierüber vor Allen zu äußern haben. Ich meyne, der Selbstverkauf sey noch erlaubt; denn dieser §. spricht ausdrücklich von dem Falle, wenn auf gerichtliche Versteigerung gedrungen wird, daher scheint das Gesetz den Selbstverkauf nicht auszuschließen. Es wird ferner bemerkt, daß bey dem Verkaufe, welcher öffentlich gemacht wird, der Statt haben sollende Termin nicht genau bestimmt sey, und nicht gesagt werde, ob und welcher Unterschied wegen hochgültiger Güter gemacht werden soll; allein eben deßwegen, weil die Güter ver-

schiedener Art sind, Güter von außerordentlichem Umfang, von großem Werth, wollte es der Gesezgeber dem Richteramt überlassen, bald kleinere bald größere Termine zu geben.

Eben dieser Redner vermißt die Schätzungsnorm.

Ich glaube, es muß unterschieden werden, was die Schätzung zum Zweck hat, ob den Verkauf, oder die Eintragung in's Hypothekenbuch. Wird eine Schätzung in's Hypothekenbuch eingetragen, so muß es eine bleibende Schätzung seyn; deßwegen sagt das Gesetz, es sollen mehrere Verkaufs- und Verpachtungsbriefe zur Hand genommen werden u. dgl., um den Werth zu bestimmen. Bey einem gerichtlichen Verkauf hat es auf den gegenwärtigen Werth anzukommen, wie ich jetzt kaufe. Dem Richter stehen aber zur Beurtheilung immer mehrere Normen zu Gebote; auch kann er zuletzt von den angesehnsten Gemeindemitgliedern, aus welchen die Schätzer zu wählen sind, die Sache schätzen lassen.

Zur Prioritätsordnung hat derselbe Redner bemerkt, die Zehenten seyen wegzulassen.

Wenn die Zehenten in natura erhoben werden, so kann ich mir keinen Rückstand denken; sind aber die Zehenten abgelöst, so befinden sie sich unter dem allgemeinen Begriffe der Rückstände. Es ist daher meines Erachtens nicht erforderlich, daß die Zehenten im Artikel selbst aufgenommen seyen. Was den Gutsabschleif betrifft, hat dieser Redner angegeben, daß der Maximilianische Kodex hier anwendbar sey.

Nun soll der Gutsabschleif nach den baierischen Civilgesetzen das Recht der Rückstände haben, welche in der Prioritätsordnung aufgeführt sind. Ist dem also, so kann derselbe unter den allgemeinen Begriff der Rückstände subsumirt werden. Dieses Recht hat in-

dessen in den Ländern nicht Statt, wo die Herrschaft des baierischen Kodex nicht Statt findet, mithin glaube ich auch, es sey der Gesetzesentwurf insoweit gerechtfertiget.

Im Untermain- und Rezatkreise z. B. stehen die Landeseigenthümer zu ihren Gutsherrn in ganz andern Verhältnissen, wie nach dem baierischen Baurechte. Daher sind sie nicht unter der Herrschaft des baierischen Kodex, kennen daher die Rechte des Gutsabschleifs nicht.

Es versteht sich daher von selbst, daß von Gutsabschleif Nichts im Gesetzesentwurf vorkommen konnte.

Ein anderer Redner hat Einwendungen gegen die Aufnahme des Hypothekenrechts in die Hypothekenordnung gemacht. Ich glaube, meine Ansicht, die ich gestern entwickelt habe, trifft mit diesem Redner überein. Ich habe gesagt: hätten wir ein allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, so wäre ein Hypothekenrecht in der Hypothekenordnung überflüßig; allein ich sagte weiter: es sey ganz unvermeidlich, daß in einer Hypothekenordnung, wenn solche auch die allgemeinsten Vorschriften, wie Hypotheken in's Hypothekenbuch eingetragen und bewahrt werden sollen, enthalten, nicht auf das Hypothekenrecht, Bezug genommen werde. Wäre also keines da, wenigstens kein brauchbares, so müßte eines geschaffen werden.

Wenn man den einzigen Umstand beachtet, daß die gänze Theorie über das Vorzugsrecht geändert werden soll, so wird auch schon dadurch nothwendig, in die Hypothekenordnung das Hypothekenrecht aufzunehmen. Hinsichtlich der Einführungstermine berufe ich mich auf meine gestern gehaltene Rede.

In Bezug auf die Hypothekenordnung kann ich nicht umhin zu bemerken, daß sich der verehrte Redner,

welcher vor mir unmittelbar gesprochen hat, sich Verdienst dadurch erworben habe, daß er die einzelnen §§. mit Sorgfallt durchgangen, und mit Scharfsinn geprüft habe.

Zu §. 6 und 7 hat er die Bemerkung gemacht, daß in die nöthig seyn sollende Einwilligung der Gutsherrn zur Verpfändung nicht eingegangen werden könne. Hiergegen muß ich bemerken, daß in den Landen, wo das baierische Landrecht herrscht, ganz andere Verhältnisse zwischen den Grundherrn und Vasallen bestehen, wie zum Beyspiel im Untermainkreise ꝛc. Die Staatsverfassung hat keine Privatrechte geändert, sondern die Herrschaft aller bis zur Erscheinung eines allgemeinen Civilgesetzbuches anerkannt.

Mir scheint daher, daß da, wo die Bewilligung der Grundherrn zur Hypothecirung bisher erforderlich war, nicht geholfen werden könne. In andern Landen, wo dieser Grundbarkeitsverband nicht besteht, ist die Einwilligung der Lehensherrn gar nicht erforderlich; es kann auch dem Lehensherrn ganz gleichgültig seyn, ob Der oder Jener das Gut besitze, wenn er nur seine Abgaben erhält.

Zu §. 12 wurden von dem verehrlichen Redner vor mir verschiedene Einwendungen gegen die sogenannten gesetzlichen Hypotheken, oder die gesetzlichen Rechtstitel zum Erwerbe einer Hypothek gemacht. Hierauf bemerke ich: in allen Staaten und Gesetzgebungen hat man einen besondern Schutz gewissen Klassen von Personen oder bestimmten Forderungen gewähren zu sollen geglaubt. Zu dem Schutze für gewisse Forderungen gab es und kann es nach der Individualität der Staaten verschiedene Gründe geben. Einige bezeichnete der Redner vor mir.

Es gibt Forderungen, welche im gewöhnlichen Verkehr der Menschen die prompteste Exekution gebieterisch

erheischen, und hierzu auch von den Gesetzen für geeignet erachtet werden. Man hat dabey erwogen, daß, wenn die Gläubiger die Gesetze streng und alsobald in Vollzug setzen lassen, sie den Schuldner nicht selten dem augenblicklichen Untergange aussetzen, und daher ihre Nachsicht, durch einen besondern Schutz, der denselben auf andre Weise gewährt wird, zu bewirken gesucht.

Hieraus werden viele der gesetzlichen Rechtstitel erklärbar, deren der §. 12. erwähnt.

In'sbesondere ist von dem Redner bemerkt worden, daß Num. 5 und 8 wegen deren Grundherrn gänzlich gestrichen werden sollen. Ich glaube, daß die Grundherrn dieselben Ansprüche auf Schutz haben, welche die Gesetze überhaupt gegen die Führer fremder Geschäfte gewähren, und zwar dermal um so mehr, als sie, wie alle andern Staatsbürger, steuerbar sind und wenn man der Erhaltung großer Gutsbesitzer neben mehrern kleinern einige Rücksicht widmen will, nicht verkennen kann, daß sie sich in Bezug auf ihre Verwalter in demselben Verhältnisse befinden, in welchem die Staatsverwaltung zu ihren Domänenverwaltern steht. In Bezug auf Erbschaftsgläubiger und Legatarien hat der Gesetzentwurf etwas aufgenommen, was dem gemeinen Rechte entspricht.

Was Num. 2 betrifft, wegen des Rechtes des Staats auf das Gut eines jeden Beamten, so glaube ich nicht, daß derselbe berechtigt sey, auf das Grundvermögen eines jeden Beamten, welcher Zweig der öffentlichen Verwaltung ihm auch immer obliegen möge, und zu jeder Zeit, oder ohne Rücksicht auf eine schon bestehende, in Geld bestimmte Forderung eine Hypothek eintragen zu lassen, denn es ist im Gesetzentwurf ausgesprochen, daß in dem Verhältnisse des Staats zum

Beamten nur auf eine bestimmte Forderung eine Hypothek eingetragen werden soll. Der Staat verlangt, daß der Beamte das ihm anvertraute Gut, die ihm anvertraute Einnahme wohl verwalte, und zur Sicherheit, daß diesem wirklich entsprochen werde, daß der Beamte seine Pflicht erfülle, und Das, was er schuldig ist, richtig abliefere, kann der Staat eine Kaution verlangen, und sich eine Hypothek auf des Beamten Grundvermögen konstituiren lassen; also nicht für jede mögliche oder zukünftige Forderung, sondern für wirklich bestehende. Die Verordnung kann also allerdings bleiben.

In Bezug auf die Peräquation scheint mir derselbe Fall einzutreten.

Auch nur für wirklich schon vorhandene Forderungen kann eine Hypothek konstituirt werden, nicht für künftige. Was die Fabrikanten und Großhändler betrifft, bemerke ich: mir scheint, es sey in dem Gesetzesentwurfe davon ausgegangen worden, die Kleinhändler und geringern Gewerbsleute, welche die Mehrzahl ausmachen, zu begünstigen, denn, wenn der Großhändler und Fabrikant keine Sicherheit durch einen Rechtstitel auf Eintragung einer Hypothek hat, wird er den Kleinhändlern und kleinern Gewerbsleuten gar nicht mehr kreditiren. Aus diesen allgemeinen Rücksichten glaube ich, hat der Gesetzesentwurf den Fabrikanten und Großhändlern dieses Recht eingeräumt. Derselbe Fall tritt bey den Inhabern von Bierbrauereyen ein. Bey Wechselgläubigern scheint der vom Redner vor mir gestellte Antrag mehr für sich zu haben.

Ich beschränke mich vor der Hand auf diese wenigen Bemerkungen, und muß der Diskussion, welche bevorsteht, die Prüfung der übrigen gemachten Anträge zur Zeit überlassen.

Der Abg. Mehmel. Man soll, glaube ich, dem

baierischen Volke Glück wünschen, zur baldigen Einführung der lang ersehnten, allgemeinen Hypothekenordnung, welche Ein und dasselbe Gut allen Staatsgenossen gleichmäßig zusichert und die gegenwärtige Berathung der Kammer beschäftigt.

Diese Hypothekenorduung wird nach der Vollkommenheit, welche sie schon in dem vorgelegten Gesetzesentwurfe besitzt, und noch mehr durch zweckmäßige Benutzung der vielseitigen und eingreifenden Bemerkungen, die darüber bereits gemacht worden sind, mit Recht erwarten läßt, nach redlicher, freylich nicht zu vorschnell angenommener, endlicher Vollendung, gewiß von Neuem den Geist der gesetzgebenden Weisheit beurkunden, welcher bildend und leitend über den zeitgemäßen Bestrebungen des Fortschreitens zum Bessern, über die verfassungsmäßige Ausbildung des Ganzen, über dem allgemeinen Beßten und dem selbstständigen Ruhme Baierns waltet.

Es gibt für eine rechtliche Ordnung der Dinge, für Handel und Wandel, für Industrie und Gewerbe, für den Ackerbau, für die Beförderung der Arbeitsamkeit und des Fleißes und den sichern Umlauf des Geldes kaum eine wichtigere und folgenreichere Veranstaltung, als eine, ihrem Begriffe und den wirklichen Verhältnissen entsprechende, Hypothekenordnung.

Ich rede nur von dieser, weil sie die Prioritätsordnung in sich schließt, wie der Leib den Organismus der Glieder; wie die Zeit die Zeitfolge, Jahre, Monate, Wochen und Tage.

Wenn man die Hypothekenordnung und die Prioritätsordnung einander entgegensetzt, so mag es unter andern auch daher kommen, weil eine Prioritätsordnung über die Hypothekenordnung hinausgreift und auch von der Sicherstellung beweglichen Eigenthums redet, während diese auf das unbewegliche eingeschränkt ist.

Indessen wird dieser Umstand in Ihrem, wie in meinem Herzen, von Neuem den Wunsch nach einem höhern Gute, dem nämlich, eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches hervorrufen, wodurch eine Prioritätsordnung erst ihre wahre Stellung erhalten und in das richtige Verhältniß zur Hypothekenordnung und Dem, was Beyde umfaßt, gesetzt werden kann.

In einem solchen allgemeinen Gesetzbuche wird dann an seinem Orte die Rede seyn müssen, Theils von der Art und Weise, wie Rechte des Eigenthums erworben, Theils wie erworbene Eigenthumsrechte gesichert werden. Die Sicherung selbst aber kann betreffen entweder bewegliches oder unbewegliches Eigenthum, und die Prioritätsordnung hat alsdann die Klassifikation der Rechtsansprüche aufzustellen, wodurch die Folge der Sicherheit für die Ansprüche jedes Einzelnen bestimmt ist.

Der Mittelpunkt der Hypothekenordnung aber, so wie das wahre, reelle Lebensprinzip der rechtlichen Ordnung ist das Eigenthum, und die ewigen Pole seiner lebendigen, auf Erwerbung gerichteten Bewegung, sind Sicherheit und Kredit.

Menschheit und Eigenthum bedingen einander wechselseitig, und dadurch erst wird für jene der Boden der Freyheit und Selbstständigkeit, der Sicherheit und Glückseligkeit, des Volkscharakters und der Ehre angebaut, daß dieses fest begründet, sichergestellt und als Mittel der Lebenszwecke in die freye Gewalt eines gesetzlichen Gebrauchs des Menschen gebracht wird.

Es ist begreiflich, wie das bewegliche Eigenthum in den Willen des Menschen sich füge: es geht von einer Hand zur andern, und, weder Form, noch Gestalt annehmend, dient es dem Menschen als williges Mittel seiner Wünsche, Absichten und Zwecke. Aber ganz anders ist es mit dem unbeweglichen Eigenthum; durch

seine Schwerkraft an den Boden gefesselt, kann es sich durch sich selbst nicht bewegen, nicht unmittelbar in Umlauf kommen und gebraucht werden. Soll es beweglich werden, so gebraucht es eines Hebels, wodurch es in Bewegung gebracht, eines stellvertretenden Mittels, wodurch es in Umlauf und Gebrauch gesetzt wird, ohne von seiner Natur und dem ihm einwohnenden Werthe zu verlieren. Und wie muß dieses Mittel beschaffen seyn? Es muß selbst zum Eigenthum des Menschen gehören und nicht nur einen bleibenden Werth enthalten, sondern zugleich als Werthmesser des Eigenthums gebraucht werden können. Das ist das Geld. Ohne Geld ist das Eigenthum todt und das Leben selbst gehemmt, armselig und genußleer.

Es gehört daher zu den wesentlichsten Aufgaben des Staats.

1) es jedem Staatsgenossen möglich zu machen, durch Fleiß und Thätigkeit sich so viel Eigenthum zu erwerben, als er Kraft und Lust zu erwerben besitzt. Keine Kraft, keine Thätigkeit und Geschicklichkeit soll im Staate müßig bleiben, sondern, so viel Kräfte es gibt, so viel Quellen der Befriedigung soll es auch geben, und dem Staate steht es zu, diese Quellen zu eröffnen. Eben so ist

2) der Staat verpflichtet, durch zweckmäßige Anstalten gesetzliche Sorge zu tragen, daß Jeder sein Eigenthum in Geld umsetzen könne und in dem unbeweglichen Eigenthume ein immer bereites, sicheres Mittel finde, sich ohne Schaden und Nachtheil so viel Geld zu verschaffen, als seine Bedürfnisse, Absichten und Unternehmungen nothwendig machen.

Man hat in unsern Tagen vielfältig geklagt, und klagt noch immer über Mangel und Seltenheit des Geldes. Ich kann diese Klage nicht gegründet finden, kann es nicht glauben, und halte es für unmöglich,

daß es an baarem Gelde fehle. Wohin wären denn die unermeßlichen Summen gekommen, welche seit der französischen Revolution durch die Armeen, durch Handel und Wandel, und unter andern durch die ungeheuern Subsidien Englands nach Deutschland geflossen sind? Von der Erde können sie doch nicht verschwunden seyn. Gewiß sind sie es nicht; die Furcht und der Mangel an Kredit halten Millionen in verschlossenen Kisten und Kasten zurück. Schaffen Sie nur Sicherheit und Kredit, meine Herrn! und es wird baares Geld genug geben.

Man sehe, was beständig vor unsern Augen geschieht. Große Summen, viele Millionen werden negociirt; selbst Regierungen, die sich den Ruhm vor der Welt nicht erworben haben, daß sie ihre Schuldner pünktlich bezahlen, bekommen Geld, so viel sie verlangen, sobald sie einen Ernst zeigen, redliche Sicherheit zu leisten. Und wenn auf diese Weise Anlehen von 20, 40, 100 Millionen Gulden in kurzer Zeit zu Stande gekommen sind, fängt man das alte Lied, von Geldmangel, dennoch wieder an. Ich wiederhole es daher: Geld gibt es genug, aber wenig Sicherheit und Kredit.

Die Sicherheit nun wieder herzustellen, und dadurch den Kredit zu beleben, dadurch den Werth der Güter zu heben, Ackerbau und Gewerbe zu unterstützen, und dem gesunkenen Verkehr aufzuhelfen, das ist es, was durch eine gute Hypothekenordnung, und namentlich die vorliegende, bezweckt wird.

Der verehrte zweyte Herr Präsident von Seuffert hat vortrefflich gezeigt, daß Baiern einer allgemeinen Hypothekenordnung bedürfen, daß der vorliegende Gesetzesentwurf alle Eigenschaften einer zweckmäßigen Hypothekenordnung besitze, folglich auch unsern Wünschen angemessen sey.

Ich stimme daher im Ganzen vollkommen bey, ver-steht sich in dem Sinne, worin der verehrliche Redner es ja nur verstehen konnte, nämlich in der Voraussetzung, daß diese Hypothekenordnung mit gewissenhafter Benutzung aller darüber mitgetheilten, eben so sachkundigen, als freymüthigen und scharfsinnigen Bemerkungen zu dem Grade der Vollkommenheit erhoben werde, dessen sie offenbar fähig ist.

Aber Werke der Art, welche nicht nach einer schöpferischen Idee, wie in Einem Guß, erzeugt, sondern nur durch den Verstand im Kampfe mit der Wirklichkeit hervorgebracht werden können, bedürfen eines lang anhaltenden Fleißes und einer wiederholten Ueberarbeitung, bis sie werden, was sie seyn sollen. Es ist daher zu wünschen, daß die feilende Hand des Meisters nicht zu früh von der Hypothekenordnung abgezogen werden möge.

Was das Materielle des Gesetzesentwurfes der vorliegenden Hypothekenordnung betrifft; so darf ich dieses wohl übergehen, da ich überzeugt bin, daß nach den meisterhaften Beurtheilungen, die wir darüber bereits erhalten haben, Weniges von Bedeutung hinzugesetzt werden kann. Auch ist es mir, ich gestehe es offen, unmöglich gewesen, das Ganze gehörig zu studiren, indem ich kaum Zeit gefunden habe, es auch nur sorgfältig genug durchzulesen.

Ich beschränke mich daher, was die Materie betrifft, auf 2 Bemerkungen, und werde dann noch Einiges über die Form hinzufügen.

1) „Das Hypothekenamt, heißt es, §. 36, handelt in Hypothekensachen nicht unaufgefordert.“ Das ist in der Ordnung von der Zeit an, wo die Hypothek wirklich in das Hypothekenbuch eingetragen ist. Aber, was die Eintragung betrifft, so sollte es einen gesetzlichen Zeitpunkt geben, woran jene gebunden wäre.

Der schicklichste Zeitpunkt nun, welchen das Gesetz, nach meiner Ansicht, zur Anmeldung und Eintragung der Hypotheken im Allgemeinen festsetzen sollte, würde der der Verheirathung seyn. Man sollte es zum Gesetz machen, daß Niemand in der Kirche proklamirt werden könnte, ohne dem Geistlichen eine Bescheinigung von dem Hypothekenamte zu bringen, daß sein unbewegliches Besitzthum in das Hypothekenbuch eingetragen sey.

2) In §. 37 wird dem Schuldner gestattet, daß ein Tausch von Grundstücken, welcher zur Berichtigung streitiger Gränzen oder einer Gemeinheitstheilung erfolge, und durch welchen dessen Werth nicht zum Nachtheil der darauf eingetragenen Hypotheken vermindert werde, ohne Rücksprache mit den Gläubigern geschehen könne. Ich habe anfänglich gar nicht geglaubt, daß dieses wirklich habe gesagt werden sollen, sondern einen Druckfehler vermuthet. Von dieser Vermuthung aber zurückgekommen, bin ich der Ueberzeugung, daß gerade das Gegentheil zum Gesetze gemacht werden sollte, daß nämlich der Schuldner nicht ohne Rücksprache mit den Gläubigern, noch ohne ihre Einwilligung die Hypothek verändern könne.

Wer ein Recht auf ein bestimmtes Gut, z. B. einen Acker erwirbt, hat natürlicher Weise auch ein Recht auf den Ort, wo er liegt, erworben, und es kann nicht von der Willkür des Schuldners abhängen, dem Rechte auf dieses Gut ein anderes unterzulegen. Wie, wenn der Gläubiger ein Interesse dabey hätte, gerade diese und keine andere Hypothek zu besitzen?

Was die Form und Darstellung der Hypothekenordnung betrifft, so sey mir vergönnt, nur noch ganz kurz durch einige auszuhebende Beyspiele auf die Mängel aufmerksam zu machen, welche von dieser Seite

eine genaue Durchsicht und Ueberarbeitung nöthig machen dürften.

Ich muß vor allen Dingen bemerken:

1) daß Ausdrücke, die keinen festen Begriff enthalten, wie z. B. der Ausdruck: „einigermaßen" §. 30, und der Ausdruck, „so bald als möglich" §. 95, in der Sprache des Gesetzes gar nicht geduldet werden sollten, weil sie nur Zweifel, Ungewißheit und willkürliche Auslegungen erzeugen.

Eben so auffallend ist

2) die ungleiche Länge und Kürze der Paragraphen, ein Unverhältniß, das ich nicht als etwas bloß Aeußerliches und Gleichgültiges betrachten kann. Jeder Gedanke hat seine eigene Gränze auch im Ausdruck, und bekommt nur dadurch vollkommene Bestimmtheit und Klarheit, daß nichts mit demselben verbunden wird, was nicht zu demselben gehört.

Ich würde daher rathen, alle längere Paragraphen einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, und zu trennen, was im Begriff getrennt ist, um dadurch zugleich der Form der Darstellung ein größeres Ebenmaß zu ertheilen.

3) Bin ich endlich auf mehrere Stellen gestoßen, welche der ganz unerläßlichen Bestimmtheit und Klarheit ermangeln, womit das Gesetz sich aussprechen soll.

Da ich nur einzelne Beyspiele anzuführen mir erlaube, so wird man mir gestatten, es nach der Reihe der Paragraphen, ohne Rücksicht wissenschaftlicher Unterscheidung der Begriffe, worunter sie gehören, zu thun.

Gleich Anfangs §. 4 soll das Hypothekenamt Den, welcher eine Hypothek eintragen lassen will „befragen, und Dasjenige, was darüber vorgelegt ist, in das Hypothekenbuch aufnehmen, aber aller andern Nachforschungen des Besitztitels oder Vorgängers sich

enthalten.“ Ich kann mir kaum etwas Schwankenderes und Unbestimmteres denken, als diese Stelle, weil schlechterdings aus derselben nicht begriffen werden kann, welches die eigentliche Befugniß und Amtsverbindlichkeit des Hypothekenamtes sey, und wonach das zu fragen habe. Soll der Willkür nicht Raum gegeben werden, so muß das Gesetz die Amtsverbindlichkeit des Hypothekenamts mit der größten Schärfe bestimmen, damit es weder zu viel, noch zu wenig thun könne.

Im 3ten Paragraph kommt sogar eine Wendung in der Form des Widerspruchs vor. „Nur auf unbewegliche Sachen — — — kann eine Hypothek bestellt werden, diese aber auch auf bewegliche Sachen sich erstreckend etc.

Ganz dunkel ist der Schluß des §. 14.: Erlangt Der, welcher die Hypothek bewilligt, das Recht und die Fähigkeit über die Sache zu verfügen erst nach gestellter Hypothek, so tritt diese hierdurch von selbst von Zeit der Bestellung an in Wirksamkeit“, welches wahrscheinlich heißen soll: so tritt diese auch erst von der Zeit ihrer Erlangung an in Wirksamkeit.

Im §. 18 und 19 wird Ein und derselbe Gedanke beynahe ganz mit denselben Worten wiederhohlt, und was nach dem §. 24 über die Oeffentlichkeit des Hypothekenbuchs folgen sollte, abgebrochen und in die §. 118 und 119 verwiesen.

Zu diesen Bemerkungen füge ich noch den Wunsch hinzu, daß alle in dem Gesetzesentwurf vorkommenden fremden Ausdrücke ausgemerzt und durch teutsche ersetzt werden mögen, damit das Werk auch durch eine reinteutsche Sprache dem baierischen Volke zur Ehre gereiche.

Diese wenigen Beyspiele werden hinreichen, um auf die Nothwendigkeit einer neuen Durchsicht und Verbesserung aufmerksam zu machen.

Uebrigens sind das alle kleine, unbedeutende Flecken, welche durch die Vortrefflichkeit des Ganzen völlig verdunkelt werden.

Der Gesetzesentwurf hat seine Aufgabe meisterhaft gelößt und vorzüglich das Prinzip, worauf die Hypothekenordnung beruht, mit ausserordentlicher Konsequenz durchgeführt. Es ist eine Hypothekenordnung aus dem Prinzipe der Specialität und Oeffentlichkeit! Ich kann dabey nicht unbemerkt lassen, daß ich dieses Prinzip für das einzig wahre und richtige jeder zweckmäßigen und befriedigenden Hypothekenordnung halte.

Ich stimme daher für die Annahme der Hypothekenordnung mit den Zusätzen und Abänderungen des Ausschusses und mit einer vollkommenen Berücksichtigung der darüber uns von den Mitgliedern mitgetheilten Bemerkungen.

Was die Bamberger Lehenkonsense betrifft, so kann ich nicht bergen, daß mich Herr von Hornthal durch die warme Vertheidigung derselben sehr ergriffen hat. Es ist beyfalls = und ehrenwerth, einen alten Freund nicht eher aufzu eben, bis das Gewicht und die Gewalt der Gründe nichts anders gestattet. Wirklich hat seine Vertheidigung dieses Instituts bey mir die Wirkung hervorgebracht, die Sache noch einmal reiflich zu prüfen. Aber dadurch, und durch die vollkommenen Aufklärungen, welche wir heute darüber erhalten haben, ist die Ueberzeugung bey mir unterstützt worden, daß die Hypothekenordnung allgemein einzuführen und das Institut der Bamberger Konsense mit den Kemptner Landtafeln aus folgenden drey Gründen aufzuheben sey:

1) weil Einheit und Uebereinstimmung die erste Forderung der weisen Gesetzgebung ist;

2) weil die Bambergischen Lehenkonsense und die Kempter Landtafeln nichts Gutes enthalten, was nicht

vollkommen durch die vorliegende Hypothekenordnung erreicht würde, und

8) weil provinzielle Ausnahmen in der Gesetzgebung leicht Trennung des Volkes selbst und einen nachtheiligen Provinzialgeist erzeugen.

Zuletzt trage ich darauf an, daß mit der Hypothekenordnung zugleich eine genau durchgeführte Taxordnung verbunden, und dadurch auch von dieser Seite die Vollziehung der Hypothekenordnung unter den Schutz des Gesetzes gestellt werde.

Nach dem Vortrage des Abg. Hofraths Mehmel schloß der Präsident die Sitzung, und beraumte die folgende auf

Montag, den 18ten März, früh 9 Uhr an.

(L.S.) Freyherr v. Schrenk,
Präsident.

Häcker,
Sekretär der Kammer,
Fürst.
Seuffert.
Kiendl.

(Die Tagsordnung liegt unter Ziffer 75 bey.)

Protokoll
über die XX. allgemeine öffentliche Sitzung der Kammer der Abgeordneten, am 18. März 1822.

(In Gegenwart von 97 Mitgliedern.)

Mit der Vorlesung des Protokolls der letzten Sitzung begann die heutige Sitzung.

Nach der Genehmigung des Protokolls machte der Präsident die seit der letzten Sitzung eingelaufenen Eingaben, wie sie in der Anlage (Ziff. 76) näher verzeichnet sind, bekannt.

Der Abg. von Hornthal ersuchte das Präsidium, die Kammer zu fragen, ob sie den Antrag des Abg. Köster, die Vorlage der Rechnungen und Nachweisungen über den Militär-, Invaliden-, Wittwen- und Waisenfond und den Militärbedarf betreffend, vorlesen hören wolle.

Mit Genehmigung der Kammer wurde dieser Antrag von dem Antragsteller vorgelesen.

Der Präsident ersuchte nunmehr die Mitglieder der Kammer, in der Diskussion über den Entwurf des Hypothekengesetzes fortzufahren, und ihre Bemerkungen nach der Reihe der Sitze zu machen.

Der Abg. Stutz. Meine Herrn! was ich in gegenwärtiger Sache gewußt habe, und ohngeachtet der seitdem eingetretenen Abänderungen noch dermalen weiß, ist in der vor drey Jahren von mir, als damaligem Koreferenten des Ausschusses, exhibirten und litographisch distribuirten, so betitelten An- und Uebersicht enthalten. Allerdings war hier viel mit nicht zu verkennender, etwelcher Präzipitation konzipirt, kopirt und litographirt worden; auf die hier vorgelegenen Umstände will ich nicht eingehen, noch selbst dermalen wüßte ich nichts Hauptsächliches beyzufügen.

Was hier in specie auf Altbaiern, mit Ausschluß des Rheinkreises, Bezug hat, und brauchbar seyn könnte, ist meinen achtbaren Kollegen, und insbesondere dem verehrten Ausschusse besser, als mir bekannt, wenigstens mit einiger Gewißheit weiß ich noch dermalen nicht anderst, als daß der Rheinkreis in dem dermaligen Gesetzesvorschlag nicht begriffen seyn sollte. Ich konnte und werde also eigentlich nicht anders, als sehr surrogatorisch die Aufmerksamkeit der Kammer in Anspruch nehmen, nicht wiederholen, was ich umständlich vor drey Jahren gesagt habe, sondern einige Gegenstände herausheben, in Ansehung deren ich wenigstens ungewiß bin, ob sie eigentlich fixirt worden. Daß ich mich auf Redaktion, Abtheilungen und Unterabtheilungen, hier mehr oder minder reellen oder apparenten völligen Einklang oder allenfallsigen Nichteinklang, Wiederholungen nicht einlasse, versteht sich von selbst; auch meyne ich den eigentlich legislatorischen Ausdruck hier und da zu vermissen, und mich, ohne auf die einzelnen Fälle einzugehen, an den Redner, der vor mir gesprochen, in tantum quantum anzuschließen. Zuvörderst kann ich einen individuellen Umstand nicht ganz übergehen. Ich habe vorher bemerkt, daß ich vor drey Jahren die Ehre des Koreferats in gegenwärtiger Sache hatte. Funfzig Stunden von München kam ich in Kenntniß des Landtagsabschieds. Die nochmalig wegen des Hypothekengesetzes ausgesprochene Rüge hat mich tief gerührt, tief gebeugt, und nach dem Vortrage des Ausschusses hat man einen Schuldlosen, einen Wehrlosen verurtheilt. Ich bemerke nur einen Umstand, der mich persönlich angeht. In dem Augenblicke, als der Vortrag des Herrn Berichtstellers in der Kammer erstattet wurde, war ich nach einem vorherigen, verschiedentlich wiederholten, Rückfalle krank zu Hause. Meine, vel quasi, Korelation war ohne Einsicht der Relation, und — wie

ich mich zu erinnern glaube — ohne die Motive des Staatsraths gemacht worden. Sie wurde mir abgefordert, um sie vorlesen zu lassen, befand sich aber in den Händen des Abschreibers. Der ganze Tag wurde mit der Relation zugebracht, von jener war keine Frage mehr. Ich komme nun zur Hauptsache.

Hypotheken und Hypothekengesetze sind, und bestimmen an und für sich ganz einfache Rechtsverhältnisse. Wenn man, wie der verehrliche erste Herr Stimmführer bereits bemerkt hat, allen unbeweglichen Gütern, öffentliche, äußere oder innere indeleble Charaktere aufdrücken könnte, welche ihre Hypotheken, Qualität und die Epoche oder die Epochen ihrer Erlangung öffentlich fentirten, so würde im Grunde wenigstens die Hauptsache absolvirt seyn. Jene Charaktere fehlten, und würden auch vielleicht den spätern Zeiten nicht mehr entsprochen haben. Man glaubte den Ersatz zu finden in öffentlichen, somit, meines Erachtens, nicht zu unterordnenden, Hypothekenbüchern, und dem nothwendigen Eintrag der Hypotheken in dieselben nach den Daten. Man fand ihn, fügte jedoch nicht allenthalben, selbst nicht in der dermaligen Legislation des Rheinkreises, den weitern Eintrag der Veränderungen des Eigenthums, und der demselben korrespondirenden Forderungen. Die Hypothekenbücher unterstellen eine öffentliche Autorität, die sie führt; somit Hypothekenbücher und Hypothekenamt, im Grunde die einzigen wesentlichen Bestandtheile einer jeden Hypothekeninstitution. Alles Uebrige ist mehr oder minder zufällig, hängt von diesen oder jenen Grundsätzen ab, welche jedoch durch andere Verhältnisse dieser oder jener Art modifizirt werden können, modifizirt werden. Unter diesen Voraussetzungen, und der weitern Voraussetzung, daß ich in Ansehung dieses oder jenes Modus, sey er reell, wie er vorgeschlagen wird, oder personell, wie er in dem Rheinkreise besteht,

nichts zu erinnern habe, gehe ich zu dem andern wesentlichen Bestandtheile der Hypothekeninstitution, zu dem Hypothekenamt, über, an welches ich einige wenige Bemerkungen: a) über den Rechtstitel, b) über verschiedene einzelne Paragraphen, aber jedoch unter Beziehung auf die allerdings engen Gränzen, welche ich Dem, was ich sagen werde, gesagt und sagen zu müssen geglaubt habe, schließe.

Hypothekenamt, in specie, dessen Attributionen.

Die Bildung des Hypothekenamts, so wie sie in dem Gesetzesentwurf aufgestellt ist, würde allerdings in dem Rheinkreise mit Grundsätzen, mit Institutionen dieser oder jener Art, welche noch bestehen, noch bestehen müssen, nicht zu conciliiren seyn, im Grunde noch nothwendig eines neuen Gesetzes bedürfen. Unter dem von mir angegebenen Gesichtspunkt kann ich hierüber hinausgehen, und thue es gern. So viel mir von Altbaiern bekannt ist, ist die Bildung passend. Ich gehe zu den Attributionen über. Hier zuvörderst zwey Grundsätze aller zivilisirten Staaten, wie mich däucht, vielleicht modifizirt selbst durch diese oder jene Abstufung der Zivilisation.

1) Nicht Intervention der öffentlichen Authorität, über deren strenge Gränzen durch die Natur der Sache bestimmt, und namentlich in den Privatsachen der Staatsbürger.

2) Recht und Verbindlichkeit des Staatsbürgers, seinen eigenen Geschäften so wenig als möglich fremd zu seyn, hier insbesondere nicht immer an dem Gängelbande eines öffentlichen Beamten gehen oder laufen zu müssen.

An diese beyden Grundsätze schließe ich nun denjenigen an, der, wie ich oben bemerkt habe, den ausschließlichen Gegenstand der Hypothekeninstitution bildet:

den nothwendigen Eintrag eines Theils der Hypotheken nach ihren Daten, andern Theils der in der Folge sich ergebenden Veränderungen, und vergleiche damit die Fülle, Ueberfülle der Attributionen des Hypothekenamts. Sie scheinen mir alle — von obigem Eintrag ist keine Frage — mit jenen Grundsätzen, ja selbst mit dem des §. 100. des Gesetzesentwurfes: „der Handlungen, wo jeder der Betheiligten für seine Rechte selbst sorgen soll, im Widerspruch zu stehen, und das Centum camelorum onus der unseligen Schreiberey und Schreibseligkeit gratuit zu vermehren. Allein bey weitem ist dieses noch nicht der größte, der bedenklichste Anstand. Der Beamte, ohnedieß mit andern Geschäften be- und überladen, wird Gegenwärtiges bald wie eine Nebensache ansehen. Der Privatmann glaubt sich hier, so wie in allen strikten, eigentlich verantwortlichen, Gegenständen auf seinen Beamten verlassen zu können, zu müssen, wird seinen eigenen Geschäften mehr fremd, geht wenigstens unter diesen, selbst andern Rücksichten mehr rückwärts als vorwärts, und der allenfallsige Regreß gegen seinen Beamten möchte dann doch wohl in allen Fällen eine schlechte Hülfe seyn. So viel im Allgemeinen.

Ich will nunmehr offenbar surrogatorisch die einzelnen Attributionen, von welchen hier die Frage ist, durchgehen, und mit wenigen besondern Bemerkungen begleiten.

Eigenthum.

Hier ist nur von der Vergangenheit die Frage, um welche sich der Gläubiger sehr gut bekümmern kann und bekümmern muß. Und mußte man nicht von der allgemeinen Untersuchung abstrahiren, welche vor drey Jahren hierüber proponirt wurde, und von vielen bedenklichen Folgen würde begleitet worden seyn?

Reallasten.

Nach dem französischen Rechte würde die Sache hierunter ziemlich klar seyn. Nach dem teutschen Rechte scheinen hierunter gewiß großen Theils nur Ausflüsse des Eigenthums vorzuliegen.

Spezialität, Pertinenzien, bestimmte Summen

fanden ihren eigentlichen Platz in dem Titel und dem hier nothwendigerweise sehr genau zu bestimmenden Objekte.

Richtigkeit und Größe der Forderung

sollte auch in dem Titel bestimmt seyn, und sollen denn nun gleichsam ex officio wieder neue am Ende selbst gerichtliche Diskussionen in einem gewissen Maße provocirt werden?

Untersuchung der Mutationstitel.

Ohngefähr wie oben.

Protestationen und Vormerkungen,

nehmen einen bedeutenden Theil des Gesetzes-Vorschlages ein; in dem Rheinkreise unbekannt, ohne einige Beschwerde. In der Hauptsache scheint es sogar an einem bestimmten allgemeinen Grundsatze, der sie authorisirt, zu fehlen; der §. 5. der Einführungsverordnung scheint jeden Rechtsanspruch zu authorisiren; andere §§. scheinen mehr eingeschränkt zu seyn. Wie sieht es aber mit dem Manne aus, der Geld haben will? Diese oder jene lassen ihn vormerken, der Mann, der das Geld hat, will nicht warten, bis alles im Reinen ist, und schließt seinen Beutel.

Abschätzung des Werthes.

Derjenige, der hierunter interessirt ist, kann und wird hier sehr leicht und sehr sicher einschreiben. Ein

Jeder, der nur einigermaßen die Lokalität kennt, kann hier schon vollständige Auskunft geben.

Abweisung ganz unstatthafter Gesuche.

Nach Dem, was selbst in respektabler Impression hier vorliegt, würde es gar nicht unwahrscheinlich seyn, daß hier eine nicht ganz seichte Quelle von Berufungen eröffnet würde.

Klassifikation, sogar gerichtliche, aller dermalen eingetragenen Hypotheken.

Wie, wenn alle Hypotheken bezahlt würden, nachdem man Jahre lang zuvor um den Vorzug gestritten hätte?

Ich schließe hier mit einer nicht unwichtigen Bemerkung: alles, was ich hier in der Theorie gesagt habe, ist in vollem Leben und Thätigkeit in dem Rheinkreise. Die respektable Institution des Notariats nimmt hier den Hauptplatz ein, und insofern, wie nicht zu zweifeln, Alles geschieht, was geschehen soll, wird zuverlässig von keiner Beschwerde die Frage seyn. Ein jeder Privatmann weiß schon, daß die Frage nach dem Titel die erste Frage ist, die man Demjenigen thut, der Geld haben will.

a) Rechtstitel §. 9, 10, 13, 14.

Der Rechtstitel soll eigentlich ein von der nachherigen Hypothekenkonstitution verschiedenes Rechtsgeschäft seyn, dessen Resultat eine bestimmte Geldsumme ist, für deren Sicherheit eine Hypothek versprochen wird. Inwiefern Gegenwärtiges im obigen §. vollkommen passend ausgedrückt ist, will ich dahin gestellt lassen. Man ist bisweilen einigermaßen ungewiß, ob nicht der Titel auf die Erwerbung der Hypothek beschränkt ist. Folgende Fragen unterwerfe ich lediglich, so wie Alles, was ich hier sage, der Dijudikatur meiner achtbaren Kollegen, mit der Bitte, das Scherflein der

Wittwe eben so wohlwollend anzunehmen, als die Gaben der Reichen. Von Anträgen von meiner Seite ist hier nirgends eine Frage. Folgendes sind obige Fragen:

1. Ist ein solcher Rechtstitel nöthig? Warum ihn nicht mit der Hypothekenkonstitution verbinden, da das Hypothekenamt doch im Grund die ganze deßfallsige Inkumbenz ist? In dem, nach damaligen Zeiten sehr gut eingerichteten, Hypothekensysteme wurde es auf obige Art gehalten; von Beschwerde war nie nur Frage.

2. Welches mag der eigentliche Sinn der letztwilligen Disposition des §. 13 seyn? Sichert der Schuldner hier dem Gläubiger dieser oder jener Art eine deßfallsige Hypothek, so scheint mir der Fall kaum denkbar, und schwerlich um so weniger adäquat da der Fall erst nach dem Tod eintritt. Sollte ein Legat durch die Hypothek gesichert werden, so ist das Jus separationis und das Privilegium nützlicher.

3. Wie sieht es mit der auf ein Gut eingetragenen Hypothek aus, wenn der Kaufakt des Schuldners aufgehoben, oder allenfalls propter laesionem ultra dimidium rescindirt wird?

4. Das Recht und die Fähigkeit des Art. 14 scheinen den Vorbehalt bey dem ersten eines allenfallsigen frühern Eigenthümers, bey dem letzten der Rechte der Minderjährigen zu involviren. Wie kann aber in dem Fall des Schlusses des Artikels, die Hypothek, in dem ersten Fall, gegen eine von dem wahren Eigenthümer konstituirte Hypothek, und in dem letzten Fall von dem Augenblick der Großjährigkeit, in Wirksamkeit gehen?

b) Bemerkungen über einzelne Artikel.

Einführungsgesetz.

ad §. 9. Sollte die Rechtswissenschaft hier ganz adaequat seyn?

ad §. 10. Sollte bey dem Schlusse dieses Artikels

nicht darauf Rücksicht genommen werden, ob denn sämmtliche Betheiligten nicht ihre Zahlung erhalten können?

Hypothekengesetz.

ad §. 5. Von welchem Effekt sind denn hier die in dem ersten Absatze stipulirten Rechte des Veräußerers, hinsichtlich der nachherigen Hypotheken? Das französische Gesetz hat eine besondere deßfallsige Stipulation.

ad §. 12. Der hier dem Napoleonischen Kodex gemachte Fiskalitätsvorwurf scheint in dem Falle einer Berichtigung um so mehr zu seyn, da dieser Kodex noch dermalen das Zivilgesetzbuch des Rheinkreises ist. Alle französischen Gesetze stehen in einer gewissen Verbindung mit einander, aber ohne allenfallsigen wechselsweisen Uebergriff. Die Grundsätze des öffentlichen Eigenthums mußten in dem Code bestimmt werden, sie wurden es, und auf eine Art, welche keinen redlichen Justizbeamten verlegen oder gar erröthen macht. Auf sie beschränkt sich aber hier die ganze fiskalische Legislation, selbst die Vorzugsrechte des öffentlichen Schatzes wurden durch ein abgesondertes Gesetz bestimmt. In Ansehung sonstiger Fiskalität will ich hier eine Vergleichung anstellen. Der Rheinkreisser weiß, was Gesetze sind, respektirt und befolgt sie, obgleich sie ihn hier allerdings dermalen härter drücken, weil er bloß Geldabgaben entrichtet. Hierüber werden selbst die obersten Behörden ihm Gerechtigkeit widerfahren lassen, und wenn irgend ein Anstand vorliegen sollte, so ist er bloß Sache der untern Behörden, hiefür hat selbst die Gesetzgebung gesorgt. Auf der andern Seite fällt ihm finanziell und moralisch schwer auf, was er nicht für gesetzlich hält. Hierüber aber scheint Das, was ein bekanntes altbaierisches Journal, das des landwirthschaftlichen Vereins „gelegentlich des Drucks der hier noch sogenannten Bauern von der Bangigkeit sagt, mit welcher sie sich auf den Befehl des Bürgermeisters bey ihm einfänden, wo als-

dann nur von Thün — wahrscheinlich Frohnen — und Zahlen, von ordentlichen Steuern, und — nicht ausserordentlicher — unordentlicher Kommunalexigenz Frage sey'', auch sich, in diesem oder jenem Maße auf den Rheinkreis transplantirt zu haben, unter dem allgemein bekannten, selbst technischen Namen der Nebensachen.

Ich kann und will hier in keine Details eingehen. Allein, wenn man im vorigen Jahre von Zweybrücken aus eine halbe Stunde auf der Chaussée ging, erinnerte man sich an vier Austheiler, die in Erhebung waren, und welchen ein fünfter hätte folgen müssen, wenn man — nach meiner Meynung — hätte gerecht seyn wollen. Kurz vor meiner Abreise war in den zwar lästigen Oktroi-Forderungen, ein Mißgriff, der bedeutende pekuniärische und andere Folgen hatte, gemacht, und die Bezahlung einer streng, auch unordentlichen Kriegssteuer von 30 kr. pro Gulden, bey Vermeidung augenblicklicher Exekution ausgeschellt worden. Von einer deßfallsigen Rechnung, so wie von allen andern in Millionen gehenden Kriegsrechnungen ist noch nie etwas je öffentlich nur bekannt geworden, und nur neuern dießfallsigen Ausschlägen sieht man mit Bangigkeit entgegen. Auf der andern Seite ist das Bezahlen noch nicht Alles; Das Nichtbezahltwerden drückt auch hart! Zwey Liquidationskommissionen, in Bezug auf den Rheinkreis, bestehen hier, von welchen ich den einen nicht erwähnen will, weil dermalen, ja dermalen mit Grund zu hoffen ist, daß wenigstens ein Ende gemacht wird. Die andere Kommision ist die der Forderungen an Frankreich. Sie besteht im vierten Jahre, und wie man leicht denken kann, mit großen Kosten. Nach drey Jahren kam eine Klassifikation heraus, welche von großer Einfachheit war. Die beyden ersten Klassen verloren alle Zinsen, und resp. die Hälfte und das Drit-

tel ihrer Forderungen, sollten jedoch bezahlt werden. Sind sie es? bey weitem nicht, zumal nicht in den großen Posten. Die dritte Klasse soll erst liquidirt werden. Das Ende dieser Liquidation will ich nicht erleben. Wie anders sah es hier in den benachbarten Ländern aus?

Ich bitte, gegenwärtige Digression der Loquacitati senili zu gut zu halten, und wessen das Herz voll ist, geht der Mund über. Ich komme zum §. 12 zurück. Auch mir war schon vor drey Jahren nicht entgangen, was herzlich mit einer weiteren und tieferen Ausdehnung von dem letzten Redner auf der Bühne hier ist gesagt worden; die Hypothek gegen alle Staatsbeamte würde, meines Erachtens, ein legislativer horror seyn, und so wenig ich mir herausnahm, bey meiner Unbekanntschaft mit den altbaierischen Gesetzen und Institutionen, in Ansehung der Nr. 14, 15 und 16 definitive abzusprechen, so konnte ich mich dennoch nicht enthalten, diese Hypothek in dem Rheinkreise zu proskribiren, und beyzufügen: daß das Einschreiten der gerichtlichen Parthie mir desto unnöthiger scheine, da wahrlich von personis miserabilibus keine Frage sey, das Interesse der Finanzparthie zu konkurriren, und selbst die Polizey, hier aber nicht, auch so sever zu seyn scheine, wenn man Dem trauen wolle, was ziemlich allgemein gesagt wird. Hier fällt mir das Nachtquartier ein, welches ich bey meiner letzten Reise hierher in einem kleinen baierischen Orte genommen habe; daß in dem Wirthshause zwey abgesonderte Zimmer waren, von welchem das eine, das mit diesem Namen sogar benannte Herrenzimmer, das andere natürlicher Weise das Bauernzimmer war, versteht sich selbst. Ich hatte den Zutritt zu dem ersten, nicht so ein braver Mann aus Altbaiern, der eine nicht unbedeutende Industrie mit Ehre treibt, und unterwegs von mir als

Reisegefährte angenommen worden war. Nach einigem, mir nicht uninteressanten, Verweilen in dem Herrenzimmer, ging ich nach meiner Gewohnheit und selbst meiner Neigung nach auch in das andere Zimmer. Von dem Landstand war hier ziemlich still, jedoch ehrenvoll Frage, seit dessen Vereinigung das Maß Bier um zwey oder drey Pfenninge herunter gesetzt worden sey.

ad §. 25 u. 26. Ob selbst die bloße Redaktion hier eigentlich legislatorisch ist, muß ich billig bezweifeln, und auf diese §§., als auf eine Hauptbasis des Gesetzes, wird sich vielfältig bezogen. Der allgemeine, sehr einfache Grundsatz des, wenigstens in Ansehung Dritter, gezwungenen Eintrags aller Mutationen der hypothezirten Güter und damit korrespondirender Forderungen hätte wenigstens voraus ausgesprochen werden sollen. Wer kann aber aus dem ganzen §. 25. herausklauben, ich möchte sagen, bestimmt heraus argumentiren, räsonniren, was denn eigentlich hier ge- oder verboten ist? Des guten Glaubens will ich nicht erwähnen. Der ganze Art. 26. ist eine Aufzählung von einzelnen Fällen, welche man in einem Gesetze schon sorgfältig vermeiden muß, und wenn man die einzelnen Fälle durchgeht, und recht versteht, sagen sie durchaus nicht mehr, als was sich von selbst versteht, und allenfalls ungewiß bleibt. Selbst darüber bin ich mit mir selbst noch nicht ganz einig: ob und in wie fern das Hypothekengesetz das Eigenthumsrecht perimirt, das dem Recht des dermaligen, als Eigenthümer dastehenden Besitzers (anteriens), und von diesem indepenbent ist.

ad §. 32 u. 82. Die hier ausgesprochene Impräscriptibilität schien mir in einem ganz unnöthigen Widerspruche mit dem auf die Possession gegründeten allgemeinen Grundsatze der Verjährung zu stehen. Eintrag in das Hypothekenprotokoll und Besitz sind ver-

schiedene Sachen. Der Art. 82. soll gewissermaßen eine Modifikation seyn; so werde also die Amortisirung, ohne auf ihre innere Rechtlichkeit einzugehen, ausschließlich in der Hypothekenmaterie Statt haben.

ad §. 34. ad verb. wesentliche Verbindung. Dieser Ausdruck ist gesetzlich nicht genug bestimmt praecis; die beygefügten Fälle befinden sich in dem der ad Art. 25. gerügten Kasuistik. Das französische allgemeine Gesetz bestimmt die distinction par immeubles, und so sollte es auch hier seyn.

ad §. 35. Die französische Gesetzgebung admittirt auch hier die Revindikation, schränkt sie aber auf kurze Termine ein.

ad §. 60. zu einer und derselben Zeit nach Stunden oder gar Minuten, und wie ist hier zu prospiciren? Die französische Legislation nimmt den ganzen Tag an.

ad §. 63. Wie aber, wenn der Kreditor sich auch in seinem Interesse einen langen, allenfalls zehenjährigen Termin vorbehält, und ihm wird plötzlich, wohl gar ohne Aufkündigung, von dem Nachhypothekario das Geld in das Haus gebracht?

ad §. 68. In dem Rheinkreise Generalkonkurs, Ediktalladungdekretstag, bestimmte Immission dieses oder jenes Dekrets selbst dem Namen nach, und sehr glücklicher Weise ganz unbekannt. Bey Handelsleuten hat ersterer Statt.

ad §. 80. Der Ausdruck ist hier wenigstens zweydeutig. Wie, wenn der Schuldner den Hypothekargläubiger bezahlt, der die Forderung einem Andern zedirt und die Zession eingetragen hatte?

Endlich noch

Urtheilshypotheken.

Hart und dem Kredit im Allgemeinen offenbar gebieterisch konträr ist es allerdings, wenn die Gläubi-

ger nach Verlauf, wer weiß, von wie vielen Jahren, ein kondemnatorisches, jedoch noch eben nicht definitives, oder gar rechtskräftiges Urtheil für sich hat, und nun wieder Jahrelang nachsehen muß, während welcher nicht nur ehrliche, sondern auch betrügerische Hypotheken gar leicht gemacht werden können.

Hypotheken der Weiber und Minderjährigen.

Ich bin natürlicher Weise weit entfernt, hier Alles Das zu wiederholen, was von beyden Seiten so umfassend theoretisch und praktisch gesagt worden ist. Die von allen Seiten zugegebene Inskription kann bey den vorgeschriebenen Maßregeln nicht anders als befolgt werden. Die Determinirung der Summen und die Spezialisirung der Hypotheken ist Das, was unter gar vielen Rücksichten am meisten penible ist, und die Eheleute sowohl als wechselsweise Verwandte gar oft in unangenehme Verhältnisse setzt. Die Frau muß immer bestimmt öffentlich angeben, was sie mitbringt, was sie in der Folge erbt. Der Mann kann kein, noch so kleines Immeuble kaufen, er muß es gleich eintragen lassen, und selbst eine allgemeine Hypothek ist nicht in der Folge Das, was eine spezielle ist. In allen Fällen hat die Sache kein Interesse; daß der Schuldner eine Frau hat, kann man doch nicht wohl ignoriren, und ihre Mitunterschrift zu verlangen, in deren Entstehung aber sein Geld im Sack zu behalten, ist da, wo es auch noch nicht ist, gar geschwind in das Leben übergegangen. Respektable Interessen unnöthiger Weise bloßen vel quasi Theorieen aufzuopfern, scheint mir doch eben auch nicht der Fall zu seyn. Zum Schluß, meine Herrn! noch zwey Worte, vielleicht mehr an Ihr Gefühl, als an ein kaltes Räsonnement. Lesen Sie, ehe Sie zur Abstimmung schreitten, oder lassen Sich vorlesen und übersetzen die wahrhaft rührenden Mo-

tive, auf welchem vor 13—1400 Jahren der Kaiser Justinian die hier in Frage stehenden Vorzüge gegründet hat. Vergessen Sie nicht, daß hier die stärkere Hälfte der Menschheit über die schwächere Hälfte abspricht, welche ein redlicher Schriftsteller, den ich hier zu signalisiren mich nicht getraue, für die edlere Hälfte proklamirt, welcher wir die erste Erziehung unserer Kinder, Sitten und Geschmack an Allem, was gut, schön und wahr ist, zu verdanken haben.

Mit Dem, was ich hier gesagt habe, schließt sich Das, was ich kürzer sagen wollte, vielleicht sagen sollte, sich unter dem Reden aber vermehrt hat, und nun muß ich doch noch einmal Ihre Indulgenz in Anspruch nehmen. Der Rheinkreis ist in dem Gesetzentwurf nicht ausgenommen, jedoch wurde von respektabeln Seiten her die Ausnahme als unstreitig angesehen, und nach dem Schluß des Vortrags des verehrten Herrn Referenten des Ausschusses sollte sogar ein besonderer Vortrag von dem königl. Herrn Kommissär geschehen. Hierunter lag ein Irrthum vor, und persönliche, möglichst zuverlässige, Erkundigungen haben mich, wenigstens in Ansehung der Ausnahme des Rheinkreises, mehr als zweifelhaft gemacht. Auf der andern Seite ist unsere Diskussion schon weit vorgerückt, ohne daß von der allenfalls abolirt werden sollenden Legislation und den hier vorliegenden wichtigen Momenten nur Frage gewesen wäre.

Unnöthigerweise will ich hier nicht reden; allein vor der Hand kann und will ich keiner Veränderung accediren, deren Vortheile nicht Luce meridiana clarior wären. Wie könnte ich mich hier auf eine partielle Herausreißung eines bedeutenden Theils unseres Zivilgesetzbuches, welches, wie ich vorhin schon bemerkt habe, mit allen übrigen Theilen unserer Gesetzgebung

im genauesten Zusammenhange ist, und worin soll denn irgend ein Interesse vorhanden, oder gar dringend seyn?

Ich nehme mir die Freyheit, den verehrten Herrn Regierungskommissär geziemend zu bitten, sich hierüber bestimmt erklären zu mögen.

Sollte die Nichtausnahme in der Meynung der Regierung entschieden oder auch nur zweifelhaft seyn, so bin ich erbötig, das Wort, das ich noch dermalen habe, sogleich zu benutzen, und, obgleich nur semi praeparatus, meinen Antrag auf die Ausnahme mit diesem oder jenem Zusatze zu motiviren; daß die Ausnahme von der eigentlichen innern Güte des Gesetzes, zumal in Altbaiern, ganz independent ist, brauche ich nicht zu bemerken; Hypothekenbücher und Hypothekenautoritäten die einzigen wesentlichen Bestandtheile der dießfallsigen Institution.

Der königl. Kommissär, Staatsrath von Gönner. Die Hypothekenordnung ist auf den Rheinkreis nicht berechnet; der Rheinkreis hat zur Zeit seine eigenen Institutionen, in welche diese Hypothekenordnung nicht paßt. Die Hypothekenämter z. B., wie sie das Gesetz voraussetzt, sind im Rheinkreise nicht vorhanden, wo dafür besondere Beamte (Conservateurs des hypothèques) bestehen; daher kann das Gesetz vor der Hand den Rheinkreis nicht berühren. Nur der erste Theil des Gesetzes könnte in die Gesetzgebung des Rheinkreises eingefügt werden. Will dieses der Rheinkreis, so erwartet die Regierung einen eigenen Antrag der Abgeordneten des Rheinkreises hierauf, wonach dann solche Modifikationen eintreten können, welche das Gesetz auch auf den Rheinkreis anwendbar machten.

Der Abg. Merkel. Durch Das, was ich von den verehrlichen Rednern gehört habe, ist meine Ueberzeugung befestigt worden, daß der Gesetzesentwurf, welcher den Realkredit des Ackerbaues und der Landwirthschaft

ordnet und befördert, zu den wichtigsten und erfreulichsten Erscheinungen gehöre; ich schätze mich daher glücklich, daß ich zur Einführung desselben mitwirken kann.

Jemehr indessen der Realkredit geordnet und unter die Gewährschaft der Gesetze gestellt wird, desto mehr wird die Gewohnheit, den Grund und Boden, die Realität allein in Betrachtung zu ziehen, den Mann, seinen Charakter, seine Handlungsweise aber außer Anschlag zu lassen, befördert, desto mehr könnte man für den Personalkredit fürchten, wenn nicht eben Treu und Glauben durch eine Hypothekenordnung aufrecht erhalten werden sollte, und wenn nicht gewissermaßen ein Kredit den andern trüge und höbe, so verschieden auch die Grundlagen sind, auf denen die beyden Arten desselben beruhen.

Der Personalkredit aber berührt die größern und die Handels- und Gewerbsstädte unsers Staates bey weitem mehr, als der Realkredit, d. h., in diesen Städten wird durch Handel, Fabriken und Gewerbe bey weitem ein größerer Werth verkehrt, als das Grundeigenthum werth ist; wenn daher ein fester Realkredit im Lande eingeführt wird, so zieht sich, wenigstens eine Zeit lang, das disponible Kapital der Rentirer dahin, wo es die größte Sicherheit genießt, d. h., es fließt in Grund und Boden. Das kann aber nicht geschehen, ohne daß der Personalkredit es fühlt, ohne daß er etwas leidet, denn er erscheint, bis sich, nach dem ewigen Streben nach Gleichgewicht, auch dieses ausgeglichen hat, weit unter den Realkredit geordnet. Da er weder auf Grund und Boden, noch auf der Sicherheit, welche die Landesgesetze gewähren, beruht, sondern allein auf der öffentlichen Meynung, so wird er mit ihr erworben, und geht mit ihr verloren.

Die öffentliche Meynung wird aber verloren, nicht allein durch eigenes Verschulden, sondern auch durch fremde Einflüsse. Wenn bekannt wird, daß der Gewerbsmann, der eigentlich im Personalkredit lebt und webt, Realkredit gesucht oder bekommen habe, so entsteht die Vermuthung, seine innere Lage sey so mißlich, daß er nicht mehr Kredit auf seine Person finden könne, daß er schon so weit heruntergekommen sey, daß er zu Verpfändungen seine Zuflucht nehmen müsse; sein Personalkredit geht verloren. Wo Handel und Gewerbe getrieben werden, ist diese Erscheinung zu sehen, daher verdienen die Städte des Reichs bey Einführung der Hypothekenordnung besondere Rücksicht. Der 24. §. des Gesetzes sorgt zwar dafür, daß Unberufene die Hypothekgeschäfte nicht erfahren, allein das reicht nicht hin; wo die Beamten geschwätzig sind, wo die Expeditionen des Amtes ohne Kouvert und Siegel gemacht werden, wo die Neugierde zudringen kann, sind die Geheimnisse des Hauses und der Familie preisgegeben, und es können nicht zu berechnende nachtheilige Folgen entstehen.

Ich trage daher an, daß in die Instruktion, welche die Aemter erhalten sollen, in Beziehung auf Städte, ausdrückliche Vorschriften über die Geheimhaltung der Hypothekengeschäfte gegen Unberufene aufgenommen, und den Amtsvorständen Vollmacht gegeben werde, auf gegründete Beschwerden, nachlässige oder geschwätzige Angestellte ohne weiters, ehe sie mehr Schaden thun können, vom Hypothekengeschäfte zu entfernen.

Zur Prioritätsordnung habe ich einige Bemerkungen zu machen.

Im 21. §. Art. 1., (liest denselben) sind die Faustpfänder in die dritte Klasse gesetzt; die Inhaber derselben sind gezwungen, sie zum Konkursge-

richte abzuliefern, an der Konkursverhandlung, daher auch an den Kosten derselben Theil zu nehmen, und zu erwarten, was im gerichtlichen Verkauf daraus gelöst wird. Den rechtlichen Grund dieser Bestimmung aufzusuchen, liegt außer meiner Sphäre; ich kann nur vermuthen, der Verfasser des Gesetzes habe dadurch einer unerlaubten Spekulation wehren, und verhindern wollen, daß die Faustpfänder nicht verschleppt würden, oder ihr Ueberschuß zum Nachtheil der Masse den Inhabern heimfalle. Ich zweifle, daß dieser Zweck hierdurch erreicht werde; die Zusicherung, aus dem Objekt bezahlt zu werden, hat zwar etwas Lockendes, allein weit abschreckender ist die Gewißheit, das Konkursverfahren mitmachen und den gerichtlichen Verkauf erwarten zu müssen. Dadurch wird dem Wucher wieder eine Thüre geöffnet, der ordentliche Mann wird sich ferner, wie bisher, scheuen, Vorschuß auf ein Faustpfand zu machen, und der Mann oder Familienvater, der hierauf am leichtesten und wohlfeilsten Unterstützung in Noth gefunden hätte, wird sich nun dahin wenden müssen, wo man sich kein Gewissen daraus macht, ihm seine Waare entweder sogleich, oder durch einen Scheinverkauf späterhin um halbes Geld abzudrücken. Unsere armen kleinen Fabrikanten und Handwerksleute werden dadurch auf's Neue in die Klauen solcher beschnittenen und unbeschnittenen Negotianten geliefert. Ich mache daher den Antrag, den Faustpfändern das Separationsrecht zuzugestehen, unter der Bedingung, daß sie öffentlich verkauft, und die überschießenden Gelder, nach Abzug der Zinsen, wenn solche stipulirt sind, und aller erweislichen Kosten, zum Konkursgerichte abgeliefert werden.

Im Art. 6. dieses 21. §. heißt es rc.: hier wird offenbar nur vom Transport der Waaren gehandelt,

dessen ohngeachtet wird neben dem Spediteur noch der Kommissionär angeführt; unter Kommissionär wird aber, wenn noch ein Spediteur dabey genannt wird, derjenige Kaufmann verstanden, der einen Auftrag, im weitesten Sinne des Wortes, vollzieht, er kann die Waare zum Verkauf, zum Liegenlassen, zur künftigen Verfügung u. s. w. erhalten haben, und er wird dadurch eben so unfreywillig, als Derjenige, der bloß den Transport besorgt, zum Kreditgeben veranlaßt. Es ist mit Dank zu erkennen, daß der Verfasser des Gesetzes auch diesen unter den Schutz des Gesetzes, wie er es verdient, genommen hat; denn nach allen merkantilischen Observanzen hat auch dieser nicht dem Kommittenten, sondern auf die Waare den Vorschuß geleistet, und das Recht sich daran zu halten, wenn es Noth thut.

Ich trage daher an, daß im Eingange dieses Artikels das Wort Kommissionär weggelassen, und am Schlusse noch angefügt werde, „so wie Kommissionärs für die Auslagen, welche sie auf Waaren, die an ihre Adresse gerichtet sind, gemacht haben.“

Im Art. 7. des 23. §. sind die Wechselforderungen in die vierte Klasse gesetzt, und im 24. §. ist bestimmt, daß die Gläubiger dieser Klasse nach Verhältniß ihrer Forderungen sich in die Masse theilen, wenn sie nicht zur Bezahlung Aller hinreichen. Auch Bier- und Branntweinschulden sind hierin aufgenommen!! Ich berufe mich aber auf die Gefühle aller würdigen Glieder meines Standes, ob sie in einem solchen Falle mit der Gattinn und den unschuldigen Kindern des Schuldners, an denen noch weit höhere Rechte, vielleicht die heiligsten, verletzt, die wohl mit ihrer ganzen Habe im Konkurse sind, zu gleichen Theilen gehen möchten? Wer es weiß, wie es in den meisten Fällen vor Ausbruch eines Kon-

kurses geht, wie die nahe gelegenen Kreditoren eilen, noch etwas zur Sicherstellung zu erhalten, der wird, zur Wahrung der Rechte der entfernten Gläubiger, die an diesem Wettlauf keinen Theil nehmen können, dem Rechte und der Billigkeit angemessen halten, daß dieser 7. Artikel gestrichen werde, damit nicht die Gelegenheit zur Uebervortheilung vermehrt wird. Die Wechselforderung hat ohnedies prompte Justiz, sogar die Person des Schuldners ist ihr verhaftet. Wechsel sind überdies die mobilsten Schulddokumente, die es gibt, sie ruhen allein auf dem Personalkredit; sie würden daher eine neue, ich möchte sagen beschwerende, Eigenschaft erhalten, wenn ihnen ein höherer Rang, als den Personalschulden eingeräumt würde. ....

Ich trage daher an, daß die Wechselschulden, so wie Forderungen für Bier und Branntwein in die fünfte Klasse Art. 1. unter die Personalschulden geordnet werden.

Zum 8. Art., welcher heißt:

„Gläubiger, welche vermög richterlichen Erkenntnisses „die Auspfändung des Schuldners oder die Immission in dessen Güter wenigstens einen Monat vor „der Konkurseröffnung wirklich erlangt haben,"

bemerke ich, daß die Vorschrift: einen Monat vor der Konkurseröffnung, viel Nachtheil für den Kreditor bringen kann. Wenn der Gläubiger geklagt, wenn er ein richterliches Erkenntniß zu seinen Gunsten erhalten hat, so hat er den Personalkredit zurückgenommen, das Gericht hat das anerkannt und ihm Anspruch auf das bereite Vermögen des Schuldners gegeben. Dieser ist also zur prompten Zahlung verpflichtet, er muß den Kreditor vor Andern befriedigen. Um nun auch hier dem bösen Willen eine Schranke zu setzen, damit der Schuldner, wenn er seinen Prozeß verloren hat, nicht noch in

Monatfrist zu dem letzten Mittel der Konkurserklärung greifen kann, um den Kreditor nach langem Prozessiren doch in Schaden zu bringen, trage ich an: daß die Bedingung „wenigstens einen Monat vor der Konkurseröffnung“ weggelassen werde.

Den Vorschlag des Ausschusses, zur Errichtung von Kreditvereinen als Privatunternehmungen, unterstütze ich mit Vergnügen, und freue mich, wenn sie zugleich mit dem Hypothekengesetze in Vollziehung kommen, und mit demselben eine neue Stütze des Wohlstandes der Staatsbürger bilden.

Der Abg. Abendanz. Ich glaube, meine Herrn! daß Sie alle mit mir die große Ueberzeugung theilen, wie wichtig der Gegenstand der Hypotheken- und Prioritätsordnung ist, welcher nun hier in dieser hohen Versammlung berathen wird.

Die Wichtigkeit dieses Gegenstandes der Gesetzgebung ist so umfassend, daß ich mir kaum zutraue, hiervon zu sprechen; — doch im festen Vertrauen auf Ihre Nachsicht, die ich wegen des besondern Werths dieses Gesetzes in Anspruch zu nehmen mir erlaube, folge ich meiner aufhabenden Pflicht.

Kein Gesetz greift so tief in das Innere des Staatskörpers, als dieses; es berührt den Reichen, wie den Armen; den einen als Geber, den andern als Nehmer, und die Rechte Beyder sollen gleiche Sicherheit haben; dieses, meine Herrn, bitte ich wohl zu beherzigen, denn, wer jetzt Geber ist, kann in mehreren Jahren Nehmer seyn, und so im umgekehrten Falle.

Die verehrlichen Redner von der Bühne und von den Sitzen haben über das Gesetz selbst und über den Vortrag des Ausschusses so kräftig gesprochen, und ihre Ansichten mit so hellen Grundsätzen beleuchtet, daß mir

wenig zu sagen übrig bleibt, und ich erlaube mir, nur einige Bemerkungen zu machen; zuvörderst finde ich mich in mir aufgefordert zu erklären, daß ich ganz besonders jenen Grundsätzen zum größten Theil beypflichte, welche das verehrliche Mitglied, Hr. Sekretär Häcker, als thätiger Geschäftsmann, aus dem Leben gegriffen und entwickelt hat.

§. 1. Ich bitte Sie, meine Herrn! fest auf die Zeitbestimmung, die in §. 1 zu der Einführung des Gesetzes auf drey Jahre bestimmt ist, zu beharren: es thut zwar Noth, je eher je bälder, dieses Gesetz in allgemeiner Wirkung zu führen, allein, es werden sich in der Anordnung der Hypothekenbücher so viele Berichtigungen darstellen, daß, besonders bey zu großen Landgerichten, diese Zeit nicht zu weit aussehend ist — ich würde vielmehr lieber wünschen, daß das allgemeine Gesetzbuch für das Königreich Baiern, so wir erhalten sollen, als ganz natürlich verwebt und eingreifend in diesen Gegenstand, früher als dieses Gesetz ins Leben treten möchte. —

Was die Kemptner Landtafel betrifft, so könnte diese so musterhafte Anstalt füglich auch bis den 1. Jän. 1827 verbleiben.

In §. 3. glaube ich, wäre beyzusetzen:

„daß die bey dem Amte bekannten Hypothekengläubi-
„ger von dem Hypothekenamt speziell vorgeladen wer-
„den müssen, und nicht bloß auf ihr Anmelden zu
„warten sey.“

Es gibt zu viele, hierin unkundige Landleute, als daß nicht, durch Vernachlässigung der vorgeschriebenen Anmeldung, der größte Nachtheil für dieselben entstehen könnte.

In §. 7. Warum muß nach dieser Gesetzstelle für die Reallasten, warum für die Ewiggelder gesorgt werden, und warum soll dieses nicht auch für die bey Amt bekannten Hypothekargläubiger geschehen? Es ist zwar angenommen, daß alle Ewiggelder in ihrer Reihenfolge als erste Hypothek eingetragen werden sollen, jedoch sollten die hierüber bestehenden besonderen Gesetze von der hierzu geeigneten Stelle einer Revision unterworfen werden.

§. 14. Durch die hier getroffenen Verfügungen vermehret sich die Haftung der Gerichtsbehörden, und somit auch jene des Staats ganz außerordentlich; es können wohl die Kapitalbriefe und baaren Gelder, nicht aber auch Pretiosen und dergleichen in gerichtliche Deposition gebracht werden; es müßten in den größern oder Kreisstädten eigene Aufbewahrungslokale ausgemittelt werden; dergleichen Gegenstände sollten den Vormündern belassen, und dagegen in Auswahl derselben alle Vorsicht angewendet, und nur als rechtlich bekannte und vermögliche Männer hierzu gewählt werden.

§. 17. Glaube ich, dürfte die Verkündung des Gesetzes auf sechs Mal in dreymonatlichen Zwischenräumen, zu bestimmen seyn: aber nun, meine Herrn! erlaube ich mir die Bemerkung und Frage, weil der Gesetzesentwurf hiervon gänzlich schweigt: nach welcher Vorschrift sollen nach erfolgter Publikation dieses neuen Gesetzes und der hiezu bestimmten Zeitfrist die Hypotheken ausgestellt werden? soll dieses in der Zwischenzeit nach dem alten hergebrachten, oder nach dem neuen Gesetz geschehen! —

ad §. 6. Die Erholung des grundherrlichen Konsenses sollte unentgeltlich, tax- und siegelfrey ertheilt werden, weil es nicht gerecht wäre, dem ohnehin bedrängten Schuldner, der schon für Provisionen, Errichtung der

Obligationen und so anders, mehrere Ausgaben hat, noch mehr Kosten zu machen. —

§. 18. Hierüber erhebt sich die Frage bey mir, wenn bloß Spezialhypotheken seyn sollen, „wenn Einer auf einen Theil eines Gutes eine Hypothek erhält, und das verhypothecirte Grundstück wird zum Theil oder ganz deteriorirt, durch welch immer einen unglücklichen Zufall; darf er sich an dem nachfolgenden, an Einem Anderen verhypothecirten Grundstück, welches mehr als diese Hypothek an Werth beträgt, wenn das dem Gemeinschuldner zugehörige Gut in die Gant kommt, erholen, oder nicht? — ersteres, wenn es nicht ist, ist der Fehler einer Spezialhypothek, welcher bey einer Generalhypothek nicht seyn würde. Zweytens: dürfen auf ein und das nämliche Grundstück mehrere Spezialhypotheken gegeben werden, wenn das Gut einen hinlänglichen, die Hypotheken weit übersteigenden Werth hat?

§. 20. Da dieser §. so wichtig ist, trage ich ebenfalls darauf an, wie der verehrliche Redner, Herr Sekretär Häcker, daß derselbe gänzlich gestrichen werde. —

§. 22. Bemerke ich, daß in den Hypothekenbüchern die Summe des Darlehens nicht nur mit Ziffern, sondern auch mit Worten eingeschrieben werden sollten: deßgleichen sollten bey einem Gutsbeschrieb alle Bestandtheile des Guts, welche zu den Immobilien gehören, namentlich verzeichnet seyn; bey jedem Acker, jeder Wiese, jeder Waldung, sollten auch die Benennungen beybehalten werden, welche solche Besitzungen, oft ihrer Oertlichkeit wegen, oder ihres früheren Besitzers, erhielten, damit jeder Verwechslung vorgebeugt werde: aus der Zusammenstellung dieser einzelnen Theile ergibt sich sonach von selbst die Summe des Werths der Gesammt-

besitzung, welches den wesentlichsten Bestandtheil eines Hypothekenbuchs bildet.

§. 34. Wenn gestattet ist, bewegliche Sachen mit unbeweglichen, sobald jene mit dieser in einer wesentlichen Verbindung stehen, z. B. lebendige oder todte Baumannsfahrniß, Schiff und Geschirr, als Hypothek zu unterstellen, so wird nicht nur der Eigenthümer und Schuldner in seiner freyen Disposition über selbes, öfters zu seinem größten Nachtheil sehr gehindert, sondern auch der Zunder zu einer zahllosen Menge von Beschwerden und Klagen wegen Verringerung des Unterpfandes gelegt; auch wird dadurch den oftmal sehr eigennützigen Gläubigern eine erwünschte Gelegenheit verschafft, ihr Kapital, wegen angeblicher Verringerung des Unterpfandes, zum größten Nachtheil des Schuldners aufzukünden.

Ich stimme daher nachdrücklichst dahin, daß durchaus nur unbewegliche Sachen in das Hypothekenbuch eingetragen werden können, und ich bitte Sie, meine Herrn! diesen Grundsatz wohl zu beherzigen.

§. 61. Der Beytrag zu diesem §., daß, wenn ein jüngerer Hypothekargläubiger die Exekution auf seine Klage erwirkt, die ältern zur Wahrung ihrer Rechte in Kenntniß gesetzt werden sollen, dürfte um deßwillen sehr geeignet erscheinen, damit die Realität nicht unter dem Werth verkauft werde, und sohin die ältern Gläubiger keinen Nachtheil erleiden möchten: — ich glaube diese Bemerkung nicht überflüssig, weil im §. 66. die Nachrichtsertheilung an die Hypothekengläubiger geboten ist, wenn ein anderer, als ein Hypothekengläubiger, die gerichtliche Feilbietung der Realität erwirkt.

§. 79. Die Einwilligung des Gläubigers in die Veräußerung des Unterpfandes, oder in die Ausstellung einer neuen Hypothek, soll und muß für einen Verzicht

auf die Hypothek zu achten seyn: außerdem wäre der Schuldner zu beschränkt. Denn, wenn der Gläubiger den Verkauf seines Unterpfandes zugibt, oder sich mit Unterstellung eines andern befriedigen läßt, warum soll alsdann das Unterpfandsrecht nicht aufgehoben seyn?

§. 86. Es sollte hier, der Vollständigkeit wegen, noch beygesetzt werden, welche Behörde das Hypothekenamt bey Denjenigen sey, die einen befreyten Gerichtsstand vor dem königlichen Kreisgericht haben. Es ist meines Erachtens anzunehmen, daß es jene Behörde sey, in deren Amtsbezirk die zu verpfändende unbewegliche Sache liegt, allein das Gesetz sollte dieses klar und deutlich aussprechen!

Z. B. Einer, der den befreyten Gerichtsstand genießt, hat ein walzendes Grundstück oder eine dergleichen Besitzung in einem Landgerichtsbezirk; welche Behörde ist, dessen Hypothekenamt? Ich vermisse diesen deutlichen Ausspruch.

Zu §. 96 — ich bemerke hier wiederholt, und (zu §. 6) gelegenheitlich des grundherrlichen Konsenses, daß es sehr gut, das Hypothekenwesen sehr erleichternd, für Schuldner schonend, Zeit und Kosten ersparend, und durchaus sachgemäß wäre, wenn das Gesetz die Nothwendigkeit des Lehen- oder grundherrlichen Konsenses nicht ausspräche.

Schon von dem ersten verehrlichen Redner wurde bemerkt, daß bey vielen Aemtern des Königreichs dieser Konsens nicht nothwendig sey. Warum soll er nun eingeführt werden? denn für die Gefälle des Lehen- oder Grundherrn ist schon sehr gut in der Prioritätsordnung gesorgt. Es würde eine Willkür seyn, wenn der Grund- oder Lehensherr den Konsens verweigerte, und in diesem, zwar nicht zu erwartenden, Fall soll sich dann der bedürf-

tige Grundhold, der Lehensmann, mit seinem Lehensherrn vor dessen Gericht herumstreiten, und vielleicht darüber zu Grunde gehen?

Sehr oft ereignet sich der Fall, daß ein gedrängter Schuldner in eine augenblickliche Geldnoth kommt, und schnell der Geldhülfe bedarf: warum diese Hülfe? warum diese Rettung verzögern? diese Gesetzesstelle ist hart und drückend! Selbst mit einer Moderation des Gesetzes würde ich mich nicht beruhigen, wenn der Beysatz gemacht würde, daß dieser Konsens nicht ohne gegründete, hinreichende Ursachen verweigert werden dürfe!" Auch dieser Begriff ist zu vielseitig, und der allenfalls entstehende Streit kann den Grundholden ins Verderben bringen: ich erwarte die Zustimmung dieser rechtlichen Meynung von der Gerechtigkeitliebe dieser verehrlichen Mitglieder in unserer Mitte zur Beförderung des allgemeinen Wohls! — Erlauben Sie mir ein Beyspiel: Wurden nicht die als steuerfrey erkauften Güter zum Besten des Staats besteuert, und damit der Mehrwerth als befreytes Gut für jeden Staatsbürger verloren? Wurde nicht der Bannzwang der Brauhäuser zum gleichen Zweck aufgehoben? Mußten nicht sämmtliche Weidenschaften, und insbesondere die Schafweidenschaft, wenn solche auch titulo oneroso erworben war, ohne Entschädigung, bis auf den 1. April, der Kultur weichen? — und dergleichen mehr! Ein Opfer für das allgemeine Beste, und die Sache ist gut.

Der Abg. Graf von Preysing. Meine Herrn! Der letzte Redner von der Bühne sagte, daß es stets ein Wagestück sey, ein Gesetz, wie das Hypothekengesetz, welches so tief in die bürgerlichen Verhältnisse eingreift, fragmentarisch zu behandeln; ich theile ganz seine Ansicht hierüber, nur kann ich nicht bergen, daß ich so in-

wig von der Nothwendigkeit überzeugt bin, durch irgend ein Gesetz den ganz verfallenen Kredit der Güterbesitzer wieder aufzurichten, daß ich auch einem minder umfassenden und weniger zweckmäßigen Gesetz meine Zustimmung gerne gegeben haben würde, wenn es nur den Zweck, nämlich den Kredit der Gutsbesitzer herzustellen, erreicht hätte. Wir dürfen uns Glück wünschen, wenn wir es während unsers Beysammenseyns dahin bringen, dieses Hypothekengesetz in's Leben zu rufen, ich bin sogar überzeugt, daß, wenn wir nicht vermöchten, etwas Anderes während der gegenwärtigen Versammlung zu erhalten, wir dennoch schon dadurch den Dank der Nation verdient haben würden.

Ich maße mir gar nicht an, über dieses Hypothekengesetz im Allgemeinen zu sprechen, nachdem dieses von mehrern Rednern vor mir, und in's Besondere von dem verehrter Herrn Präsidenten von Seuffert, auf eine ausgezeichnete Art geschehen ist, ich erlaube mir nur, einige Bemerkungen über ein Paar Paragraphen des Gesetzes zu machen.

Der 64 §. bestimmt, daß ein verhypothecirtes Object nach geschehener dreymaliger Versteigerung ohne weiters um den angeschlagenen Preis verkauft werden müsse, wenn es gleich den Schätzungspreis nicht erreicht.

Ich bin weit entfernt, meine Herrn, in diesem Paragraph, so hart er auch scheint, eine Abänderung herbeyführen zu wollen, da ich nur zu gut einsehe, daß das Gedeihen der Hypothekenordnung lediglich von der prompten Execution abhängt, allein ich kann nicht umhin, meine Herrn, sie auf die Nothwendigkeit aufmerksam zu machen, in der wir uns befinden, einen soliden Kreditverein herzustellen, damit es einem hartherzigen oder gar boshaften Gläubiger nicht gelinge, eine, ohne ihr

Verschulden in Unglück gerathene Familie selbst mäßiger Summen wegen, wenn sie solche aufzutreiben nicht im Stande ist, von Haus und Hof zu jagen.

Mehrere verehrte Redner vor mir waren ebenfalls der Meynung, daß die Kemptner Landtafel und die bambergische Lehenkonsense bey Einführung des neuen Hypothekengesetzes cessiren sollten. Ich schliesse mich dieser Meynung hiermit um so mehr an, da ich glaube, daß, im Falle wir sie fortbestehen ließen, gegen den konstitutionellen Grundsatz der Gleichheit der Rechte verstoßen würde.

Der Abgeord. Socher. Meine Herrn! Nachdem ich über die Grundsätze und das Wesen des Hypothekengesetzes im Allgemeinen gesprochen habe, bleiben mir nur noch einige Erinnerungen über einzelne Paragraphen der Hypothekenordnung übrig.

§. 12 des Hypothekenrechts. Nachdem durch den allgemeinen Grundsatz der Oeffentlichkeit die stillschweigende Hypothek durch den Gesetzesentwurf verdrängt worden ist, so scheint man diese Strenge durch die große Anzahl der Rechtstitel zur Erwerbung einer Hypothek mildern zu wollen. Man suchte Forderungen unter Rechtstitel zu stellen, die keinen Anspruch auf Hypotheken haben. Ich zähle darunter namentlich Nr. 14, 15 und 16. Ferner vermisse ich in diesem §. eine nähere Bestimmung Dessen, was Rückstände seyn sollen. Rückständige Forderungen geben Rechtstitel zum Hypthekenerwerb in Nr. 1, 8, 9 und 17. Ich bin nicht Rechtsgelehrter genug, um hierüber entschieden zu können; doch wünsche ich aber, daß beachtet werde, daß ein Unterschied von Rückständen kürzerer und längerer Fristen sey, ein Unterschied zwischen Rückständen, die der Gläubiger einmal gefordert hat, und zwischen den stillschweigend angewachsenen, und

denen; wie er etwa schon eingeklagt hat. Ich finde, daß diese Unterscheidung nicht überflüssig sey; und ich werde bey einem Artikel noch darauf kommen, daß er gewiß von großer Bedeutung sey.

Ferner habe ich bey §. 34 und 35 etwas zu erwähnen.

Die Zugehörungen theilen sich in solche bewegliche Güter, die gesetzlich, und solche, die nur durch Privatwillen mit unbeweglichen verbunden sind; die zweyten sind erst in das Hypothekengesetz des heurigen Jahres aufgenommen worden. Mir scheint aber diese Verbindung mit dem Wesen der Hypothek nicht bestehen zu können. Auch sagt sogleich der darauf folgende Paragraph: „Werden diese Zugehörungen veräußert, so hat der Hypothekargläubiger gegen den dritten Besitzer keinen Anspruch?“ Ist denn das nicht das Wesentlichste der Hypothek, daß das hypothekarische Recht gegen einen jeden Besitzer gültig bleibt?

Ich bemerke ferner: in §. 38 und 39 wird bey Veränderung hypothezirter Güter wegen Ablösung grundherrlicher Rechte oder Zertrümmerung des Gutskomplexes den Hypothekargläubigern das Recht gegeben, ihre Befriedigung zu verlangen, wenn auch die Verfallzeit noch nicht eingetreten ist. Ich weiß nicht, ob das dem strengen Rechte gemäß ist.

Niemand kann vor Verfallzeit eine Aufkündigung machen, oder seine Befriedigung fordern, außer wenn er es für seine Sicherheit nothwendig hält, dann mag er es gerichtlich designiren, und so seine Rechte schützen.

§. 45. Wenn der Schuldner den Werth der Sache vermindert, so kann der Hypothekgläubiger seine Befriedigung vor der Verfallzeit fordern, oder bey Gericht verlangen, daß dem Besitzer in seinen schädlichen Verfügungen Einhalt gethan werde. Eine Ver-

fügung gegen den Schuldner, welche die richterliche Gewalt weiter ausdehnt, als sie ausgedehnt werden soll, nämlich in ökonomischer Rücksicht, übersteigt das strenge Recht: ist der Gläubiger nicht mehr zufrieden mit dem Schuldner, so kündigt er ihm auf.

§. 52. Werden bloß rückständige Zinsen eines eingetragenen Kapitals gefordert, so ist auf die schriftlich oder mündlich angebrachte, jedoch bescheinigte Klage dem Schuldner ein Termin von 8 Tagen zur Zahlung des geforderten Rückstandes zu geben.

Hier gilt der Unterschied zwischen den Rückständen, deren ich oben erwähnte.

Hat sie der Gläubiger zu einer solchen Höhe anwachsen lassen, daß sie vielleicht dem Kapitale selbst nahe kommen; soll es da auch noch recht seyn, in einem so kurzen Termin den Schuldner zur Zahlung anzuhalten?

§. 63. Wiederum eine Befugniß der Hypothekgläubiger, welche ihnen die Macht ertheilt, durch vollständige Befriedigung des ältern Hypothekargläubigers in desselben Stelle, Hypothek und Rechte einzutreten; nämlich den ältern Hypothekgläubiger kann Jeder die Hypothek ablösen, und selbst nach vollständiger Befriedigung an Zinsen und Kapital ohne weiters in dessen Stelle und Rechte eintreten, und wenn dieser die Bezahlung nicht annehmen will, durch Hinterlegung des Geldes bey Gericht, Kraft des Gesetzes ihn dazu zwingen.

Auch hier kann ein bösgesinnter Mensch einen Schuldner wider seinen Willen zu seinem Sklaven machen; er löset alle früheren Hypotheken ab, wenn er irgend eine böse Absicht hat, so kann er ihm nicht mehr entgehen, und er hat ihn ganz in seiner Gewalt; ich glaube, die Befugniß sey kein nothwendiger Theil des Hypothekenrechts.

Nun will ich Ihre Aufmerksamkeit auf den 12ten Art. der Prioritätsordnung lenken.

Es hat einen Schein, und er ist auch nicht unbemerkt geblieben, daß bey einer Priorität, in welcher gewisse Forderungen den eingeschriebenen Hypotheken vorgehen, das Prinzip angegriffen wird, nach welchem die Forderungen nur nach dem Alter ihrer Rechte geltend gemacht werden sollen.

Allein wir wissen Alle, was in den Rubriken des Hypothekenbuchs eingeschrieben ist; hier steht der Name, Stand und das Gewerbe des Schuldners; hier steht geschrieben, ein sterblicher Mensch; hier steht, daß er ein Gewerbe habe, daß er Lohndiener haben müsse; hier steht, daß er ein Staatsbürger ist, daß er in andern Verhältnissen der Grundbarkeit des Lehens u. s. w. steht; mit Einem Wort, schon durch die Einschreibung des Namens und Standes ist es bekannt genug: kurz, die Priorität dieser Artikel verletzt das Prinzip der Oeffentlichkeit nicht: aber ein anderes ist mir noch bedenklich:

Nr. 4. heißt es, alle direkte und indirekte, ordentliche und außerordentliche Staatsabgaben, so weit dieselben neben dem bey Eröffnung des Konkurses laufenden Jahre noch von den zwey unmittelbar vorhergehenden Jahren herrühren, gehören in die erste Klasse, und Nr. 5. eben so alle für diesen Zeitraum von dem Vermögen des Gemeinschuldner zu entrichtenden Real- und öffentlichen Lasten, namentlich a., b., c., d.

Ich glaube, hier ist eine Veränderung des bestehenden Rechts; von einigen Artikeln weiß ich bestimmt, daß nur das laufende und Ein vorhergegangenes Jahr, nicht aber zwey, auf solche Art in der Prioritätsordnung begünstigt wurde, insbesondere weiß ich bestimmt, daß bey den grundherrlichen Lasten ausdrücklich gesagt wurde, daß, wenn sie seit mehr als 3 Jahren rückständig sind, dieselben als Kurrentschulden zu betrach-

ten seyen: ich denke also, es sollte diese Erweiterung auf zwey Jahre wieder auf ein Jahr zurückgenommen werden.

Der Abg. Frhr. v. Bibra. Gedrungen durch den Gang, den diese Diskussion letzthin in Betreff der Lehenskonsense erhielt, kann ich nicht umhin, Ihre Aufmerksamkeit auf etliche Minuten in Anspruch zu nehmen, und die Kammer aufmerksam auf eine Lücke des Gesetzes zu machen, welche billiger Weise nicht bestehen kann.

Jeder Baier freut sich mit Recht seiner Verfassung, und ist stolz darauf; beruhigt durch die Sicherheit, die sie seinem Eigenthum und seinen Rechten gibt, und vertrauend den Gesetzen, die ihr Daseyn durch sie erhalten. Ein umfassendes Gesetz, von den wolthätigsten Folgen für die ganze Nation, unterliegt jetzt unserer Berathung; für alle Stände und Klassen ist darin gesorgt, nur nicht für den Adel, als Besitzer von Lehengütern, laut erheben sich aber die Stimme der Billigkeit auch für diesen. Der Adel hat der Gleichheit vor dem Gesetze viel geopfert, hat es mit weit mehr Ergebung gethan, als in andern Ländern, aber schmerzlich ist es, der Gleichheit vor dem Gesetz mit andern Staatsbürgern sich nicht erfreuen zu sollen, wo es ihm nun einmal eine Erleichterung gewähren könnte. Kredit und Sicherheit wird allen Staatsbürgern eröffnet, und nur dem Besitzer lehnbarer Güter, vorzugsweise also dem Adel, wird dies Geschenk verbittert, denn nur diese Grundbesitzer sind nicht bedacht, wegen der unerschwinglichen Taxen für Consens, Stempel ꝛc. die sie nie zur Zeit ihrer Steuerfreyheit zahlen durften, und denen sie unterliegen, die sie den Wucherern in die Arme führen, wo sie wenigstens den Vortheil haben, schnell Geld zu erhalten — diese Taxen sind nicht darin

aufgehoben, und doch soll die höchst bewährte Kemptner Landtafel aufgehoben werden?

Das verehrte Finanzministerium hat uns belehrt, daß im Bamberger Lehenkonsens binnen 15 Jahren auf 47 fl. 20 kr. für tausend Gulden kommt, und das ist allerdings drückend, allein in gleichem Falle sind die Besitzer lehnbarer Rittergüter. Ein Beyspiel mag dies erläutern. Im Jahre 1815 erlangte im Untermainkreise ein Rittergutsbesitzer einen Lehenkonsens auf 20009 fl. auf ein für 54000 fl. taxirtes Gut. Nach dem Lehensedikt — welchem für die ansehnlichen Taxen auch in diesem Kreise Kraft gegeben ist — wird, siehe Kap. III. §. 94., der Werth des Lehens bey der Berechnung zum Grunde gelegt, 54 mal 11 fl. 26 kr. machte also 617 fl. 24 kr.; hierzu noch Gradationsstempel, Brieftaxe ꝛc., so erreichten die Gebühren die Summe von circa 700 fl. mithin 28 fl. 38 kr. für tausend für sechs Jahre, im Bamberger Lehenskonsens aber 25 fl. auf sechs Jahre, und nur vom Betrag des wirklichen consentirten Kapitals, nicht aber vom ganzen Werth des Versatzes!! Das verehrte Finanzministerium beweist selbst, daß die Bamberger Lehensconsensgebühren drückend für die Lehenleute seyen, und das Gesetz schafft sie ab; aber folgt daraus nicht unwidersprechlich, daß die noch drückenderen Gebühren für die Ritterlehen, welche auch abgeschafft werden müssen, wenn Gleichheit vor dem Gesetze herrschen soll? Die Bamberger Lehenherrn verlieren dadurch; kann es aber wohl sanctionirt werden, daß der Lehenherr der hierdurch verliert, doch fortwährend als Besitzer von Ritterlehen noch nach den Principien übermäßig zahlen soll, nachdem man seinen Pflichtigen diese Taxen erlassen, daß dem Lehnhofe erlaubt bleibt, was dem Staatsbürger so eben durch das Gesetz verboten wurde?

Der Adel ist steuerpflichtig, und das mit Recht, er ist militärpflichtig und das mit Recht, denn er genießt, wie alle Staatsbürger den Schutz des Staats, aber er werde auch nicht ausgeschlossen, wo diese einer Erleichterung sich freuen.

Ich weiß, man wird mir einwenden, die Lehengüter seyen Besoldungen gewesen und ihre Erblichkeit usurpirt worden, sie stünden daher in anderem Verhältniß! Waren aber die großen Reichslehen jener Periode des Mittelalters nicht auch als Besoldung der Reichsheerführer angesehen, und diesen öfters mit den Stellen auch die Lehen wieder entzogen? Gleichzeitig wurden sie erblich, mithin Eigenthum, denn was gesetzlich von Vater auf Sohn forterben muß, ist doch Eigenthum!

Für alle Lehengutsbesitzer, von Adel oder nicht von Adel, fordere ich hier vor den Vertretern des baierischen Volks Gleichheit vor diesem Gesetze, daß der Druck der Feudalität nicht ferner bey dem Hypothekenwesen auf ihnen laste, sie nicht systematisch der Verarmung entgegen stoße — und unterstütze daher den Antrag des Ausschusses. — Nicht eine Lücke, aber eine Aenderung des Gesetzes ist es, zu deren Entfernung die Kammer aufzufordern ich mich verpflichtet halte. §. 63 gibt dem nachfolgenden Hypothekengläubiger das Recht den frühern, obgleich bedeutendern, zu zwingen, daß er gegen volle Befriedigung seine Forderung ihm cedire. Meine Herrn! dies ist ein nicht zu rechtfertigender Eingriff in das heilige Eigenthumsrecht, in offenbarem Widerspruch mit der Verfassungsurkunde Tit. IV. §. 8. Nehmen wir den Fall: Ein Landmann schuldet auf sein Gut 2500, 2000 von einem, 500 von dem andern Gläubiger. Letzterer, ein Staatsbürger mosaischen oder christlichen Glaubens, hat Lust zu dem Gut, zwingt jenen zur Ab-

treten; kündigt diesem nun das Ganze, und bringt ihn dadurch zur Gant. Ich stelle daher den Antrag, diesen Paragraphen wegzulassen, da er der Chikane ein so weites Feld gibt.

Der königliche Staatsminister Freyherr von Lerchenfeld. Der verehrte Redner, welcher vor mir sprach, hat die Gleichheit der Rechte für den Adel in Anspruch genommen. Gleichheit der Rechte und Gesetze steht gewiß jedem Stande der Staatsbürger zu, und vor allen jenem, welcher in der jüngsten Zeit so bedeutende Opfer gebracht hat. Weit entfernt, derselben auch nur im Mindesten zu nahe zu treten, sind vielmehr dieselben strenge beobachtet, und für den Adel nach den der Regierung zustehenden Rechten und Obliegenheiten gesorgt worden. — Es scheint allerdings beschwerlich, daß der lehenbare Rittergutsbesitzer, wenn er ein Kapital aufnehmen will, den Konsens des Lehenhofes erholen muß. Dieses ist indessen nicht ein Ausfluß einer unbefugten Vormundschaft, sondern es liegt in der Natur der Lehenverhältnisse, indem der lehenbare Rittergutsbesitzer sein Gut nicht als volles, sondern als getheiltes, Eigenthum besitzt; der Lehensherr hat auf dieses das Obereigenthum, der Lehensfolger hierauf wohlerworbene Rechte. Der Lehensbesitzer kann also nicht eigenmächtig nach Belieben hierüber verfügen, und das Lehen mit Schulden beschweren. Die Lehensgesetze bestimmen, in welchen Fällen gesetzliche Lehensschulden Statt finden. In allen andern Fällen hängt die Befugniß zur Verpfändung des Lehens ganz von der Bewilligung des Lehensherrn und der Lehensfolger ab. Der Konsens des Lehensherrn muß erholt, es muß gezeigt werden, wie für die Sicherheit der Zinsenzahlung, wie für die Rückzahlung des Kapitals selbst gesorgt sey. Dieses ist

Pflicht des Lehenshofes gegen den Staat und gegen den Lehensfolger. Das Gesetz spricht hierüber klar, und wo das Gesetz den Konsens fordert, darf derselbe nicht umgangen werden.

Ueber die Taxen hat man sich beschwert, welche für die Konsensertheilung bezahlt werden müssen. Taxen, meine Herrn! sind indirekte Auflagen, welche jeder Staatsbürger für den Fall, wo er ein der Taxe unterworfenes Geschäft vornimmt, bezahlen muß. Daß diese Taxen nur nach dem Gesetze erhoben werden, kann Jeder fordern. Das Lehenedikt vom 7. July 1808 §. 94. bestimmt, daß bey Veräußerungen von Lehen die Taxe mit 16 fl. 40 kr. für 1000 fl. bezahlt werde, und zwey Drittheile dieser Taxe, nämlich 11 fl. 6⅔ kr. sind die durch das Gesetz festgesetzten Gebühren für Konsense.

Wenn wirklich der grobe Mißgriff gemacht worden wäre, daß bey Erwirkung eines Lehenkonsenses zu einer Schuld von 20,000 fl. auf ein Lehengut, welches auf 54,000 fl. Werth geschätzt wurde, die Taxe von der Werthssumme von 54,000 fl. berechnet und erhoben worden wäre, so erwarte ich hierüber nur die bestimmte Anzeige, um sogleich die nöthige Verfügung zu veranlassen, daß das indebite Bezahlte zurückvergütet werde, und wenn es auch vor noch so langer Zeit geschehen wäre, wenn es nur nach Erlassung des Lehensedikts bezahlt worden wäre. Inzwischen scheint mir das von dem verehrten Redner angeführte Faktum mehr eine Voraussetzung zu seyn, weil ich mir nicht denken kann, daß für einen Konsens auf 20,000 fl. Schulden die Taxe von dem Gutswerthe zu 54,000 fl. erhoben worden seyn soll; denn nach dieser Ansicht würde ja

dieselbe Taxe auch bey einem Konsense zu 1000 fl. Schulden erhoben werden müssen, was so offenbar ganz gegen den Sinn des Gesetzes wäre, daß sich eine solche Verirrung wohl nicht denken läst.

Dieses, meine Herrn! ist es, was ich über den in Anregung gebrachten Punkt Ihnen vorzutragen für nöthig erachtete.

Der Abg. von Hoffstetten. Meine Herrn! Die Meynungen der einzelnen Mitglieder des Ausschusses sind Ihnen, da sie beynahe durchgehends sich an das so umständlich, als einsichtsvoll, abgefaßte Gutachten des Referenten anschließen, aus diesen — die wenigen Abweichungen aber aus den Protokollen bekannt. Die verehrlichen Redner vor mir haben den Gesetzentwurf von allen Seiten, besonders hinsichtlich der so nöthigen Spezialität, und der dießfalls sich ergebenen Anstände, dann wegen der Haftungen, auf eine Weise beleuchtet, daß man sich fürchten muß, mit Wiederholungen die edle Zeit hinzubringen.

Ein verehrter ausgezeichneter Redner hat sich vor drey Tagen bereits geäussert, in Verlegenheit zu seyn, über das Gesetz noch etwas Neues vorzubringen; um soviel mehr muß es bey mir der Fall seyn.

Ich beschränke mich demnach auf kurze praktische Bemerkungen; diese sollen aber einzig dazu dienen, das modificirte, und, wie mir scheint, der Vollkommenheit so nahe wie möglich gebrachte, Gesetz nur um so bereitwilliger aufzunehmen.

Vor Allem muß ich den verehrten Kollegen Hrn. Sturz beruhigen, als sey sein Vortrag vor drey Jahren nicht gehörig berücksichtigt worden. Bey der Berathung im Ausschusse ward der verehrte Herr krank, mir ward das Geschäft, bey den geeigneten Paragraphen aus seinem Vortrage das Bezügliche abzulesen. Der ehrenwerthe Herr erklärte damals und auch heute

wieder, die hierländischen Institutionen und Gesetze nicht vollkommen zu kennen; seine Bemerkungen betrafen meistens die Gesetze, Institutionen und Verhältnisse in Frankreich und im Rheinkreise, sie gaben daher wenig Stoff zum Vortrage in der Kammer. Damals, wie jetzt, kamen übrigens die Interessen des Rheinkreises zur Sprache, Herr Kollege Kürz wird für heuer dießfalls die nöthigen Aufschlüsse geben.

ad §. 6, 7. Die Nothwendigkeit der gutsherrlichen Konsense ist schon vor mir berührt worden, ich nehme Beyspielweise die leibrechten Güter, bey welchen der Besitzer nur für die Dauer seines Lebens die Nutzung hat. Wie könnte dem Grundherrn die Schuldenanhäufung auf solch einem Gute gleichgültig bleiben, aus der sich natürlicher Weise der zeitliche Grundhold nichts machen würde? Die Gefälle bey solchen Konsensen, die vervielfältigten Handlohne mögen in andern Kreisen und bey andern Arten von Grundherrlichkeiten den Grundherrn angenehm seyn; bey unsern Grundgerechtigkeiten in den obern Kreisen würde dieser Gewinn bey Weitem nicht die Nachtheile der nothwendig erfolgenden Minderung des Güterwerths aufwiegen.

ad §. 12. Die Herzählung dieser vielen Rechtstitel und den Erwerb dieser Hypotheken betreffend, derselben Bestehen überhaupt — nur eine bestimmte Summe nicht, ist jedem Darleiher im Allgemeinen bekannt, — sie schrecken letzteren nicht ab, Geld zu leihen, wenn er sonst kein Bedenken findet; — ja, ich behaupte, der Geldbedürftige wird seinen Zweck bey möglichst genauer Bestimmung solcher Verhältnisse nur desto eher erreichen, weil sich, wie die Erfahrung lehrt, der vorsichtige Darleiher solche Forderungen gewöhnlich höher und drückender vorstellt, als sie es an sich sind, wie er sich nun aus dem Eintrage überzeugen kann.

Die Gläubiger, von welchen im §. 12. sub No. 14, 15, 16 die Rede ist, können nicht mit gemeinen

Darleihern in eine und dieselbe Kategorie gestellt werden. Diesen steht es frey, Geld zu leihen, wann, wie und an Wen sie wollen — nicht so jenen; jene, nämlich die Fabrikanten, Großhändler u. d. gl. müssen unausweichlich Kredit geben, wenn sie nicht eo ipso ihren Handel, ihr Gewerbe ꝛc. stocken sehen sollen: Die Zeiten sind vorüber, wo man unter den Abnehmern wählen konnte, man muß sie nehmen, wie sie kommen; wer nicht kreditiren will, muß sein Geschäft aufgeben.

ad §. 23. Die Zeit des Eintrags der Hypotheken ist allerdings ein höchst wichtiger, beachtenswerther Moment: übrigens kommt zu bemerken, daß der Fall des Andranges höchst selten seyn wird, und daß durch die Modifikation des Ausschusses jeder in praxi einst möglichen Gefährde am sichersten vorgebeugt wird.

ad §. 53. Die Aufhebung der Verbote von Zessionen der Forderungen der Juden an Christen wird von dem besten Erfolge für die Schuldner seyn; diesen Zessionen konnte ein bedrängter Schuldner auch bisher nie ausweichen, — man bediente sich christlicher Schwindler zu Mittelmännern, diese arbeiteten nicht umsonst. Der Schuldner mußte durch Einschlagung geheimer und krummer Wege sich große Opfer gefallen lassen, und seine Rechts- und Eigenthumsverhältnisse wurden nicht selten so verwirrt, daß Jahre andauernde Prozesse aus einer Beschränkung hervortraten, von der man höchstens sagen kann, daß sie einst gut gemeynt war, doch nie einen praktischen Werth hatte.

Die Aufhebung dieser Beschränkung wird, ich wiederhole es, die besten Folgen haben, und dem Grundeigenthümer auf dem kürzesten, sichersten und wohlfeilsten Wege Das, was er braucht, nämlich Geld, verschaffen.

ad §. 64 und 134. Die höchste Aufmerksamkeit verdienen die Schätzungen der Sachverständigen, — Leute, die vereidet, und verpflichtet sind, schätzen nach

Belieben, wie es nun eben auf den Verkauf oder auf ein Anlehen für dieselbe Sache ankommt, auf eine himmelweit verschiedene Weise — sie stehen häufig als meineidig da, — ich berufe mich auf zahlreiche Gerichtsakten. Die sogenannten Sachverständigen und die Werkmeister in der Residenzstadt München, zeichnen sich in dieser Gottlosigkeit aus. Man hat erlebt, daß sogar Ewiggelder Verlust erlitten haben; der Verlust der ihnen nachgehenden Hypotheken ist keine Neuigkeit.

ad §. 95. Was die Verwahrung der Hypothekenbücher betrifft, so werden bestimmte Normen nöthig, und es kann, wenn die Führung manchmal nicht ganz verlässigen oder nicht ganz verständigen Menschen anvertraut werden muß, nicht genug Aufmerksamkeit empfohlen werden.

Diese Rücksicht hat zum Theile vermuthlich die harten Bestimmungen des §. 12 No. 6 und §. 20 veranlaßt; ich berufe mich auf die bereits dießfalls vorgekommenen Aeusserungen über die Rechtswidrigkeit solcher Maßregel. Für subsidiäre und eventuelle, für nur mögliche, in tausend und mehr Fällen nicht ein einziges Mal statt findende Haftung der Untergerichte, die Assekuranz durch ein Vermögenszehntheil fordern, ist platterdings unzulässig; man darf sicher annehmen, daß bey künftigen Verkäufen der Güter mit Gerichtsbarkeit dieses beschwerte Eigenthumszehntheil nie, sicherlich nicht voll, abgelöset würde; es dürfte — ich wollte diese künftige Praxis garantiren! — mit diesem Zehntheil, wie mit den Schlössern der adeligen Gutsbesitzer ergehen, die man gewöhnlich als Dareingabe betrachtet; um nicht zu scheinen, bloß pro domo zu sprechen, überlasse ich Andern die nähere Entwickelung dieser Verhältnisse, wenn es deren noch bedarf.

Hier dürfte nicht am unrechten Orte von dem sichersten Mittel Erwähnung gemacht werden, dem Adel — selbst bey genüglichem Grundbesitze — den Rest seines

Kredits zu schmälern, nämlich von dem sogenannten beneficium competentiae. Dieses Benefizium gehört unter diejenigen Privilegien, die sich ein vernünftiger Edelmann, dem sein Stand und dessen Kredit lieb ist, nie mehr zurückwünschen soll. — Ich halte dafür, daß es, da in den Edikten über den Adel und die Siegelmäßigkeit, und in der Verfassungsurkunde selbst dessen nicht mehr Erwähnung geschieht, als aufgehoben anzusehen sey, und bemerke nur, daß der wichtige Unterschied zwischen diesem Privilegium und der gesetzlichen Alimentenforderung nicht aus dem Auge verloren werden könne.

Für die Aufhebung der Kemptner Landtafel und der viel besprochenen Lehenkonsense habe ich im Ausschusse gleichfalls gestimmt, und lebe der sichersten Ueberzeugung, es werden sich in dem für solche Aufhebung bestimmten großen Zeitraume Schuldner und Gläubiger von der Vortrefflichkeit dieses Hypothekengesetzes, und insbesondere von der Wohlthat der Ausdehnung des Kredits in dem Maße überzeugt haben, daß sie gerne ihrer bisherigen, an sich und in ihrer Art übrigens keineswegs verwerflichen, Kreditanstalten sich ohne Bedenken begeben werden. Ja, ich behaupte, daß selbst keine neuen Ewiggelder mehr zum Vorschein kommen werden; diese lästige Darlehensweise hat sich nur erhalten, weil es sonst nirgends einen soliden Kredit, nirgends Sicherheit gab, und weil sich die Schuldner ungeheuere Abzüge von Darlehen gefallen ließen. Dieses ist ja notorisch.

Die Zeit der Einführung des Gesetzes überhaupt, nämlich bis zum ersten Jänner 1824, finde ich nicht zu beschränkt. — Vergleiche man nur die Termine, welche zu demselben Zwecke in Frankreich, Preussen und Oesterreich gegeben wurden: bedenke man, daß die Hindernisse, welche Anfangs im Landgerichte Eltmann Statt fanden, nun als gehoben betrachtet werden können, daß, — die Schulden der Adeligen und Siegelmäßigen

abgerechnet, die übrigen Forderungen auf dem Grundbesitze doch meistentheils schon Gerichts bekannt, protokollirt und verbrieft sind, bloß der Umschreibung bedürfen; in unseren Tagen kann man Demjenigen, der noch eines Kredits fähig ist, ihn nicht zeitig genug verschaffen.

Das Fallen der Gutspreise ist kein Grund des Aufschubs: wer steht dafür, daß sich die Preise heben, daß sie sich sobald heben werden? Und sollen deßfalls so Viele kreditlos bleiben in naher Zeit, wo ihnen noch geholfen werden kann?

Meine Herrn! Nicht die Kreditlosigkeit allein ist es, großen Theils der Mangel an Geld, daß der Güterwerth so sehr gesunken; dieser hebt sich aber nicht, die Staatenverhältnisse in beyden Hemisphären sind vielmehr von der Art, welche voraussehen läßt, daß der Geldmangel immer größer werden muß; keinen Aufschub also, der nicht umumgänglich nöthig, und schon bey den Beschlüssen des Ausschusses reiflich erwogen ist.

Den Personalkredit resp. das Geheimhalten der Bücher betreffend, mache ich eine kurze Bemerkung; diese nämlich, daß der Gläubiger, der einmal neugierig wird, in die Hypothekenbücher zu gucken, keine Lust mehr hat, der Person zu kreditiren.

Somit wäre denn bey der Annahme des modifizirten Gesetzes dem Lande eine große Wohlthat erzeugt, in soferne es dem Gläubiger die höchste Sicherheit für Kapital und Zinsen gewährt. — Hiermit, meine Herrn! ist's aber noch nicht gethan, die Gläubiger wollen heut zu Tage mehr, sie verlangen eine Aussicht, ihre Forderungen in den bestimmten Terminen auch mobil zu machen. Die Bestimmungen dieses Gesetzes scheinen mir noch nicht hinzureichen, um die Prozeßchikanen abzuschneiden, die noch im Schwunge sind.

Man weiß ja, daß selbst nach eingetretener sogenannter Verbesserung der Gerichtsordnung noch Jahre

verstreichen, bis es z. B. in der einfachsten Prozeß-sache zur Litis contestation kommt ꝛc. — Sollten — wie ein verehrlicher Redner noch der Meynung zu seyn scheint, die alten Umtriebe hinsichtlich der Selbstverkäufe Statt finden, dann behält Jeder sein Geld, der eines hat, in der Tasche, und der Grundeigenthümer, sollizitirt vergeblich darum, das Hypothekengesetz allein macht nichts aus.

Um den Kredit vollends zu befestigen, um dem Geldreichen Lust zu machen, dem Grundeigenthümer zu leihen, muß man nicht immer mit Bruchstücken von Gesetzen erscheinen, die ganze Gesetzgebung muß dem konstitutionellen Systeme, und insbesondere muß die Gerichtsordnung und das Zivilgesetz in die Räder der Staatsmaschine einpassen. Wenn dieses nicht bald geschieht, wird es keinen Glauben an das Gute, keinen an die öffentliche Ordnung in Rechtssachen, und vor Allem in dieser Beziehung keinen Kredit, kein Geld für die Privaten geben.

In den meisten Ländern gewähren bey mehr oder weniger doch seit einiger Zeit gehobenen Sicherheit die Staatskreditanstalten ungeheure Vortheile an Zinsen-prämien, und die über Alles werthe Leichtigkeit der freyen Disposition mit dem Gelde: — Die Realsicherheit der Privaten mag so groß seyn, wie sie will, immer werden Diejenigen, welche das baare Geld besitzen — ich spreche hier gar nicht von den Spekulanten über ihre Kräfte, — öffentlich gesicherte Kreditanstalten vorziehen, wenn ihnen nicht die Ueberzeugung wird, daß sie nicht, wie bisher bey Privaten, im Prozeßwege herum gezogen werden können.

Wollen wir daher das Hypothekenwesen einen gedeihlichen Fortgang gewinnen sehen, so dringen wir unablässig auf das endliche Erscheinen der längst verheissenen, seit mehr denn zwanzig Jahren vorbereiteten, Gesetzbücher in der gebührenden Vollständigkeit; dringen

wir auf ihr ungeschmälertes Anpassen an das konstitutionelle System.

Nur dann werden die Privaten, die Vormünder, Kuratoren, die Stiftungsverwaltungen dem Grundeigenthümer wieder Kredit geben, und ihn sicher geben können.

Die bewußte Probe im Landgerichte Eltmann betreffend, so habe ich — ich muß es frey bekennen — die Ansichten des Referenten getheilt, übrigens ist der Ausschuß nichts desto weniger gerechtfertigt, von einem eigentlichen Antrage Umgang genommen zu haben.

In der ersten Ansicht dieser Begebenheiten hat sich mir — ich will es nicht in Abrede stellen — ein (wie mir schien) sonderliches, doch natürliches Gefühl aufgedrungen; — ich fragte mich selbst, was denn aus der Ordnung der Dinge in einem Staate werden würde, — wenn es einst jedem andern Ministerium — auch was hier sicher der Fall war, im edelsten Sinne, in der reinsten Absicht belieben würde, — seine Gesetzentwürfe vor der Zeit in irgend einem Theile des Königreichs zur Probe zwar, doch in der That — auszuführen?

Die Antwort gebe sich Jeder nach seiner Ueberzeugung!

Die Beschuldigungen im Landtagsabschiede, von welchen mehrmals die Rede war, sind, wie dargethan worden, schwer und ungerecht — hierin liegt natürlich das Recht der Vertheidigung — ein Uebergriff der Ministerien; in solcher Beziehung könnte nicht einfacher und würdiger, als durch eine gleiche Verwahrung abgelehnt werden, welche alle Weiterung einer so odiosen Sache ersparen möchte.

Der Abg. Kurz. Meine Herrn! eine Hypothekenordnung, welche durch weise Vorsichtsmaßregeln für die Sicherheit der Gläubiger, die Kapitalisten ermun-

kert, ihre Fonds auf liegende Gründe im Lande hinzuleihen, anstatt sie Millionenweis zum Ruin des eigenen Vaterlandes für auswärtige Staatslotterieanleihen hinzugeben; ein Hypothekengesetz, welches die Grundbesitzer den Händen der Wucherer entreißt, sie in den Stand setzt, Kapitalien gegen mäßige Zinsen aufzunehmen, um dadurch ihre Landwirthschaft mit Kraft und in der Art zu betreiben, wie es in nationalwirthschaftlicher Hinsicht zu wünschen ist: ein solches Hypothekengesetz ist für die meisten Kreise Baierns das dringendste Bedürfniß. Daß nun der Gesetzesvorschlag, welchen uns die Regierung vorgelegt hat, im Allgemeinen diesen hohen Zwecken entspreche, darüber wird wohl unter uns kein Zweifel mehr obwalten. Ich glaube, davon werden Sie alle aus dem Vortrage des verehrlichen königl. Herrn Regierungskommissärs, aus jenem des verehrlichen Herrn Referenten und aus den Reden mehrerer verehrlichen Glieder dieser hohen Versammlung mit mir die vollkommenste Ueberzeugung geschöpft haben. Ich will Sie daher nicht ermüden mit Wiederholung Dessen, was vor mir schon so wahr und so einleuchtend gesagt worden ist, ich beschränke mich auf einige wenige Bemerkungen.

Der §. 87. des Gesetzvorschlages sagt: Ein Tausch von Grundstücken zur Berichtigung streitiger Gränzen oder einer Gemeinheitstheilung kann, ohne Rücksprache mit den Gläubigern, welche eine Hypothek darauf haben, geschehen. Ueber diesen Punkt habe ich im ersten Ausschusse eine Erinnerung gemacht, weil ich glaubte, daß diese Verfügung dem §. 8. Tit. 4. der Verfassungsurkunde entgegen sey; dieser §. 8. sagt: der Staat garantirt jedem Einwohner seine Rechte. Niemand kann gezwungen werden, sein Privateigenthum, selbst für öffentliche Zwecke, abzutreten, als nach einer förmlichen Entscheidung des Staatsrathes u. s. w.

Die Hypothekgläubiger, meine Herrn, haben auf die ihnen verhypothezirten Güter ein Realrecht, welches einen Theil ihres Privateigenthums ausmacht. Dieses Recht kann ihnen nicht genommen werden, ohne vorgängige Beobachtung der gesetzlichen Formalitäten, noch weniger ohne vorgängige Rücksprache mit denselben zu halten.

Der erste Ausschuß hat, unter Berücksichtigung dieser meiner Erinnerung, den Beschluß gefaßt, daß der §. 37. in der Art abgefaßt werden solle, daß durch denselben die konstitutionellen Rechte der Gläubiger nicht beeinträchtigt würden; indeß wurde dieser Beschluß, auf die Erinnerung des königl. Herrn Regierungskommissärs, wieder zurückgenommen. Ich kann mich aber von der Richtigkeit der Gründe nicht überzeugen, welche dafür angeführt wurden.

Allerdings sind die gesetzgebenden Organe befugt, Zivilverwaltungs- und Strafgesetze ja sogar konstitutionelle Normen abzuändern; für den letzteren Fall sind aber bekanntlich besondere Formen vorgeschrieben: die Initiative dazu müssen von Seiner Majestät dem Könige ausgehen, es muß eine Mehrheit von zwey Drittheilen der Glieder in beyden Kammern vorhanden seyn. Das erste Erforderniß ist vorhanden, die Initiative sind von Sr. Majestät in dem Gesetzvorschlage gegeben, es wäre daher nur noch auf die Beobachtung der zweyten Formalität zu sehen.

Ich zweifle nicht, daß der §. 37. des Gesetzvorschlages seiner anerkannten Zweckmäßigkeit wegen nicht in beyden hohen Kammern durch eine Mehrheit von zwey Drittheilen der Glieder angenommen werden sollte, ich wünschte nur, daß, so wie dieses in dieser hohen Versammlung geschieht, das Faktum der Zustimmung von zwey Drittheilen aller Glieder auch in der hohen Kammer der Reichsräthe konstatirt und offenkundig ge-

macht werden möge, damit es der durch den §. 37. des Gesetzvorschlages Statt findenden Modifikation des §. 8. Tit. IV. der Verfassungsurkunde nicht an derjenigen Form fehle, welche der §. 7. Tit. X. der Konstitution für solche Abänderungen vorschreibt.

Der Gegenstand scheint zwar unbedeutend zu seyn; allein, wo es auf Beachtung konstitutioneller Formen ankömmt, darf uns Nichts unbedeutend, Nichts gleichgültig seyn. Ich mache daher das hohe Präsidium aufmerksam, auf diesen Gegenstand die geeignete Rücksicht zu nehmen. Es ist im Laufe der Diskussion von Kreditanstalten gesprochen worden; ich bin überzeugt, daß solche Anstalten, wenn sie, unter Benutzung der in anderen Staaten bereits gegebenen Beyspiele mit Weisheit begründet werden, unserm Vaterlande die wesentlichsten Vortheile bringen werden. Allein, sie setzen das Hypothekengesetz selbst voraus.

Dieses soll aber erst nach 3 Jahren in Wirksamkeit treten. Ich glaube daher, daß die von solchen Anstalten zu hoffende Hülfe viel zu spät kommt. —

Bey den so tief gesunkenen Getreidpreisen, bey dem Mangel an Absatz für alle Erzeugnisse des Bodens, — auf der andern Seite bey dem Fortbestande der in den Kriegszeiten so hochgestiegenen Abgaben, bey dem Fortbestande des in eben diesen Zeiten so hoch gestiegenen Arbeitslohnes für alle in der Landwirthschaft nöthige Geräthschaften, ist Entkräftung und gänzliche Verarmung eines großen Theiles der Grundbesitzer und damit der Verfall der Agrikultur, dieser Hauptstütze unsers Vaterlandes, zu fürchten, wenn nicht schnelle Hülfe eintritt. Diese finden wir nur dann, wenn wir die Ursachen des über uns verhängten Uebels in seinen Quellen verstopfen.

Wer nur einigermaßen den Gang der jüngsten Zeitereignisse beobachtet hat, der wird sich überzeugt haben,

daß die in so vielen europäischen Ländern eröffneten Staatslotterieanleihen eine der Hauptquellen sind, aus welchen das Uebel strömt, über welches wir klagen. Durch sie werden alle Kassen der Banquiers und Kapitalisten erschöpft, das Land aller klingenden Münze beraubt, Handel und Verkehr zernichtet, die Agrikultur gelähmt, und das Herz von Deutschland, man sollte beynahe glauben, absichtlich in Ohnmacht versenket, um ihm so seine Unabhängigkeit entreissen zu können.

Gegen das so verderbliche Ausströmen des Geldes in auswärtige Klassen- und Zahlenlotterien hat man schon Vorsichtsmaßregeln ergriffen, man hat Strafverfügungen erlassen, man hat durch Lotterien im eigenen Lande den Spielsüchtigen Gelegenheit verschafft, ihre Lust im Inlande zu befriedigen. Ob das Ausströmen des Geldes in auswärtige Staatskassen, oder Staatslotterieanlehen nicht eben so durch Strafverfügungen zu verhindern sey? dieses stelle ich der Weisheit der hohen Kammer anheim. Allein das zweyte Mittel, das Ausströmen des Geldes durch Anbietung der Gelegenheit zur sicheren Anlegung desselben im eigenen Lande zu verhindern, dieses Mittel liegt unbezweifelt in unseren Händen, wir dürfen es nur ergreifen. Die hohen Stände des Reichs selbst haben es schon vor drey Jahren geschaffen. Es besteht in dem so hoch gestiegenen und so fest begründeten Staatskredit.

Es ist bekannt, daß der Schuldentilgungskommission von allen Seiten her weit mehr Fonds angeboten werden, als sie den bestehenden Verhältnissen wegen gebrauchen kann. Lassen Sie uns von diesem so erfreulichen Kredit Gebrauch machen, lassen Sie uns alle Fonds annehmen, welche die Kapitalisten auf diese Art mit Sicherheit im Lande anzulegen wünschen, lassen Sie uns damit die Stiftungskapitalien hinausbezahlen; dadurch kommen Millionen in Umlauf, dadurch werden

die Stiftungen in den Stand gesetzt, dem Landmann, gegen mäßige Zinsen, aufzuhelfen, und dadurch wird der allgemeinen Noth schon zum größten Theile abgeholfen werden, ehe noch das Hypothekengesetz und die darauf zu gründenden Bank- und Kreditanstalten in Wirksamkeit treten können. Lassen Sie uns den kleinen Verlust nicht scheuen, welcher durch Ablösung 4 prozentiger und durch Aufnahmen 5 prozentiger Kapitalien entsteht. Für hohe Zwecke darf man solche, im Verhältnisse kleine Mittel, nicht scheuen, der daraus fließende finanzielle Verlust, wird in nationalwirthschaftlicher Hinsicht zehnfach ersetzt.

Ich unterstütze daher den von 2 verehrlichen Mitgliedern hinsichtlich der Hinauszahlung der Stiftungskapitalien vor mir schon gemachten Antrag auf das kräftigste.

Ueber die Frage: ob der Gesetzesvorschlag auch für den Rheinkreis anwendbar sey oder nicht, wurden Zweifel erhoben.

Der königl. Herr Regierungskommissär hat bereits unumwunden erklärt, daß derselbe für den Rheinkreis nicht bearbeitet und nicht anwendbar sey. Dieser Erklärung finde ich nöthig noch beyzufügen, daß mir der erste Ausschuß, von welchem Mitglied zu seyn, ich das Vergnügen habe, den ehrenvollen Auftrag ertheilt hat, über die ebenberührte Frage einen besonderen Vortrag zu erstatten. Dieser Vortrag wird in den nächsten freyen Tägen dem Ausschusse und dann auch der hohen Kammer zur Berathung vorgelegt werden.

Er wurde aus dem Grunde nicht zugleich mit dem Vortrag über die drey Gesetzvorschläge erstattet, weil man einerseits diesen so wichtigen Gegenstand nicht länger verschieben, und anderseits durch Vermischung dieser verschiedenen Gegenstände keine Verwirrung in das Geschäft bringen wollte.

Dieses sind die wenigen Bemerkungen, welche zu machen ich mich verpflichtet halte.

Der Abg. Krauß. Meine Herrn! Ein Fremdling in dem Gebiete der Themis, sollte ich über einen so werthvollen und von den verehrten Rednern vor mir bereits so gründlich und scharfsinnig erörterten Gegenstand vielleicht gar nicht sprechen. Allein — ich beschränke mich nur auf wenige Worte.

Nicht ohne schmerzliche Theilnahme sah ich durch die neue Hypothekenordnung jenen von dem Herrn Referenten des ersten Ausschusses so schicklich mit dem Namen der Schützlinge des Gesetzes bezeichneten Individuen, welche Geschlecht, Alter, Gesetz, Verhältnisse, Sitten und Vorurtheile des Beystandes der Gesetze so sehr bedürftig gemacht haben, den Ehefrauen, Kindern und Mündeln die Rechtswohlthat einer stillschweigenden Hypothek entzogen.

Ich ehre die Gründe, aus welchen dieses geschehen ist, und ich kann mich zum Theile mit den Bestimmungen beruhigen, durch welche das Gesetz von diesen seinen Schützlingen Schaden und nachtheilige Folgen in dieser Rücksicht abzuwenden gesucht hat. Aber ganz beruhigt bin ich noch nicht. — In Ansehung der Ehefrauen hat zwar der verehrte erste Ausschuß, (s. S. 55. des litogr. Vortrags ꝛc.) diese Vorsorge durch den Beschluß verstärkt, nach welchem

„jede noch nicht eingeschriebene Ehefrau vom Hy-
„pothekenamt über ihr Inskriptionsrecht belehrt
„werden soll, sobald gegen den Ehemann nach ein-
„gegangener Ehe eine Hypothek zum Eintrage an-
„gemeldet wird.“ —

Aber, wenn nicht mit aller Strenge darauf gehal-

ten wird, daß in solchen Fällen das Hypothekenamt seine Schuldigkeit thue, wenn nicht eine mit unausbleiblicher Ahndung verbundene Verantwortlichkeit für die Säumigen Statt findet; so dürfte diese wohlmeynende Vorsorge wohl nicht immer die nöthige Sicherheit verschaffen.

Vor einem Paar Jahren las ich, ich weiß nicht mehr, in welchem öffentlichen Blatte unserer Regierung, eine Verordnung, in welcher befohlen wurde, daß Brautpersonen von den Behörden angewiesen werden sollten, noch vor ihrer Trauung rücksichtlich ihrer Ehepakten Richtigkeit zu machen, daß dieses aber wirklich geschehen sey, — davon kenne ich in dem Distrikte meiner Erfahrung keine Beyspiele. Eben so kann es auch hier bey den Hypotheken der Ehefrauen gehen. — Für die Mündel ist durch die 4. Nummer des §. 104. allerdings mehr gesorgt, wenn sie das: Vigilantibus jura data sunt — nicht vergessen und die Hülfe des Gesetzes nachsuchen. Aber auch hier wird dieses nur durch heilsame Strenge den Betheiligten Sicherheit verschaffen.

Ein verehrtes Mitglied dieser hohen Kammer, Herr Hofrath Mehmel, hat darauf angetragen, daß kein Brautpaar aufgeboten und getraut werden sollte, bevor es nicht sich durch einen Schein des Hypothekenamts ausgewiesen habe, vor diesem erschienen zu seyn. Ich unterstütze diesen Antrag; ich will aber nicht, daß damit den Pfarrämtern eine Untersuchung zugeschoben werde, die ihre Sache nicht ist. Die Polizeystelle, welche den Brautleuten die Koncession, sich bey dem einschlägigen Pfarramte trauen lassen zu können, ertheilt, hat zu untersuchen, ob von diesen alles zur Koncession Erforderliche beobachtet worden sey, oder nicht. Mag dann in dieser mit ausdrücklichen Worten der Abkunft mit dem Hypothekenamte gedacht seyn oder nicht; auf den

legalen Trauschein kann das Pfarramt die Trauung vollziehen — und das ohne Bedenken.

Ich setze Nichts weiter hinzu und gebe mit Verehrung dem Gesetze meine Zustimmung.

Der Abg. Haffner. Nur ein Wunsch blieb mir wegen baldiger Einführung des neuen Hypothekengesetzes übrig, es ist dieser: Daß von Seiten der Regierung jenen Landgerichten, deren dermaliges Personale schon mit zu viel Arbeiten wegen der Größe ihres Gerichtsbezirks oder ältern Resten überlastet ist, hiezu eigene Kommissäre, woran kein Mangel ist, beygegeben würden, wodurch dann das neue Hypothekgesetz nicht nach und nach, wie dieses, vorzüglich im Rezatkreise, seit 20 Jahren in manchem Gerichte der Fall ist; sondern mit einem Male durch öffentliche Vorladung und Wegfallen aller weitläufigen Recherchen eingeführt werde. Sollte dieses bey der Kemptner Landtafel, so wie den Bambergischen Lehenskonsensen nicht so bald geschehen können, so mache man, ohne Nachtheil der übrigen, eine Ausnahme hievon.

Der Abg. Frhr. v. Weinbach. Meine Herrn! Lassen wir uns die viele, durch mehrere Sitzungen andauernde, Aufmerksamkeit und Bemühung nicht gereuen, welche durch so viele Anstrengungen und Wiederholungen unsere Geduld zu ermüden schien. Beruhigen wir uns vielmehr, daß ein so wichtiges Staatsgesetz, welches in das bürgerliche Wohl der ganzen Nation so wesentlich eingreift, endlich zu einem gedeihlichen Abschluß reif ist.

Ich kann Sie versichern, meine Herrn! daß in dem uns anvertrauten Gesetzantrage nichts übersehen worden, daß jeder §., ja fast jede Zeile mit reifer Ueberle-

gung und vielen Diskussionen gewürdiget worden, fast jedes Wort wurde auf die Wagschale gelegt, um alle möglichen Rechtsverletzungen zu beseitigen.

Ich gebe Ihnen zu bedenken, daß der Gesetzentwurf, der schon vorher im Staatsrathe durch die in ganz Baiern anerkannten vorzüglichsten Rechtsgelehrten vorbereitet, und nun abermal durch vier Justizpräsidenten, durch die erfahrensten Staats- und Ministerialräthe, Oberstjustiz-, Appellations- und Magistratsräthe unter einem so gründlich als wissenschaftlich erstattetem Vortrag neuerdings überdacht und bearbeitet wurde.

Ich versichere Sie, daß keine Klasse der Staatsbürger, vom Kronadvokaten an bis zum geringsten Tagwerker, unbeachtet geblieben, dieses Gesetz ist durch alle Klassen von Kaufleuten, von Banquiers, Wechslern und Fabrikanten, und durch alle Stände, vom ersten bis zum letzten Mitglied, mit allen rechtlichen Ansprüchen durchsucht, und das Eigenthumsrecht durchaus verwahrt worden. — Eben so sind die Ansprüche der Ehefrauen, Wittwen, Waisen und Kuranden streng und gewissenhaft geprüft, und die Rechte eines jeden vom Pallast bis zur Hütte vertreten worden. Ich rechne es mir zur ausgezeichneten Ehre, Vorstand eines so erhabenen Zusammentritts zu seyn, welches ich jedoch nicht meinen Verdiensten, sondern der traurigen Wohlthat meines vorgerückten Alters zuschreibe; denn ohne dieses würde ich mir es zur größten Ehre geschätzt haben, auch das letzte Mitglied dieses so vortrefflichen Ausschusses zu seyn.

Wenn ferner in Erwägung kommt, daß unser Berathungstisch mit Hülfsquellen, sowohl altbaierschen, französischen, preußischen und östreichischen Gesetzbüchern gleichsam umlagert war, und daß hieraus die nützlichste

Anwendung, und gleichsam die Quintessenz gezogen wurde, so läßt sich ohnschwer ermessen, daß über den ganzen Gegenstand nicht viel Neues mehr gesagt werden konnte. Ich ehre indessen und bewundere die kraftvollen Reden, welche über diesen Gegenstand sich so gründlich ausgebreitet und sogar vom Ursprunge des Menschengeschlechts an, von der Arche Noe, durch das Naturrecht die Vortheile des Hypothekengesetzes, bewiesen haben.

Ich trete sogar der Meynung eines verehrten Redners bey, der unter andern vortrefflichen Bemerkungen zum Behuf des Nationalkredits von dem §. 12 zu sehr gehäuften achtzehn legalen Hypotheken die Hälfte gestrichen und durch diese Beschränkung das öffentliche Zutrauen erhoben hat. Jedoch bin ich nicht einverstanden, daß der Staat für seine Beamten primario haften solle, weil die actio Syndicatus nur subsidiaria ist, und die dem Staate aufgebürdete primäre Entschädigung zu üblen Folgen, zu Kollusionen und großen Schaden des Staatsärars Anlaß geben dürfte.

Da ich als Vorstand die im Protokoll enthaltenen Beschlüsse des Ausschusses neuerdings bestätige, so bitte ich sie, meine Herrn, auf das nachdrucksamste den Vollzug dieses Gesetzes je eher je besser in's Leben zu rufen. Je eher das Gesetz zum Vollzug kommt, desto mehr Nutzen wird selbes über unsern Wohlstand, und über den so nothwendigen Landeskredit verbreiten.

Sobald dieses vortreffliche Gesetz öffentlich verkündet wird, werden viele hundert tausend Gefangene, jedoch keine Menschen, meine Herrn, sondern unter Riegel und Schloß verwahrte alte und neue Thaler in Freyheit gesetzt, unter das Volk verbreitet, neues Leben her-

vorbringen, ein goldnes Zeitalter wird erscheinen, und ganz Baiern eine andere Gestalt gewinnen. Es ist falsche Ansicht, daß in Baiern Geldmangel sey. Nein, meine Herrn, ich kann versichern, daß in den größern Städten des Reichs große, sehr große Summen aufgehäuft und bereit liegen, und ich muß es wiederholen, so lange keine Sicherheit eintritt, bleiben die Schätze verborgen, weil Niemand trauet, solche der Gefahr auszusetzen. Sobald aber die neue Gesetzverkündung, verbunden mit strenger Justiz im öffentlichen Lichte und Wirkung erscheint, wird der schlafende allgemeine Kredit erwachen, und Geldumlauf unter das Volk strömen; jeder Tag verzögerter Ausführung ist offenbarer Landesverlust. Wenn noch überdieß Millionen an Stiftungskapitalien nicht mehr in die Schuldentilgungskasse fließen, sondern zur Unterstützung der Gewerbe und Agrikultur unter den Landesbewohnern in den Kreisen des Königreichs cirkuliren, und nach Vorschrift der Hypothekenordnung ausgeliehen werden, so ist die sichere Folge, daß der vermeynte Geldmangel sogleich aufhören würde; es ist wahrhaft unverantwortlich, wenn ein so nothwendiges Gesetz länger als bis zum ersten Januar 1824 zurückgehalten würde; ich hoffe, daß in einem Monate die öffentliche Publikation vor sich gehen könne; es wäre ein trauriger Beweis von erbärmlichen Staatsbeamten, wenn dieselbe in 18 Monaten die erforderlichen Einleitungen zu treffen nicht im Stande seyn sollten.

Es ist freylich vorzusehen, daß die Verkündung des neuen Gesetzes viele Gutsbesitzer in Verlegenheit setzen, und ihre Schuldenregister an's Tagslicht bringen wird; allein früher oder später muß es doch seyn, und wegen vermeyntlichen Beängstigungen von 100 Staatsbürgern können nicht 100,000 leiden, Salus publica suprema lex;

das allgemeine Wohl ist das höchste Gesetz. — Es ist allerdings ein harter Schlag für solche Staatsbürger; allein wer Schläge bekommen soll, bekomme sie nur gleich, glücklich, wenn sie aufgeladen sind. Schulden machen ist ja keine Schande, wenn sie nur nicht muthwillig sind, ehrliche Schuldenmacher verdienen unsere Unterstützung. Es ist daher falsche Schaam und eben so zweckwidriges Mitleiden.

Wer sich in 18 Monaten, nämlich von Verkündung des Gesetzes am 1. Jänner 1824, nicht helfen kann, wird sich auch in 3 Jahren nicht herausreißen, und seine Verlegenheit kann noch schlimmer werden. — Bedenken wir, wie viele Millionen baares Geld in vielen öffentlichen und Privatkassen versteckt und zerstreut liegen, wie viele Stiftungs- und Pupillengelder müssig da liegen, und nur auf Sicherheit, nämlich auf das neue Hypothekengesetz, begierig warten, um solche nur sicher an Mann zu bringen; je länger wir also die gute Sache, und die von uns selbst anerkannte Wohlthat hinausziehen, desto mehr Schaden verbreiten wir über die ganze Nation. Schließlich verwahre ich noch den Ausschuß gegen zweydeutige Auslegung seiner Worte über die im Landtagsabschied enthaltenen Rügen wegen Verzögerung dieses Gegenstandes; dem Ausschuß ist es nicht eingefallen, sich eine Parodie gegen das Staatsministerium zu erlauben, sondern nur in reinster Absicht ehrenvoll sich zu vertheidigen und die dabey gebrauchten Ausdrücke mit Bescheidenheit und Würde zu erwiedern.

Der Abg. Vögele. Meine Herrn! Ueber die Nothwendigkeit und Nutzbarkeit des einzuführenden Hypothekenrechts und Hypothekenordnung noch Mehreres zu reden, wäre überflüssig, indem so vieles Gründliche gesagt worden, daß hiervon die ganze hohe Versamlung überzeugt ist. Ich erlaube mir denn nur eine einzige Be-

merkung über den 52. §., den schon vor mir ein verehrtes Mitglied, der geistliche Rath Hr. Socher, berührt hat.

Durch die Hypothekenordnung ist für die Sicherheit der Creditoren direkte gesorgt — aber nur indirekte für die Debitoren — nämlich in der Erwartung, daß sich der Credit heben werde. Auch diese machen dann auf die Fürsorge der hohen Kammer den Anspruch, daß Bedacht genommen werde, daß ihnen keine zu große Beschwerde auferlegt werde. Ich finde eine dergleichen in dem §. 52, wo verfügt wird, daß auf die Klage über rückständige Zinsen nur ein Termin von 8 Tagen gegeben wird — und dann die Exekution eintrete.

Das Wort Exekution, wie viele Wörter, welche mit einem Ex anfangen, ist ein Schreckenswort, bey dem mit möglichster Schonung soll verfahren werden; besonders gegen den Landmann.

Gesetze müssen allgemein seyn, und darum muß bey ihnen auf die größere Zahl der Staatsbürger, auf den Landmann Rücksicht genommen werden, für diesen ist der angesetzte Termin viel zu kurz.

Ich setze den Fall — die Klage über Zinsrückstände falle in die Erntezeit — will sich der Landmann von der Exekution loswinden, so wird er seine Feldarbeit unterbrechen müssen, um sein Getreid zu Markte zu bringen, und Geld zu schaffen. Dieses Unterbrechen kann für ihn die nachtheiligsten Folgen haben. Man lasse ihm Zeit, damit er ohne Schaden zahlen könne. Der Fall hat sich wirklich im vorigen Jahr in der Gemeinde ereignet, der ich als Pfarrer vorstehe.

Ein Landmann hat das erste Fuder Getreid eingeführt, als der Gerichtsdiener auf Exekution kam. Es betraf einen Zinsrest von 5 fl. und 1 fl. 30 kr. Ge-

richtstaxe, also in Summa 6 fl. 30 kr. Der Landmann bot sich an, in 8 oder längstens 14 Tagen zu zahlen, nachdem er sein Getreid zu Markte würde bringen können. Das Anerbieten wurde nicht angenommen, weil der Gerichtsdiener nicht über seine Ordre hinausgehen konnte. Wäre hier nicht ein Mitleidiger ins Mittel getreten, so würde der Landmann noch einmal so viel durch die Exekution verloren haben. Der Vorfall ist unter meinen Augen geschehen; ich kann also davon gültig zeugen. Dergleichen kann es aber mehrere geben.

Ich mache also den Antrag, die hohe Versammlung wolle beschließen, daß in dem §. 52 der Termin verlängert, und anstatt 8 Tage 4 Wochen gesetzt werde. Eine prompte Justiz ist zwar erwünschlich, aber eine zu prompte kann auch zu hart seyn, und der Spruch wahr werden: Summum jus summa injustitia.

Der Abg. v. Utzschneider. Die Hypothekenordnung, welche uns zur Berathung vorgelegt worden, ist von allen Seiten schon so bearbeitet, und so beleuchtet, daß ich auf meinem Platze sehr kurz seyn kann; ich werde nur Dasjenige berühren, was vor mir bisher noch nicht in Anregung kam. Schon Gesagtes kann ich nicht wiederholen. —

Die Hypothekenordnung ist Bedürfniß für Baiern; sie paßt für ein Volk, welches bestimmt ist, seinen Grund und Boden mit Intelligenz und Fleiß anzubauen; sie widerspricht nicht der bereits bestehenden Gesetzgebung, und kann in die künftige bessere wieder eingereiht werden, sie ist einfach und leichtverständlich, weil sie nach einem Grundsatze konsequent durchgeführt ist. Ich habe also wider das Ganze der Hypothekenordnung Nichts zu sagen. — Uebrigens kann ich aber auch den 12. §. der

Hypothekenordnung mit seinen achtzehn Nummern Ihrer Aufmerksamkeit, meine Herrn! nicht genug empfehlen; einige derselben müssen durchaus aus diesem Paragraph verschwinden; deßwegen unterstütze ich in dieser Hinsicht die bereits vor mir gemachten Anträge; vorzüglich sollen wegbleiben die Nummern 2, 3, 5, 6 (mit dem §. 20) die Nummern 8 und 16 des 12. §. — Diese letzte Nummer räumt dem Wechselgläubiger wegen Forderungen aus verfallenen Wechseln einen Rechtstitel zur Erwerbung einer Hypothek ein. — Wird dieses zugestanden, so erhalten die ins Hypothekenbuch eingetragenen Wechsel hypothekarische Vorrechte, während dieselben auch die ihnen eigenthümlichen Wechselvorrechte beybehalten; daß sie diese verlieren sollen, ist in der Hypothekenordnung nirgends ausgedrückt. Dieses würde dem Wucher Thür und Thor öffnen, und unzählige Menschen, welche die Wechselfähigkeit besitzen, aber oft nicht wissen, was ein Wechsel ist, höchst unglücklich machen. Dann spricht diese Nmmer nur von verfallenen Wechseln; ist ein mit Protest zurückgehender Wechsel in Ansehung des Ausstellers auch ein verfallener Wechsel? Darüber spricht sich das Gesetz nicht aus. — Ich trage demnach darauf an, daß Nr. 16 im §. 12 entweder ganz wegbleibe, oder wenn Sie, meine Herrn! dahin nicht stimmen würden, daß hier doch wenigstens folgender Beysatz gemacht werde:

„jedoch verliert der im Hypothekenbuch vorgemerkte „Wechsel sein Wechselvorrecht, und kann nur als Hy„pothekforderung eingeklagt werden.“ —

Weiter scheint mir der §. 14 in dem Einführungsgesetze gegen die Vormünder sehr hart zu seyn.

Jeder Staatsbürger mit und ohne Realitätenbesitz muß die heilige Pflicht der Vormundschaft auf sich neh-

men. — Nach dem Buchstaben der Hypothekenordnung kann aber nur der Immobiliarbesitzer, welcher eine Realkaution leisten kann, zur Vormundschaft berufen werden; auf einen solchen fällt also die Last einer Bürgerpflicht, welche nach dem Gesetze allgemein bindend, und gerade für diesen desto lästiger ist, weil sie ihm durch Vormerkung im Hypothekenbuche seinen Privatkredit schwächt; ein bloßer Mobiliarbesitzer kann nach der vorliegenden Hypothekenordnung nicht Vormund seyn. — Ich halte dafür, daß der dem Pupillen eingeräumte Vorzug in der dritten Prioritätsklasse, und im äußersten Falle das gesetzliche Erwerbungsrecht einer Hypothek genüge, und trage darauf an:

„daß der Realitätenbesitzende Vormund von der Lei-„stung einer Hypothekarkaution verschont bleiben möge."

Vielleicht würde es den Pupillen mehr nutzen, wenn — wie in München — obervormundschaftliche Behörden errichtet würden, und dem Vormund ein Familienrath an die Seite gegeben würde. —

Baiern bekommt durch diese Hypothekenordnung ein großes, über das ganze Königreich verbreitetes, vielbedeutendes Institut; wir werden über 200 — sage: zweyhundert Hypothekenämter errichten sehen; ich wünsche, daß dieses mit Vorsicht geschehe! — daß die Instruktion für dieselben mit Umsicht gemacht werde! außerdem wird, neben vielen Inkonvenienzen die Vielregiererei, und Vielschreiberey ins Unendliche vermehrt. — Während der Staat sich selbst das Privilegium gibt, über die Schulden sämmtlicher Grundbesitzer in Baiern offene Rechnung zu führen: soll in dieser Hinsicht so wenig Last als möglich auf das Volk gewälzt, und alles Unangenehme der Anstalt nach Thunlichkeit vom Grundbesitzer

fern gehalten werde. Um Kosten bey der Ausführung zu ersparen, schlage ich vor:

„daß dort, wo das definitive Steuerkataster bereits „im Gange ist, derjenige, welcher die Umschreibungen „der Veränderungen im Grundbesitze für dieses Kata„ster besorgt, auch zugleich das Hypothekenbuch unter „fortwährender Aufsicht des einschlägigen Landgerichts „besorge."

Diese zwey Geschäfte eignen sich ganz für Einen und denselben Geschäftsmann. Die Art der Ausführung wird diesem Institute erst die Krone aufsetzen.

Der Abg. Frhr. v. Closen. Meine Herrn! Ich muß um Nachsicht bitten, wenn ich Ihre Aufmerksamkeit auf längere Zeit in Anspruch nehme, nicht um bereits Gesagtes zu wiederholen. sondern lediglich um einige Bemerkungen, die ich bereits gemacht habe, näher auseinander zu setzen, besonders in Ansehung solcher Gegenstände, die bisher noch nicht vollständig beleuchtet sind.

Das Wichtigste, wie ich bereits früher bemerkt habe, ist nach meiner Meynung der Satz, daß Derjenige, der ein gesetzliches Hypothekenrecht hat, auf alle einzelne Vermögenstheile des Schuldners Einschreibung verlangen kann. Dieser Satz liegt, wie ich glaube, klar im Gesetze, wiewohl der zweyte Herr Präsident denselben darin nicht zu finden scheint.

Ich spreche nicht von vertragsmäßigen Hypotheken, hier gilt der Satz, volenti non fit injuria; nur von gesetzlichen.

Man sollte nach den Motiven zur allgemeinen Hypothekenordnung v. J. 1819 glauben, daß eine solche Ausdehnung durchaus nicht zuläßig sey, und ich wüßte

dagegen nichts Treffenderes zu sagen, als was darin zu §. 17. aufgeführt ist. Es heißt:

„Ein Gläubiger, welcher durch eine Hypothek hinreichende Sicherheit erlangt hat, und für dieselbe noch eine zweyte oder dritte verlangt, steht daher die Einrede der plus petitio entgegen. Allgemeine Rechtsgrundsätze über Interpretation der Gesetze und Verträge erlauben nicht, einem Gesetze oder einem Vertrage, wodurch dem Gläubiger das Recht eingeräumt wird, für seine Forderung eine Hypothek zu verlangen, eine Auslegung zu geben, wodurch er für eine Forderung mehrere, und so viele Specialhypotheken erlangte, als getrennte Objekte sein Schuldner besitzt, und die Unbestimmtheit bey der allgemeinen Hypothekverschreibung berechtiget den Gläubiger nur zu der Wahl, sie auf jedem Objekte zu suchen, bis er hinreichende Sicherheit hat, keineswegs aber dazu, daß er für eine Forderung von 100 fl. zehen Hypotheken, jede zu 100 fl., verlange. Die accessorische Eigenschaft des Unterpfandsrechts beschränkt nach dem Verhältniß zwischen Zweck und Mittel das Recht des Gläubigers auf Sicherheit, und alle generellen oder in Ansehung des Objektes unbestimmten Verträge müssen hiernach erklärt werden. So wenig Derjenige, welchem der Schuldner durch Vertrag die Sicherstellung durch Faustpfand oder Bürgen versprochen hat, berechtigt ist, nach erhaltener vollständiger Sicherheit durch ein Faustpfand oder einen Bürgen noch zehen andere Faustpfänder oder Bürgen zu verlangen, eben so wenig ist der Gläubiger bey einem allgemeinen Hypothekrechte befugt, mehr als seine Sicherheit fordert, an Hypotheken gegen den Willen des Schuldners zu verlangen.“

Man sollte hiernach gar nicht zweifeln können, daß

wer z. B. eine gesetzliche Hypothek von 100 fl. hat, und dieselbe auf ein 300 fl. werthes Grundstück eintragen ließ, keine weitere Hypothek ansprechen kann, und dennoch ist es so. Das Ende jener Motive zum fraglichen §. stimmt gewissermassen nicht mit dem Anfange überein; denn im §. 19. wird lediglich in dem einzelnen Fall richterliches Urtheil wegen übertriebener Ansprüche für zulässig erklärt, wenn eine unbestimmte Summe dem Kapital nach bestimmt werden soll.

Sollte meine Ansicht unrichtig seyn, so bitte ich um Erklärung.

Liegt nun diese Befugniß wirklich im Gesetze, so muß ich bemerken, für's Erste aus den angeführten Motiven, daß dadurch das gesetzliche Hypothekrecht viel mehr erweitert werde, als es der Zweck und die Natur der Sache mit sich bringt. Es soll nicht mehr gefordert werden, als hinreichende Sicherheit; warum zum Nachtheil des Gutsbesitzers 10- oder 20fache Sicherheit?

Für's Zweyte ist diese Ausdehnung im Widerspruch mit dem Grundsatz der Spezialität; denn so wie ein Gläubiger anfängt, seine Forderung auf alle einzelnen Vermögenstheile verhypothezirem zu lassen, so thun dasselbe alle folgende, und zuletzt bestehen gewissermaßen lauter Generalhypotheken.

Für's Dritte ist diese Bestimmung höchst nachtheilig für den Gutsbesitzer. Man sagt zwar, der Fall sey selten, beschränke sich etwa auf Vormünder ꝛc., wo billige Behandlung von der obern Vormundschaftsbehörde zu erwarten ist; allein wer bürgt dafür? Zudem sind im §. 12. gar Vielen, die ganz selbstständig handeln, gesetzliche Hypotheken zugedacht, z. B. allen denjenigen, die

aus einer Erbschaft Etwas zu fordern haben. Nehmen wir nun an, eine Erbschaft besteht aus 10 Gütern, jedes 10,000 fl. werth, ein Legatar, dem eine lebenslängliche Rente von 600 fl. vermacht wurde, läßt seine Forderung auf alle 10 Güter eintragen, so ist nun der Haupterbe um seinen Kredit gebracht.

In der Theorie kann man wohl sagen, daß dieses dem Eigenthümer in der Hauptsache nicht schade, in der Praxis ist es ganz anders; wer Geld herleihen will, sieht nur auf den Gegenstand, den er kennt, und bekümmert sich nicht darum, daß noch andere Güter vorhanden sind, worauf die bereits bestehende Schuld auch eingetragen ist; er sagt, diese geht mir vor, ich habe keine Sicherheit mehr, und behält sein Geld.

Das Nachtheilige wegen gesetzlicher Hypotheken Einschreibung auf alle einzelne Vermögenstheile verlangen zu können, wurde sehr gründlich in dem französischen Staatsrath bey den Diskussionen des Civilkodex erörtert.

Man bemerkte unter andern wörtlich: Discussions du code civil dans le conseil d'état par Jouanneau et Solon. Paris an XIII. III. B. S. 725.

Man muß von einer Idee ausgehen, welche die Erfahrung stets bestätigt hat: nämlich daß ein Gläubiger stets alle Mittel, die in seiner Gewalt stehen, anwendet, um keine Gefahr zu laufen, sein Vortheil befiehlt es ihm und er schreibt Gesetze vor.

Die Gläubiger mit gesetzlichen Hypotheken werden um so weniger entstehen, dieses Recht (auf alle Güter ihre Forderungen eintragen zu lassen) auszuüben, als beynahe nur dritte Personen für sie handeln, welche sich verantwortlich machen würden, wenn sie nicht die Si-

cherheit nehmen, die ihnen das Gesetz schon dadurch befiehlt, daß solches sie dazu ermächtigt."

Aus diesem Grunde hat man in Frankreich die gesetzlichen Hypotheken als Generalhypotheken bestehen lassen, wo sie aber spezialisirt werden, tritt Beschränkung ein.

Alles, was der Hr. Sekretär Häcker von der Bühne gegen §. 12. gesagt hat, findet hier doppelt seine Anwendung, wenn nicht die gesetzlichen Hypotheken in der Einschreibung beschränkt werden dürfen; ohne diese Einschränkung entstünden die größten Nachtheile für den Gutsbesitzer. Mir, der ich nicht zum Rheinkreise gehöre, wird es um so eher erlaubt seyn, Frankreich anzuführen. Ich will nicht verlangen, daß die Hypothek, wie daselbst, auf ein Drittheil mehr als die Forderung beschränkt werde; man verlange doppelte, selbst dreyfache Hypothek, aber eine Beschränkung muß vorhanden seyn, damit nicht das größte Verderben für die Gutsbesitzer aus dem Gesetze hervorgehe.

Meine Bemerkung, daß die lehenherrlichen Rechte in §. 12. vergessen worden, wurde gewürdigt; sowohl nach dem gewöhnlichen als nach dem konstitutionellen Sprachgebrauch sind gutsherrliche und lehenherrliche Rechte verschieden.

Es gibt Gutsherrn, welche Vasallen sind.

Auch die Richtigkeit meiner zu §. 19. gemachten Bemerkung wurde anerkannt.

In Ansehung des §. 37. wurde von einem sehr verehrten Redner vor mir der Anstand erhoben, daß derselbe eine Abänderung in den verfassungsmäßigen Bestimmungen aus dem Grunde enthalte, weil hier Abtretung eines Rechtes verlangt werde, und nach der Ver-

fassung Niemand angehalten werden könne, sein Eigenthum selbst zu einem öffentlichen Zweck abzutreten, als nach einer förmlichen Entscheidung des königl. Staatsraths. Diese verfassungsmäßige Bestimmung wurde hier zu sehr ausgedehnt; sie bezieht sich auf Abtretungen in einzelnen Fällen, wo kein Gesetz vorhanden ist, verhindert aber nicht, daß nicht durch besondere Gesetze Abtretungen anbefohlen werden können. So kann in Folge eines bestehenden Gesetzes durch die actio de communi dividundo Derjenige, der ein Eigenthumsrecht auf das Ganze besitzt, gezwungen werden, dasselbe in Ansehung eines Theils aufzugeben.

Der Legislation ist hier der freyeste Spielraum gelassen. In welcher Verlegenheit wären wir sonst bey Gesetzesvorschlägen über Ablösung von Servituten ꝛc.; ich glaube daher, daß bey Abstimmung über diesen §., die bey Abänderung der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht erforderlich sind.

Ich muß bey diesem §. noch wegen der Arrondirung verweilen; meine Absicht ist nicht, daß die Vernehmung unterbleibe, aber daß ein Mittel gegeben werde, den Eigensinn oder die zu große Aengstlichkeit einzelner Gläubiger unschädlich zu machen.

Ich berufe mich in Ansehung der Wichtigkeit der Arrondirung auf sämmtliche Hrn. Abgeordnete des Isar-, Unter- und Oberdonaukreises, und diese wichtige landwirthschaftliche Unternehmung würde ohne ein solches Mittel größtentheils unterbleiben müssen.

Ueberdieß sehe ich nicht ein, was für eine Rechtsverletzung sich dabey ergebe. Das Gut, als Ganzes, dient zur Sicherheit, und das Ganze bleibt, wenn auch einzelne Theile verwechselt werden. Wenn ein Eigenthümer aus seinem Haus einen Stein nimmt, und den

andern hineinsetzen läßt: kann man denn sagen, daß da die Hypothek verändert worden sey? Eben so verhält es sich bey zweckmäßiger Arrondirung gebundener Güter. Gegen §. 39. habe ich nichts erinnert, wie es ein verehrlicher Redner anzunehmen schien, sondern gegen §. 40, und meine Bemerkungen dagegen stehen noch fest, da dieser §. vom Verkauf einzelner Grundstücke handelt, und der §. 39 von gänzlicher Gutszertrümmerung.

Gegen meine Bemerkungen in Ansehung des §. 63, die indessen von mehrern Rednern unterstützt worden sind, wurde erinnert, daß jener §. den allgemeinsten Rechtsgrundsätzen entspreche. Ich gebe zu, daß in gewisser Art es sich auf das allgemeine Recht, nämlich das Römische gründe, auch selbst in dem baierischen Judiziarkodex (cap. 20. §. 14.) dem Code Napoleon. Art. 1251 und dem preußischen Landrecht (erster Theil 20. Tit. §. 36.) sind ähnliche Bestimmungen enthalten; allein der §. 63, wie er dasteht, entspricht nicht dem Geiste dieser Gesetze; und selbst den Motiven zu unserm Gesetzesvorschlage. Denn der Zweck ist, daß nicht ein Gläubiger mit frühern Hypothekrechten den Verkauf eines Gutes um zu niedern Preis zum Nachtheil der spätern Gläubiger herbeyführen könne; diesen Zweck des jus offerendi erkennen die Motive vom Jahre 1819 (S. 80).

Diese Anordnung ist zweckmäßig, aber wir müssen Fürsorge treffen, daß nicht ein späterer Gläubiger durch Ankauf aller früheren Forderungen gegen den Willen der andern Gläubiger, den Eigenthümer von Haus und Hof treiben könne.

Daher verordnet auch das österreichische bürgerliche Gesetz §. 1423: „ohne Einwilligung des Schuldners

„kann dem Gläubiger die Zahlung von einem Dritten in der Regel (§. 462) nicht aufgedrungen werden.

Die Ausnahme ist die von mir schon citirte Bestimmung, wenn nämlich bereits die Feilbietung des Gutes von dem Pfandgläubiger angesucht worden ist, dessen Forderung eingelöst werden soll.

Auch selbst bey'm Vergleiche der Bestimmungen des Code Napoleon (Art. 1235 bis 1264) steht wenigstens dem Schuldner das Mittel zu Gebot, den Gläubiger, der andere Forderungen einlösen will, vorerst zu bezahlen; allein nach unserm Gesetzesvorschlag würde er nicht einmal das können.

Ich schlage daher vor, den §. 63. wenigstens dahin zu beschränken, daß es dem Schuldner frey stehe, so bald ein Gläubiger sich erklärt hat, das jus offerendi auszuüben, ihn vorerst zu befriedigen, und daß ferner dieses Recht, wenn es der Eigenthümer ausübt, den frühern Gläubigern zustehen soll. Indessen würde ich die österreichische Gesetzgebung vorziehen.

Was in Ansehung des §. 64. gesagt worden ist, bestätigt meine Ansicht, daß die Anordnungen des Judiciarkodex Kap. 18 §. 8. nicht aufgehoben worden. Ist dieses der Fall, so bin ich beruhigt; allein ich wünsche, daß hierüber eine bestimmte Erklärung gegeben werde.

Es wurde bemerkt, es sey zweckmäßig, in Ansehung des Verkaufs keine Termine zu bestimmen; diese Ansicht kann ich nicht theilen, denn entweder findet Appellation wegen des Verkaufstermins Statt oder nicht. Im letztern Falle wäre der Gutseigenthümer ganz der Willkür des Unterrichters Preis gegeben; dieser könnte so kurze Termine setzen, daß dabey keine anderen Käufer erschienen, als solche, mit welchen er in geheimer Verbindung steht.

Findet die Appellation Statt, so haben wir wenigstens 9 Monate, bis der Zeitpunkt des Verkaufes rechtskräftig festgesetzt ist. Setzen wir alle Termine, wiewohl mit einigem Spielraum, fest, so läßt sich auch die Unzuläßigkeit der Appellation über den angesetzten Verkaufstermin rechtfertigen.

Bey der Prioritätsordnung endlich wurde, in Ansehung meiner Aeußerung, über Gutsabschleife bemerkt, daß die dießfallsigen bisherigen Bestimmungen eigentlich nur dem baierischen Baurechte angehören, und der Abschleif dann unter den Ausständen verstanden werde; allein ein Haus, das zusammenfällt, ist kein Rentenausstand, zudem ist die Verbindlichkeit zum Ersatz der Verschlimmerungen bey grundbaren und Lehengütern auch im gemeinen Rechte, und im preussischen Rechte (1. Theil 18. Tit. §. 554 bis 579, §. 795.) begründet.

Wenigstens sollte bestimmt werden, daß solche Verschlimmerungen auf gesetzliche Hypothek Anspruch haben, aber in Altbaiern, besonders bey den Leibrechtsgütern, scheint noch ein größerer Vorzug räthlich.

Während der Dauer der Diskussion haben sich mir noch einige neue Bedenken ergeben, und zwar vorzüglich bey den §§. 122. bis 125.

Nach §. 122. soll jedes unter einem besondern Rechtstitel besessene Objekt ein eigenes Blatt erhalten. Ich frage: steht es einem Gutsbesitzer frey, mehrere solche Objekte in einem einzigen Gutskomplexe zu vereinigen, und dieselben, in Beziehung auf künftige Hypotheken auf ein einziges Folium eintragen zu lassen?

Die Frage ist sehr wichtig in Ansehung des Kredits; es wird einem Gutsbesitzer, der 10 Grundstücke, jedes 200 fl. werth — in ein ganzes vereinigt, leichter, darauf bedeutendere Kapitalien aufzunehmen, als wenn

er jedes einzelne Grundstück besonders verhypothezireu muß.

Die Befugniß des Eigenthümers steht nicht im Widerspruch mit dem Grundsatze der Spezialität, und entspricht der Freyheit des Staatsbürgers, die so wenig als möglich eingeschränkt werden soll.

Ich frage ferner: ob nicht mehrere Güter, die in verschiedenen Gerichtsbezirken liegen, in einen einzelnen Komplex vereinigt werden dürfen? Auch dieses kann für den Eigenthümer von großer Wichtigkeit seyn.

In Ansehung der Erinnerung gegen das Vorzugsrecht der Brauer muß ich noch bemerken, daß, wenn — wie ein Mitglied sagte, bisher die Landstände, in Bezug auf die Wohlfeile des Biers gelobt worden sind, sie, wenn sie jenes Vorzugsrecht streichen, bald wegen schlechten Biers würden getadelt werden. In Altbaiern sind gegenwärtig, um mich eines hierüber üblichen Ausdrucks zu bedienen, ohnehin die Wirthe die großen Herrn, und die Brauer ihre gehorsamen Diener. Verschlimmert man die Lage der Brauer, so wird das Bier schlechter, und wir haben dann keinen Dank zu erwarten.

Wenn, nach dem Antrage eines Mitgliedes, der §. 46. wegbleiben soll, so würde gegen alle Rechtstheorie gehandelt, und dem Wucher Thür und Thor geöffnet. Für die Rechte Dritter ist gesorgt; aber es muß gestattet werden, gegen den Ersten, der sich eine Rechtsverletzung zu Schulden kommen läßt, alle Exzeptionen geltend zu machen; die Eintragung in das Hypothekenbuch soll nicht aus Unrecht Recht machen.

Den Bemerkungen, welche in Ansehung der Haftung des Staats für die Handlungen der Staatsdiener gemacht worden, muß ich beystimmen; sie gründen sich auf die allgemeinsten Rechtsbegriffe über die Verhältnisse des Mandanten zum Mandatar.

Wem wird es einfallen, wenn der Prokuraträger das Geld von einem ausgestellten Wechsel einschiebt, den Be-

theiligten mit seiner Klage vorerst an jenen zu weisen; er hält sich an das Haus, welchem der Regreß gegen den Prokuraträger zusteht. Soviel ich weiß, ist auch in vielen Fällen, besonders bey Heimzahlung von Depositen, nach diesen Grundsätzen gehandelt worden. Aber dann entstanden Weitläuftigkeiten, wenn man nicht wußte, ob in einem gegebenen Falle der Beamte als Beamter oder als Privatmann gehandelt hatte. Indessen wird es auf jeden Fall zweckmäßig seyn, an Se. Königliche Majestät den Antrag zu stellen, daß bestimmte Grundsätze hierüber ausgesprochen werden möchten.

Dem, was derselbe Redner über Schätzung sagte, stimme ich bey, und muß nur bey dieser Veranlassung einen Antrag, den ich im Jahre 1819. in meiner Rede gegen das Stämpelgesetz gemacht habe, in Anregung bringen, nämlich, daß Schätzungen, welche keinen andern Zweck haben, als den Werth eines Guts in Bezug auf künftige Anlehen zu bestimmen, nicht der in der Taxordnung vom Jahre 1811 bestimmten Gebühr unterworfen seyen. Noch besteht häufig dieser Mißbrauch, wegen welchen in vielen Gegenden Gesuche um Darlehen von Stiftungen als ein Unglück angesehen werden, das der Bauer wie den Schauer fürchtet. Nach vielen Ausgaben wird ihm oft doch das Darlehn nicht bewilligt, und erhält er es, so geht oft die Hälfte für Taxen weg.

Zum Schlusse noch einige Bemerkungen über die Lehenkonsense, nicht die Bamberger Konsense, sondern die Konsense zu Kapitalsaufnahmen bey Ritterlehen.

Ich ehre die Motiven der Bestimmungen des Jahres 1818, und erkenne, daß diese Bestimmungen in vielen Fällen wohlthätige Folgen haben können; aber dessen ohngeachtet glaube ich, daß sie gegen die Grund-

säße des Rechtes, und in der Anwendung für viele Familien verderblich sind.

Das Lehenverhältniß beruht auf einem Vertrag, wodurch ein Theil das Obereigenthum, der andere das nutzbare Eigenthum erhält; die Rechte des Obereigenthümers beschränken sich nebst dem Bezuge gewisser Gebühren und Dienste darauf, daß er beym Heimfall, keine neue Lasten übernehmen müsse, wozu er nicht eingewilligt hat.

Das nutzbare Eigenthum schließt jede Gattung von Benutzung in sich, folglich auch die des Realkredits durch Darlehen; sobald daher keine Gefahr für den Obereigenthümer entsteht, darf der Konsens zur Kapitalsaufnahme nicht verweigert werden.

Aehnlich ist das Verhältniß zwischen Grundherrn und Grundhold. Ein Vasall hat doch mehr Recht, als ein leibrechtbarer Grundhold; allein die lebhaftesten Klagen würden auf allen Seiten entstehen, wenn die Konsense der Grundherrn an solchen Bedingungen, wie bey den Lehenkonsensen, geknüpft würden. Eine solche Bevormundschaftung liegt nicht im Lehenvertrage.

Dieses in Ansehung des Prinzips.

Gehen wir auf die Anwendung über, so finden wir viele Familien, welche wegen augenblicklicher Verhältnisse, z. B. Unterhalt einer Wittwe ꝛc., an der Jahresrente keinen Kreuzer erübrigen können, aber nach Verlauf mehrerer Jahre, viele Schulden auf einmal heimzuzahlen, in Stand gesetzt werden.

Wie kann man hier unbedingt auf einem jährlichen Tilgungsfond bestehen?

Ich schlage daher vor, daß Seine Majestät der König gebeten werde, folgende Bestimmungen zu erlassen:

a) daß die Ertheilung des Consenses auf 15 Jahre, und die Verlängerung desselben nicht verweigert werden können, sobald der Heimfall entfernt ist.

b) Der Heimfall sey als entfernt anzusehen, wenn ein Leben auf mehr als 2 Augen beruht.

Gegenwärtig werden die angeführten Beschränkungen der Konsense selbst bey Weiber- und veräußerlichen Lehen, wo gar kein Anfall zu erwarten ist, in Anwendung gebracht.

Mit Vergnügen vernahm ich übrigens, daß der sehr verehrliche Herr Finanzminister die Konsensgebühren als Staatsabgaben betrachte.

Hieraus folgt, daß dabey dieselben Grundsätze, wie bey andern Taxen, beobachtet werden sollen. Nun aber steht die Gebühr von 16 fl. 40 kr. resp. 11 fl. 6 kr. pro tausend nicht im Verhältniß mit andern Taxen.

Der Grundherr darf für einen Konsens zu den bedeutendsten Anlehen nicht mehr als 30 kr. fordern; ich trage daher darauf an, die Konsensgebühr, zumal da der Konsensbrief dem Gradationsstämpel unterliegt, auf 1 fl. pro 1000 fl. herabzusetzen.

Der Abg. Frhr. v. Aretin. Es ist zwar die Reihe zu sprechen dermalen an mir, allein ich behalte mir als Berichterstatter das letzte Wort bevor.

Der Abg. Stolle. Meine Herrn! Ich bin nicht gemeint, als Mitglied des Gesetzgebungsausschusses, mich über den ganzen Inhalt des vorliegenden Gesetzesentwurfes, dann der Hypotheken- und Prioritäts-Einführungsordnung zu verbreiten.

Nachdem der königl. Herr Regierungskommissär, welcher solche der Kammer der Abgeordneten vorgelegt hat, bereits Mehreres daraus lichtvoll dargestellt, nachdem der Herr Refe-

rent des ersten Ausschusses durch seinen ausführlichen Vortrag und die darin vorausgeschickten und im ersten Ausschusse erörterten allgemeinen Grundsätze die Uebersicht des Ganzen erleichtert, der erste Ausschuß selbst Alles genau durchgegangen und erwogen, nachdem der zweyte Herr Präsident der Kammer durch eine umfassende, gediegene und zugleich bündige Rede uns eine treffliche Uebersicht des Ganzen und eine klare Zergliederung des Einzelnen geliefert, der erste Sekretär der Kammer durch seine theoretisch = praktischen Erörterungen und Bemerkungen von der Bühne manche neue Ansicht uns eröffnet, und bereits viele andere verehrliche Mitglieder der Kammer durch ihre Reden von der Bühne oder auf ihrem Platze einzelne Theile des Ganzen beleuchtet, und ihre Ansichten mitgetheilt haben: so glaube ich, mich darauf beschränken zu müssen, folgende einzelne Gegenstände zu berühren und auszuheben, um darüber meine Meynung und Zweifel Theils anzudeuten und zu äussern, Theils zu rechtfertigen.

Ich nehme hiebey vorzüglich den Vortrag des Referenten des ersten Ausschusses zum Leitfaden.

I. Der Landtagsabschied vom 22. Juli 1819 hat am Schlusse des ersten Abschnitts, wo von den Beschlüssen der Kammer über die Gesetzesentwürfe die Rede ist, angegeben, daß von den Ständen damals die Verfassungsurkunde Tit. VII. §. 22. hinsichtlich des Entwurfs einer Hypothekenordnung unbeachtet geblieben sey, und beygefügt, daß dieses Gesetz länger hin nur mit Nachtheil der Nation entbehrt werde.

Der erste Ausschuß hat die hiegegen von seinem Referenten gelieferte Darstellung der thatsächlichen Rechtfertigungsgründe und die beantragte Verwahrung im Protokolle gegen jenen Vorwurf genehmigt, (§. 2. des Vortrags am Ende) wogegen ich um so weniger etwas zu erinnern habe, da Herr

Häcker in seiner Rede gezeigt hat, daß diese Verspätung sogar sehr ersprießlich für die Nation war. Gleichwohl abstrahire ich meines Theils von dem Gegenvorwurfe, daß jener Stelle des Landtagsabschieds eine nicht zu mißkennende, auf die Erweiterung der durch die Verfassungsurkunde bezeichneten ministeriellen Verhältnisse gerichtete Absicht zum Grunde liege, und finde die bemerkte Darstellung und Verwahrung als zureichend.

II. Der Gesetzentwurf, indem er den Eheweibern wegen ihres in die Ehe eingebrachten und andern benannten Vermögens einen Rechtstitel zur Erwerbung einer Hypothek verleihet, fordert deßhalb weder im §. 12. No. 11, noch im §. 103 No. 5 eine amtliche Belehrung derselben hierüber.

Auch ich kann mich von der Nothwendigkeit dieser amtlichen Belehrung und Verständigung der Eheweiber nicht überzeugen. Ist das Gesetz einmal eingeführt, so wird sein Inhalt Jedermann, mithin auch den Eheweibern, ihren Eltern, Verwandten, Freunden, gewesenen Kuratoren u. s. w. bekannt, von den Kathedern in den akademischen Hörsälen verkündet, und so wird man ohnedieß im ganzen Königreiche wissen, daß das Recht auf jene Eintragung den Eheweibern zu jeder Zeit zusteht. Ich kann daher der anfänglich von der Mehrheit des ersten Ausschusses angenommenen Meynung, daß die Ehefrauen sogleich bey Eingehung der Ehe darüber amtlich verständigt werden sollen, nicht beytreten.

Noch weit weniger aber kann ich mich mit dem auf den Vorschlag des verehrlichen Mitgliedes von Hornthal von dem ersten Ausschuß gefaßten Beschluß befreunden, wonach die noch nicht eingeschriebene Ehefrau durch das Hypothekenamt von ihrem Einschreibungsrechte zertiorirt werden soll, sobald nach geschlossener Heyrath gegen den Ehemann eine

Hypothek zum Eintrag bey dem Hypothekenamte angemeldet wird, und wo sie dann vor dieser angemeldeten Hypothek soll eingetragen werden müssen.

Gesetzt, die Ehefrau ist gerade in diesem Momente oder Zeitpunkte auf einer Reise abwesend, krank oder durch andere Ursachen an der Annahme der Zertioration und Abgabe ihrer Erklärung verhindert; sind deßhalb andere Personen, welche nach §. 12 der Hypothekenordnung gleichen Rechtsanspruch, wie die Ehefrau, auf Eintragung ihrer Hypotheken ins Hypothekenbuch haben, so lange zurückzustehen verbunden? Oder ist das Hypothekenamt befugt, ihnen den Eintrag bis dahin zu verweigern? Hierfür streitet gewiß kein rechtlicher Grund.

In der Stadt Schweinfurt besteht längstens eine statutarische Verordnung, nach welcher die Eheweiber hinsichtlich ihres eingebrachten Heyrathsguts und ihrer Paraphernalgüter mit den gerichtlichen Hypotheken nur dann gleiches Recht nach Maßgabe der Zeitfolge hatten, wenn diese Illaten in das Hypothekenbuch wirklich eingetragen worden waren. Das Gesetz selbst rieth ihnen zwar diese Einschreibung an, aber niemals fand deßhalb eine eigene amtliche Belehrung Statt. (Soviel zu §. 5 des Vortrags des Referenten des ersten Ausschusses.)

III. Zu §. 12. des Entwurfs der Hypothekenordnung, die gesetzlichen Rechtstitel zur Erwerbung einer Hypothek, und zu §. 23. der Prioritätsordnung, die in die vierte Klasse gewiesenen Forderungen betreffend, unterstütze ich im Allgemeinen die von dem verehrlichen Mitgliede Herrn Häcker dagegen erhobenen Bedenken zum Behufe der Abstimmung darüber, wo ich meine Meynung im Einzelnen auszusprechen mir vorbehalte, indem ich schon im Voraus z. B. mit dem No. 14, den Fabrikanten und Großhändlern und mit dem

No. 16, den Wechselgläubigern eingeräumten Vorzugsrechte nicht einverstanden bin.

Meines Bedünkens sind hier manche nur auf Provincial- oder Lokalrechten beruhende Vorzüge zu gemeinrechtlichen erhoben worden, während man es bey letzteren bewenden, und die Rechtstitel zur Erlangung einer Hypothek und die Rechtsvorzüge möglichst vermindern und einschränken sollte.

IV. Nach dem sechsten Grundsatze im §. 9. des angeführten Vortrags ist auch gestattet, eine und dieselbe Forderung auf alle unbewegliche Güter des Schuldners einschreiben zu lassen.

Bey Konventionalhypotheken kann hiegegen kein Bedenken obwalten; bey gesetzlichen Erwerbstiteln kann aber doch wohl nach dem Sinne des §. 11. des Hypothekengesetzes der Eintrag der Forderung nicht auf mehr Liegenschaften des Schuldners rechtlich begehrt werden, als soviel zu deren Deckung und Sicherstellung gesetzlich nöthig sind.

V. Die Klassifikation der Hypothekenforderungen betr. hat sich der Gesetzentwurf der Hypothekenordnung in den §§. 23, 59 u. 92. No. 2. 3. streng und pünktlich an dem Grundsatz: „Prior tempore, potior jure“ und zwar nach meiner Ueberzeugung mit Recht gehalten.

Das Gegentheil kann Rechtskollisionen und Rechtsverletzungen zur Folge haben.

Die Stimmenmehrheit im ersten Ausschusse hat inzwischen (zum achten Grundsatze im §. 11 des Vortrags) vorgeschlagen, daß Allen, die sich in Hypothekenangelegenheiten an einem und demselben Gerichtstage melden, gleiche Klassifikationsrechte zustehen sollen.

Denken wir uns nun als Beyspiel folgenden einfachen Fall:

Morgens um 8 Uhr läßt ein Gläubiger auf den Schuldner eine Darlehenforderung von 2000 fl., und zwar auf ein Haus im beyläufigen Anschlage von 6000 fl. Werth eintragen, und zahlt ihm, im Vertrauen auf diese erste und vertragsmäßige Realsicherheit, das Darlehen.

Vormittags um 11 Uhr läßt des Schuldners Ehefrau, wegen 2000 fl. eingebrachten Heirathsguts, die Hypothek auf das nämliche Haus einschreiben.

Nachmittags um 5 Uhr meldet sich ein mit der Post ankommender Wechselgläubiger, oder sonst mit einem Erwerbstitel versehener Kreditor bey'm Hypothekenamte, fordert, mittelst Vorlage der Schuldurkunde, gleichfalls die Einschreibung von 2000 fl. auf das besagte Haus, und das Hypothekenamt kann es nicht abschlagen.

Ein halbes Jahr hernach kommt der Schuldner in Konkurs, das Haus wird um 4500 fl. verkauft, und somit soll nun, da im Ganzen 1500 fl. verloren gehen, der erste Gläubiger, welcher die erste Anmeldung gemacht und die erste Hypothek hat eintragen lassen, eben sowohl 500 fl. an seiner Forderung verlieren, als der dritte und letzte Gläubiger, welcher am nämlichen Tage sich meldete, und den Eintrag in's Hypothekenbuch machen ließ.

Ist dieses Recht? Konnte der Konventionalhypothekgläubiger wissen, daß am nämlichen Tage noch die Ehefrau und ein Wechselgläubiger des Schuldners den Eintrag in's Hypothekenbuch auf dasselbe Objekt wegen bedeutender Summen fordern würden? Hat er Schuld an seinem Verluste? Gewiß nicht! Wird aber diese Tagesbestimmung nicht dem Kredit im Wege stehen? Ohne Zweifel.

Meine, mit dem Gesetzesentwurfe harmonirende, Meynung also ist; auch auf die einzelnen Abschnitte des Tages

muß die Priorität der Anmeldung und des Eintrages in der genauesten Beziehung stehen.

Werden mehrere Forderungen gleichzeitig zur Inskription angemeldet, dann — und nur dann kann ihnen gleiches Recht und gleicher Vorzug nach Verhältniß der Forderungssummen zukommen.

VI. Die Taxen- und Stämpelgebühren betreffend würde sich, wenn keine gesetzliche Bestimmung erfolgte, jede Behörde nur an die in ihrem Bezirke deshalb geltenden Gesetze halten können.

Anlangend den Stämpel, enthält hierüber die neueste Stämpelordnung die gehörigen Vorschriften, wornach der Gradationsstämpel nicht von der Einschreibung, sondern von den über die hypothekarische Forderung ausgefertigten Urkunden zu bezahlen und diesen aufzudrücken ist.

Die zu §. 19. des Vortrags von mir im ersten Ausschusse angeführten Taxen und Schreibgebühren aus der Taxen- und Sportelnordnung vom Jahre 1812 für das vormalige Großherzogthum Würzburg dürften, als mäßig, übrigens allerdings zur allgemeinen Grundlage zu empfehlen seyn.

VII. Daß durch die Einführung der Musterhypothekenbücher im Landgerichte Eltmann von Seite des königl. Staatsministeriums der Justiz (zu §. 20. des Vortrags des Referenten) die Staatsverfassungsurkunde nicht verletzt worden sey, darüber sind Theils bereits in den Sitzungen des ersten Ausschusses die faktischen und rechtlichen Gründe angeführt, Theils von dem Hrn. Präsidenten v. Seuffert in seiner Rede von der Tribune zusammengestellt worden.

Ich war und bin deßhalb vollkommen mit dem Beschlusse des ersten Ausschusses dahin einverstanden, daß von dem Ersuchen an das erwähnte königl. Staatsministerium um Erklä-

rung über scheinbare Verletzung der Staatsverfassung Umgang zu nehmen sey, da die einschlägigen Aktenstücke dem ersten Ausschusse die nöthige Aufklärung gegeben haben, und eine allenfalls noch vorkommen könnende Beschwerde über dadurch verletzte Verfassung sich zur Kompetenz des fünften Ausschusses über die Beschwerden vorerst eignen würde.

VIII. Daß mit dem 1sten Jäner 1827 die Kemptner Landtafel und die in einigen Theilen des Obermainkreises üblichen (Bamberger) Lehenkonsense ausser Wirksamkeit zu treten haben, und auch dort das neue allgemeine Gesetz in's Leben zu rufen sey, war schon im ersten Ausschusse meine Meynung. Ausserdem würden mehrere andern Orte und Theile des Königreichs ein solches Privilegium Theils mit gleichem, Theils mit noch mehrerem Rechte in Anspruch nehmen können. Ich kann also desfalls der eifrigen Verwendung des verehrlichen Mitglieds H. v. Hornthal für deren Beybehaltung nicht beystimmen, und halte die Akten darüber für spruchreif, nachdem der Herr Präsident v. Seuffert und der Herr Landrichter Häcker diesen Punkt so vollständig in's Licht gestellt haben.

Der Abg. v. Hornthal. Ich hoffe, Sie doch noch zu bekehren, Herr Kollege!

Der Abg. Stolle. Dieses bezweifle ich sehr. Sie werden sich darauf beziehen wollen, daß das königl. Justizministerium vor 3 Jahren die Beybehaltung jener Spezialrechte selbst beantragt hat. Allein, ich antworte: tempora mutantur, et nos mutamur in illis. Das königl. Staatsministerium der Justiz hat sich in den verflossenen 3 Jahren auch eines Bessern, wie in mehrern andern Gegenständen des vorwürfigen Gesetzes, hierüber belehrt und bekehrt.

Doch ich schließe hiermit, um auch andern verehrlichen Mitgliedern Zeit zu lassen, sich über andere Punkte zu äussern.

Der Abg. Bestelmeier. Meine Herren! Ich verspreche, nicht etwas Neues, sondern vom Alten nur Etwas ganz kurz zu berühren.

In Ansehung des Einführungstermins der neuen Hypothekenordnung bin ich ganz mit dem Ausschusse einverstanden; ich wünschte sogar, daß es möglich wäre eine Bestimmung zu treffen, die den Kreditsuchenden in Stand setzte, sich noch vor dem gesetzlichen Termine, auf den Grund des neuen Hypothekengesetzes, Hülfe zu verschaffen; wenn er sich demselben freywillig unterwerfen wollte.

Daher unterstütze ich den Antrag des Herrn Kollegen Haffner, den Aemtern zur nöthigen Einrichtung der Hypothekenbücher Beamten beyzugeben, wozu ich Quieszenten vorschlage, an denen es uns leider nicht fehlet.

Im Allgemeinen unterstütze ich die Anträge des Herrn Sekretärs Häcker, jedoch, ohne mich des Rechts zu begeben, bey der Abstimmung so zu votiren, wie sich meine Ueberzeugung bis dahin festgesetzt haben wird.

Aus dem §. 12 der Hypothekenordnung erlaube ich mir einige Punkte besonders herauszuheben; derselbe betrifft die Rechtstitel, aus welchen eine Hypothek erworben werden kann. Unter Nro. 3 kommt vor: daß diesen Vorzug auch jene Foderungen hätten, welche wegen Peräquation von Kriegslasten entstünden; wenn dieser Punkt stehen bleibt, wie er ist, so kann er unübersehbares Unglück für manche Gemeinden hervorbringen; ich kenne eine Stadt, wo man dermalen eine Peräquation der Kriegslasten vom Jahr 1796 beginnt und sobald nicht damit fertig werden wird.

Wenn nun alle daraus entspringenden Forderungen das Recht zur Eintragung in die Hypothekenbücher haben, so läßt sich voraussetzen, daß davon Gebrauch gemacht und ein Theil der Einwohner kreditlos gestellt werden wird.

Ich stimme dafür, daß dieser Punkt gänzlich wegfalle, eventuell aber trage ich darauf an, daß der Beysatz gemacht werde: wegen künftiger Peräquationen ꝛc.

Der 14te Punkt dieses §. 12 gibt denselben Rechtstitel den Foderungen der Fabrikanten und Großhändler an Kaufleute oder Kleinhändler; unstreitig hatte man dabey die gute Absicht, den Kredit der Letztern zu erhöhen, allein ich besorge, es möchte das Gegentheil dadurch bewirkt werden; diese Kaufleute oder Kleinhändler sind nicht Einem, sondern in der Regel Vielen schuldig, es läßt sich also voraussetzen, daß derjenige, der am nächsten wohnt, oder am ersten Mißtrauen schöpft, am ersten zugreift, so daß die später kommenden Kreditoren nichts mehr zu verhypothesziren finden, also noch weniger erhalten werden, als sie ausserdem erhalten haben würden; welcher Umstand zur Beförderung des Kredits dieser Personen nicht dienen kann.

Die unter dem 16ten Punkt begriffenen Wechselgläubiger, können mit Recht keine Ansprüche auf gesetzliche Vorzüge machen, da ihnen das Wechselrecht deren ohnedem genug einräumt. Dieser Punkt hätte also ebenfalls wegzufallen.

Der §. 63., welcher die Befugniß zur Auslösung älterer Hypotheken ohne Weiteres ausspricht, ist ein Artikel für die Juden und Judengenossen, die dadurch die schönste Gelegenheit bekommen, sich der besten Güter zu bemächtigen und ehrliche Leute zu stürzen, wie ein verehrtes Mitglied vor mir bereits angeführt hat; ich stimme also ebenfalls für dessen Verwerfung oder geeignete Modifizirung.

Der §. 95 spricht von der Bewahrung der Hypothekenbücher, und hierzu wünsche ich einen Beysatz. Der Abgeordnete, Herr Merkel, hat bereits angeführt, wie wichtig für die Aufrechthaltung des Personalkredits es sey, daß über Hy-

pothekenverhandlungen strenges Stillschweigen gehalten werde; ich weiß, daß bey manchen Gerichten eine wahre Publizität in dieser Hinsicht herrscht; wer Morgens eine Hypotheke bestellen läßt, von dem weiß es am Abend der ganze Ort; dieß kommt daher, daß zu diesem wichtigen Geschäft jeder Schreiber genommen wird und die Ausfertigungen durch das ganze Kanzleypersonale laufen; wer sich nicht ausweisen kann, daß er ein Interesse zur Einsicht in die Hypothekenbücher habe, dem soll sie auch nicht gestattet seyn. Ich unterstütze daher den Antrag des Herrn Merkel, und trage insbesondere darauf an, daß eine gesetzliche Bestimmung eingeschaltet werde, vermöge der nur wirkliche Staatsdiener in Hypothekensachen arbeiten sollen.

Die weitern Anträge des Herrn Merkel, in Bezug auf die Nro. 1 und 6 des §. 21 der Prioritätsordnung, unterstütze ich ebenfalls aus denselben Gründen, die derselbe dafür entwickelt hat.

Was die Fortdauer der Bamberger Lehenkonsense und der Kemptner Landtafel betrifft, so bin ich deshalb derselben Meynung, wie Herr Sekretär Häcker; die Landestheile, wo das preussische Hypothekenrecht eingeführt ist, könnten mit gleichem Recht auf dessen Beybehaltung dringen, denn sie sind damit zufrieden; ich meines Orts hoffe indessen, daß das neue Hypothekengesetz für alle diese Theile keine nachtheiligen Wirkungen bey der Aufhebung jener besondern Anstalten äußern wird. Wegen der Bamberger Lehenkonsense muß ich noch bemerken, daß ich mir nicht vorzustellen vermag, wie ein Grundhold damit zufrieden seyn kann, wenn er alle 4 Jahre den Konsens erneuern lassen und neue Taxen bezahlen muß. Der Kredit kann dadurch nicht gewinnen, und ich bin deshalb überzeugt, daß das neue Hypothekengesetz in jedem Falle vortheilhafter für diese Leute ist.

Den Aeußerungen des Herrn Sekretärs Häcker über die vortheilhaften Wirkungen des Hypothekenwesens im Rezatkreise pflichte ich im Allgemeinen bey, und kann nicht umhin, bey diesem Anlaß der strengen Ordnung zu gedenken, mit der dasselbe im Landgerichte Schwabach gehandhabt wird.

Es versteht sich an und für sich selbst, daß dort, wo schon Hypothekenbücher bestehen, für die Umschreibung nach dem neuen Systeme keine Sporteln und Taxen erhoben werden können; hinsichtlich derjenigen, welche für die neuen Eintragungen zu entrichten kommen, stimme ich mit dem Ausschusse dahin, daß sie mäßig und zugleich gesetzlich zu bestimmen seyen, mit dem weitern Antrage, daß hierbey der Anfang mit Aufhebung des Unwesens der Wechselbank gemacht werden möge.

Es ist nicht denkbar, daß Jemand die Vortheile verkenne, welche dieses Gesetz unserm Vaterlande bringen wird; sollte es aber dennoch solche Menschen geben, so schlage ich vor, für sie das Kemptner Todtenbuch bestehen zu lassen, in welches, nach der Erläuterung des Herrn Präsidenten v. Seuffert, nur die Schulden getragen werden.

Der Abg. Dietrich. Nur wenige Worte sind es, die ich noch zu sagen habe. Wenn wir uns fragen: Warum wir denn so wenig Kredit genießen? so müssen wir uns selbst die Antwort geben:

1) Weil die Kapitalisten keine prompte Justiz finden;

2) weil, wenn ein Konkurs eintritt, vorher schon die Prozeßkosten Das wegnehmen, was den Kapitalisten gehört. Nach der Bestimmung des neuen Hypothekengesetzes wird dieser Unfug noch mehr erhöht; denn dem Gutsherrn sowohl, als dem Staate ist es erlaubt, die Abgaben zwey Jahre stehen zu lassen, und mit einem Male das Ganze zu fordern. Ich glaube, daß dieser Punkt genau in's Auge gefaßt und darauf angetra-

gen werden soll, daß keine zwey Jahresrückstände mit dem Vorzugsrechte der ersten Klasse stehen bleiben dürfen.

Der zweyte Punkt, welchen ich noch zu bemerken habe, ist: Ob nicht zu bestimmen wäre, daß im Hypothekenamte keine Schulden eingetragen werden sollen, mit welchen sich ein Jude meldet, ohne daß vorher vom Gericht untersucht wäre, wie derselbe zu dieser Forderung gelangt sey.

Meine Herrn! Wer die Umtriebe dieser Israeliten kennt, wer es weiß, wie diese Blutigel Alles benutzen, um nach und nach eine Summe von 100 und 200 fl. zusammenzubringen, und dieselbe den Unterthanen zur Zahlung aufzubürden; — nur der kann das Uebel in seinem ganzen Umfange beurtheilen, und die Folgen übersehen.

Wer weiß, wie sehr diese Herrn von so manchem Beamtem unterstützt werden, welch freyen Zutritt sie bey den Landgerichten haben, wie sehr sie von dem Personale begünstigt werden, so daß, wenn ein Jude mit einer Forderung kommt, man gar nicht fragt: wie, Bauer, bist du zu dieser Schuld gekommen? der wird einsehen, in welch unabsehbares Unglück dieses führen würde, wenn jedem Juden erlaubt wäre, Forderungen in die Hypothekenbücher eintragen zu lassen, ohne daß die Schuld vorher geprüft und die Liquidität derselben hergestellt ist. Sie rechnen jedes Stück Vieh, welches sie dem armen Bauer für theueres Geld aufgehängt haben, allen alten Schmuß zusammen, um eine Summe herauszubringen, die oft das Dreyfache von Dem ist, was sie wirklich zu fordern haben.

Diese Bemerkungen, glaube ich, sind so wichtig, daß die Kammer allerdings ihre Aufmerksamkeit darauf richten möge.

Was die Taxordnung betrifft, so wird einer Seits das Ministerium, anderer Seits die Kammer einsehen, daß das neue Hypothekengesetz keine finanzielle Spekulation werden

soll, sondern lediglich zur Hebung des Kredits, also zum Wohl und nicht zur Last des Volks, abzweckt. Dieses sind die wenigen Worte, die ich bemerken zu müssen glaubte.

Der Abg. Schnitzer. Ich wünsche nur, daß dieses Gesetz in einem so geräumigen Termine in's Leben trete, daß wir uns überzeugen können, ob die neue Hypothekenordnung eben so gut, oder noch besser sey, als die Kempfner Landtafel.

Der Präsident. Meine Herrn! Es scheint, Sie wünschen, daß die Sitzung geschlossen werde. Ich muß Sie aufmerksam machen, daß durch häufige Wiederholungen des schon einmal Gesagten gar viele Zeit, welche uns so klein für unsere vielen und umfassenden Geschäfte gegeben ist, - verloren geht. Sie wünschen, daß Nachmittags keine Sitzungen Statt haben, Sie wünschen, daß viel gearbeitet und erledigt wird. Wenn aber über einen Gegenstand in der Art gesprochen wird, daß das einmal Gesagte öfter wiederholt wird, wie sollen wir zu Ende kommen? Wo die Zeit hernehmen, in welcher die Ausschüsse arbeiten? Ich gebe Ihnen dieses zu bedenken, und schließe für dießmal die Sitzung, indem ich die nächste auf

Mittwoch den 20. März früh 9 Uhr

anberaume.

(L. S.) Freyherr v. Schrenk.
Präsident.

Häcker,
Sekretär der Kammer.
Gruber.
Fitting.
von Hornthal.

(Die Tagsordnung liegt unter Ziffer 77 bey.)

Verhandlungen

der

zweyten Kammer der Ständeversammlung

des

Königreichs Baiern

im Jahre 1822.

Amtlich bekannt gemacht.

Vierter Band.

München, 1822.
Im Verlage von E. A. Fleischmann.

Protokoll
der
XXI. allgemeinen öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten, den 20. März 1822.

(In Gegenwart von 98 Mitgliedern.)

Die heutige Sitzung begann mit der Vorlesung des Protokolls der vorigen Sitzung, während welcher der königl. Staatsrath, Ritter von Gönner, und Ministerialrath von Schmittlein erschienen, und an dem Tische der Minister Platz nahmen. Das vorgelesene Protokoll erhielt die Genehmigung der Kammer.

Sofort machte der Präsident die seit der letzten Sitzung eingekommenen Eingaben bekannt, wie solche in der Anlage, Ziff. 78, enthalten sind.

Auf den Antrag des Abg. Rettig wurde mit Genehmigung der Kammer der Antrag des Abg. von Hornthal, Wiederbelebung des Ackerbaues, der Gewerbe und des Handels, durch Aufhebung der Binnenzölle, der innern Mauthen, Errichtung des zu Darmstadt eingeleiteten Bundes u. s. w. betreffend, von demselben auf der Rednerbühne verlesen.

Der Präsident ersuchte nun die Mitglieder der Kammer, ihre Bemerkungen über die der Berathung unterstellten Gesetzesentwürfe nach der Reihe der Sitze zu machen.

Der Abg. Anns. Aus den vortrefflichen Reden von der Bühne, und den reichhaltig belehrenden Diskussionen von den Sitzen über den vorliegenden Hypotheken-

gesetzesentwurf habe ich die volle Ueberzeugung gewonnen, wie wohlthätig ein solches Gesetz für die ganze Nation wird.

Gegenseitiges Vertrauen, gegenseitige Unterstützungen, Gemeingeist überhaupt, werden ohnfehlbar damit wiederkehren.

Aber eben die überaus große Wichtigkeit des Gegenstandes in seinen Folgen erfordert, meines Erachtens, daß auch jeder Zweifel über diese oder jene Behauptung vor der Abstimmung gehoben seyn sollte, damit jedes Mitglied der hohen Kammer mit voller Ueberzeugung über jeden einzelnen Paragraphen für oder wider zu stimmen vermag. Ich, meines Orts, ich habe noch Zweifel, und vielleicht mehrere mit mir.

Ein verehrter Redner von vieljährigen praktischen Erfahrungen verwirft mehrere §§., die der erste Ausschuß, zusammengesetzt aus vortrefflichen Rechtsgelehrten, gutgeheißen hat.

Jener Redner greift besonders den §. 12. an, und ein anderer verehrter Redner, der nicht selten schon auch meine Begriffe, in Gegenständen ausser meinem Fache, läuterte, setzt dem Angriffe auf §. 12. andere Ansichten entgegen.

Endlich sprachen mehrere verehrliche Mitglieder, in deren tiefe Einsichten wir gleiches Vertrauen haben, die einen so, die andern entgegen. Bey solchen Widersprüchen gleichgelehrter Herrn ist es nun wahrhaftig dem Layen in der Jurisprudenz nicht zu verdenken, wenn sich ihm die Frage aufdringt: Wer hat jetzt Recht?

Ich erlaube mir daher, den Wunsch zu äußern, daß die hohe Kammer den Beschluß fassen wolle, es solle nach Beendigung der Diskussion eine Kommission niedergesetzt werden, zusammengesetzt aus den verehrten Mitgliedern des ersten Ausschusses, und jenen verehr-

ten Rednern, welche anderer Ansichten sind, um sich über ihre differirenden Meynungen zu berathen.

Reden und Widerreden bringen einen Austausch, eine Entwickelung und gegenseitige Meynungen hervor, und nicht selten ist eine Vereinigung das gewünschte Resultat.

Daß dieser mein Wunsch nicht inkonstitutionell ist, beweise ich mit der eigens niedergesetzten Kommission vor drey Jahren, in Mauthsachen.

Der vorliegende Gegenstand ist höchst wichtig; wir können ihm nicht zuviel Zeit weihen; ich wiederhole daher diesen Wunsch, mit der Bemerkung, daß erst nach dem kommissionellen Resultate die Fragen zu stellen seyn dürften.

Zugleich finde ich mich bemüßigt, ebenfalls über den §. 12. einige Bedenklichkeiten zu äußern, und zwar zu Num. 1, worüber, so viel ich mich erinnere, noch Nichts geäußert worden ist. Rückständige, ordentliche Staatsabgaben sollen ein Hypothekenrecht erlangen.

Wenn ich dieses recht verstehe, soll es so viel heißen, „der Staatsbürger, welcher mit seinen laufenden Abgaben im Rückstande bleibt, muß dafür dem Staate eine Hypothek geben."

Damit, meine Herrn! kann ich mich nicht vereinigen. Der Rentbeamte, der Landrichter, überhaupt jeder Beamte, der Aerarialgefälle einzuziehen hat, soll seine Schuldigkeit thun. Er soll zu rechter Zeit die Abgaben einfordern lassen; wollen nun die Pflichtigen ihre Schuldigkeit nicht thun, so stehen ihm die gesetzlichen Zwangsmittel zur Seite.

Der wohlhabendste Mann ist oft im Zahlen nachläßig, wenn er nicht gemahnt wird, und ist ein anderer durch wirkliche Unglücksfälle unvermögend zu zahlen, und keine Hoffnung ist vorhanden, daß er's im näch-

ſten Jahre nachzahlen kann, ſo haben wir dafür eine Poſition „für Nachläſſe" im Budget.

Nur Minderjährige ſoll das Geſetz vertreten, und was den Minderjährigen gleich gehalten werden kann. Der Staatsbürger aber ſoll nie gezwungen werden können, eine Hypothek zu verſchreiben. Man will zwar vielleicht den §. 12. Num. 1 damit rechtfertigen, daß man einer Seits das Aerar ſicher ſtellen, anderer Seits vorbeugen wollte, daß der Unterthan vom Beamten nicht zu ſehr gedrückt werde.

Allein, da würde das Uebel noch ärger gemacht; der nachläßige Beamte hätte eine Garantie für ſeine Nachläßigkeit, und manche Familie käme zu einem verhypothezirten Gute, ſie wüßte nicht wie.

Aus dieſen Gründen kann ich dem §. 12. Num. 1 meine Zuſtimmung nicht geben.

Im §. 12. Num. 14 wird den Großhändlern und Fabrikanten ein Hypothekenrecht zu ihren Abnehmern eröffnet.

Meine Herrn! miſchen wir uns nicht in Handelsſachen. Die Kaufleute, Groß- und Kleinhändler haben ihre Obſervanzen unter ſich, ſie bedürfen Nichts, als eine gute Juſtiz, um von dieſer Hülfe zu erhalten, wenn ſie dieſelbe anſprechen.

Das verehrte Mitglied, Hr. Sekretär Häcker, hat in ſeiner Rede dieſen Gegenſtand trefflich erörtert, ich darf mich nur darauf beziehen; auch das verehrte Mitglied, Hr. von Hofſtetten, hat treffende Bemerkungen gemacht.

Die Befugniß, wie ſie ſolche Num. 14 im §. 12. den Großhändlern und Fabrikanten geben will, würde hauptſächlich den Ausländern zu Gute kommen, und die ſogenannten Muſterreiter noch mehr animiren, den Handelsleuten Waaren zu ſenden, die ſie nicht verlangten.

Es ist des Großhändlers freyer Wille, dem Kleinhändler zu borgen; würde der Fabrikant und Großhändler dem Kleinhändler nur unter der Kondition Waaren anvertrauen, um nach Verfallzeit, wenn dieser nicht zahlen kann, sogleich eine Hypothek darauf zu begründen, so würde sich der Kleinhändler nicht einlassen.

Diese Position im §. 12. Num. 14 kann sonach nicht stehen bleiben.

Uebrigens wiederhole ich meinen Antrag für eine Kommission.

Der Abg. Frhr. v. Pelkhoven. Die umfassenden Vorträge über diesen Gegenstand haben Alles erschöpft, was gesetzgebende Weisheit und praktischer Sinn der Beurtheilung darbieten.

Wie dürft' ich noch Ihre Geduld ermüden? Ich bitte Sie also, das Wenige, was ich mir noch anzuregen erlaube, mit gütiger Nachsicht aufzunehmen.

Ich ehre die Rechte des Gläubigers, ich erkenne die dringende Nothwendigkeit, diese Rechte vollkommen zu sichern, um so mehr, als die meisten Gläubiger selbst nur wieder als Schuldner des Staates und der Privaten zu betrachten sind.

Allein die Klasse der Schuldner wächst in dieser Hinsicht zu einer Masse an, welcher vielleicht der geringe Rest unsers noch freyen, verpfändbaren Eigenthums kaum mehr entsprechen möchte.

Es ist also auch die Sache und Lage der Schuldner, die gegenwärtig eben so viele Rücksicht, als jene der Gläubiger zu verdienen scheint.

Ich bitte Sie, meine Herrn! zu erwägen — doch Sie haben es ja schon vor mir gethan — in welcher Lage sich der größte Theil der Schuldner befindet.

Nicht Leichtsinn und betrügerische Absicht ist es durchgängig, was sie veranlaßte, Schulden zu machen.

1) Durch die neuen, obschon gerechten, Grundlagen unserer Steuergesetze, durch den provisorischen Zustand der Besteuerung selbst, zumal bey der Gewerbesteuer, durch das Herabsinken der Preise aller Produkte, ist der Güterwerth selbst außerordentlich schwankend geworden.

2) Zugleich hat sich der Lohn der Arbeit — nicht etwa wegen Menge der Geschäfte, sondern deßwegen vermehrt, weil der, selbst auf die niedrigsten Klassen des Volks sich verbreitende, Luxus die Menschen zur harten Arbeit verzärtelt, und auch ihre Bedürfnisse vermehrt, so daß sie sich fortan mit einem geringern Lohne nicht mehr begnügen können.

3) Noch verderblicher für den Vermögensstand wirkt der gesteigerte Aufwand auf die höheren Stände, auf die große Zahl der mittlern Staatsdiener, und auf den niedern Adel, welcher hinsichtlich der Erziehung seiner Kinder, der Kleidung und der nähern Verbindung mit Denen, die über ihm stehen, sich nicht verhältnißmäßig mit seinem Vermögensstande beschränken kann.

4) Es ist zu besorgen, daß endlich ein allgemeiner Armuthzustand entstehe, dessen traurige Wirkungen bereits aus der Geschichte älterer und neuerer Staaten bekannt sind.

Die Folgerungen, die ich daraus ziehe, sind:

a) daß die hypothekarischen Rechte nicht zu sehr ausgedehnt, der noch disponible Vermögensrest hierdurch nicht noch mehr belegt und gefesselt, sondern vorzüglich nur auf die stillschweigenden Ansprüche eingeschränkt werden möge; denn diese stillschweigenden Ansprüche, von natürlichen und positiven Gesetzen anerkannt, sind es eigentlich, deren Sicherung dem Staate, vermöge des ge-

sellschaftlichen Vertrages, und des hierauf gebauten Administrativrechtes obliegt.

Sie allein verdienen als Eintheilungsgrund aller Hypotheken zu gelten.

b) Daß der Luxus für einen ackerbauenden Staat, der seine feineren Bedürfnisse aus dem Auslande zu holen gewohnt ist, vorzülich verderblich sey;

c) daß durch Kreditvereine, oder Einlage des Kapitals der Nation in eine Bank — sie möge heissen, wie sie wolle — die Mittel der Bezahlung und Zirkulation gleichzeitig mit der Hypotheken-Ordnung herbeygeschafft werden;

d) daß vor der Hand den Stiftungen ihre Kapitalien heimbezahlt werden, zum Behufe des Landbaues und der Gewerbe;

e) daß die Einführung der Hypothekenordnung entweder bis zur Erscheinung des sehnlich erwarteten allgemeinen Gesetzbuches der Zivil- und Administrativjustiz, oder doch noch drey Jahre verschoben bleibe.

Der Abg. Adolai. Meine Herrn! so schwer es mir, als Rheinländer, fallen muß, zur Gesetzgebung in den sieben ältern Kreisen, die mir eben so fremd, als verschieden ist von den Gesetzen des Rheinkreises, ein Wort mitzusprechen; so erfordert es doch, wie ich glaube, meine Pflicht, einige Anstände, die sich mir im Allgemeinen bey Durchlesung der drey Gesetzentwürfe, über die Hypotheken-, die Prioritätsordnung, und deren Einführung aufgedrungen haben, der hohen Kammer mitzutheilen, und ihrer genaueren, strengen Prüfung und Würdigung zu unterstellen.

(Wird hier unterbrochen.)

Der Abg. Jakobi. Ich bitte um das Wort. Ist dieses eine Eingabe, oder soll das heißen: vom Platze aus sprechen?

Der Abg. Adolai. Es ist ein Votum vom Platze aus.

Der Präsident. Es soll nicht gelesen werden.

Der Abg. Adolai. Es kommt darauf an, ob mich die Kammer hören will, oder nicht. Die Redefreyheit muß aufrecht erhalten werden.

Der Abg. Jakobi. Es ist hier nicht von der Redes-, sondern von der Lesefreyheit die Rede.

Der Präsident. Der Redefreyheit wird nicht in den Weg getreten; allein gelesen soll nicht werden.

Der Abg. Adolai. Gut! so will ich nicht lesen. (Fährt in seinem Vortrage da fort, wo er unterbrochen wurde:)

Vor Allem, möchte ich Sie bitten, meine Herrn! diese wichtigen Gesetzesentwürfe, die für Baiern ein so hohes Interesse haben, die häusliche Wohlfahrt so vieler, beynahe aller Familien, umfangen, einen nicht unbedeutenden Theil des Gesetzbuches bilden, den Privatkredit befestigen, oder wieder herstellen sollen, mit jener ganz besondern kalten und ruhigen Besonnenheit zu prüfen, welche Nichts übereilt, und bey einem Grundgesetze der Art um so empfehlungswerther ist, als gegen die Entwürfe so viele verschiedenartige und nicht ungegründete Einwürfe gemacht sind, und späterhin jede Abänderung unabsehbare Schwierigkeiten, Kosten und Verwirrung zur Folge haben muß. Ich möchte daher den vorläufigen Antrag stellen, daß nicht eher zur Abstimmung über die veranlaßten zahlreichen Fragen geschritten werden möge, bis alle entwickelten Gründe, Meynungen und Ansichten durch den Druck der Protokolle hinlänglich bekannt gemacht, und von Jedem unter uns, nach reifer Ueberlegung, gegen einander geprüft und wohl erwogen, unsere Entschließung für das Bessere, Zeit- und Zweckgemäßere zu bestimmen, im

Stande sind; und schlage deßhalb vor, diese Abstimmung erst acht Tage nach der Fragestellung vorzunehmen.

Zwey große Grundsätze regieren heute das Hypothekenwesen: das Prinzip der Generalität und jenes der Spezialität. Beyde haben ihre Vortheile und Nachtheile. Baierns Staatsmänner haben sich für Letztere erklärt, und müssen hierzu ihre feststehenden Beweggründe gehabt haben. Der erste Ausschuß und die bisherigen Redner haben alle diesem Prinzipe gehuldigt. Erwarten Sie also nicht, meine Herrn! obschon ich dem ausschließlichen Prinzipe der Generalität huldige, daß ich mir anmaße, dem Urtheile so ausgezeichneter und erfahrener Männer zu widersprechen, eben so wenig die Punkte zu berühren, die so gründlich als scharfsinnig schon erörtert worden sind. Es sind nur einige Gedanken, die ich zu entwickeln mir erlauben werde, und die vielleicht Ihren Entschluß hinsichtlich mehrerer heftig und vielleicht mit Recht bestrittenen Paragraphen der drey Gesetzentwürfe bestimmen könnten.

Der erste dieser Paragraphen ist der so oft angeführte 12te in der Hypothekenordnung. Alle Gegner desselben haben auf mehr oder weniger Beschränkung der Rechtstitel angetragen, welche dieser Paragraph in sich faßt. Ich hingegen wünschte demselben noch eine weit größere Ausdehnung zu geben, und möchte gern alle Forderungen in quocumque capite unter diesen Rechtstiteln begreifen. Nur müßten sie alle vor ihrer Eintragung in das Hypothekenbuch durch richterliches Erkenntniß als liquid anerkannt seyn.

Wenn es richtig ist, daß der Staat, die Gutsherrn, Stiftungen und Gemeinden das Recht haben, sich von ihren Verwaltern und Rentbeamten eine verhältnißmäßige Realkaution stellen zu lassen, die, wie jede andere Hypotheke, in das Hypothekenbuch eingetragen werden kann; wenn sie, wie ich glaube, das Recht nicht ha-

den, von ihren übrigen, in keinem Geldverkehr stehenden, Beamten für die bloß eventuelle Führung ihres Amtes eine Kaution, viel weniger eine Hypothek, zu verlangen; wenn sie für die laufenden Staatsabgaben, Peräquationsgelder, grundherrlichen Gefälle, Renten und Prästationen auf die Ernte und das Mobiliarvermögen des Schuldners vorzügliche Rechte haben, und nach der Prioritätsordnung in die erste Klasse der Gesammtgläubiger schon eingereihet sind; wenn es ihnen freysteht, gleich allen übrigen Gläubigern, ihre Rückstände einzuklagen und ihr erlangtes Urtheil als Rechtstitel in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen; so könnten, meines Erachtens, mit Ausnahme der Minderjährigen, Kuranden, Eheweiber und aller Gläubiger, ohne Ausnahme, deren Forderungen sich als liquid durch ein richterliches Erkenntniß bewähren, die übrigen 16 in dem §. 12. zur Erwerbung einer Hypothek berechtigten Klassen füglich und ohne Nachtheil gestrichen werden. Dieses mein erster Vorschlag.

Noch Einiges über die bisher gesetzlich privilegirten Hypothekengläubiger.

Daß den schutzlosen Eheweibern, Minorennen und Kuranden ein vorzügliches Recht zur Hypothek und ihrer Einschreibung gegen die Ehemänner, Tutoren und Kuratoren gesichert werden müsse, ist allgemein anerkannt und ausgesprochen worden. Allerdings werden sich hier große Schwierigkeiten in der praktischen Anwendung des Princips der Specialität ergeben, besonders wenn man erwägt, daß die Illaten der Eheweiber, so wie das Vermögen der Pupillen und Kuranden, von Zeit zu Zeit wechseln und ihre summirte Mehrung bey jedem neuen Zuwachs eine neue Einschreibung erfordern werden, daß also hier, wenn diesen Schutzlosen durch das neue Gesetz kein Nachtheil erwachsen soll, eine beständ-

dige Aufsicht von Seiten irgend einer bestimmten Pupillen- und Matrimonialbehörde unumgänglich nothwendig wird; wozu ich, um die eintretende Verantwortlichkeit des Staats als ersten Beschützers einigermaßen zu schonen, die persönliche und solidarische Verantwortlichkeit der einzuführenden Familienräthe, als natürliche und nächste Wächter der Rechte ihrer Anverwandten, nach dem Vorschlage eines verehrten Redners vor mir, des Herrn Geheimenraths von Utzschneider, in besonderen Anspruch nehmen möchte, und deßwegen diesen Vorschlag auf das Kräftigste unterstütze.

Ist in dieser Hinsicht für die Eheweiber, Pupillen und Kuranden, es sey durch den Gesetzesentwurf oder durch die vorgeschlagenen Zusätze hinlängliche Fürsorge getroffen und die beständige Vigilanz gesetzlich organisirt, so fällt meine weitere Bedenklichkeit wegen des besondern Falls hinweg, in welchem die Illaten der Ehefrau und das Vermögen der Pupillen und Kuranden bey der Kopulation und dem Entstehen der Titel oder der Kuratel aus Mangel vorhandener Immobilien des Ehemanns, Tutors oder Kurators in diesem Augenblicke zwar keine Hypothekareinschreibung zur Folge haben können, späterhin jedoch bey allenfallsigem Ankaufe liegender Güter sogleich diese für sie so wichtige Formalität zu erfüllen nothwendig wird. —

(Der Abgeordnete von Faßmann, den Abg. Adolai unterbrechend) erinnert, daß das Lesen der Reden vom Platze aus inkonstitutionell sey, und trägt auf die strengste Untersagung desselben an. — Der Abg. Riedel unterstützt diesen Antrag).

Der Präsident. Die Versammlung wird ungeduldig, wenn Sie noch ferner lesen.

Der Abg. Adolai. Es sind nur kurze Noten,

welche ich in der Hand habe. Wer kann denn wissen, ob ich nicht mehr spreche, als ich geschrieben habe?

Der Abg. Adelai (fortfahrend) Noch habe ich bey unserm heutigen Berathungsgegenstande zwey interessante Klassen von bisher privilegirten Gläubigern im Auge, die mir hier vorzüglich der höchsten Berücksichtigung werth scheinen; es sind dieses die Verkäufer auf Termine und die ihnen gleichstehenden Erben, welche aus einer Verlassenschaft herauszugeben, von ihren Miterben zu fordern haben. Sind die Behörden, welche den Kaufkontrakt und den Theilungsakt errichten, nicht gerade dieselben, welche zugleich das Hypothekenamt führen, wie mir besonders bey Siegelmäßigen der Fall denkbar ist, so scheint hier zur Wahrung und Sicherung ihrer Hypothekarrechte eine ganz besondere gesetzliche Verfügung eintreten zu müssen, damit sie in demselben Momente, in welchem sie ihr Eigenthum abtreten, ihr Hypothekarrecht auf die veräußerten Liegenschaften erlangen, ihnen durch verspätete Eintragung dieses Rechts in das Hypothekenbuch, kein dritter Gläubiger in den Weg trete, und durch frühere oder gleichzeitige Einschreibung ihr privilegirtes Recht beeinträchtige. Hauptsächlich möchte ich darauf antragen, daß hier durch eine gleichzeitige Einschreibung oder Vormerkung, bisher ein Vorzugsrecht des Verkäufers oder Erben, nicht gekränkt werden könnte. In dem Rheinkreise ist in solchen Fällen auch ohne Einschreibung in das Hypothekenbuch dem Verkäufer ein Privilegium für den noch restirenden Kaufspreis und dem Miterben ein Termin von 40 Tagen zur Erhaltung seines Vorrechts für die Bezahlung der Herausgaben gegen jeden dritten Hypothekgläubiger zugestanden. Diese Verkäufer und Erben muß ich der hohen Kammer zur Berücksichtigung und Beschützung um so mehr empfehlen,

als ich sie in der Prioritätsordnung kein Separationsrecht genießen sehe, und im Falle sie durch ihre Einschreibung keinen Platz in der zweyten Klasse erlangt haben, dieselben den früher eingeschriebenen Gläubigern nachstehen müssen. Ich möchte sogar die Möglichkeit einer Gefahr für diese zwey Klassen von Gläubigern, und vorzüglich der unvermeidlichen Konkurrenz mit andern Gläubigern aus dem Gesetze entfernt wissen.

Ich muß um so mehr darauf antragen, daß für die Verkäufer und Erben hinsichtlich der schuldigen Kaufpreise und Herausgaben besondere Fürsorge in dem Gesetze getroffen werde, als solchen Leuten bisher das Constitutum possessorium oder das stillschweigende Privilegium gegen ihre Miterben zu statten kam, sie in gutem Glauben und vollem Vertrauen auf ihre bisherigen Rechte und Vorzüge forthandeln werden, und die große Masse des Volks weder Gelegenheit noch Muße hat, sich zur Verhütung des Nachtheils mit den neuen Gesetzen sogleich bekannt zu machen.

Ich bitte die hohe Kammer, diesen nicht unwichtigen Moment des neuen Gesetzes ganz besonders zu berücksichtigen, und ihn Ihrer ganzen Aufmerksamkeit werth zu halten, indem bey dem vorgeschlagenen Gesetze das Eigenthumsrecht sogleich nach dem vollzogenen Kaufe oder Theilungsakt auf den Käufer und Miterben übergeht, und bey vernachlässigter Einschreibung des Kaufrestes oder der Herausgabe der Verkäufer oder Erbe durch die Dazwischenkunft eines dritten Gläubigers leicht um seine ganze Forderung gebracht werden könnte.

Schließlich sey es mir noch erlaubt, einige Worte über die Oeffentlichkeit der Hypothekenbücher und über das bey ihrer Führung anempfohlen werden sollende Amtsstillschweigen zu sprechen. Von einer geheimen

Oeffentlichkeit oder einer öffentlichen Geheimhaltung kann ich mir keinen Begriff eigen machen. Man spricht von einer gewissen Schaam der Schuldenmacher. Ich denke, wenn uns die Staaten selbst mit so großen Beyspielen vorangehen, dürfen sich auch die Staatsbürger ihrer kleinen Schuldposten nicht schämen. Das Hypothekengesetz hat doch selbst schon den Hauptzweck, das Schuldenmachen zu erleichtern, oder wo dasselbe ist, den Privatkredit zu erhöhen und zu befestigen. Sorgfältig muß hier zwischen dem Personal- und Realkredit eine scharfe Unterscheidungslinie gezogen werden.

Der Personalkredit ist jene zarte Pflanze, die nur im Treibhause des moralischen Rufes — in der Nähe ihrer verwandten Gewächse, der Redlichkeit, des rechtlichen Sinnes und der Pünktlichkeit gedeihet, die der Sturm der üblen Nachrede nicht vertragen kann, und sogar dem rauhen Winde der ungünstigen Vermuthung oft unterliegt. Ganz anders verhält es sich mit dem Realkredit Dieser hat tiefere Wurzeln, es ist die nordische Eiche, die Wind und Wetter trozt, in freyer Luft sich bewegt, Grund und Boden, unsre Muttererde selbst zur Stütze hat, sich wenig an den Wind der öffentlichen Meynung stoßt, und nur dann fallen kann, wenn der Eigenthümer selbst Hand anlegt, und sie den Schlägen seiner Gläubiger preis gibt. Was kümmert es dem Gutsbesitzer, wenn Lästerzungen seinen guten Nahmen verunglimpfen, ihn zum Verschwender, zum schlechten Haushalter, zum leichtsinnigen Patronen stämpeln. Stehet sein Eigenthum frey von Einschreibungen oder Vormerkungen im Hypothekenbuche, so hat er mehr Kredit, als der Mann vom beßten Rufe, dessen Liegenschaften mit solchen Vormerkungen belastet sind.

Also fallen alle Bedenklichkeiten hinsichtlich der un-

beschränktesten Oeffentlichkeit der Hypothekenbücher hinweg und mithin das mit der verhaßten Geheimnißkrämerey so nahe verwandte Amtsstillschweigen. Wegen der vorgeschlagenen, so wünschenswerthen, Kreditanstalt kann der Rheinkreis, in welchem der Geldmangel und die Geldnoth überhand nehmen, und die besten Hypotheken mit 10 Prozent Rabat angeboten werden, ohne jedoch Abnehmer zu finden, nur seine heißen Wünsche mit jenen seiner ältern Brüder vereinigen, damit diese heilsame und nützliche Anstalt bald zu Stande kommen, gute Früchte bringen und dem allgemein gefühlten Uebelstande gründlich abhelfen möge. —

Der Präsident. Es ist doch sehr stark, wenn Sie meiner Mahnung ungeachtet immer noch fortlesen!

Der Abg. Adolai. Ich bin fertig!

Der Abg. Frhr. v. Schätzler (fängt an, sein Votum abzulesen).

Der Präsident. Ich bitte nicht zu lesen. Wir haben so eben den gleichen Fall gehabt.

Der Abg. Frhr. v. Schätzler. Ein Anderes sind Notizen, ein anderes Foliobände von Reden von einem Notar, der doch öffentliche Geschäfte betreibt.

Der Präsident. Ich bemerke Ihnen, daß Persönlichkeiten hier nicht angehen. Beschränken Sie Sich nur auf Sich.

Der Abg. Frhr. v. Schätzler fortfahrend: Nicht über die Abfassung der Hypothekenordnung, nur über deren Einfluß auf das tägliche Geschäftsleben, habe ich aus eigner Erfahrung einige Bemerkungen zu machen. Daß, so lange der Wechselschuldner noch aufrecht steht, er durch stracke Exekution, ja selbst durch persönliche

Verhaftung zur Erfüllung seiner eingegangenen Verbindlichkeit angehalten werden kann, ist unerläßliches Bedingniß zur Sicherheit des Handels überhaupt, und besonders des Wechselhandels. So wie der Schuldner aber seine Insolvenz angezeigt, und sich unter gerichtlichen Schutz begeben hat, so gehören alle Wechselschulden in gleiche Klasse mit den Kurrentschulden; so will es die Augsburger Wechselordnung, deren vorzügliche Güte vor der gewöhnlichen baierischen Gerichtsordnung, sich besonders in der Krise am Ende des Jahrs 1820 bewährt hat; so wird es auch auf den andern größern teutschen Handelsplätzen, Frankfurt, Leipzig, Hamburg und andern, gehalten. Auch in den, namentlich in Betreff von Fallimentsfällen trefflich bearbeiteten, Code de commerce ist dieses Vorzugsrecht der Wechsel nicht aufgenommen.

Um so strenger wird aber auf die Vollziehung der bestehenden Strafgesetze gegen betrügliche Banquerontiers gehalten, worin die kräftigste Aufrechthaltung des Personalkredits besteht. Es sind mir aus eigener Erfahrung Fälle bekannt, daß Kaufleute und Fabrikanten, die vorher in großem Ansehen gestanden waren, sich aber Betrügereyen und Verfälschungen der Bücher zu Schulden kommen ließen, an den Pranger gestellt, gebrandmarkt, und zu 20jähriger Kettenstrafe verurtheilt worden sind, während hier zu Lande Fallimentserklärung gar öfters das allereinträglichste Erwerbsmittel ist, und ich selbst mehr als Einen kenne, die nach dem Falliment reicher sind, als sie vorher nie waren, auch wohl gar noch ihre betrogenen Kreditoren durch muthwillige Prozesse von 100,000 ängstigen, und Gerichtshöfe finden, die sie dabey unterstützen.

Durch den Vorzug, den bisher dergleichen Wechsel vor den Kurrentschulden, vorzüglich in Altbaiern, gesetzlich genossen haben, konnte großer Unfug und Mißbrauch getrieben werden, indem öfters erst nur wenige Tage vor Ausbruch des Falliments manche Gläubiger, indem sie dem Schuldner noch Wechsel abnöthigten, sich dadurch zum Vollen deckten, während andere Gläubiger, so gleiche Rechte mit ihnen hatten, leer ausgehen mußten. Auch gibt solches betrügerischen Banqueroutiers bequeme Gelegenheit an die Hand, noch kurz vor ihrer Fallimentserklärung, antidatirte Wechsel zu Gunsten von Wucherern oder andern mit ihnen verbundenen Personen auszustellen, und mit solchen den dadurch an dem Massavermögen verübten Diebstahl zu theilen. Aus nämlicher Ursache werden gütliche Nachlaßverträge, welche bey den meisten Fallimentsfällen, besonders, wenn Garantie geleistet werden kann, höchst wünschenswerth sind, durch die Unterabtheilung zwischen Wechselschuld und Buchschuld sehr erschwert, wo nicht unmöglich gemacht; denn so lange noch die Wechselgläubiger zum Voraus volle Bezahlung in Anspruch nehmen dürfen, ehe die Kurrentgläubiger auch nur einen Kreuzer erhalten, sind solche nicht zu Nachlässen geneigt, und andern Theils ist es den Kurrentgläubigern nicht zu verargen, wenn sie, selbst auch bey der Ueberzeugung, daß am Ende Nichts für sie übrig bleibt, auf den Gantweg beharren, um dadurch die Wechselgläubiger zu einiger Nachgiebigkeit zu zwingen, so daß am Ende beyde Theile verlieren, und die Massa ein Raub der Advokaten wird.

Nicht ohne Befremden habe ich übrigens gehört, daß laut Hypothekenordnung §. 12. Nr. 14 u. 15. Fabrikanten und Großhändler, Bierbrauer und Branntweinbrenner vor andern ehrlichen Forderungen, als Schuster und

Schneider, Bäcker und Metzger, die doch die ersten Lebensbedürfnisse lieferten, bevorrechtet seyn sollen, und zwar, wie man sagte, um die Fabriken und Gewerbe im Innern des Landes zu beleben. Dieses ist wohl nicht an dem, denn, hauptsächlich gerade dadurch ist der Ruin des Handels entstanden, daß aller Zwischenhandel aufgehört hat, und Fabrikanten und Großhändler nicht mehr, wie sonst, an Handlungsberechtigte in größern Städten verkaufen, und solche den weitern Verschleiß en detail im Innern des Landes überließen, sondern, daß jetzt Musterkartenreiter und Reisende vieler Fabrikanten und Großhändler des In- und Auslandes, auch den unbedeutendsten Dorfkrämer, Schneider und andere Privaten von Haus zu Haus aufsuchen, und solchen ihre Waare, ohne daß es ihnen auch selbst nur einfiele, dafür ein Prioritätsrecht in Anspruch zu nehmen, in weit größern Quantitäten aufdringen, als solche bestellten und wieder verwerthen können. Dieser Unfug wird nun durch das Gesetz wohl eben so wenig bevorrechtigt, als das Branntweintrinken begünstigt werden wollen.

Durch so mannichfaltige Prioritätsvorrechte wird der Personalkredit gänzlich vernichtet, und doch ist solcher der edelste von allen; es ist die Moralität des Menschen, der man vertraut; soll denn teutsche Treue und Glauben in Baiern gar nichts mehr gelten? Je weniger Vorrechte auf dem beweglichen Eigenthum haften, je mehr bleibt in Konkursfällen zur Vertheilung an sämmtliche Kreditoren übrig, und je größer ist schon eben deßwegen, namentlich bey Waarenhandlungen, welche immer assortirte Lager halten müssen, und viele Aktiv-Ausstände haben, der Personalkredit, weil jeder Creditor weiß, daß auch im schlimmsten Falle er wenigstens

etwas bekommt, nicht ganz leer ausgeht, und die Masse schnell vertheilt werden kann.

Noch unterstütze ich den Antrag des verehrlichen Mitglieds Merkel, daß, so wie Niemand verbunden ist, Neugierigen seine Handlungsbücher offen vorzulegen, auch die Hypothekenbücher geheim zu halten sind, und Niemand die Einsicht davon zu gestatten ist, als Demjenigen, der ein bestimmtes Recht dazu hat, und zwar auch dieses bloß auf das Folium des Schuldners.

Eben so daß, wie es schon die Augsburger Wechselordnung mit sich bringt, Faustpfänder und Deposita das Separationsrecht genießen sollen, so daß der Darleiher, ohne solche in die Masse abzuliefern, solche, wenn er, wie es bey Depositen von Staatspapieren gemeiniglich der Fall ist, auf diesen Fall von dem Schuldner schon im Vorhinein dazu ermächtigt worden, aus freyer Hand, außerdem aber spätestens binnen der nächsten 4 Wochen in gerichtlicher Versteigerung verkaufen, sich davon bezahlt machen kann, und nur den etwaigen Ueberschuß an die Masse einzuliefern, so wie bey nicht zureichender Deckung das Fehlende als Kurrentschuld bey der Masse zu reklamiren hat.

Sehr unterstütze ich zugleich den Antrag des verehrlichen Mitglieds Dietrich, daß, ehe gerichtliche Vormerkungen auf Grundstücke zu Gunsten von Juden, namentlich von den kleinen Schacher- und Handelsjuden, Statt finden können, die Gerichtsbehörde vorher die Liquidität der Forderung und wie solche entstanden, genau zu untersuchen habe. Es ist ja ohnehin schon notorisch, daß namentlich die kleinern Handelsjuden, welche oft mit kaum einigen tausend Gulden Vermögen den Unterhalt für sich und zahlreiche Familien verdienen müssen,

nicht zu landesüblichen Interessen Gelder auf Hypothek leihen können. Doppelte und dreyfache landesübliche Interessen, es geschehe nun solches versteckt oder nicht, von Darlehen auf Hypothek zu nehmen, ist ja ohnehin gesetzlich verboten. So ist mir selbst auch noch aus neuerer Zeit der Fall bekannt, daß ein sehr rechtschaffener Mann in Augsburg durch kleine Darleihen, die er von Juden erhielt, und wofür er Wechsel ausstellte, die er von Zeit zu Zeit renovirte, während der Jude die alten Wechsel an sich behielt, mitunter auch Abschlagszahlungen machte, und nach Bedürfniß wieder neue Vorschüsse erhielt, ohne daß genaue Abrechnung gepflogen, noch, weil der Mann sich vor seinen eigenen Geschäftsgehülfen und Lehrlingen schämte, etwas davon in die Handlungsbücher, sondern nur Bruchstücke davon in den Kalender notirt worden, wodurch nach und nach eine Forderung von mehr als 20,000 fl. entstand, obschon alles dafür Erhaltene kaum 5000 fl. betragen haben mag. Der Jude wußte für einen großen Theil seiner angeblichen Forderung hypothekarische Vormerkung zu erhalten. Die redlichen Kurrentgläubiger, welche von solchen Schwindelgeschäften Nichts erfuhren, noch solche, bey der sonstigen Rechtlichkeit des Schuldners, auch nur für möglich gehalten hätten, wurden sehr dadurch verkürzt, und der unglückliche, bloß unvorsichtige Schuldner wurde durch gerichtliche Versteigerung von seinem schönen Anwesen vertrieben.

Dieses ist ein Stückchen, das ich aus ganz neuer Zeit erzählen kann, und das, außer mir, auch noch mehreren anderen Mitgliedern Einer hohen Kammer sehr genau bekannt ist.

Ich trage also auf große Beschränkung des §. 12. und auf gänzliche Hinweglassung der Nr. 14., 15 u. 16. an.

Anlangend die von dem verehrlichen Referenten in Antrag gebrachte Nationalkreditanstalt, welche zu Unterstützung der Grundbesitzer allerdings so wünschenswerth als nothwendig ist, hat mich solche ganz vorzüglich angesprochen, und ich werde mir die darin aufgestellten Grundsätze bey der bevorstehenden Diskussion größtentheils anzueignen suchen. Angenehm war es mir, bey diesem Anlasse zu vernehmen, daß, seiner Ansicht nach, an meinem, schon im Jahre 1819 zu Errichtung einer Nationalbank der Kammer übergebenen, Antrag nichts auszusetzen sey, als daß ich, gegen die richtigen Grundsätze einer Nationalanstalt, den Staatsschatz zum Hauptaktionär gemacht, und den Zinsfuß von den auf Hypotheken auszuleihenden Kapitalien auf 6 Prozent gesetzt hatte, wodurch nur den wenigsten Landeigenthümern wahrhaft geholfen seyn würde. Gerade diese beyden Grundsätze sind es, die ich schon damalen nur ungern in meinen Antrag aufnahm, und von denen ich, bey seitdem veränderten Umständen, gänzlich zurückgekommen bin, wie denn auch in meinem, bereits in den Händen der verehrlichen Mitglieder sich lithographirt befindenden, Vortrag nichts davon erwähnt ist. Darauf, daß der Staat, jedoch ohne eigentlich als Aktionär betheiligt zu seyn, und bloß gegen Vergütung von 4 Prozent Interesse, eine Million als Bankfond einschießen solle, trug ich vor drey Jahren bloß deßwegen an, weil von Seite des königl. Finanzministeriums selbst der Antrag gestellt worden war, einen Theil der französischen Kontributionsgelder in der Bank nutzbringend anlegen zu wollen, und die Zinsen auf Hypotheken konnte ich, wenigstens für den ersten Anfang, deßwegen nicht niedriger, als 6 Prozent stellen, weil ich es nicht wagen wollte, auf die Emission unverzinslicher Noten anzutragen, und baares

Geld überhaupt weit höhere Benutzung, als jetzt, darbot, aber dennoch äußerte ich schon damals, daß nach Maßgabe, daß die Bank wohlfeilere Gelder erhalten würde, der Zinsfuß von Hypotheken auf 5 Prozent herabgesetzt werden solle; nunmehr aber, wo von Seiten des königlichen Finanzministeriums selbst die Emission von unverzinslichen Noten, so wie von Seiten des Ausschusses von Hypothekarscheinen in Vorschlag gebracht wird, und dadurch der Bank gar leicht mehr wohlfeiles Geld zugehen dürfte, als solche nützlich zu verwenden Gelegenheit findet, kann sich solche gerne mit 5 Prozent, in der Folge vielleicht sogar mit 4½ à 4 Prozent Interessen begnügen, und von Geldeinlagen von Seite des Staates ist keine Rede mehr. Da ich übrigens schon vor 3 Jahren ausdrücklich darauf antrug, und es auch diesesmal wiederholte, daß die Bank drey Viertheile ihres eigenthümlichen unaufkündbaren Fonds, und ein Viertheil der besitzenden fremden Gelder, folglich in Allem wenigstens vier Millionen Gulden auf Grundstücke hinausborgen soll, so würde der Ackerbau dadurch mehr reelle Unterstützung, als durch keinen andern der bisherigen Anträge erhalten, um so mehr, als mit diesen meinen Ansichten obiger Antrag zu Errichtung einer Nationalkreditanstalt gar leicht vereinbar seyn dürfte.

Den Antrag eines andern verehrlichen Mitgliedes, dessen zwar nicht langen Namen ich an dieser Stelle, aus Verehrung, nicht mehr zu nennen wage, damit er nicht zum zweyten Mal Veranlassung nehme, mich der Beschränkung der Sprechfreyheit, oder wohl gar eines Verbrechens gegen die hohe Kammer anzuklagen, welche Anklage sehr logisch gerade umgekehrt gegen ihn hätte in Anwendung gebracht werden können, den Antrag

nämlich, die Staatsschuldentilgungskasse solle Alle, Alle Gelder, so sie nur erhalten könne, à 5 Prozent annehmen, solche den Stiftungen hinausgeben, und diese wieder auf Hypothek allen hinausborgen, kann ich mir nicht zueigen machen. Die bisherigen Geldeinlagen bey der Schuldentilgungkasse sind nicht oder doch wenigstens nicht der größere Theil derselben, von großen Kapitalisten, Kaufleuten und Staatspapierspekulanten gemacht worden, denn so lange diese noch 6prozent. Papier al pari, oder Lotterieloose so auf 5⅜ Prozent jährliche Interessen gerechnet, noch unter pari erhaltlich sind, werden, wenn sie denn doch Zutrauen in den Staat setzen, lieber derley einträglichere Staatspapiere kaufen, die sie jeden Augenblick wieder realisiren können, als ihre Gelder auf sechsmonatliche Aufkündigung zu 5 Prozent bey der Staatsschuldentilgungskasse anlegen. Diese Geldanlagen geschehen meistens von Privaten, die, so lange das Hypothekenwesen noch nicht geordnet ist, solche Darlehen auf Grundstücke, und zwar mit Recht, vorzogen. Diese Verfügung war auch in soferne sehr zweckmäßig, als die Staatsschuldentilgungskasse diese zu 5 Prozent verzinslichen Gelder zur Ablösung älterer, zu 6 bis 6½ Prozent verzinslichen Schulden verwandte; so wie aber das Hypothekenwesen geordnet ist, wird die Staatsschuldentilgungskasse nicht gemeynt seyn, durch Aufnahme sehr großer Geldsummen die direkte Unterstützung den Privaten zu entziehen. Auch darf sie, weil diese Geldeinlagen spätestens auf 6monatliche Aufkündigung gestellt sind, es nicht wagen, solche wenigstens in großen Summen zu Ablösung der Stiftungsgelder zu verwenden, weil sonst, wenn der mögliche Fall bedeutender Aufkündigungen einträte, solche selbst in Geldverlegenheit kommen und ihr Kredit dadurch erschüttert

werden könnte. Ich wiederhole jedoch, daß, wenn die in Antrag gebrachte Kreditanstalt zu Stande kommt, der Ackerbau schon dadurch hinlängliche Unterstützung erhalten wird.

Der Abg. Jakobi. Meine Herrn! über das Hypothekengesetz haben wir schon so Vieles gehöret, daß hierüber im Wesentlichen nichts mehr erinnert werden kann. Vieles, worüber bisher gesprochen worden und noch gesprochen werden wird, ist über abgerissene Sätze, wodurch viel Zeit verloren geht, und die schon zur Genüge erörtert worden sind. Wir sind jetzt 2 Monate beysammen, und noch haben wir nicht viel ausgerichtet. Ich wünsche, daß die Sache bald zum Beschluß kommen möge, um das wohlthätige Hypothekengesetz zu erhalten.

In der ersten Versammlung wurde der Staatskredit hergestellt; wir wollen nun sorgen, daß in der zweyten Versammlung der Nationalkredit durch eine weise Hypothekenordnung festgestellt werde, so haben wir dem Lande eine der wohlthätigsten Institutionen verschafft.

Der Abg. v. Faßmann. Meine Herrn! Es würde von mir eine kühne, eine unverzeihliche Anmaßung seyn, wenn ich es wagen würde, mich in den Geist des Gesetzes hineinzudrängen. Bey den sehr vielen vorgelesenen und nicht vorgelesenen Reden, sind der Bemerkungen schon viele treffliche, gehaltvolle gemacht worden, und in dieser Beziehung erlaube ich mir bloß, über die Erfüllung derjenigen Bedingnisse, welche ich als die wichtigsten Momente im Hypothekengesetze betrachte, meinen Wunsch zu äußern.

Wenn mit der Einführung des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung der Grundsatz der Spezialität und Publizität, und zwar letzterer ohne Ausnahme ir-

gend einer Stadt, oder eines Standes, festgestellt ist; wenn damit ein verbessertes, schnelleres Exekutions-verfahren nicht bloß bey Beytreibung der Zinsen, sondern auch der Kapitalien verbunden wird; wenn bey der Intabulirung der Hypotheken dem Volke keine neuen Lasten durch Taxen und Sporteln aufgebürdet werden, und damit denjenigen Beamten, die unter dem Schutze des Gesetzes ihr Unwesen mit Sporteln und Tantiémen treiben dürfen, noch ein weites Feld auf eine ergiebige Ernte geöffnet wird; wenn bey der Werthschätzung einer Realität, welche ein Hypothekenrecht erlangt, keine Taxen erholt werden, wozu ich ganz besonders den Antrag stelle; wenn bey der Einrichtung und Führung der Hypothekenbücher die möglichste Vereinfachung erzielt wird; wenn, sage ich, bey allen den trefflichen Eigenschaften, welche das Hypothekengesetz ohnehin schon begleiten, die Erfüllung der erwähnten Bedingnisse vorzüglich berücksichtigt werden: dann ist der Wunsch des größten Theils der baierischen Nation erfüllt. Möge also dieser Gesetzesvorschlag in solch einer gediegenen Gestaltung auf seiner konstitutionellen Wanderung bald und glücklich das erwünschte Ziel erreichen, damit er durch die verfassungsmäßige Sanktion des Königs als vollendetes Gesetz erscheine, und als ein gelungenes Institut, beglückend für das Wohl des biedern Baiervolkes, recht bald ins thätige Leben trete.

Der Abg. **Neubauer**. Ueber die Vor- oder Nachtheile des vorliegenden Hypothekengesetzes noch etwas reden zu wollen, ist meine Sache nicht, indem schon so Vieles von den Nachtheilen desselben ist gesprochen worden. Nur etwas Weniges über die Bamberger Konsense zu sprechen wird mir erlaubt seyn.

Die Vortheile, welche die im Bamberger Lande eingeführten Konsense den Gläubigern verschaffen, sind ent-

schieden. Würde durch die Einführung des Hypotheken-gesetzes nichts Besseres zu erwarten seyn, so würde ich für die Beybehaltung derselben mit allem Nachdrucke stimmen.

Allein aus Dem, was bis daher so umfassend und so einleuchtend für die Einführung des Hypothekengesetzes und den Nützlichkeiten desselben gesprochen wurde, geht hervor, daß das einzuführende Hypothekengesetz nicht nur die Konsense vollkommen ersetze, sondern dem Darleiher sowohl als dem Schuldner viele Vortheile gewähre.

Ich bin Pfarrer, und habe als solcher mehrere Lehensholden, habe viele Konsense ausgestellt und erneuert, dabey manche Vortheile gezogen. Bey allem Dem bin ich doch bereit, diesen Renten zu entsagen, wenn sowohl für den Darleiher als für den Schuldner Vortheile erzielt werden.

1) Die Vortheile des Darleihers sind bey dem eingeführten Hypothekengesetze entschieden: denn der Darleiher hat bey einer erhaltenen Hypothek Das nicht zu befürchten, was er bey einem Konsense befürchten muß. Der Konsens und die Sicherheit, die aus demselben hervorgeht, dauert nur 3 oder 4 Jahre. Versäumt nun der Darleiher die Zeit, den erhaltenen Konsens erneuern zu lassen, bricht unter dieser Zeit ein Konkurs aus, so kommt er mit seinem Konsense in die 4te Klasse, verliert vielleicht das Kapital mit den Zinsen; dieses ist bey Hypotheken nicht zu befürchten. Daher sind schon in dieser Hinsicht die Hypotheken den Konsensen vorzuziehen, besonders, da dermalen die Stiftungskapitalien den Gemeinden zur Verwaltung sind übergeben worden, wo öfters nur gemeine Leute als Administratoren aufgestellt worden sind, bey denen es leicht geschehen kann, daß ein

solcher Stiftungsadministrator entweder aus Unkunde der Sache, oder wegen seiner häuslichen Geschäfte, oder wegen Menge der Konsense verabsäumet, zur gehörigen Zeit den eingelegten Konsens erneuern zu lassen, so tritt entweder für den Administrator oder für die Siftung selbst der oben angeführte Fall ein. Dieß war der Fall in meiner eigenen Pfarrey, wo der Administrator versäumte, einen ausgelaufenen Konsens zur Erneuerung zu übergeben. Der Konkurs brach in der Zwischenzeit aus. Nun steht zu erwarten, in was für eine Klasse derselbe werde gesetzt werden. Nehme man Administratoren von größern Stiftungen z. B. in Buttenheim, Drügendorf, Drosendorf und Eggolsheim, wo in manchem dieser Gotteshäuser von 20,000 bis 80,000 fl. Kapitalien sind: wie leicht kann es geschehen, daß ein Administrator von den genannten Gotteshäusern die Renovatur eines oder des andern Konsenses vergesse, es breche ein Konkurs aus, er komme in eine Klasse mit seinem ausgelaufenen Konsens, wo er wenig oder gar nichts erhält, so kann er auf einmal, aus bloßem Versehen, einen recht merklichen Schaden an seinem Vermögen leiden. Diesem Allem beugt das Hypothekengesetz vor.

2) Erhält der Darleiher durch eine Hypothek eben die Sicherheit die ihm der Konsens gewährt. Er kommt in dem Falle eines Konkurses in die 2te Klasse, sein Kapital ist mit den Zinsen gesichert, er erhält Beydes.

Vortheile für den Schuldner.

1) Fallen öfters die so lästigen und meistens sehr theuern, dabey doch zuweilen ganz unrichtigen, Taxationen weg, indem Geldbesitzer sich selbst nach dem unbeweglichen Vermögen des Schuldners können erkundigen, oder von sachverständigen Freunden Kunde über den Zustand

des Schuldners einholen, und nebst diesen noch viele andere Mittel in Händen haben, sich von dem Werthe des zu hypothezirenden Gegenstandes zu überzeugen; es tritt also schon da für den Schuldner eine kleine Ersparung ein.

2) Derjenige, welcher Geld aufzunehmen sich genöthigt sieht, kann sich bey dem eingeführten Hypothekengesetze leichter als bey dem Fortbestehen der Konsense helfen, indem er auf eine 2te, sogar 3te, Hypothek Geld erhalten kann.

Ich zeige es in einem Beyspiele. Es kauft Jemand ein Bauerngut um 1,800 mit der Bedingniß, gleich nach dem Antritte des Gutes 1,000 fl. zu erlegen, die übrigen 800 nach Jahr und Tag. Das Jahr geht zu Ende. Der Käufer sieht sich jetzt genöthigt, ein Kapital von 800 fl. aufzunehmen. Bey dem Fortbestehen der Konsense kann er nicht mehr als 600 fl. erhalten. Schafft er sie nicht, so ist er in Gefahr, daß sein Gut wieder verkauft werde. Ist aber das Hypothekengesetz in seine Wirklichkeit getreten, so bekommt er gar leicht auf die 1ste Hypothek 600 fl. und auf die 2te 200 fl. und so ist dem Käufer geholfen.

2) Sollen nach dem Vortrage des königl. Herrn Kommissärs die Taxen sowohl für die Einschätzung des zu verpfändenden Vermögens, als für die Ausstellung des Konsenses um ein Merkliches vermindert werden, welches für den Geldbedürftigen ein großer Vortheil ist. Bey allem Dem möchte ich doch den Wunsch äußern, daß der königl. Herr Kommissär die hohe Kammer mit den Taxen möge bekannt machen, welche bey Aufnahme eines Kapitals bey dem eigeführten Hypothekengesetze sollen erhoben werden, um auch da die Einwilligung der hohen Kammer zu erhalten, wenn sie wahrnimmt, daß die Taxen gegen die Konsensgebühren merklich gemindert sind.

Ferner möge es dem königl. Herrn Kommissär gefallen, zu bestimmen, wie es zu halten sey, wenn nach dem angenommenen Hypothekengesetze ein Kapital aufgenommen, oder ein Konsens vor dem Ablaufe des bestimmten Termins zu erneuern wäre, ob ein Konsens gleich auf eine Hypothek auszustellen und der ausgelaufene Konsens zu einer Hypothek und zwar unentgeltlich könne übergetragen werden. Geschieht dieses, so erhält das zur Berathung übergebene Hypothekengesetz meine vollkommene Beystimmung.

Der Abg. Scheichenpflug. Zu dem schon vor mir so viel und weitläuftig über diesen Gegenstand Gesprochenen mache ich nur noch von dem hier bestehenden Ewiggeld-Institut eine, so viel möglich kurze, Erwähnung.

Diese herrliche Anstalt existirt bereits schon seit dem 14ten Jahrhundert, und wurde damals nach dem ungeheuern Brand, der den größten Theil der hiesigen Häuser verzehrte, erweitert. Der Vortheil, der wechselseitig sowohl für den Gläubiger, als den Schuldner jenes Ewiggeldes hervorgeht, ist, daß jener von seinem auf dem Hause, oder Gründen anliegenden Kapital das Miteigenthum genießt, und im Fall die hievon zur bestimmten Zeit verfallene Gülde ihm nicht bezahlt wird, er auf Klage bey'm königl. Kreis- und Stadtgericht, als der allein hierzu geeigneten Behörde, prompteste Justizpflege ohne weitern Rekurs zu erwarten habe. Für diesen (den Schuldner) hat es den Vortheil, daß ihm ein solches Kapital nie aufgekündet werden kann, und er daher, im Falle er sein Anwesen verkaufen will, desto leichter einen Käufer hierzu findet, da dieser sodann weniger baar Geld erlegen darf.

Da aber bisweilen die besten Anstalten nach Zeitum-

ständen einer Verbesserung bedürfen, so ist es auch hier der Fall und zwar

1) soll, meines Erachtens, bey einer ausbrechenden Gant von den rückständigen Ewiggeldgülden nur ein einziger Jahrgang, nebst dem während des Gantprocesses erlaufenden Ratum privilegirt seyn;

2) müssen künftig bey, von den Bauverständigen, vorzunehmenden Schätzungen eines Hauses geschärftere Verfügungen durch die kompetente Gerichtsbehörde getroffen werden, da in den jüngsten Zeiten durch dergleichen überspannt hohe Schätzungen die leidige Erfahrung sich ergab, daß bey einer Gant die Hypothekengläubiger und sogar Ewiggeldbesitzer offenbar gefährdet werden;

3) soll auch bey Gantverkäufen eine schnellere Herabsetzung des Werthes verfügt, und dadurch die Exekution beschleunigt werden.

Aus diesen Gründen stelle ich daher an die hohe Kammer den Antrag, daß das erwähnte hiesige Ewiggeldinstitut nicht, wie jüngst von einem verehrlichen Mitgliede, wenn ich nicht unrecht gehört habe, erwähnt wurde, aufgehoben, sondern, daß solches in seiner bestehenden Kraft und Wirkung ferner erhalten werde.

Der Abg. Gruber. Ohngeachtet auch wir am Bodensee mit unserer alten Hypothekenordnung, besonders, wenn sie gehandhabt würde, sehr zufrieden seyn könnten, so stimme ich doch nun, als Theil des Ganzen, für die Einführung der neuern im Allgemeinen, mit Vorbehalt der theils schon erläuterten und noch nachzutragenden Modifikation, über welche ich mich bey Beantwortung der aufzustellenden Fragen näher aussprechen werde.

Bey der Prioritätsordnung wünsche ich und trage darauf an, daß zum Beßten der Gläubiger, wie der Schuld-

ner, besonders in Weinländern, ausser dem laufenden Zinse auch die zwey vorhergehenden, in die zweyte Klasse gesetzt werden. Bey uns waren bisher, weil beym Weinbau öfters 3 bis 4 auch mehr Fehljahre auf einander folgen, 3 volle Zinse privilegirt. Wäre diese Sicherheitsmaßregel aufgehoben, so fänden sich dadurch Privatgläubiger und Stiftungen in ihren Rechten verletzt, und selbst die Schuldner benachtheiligt, denn gewiß würden auf der Stelle viele Kapitalsaufkündungen statt haben, da mit den öftern Executionen für die Zinse keinem Theil gedient seyn kann, und wäre auch die Justiz so heilig, als sie erst werden soll.

Der Abg. von Hornthal. Es ist heute, meine Herrn! wenn ich nicht irre, die vierte Sitzung, welche uns mit dem Gesetzesentwurfe über die Hypothekenordnung, Prioritätsordnung und das Einführungsgesetz beschäftigt.

Innerhalb und ausserhalb der Kammer habe ich Kritiken verschiedener Art vernommen. Die Diskussionen, so heißt es, ziehen sich in die Länge. Die Motive für und gegen, dieses und jenes, werden wiederholt. Wozu, fragt man, soll dieses dienen?

Andere sind der entgegengesetzten Meynung; manche glauben nämlich: man könne nicht lange, viel und strenge genug darüber sprechen, weil es ein so tief eingreifendes, und in die Verhältnisse des Staatsbürgers einschneidendes Gesetz seyn wird.

Nach meinem geringen Ermessen möchte wohl hier die Wahrheit in der Mitte liegen.

Wenn auch Wiederholungen vorkommen; meine Herrn! ich finde hierin Nichts zu tadeln.

In jeder hohen Versammlung, wie die unsrige, wo Mitglieder, selbst nach der Natur der Verfassung,

aus den verschiedensten Klassen und Ständen zusammengesetzt sind, wird dieses unvermeidlich seyn.

Ich sehe keinen Verlust, einige Sitzungen mehr oder minder; ziehen sich auch die Sachen etwas in die Länge, so erheischt es die Wichtigkeit des Gegenstandes. Kann aber so ein Gesetz reif genug, oder zu reif erwogen werden?

Ich glaube, daß so ein kleiner Zeitverlust im Verhältnisse mit der Größe des Zwecks, nicht in Betracht zu ziehen sey, und so glaube ich, möchte sich Jeder, der an der Diskussion als Mitglied oder als Zuhörer Theil nimmt, zufrieden stellen. Ich glaube keineswegs, daß irgend ein Mitglied in der Kammer deßhalb einen Vorwurf verdient.

Wann der Eine sich die Mühe gibt, seine erworbenen, theoretischen und praktischen Kenntnisse und Erfahrungen uns in mehrstündigen Reden mitzutheilen, uns seine Ansichten zu entwickeln, so verdient Dieses Lob, und wenn ein anderes Mitglied seine 18jährigen Erfahrungen mittheilt, verdient dieses Tadel? Ich glaube nicht. Wenn alsdann andere Mitglieder an den Diskussionen Theil nehmen, und uns eben so freye Bemerkungen mittheilen, so glaube ich auch hier, es verdiene dieses mehr Lob als Tadel. Wir blicken hin auf das berühmte französische Preßgesetz, welches die Deputirtenkammer in Paris so vielfach beschäftigte (diese Diskussion dauerte mehrere, nicht einige Sitzungen hindurch, sie hat gewiß länger gedauert, als die unsrige) und doch scheint leider ein Gesetz zum Vorschein zu kommen, wo ein großer Theil nicht beruhigt seyn wird. Ich enthalte mich alles Urtheils hierüber, da ich zwar von der Thatsache, aber nicht von der Politik unterrichtet bin.

Warum sollen wir uns über ein Gesetz, das für ganz Baiern eine Wohlthat wird, nicht einige Sitzun-

gen hindurch (es ist heute erst die vierte, wie ich schon eben bemerkte), ohne Vorwurf und Tadel beschäftigen können?

Gesetzt auch, einige Bemerkungen stehen hier und da einander entgegen; darin liegt ja eben das Wahre! Bemerkung gegen Bemerkung ausgetauscht, Meynungen gegen Meynungen verglichen, und wir finden immer die Wahrheit. Ich habe, meine Herrn! diese Aeußerung gemacht, weil sie aus meiner eigenen Ueberzeugung herfloß; zugleich um Das, was ich noch sagen will, zu rechtfertigen, und ich erlaube mir, Ihre Geduld, aber nicht auf zu lange, in Anspruch zu nehmen.

Ein Gegenstand ist von mehreren verehrlichen Mitgliedern berührt worden, nämlich der Beschluß des ersten Ausschusses, in Ansehung des Vorwurfs, welcher im Landtagsabschiede, in Beziehung auf unsere vorigen Verhandlungen über das Hypothekenwesen vorkommt.

Ich glaube, daß es Pflicht des ersten Ausschusses war, diesen höchst wichtigen Umstand nicht ganz mit Stillschweigen hingehen zu lassen. Ich will nicht wiederholen, was ich früher schon gesagt habe, und glaube, daß Sie sich gänzlich beruhigen können. Wenn Sie den lithographirten Bericht des ersten Ausschusses zur Hand nehmen, so finden sie diesen Ausschußbeschluß hinreichend gerechtfertigt.

Hätte man dieses Alles mit Stillschweigen umgehen wollen, was könnte mit der Zeit aus der Kammer werden?

Jeder in der Kammer hat das Recht und die Pflicht, seine eigene Ueberzeugung auszusprechen; die Gränzlinie ist in der Konstitution bezeichnet, und wenn er diese nicht überschreitet, so kann ihn kein Vorwurf treffen. Eine solche Ueberschreitung hat im Jahre 1819 nicht existirt; und wäre es auch geschehen, so wäre

dieses Mitglied nur der Kammer verantwortlich, und sonst Niemanden auf der ganzen Welt.

Wie konnten die Ministerien dahin kommen, einer Nationalrepräsentation, einer Kammer, wie der unsrigen, durch Tadel zu nahe zu treten? Vergessen haben sie ihre Gränzen; aber eben deßwegen mußte der Ausschuß gerade so beschließen; aus Hochachtung gegen die Ministerien indessen wählte er dieselben Ausdrücke, und gibt sie zurück, wie sie von den Ministerien kamen.

Ich schätze es mir auch in dieser Rücksicht zur Ehre, Mitglied des ersten Ausschusses zu seyn, und an diesem Beschlusse Theil genommen zu haben. Indessen, wenn ein Mitglied anderer Ueberzeugung ist, und sich hierüber öffentlich ausgesprochen hat, so lasse ich ihm seine Ueberzeugung, und ich behalte die meinige; ich glaube, meinem Ehrgefühle genügt zu haben.

Ein weiterer Punkt ward berührt, in Ansehung einer Anklage des königl. Justizministeriums, des königl. Appellationsgerichts des Untermainkreises und des Landrichters Kummer zu Eltmann. Ich glaube nicht, daß eine Anklage gegen das erwähnte Appellationsgericht und den genannten Hrn. Landrichter Kummer, nach Meynung des Ausschusses, gestellt werden sollte; unbemerkt dürfte es nicht bleiben, daß das Justizministerium (und nur dieses wurde berührt, vom Appellationsgericht und dem Landgerichte wurde Nichts erwähnt) in einem konstitutionellen Staate mit der Gesetzgebung eine Probe anstellen wollte; — daß es bedenklich scheine, wenn ein Justiz- oder irgend ein Ministerium mit der Gesetzgebung Proben, nicht im Scherz, sondern im Ernst, machen läßt, ohne daß der Gesetzesantrag den Ständen des Reichs vorgelegt, und die Zustimmung von diesen gegeben worden ist.

Es ist schon von Andern bemerkt worden, und

ich wiederhole es: könnte dieses angehen, was würde aus der Gesetzgebung werden? Zur Gesetzgebung haben die Stände des Reichs mitzuwirken. Der Minister A oder B entwirft in der Zwischenzeit, zwischen einer Versammlung oder der andern, dieses oder jenes Gesetz, läßt damit eine Probe machen, zugleich einführen — was soll daraus werden?

Meine Herrn! Diese Bemerkung mußte der Ausschuß machen, wollte er sich nicht dem gegründeten Tadel bloß stellen; er war hiezu verpflicht t; übrigens wiederhole ich die Bemerkung, daß ich mich nicht erinnern kann, daß vom Appellationsgericht und dem Landrichter Kummer (beyde werden in unserer Gegend sehr verehrt) die Rede war, daß gegen diese irgend ein Schritt in Vorschlag hat gebracht werden wollen, und im litographirten Berichte kommt, meines Erinnerns, nichts vor.

Noch einen Umstand will ich in Anregung bringen. Sie erinnern sich, daß das Justizministerium uns gleich im Anfange der Sitzung 2 kleine Gesetzesentwürfe in Antrag brachte, worüber von der hohen Kammer diskutirt, und Beschluß gefaßt wurde. Einer dieser Anträge betraf die Art der Proklamen im Untermainkreise, wie sie nämlich in der Folge geschehen sollen. Im Gesetzgebungsausschusse wurde auch hierüber Prüfung und Berathung angestellt. Viele waren der Meynung, daß dieses bloß reglementär, und die Vorlage an die Stände des Reichs nicht nothwendig wäre; alle waren aber am Ende einstimmig dafür, daß das königliche Justizministerium sehr konstitutionell gehandelt habe, auch über dieses kleine Gesetz den Antrag zu stellen, und die Zustimmung der Stände zu erholen; und hier, welch ein Kontrast! Bey Einführung eines Hypothekengesetzes, von so hoher Wichtigkeit für die ganze

Nation, wird dieses nicht beachtet; da wurde es in einem ganzen Distrikt des Königreiches, mir nichts, dir nichts, ein eführt, und dann erst den Ständen des Reichs vorgelegt! — Ich frage nun, ob nicht nach den eigenen Grundsätzen des Justizministeriums diese Anregung des Ausschusses am rechten Platze war?

Ich komme nun auf einige Bemerkungen, die mir wesentlich scheinen, und bitte um Entschuldigung, wenn ich allenfalls Eines oder das Andere wiederholen sollte.

Unter andern Aeußerungen vernahm ich von einem verehrlichen Mitgliede auch die, daß es wünschenswerth wäre, jetzt schon für das ganze Könl. reich eine allgemeine Zivilgesetzgebung zu haben, wovon das Hypothekengesetz einen Theil bilden würde; jetzt dürfte man's nur als fragmentarisch ansehen. Ich verehre diesen Wunsch; auch der meinige ist, diese bedeutende Lücke so schnell als möglich ausgefüllt zu sehen; auch ich erinnerte schon früher, daß, da so viele Gesetzkommissionen schon vorausgingen, wir zu der Hoffnung berechtigt sind, diesem Bedürfniß so bald als möglich gesteuert zu sehen. Nun aber haben wir sie noch nicht, diese Gesetzgebung; sollen wir deßwegen das Hypothekengesetz, welches als nothwendiges Bedürfniß allgemein anerkannt ist, länger verschieben? — Darüber scheint Eine Meynung zu herrschen, daß es nicht länger zu verschieben sey.

Zudem, meine Herrn! ist das Hypothekengesetz ein Theil der künftigen ganzen Gesetzgebung; nimmt man's als selbstständigen Theil, prüft und führt es auf allgemeine Grundsätze zurück, so glaube ich, jeder Unbefangene wird sich mit mir überzeugen, daß es nicht Fragment sey. Fragment? — der ganzen Gesetzgebung, ja — als Hypothekengesetz — nein; vielmehr, als solches, wird es ein gediegenes ganzes Gesetz seyn und bleiben.

Der §. 6 und 7 der Hypothekenordnung ist schon einigemal berührt worden. Mir scheint, daß aus dem Inhalte dieses §., wenn sie so stehen blieben, etwas gefolgert werden könnte, was die Beachtung der Stände fordert. Es heißt nämlich im §. 6:

„Bey Gütern, welche im Grundbarkeitsverbande stehen, wird zur Erwerbung einer durch Privatwillen gestellten Hypothek die Einwilligung des Grundherrn, nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Gewohnheiten, erfordert.“

Der §. 7 bezieht sich darauf, und ist eigentlich Folge davon. Hier scheint mir eine Lücke zu seyn.

Dieser §. könnte wohl auf Das passen, was in Altbaiern existirt; Herr von Hofstetten hat diesen Gegenstand berührt. Es sind da verschiedene Benennungen solcher Güter, die mir eben nicht ganz gegenwärtig sind; ich glaube, man nennt sie Leibrechte. Da möchte der Fall seyn, wenn der Dominus directus (der Grundherr) dem Nutznießer das Gut nur auf Lebenszeit oder auf bestimmte Zahl von Generationen zu lassen hat, dann es zurückziehen darf; daß seine Einwilligung zur Kapitalsaufnahme nothwendig sey, dieß liegt in der Natur der Sache; denn sonst könnte der Besitzer soviel Schulden darauf machen, daß beym Rückfall nichts vorhanden wäre. Ein Anderes aber ist es, wo der Grundherr auf das Eigenthum des Guts keinen Anspruch, sondern nur eine jährliche Abgabe zu fordern hat, da kann er gezwungen werden, den Konsens zu ertheilen. So z. B. für Altbaiern: wenn das Gut einen Werth von 3000 fl. erreicht, und der Grundhold dürfte ohne Einwilligung des Grundherrn 3000 fl. darauf aufnehmen, so bekäme der Grundherr bey'm Heimfall nichts; das kann nicht angehen. Dagegen haben wir in Franken sehr viele uneigentliche Lehengüter; da hat der Grundherr kein Eigenthum, sondern

nur eine jährliche Abgabe zu fordern, und bey Veränderung des Besitzes hie und da einen Handlohn; da denkt kein Grundherr daran, den Konsens zu verweigern; er muß ihn geben. Dieses hängt genau mit dem armen Bamberger Lehenkonsenswesen zusammen, welches von allen Seiten attakirt wird. Ich komme später darauf zurück; dieser §. 6 wird mir zur Reservebatterie dienen.

Den §. selbst betreffend, so glaube ich es für nothwendig, die Verhältnisse genau zu unterscheiden. Denken Sie Sich das Unglück, welches das Hypothekengesetz in jenen Gegenden anrichten würde, wo die Grundherrn kein Eigenthumsrecht haben; wenn es von ihnen abhängen würde, den Konsens zu geben, oder zu verweigern, dann wären die Eigenthümer rein verloren.

Wenn Jemand ein Gut im Werthe von 3000 fl. besitzt, es wird auf diese Summe geschätzt, dann muß der Lehenherr für ein Drittheil zu 1000 fl. konsentiren, auf die übrigen zwey Drittheile nicht, darauf können Generalhypotheken genommen werden. Jetzt nach dem Gesetze, wenn es eingeführt seyn wird, soll es von dem Grundherrn abhängen, Konsens zu ertheilen, oder nicht; dann sind jene Einwohner, jene Besitzer solcher Erbzinslehen rein um ihr Vermögen gebracht. Meine Herrn! Ich mache Sie hierauf aufmerksam.

Ich komme zum §. 12., welcher uns schon so viel zu schaffen machte.

Meine Herrn! Ich kann eine Bemerkung nicht unterdrücken; sollte sie unrichtig seyn, so muß ich die verehrlichen Mitglieder, die sich dadurch betroffen fühlen, schon im Voraus um Entschuldigung bitten. Ist meine Ansicht unrichtig, so wünsche ich, auf der Stelle unterbrochen und belehrt zu werden.

Mir scheint, daß man im §. 12. den Rechtstitel und die Hypothekenbestellung selbst, immer mit einander vermischt habe.

Der königl. Regierungskommissär und Staatsrath von Gönner (einfallend) Daran liegt es, ich bin vollkommen Ihrer Meynung.

Der Abg. von Hornthal. Sind Sie meiner Meynung? gut — ich glaubte Sie wollten mich widerlegen.

Der königl. Regierungskommissär von Gönner. Ich bestätige Ihre Meynung.

Der Abg. von Hornthal. Nun, meine Herrn! Nachdem der verehrliche Herr Regierungskommissär meine Meynung bestätigt, bin ich getröstet; ich habe jetzt eine gute Allianz.

Nehmen Sie diese Bemerkung zu Hülfe, und zugleich die vierzehn Grundsätze, welche im Ausschußberichte enthalten, und litographirt in Ihren Händen sind, so werden Sie Sich bald beruhigen. —

Wir wissen alle, daß der Kredit bisher dadurch geschwächt und beynahe zu Nichts heruntergedrückt wurde, daß die Gläubiger gegen die gesetzlichen Hypotheken nie sicher waren; ich will sie nicht alle aufzählen, sonst hätten wir der Sitzungen noch mehr; beym Entwerfen des Gesetzes kamen sie alle vor, man faßte sie zusammen, um jede stillschweigende Hypothek in Zukunft aufhören zu machen; so entstand der §. 12. Jeder kann sich davon bey dessen Anblick überzeugen.

So z. B. fand aus einer öffentlichen Verwaltung nach dem Gesetz stillschweigende Hypothek in Ansehung Dessen, was der Verwalter schuldig bleibt, Statt, auch, da, wo Hypothekenbücher existiren; die stillschweigenden Hypotheken waren aber nicht in's Hypothekenbuch eingetragen, man wußte nichts davon. Ein solcher Verwalter, Vormund ꝛc. besitzt eine Realität, nimmt darauf Geld auf, geht mit dem Gläubiger zum Hypothekenamte,

dem Gläubiger wird das Hypothekenbuch vorgelegt, darin steht nichts; er gibt ihm also auf das Gut, das 20,000 Gulden gut werth ist, ohne Anstand 10,000 Gulden. —

Nach einiger Zeit bricht wider den Schuldner der Konkurs aus, nun kommen legale stillschweigende Hypotheken mit vor, von denen der Gläubiger nichts gewußt hat, nichts wissen konnte; der in Konkurs gerathene Schuldner hatte eine Vormundschaft, eine öffentliche Verwaltung ist deßwegen 24000 Gulden schuldig geblieben; jetzt gehen ihm diese vor, und mit der schönsten Hypothek geht der Gläubiger leer aus.

Meine Herrn! Jeder wird sich mit diesem Geiste des Gesetzes bereits bekannt gemacht haben. Das Gesetz will diesem Unfuge einen Damm setzen, daher sprach man die Grundsätze aus: keine Hypothek, die nicht eingetragen ist, keine Hypothek, ohne Bestimmtheit der Summe. Ich will das angeführte Beyspiel ferner beybehalten, für jetzt, wo der Grundsatz des Eintragens und der Bestimmtheit angenommen ist. Ein Verwalter besitzt eine Realität von 20,000 Gulden, hat eine Kaution zu 6,000 der Verwaltung wegen geleistet, diese ist bestimmt in's Hypothekenbuch eingetragen; der Gläubiger sieht dieses, weiß den Werth des Gutes, gibt ihm 4,000 Gulden auf Hypothek, und kann nicht getäuscht werden, weil keine stillschweigende, sondern öffentliche Hypothek ihm vorliegt.

Meine Herrn! Wenn man diese angeführten Beyspiele mit den festgestellten Grundsätzen vergleicht, und den §. 12. zur Hand nimmt, so wird mehr Beruhigung erfolgen, als bisher. Indessen scheint auch mir, daß mancher Absatz in §. 12. wegbleiben könnte. — Diese Bemerkung scheint mir hier wesentlich und deutet dahin, daß man aus ausserordentlicher, so zu sagen aus übertriebener, Vorsicht bey Abfassung des Entwur-

fer, alle möglichen Fälle zusammen nahm, und daraus den §. 12 im Hypothekengesetze bildete. Ich möchte nur bemerken, daß aus den schon vielfältig angeführten Gründen der Absatz 3, 6, 7, 8, 9 und allenfalls auch 11 zu streichen seyen dürften, aus dem Grunde, weil diese Absätze nur solche Gegenstände betreffen, die aus überflüssiger Umsicht in's Ganze gefaßt und einzelne Artikel daraus gemacht worden sind; bleiben sie hinweg, so ist Niemand gesetzlich verletzt; und Vereinfachung des Paragraphen und Beruhigung Vieler findet Statt. So z. B. daß der Bierbrauer ꝛc. eine stillschweigende Hypothek auf das Vermögen der Wirthe haben soll, ist eben nicht nothwendig; wird dieser Punkt hinweg gelassen, so weiß sich eben Jeder hiernach zu richten.

So ist ferner eine ähnliche Bemerkung gemacht worden in Ansehung der Wechselschuldner, weil die Aufnahme derselben in's Hypothekenbuch das Kommerz schwächen, vielleicht stören dürfte. Man könnte sagen: ich habe diesen §. 12. in Schutz genommen; wenn dieses Alles gestrichen würde, so könnte dem Hypthekengläubiger Gefahr drohen, wegen der stillschweigenden Hypothek. Nein, werden sie aus dem §. 12. gestrichen, so erhalten sie in Zukunft weder stillschweigende, noch ausdrückliche Hypothek, und werden bey ausbrechendem Konkurse da locirt, wohin sie ihrer Natur nach gehören.

Ich glaube demnach, daß der §. 12. im Wesentlichen erhalten, und in der Art modifizirt werde, daß der Grundsatz zwar aufrecht erhalten, aber die Aengstlichkeit nicht so weit getrieben werde, als es geschehen.

Den §. 20. betreffend, nach welchem das erste Zehntheil der Gutsbesitzer als hypothekarisch verpfändet eingeschrieben werden soll, gegen diesen Paragraph ist sowohl von der Bühne aus, als während der Diskussion viel gesprochen worden.

Meine Herrn! Wenn sie den litographirten Bericht und alles dazu Gehörende zur Hand nehmen, finden Sie, daß der Ausschuß derselben Meynung war, und ihn zu streichen beschloß, somit hört auch dieses Bedenken auf; ja ich erinnere mich, daß die beyden Herrn Regierungskommissäre ihre Meynung hiermit vereinigten, sie behielten sich nur vor, nach ihren Dienstverhältnissen, gehörige Anzeige deßhalb zu machen.

Einige verehrliche Mitglieder erregten Bedenklichkeit gegen die Oeffentlichkeit der Hypothekenbücher, besonders machten diese Bemerkung Jene, die der Handlung angehören. Ihre Aeußerung ist ganz tadellos, ja lobenswerth; ich glaube aber, sie können sich mit dem Gesetzesentwurfe schon beruhigen; denn es heißt: die Hypothekenbücher sollen zur Einsicht Jedem offen stehen, welcher sein Interesse glaubhaft nachweiset; — also darf nicht Jeder aus Vorwitz die Hypthekenbücher einsehen wollen. Hiegegen könnte man einwenden: der Kaufmann will überhaupt nicht, daß man in den Bestand seines Vermögens blicke, daß auf sein Realvermögen Hypotheken genommen werden; da hat er Recht; wäre ich Kaufmann, ich beobachtete dieselbe Maxime. So lange er auf Realitäten nicht Geld braucht und nicht will, wird nicht eingetragen, und will er Geld darauf, so muß das Gesetz vollzogen werden.

Ein Kaufmann z. B. besitzt ein Vermögen von 100,000 fl., 30,000 fl. in Realität, und 70,000 fl. im Geschäfte; er bedarf schnell eine baare Summe von 10,000 fl., weil ihm ein Wechsel über den Hals kommt; er findet einen Gläubiger, diesem wird im Hypthekenbuche gezeigt, daß auf der Realität noch nichts hafte, er bekommt die 10,000 fl.; er bedarf noch 10,000 fl., er bekommt sie

auch auf Hypothek; er geräth durch Unglück oder Schwindel in Verwirrung; er will noch mehr aufnehmen, mehr als die Realität werth ist, das Hypothekenbuch zeigt nun den wahren Stand, er bekommt kein Geld mehr, und das ist Recht; — denn es soll Kredit für den Schuldner und Sicherheit für den Gläubiger erzielt werden. Dem soliden Kaufmann wird genutzt, und dem Schwindler wird Damm gesetzt. Selbst Die, welche das Bedenken erregten, werden nun dem Gesetze Gerechtigkeit wiederfahren lassen, und sich beruhigen.

Den Antrag in Bezug auf die Wohlthat der Kompetenz, daß sie nämlich als durch die Konstitution und die Edikte bereits aufgehoben, ausgesprochen werde, unterstütze ich. Die Gründe will ich nicht wiederholen, sie sind genügend vorgetragen; ich bin überzeugt, daß dieses den Kredit jener Klasse erhöhen wird.

Es kommt eine Stelle im Gesetzesentwurfe vor, nach welcher, wenn die Zinsenzahlung nicht gehörig geschieht, nur ein Termin von acht Tagen, bey Vermeidung der Exekution, gegeben werden soll. Diese Kürze des Termins haben Mehrere in Anregung gebracht, und zwar aus der edelsten Absicht.

Meine Herrn! richtig ist es, daß prompte Justiz und schnellste Exekution den Kredit belebe, außerdem würde es beym todten Buchstaben bleiben; aber 8 Tage! Es war in den von den verehrten Mitgliedern gegebenen Beyspielen die Rede nur von 5 fl. verfallner Zinsen, — es können aber auch 1000 fl. seyn; — und dann wäre doch wahrlich eine achttägige Frist sehr enge; ich bringe daher in Antrag, man müßte diese Frist auf drey oder vier Wochen festsetzen; wenn der Gläubiger weiß,

er bekomme seine Zinsgelder in vier Wochen, so ist er gewiß beruhigt.

Noch ein Anstand über §. 63. ergab sich in unserer Diskussion. Es haben sich viele damit beschäftigt, und ich glaube, mit Grund. Dieser Anstand, meine Herrn! ist weder dem Regierungskommissär, noch dem ersten Ausschusse entgangen.

Ich erinnere auch, daß wir eine halbe oder ganze Sitzung mit Erwägung und Beurtheilung dieser allerdings wichtigen Gesetzesstelle zubrachten, die Gründe für und gegen hielten die Wagschale so, daß sie oft inne stand; bey der Diskussion bemerkte ich, daß mehrere verehrliche Mitglieder bey dem stehengebliebenen Resultate sich noch nicht beruhigten. Wenn ein späterer Gläubiger, sagen sie, dem frühern, gegen seinen Willen, gegen den Willen des Schuldners, das Geld auf den Tisch legen, und sich als Cessionär eindringen kann, so könnte mancher Schuldner schnell geworfen werden.

Meine Herrn! es ist dieses sehr wahr, und wir haben tägliche Erfahrungen dafür. Nicht jeder Gläubiger ist redlich, nicht jeder gibt sein Geld her, bloß um mäßige Zinsen zu erhalten.

Es wird durch das neue Hypothekengesetz volle Sicherheit gegeben; wer Ueberfluß an Gelde hat, findet Gelegenheit, es gegen mäßige Zinsen sicher anzulegen.

Ist er aber hartherzig, so macht er noch Spekulationen über die Zinsen hinaus, und da könnte es seyn, daß er als späterer Gläubiger die frühern Hypotheken-Forderungen einlöst, um Herr des Ganzen zu werden, die Forderungen alle auf einmal aufzukündigen, den Schuldner auf einmal zu stürzen, und die Realität an

sich zu bringen. Der Besitzer einer Realität von 100,000 fl. ist 60,000 fl. schuldig; nun kündigt ihm der Gläubiger und Cessionar die ganzen 60,000 fl., die er an sich brachte, auf; der Richter muß richterliche Hülfe geben, Exekution verhängen, feilbieten, der Schuldner ist gedrängt, es fehlt an Konkurrenz der Käufer, und das Gut wird ihm vielleicht um 60 bis 70,000 fl. zugeschlagen.

Ich getraue mir einen beruhigenden Vorschlag zu machen, nämlich es möchte der §. so zu stellen seyn.

Ich will nur meine Idee entwickeln, und wird sie für ausführbar und nützlich erachtet, so wird die Redaktion sich von selbst finden.

„Wenn der ältere Gläubiger auf den Verkauf dringt, so könnte der spätere zu Verlust kommen. Wäre der Besitzer z. B. 60,000 fl. schuldig, nun drückt ihn der mittlere, oder die ersten Gläubiger; der letzte, der sich noch gesichert hält, will sein Kapital stehen lassen; aber die frühern wollen den Verkauf. Da kann jener, den spätern sagen: ich bezahle die frühern, und werde der Alleinschuldner, dieses muß gestattet werden; da tritt der Fall ein, daß hierdurch selbst der Schuldner noch gerettet werden kann.

Zweyter Fall. Wenn der Schuldner mit der Heimzahlung an den frühern Gläubiger von Seite der spätern seine ausdrückliche Zufriedenheit erklärt, so kann es ebenfalls keinen Anstand haben. Die frühern Gläubiger dringen auf Zahlung, der Schuldner kann nicht, er bittet sogar seinen spätern Gläubiger, in die Stelle der frühern durch Zahlung zu treten; wem geschieht hier Unrecht?

Dritter Fall. Wenn mit der aufgedrungen werden wollenden Heimzahlung an ältere Gläubiger weder diese,

noch der Schuldner, zufrieden sind: für diesen Fall trage ich darauf an, daß der §. 63 gar nicht in Anwendung komme. Z. B. das Gut ist um 90 bis 100,000 fl. geschätzt, es haften 60,000 fl. Hypothek darauf, der letzte Gläubiger mit 10,000 fl. will alle frühern Hypotheken einlösen, auf Heimzahlung des Ganzen nur dringen, den Gutsbesitzer, den Schuldner stürzen, bey fehlender Konkurrenz zum Kaufe das Gut an sich bringen; — hier muß das Gesetz gegen solchen Unfug wachen, den gedrängten Schuldner in Schutz nehmen, wie ich bereits bemerkt habe; so eine Spekulation darf der §. 63 nicht befördern.

Meine Herrn! Wenn wir diese 3 Fälle gehörig beachten, so möchte jedes Bedenken über §. 63 von selbst verschwinden. Den Antrag auf Erlassung der Ediktalien unterstütze ich aus vollen Kräften. Man hat Präjudicien angeführt, nach welchen das höchste Tribunal gegen Erlassung solcher Ediktalien erkannte. Gleichviel, von welchen Beweggründen die verehrten Männer, welche es bilden, ausgegangen sind. Es ist gut, wenn solche Präjudicien niedergeworfen werden.

Gesetzt, es errichtet Jemand ein Fideikommiß, er muß nachweisen, daß die das Fideikommiß bildenden Glieder schuldenfrey sind. Er verlangt die Erlassung der Ediktalien; ein andres Mittel zur vollen Nachweisung gibt es nicht! — Wir lesen in der neuesten Zeit in öffentlichen Blättern Ediktalien dieser Art; die erwähnten Präjudicien, welche sich bey der obersten Justizstelle dahier gebildet haben, sind also unpassend, aus unrichtigen Ansichten entstanden.

Die Rede war ferner von Haftung des Staats für die Beamten. Auch hier bemerke ich bey manchen Mit-

gliedern Unruhe und große Verschiedenheit der Ansichten. Die Haftung des Staats ist allenthalben mit dem Gesetze verwebt; denn die, welche das Hypothekenamt versehen, werden vom Staat, oder nach Umständen vom Grundherrn bestellt.

Es ist schon ganz richtig gesagt worden: der Staat ist der Mandant, und die Beamten sind die Mandatarien; für diese muß jener haften. Nur ist die Frage: wie soll der Staat haften? Dieses ist auch im Ausschusse viel besprochen worden, und die Mehrheit war gegen meine Meynung, aber ich erlaube mir doch, dieselbe der Kammer noch einmal vorzutragen. Der Staat haftet auf jeden Fall, aber die Frage ist, wie, ob subsidiarisch oder zuerst primär?

Meine Herrn! ich habe mich für die primäre Haftung erklärt, und erlaube mir, meine Gründe dafür vorzutragen. Ein Beyspiel wird es erläutern, und Beyspiele, die alle Tage im Leben anzutreffen sind, werden genügen. Die subsidiarischen Haftungen des Staats sind fatale Haftungen. Wer durch Vernachlässigung oder Betrug eines Beamten das Unglück hat, in Verlegenheit, in Schaden gesetzt zu werden, hat zuerst die Klage gegen den Beamten zu erheben. Das erste Unglück ist durch den Verlust selbst schon geschehen; nun trifft ihn das zweyte Unglück, nämlich, er muß sich bemühen, aus dem Vermögen des verletzenden Beamten Ersatz zu erhalten. Er muß klagen, er geht die Instanzen alle durch, endlich ist er so glücklich, ein siegreiches, rechtskräftiges Urtheil zu erlangen; nun hat der Beamte Nichts. Er muß den Fiskus verklagen. Meine Herrn! den Fiskus verklagen — vor der Konstitution, da nahm sich Jeder in Acht, so eine Klage zu erheben, denn es

herrschte Willkür u. s. w. — Doch, dieses gehört nicht hieher.

Nun haben wir eine Verfassung; der Fiskus muß Rede stehen, aber, wie steht er Rede? Er will nie reden, wenn es auf das Zahlen ankommt, und es wären Beyspiele anzuführen, daß, bis man den Fiskus nur zur Einlassung auf die Klage bringt, geraume Zeit, Jahre verfließen. Läßt er sich endlich ein, verliert den Prozeß, dann hat der Fiskalatsrath, welcher die Verhandlungen pflog, Dieses oder Jenes versäumt, die Kreisregierung, das Ministerium verlangt Restitution, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, und der Streit beginnt von Neuem.

Meine Herrn! Dieser Fall ist in der neuesten Zeit eingetreten, vielleicht bis zum Eckel; es kostet mich Ueberwindung, das Individuelle nicht zu bezeichnen. Aber in unserer hohen Kammer soll alles Individuelle und Persönliche hinweg bleiben; einen Spiegel nur (ich bemerkte dieses schon im Jahre 1819) hänge man auf, damit Diejenigen, die es betrifft, sich darinnen herausschauen, wie sie hineinsehen! — Dieses mag wohl angehen.

Auf die Sache zurückzukommen; wenn der Fiskus sich in den vorigen Stand wieder hat einsetzen lassen, beginnt der Streit von Neuem; endlich erringt man auch da den Sieg wider ihn, und man kommt zur Exekution; da will der Fiskus sich dem Vollzuge nicht fügen, sich ihm widersetzen.

Wenn mich mein Gedächtniß nicht täuscht, so ist über einen ähnlichen Fall eine wichtige Eingabe bey der hohen Kammer vor Kurzem erschienen. Einem rechtskräftigen Erkenntnisse gemäß mußte sich der Fiskus in

den Streit einlassen. Er wurde rechtskräftig verurtheilt und auf Exekution wider ihn erkannt. Was geschah? — Er will sich nicht fügen, erlaubt sich, der Justizbehörde die Kompetenz abzuläugnen!!

Sehen Sie, meine Herrn! wie schwer es noch jetzt ist, mit dem Fiskus zum Ziele zu kommen. Eine subsidiarische Haftung möchte ich daher für ein neues Unglück betrachten, welches jeden, durch einen Beamten Beschädigten, warnen dürfte. Trifft so ein Fall ein Individuum, oder eine Familie, welche selbst sich zu helfen nicht im Stande ist, welche die Mittel nicht besitzt, sich zu helfen, dann wird sie mehrere Male alle Instanzen durchgejagt, und bis sie ein rechtskräftiges Erkenntniß erzielt, ist sie mehrfach zu Grunde gerichtet.

Nachdem ich dieses nach meiner vollen Ueberzeugung ausgesprochen und vorausgeschickt habe, erlaube ich mir, den Vorschlag zu machen, es soll festgesetzt werden, daß der Staat für seine Beamten primario zu haften habe. Dieses wird zwar Jenen, welche für das Finanzielle des Staats zu sorgen haben, auffallend erscheinen, mir aber gar nicht.

Ich will die Alternative setzen: Bey eintretendem Verschulden des Beamten entsteht eine Beschädigung von 10000 fl.; sie wird richtig gestellt und nachgewiesen, der Beschädigte muß bezahlt werden. Der Beamte hat Vermögen oder nicht; im ersten Falle schießt der Staat vor, und erhebt den Betrag gleich wieder aus dem Vermögen des Beamten; im letzten Falle hat der Staat einen Menschen angestellt, der kein Vermögen hat, und der dumme oder schlechte Streiche gemacht, nun muß der Staat sie bezahlen; warum soll man die Untergebenen, die beschädigten Staatsbürger, zwey- bis

dreymal durch alle Instanzen, ich möchte sagen, Spitzruthen laufen lassen? Hat er einen Mann angestellt, an dem er sich erholen kann, so thut er es; wenn dieses aber der Fall nicht ist, so muß er bezahlen. Man wird aber ferner einwenden: das ist eine Bürde für den Staat. Es wird aber auch eine bessere Aufmerksamkeit bey' Anstellungen Statt finden, als bisher. Man soll nicht jeden Menschen durch Begünstigung oder Verhältnisse anstellen, wie man sagt, daß es manchmal und daß es oft geschehen sey, und noch geschehe; man wird keine so erbärmliche, unbrauchbare Menschen anstellen, man wird künftig behutsamer werden, vorzüglich, wenn der Fall eintritt, daß die Minister, welche solche Anstellungen bewirkt haben, selbst in die Tasche greifen müssen. Zudem, warum sollen sich die Staatsfinanzen immer den Staatsbürgern feindlich gegenüber stellen? Darin liegt nur Unglück, sehr viel Unglück! Wir sind nur Ein Staat, und Jeder von uns, vom Untersten bis zum Höchsten hinauf, ist ein Mitglied des Staats. Der Staat deckt alle Bedürfnisse aus dem Beutel der Staatsbürger. Nun wollen wir annehmen, wir sollen 10,000 fl. bezahlen müssen, und daß Diejenigen, die den Schaden veranlaßten, kein Vermögen haben, so muß der Staat die Entschädigung leisten; es ist also eine Art von Assecuranz gegen schlechte Beamte.

Wenn man die Staatskasse nicht als ein eignes Ich auf der einen Seite und die Staatsbürger als feindlich entgegengestellt auf der andern Seite betrachten würde, sondern als Gesammtheit des Staates, dann ginge Vieles besser.

Dieses ist meine unmaßgebliche Bemerkung, meine Herrn! und ich werde mir Glück wünschen, wenn ich

Etwas beytragen könnte, die Vorurtheile gegen die primäre Haftung des Staats zu beseitigen.

Was die Schätzung angeht, so ist sie allerdings ein Hauptgegenstand und verdient alle Rücksicht. Die Gesetzesstellen im Entwurfe, die dafür bestimmt sind, will ich nicht wiederholen. Ich glaube allerdings, wenn die verschiedenen Normen zusammen genommen werden, und auf Verlangen des Gläubigers eine solide Schätzung hinzukommt, so wird man immer das Approximative finden.

Ich sage: solide Schätzung; daher sind vorzüglich in jedem Orte oder Distrikte die rechtlichsten und vermöglichsten 1, 2 oder 3 Männer für das Geschäft zu wählen und zu vereidigen. Dann mit eigener Haftung für die angegebenen Thatumstände; aber nur Thatumstände.

Nehmen wir Dasjenige aus dem Gesetzesentwurf mit dazu, was daselbst schon bestimmt ist, so wird alsdann das Ganze der Schätzung Beruhigung gewähren. Ich füge noch bey, so ganz genau bis auf den letzten Groschen den Werth zu berechnen, ist nicht nothwendig; dieses ist Sache des Gläubigers; kein Mensch zwingt ihn, zu borgen. Die Absicht des Gesetzes ist, den Kredit möglichst zu heben. Es muß Das, was zu erforschen nicht wohl möglich ist, dem freyen Spielraum des Gläubigers und Schuldners überlassen seyn; so viel über die Schätzung.

Den weitern Antrag mehrerer verehrlichen Mitglieder, nämlich, daß dem Hypothekengesetze eine ganz bestimmte, gemäßigte Taxordnung beygefügt werden soll, unterstütze ich aus allen Kräften. Ich unterscheide die Eintragung der Hypotheken, welche vom Tage der Ein-

führung an errichtet werden, von jenen, die dermal schon bestehen, und schon verbrieft sind; diese dürfen keinen Kreuzer kosten; das wäre höchst ungerecht. Was aber die zukünftigen betrifft, so wären möglichst kleine Taxen zu wünschen.

Ganz unentgeltlich auszufertigen, ist nicht nothwendig, auch nicht billig. Denn die Kosten müßten aus der Staatskasse, also durch Steuern, berichtigt werden; warum soll Der, welcher kein Geld braucht, für Den, der solches braucht, die Kosten durch Steuern bezahlen? So, wenn nämlich eine sehr gemäßigte, vom ersten Ausschuß bereits vorgeschlagene, Taxordnung mit dem Gesetze erscheint, so wird sich Niemand beschweren, sondern Jeder der Gesetzgebung die Hände küssen.

Ich habe in der Rede von der Bühne die Klasse der adeligen Rittergutsbesitzer in Schutz zu nehmen gesucht, und das aus voller Ueberzeugung; ich will das dortmals Gesagte nicht wiederholen.

Der sehr verehrliche Herr Finanzminister, welcher zugegen war, hat Erläuterung zugesagt, und in der nächsten Sitzung erfolgte sie. Ich glaube, sie treu vorgemerkt und aufgefaßt zu haben. Der Herr Finanzminister sagte: wer behaupten will, daß die Taxirung willkürlich geschehe, habe Unrecht; sie geschehe nur nach dem Gesetze. Die Verordnung von 1811, das Lehenedikt von 1808, und der Schuldentilgungsplan von 1818, das sind die drey Verordnungen, welche er allegirte, und aus diesen das Resultat. so zog: die Rittermannslehen sind nicht freyes Eigenthum; der Lehenherr ist Dominus directus und hat seine Rechte, der Vasall ist der Nutznießer, und hat die seinigen; wenn die Vasallen aussterben, so fällt das Lehen dem Lehenherrn heim. Dar-

aus wird die Folge gezogen, daß der Lehenhof dafür Sorge tragen müsse, daß das Lehen nicht mit Schulden belastet werde, und bey'm Heimfalle nichts anwachse.

Ein weiterer Satz war, wenn man mit Leichtigkeit einem solchen Vasallen den Konsens ertheilt, und denselben in den Stand setzt, immer Geld aufzunehmen, so bekommen auch seine Söhne und Enkel Nichts, weil das Gut voller Schulden ist. Meine Herrn! dieses nämliche Verhältniß zwischen Lehenherrn und Vasallen hat so lange existirt, als das Feudalsystem in Teutschland existirte; es war immer dieselbe Natur der Sache.

Der Hr. Finanzminister hat eingeräumt, daß sonst Konsense dieser Art sehr schnell ertheilt, zwar auf bestimmte Zeit, aber immer ohne Widerrede und Weigerung erneuert wurden.

Nun frage ich: warum ist es denn jetzt anders? Hierin, meine Herrn! liegt das Wesentlichste des Konsentirens. Unter der bevormundschaftlichen Firma erschwert man dem Vasallen die Geldaufnahme, und schlägt ihnen den Konsens ab. Das ist nicht Recht, das ist Willkür. Man bezieht sich deßhalb auf Verordnungen, aber wer hat sie gegeben? — Der Lehenhof? Er hat sie für sich selbst gegeben, er war Partey. Allein, so eine Gesetzgebung ist wider die Natur der Sache, diese muß Ziel und Maß darreichen. Die so nach Willkür gegebenen Verordnungen sind nicht mit dem Maßstabe der Gerechtigkeit ausgemessen; wenn dieses angeht, daß ein Theil, der betheiligt ist, dem andern Gesetze vorschreibt, dann ist es nicht Gesetz, sondern Willkür.

Ich gehe aber noch weiter. Wir haben seit 1802 das Glück, mit Baiern vereinigt zu seyn.

Wir alle erinnern uns der Verträge, und vorzüglich des Reichsdeputationshauptschlusses, die damals zu

Stande kamen; man blicke sie durch, und sehe, ob nicht allen jenen mit Baiern und andern teutschen Staaten einverleibten Gegenden und deren Einwohnern alle früher erworbenen Rechte ausdrücklich vorbehalten wurden. Warum? Unter welchem Titel konnte man ihnen später ihr Recht nehmen? Dortmals waren jene Besitzer steuerfrey; sie sind nun besteuert, sie beugten sich der Nothwendigkeit, sie mußten es, sie mußten dieses Opfer den Zeitereignissen bringen. Also, was im Gebiete der absoluten Nothwendigkeit liegt, das muß sich Jeder gefallen lassen; aber kann man daraus folgern, daß man dem Vasallen den Konsens erschwere, verkümmere und durch Kosten versalze?

Es wurde ferner die Erläuterung gegeben, daß das Tausend nicht 16 fl. 40 kr., sondern 11 fl. 26 $\frac{2}{3}$ kr. koste, wenn ein Lehenhofskonsens ertheilt wird.

Ich verehre die Aeußerung des Hrn. Finanzministers, bezweifle nicht die Wahrheit der Angabe; indessen sind mir 11 fl. 26 $\frac{2}{3}$ kr., statt sonst 1 fl. auch zu viel, und noch mehr ist es Dem, der es zahlen muß, zu viel, mehr als mir, der ich bloß davon rede. Ich nannte die Verordnungen willkürlich; es heißt aber, es wären einmal Verordnungen; darüber habe ich meine Ansicht schon ausgesprochen, und noch dazu sind dieses Verordnungen, die vor der Verfassungsurkunde gegeben wurden, und zwar, wie schon bemerkt, von dem betheiligten Lehenhofe selbst gegeben wurden.

Hier, meine Herrn! sehen wir alle den ausserordentlichen Vortheil, welchen die Verfassung für alle Klassen der Staatsbürger herbeyführte; wären diese Verordnung nicht gegeben, heute könnten sie nicht mehr gegeben werden, aber ich stütze meinen Antrag darauf, daß solche Maßregeln herbeygeführt werden, damit dieser edlen Klasse geholfen werde, und dieses finde ich um so mehr nothwendig, da jeder Rittergutsbesitzer sein

halbes Vermögen den Ereignissen der Zeit schon aufgeopfert hat, wofür Niemand etwas kann; warum soll man also dieser Klasse eine Hülfe nicht angedeihen lassen, auf der ihr wesentlichstes Wohl beruht?

Meine Herrn! Ich komme nun auf meinen alten Freund, der dem Herrn Hofrath Mehmel das Herz gerührt hat, aber er ist von meiner Armee desertirt.

Ich sehe, daß ich einen harten Kampf bestehe; der erste Votant, Herr Abg. von Seuffert, und der letzte Votant, Hr. Abg. Häcker, haben ein Kreuzfeuer auf dieses arme Bamberger Lehenkonsenswesen gerichtet, mit schwerem Geschütz es beschossen, viele Alliirte bekommen, auch Plänkler, indessen gelingt es mir vielleicht doch, andere Ueberzeugung zu erwirken.

Was ich Ihnen von dem alten Lehenkonsenswesen zu erzählen die Ehre hatte, will ich nicht wiederholen; sondern mich nur bestreben, einige Einwendungen, die gemacht worden sind, zu widerlegen.

Man sagte, es wäre nachtheilig für die Gläubiger, wenn solche Konsense Jahre lang in der Renovatur liegen; (das ist aus dem schweren Geschütze des Herrn Häcker.) Meine Herrn! das ist gar kein Nachtheil.

Ich besitze z. B. einen solchen Konsens auf vier Jahre; morgen geht er zu Ende, da habe ich noch zwey Monate Zeit; nun hat jeder Gläubiger aufgezeichnet, wann er den Konsens erhalten, oder doch wenigstens, wann die Zinsen anfallen. Er schaut in seinen Kalender, Tag- oder Kapitalbuch, und sieht, daß morgen, den 21. März, der Konsens auslaufe; nun schickt er das Papier in's Amt, und bekommt einen Schein; dieser Renovaturschein hat dieselben Vorzüge, als der Konsens selbst, und Alles bleibt in Ordnung.

Ich erlaube mir zu fragen, wenn das neue Hypothekengesetz feststeht, von heute an geltend würde; ich gebe nun als Darlehn 2000 Gulden, der Schuldner

sagt, morgen gehen wir in's Hypothekenamt, wo wir die Hypothekenschuld einschreiben lassen; nun vergesse ich es, ein anderer Gläubiger kommt mir dadurch vor, ich erleide Verlust: ist das Gesetz Ursache des Verlustes? — taugt deßwegen das Hypothekengesetz nichts?

Ein anderes Mitglied sagte, es müßten hier zwey Aemter neben einander seyn. Dieses ist unrichtig.

Die Lehenkonsense können fortbestehen, als erste Hypothek eingetragen werden, Alles geht nach demselben Gesetze fort, wie allenthalben.

Man hat ferner gesagt: in der Konstitution heißt es, Alles muß vor dem Gesetze gleich seyn; das habe ich aus dem Munde eines sehr achtungswerthen Mitgliedes gehört; ich habe aber keinen Begriff davon, denn, wenn die Gesetze schon gegeben sind, leiden sie keine Ausnahme, dieses ist richtig, aber wer hat denn Ausnahme verlangt? Das oft erwähnte Lehenkonsenswesen, diese herrliche Einrichtung, geht mit der neuen Einrichtung schwesterlich vereint fort; ein Gesetz nur, und keine Ausnahme wird bestehen. Man vernichte nur nicht das Bestehende, aus Laune der Einförmigkeit! Warum das Bessere, das Gute zerstören, ehe das Neue noch erprobt ist?

Es wurden mehrere Beyspiele angeführt, und diese Beyspiele zähle ich unter das schwere Geschütz des Herrn Häcker.

Ich will nicht bezweifeln, daß derselbe Wahrheit, daß er nämlich nacherzählt habe, was er hörte. Ich will das Beyspiel wiederholen: auf ein mit 900 fl. geschätztes Gut gab Jemand gegen Konsens 300 fl.; der Besitzer kam in Konkurs, und der Gläubiger erhielt nicht mehr als 9 fl. 45 kr.

Meine Herrn! das ist, bey der Einrichtung des Konsenswesens, rein unmöglich, wenn nicht ein Betrug vorging; in 3 oder 4 Jahren, vom Tage des Dar-

leihens bis zum Verkaufe, sollen statt 900 fl. 9 fl. 45 kr. erlöst worden seyn? — Ein Fall, der ohne Schlechtigkeiten sich nicht ergeben kann.

Das neue Hypothekengesetz wird gegeben, ein Beamter begeht Schlechtigkeiten, ein Gläubiger wird betrogen, verletzt: ist deßwegen das Gesetz schlecht? — Ein Fall der Art ist schon im Strafgesetzbuch behandelt; nicht das Gesetz ist schlecht, sondern der Beamte war es, so wäre es auch mit dem Lehenkonsenswesen; sollte wegen der angegebenen schlechten Streiche ein so tadelloses Institut niedergeworfen werden?

Damit Sie, meine Herrn! sehen, daß es nicht von mir Eigensinn für den Werth der Anstalt, sondern die Absicht sey, ein so vortreffliches Institut ohne allen Zweck, und zum größten Nachtheile einer ganzen Gegend nicht niederwerfen zu lassen, so werde ich die Ehre haben, Ihnen Das zu lesen, was ich erst vor 2 Tagen vom Magistrate der Stadt Bamberg zugesendet erhalten habe.

Ehe ich aber dieses lese, komme ich noch auf das Münchner Ewiggeldinstitut zurück.

Es sprach kurz vor mir ein Mitglied, welches diese Einrichtung in Schutz nahm, und dem sie so an's Herz gewachsen war, der mit so vieler Wärme dafür sprach, ohngeachtet sie schon als fortbestehend im Gesetzesentwurfe ausgesprochen ist, und ich erlaube mir zu fragen: soll bey einer allgemeinen Gesetzgebung der Stadt München ein Kompliment gemacht werden? Nein, es soll bleiben, weil es sich mit dem neuen Gesetze vereint, und dasselbe nicht stört. In Ansehung des Bamberger Lehenkonsenswesens ist derselbe Fall, warum dieses zernichten?

Und nun bitte ich um Geduld, dieses Schreiben noch anzuhören; es ist nicht weitläuftig, am 16. d. M. mir zugekommen.

Der Magistrat der k. b. Stadt Bamberg
an
den Landtagsdeputirten, Oberstenjustizrath Herrn von Hornthal in München.

Seit Jahrhunderten besteht dahier und in dem Bezirke des vormaligen Fürstenthums Bamberg eine dem Kredit äußerst förderliche Anstalt, die Anstalt, gegen Ausstellung eines Konsenses, Darleihen zu machen; dem Darleiher wird zur Sicherheit seiner Forderung mit lehenherrlicher Bewilligung das Grundvermögen des Schuldners verpfändet. Von dieser lehenherrlichen Bewilligung (consensus) schreibt sich der Name Konsens her; Konsense sind somit im Grunde nichts anders, als lehenherrliche Hypotheken, diese Hypotheken haben aber den besondern Vorzug, daß sie des Sonderungsrechtes sich erfreuen; der Gläubiger braucht sich in Konkurs gar nicht einzulassen; er wurde ehedem von dem Lehenherrn aus dem veräußerten Grundvermögen befriedigt; dem Konkursrichter stand kein Recht zu, das Grundvermögen zum eignen Verkaufe (wie es gegenwärtig geschieht) an sich zu ziehen. — Nur, was aus dem Erlöse des veräußerten Grundvermögens übrig blieb, den Ueberschuß, schickte der Lehen- oder Grundherr an das Konkursgericht. Zinsen hatten mit einer geringen Ausnahme denselben Vorzug, wie das Kapital; nur der dritte Theil des Werthes des — oder der Grundstücke kann verpfändet werden, wenn der Gläubiger das Sonderungsrecht genießen soll. Für diesen Werth haften die Schätzer und subsidiarisch der Lehenherr, der Gläubiger ist also in jeder Hinsicht gesichert, und daher kommt es, daß, wie von jeher, so auch noch gegenwärtig, Konsense gegen den vollen Nennwerth alle Augenblicke umgesetzt werden, und gleich dem baaren Gelde sind.

In dem §. 1. des Gesetzes über die Einführung der Hypotheken- und Prioritätsordnung ist bestimmt:

daß die Hypotheken- und Prioritätsordnung, in Ansehung der in einigen Theilen des Obermainkreises bisher üblichen Lehenkonsense mit dem 1. Jan. 1827 in Ausübung trete.

Dieses Gesetz ist der hohen Kammer zur Prüfung vorgelegt; wird seine Annahme begutachtet, seine Einführung genehmigt, so ist das Institut der Konsense, so wohlthätig für uns, gesegnet von unsern Voreltern, gepriesen von Jedem, der es kannte, und durch die Erfahrung, diese unntrügliche Lehrerin, als heilsam bewährt, in fünf Jahren erloschen.

Ganz unverkennbar ist es, daß das neue Hypothekengesetz eine wahre Wohlthat für viele Lande, und in dieser Hinsicht ein wahres Bedürfniß der Legislation sey; es ist unverkennbar, daß es auch dahier und in dem Umkreise allenthalben in Fällen, wo es keiner Verpfändung der Lehen gilt, mit dem heilsamsten Erfolge wird in Anwendung kommen.

Aber allenthalben und mit Aufhebung des Konsenswesens dieses Gesetz in dem dießseitigen Kreise einzuführen, scheint uns mehr nachtheilig, als vortheilhaft zu wirken, und schon in mehreren Rücksichten nicht nothwendig zu seyn; denn das Institut der Konsense vereinigt in sich nicht nur alle Vorzüge des neuen Hypothekengesetzes, sondern es ertheilt auch noch mehrere, als wie dieses. — In dem Konsenswesen liegt nämlich:

1) der Vorzug der Spezialität; auch Konsense nämlich können nur auf ein bestimmtes Vermögen, das Grundvermögen des Schuldners, ausgestellt werden; es enthält ferner

2) den Vorzug der Publizität. — Konsense sind nämlich eigentliche öffentliche Hypotheken, und es besteht deßhalb ein eigentliches öffentliches Amt,

welches mit der Ausfertigung derselben sich beschäftigt; bereits wurde auch schon in dem Jahre 1819 bey Gelegenheit, wo die neue Hypothekenordnung den Ständen vorgelegt wurde, von dem Verfasser derselben bemerkt, daß das Konsenswesen alle Vorzüge des Hypothekengesetzes in sich vereinige; es enthält aber

3) der Konsens vor der Hypothek noch den besondern Vorzug, daß er das Sonderungsrecht, wie oben bemerkt, zur Folge hat; zu diesem kommt,

4) daß bey dem Konsense, soll er das Sonderungsrecht genießen, nur der dritte Theil des Werthes des Grundstückes verpfändet werden kann. Selten oder nie ist es der Fall, daß der Werth eines Grundstücks so herabsinkt, daß das Drittheil durch den Verkauf desselben nicht sollte erlöst werden, und der Gläubiger hat somit nie einen Verlust zu befürchten, was aber bey Hypotheken der Fall nicht ist.

Bey diesen Verhältnissen erscheint die Beybehaltung des Konsenswesens in der Stadt und Umgegend dahier in jeder Hinsicht wünschenswerth. Auch wurde bey der Vorlage des neuen Hypothekengesetzes 1819 ausdrücklich dieses Institut, nebst dem in der Stadt München bestehenden Ewiggeld, belassen.

Dieses Letztere wird auch in dem neuen Gesetze, oder vielmehr der neuen wiederholten Vorlage desselben, in seiner Wesenheit und mit seinen Vorzügen anerkannt, nur das dahier bestehende Konsensinstitut würde aufgehoben, und seine Vorrechte gingen verloren.

Es ist zwar richtig, und von uns gleichfalls schon angeführt, daß Konsense nur bloße Hypotheken sind, und daß ein gewisser Unterschied zwischen ihnen und dem Ewiggelde bestehe; allein dieser Unterschied dürfte

kaum so bedeutend seyn, die Vorzüge unsern Konsensen deßwegen zu benehmen.

Dieses möchte um so weniger der Fall seyn, als, genau genommen, die Konsense nach dem §. 3. des neuen Hypothekengesetzes zu würdigen kommen. — Entschieden ging auch unsere vaterländische Gesetzgebung, das Bamberger Landrecht, von dieser Ansicht aus; es betrachtete die Konsensschulden als eigentliche Lehenschulden, separirte auch daher bey'm Konkurse das lehenbare Grundvermögen vom dem übrigen Vermögen des Schuldners; jenes veräußerte und distribuirte der Lehen- oder Kastenbeamte, dieses der Konkursrichter.

Sollten die Konsense mit ihren Vorzügen aufgehoben werden, so ist vorauszusehen, daß Hunderte der Schuldner ihrem Verfalle zueiley; die Konsense werden aufgekündigt, auf Zahlung gedrungen, gegen bloße Hypotheken finden sie vielleicht nicht leicht ein neues Darlehen, und ihr Grundvermögen, die einzige Habe bey vielen, vorzüglich den Landleuten, wird dem Verkaufe ausgesetzt, und entgeht für immer ihren Händen. Wir bedürfen nicht zu erinnern, wie viel Nachtheil den Stiftungen und andern Verwaltungen dadurch zugeht.

Den Hrn. Deputirten, obersten Justizrath v. Hornthal, ersuchen wir daher, bey der Kammer der Deputirten für die Aufrechthaltung unsers Instituts so viel möglich sich zu verwenden, und unsere Bitte der hohen Kammer vorzulegen u. s. w.

Wir verharren mit Hochachtung.

Bayl.

Busch.

Meine Herrn! Sie sehen also, daß es nicht von mir Laune oder Eigensinn sey, und auch nicht Eigennutz seyn kann; denn wenn ich auch wirklich solche Papiere besäße, so würde ich sie auf der Stelle umzuwechseln wissen; es ist nur Aufrechthaltung von tau-

fend Individuen und Familien, und ich komme auch zurück auf Das, was ich letzthin bemerkt habe; warum wollen wir da, wo uns gar nichts dazu zwingt, eine gefährliche Probe anstellen? Wenn das Hypothekengesetz gegeben, die Gegend im Mainkreise sich damit befreundet, und es für eben so gut, wie das bestehende Konsenswesen erkannt haben wird, da würde es immer noch Zeit seyn, ohne Gefahr und Schaden es aufzuheben: warum aber jetzt schon es zernichten, und Tausende unglücklich machen?

Erlauben Sie mir, noch zu bemerken, hinsichtlich §. 6. — Gesetzt, mein Freund wird nicht gerettet, also das Konsenswesen bricht den Hals; was verfügen Sie in Ansehung der Lehnsherrn? Da gehen auch Viele zu Grunde; da kann der Lehensherr machen, was er will; lassen wir aber das Lehenkonsenswesen fortbestehen, so geht es, wie gesagt, mit der neuen Gesetzgebung Hand in Hand fort; wenn es nicht taugt, kann es die Gesetzgebung in der Folge aufheben; warum aber jetzt mit solcher Eile und mit so großer Gefahr?

Noch einen Umstand muß ich berühren. Der Herr Finanzminister hat in Ansehung der Kosten eine Parallele gezogen zwischen den Ritterlehen- und bamberger Lehenskonsensen; diese zahlen auf funfzehn Jahre 47 Gulden und einige Kreuzer.

Meine Herrn! dieser Vergleich scheint mir nicht zu passen, aus dem einfachen Grunde, es sind ganz andere Verhältnisse; denn dort gehört dem Konsensnehmer das Eigenthum ganz, und Niemand hat sich beschwert. Berechnen Sie, ich will eine runde Summe sogar von 50 fl. und statt auf 15 Jahr nur 10 Jahr annehmen, für jedes tausend Gulden, dann würde ein halbes Prozent auf das Jahr sich vertheilen; dagegen bekommt der Gutsbesitzer mit jedem Augenblick gegen 5 auch 4 Prozent Zinsen jährlich das Darlehn; ist ein

halb Prozent jährlich unter diesen Umständen eine Last? Gesetzt aber, die Gebühren wären zu groß, ja nun, so mäßige man sie. Warum deßwegen das herrliche Institut zerstören? Die Justiz, sagt man, ist sehr theuer; soll man sie aber aufheben, weil sie zu theuer ist? Wenn also doch diese Gründe einen Werth haben, so trage ich darauf an, daß man sie auf dieselbe Taxe, welche der Hypothekenordnung beygefügt wird, herabgesetze, und daß eines vermeyntlichen Mißbrauches wegen ein ganzes Institut nicht aufgehoben werde.

Der königl. Staatsminister, Frhr. v. Lerchenfeld. Bey Gelegenheit der Frage: ob der Staat, oder die mit Gerichtsbarkeit versehenen Grundherrn in dem Falle, wenn aus Schuld der Hypothekenämter ein Gläubiger in Schaden versetzt wird, primario, mit Vorbehalt des Regresses an den Beamten, oder nur secundario zu haften habe, hat das Mitglied dieser verehrten Kammer, welches so eben gesprochen, ein Bild von den Schwierigkeiten entworfen, welchen Derjenige unterliege, der, gegen den Fiskus sein Recht vor Gericht geltend zu machen, in dem Falle sey.

Meine Herrn! seit mehreren Jahren hat man von Seite des Ministeriums dahin getrachtet, daß alle gerechten Forderungen, sobald sie sich als solche darstellen, ohne allen Rechtsstreit befriedigt werden. Dasselbe Mitglied hat vor noch nicht langer Zeit selbst die Erfahrung gemacht, daß ihm eine Forderung, welche es wegen Erhöhung seines Quiescenzgehaltes machen zu müssen glaubte, ohne allen Rechtsstreit, bloß auf berichtliche, aktenmäßige Aufklärung bewilligt, und die Zahlung für die verflossenen Jahre auf der Stelle angewiesen wurde.

Wie diesem Mitgliede, so wird Jedem, der an den Staat eine gegründete, hinreichend nachgewiesene Forderung hat, ohne alle Zögerung und Verweisung

auf den Rechtsstreit, Das mit Bereitwilligkeit gegeben, was ihm gebührt.

Daß hingegen das Staatsministerium der Finanzen die Rechte der Krone, die Rechte des Staats, die öffentlichen Gelder gehörig wahre und vertheidige, dieses ist seine Pflicht. Wenn hier etwas zweifelhaft ist, so muß dasselbe die Sache den Gerichten zur Entscheidung überlassen. Das Mitglied, welches vorher sprach, hat ganz richtig bemerkt, daß die Staatskasse, welche der Fiskus zu vertreten hat, zuletzt auf dem Beutel der einzelnen Unterthanen beruhe. Wenn daher Einzelne Forderungen an die Staatskasse stellen, die nach der Ueberzeugung der verwaltenden Stellen ungegründet, oder wenigstens keineswegs unbezweifelt sind, sondern welchen wichtige Einreden entgegenstehen, so ist es die Pflicht des Staatsministeriums der Finanzen, diese Forderungen nicht anzuerkennen, sie auf die Staatskasse und den Beutel der sämmtlichen Unterthanen nicht zu übernehmen, sondern vielmehr von den geeigneten Gerichten Prüfung und Entscheidung zu verlangen, und die Rechte des Staats gegen solche Ansprüche Einzelner gebührlich zu vertreten.

Es wurde behauptet, es sey schon sehr schwer, den Fiskus nur dahin zu bringen, daß er sich auf den Streit einlasse. Die Fälle, in welchen derselbe die Einlassung auf die Klage verweigert, treten nur dann ein, wenn Foridekklinatorische Einreden vorhanden sind, oder die Kompetenz der Gerichte, wo die Klage gegen den Fiskus angebracht wurde, nach den Gesetzen nicht begründet ist.

Es wurde weiter angeführt, daß, wenn eine Verhandlung mit dem Fiskus beendet, und ein rechtskräftiges Urtheil erfolgt sey, öfters restitutio in integrum unter dem Vorwande verlangt werde, daß von dem Be-

amten des Staats, welcher den Rechtsstreit führte, etwas Wesentliches versehen worden sey.

Man wollte, aus Schonung, den Fall nicht nennen, in welchem dieses geschehen seyn soll. Ich nehme gar keinen Anstand, diesen Fall der hohen Kammer offen zur Kenntniß zu bringen.

Es war die Forderungssache der Familie des Kardinals Antecci in Rom, noch herrührend von den Zeiten des Kurfürsten Karl Theodor, welche eine sehr bedeutende Summe in Anspruch nahm. Es wurden hierüber vor den Gerichten Prozesse geführt, und da der den Prozeß leitende Beamte eine sehr wesentliche, auf die Entscheidung selbst sehr einflußreiche Einrede vorzubringen unterließ, so wurde der Fiskus zur Zahlung dieser Forderung verurtheilt. Um nun dem Beutel der Unterthanen diese bedeutende Summe wo möglich noch zu ersparen (es handelt sich, soviel ich mich erinnere, um 15 bis 20,000 fl.), so suchte der Fiskus die restitutio in integrum (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand) nach. Die Sache schwebt dermal noch bey dem Gerichte, welches darüber erkennen wird, ob diese Restitution Statt finden werde, und ob, derselben ungeachtet, das Aerar Zahlung leisten müsse oder nicht. Das Staatsministerium der Finanzen hat dann wenigstens in jedem Falle seine Pflicht erfüllt.

Diese Berichtigung glaube ich, meine Herrn, zu der mit sehr starken und ungünstigen Farben gemachten Schilderung der Lage Derjenigen, die an den Staat Ansprüche zu machen haben, schuldig zu seyn.

Man hat bemerkt, daß, wenn dem Staate die primäre Haftung aufgelegt werde, die Ministerien in Hinsicht der Anstellung der Beamten vorsichtiger, und nicht untaugliche und ungeschickte Beamte, bloß aus Begünstigung und besonderer Berücksichtigung, angestellt würden.

Die sämmtlichen Ministerien sind stets bedacht, bey jeder Erledigung tüchtige, fähige und würdige Männer in Antrag zu bringen. Sie kennen keine Nebenrücksicht, sondern nur die strengen Forderungen des Dienstes. Sie wachen darüber, daß solche Beamten, die ihre Stelle nicht gehörig auszufüllen im Stande sind, entfernt, und selbst eher quiescirt, als zum Schaden des Dienstes und der Unterthanen, in einer nachtheiligen Aktivität belassen werden. Daher sind gegen die Ministerien schon die den finanziellen Rücksichten nicht entsprechenden Quiescirungen in dieser Kammer in Anregung gebracht worden.

In Ansehung der Konsense bey Verpfändung der Kanzleylehen sind wiederholt Bemerkungen gemacht und es ist behauptet worden, daß die Lehenstaxen willkürlich erhöht und erhoben worden seyen. —

Das Lehenedikt v. J. 1808, welches diese Taxen und die Bestimmungen in Ansehung der Konsense bey Lehensschulden festsetzt, ist ein allgemeines, von dem Gesetzgeber förmlich erlassenes, Gesetz. Ich fühle mich nicht berufen, die Gültigkeit schon bestehender Gesetze gegen einzelne Angriffe zu vertheidigen. Die bestehenden Gesetze verdienen allgemeine Achtung eines jeden Unterthans und können sie vor Allem in dieser verehrten Versammlung erwarten; eine Vollziehung derselben kann von Niemanden als willkürliche Handlung und Erhebung betrachtet werden.

Uebrigens beruht das Lehenedikt auf den allgemeinen Grundlagen des Lehenrechtes, und widerspricht in keiner Beziehung den konstitutionellen Bestimmungen.

Wenn auch früherhin die einzelnen Lehenhöfe von dem ihnen bey Ertheilung der Lehenkonsense zustehenden Rechte nicht den geeigneten Gebrauch gemacht, die ihnen

in dieser Hinsicht obliegenden Pflichten nicht gebührend beobachtet haben, so kann dieses nie den gegenwärtigen Lehenhof beschränken, von diesen seinen Rechten und Verbindlichkeiten, die ich Ihnen schon letzthin entwickelt habe, geeigneten Gebrauch zu machen.

Der Abg. Dangel. Oeffentliche, zweckmäßig eingerichtete Hypothekenbücher haben den entschiedensten Einfluß auf den Realkredit und folglich auf den Wohlstand der Staatsbürger, besonders in einem Lande, wo, wie in Baiern, der bey Weitem größte Theil der Einwohner mit dem Ackerbau sich beschäftigt, und wo der Grund und Boden den vorzüglichsten Reichthum der Nation ausmacht.

In mehreren Theilen des Reichs bestehen zwar bereits Hypothekenbücher, jedoch unter verschiedenen Formen und nur wenige entsprechen ganz ihrem Zwecke. — Dieses veranlaßte die Regierung, den Ständen des Reichs den Gesetzesentwurf zu einer allgemeinen Hypothekenordnung verbunden mit einer allgemeinen Prioritätsordnung, zu ihrer Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Nicht nur der erste Ausschuß, sondern auch alle verehrlichen Mitglieder der Kammer, welche über diese Gegenstände bisher sprachen, haben sich einstimmig für die Annahme dieses Gesetzesentwurfes unter verschiedenen Modifikationen erklärt.

Auch ich nehme nicht einen Augenblick Anstand, meine Meynung dahin auszusprechen, daß demselben, mit einigen Abänderungen und Verbesserungen, die Zustimmung zu ertheilen sey.

Die Gründe anzuführen, welche mich hierzu bestimmt haben, würde in der That überflüssig seyn, indem solche sowohl in dem Vortrage des ersten Ausschusses, als auch in den von der Bühne aus gesprochenen Reden, so klar und umfassend dargestellt sind, daß gewiß Niemand unter uns

die Vortheile verkennen wird, welche wir von der Einführung dieses Gesetzes zu erwarten haben.

Ich werde mich daher lediglich darauf beschränken, nur noch einige Bemerkungen über einzelne Bestimmungen des Gesetzentwurfes hier nachzutragen; aber auch diese werden sehr kurz seyn, weil ich hierbey jede unnütze Wiederholung zu vermeiden trachten werde.

Zum §. 3 bemerke ich nur im Allgemeinen, daß ich sehr gewünscht hätte, die im §. 123 des im Jahre 1819 vorgelegten Gesetzentwurfes enthaltene Bestimmung, nach welcher bey Anlegung der Hypothekenbücher, sogleich alle unter einem Gerichte gelegenen unbeweglichen Gründe ohne Unterschied, ob sie schon verpfändet seyen oder nicht, in dieselben unter eigenen Nummern und Blättern eingetragen werden sollten, wäre auch in diesem nämlichen Gesetzesentwurfe aufgenommen worden.

Wichtig sind zwar allerdings die Gründe, welche dagegen von dem ersten Ausschusse damals angeführt wurden, aber nach meiner Ueberzeugung noch weit wichtiger die Vortheile, welche ein solcher Eintrag in der Folge sowohl für die Schuldner, als für die Gläubiger, und insbesondere für die Gerichte und Hypothekenämter gehabt haben würde. Die Richtigkeit dieser Behauptung wird sich nach der Einführung des Gesetzes noch näher ergeben.

Zum §. 14. Hier heißt es: Die Hypotheken der Minderjährigen auf den Immobilien ihrer Vormünder sollen von der vormundschaftlichen Behörde auf eine Summe, welche nach Beschaffenheit des Vermögens zu deren Sicherheit nothwendig ist, bestimmt werden.

Diese gesetzliche Bestimmung ist in ihrer Ausführung wirklich mit großen Schwierigkeiten verbunden; denn einer

Seits wird sich in Zukunft Jeder weigern, eine Vormundschaft oder Kuratel zu übernehmen, wenn er deßwegen eine bestimmte Summe als Spezialhypothek auf sein Grundvermögen eintragen lassen muß, indem hierdurch sein Kredit geschwächt, und ihm die Aufnahme eines Kapitals zu seinem eigenen Bedürfnisse erschwert, oder gar unmöglich gemacht wird.

Anderer Seits wird es auch für die obervormundschaftliche Behörde in manchem Falle sehr schwer seyn, zu bemessen, welche Summe zur Sicherstellung des Minderjährigen als Hypothek einzutragen sey; um diese Anstände doch einigermaßen zu beseitigen, schlage ich vor:

Daß den Forderungen der Minderjährigen und anderer unter Curatel stehenden Personen in Ansehung Desjenigen, was sie über die als Specialhypothek eingetragene Summe von ihren Eltern, Vormündern, oder Kuratoren zu fordern haben, in der Prioritätsordnung wenigstens der erste Platz in der vierten Klasse mit dem Beysatze angewiesen werde, daß sie da vor allen übrigen Forderungen derselben Klasse ihre Befriedigung erhalten sollen.

Hierdurch wird die Verlustsgefahr vermindert, und gegen die übrigen Gläubiger der vierten Klasse, wird dadurch keine Ungerechtigkeit begangen, da sie sich selbst vertreten und ihr Interesse auf andere Weise zu wahren im Stande sind.

Es ist mir kein allgemeines Gesetz bekannt, vermöge dessen die Einwilligung des Grundherrn zur Verpfändung eines im grundherrlichen Verbande stehenden Gutes erforderlich ist; jeder Besitzer eines solchen Guts kann es verkaufen, verschenken, vertauschen und überhaupt das Eigenthum desselben auf einen Andern übertragen, ohne hierzu der Einwilligung des Gutsherrn zu bedürfen.

Ferner enthält ja der §. 7. die ausdrückliche Bestimmung, daß zu einer Hypothek, zu deren Erwerbung der Gläubiger Kraft des Gesetzes berechtigt ist, der Konsens des Gutsherrn nicht erforderlich sey: warum soll denn also nur allein die Erlangung einer durch Privatwillen bestellten Hypothek von dieser Einwilligung abhängig gemacht werden? Besonders wenn man bedenkt, daß durch die Verpfändung das Gut nicht deteriorirt wird, und daß der Grundherr durch das Gesetz selbst gegen jeden Nachtheil gesichert ist, welcher aus einer solchen Verpfändung, hinsichtlich seiner grundherrlichen Abgaben, etwa für ihn entstehen könnte.

Es liegt also in der Bestimmung des §. 6 offenbar eine Beschränkung des Eigenthumsrechts; denn gesetzt: der Grundherr verweigerte seine Einwilligung, so könnte dann der Gutsbesitzer entweder gar kein Kapital hierauf aufnehmen, oder er muß erst die Supplizirung des Konsenses im Rechtswege zu erwirken suchen.

Nach meiner Meynung möchten also diese beyden Paragraphen entweder ganz hinweg zu lassen, oder dahin abzuändern seyn,

> daß bey Gütern, welche im grundherrlichen Verbande stehen, zur Erwerbung einer durch Privatwillen bestellten Hypothek rc. die Einwilligung des Grundherrn nicht erforderlich sey.

Zum §. 12. In diesem §. ist in der That zu vielen Gläubigern ein gesetzliches Hypothekrecht eingeräumt. Sollte derselbe ganz so beybehalten werden, wie er hier steht, so würden in wenigen Jahren die Hypothekenbücher mit gesetzlichen Hypotheken angefüllt, und die wenigsten Grundbesitzer würden mehr im Stande seyn, ein Anlehen auf ihre Besitzungen zu erhalten.

Ein verehrlicher Redner hat dieses berits ausführlich gezeigt, und ich theile ganz die Ansicht desselben, daß den hier unter den Num. 2., 3., 5., 6., 14., 15., und 16., bezeichneten Gläubigern das Recht zur Erwerbung einer gesetzlichen Hypothek nicht eingeräumt werden solle, wonach also jene 7 Abschnitte in dem Gesetzentwurfe zu streichen seyn würden.

Zu Dem, was der verehrliche Redner vor mir so eben über diesen Gegenstand sprach, bemerke ich, daß ich nicht die Absicht habe, das Prinzip des Gesetzentwurfes hinsichtlich des Eintrages der gesetzlichen Hypotheken anzugreifen, sondern ich glaube nur, daß in diesem §. 12. der Begriff einer gesetzlichen Hypothek auf zu viele Forderungen ausgedehnt worden sey.

Zum §. 30. Ich unterstütze den Antrag des 1sten Ausschusses, daß aus diesem §. die Worte

„oder auf andere Art angemessen bescheinigt"

hinwegzulassen seyn, denn dergleichen Vormerkungen sind ohnedieß sehr lästig für den Grundbesitzer. In dem Gesetze über die Verbesserung der Gerichtsordnung vom 22sten July 1819 wurden die Kautionen, welche der Beklagte dem Kläger nach dem Gerichtskodex auf Verlangen früher leisten muste, zu Gunsten des Erstern aufgehoben, und hier wird wieder eine eben so lästige Verfügung durch ein neues Gesetz eingeführt.

Zum §. 73. Durch diese Bestimmung wird aller Kredit der Hypotheken vernichtet, denn wer wird Jemanden, dessen Vermögensumstände er nicht ganz genau kennt, ein Kapital auf Hypothek leihen, wenn er besorgen muß, daß diese Hypothek nach 8 oder 14 Tagen als ungültig erklärt werden könnte? Gewiß Niemand. Ich trage daher darauf an, daß dieser 1ste Abschnitt des §. 73. in dem Gesetzentwurfe ganz gestrichen werde.

Eben so aber auch der Abschnitt 2, denn sobald einmal ein gerichtliches Verbot vorgemerkt ist, so kann auch eine Vormerkung einer Forderung nicht mehr Statt haben, bis das Verbot wieder aufgehoben ist.

Hinsichtlich der Prioritätsordnung habe ich nichts zu erinnern, als was ich oben schon wegen der Lokation der Minderjährigen und unter Kuratel stehenden Personen, hinsichtlich ihrer Vormünder und Kuratoren, bemerkt habe.

Uebrigens unteſtütze ich den Vorschlag des 1sten Ausschusses, daß den Gutsbesitzern gestattet seyn solle auf Ediktalzitation ihrer Gläubiger zu dem in dem Vortrage bemerkten Zwecke anzutragen. Der Nutzen dieser Ediktalladungen ist jedem praktischen Geschäftsmanne in diesem Fache bekannt.

Nun zum Schlusse auch einige Worte über die Bamberger Lehenkonsense.

Ueber die bereits so vielseitig besprochene Frage, ob das Institut der Bamberger Lehenkonsense beyzubehalten sey oder nicht, mit Grund absprechen zu können, ist erforderlich, dasselbe ganz genau zu kennen.

Ich werde daher vor allem den Begriff feststellen, und dann den Ursprung, die wesentlichen Eigenschaften und den Vorzug dieser Konsense, dann die Haftung des Lehenherrn, und die Art, wie solche ausgefertigt werden, kurz entwickeln.

Die Bamberger Lehenkonsense sind eigentlich Spezialhypotheken, welche von dem Lehenherrn auch in der Regel auf $\frac{1}{3}$ des Lehenwerthes und für eine bestimmte Zeitperiode von 3, höchstens 6 Jahren ausgestellt werden.

Ich sage in der Regel auf $\frac{1}{3}$ des Lehenwerthes, denn sie können auch auf eine höhere Summe ausgestellt werden, dann treten hinnsichtlich des Vorzugs andere Bestimmungen ein, wie ich weiter unten anführen werde.

Die Lehen, von denen hier die Rede ist, sind keine eigentliche Lehen, feuda propria, sondern nur bona emphytheutica, sogenannte Erbzinslehen.

Diese Konsense verdanken ihren Ursprung dem Bamberger Landrechte, welches erst im Jahre 1768 verkündet wurde; vor diesem kannte man diese Art Lehenkonsense nicht, sondern es wurden auf dergleichen Lehen von den treffenden Gerichtsstellen förmliche Spezialhypotheken, wie auf freyeigene Gründe, ausgefertiget.

Die wesentlichen Eigenschaften eines solchen Lehenkonsenses sind, daß hierin der Schätzungswerth des verpfändeten Lehenobjekts und die Zeit, auf wie lange der Konsens ertheilt wird, dann, ob dasselbe vorgängig noch nicht oder wie hoch es verpfändet sey, genau eingetragen seyn muß: wenn der Lehenherr dieses genau beobachtet, so hat er dem Schuldgläubiger für keinen Schadenersatz nach dem Gesetze zu haften.

Die auf solche Art ausgestellten Konsense haben, wenn sie das ½ des eingeschätzten Lehenwerths nicht übersteigen, bey Konkursen den Vorzug, daß sie mit 2jährlichen Abzinsen, vor Ausbruch desselben, und mit den während der Dauer des Konkurses weiter fällig werdenden, jure separationis aus dem Erlöse des verkauften Lehenstückes befriediget werden.

Ist der Konsens aber über ½ des eingeschätzten Lehenwerthes ausgestellt, so muß der Ueberschuß von dem Gläubiger bey dem Konkursgerichte förmlich liquidirt werden, und dieser wird dann in die 3te Klasse unter den gerichtlichen Spezialhypotheken eingereiht.

Die Ausfertigung dergleichen Konsense ist verschieden; hinsichtlich solcher Güter, welche dem Staate lehnbar sind, besteht folgende Vorschrift.

Derjenige Besitzer eines solchen lehenbaren Gutes, welcher ein Kapital hierauf aufzunehmen gedenkt, wendet sich zuerst an das betreffende Rentamt, und läßt sich von demselben ein Zeugniß über den Besitz ausfertigen; dasselbe bringt er zu der Gerichtsstelle, in dessen Bezirk das Gut liegt, welches nun das Gut durch den verpflichteten Taxator schätzen läßt, und sodann auf den Grund dieser Schätzung und des rentamtlichen Zeugnisses ein weiteres Attest dahin ausstellt, daß der nachgesuchte Konsens ertheilt werden könne. Er selbst übergibt dieses dem Lehenkonsensamte, und von diesem wird sodann der Konsensbrief auf 4 Jahre ausgestellt; hierfür wird 1 kr. pr. Gulden, nebst den gewöhnlichen Gebühren für das gerichtliche Zeugniß und für die Taxation entrichtet. Nach Verlauf von 4 Jahren muß der Gläubiger binnen 2 Monaten den Konsensbrief dem Konsensamte zur Erneuerung gegen Empfangschein übergeben, dasselbe gibt hiervon dem Gerichte Nachricht, und dieses fordert den Schuldner auf, ein neues Attest über seinen Besitz beyzubringen, worauf sodann, hinsichtlich der Erneuerung auf weitere 4 Jahre, eben so verfahren wird, wie bey der ersten Konsensertheilung geschehen ist, und hierfür wird ein halber Kreuzer pr. Gulden, nebst den übrigen Taxen, bezahlt.

Hinsichtlich derjenigen Güter, welche den Gemeinden, oder andern Privaten aus allen Klassen der Staatsbürger zu Lehen gehen, ist keine besondere Form vorgeschrieben; das Verfahren dabey ist ganz einfach. Der Gutsbesitzer wendet sich sogleich unmittelbar an seinen Lehenherrn; dieser läßt das Lehen schätzen, und fertigt hierauf den Konsens aus. Von diesen Konsensen erhält aber weder das Rentamt, noch das Gericht selbst Nachricht.

Ich zweifle nicht, daß Sie nun den Werth dieses Instituts genau werden beurtheilen können.

Uebrigens ist es allerdings richtig, daß die Konsense, welche von dem königl. Konsensrentamte ausgestellt sind, einen sehr hohen Grad von Sicherheit gewähren; man hat deswegen in den Gebietstheilen des ehemaligen Fürstenthums Bamberg großes Vertrauen auf diese Konsense, und es wird auch wirklich die Erhaltung derselben dort sehr gewünscht wie das so eben verlesene Schreiben des Magistrats der Stadt Bamberg beweist, und wie ich mich auch aus einem erhaltenen ähnlichen Schreiben überzeugt habe.

Nicht so verhält sichs mit denjenigen Konsensen, welche von Gemeinden, von adeligen Familien und andern Privatpersonen, auf die ihnen lehenbaren Güter ausgestellt werden; es hält weit schwerer, hierauf ein Anleihen zu erhalten, deswegen suchten sich auch bisher die Besitzer solcher Lehen gewöhnlich durch Ausstellung gerichtlicher Generalhypotheken auf ihr sämmtliches Vermögen Kredit zu verschaffen, was aber nach der Einführung der neuen Hypothekenordnung von selbst aufhört. Ueberhaupt muß, wenn das Institut der Bamberger Lehenkonsense ferner beybehalten werden sollte nothwendiger Weise auch eine besondere Verfügung darüber erlassen werden, in welcher Art dasselbe in Verbindung mit der neuen Hypothekenordnung fortbestehen sollte.

Im Allgemeinen habe ich die Ansicht: entweder verschaffen die neu einzuführenden öffentlichen Hypothekenbücher dem Gläubiger vollkommene Sicherheit oder nicht; im ersten Falle wird dadurch derselbe Zweck erreicht, welcher durch die vorgeschlagene Beybehaltung der Bamberger Lehenkonsense und der Kempter Landtafel beabsichtiget wird,

und es ist sodann kein Grund mehr vorhanden, diese beyden Institute neben den neuen Hypothekenbüchern noch ferner fortbestehen zu lassen. In letzterem Falle aber müßte der vorgelegte Gesetzentwurf als mangelhaft betrachtet und daher entweder ganz verworfen, oder aber in der Art verbessert werden, daß die Einführung desselben dem Glaubiger die nämlichen Vortheile gewährt, welche mit den Bamberger Lehenkonsensen und der Kemptner Landtafel verbunden sind.

Hier unterbrach der Präsident die Sitzung und setzt die Fortsetzung derselben auf

morgen früh 9 Uhr

an, mit der Bemerkung, daß sich die Mitglieder sogleich um 9 Uhr versammeln möchten, um mit der Berathung fortfahren zu können, da die Vorlesung des Protokolls erst nach Beendigung der Sitzung Statt finde.

(L. S.) Freyherr v. Schrenk.
Präsident.

Häcker,
Sekretär der Kammer.
v. Schilcher,
Dangel.
Turban.

(Die Tagsordnung liegt unter Ziffer 79 bey.)

Berichtigung.

Bd. III. S. 295. Z. 5. v. u. l. vor st. von. S. 297. Z. 9. v. o. l. suchten daher eher den. S. 299. Z. 13. v. u. l. Anlegung st. Anlehen. S. 301. Z. 5. v. o. l. 6. st. 9. Ebend. Z. 12. v. o. l. der der Verfügung. Z. 17. v. o. l. Lehensfolger st. Lehensfolge.

Protokoll
über die XXII. allgemeine öffentliche Sitzung der Kammer der Abgeordneten, am 21. März 1822.

(In Gegenwart von 108 Mitgliedern.)

Der Präsident eröffnete die heutige Sitzung mit den Worten:

Meine Herrn! Wir fahren heute fort in der Berathung über das Hypothekengesetz. Der Letzte, der gesprochen hat, war Herr von Dangel. Es steht nunmehr den auf ihn folgenden Herrn frey, sich über den in Frage stehenden Gegenstand, der Reihe ihrer Plätze nach, auszusprechen.

Der Abg. Jänisch. Ich will bloß bestätigen, was die beyden verehrlichen Mitglieder, Herr Merkel und Bestelmeier, in kommerzieller Beziehung gesagt haben.

Was die Geheimhaltung der hypothekarischen Verhandlungen vor Unberufenen betrifft, so kann ich die hohe Kammer nicht genug darauf aufmerksam machen, daß deßhalb bestimmte Vorschriften gegeben werden, da es bekannt ist, daß die Geschwätzigkeit und Nachläßigkeit der Beamten großen Nachtheil angerichtet haben, und es überhaupt nicht Statt finden darf, daß solche Kommunikative der Gerichte von Wichtigkeit offen den Boten zur Bestellung gegeben werden, und es müssen bestimmte Instruktionen deßhalb gegeben werden. —

Auch das über die Faustpfänder vom Herrn Abgeordneten Merkel Erwähnte muß ich unterstützen. Der §. 21. Art. I. kann nicht so stehen bleiben, wie er ist, denn so werden die Faustpfänder ganz in die Hände der Juden kommen. Ein fingirter Kauf führt den Ge-

winn in ihre Hände, und der arme Pfandgeber steht im Nachtheil.

Auch mit Dem, was das verehrte Mitglied, Herr Gruber, in Betreff des kurzen Zinstermins gesagt hat, muß ich mich vereinigen, und mir dabey den Wunsch erlauben, es möge die Verordnung im Großherzogthum Würzburg vom 5. März 1808 in Anwendung kommen, welche über das Exekutionsverfahren bestimmt, daß z. B. eine Zahlungsfrist von 14 Tagen bey 50 fl., von 4 Wochen bey 200 fl., von 6 Wochen über 200 fl. gestattet wird. Im Weinlande kann der Weinbergsbesitzer durch einen mißlungenen Herbst seine Zinsen im ersten Jahre nicht einhalten; kommt der zweyte und dritte Mißwachs dazu, so ist er in noch größerm Schaden; geht nun gar am Ende seine Schuld an einen harten Gläubiger über, und dieser stürzt ihn im Augenblick des wohlfeilen Standes der Weinberge, so ist er ruinirt, während bey längerer Nachsicht ein einziger reicher Herbst ihn zahlungsfähig macht. Ich bitte die hohe Kammer, dem Gesagten geneigte Rücksicht zu gönnen.

Der Abg. Clarus. In nämlicher Kürze will ich drey Bemerkungen aussprechen, zu welchen ich mich veranlaßt finde. Die erste betrifft das Gesetz, resp. dessen 73. §. Die zweyte betrifft die Provinz Bamberg. Die dritte bezieht sich auf die Aeußerung eines einzelnen Mitglieds.

1) Seite 36 sagt die Hypothekenordnung im §. 73: „Wenn gegen den Besitzer der Sache der Konkurs eröffnet wird, so sind jene Hypotheken, welche in den letzten 15 Tagen vor dem in erster Instanz ergangenen Urtheil auf Eröffnung des Konkurses eingetragen wurden, als erloschen zu betrachten.“

Zwar erkenne ich die Absicht dieses Gesetzespunkts nicht. Er will den Unterschleifen begegnen, welche in den letzten Tagen und Wochen vor Ausbruch des Konkurses vorgehen, und will verhindern, daß nicht die nahen und gegenwärtigen Gläubiger zum Schaden der Entfernten und Abwesenden sich ihre Forderungen noch durch Eintragung in die Hypothekenbücher versichern lassen, oder wohl auch betrügerische Eintragungen in fraudem Creditorum mit unterlaufen. — Aber es sind mehrere Mitglieder nebst mir der Meynung, daß durch diese Gesetzesstelle das Zutrauen auf die Sicherheit der Hypotheken geschwächt, der freye Geldausfluß beschränkt, und der Kapitalist abgehalten werde, sein Geld einem Schuldner in einem entfernten Gerichtsbezirk anzuvertrauen. Durch diesen §. 73 ist der Gläubiger 55 Tage lang ohne Sicherheit, und der, welcher Geld aufnehmen muß, ist 15 Tage lang ohne Kredit.

Ich erwähne dieses, um Gelegenheit zu geben, daß dieses Bedenken von Rednern nach mir aufgenommen und berücksichtigt werden möchte.

2) Die Bamberger Lehenkonsense sind ein Institut, welches Glauben besitzt, und welches dieserhalb Aufrechthaltung verdient. Doch verstehe ich hierunter nur die Aerarial- oder königlichen Konsense. Die mediatlehenherrlichen Konsense dagegen bedürfen, im Fall sie aufrecht erhalten werden, mehr Aufsicht und Sicherheit.

Nicht unerwähnt darf bleiben, daß mit Aufhebung dieser Konsensordnung auch die Gebühr wegfalle, welche zeither die Gutsherrn, einzelne mit Lehenschaften bestellte Pfarrämter und Cultusstiftungen aus der Konsensfertigung bezogen haben, — wobey eben auch nicht vergessen werden darf, daß manche Gutsherrn und deren Beamte

bey Ausstellung der Lehenkonsense ihre Lehenleute sehr über=nommen haben. Hiergegen muß auch vigilirt, und eben so auch darauf Bedacht genommen werden, daß eine feste Taxordnung bestehe, damit die Landgerichte, vielmehr deren Gehülfen und Unterpersonal, nicht mehr Gelegenheit haben, durch Terminhalten, durch Einschätzungen, durch Sportuliren, dem Gerichtsunterthan wehe zu thun, sich aber auf unerlaubtem Wege zu bereichern!

3) Schließe ich mich dem Antrage eines Mitglieds an, welches bey Hypothekeneintragungen ein besonderes Augenmerk auf die Juden empfohlen hat. Wenn sich mit den Schranken eines Hypothekenamts ein solches Augenmerk vereinbaren läßt, so ist dessen gesetzliche Anordnung sehr zu wünschen, denn die betrügerischen Kunstkniffe der Juden gehen sehr weit. Sie verbinden sich kompagnieweise und planmäßig, um den unwissenden oder unbefangenen Landmann zu betrügen. Der eine Jude borgt ihm das Geld unter schon harter Bedingniß. Dann kündigt er es ihm auf, und sein Helfershelfer leiht das nämliche Geld wieder her, aber mit härtern Bedingungen, und so geht es durch zehn solche verbündete Juden hindurch, bis der beabsichtete Ruin des armen Landmanns vollendet ist, und sein Hab und Gut in Judenhänden sich befindet.

Es wird sich zu andern Zeiten mehr hierüber reden lassen. Jetzt nur noch Dieses, daß die Juden im neuen Hypothekengesetz auch Mittel finden, alle Faustpfänder in ihre Hände zu bringen, und daß daher der Vorschlag, die jüdischen Forderungen jeder möglichen Prüfung zu unterwerfen, alle Unterstützung verdiene.

Der Abg. Hdß. Meine Herrn! ich bin weit entfernt, Ihre Aufmerksamkeit auf zu lange Zeit in An-

spruch zu nehmen, und zu dem Gesetzesentwurf über das Hypothekenwesen, über welches so viele treffliche Reden gehalten wurden, auf meinem 82. Platze, als schlichter Bürger, noch etwas beyfügen zu wollen; jedoch muß ich bedauern, daß ich noch keine Schutzrede gehört habe, über die im ehemaligen Fürstenthum Kempten bestehende Landtafel, welche sich nach ihrer besonderen Zweckmäßigkeit und Einfachheit als ein vortreffliches Institut auf alle Weise auszeichnet. Ich muß gestehen, ich bin zu schwach, dasselbe zureichend zu vertheidigen, und beschränke mich bloß auf die Bitte, daß es der hohen Kammer gefallen möge, wenigstens jenem Einführungstermine beyzustimmen, den der erste Ausschuß aus den angegebenen Gründen beantragt hat. Ich bin übrigens überzeugt, daß die vormals Kemptner Unterthanen hinlänglich geneigt seyn werden, das Alte zu verlassen, wenn das Neue besser seyn wird.

Der Abg. Rieder. Meine Herrn! es scheint mir Anmaßung zu seyn, wenn ich den gemachten Bemerkungen und Modifikationen über Hypothekengesetz und Prioritätsordnung noch etwas beysetzen wollte; — ich erlaube mir also nur eine kurze Bemerkung, die mir hierher geeignet zu seyn scheint.

Dem Hypothekengesetze und der Prioritätsordnung steht gegenüber das Wechselrecht und seine Privilegien.

Stehen beyde abgesondert und isolirt, so scheint es mir ganz leicht möglich zu seyn, daß in ihrem isolirten Stande die Sicherheit, entweder des Hypothek- oder des Wechselgläubigers, oder beyder zugleich gefährdet werden könne, oder es müssen sich beyde in ihrer Absonderung vorhin unbekannte Schuldner bey einem Konkurse zeigen, welche die Massa nicht mehr decken kann.

z. B. Ein Realitätenbesitzer braucht Geld, er sucht einen Freund, und findet ihn; dieser nimmt Einsicht in das Hypothekenbuch, er sieht in demselben, daß sein Kapital gesichert sey, und giebt. — Nach kurzer Zeit kann der nämliche Schuldner einen Wechselgläubiger nicht befriedigen, die Schuld wird eingeklagt: die Hypothekgläubiger, dadurch aufmerksam gemacht, dringen auf nähere Untersuchung, und es findet sich, daß der Passivden Aktivstand weit übersteige, der daraus hervorgehende Verlust des einen, oder des andern Theils kann nur der abgesonderten Stellung zugeschrieben werden. — Da dieses den Kredit mindert, und die geeignete Sicherheit dagegen in dem Gesetzentwurf nicht deutlich genug ausgesprochen zu seyn scheint, so erlaube ich mir, den Antrag zu machen, daß das Hypothekengesetz eine solche sichere und bestimmte Stellung zu dem Wechselrecht erhalten möge, wodurch die Möglichkeit gegen jede mögliche Gefährde beseitigt, und sowohl der Hypothek- als Wechselgläubiger mehr gesichert wird.

Der Abg. Köster. Meine Herrn! durch den verehrlichen Redner der Regierung, Hrn. Staatsrath v. Gönner, habe ich in einer der früheren Sitzungen die öffentliche Versicherung vernommen, daß das Hypothekengesetz, welches schon seit 5 Tagen berathen wird, nicht im Rheinkreise eingeführt werden soll, auch nicht eingeführt werden kann, weil es wegen seiner verschiedenen, nur den besondern Verhältnissen der ältern Kreise von Baiern angemessenen, Dispositionen nicht in die vollständige und einfache Gesetzgebung des Rheinkreises paßt. Dessenungeachtet zähle ich mir es zur Pflicht, auch meine auf Erfahrung gegründeten Bemerkungen über den vorliegenden Gesetzesentwurf der hohen Kammer mitzutheilen, denn wir sollen ja nicht für den einzelnen Kreis

allein, der uns gesendet hat, sondern auch für das Ganze, Allgemeine, sprechen. Sollten auch meine Ansichten, von denen der meisten verehrlichen Redner abweichen, welches oft mein Loos ist; sollte ich auch in einigen Punkten allein da stehen, so darf ich doch erwarten, daß Sie meine Abstimmung freundlicher aufnehmen werden, als es in der Sitzung vom 13. dieses geschehen ist, in welcher ein verehrter Kollega aus allzugroßem landständischem Eifer und Liebe für seine individuelle Ansicht über das Gewerbswesen mir auf meine geäußerte Meynung sagte:

Es ist eine Anmaßung des Rheinkreises, sich in unsere inneren Angelegenheiten zu mischen.

Meine Herrn! ich verehre diesen Kollegen, aber ich kann mich dadurch für heute nicht abhalten lassen, meine Meynung über das vorliegende Hypothekengesetz zu äußern. Auch dadurch nicht, daß ein verehrter Redner in der Sitzung vom 16. dieses sagte, es sey unnöthig, noch weitere Reden und Bemerkungen über das vorliegende Gesetz abzuhalten, denn es sey die Quintessenz aller Gesetzgebung, berathen im ersten Anschuß durch Staats- und Ministerialräthe, vier Präsidenten und mehrere Juristen. Meine Herrn! diese Behauptung unterschreibe ich noch nicht. — Ich habe noch große Bedenklichkeiten; ich werde die Ehre haben, dieselben Ihnen vorzutragen. Aber fürchten Sie nicht, daß ich zuerst im Gebiet der Theorie herumschweifen werde, dieses überlasse ich dem Katheder. — Ich setze Erde, Grund, Boden und Geld voraus; fürchten Sie nicht, daß ich durch Wiederholungen Dessen, was schon so oft gesagt worden ist, zur Dickleibigkeit unserer Verhand-

lungen viel beytragen werde. Ich will dieses zur Beruhigung eines Kollegen sagen, der gestern mir gegenüber gesprochen hat.

Meine Herrn! ich erkläre Ihnen zum Voraus, daß ich für die Annahme des Gesetzes mit Modifikationen stimme; ich kenne das dringende Bedürfniß, Baierns Realkredit dadurch herzustellen, ich will den Vorwurf der längeren Verzögerung nicht auf mich laden. — Indem ich nun die Gebrechen einer fragmentarischen Gesetzgebung übergehe, muß ich diesem vorgelegten Gesetzesprojekt mehrere Vorwürfe machen. Sie bestehen

1) in der Schutzlosigkeit der Eheweiber, Pupillen, Kuranden, Gutsverkäufer und Miterben;

2) in einem verwickelten Geschäftsorganismus;

3) in Beschränkung des freyen Eigenthums;

4) in Erschaffung neuer Privilegien;

dieses im Allgemeinen.

Ich gehe nun zu dem Titel des Hypothekenrechts über, und bemerke daselbst zu meinem größten Erstaunen, daß der Ausschuß die Aufhebung der stillschweigenden Generalhypotheken zu Gunsten der Schützlinge der Gesetze, zu Gunsten der Weiber, der Pupillen, Kuranden, Gutsverkäufer und Miterben zu deren größtem Nachtheil aufgegeben hat, daß man der schönen Theorie der Publicität das Wohl des schwachen Geschlechts der Weiber, der armen Waisen und Kuranden aufgeopfert hat. Wenn Sie das Referat des Hrn. von Aretin lesen, so werden Sie sehen, wie schwer es ihm fiel, diese Klassen, die jetzt noch unter dem Schutz der Gesetze stehen, der Theorie der Publicität aufzuopfern. Selbst der Herr Regierungskommissär bestand im Jahr 1819

nicht ausdrücklich auf dieser Theorie und auf der Aufhebung der stillschweigenden Generalhypotheken zu Gunsten dieser Klassen. Er sagt im 13. Band der Verhandlungen S. 328:

„Die Frage, ob die Hypothek der Minderjährigen und Ehefrauen von der Inskription frey seyn solle, ist gar nicht wesentlich für das System des Hypothekenrechts. Sie kann so oder anders entschieden werden, ohne das Hypothekenrecht des Entwurfs wesentlich zu verändern.“ Und in demselben Band Seite 345: So stark wäre nun der Einfluß auf die Hypothekenordnung im Ganzen wohl nicht, wenn auch in diesem Punkt eine Aenderung getroffen würde. Wenige Zusätze zu den §§., bey welchen eine Ausnahme wegen der Ehefrauen und Minderjährigen einträte, reichten hin, um den Punkt zu erschöpfen, und in allen übrigen Punkten bliebe die Hypothekenordnung unerschüttert.

Meine Herrn! Wenn dieses Gesetz, nach dem Ausdruck eines Redners von der Bühne, sich zu einem Werk, würdig des Königs, der Nation und des Jahrhunderts, gestalten, und die Quintessenz der Gesetzgebung, wie man es zu nennen beliebt hat, werden soll, so muß ich es gegen die Meynung des Ausschusses, des Referenten und aller Redner in seinen Hauptprincipien angreifen, und mich der strengen Durchführung des Grundsatzes der Specialität und Publicität widersetzen. Meine Herrn! Ich spreche für die Schützlinge der Gesetze, für die Sicherheit der Weiber, der Pupillen, Kuranden 2c., und ich zähle mir's zur heiligen Pflicht, für diese Klassen die Ausnahmen zu erwirken, welche sie in Frankreich, am Rhein und bey den meisten Völkern genießen, und das mit Recht! Warum sollen diese Klassen hier in Bezie-

hung auf ihr Vermögen quasi als selbstständig betrachtet werden, während sie das Gesetz für viele Handlungen im bürgerlichen Leben für unfähig erklärt? Dieses ist keine Konsequenz. —

Ich will nun die Sache näher auseinandersetzen. Die Eheweiber haben nämlich für das in die Ehe eingebrachte Vermögen, vom Tag der Verheirathung; die Pupillen und Kuranden vom Tag der Ernennung des Vormundes und des Kurators eine stillschweigende Generalhypothek auf das Vermögen des Ehemannes, des Vormundes, des Kurators, eben so der Verkäufer eines unbeweglichen Gutes auf dasselbe für den noch rückständigen Kaufschilling, deßgleichen die Miterben auf das gemeinschaftliche Gut, das sie an einen derselben allein abgetreten und sich dafür eine Herausgabe bedungen haben; so war es bis jetzt, und das mit Recht.

Nun aber ruft uns der neue Gesetzentwurf, nach streng logischer Konsequenz des aufgestellten Prinzips zu: *Es gibt keine Hypotheken mehr ohne Einschreibung; — jedes Recht, jede Forderung muß auf speziell bezeichnete Objekte eingeschrieben werden.* Dieses ist das System der Publicität und der Specialität. Eine schöne Theorie, meine Herrn! auf dem Papier. — Wird sie in das Leben übertreten, dann Wehe euch armen Weibern, Pupillen und Waisen, und andern Schützlingen! Der vielen, durch die Ausführung entstehenden Schwierigkeiten, Vielschreiberey, Vielregiererey, Hin- und Herlaufen der Partheyen nicht zu gedenken. Noch ist Niemand für die Weiber und die Pupillen in dieser Versammlung aufgetreten, noch Niemand hat den Vortheil der stillschweigenden Hypotheken für diese Klassen in Anspruch

genommen, unbedingt soll der Theorie ein Opfer gebracht werden; ich zähle mir es zur Pflicht, ihre Rechte, die sie bey uns haben, aus allen Kräften zu vertheidigen, und sollte ich auch keine Unterstützung finden; es ist mir unbegreiflich, daß, außer dem Deputirten Abolay, kein Redner vor mir ihre Vertheidigung übernommen.

Meine Herrn, ich bitte, ich beschwöre Sie! nehmen Sie diesen Klassen den so wichtigen Schutz nicht! — Huldigen Sie nicht unbedingt dem Prinzip der Specialität! Unterwerfen Sie das Vermögen der Weiber, der Pupillen nicht der größesten Gefahr — nehmen Sie dem Gutsverkäufer, dem Miterben sein Recht nicht. Man sagt zwar, die Gefahr ist nicht so groß — die Eheweiber, die Waisen, die Kuranden, Gutsverkäufer und Miterben müssen sogleich einschreiben lassen, um ihre Rechte zu bewahren. Aber Wer soll dieses thun? — Der oft leichtsinnige Ehemann — der Vormund — der Kurator — für welche dieses Amt ohnedem eine Last ist — oder das weitentfernte Hypothekenamt, welches durch Niemand in Kenntniß gesetzt wird, wenn eine Heirath abgeschlossen wird? Man hat vorgeschlagen, der Pfarrer soll nicht eher proklamiren, bevor die Hypothekeinschreibung vorgezeigt wird; — wie kann aber eine Person, die noch keine Ehefrau ist, die Rechte einer solchen, gegen Den, der ihr Mann noch nicht ist, eintragen lassen? Meine Herrn! Wer 20 Jahre mit der untersten Volksklasse täglich in Berührung steht, und mit einer solchen, die in Teutschland eben nicht auf der untersten Stufe der Bildung sich befindet, kann gewiß darüber ein richtiges Urtheil fällen, welche Folgen durch Ausführung dieses Gesetzes entstehen; ich sage voraus, nichts als Nachtheil — Verderben und Unglück für

Weiber und Pupillen; darüber ist am Rhein nur Eine Stimme.

Ich will es Ihnen durch Beyspiele erläutern.

Wir wollen den Fall annehmen, eine Frau bringt ihrem Mann 10,000 Gulden in die Ehe, der Hochzeittag ist vorüber, nun soll der Frau die im neuen Gesetz vorgeschriebene Hypothek bestellt werden, das geht nun nicht so schnell. Zuerst müssen die Güter des Mannes ausgemittelt und taxirt werden; dann wird das Instrument ausgefertiget, jetzt tritt man die Reise zum Hypothekenamte an, mehrere Tage sind abgelaufen. Mittlerweile war aber ein Wechselgläubiger mit einem verfallenen Wechsel von 10,000 fl. bey dem Hypothekenamte eingetroffen, und hat sich eintragen lassen. — Die Frau hat jetzt eine Nachhypothek. Die Güter des Mannes reichen kaum hin, den Wechselgläubiger zu befriedigen, — und das Vermögen der Ehefrau ist verloren, weil man ihr die stillschweigenden, gesetzlichen Generalhypotheken genommen, und dem Wechselgläubiger den gesetzlichen Hypothekentitel eingeräumt hat. Noch mehr Gefahr und Verzug entsteht für die Ehefrau, wenn des Ehemannes Immobilien in einem entfernten Hypothekenbezirk liegen, viel Kosten und Schreiberey werden verursacht, wenn die Ehefrau ihr Einbringen in verschiedenen Portionen und in verschiedenen Zeiten während der Ehe empfängt. — Einem Pupillen wird heute ein Vormund bestellt. Dieser empfängt des ersteren Vermögen zur Verwaltung; ist der Vormund kein redlicher Mann, so wird er mit Bestellung der Hypothek nicht eilen. Der Beyvormund dringt auf den Vollzug; ist der Hauptvormund nicht redlich, so kann er vorher eine vertragsmäßige Hypothek zu Gunsten eines Dritten ausstellen und alle seine Güter verpfänden, der Pupill bekommt nun eine Nachhypothek und hat wegen allenfallsigen Verlusts seinen

Regreß an den Nebenvormund, dieser hat aber kein Vermögen, oder ist bedeutend verschuldet, oder es tritt der Fall ein, daß mehrere mit gesetzlichem Erwerbtitel, vor Bestellung der Hypothek für den Pupillen, sich auf die Güter des Vormundes einschreiben lassen. Alle diese Fälle sind Gefahr bringend für den Pupillen.

Der Verkäufer eines Gutes stipulirt die Zahlung des Kaufschillings auf Termine. Der Käufer verpfändet sogleich das neue acquirirte Gut und bestellt eine Hypothek darauf, ehe und bevor der Verkäufer seinen Kontrakt hat einschreiben und dadurch seinen Kaufpreis sicher stellen lassen; nun steht der dritte Gläubiger dem Verkäufer vor, und dieser kann in den schlimmen Fall kommen, den größten Theil des Kaufpreises zu verlieren. Gleiche Bewandtniß hat es mit dem Miterben, der vor seinen Geschwistern ein unbewegliches Gut übernimmt und diesen herausbezahlen muß. Verpfändet der Erstere, und werden Hypotheken gegen denselben auf gesetzliche Erwerbtitel eingetragen, ehe und bevor die Geschwister ihre Forderungen in das Hypothekenbuch haben eintragen lassen, so sind sie geprellt. Alles dieses sind Folgen der Aufhebung der stillschweigenden Generalhypotheken.

Ich habe Ihnen nun bewiesen, welche Nachtheile das System der unbedingten Publizität für diese Klassen hat, und bitte Sie nochmals, meine Gründe ja recht wohl zu beherzigen, und die Personen, welchen in allen gutgeordneten Staaten das Gesetz besondern Schutz gewährt, einer strengen Theorie nicht aufzuopfern. —

Welches ist denn aber der Grund, warum man dieses System so streng durchführen will, warum sollen denn keine stillschweigende Hypotheken mehr bestehen?

Der Realkredit geht unter, sagt man; ich beweise, daß es nicht so ist. —

Ich fange mit dem Ehemann an. Für diesen ist es oft eine wahre Wohlthat, besonders wenn er leichtsinnig und geneigt zur Verschwendung ist. Die stillschweigende Generalhypothek der Frau legt ihm ein Hinderniß in den Weg. Aber dieses ist sehr leicht zu beseitigen. Die Frau verbindet sich solidarisch mit ihrem Ehemann und leistet zu Gunsten des Darleihers Verzicht auf ihre gesetzliche Hypothek. Widersetzt sich die Ehefrau, so mag dieses oft, ja beynahe jedesmal, seine guten Gründe haben. Es ist ein Sicherheitsregiment, das die Frau zum Wohl der Familie ausüben kann; es verhütet oft den Ruin derselben und hält den Ehemann vom Schuldenmachen zurück. Ich kenne dieses aus tausend Erfahrungen. Und wer kann es besser kennen, als der Notar, der täglich als Berather der Familien mit ihnen zu thun hat, und die bürgerlichen Verhältnisse genau kennt?

Ich will noch einige Beyspiele, welche hieher gehören, aufstellen. Der Mann schließt bey einem Glase Wein im Wirthshause einen Viehhandel ab. Der Preis ist, wie gewöhnlich, sehr übersetzt, die Waare schlecht, und wird auf Kredit genommen. Der Handel ist wohl abgeschlossen, das Vieh wird aber nicht abgeliefert; der Verkäufer macht noch eine Bedingung, wovon Anfangs wohlweislich kein Rede war, nämlich: die Frau soll sich in solidum mit dem Ehemann verbürgen, weil der Verkäufer weiß, daß die Ehefrau eine stillschweigende Generalhypothek auf des Ehemanns Vermögen hat. Nun wird die Ehefrau in Anspruch genommen; diese, oft hellsehender, als der leichtsinnige Ehemann, widersetzt sich dem Handel, weil der Ruin der Haushaltung davon abhängt, und der Mann um das alterum tantum betrogen ist. — Der Handel wird zu nichts, weil die Ehefrau ihre Unterschrift verweigert. — Das ist der Fall bey Gutskäu-

fen, Bürgschaften, Geldanlehen, und in vielen andern bürgerlichen Geschäften. Hier zeigt sich die Wohlthat der stillschweigenden Generalhypothek der Ehefrau; würde dieselbe eine Spezialhypothek haben, so könnte der Ehemann frey verfügen, und würde bald um Hab und Gut gebracht seyn; ich kenne tausend solche Fälle in meiner Amtspraxis.

Ist die Rede davon, ob ein zum Verkauf angebotenes Stück Gut frey von Schulden sey, so überzeugt mich das Hypothekenbuch rücksichtlich der vertragsmäßigen Hypotheken. Die Konkurrenz der Ehefrau, als Mitverkäuferin, schützt gegen die Ansprüche wegen der Legalhypothek; das Zeugniß des Richters unterrichtet mich von dem Daseyn einer Vormund- oder Kuratorschaft, und die vorgelegten Urkunden und Quittungen beruhigen mich über den Zweifel, ob noch rückständiger Kaufschilling darauf hafte.

Nun folgt der Vormund und Kurator. Er will ein Geld leihen. Der Darleiher sagt: ich kann dir keins geben, du bist mit einer stillschweigenden Generalhypothek zu Gunsten deiner Kuranden belastet. Das Gesetz schafft bey uns Hülfe. Der Art. 2141 des Zivilgesetzbuchs erlaubt dem Vormund, die Generalhypothek, unter Einwilligung der sechs nächsten Verwandten, was wir die Familienversammlung nennen, auf eine Spezialhypothek reduziren zu lassen, und nun ist das übrige Gut des Vormunds frey.

Mag auch immer dieses einige Schwierigkeiten veranlassen, sie lassen sich leicht heben, es ist Bürgerpflicht, die einer gegen den andern erfüllen muß.

Die Hauptsache bleibt immer die Sicherheit der Pupillen und Kuranden. Was helfen alle amtliche Zertiorationen, Ermahnungen und Vorschriften; wie oft werden sie nicht beobachtet, wie oft hat das Amt

keine Kenntniß von Verehelichungen. Der Geistliche will und soll sich nichts darum annehmen.

Der Richter ist in der Regel von den Partheyen entfernt, und diese kennen die Gesetze nicht, wollen oft die Kosten der Kaution ersparen, und glauben, die Sicherheitsmaßregeln seyen vor der Hand nicht nothwendig.

Wir sehen also, wie nothwendig es ist, daß schon das Gesetz für die Schutzlosen sorgt.

Aus allen diesen Gründen stelle ich den Antrag:

„Daß zu Gunsten der Eheweiber — der Minderjährigen — der Waisenkinder — der Interdicirten forthin eine stillschweigende Generalhypothek auf das Vermögen der Ehemänner — der Vormünder und der Kuratoren bestehen soll."

Und dann den zweyten Antrag:

„Daß zu Gunsten des Gutsverkäufers und der Miterben die stillschweigende Hypothek zur Sicherheit des noch zu fordern habenden Kaufschillings und der Herauszahlung auf das abgetretene Erbgut aufrecht erhalten werde, und daß die Unterlassung der Transkription dem Verkäufer nicht nachtheilig seyn soll."

Meine Herrn! Sie werden es mit meinen Behauptungen im Widerspruche finden, daß man im Rheinkreis über den Verfall des Realkredits klagt, daß Hypotheken daselbst mit Nachlaß zu 10 bis 15 Prozent verkauft worden. — Das Faktum ist richtig, es soll Ihnen Aufklärung werden.

Die Ursache liegt nicht im Hypothekengesetz, sondern im theuren, mit zu vielen Formen überladenen Exekutionsverfahren, die man zum Verderben des Schuldners zu einer Finanzquelle gemacht hat. Es ist eine reiche Ernte für die Advokaten und Huissiers. Wer im Rheinkreis 5 fl. schuldig ist, und es aus Mangel

des Geldes auf die Exekution muß ankommen lassen, wird bis zum Mobilienverkauf in minimo 25 fl. schuldig, vorausgesetzt, daß kein Incidentpunkt dazwischen kommt. Wer auf eine Hypothekschuld von 300 fl. ausgeklagt wird, und Niemanden findet, der ihm aushilft; so daß es zur gezwungenen Versteigerung kommt, der kann auf 200 fl. Kosten zählen; — treten Oppositionen und andere Incidentpunkte ein, so kostet es weit mehr. Alle meine hier anwesenden geehrten Hrn. Kollegen aus dem Rheinkreise werden Ihnen dieses als reine Wahrheit mit mir verbürgen, ich berufe mich auf sie; — es ist mir leid, dieses öffentlich sagen zu müssen — es ist aber so.

Dieses Exekutionsverfahren in Mobiliar- und Immobiliarpfändungen, meine Herrn! ist das Verderben unseres Kreises, es ruinirt viele Familien, es ist eine Landplage. — Wir hoffen auf baldige Abhülfe, wozu durch den von der Regierung letzthin vorgelegten Gesetzesentwurf der erste Schritt gethan ist.

Ich komme nun zu dem berühmten §. 12. Ich erschrack, als ich darin 18, sage achtzehn, Privilegien fand, die jeden Augenblick in Hypotheken verwandelt werden können. Privilegien, Vorzugsrechte, ein hartes Wort, ganz im Widerspruche mit dem Grundsatz: Gleichheit vor dem Gesetze. Man sollte nicht so freygebig mit Erschaffung dieser sogenannten Rechtswohlthaten seyn, die oft so viel Weh bringen. Bald wird es kein freyes Eigenthum mehr in Baiern geben, wenn alle diese Erwerbstitel geltend gemacht werden; Einschreibungen ohne Zahl werden erfolgen. Es war mir unbegreiflich, daß der Ausschuß kein Wort über diesen Paragraph sagte, und stillschweigend darüber hinaus ging — über diesen Paragraph, der dem Wechselgläubiger und Großhändler gleiche Rechte mit dem Schützlinge der Gesetze, mit den Eheweibern und

Pupillen einräumt. Ich muß gestehen, ich zweifle allerdings an der Quintessenz dieses Gesetzesvorschlags. Man will zwar einen Unterschied machen zwischen dem Rechtstitel zu Erwerbung einer Hypothek — und einer Hypothek selbst; ganz richtig — zugegeben — aber wie weit sind sie von einander entfernt? Sobald der Erwerbstitel in das Hypothekenregister eingetragen ist, wird er zur Hypothek, und dieses kann nach dem §. 12. geschehen, ohne daß dazu eine ausdrückliche Erklärung des Schuldners nothwendig wäre. Im Rheinkreise sind die Akten, die über die Anleihen bey Auszahlung des Kapitals gefertigt werden, auch nur ein Erwerbstitel; erst von dem Augenblick der Eintragung in das Hypothekenbuch, nehmen sie den Charakter einer Hypothek an.

Ich will nun die Numern dieses Paragraphs durchgehen, und Ihnen beweisen, daß es rathsam sey, den meisten dieser Privilegien Ihre Beystimmung zu verweigern.

ad Nr. 1. Privilegium des Staats, wegen rückständiger Staatsabgaben. — Meine Herrn! Sie finden den Staat für seine Abgaben in der Prioritätsordnung primo loco, und zwar für zwey Jahre, und das laufende, in welchem ein Konkurs ausbricht.

Der Staat geht also für diese Jahre selbst den Hypotheken und der Ehefrau vor — kann er noch mehr Sicherheit verlangen? Ihm den Erwerbstitel zu einer Hypothek einräumen, wird selbst dem Schuldner nachtheilig seyn, weil er den Staat für allzulange Geduld in Anspruch nimmt, und dadurch ein nachläßiger Zahler wird, wodurch am Ende die rückständigen Abgaben den Werth des Gutes aufzehren.

ad Nr. 2. Hypothekenerwerbstitel des Staats auf die Güter seiner Beamten ohne Ausnahme. — Hiezu

kann ich so wenig meine Zustimmung geben, wie zu der ersten Numer. Kassebeamten könnten hievon eine Ausnahme machen, unterdessen ist es sicherer, daß sich der Staat eine Spezialhypothek bestellen läßt. — Uebrigens ist diese Ausdehnung der Hypothek auf alle Beamten eine neue Erfindung, die das Prinzip der Rechtsgleichheit verletzt. — Der Begüterte leistet Sicherheit, der Nichtbegüterte kann keine geben, und ist auch Beamter. Der Konsequenz und Sicherheit wegen sollte der Staat nur Solche vorzugsweise bey gleichen Fähigkeiten und Ansprüchen zu Beamten anstellen, die liegende Gründe besitzen. — Der Gesetzesvorschlag verlangt Spezialisirung der Summen. Wie hoch ist nun die Verantwortlichkeit eines Ministers anzuschlagen, und wer könnte unter solchen Verhältnissen von einem Beamten ein Grundstück kaufen, oder sich eine Hypothek bestellen lassen, da der Staat Einschreibung gegen ihn nehmen muß?

ad Nr. 3. Privilegium des Staats, der Gemeinden und Privaten, wegen Peräquation der Kriegslasten und Kriegsschulden. Eine ganz neue Erfindung; dieses könnte zu unzähligen Einschreibungen führen. In jeder Gemeinde wird in Kriegszeiten Einer oder der Andere so ruinirt, daß er am Ende nicht mehr zahlen kann: sollen deßwegen seine Güter hypothekarisch belastet werden? Will man dem zu Grunde gegangenen Staatsbürger auch am Ende noch seinen Realkredit durch Bestellung von Kriegsschulden-Ausgleichungs-Grundpfand-Verschreibungen nehmen? — Die Erfindung dieser Hypothek ist originell — man kann nichts Besseres thun, als sie in ihrer Geburt ersticken zu lassen.

ad Nr. 4. Privilegium der Stiftungen und Gemeinden auf die Güter ihrer Vermögensverwalter, wegen der daraus entspringenden Forderungen will ich noch

gelten lassen. Als Feind und Gegner aller Privilegien, welche nicht nothwendig sind, würde ich den Stiftungen und Gemeinden zum Gesetz machen, sich Spezialhypotheken oder Kautionen stellen zu lassen.

ad Nr. 5 u. 6. Erwerbstitel der Gutsherrn zur Hypothek auf die Güter ihrer Verwalter und Gutsrichter. Verletzt die verfassungsmäßig ausgesprochene Gleichheit vor dem Gesetze. Diesem Grundsatze gemäß müßte man dem Privaten auf die Güter seines Verwalters, dem Banquier auf die Güter seines Buchhalters ebenfalls eine gesetzliche Hypothek einräumen. Der Adel wird so edel denken, solche Vorzüge nicht zu verlangen. Mein Antrag ist, diese zwey Numern zu streichen.

ad Nr. 7. Hier verliert sich der Gesetzentwurf ins Kleinliche, indem er der Brandversicherungsanstalt ein gesetzliches Hypothekenrecht wegen des jährlichen Beytrags auf das versicherte Gut einräumt, der höchstens nur einige Gulden betragen kann; sollte das Haus abbrennen, so haftet der Werth der Asche für den Beytrag, sollte derselbe noch rückständig seyn.

Will Jemand einen Vorschuß aus der Anstalt haben, so mag er eine Hypothek stellen. Dieser Artikel wäre also zu streichen.

ad Nr. 8. 9. Die gesetzliche Hypothek des Grundherrn oder eines Realrentenbesitzers für Rückstände auf unbeweglichem Gut. Will man dadurch dem Grundholden eine Wohlthat erzeigen, daß man den Grundherrn in den Stand setzt, dem ersteren ohne Gefahr in Geduld nachsehen zu können, so verfehlt man den Zweck. Liederlich, nachlässig wird er dadurch, weil er weiß, daß er auf so lange Geduld Anspruch machen kann. Für den Grundherrn ist übrigens keine Gefahr vorhanden, denn er steht für 3 Jahre Rückstand in der ersten Klasse der Prioritätsordnung, geht also allen Hypotheken vor.

ad Nr. 10 und 11. Gesetzliche Hypothek der Pupillen, Kuranden und Eheweiber auf die Güter der Vormünder, Kuratoren und Ehemänner ist um so mehr und ohne Verbindlichkeit der Einschreibung beyzubehalten, als das Gesetz sie stiefmütterlich behandelt, und diese drey Schützlinge der Gesetze, in die vierte Klasse der Prioritätsordnung zurücksetzt, wo sie nur gleiche Rechte mit dem Wechselgläubiger haben.

ad Nr. 12. Wie Nr. 10 und 11, jedoch nur für den Miterben für seine Herausgabe; jedoch möchte ich dieses Recht dem Legatar und Erbschaftsgläubiger nicht einräumen.

ad Nr. 13. Privilegium der Bauunternehmer. Zugegeben; nur soll der reparirende Baumeister den bereits bestehenden Hypotheken nicht vorspringen können.

ad Nr. 14, 15 und 16. Privilegium und Hypothekentitel der Fabrikanten, Großhändler, Bierbrauer und Wechselgläubiger; eine neue Erfindung. Das Gesetz sorgt für die Großjährigen, und überläßt die Schützlinge der Gesetze der Gefahr. O ihr armen Weiber, ihr verlassenen Pupillen, ihr stehet auf gleicher Linie mit dem Wechselgläubiger, der oft 10 bis 15 Prozent dem in der Noth Steckenden abzieht, sein Kapital im Jahr 10mal valiren macht, dem das Gesetz die strengste Exekution, das Recht, seinen Schuldner in den Thurm werfen zu lassen, einräumt.

Euch, ihr Schützlinge, soll die stillschweigende Generalhypothek genommen, und dem Bierbrauer, dem Fabrikanten, dem Wechselgläubiger ein neuer gesetzlicher Hypothekentitel eingeräumt werden. Herr Socher hat in seiner Rede ein passendes Gleichniß aufgestellt, indem er sagte, daß letztere Klasse mit Kugelkredit vorlieb nehmen könne, und keinen Anspruch auf Würfelkredit habe.

ad Nr. 17. Privilegium für die Zinsenrückstände von Hypothekenschulden. Das Gesetz drückt sich nicht aus, für welche Zahl von Jahren der Hypothekentitel sichere. Ich schlage zwey Jahre vor und das laufende, in dem der Konkurs ausbricht. Diese Zinsen müssen aber im Hypothekenbuch sogleich mit vorgemerkt werden.

Nun kommen wir dann endlich an den achtzehnten Hypothekentitel, den das Gesetz den Gläubigern einräumt, die ein rechtskräftiges Urtheil mit Immission auf Güter haben; — einverstanden. Wie ist es aber mit dem Gläubiger, der ein Urtheil ohne Immission hat? Bey uns kennt man die Immission nicht, und jedes Urtheil mit oder ohne Immission soll eingeschrieben werden können.

Nachdem nun die Kritik der gesetzlichen Hypothekentitel zu Ende ist, stelle ich folgenden Antrag.

a) Unbedingt zu streichen: Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 14, 15 und 16.
b) Mit Modifikationen anzunehmen: Nr. 4, 12, 13 und 17.
c) Unbedingt anzunehmen: Nr. 10, 11 und 18.

Ich komme nun zu §. 23., welcher die Bestimmung enthält, daß für mehrere an einen und demselben Tage eingeschriebene Gläubiger das Vorzugsrecht nach Stunden bestimmt werden soll. Wie aber, wenn zwey zugleich kommen, und einer den andern zurückstößt?

Wollen wir nach Stunden zählen, so müssen wir auch auf Minuten Rücksicht nehmen.

Wie leicht kann hier der Hypothekenbewahrer einen dem andern vorsetzen. Das Richtige ist, daß alle an einem Tage Eingeschriebene gleiche Rechte au pro rata haben. Das Gefährliche für einen Darleiher kann nur aus den vielen Erwerbstiteln zu Hypotheken hervorgehen; ein Grund mehr, dieselben zu löschen.

Der §. 24. erlaubt nur Dem die Einsicht in das Hypothekenbuch, der ein Interesse glaubhaft nachweisen kann. Was heißt denn, glaubhaft nachweisen? Jeder wird einen Vorwand finden. Ich stimme daher, daß keine geheime Publizität Statt finden, und Jedem die Einsicht der Bücher gestattet seyn solle. Da die Auszüge mit Kosten verbunden sind, so wird Niemand aus Neugierde sein Geld hingeben. Die Mitglieder aus dem Kaufmannsstand verlangen zwar, daß die Bücher soviel wie möglich geheim gehalten werden. Wozu dieses? Jeder, der den Schuldenstand des Kaufmanns einsehen will, darf nur vorgeben, demselben Waaren borgen zu wollen. Wer besonderen Kredit verlangt, muß denselben verdienen. Derjenige, dessen Güter mehrmal mit Schulden belastet sind, soll kein Mittel durch die Heimlichkeit finden, Jemanden zu betrügen.

§. 34 u. 35. Was sind gesetzlich bewegliche und unbewegliche Pertinenzien, in Beziehung auf Hypotheken? Hierüber wird später der Titel des Zivilgesetzbuches über den Unterschied der Güter entscheiden.

§. 37. Der durch den Schuldner gemachte Tausch des zum Unterpfande gegebenen Guts kann dem Gläubiger nicht nachtheilig seyn; er verfolgt das Unterpfand, in Wessen Händen es auch seyn mag.

§. 39. Die Zertrümmerung des Unterpfands kann die Rechte des Gläubigers nicht schmälern.

§. 73. Funfzehn Tage vor dem Konkurs gilt keine Einschreibung mehr, Ich stimme bey, nehme aber die Eheweiber und Pupillen aus, insofern, gegen Verhoffen, deren stillschweigende Generalhypotheken, nach meinen Antrag, nicht beybehalten werden sollten.

Die §§. 98 u. 159, veranlassen Vielschreiberey und unberufene Vormundschaft. Bey der stillschweigenden Generalhypothek sind die Beamten dieser Mühe und Nachfrage überhoben.

§. 175. Die Taxation des Unterpfandes ist Privatsache der Parteyen. Wer haftet für die Schätzung? — Wer kann haften? Niemand!

Zum Schlusse bringe ich noch einige Anträge zur Sprache, die im Laufe der Diskussionen gestellt worden sind.

Der Herr Präsident von Seuffert hat den Antrag gestellt, der Staat solle die Kosten der Einrichtung der neuen Hypothekenbücher tragen. Er berechnet dieselben nach dem Maßstabe der Kosten im Landgericht Eltmann zu 200,000 Gulden. — Herr von Hornthal hat diesen Antrag unterstützt. — Ich erkläre mich durchaus gegen diesen Antrag. Mit welchem Recht will man dem Staat diese Ausgabe, die wenigstens 400,000 Gulden kostet, zur Last setzen? Der Grundeigenthümer zahlt für den Schutz seiner Güter und den ruhigen Genuß seiner Früchte dem Staate 6 Millionen Grundsteuer. Das Hypothekeninstitut sichert dem Kapitalisten das Kapital und den ruhigen Genuß der Zinsen, und dieser soll dafür Nichts zahlen? Er, der dem Staat selbst, wenn er Millionär ist, von seinem Gelde keine Abgaben gibt? Nein, meine Herrn! der Schweiß des Grundbesitzers soll nicht auch noch dem Kapitalisten geopfert werden. Er soll die Einrichtung der Institution durch Taxen bezahlen. Ueberhaupt wird es kaum einige Kreuzer auf das Hundert betragen, da für alle bestehenden Hypotheken kein Stämpel und keine Staatsabgabe gefordert werden kann.

Ich unterstütze den Antrag, daß eine Taxordnung entworfen und eingeführt werde, deren Zweck keine Finanzquelle seyn soll.

Man hat dahin angetragen, der Staat solle primario für alle Versehen der Hypothekenämter und daraus entstehenden Schaden haften. Damit bin ich nie-

der nicht einverstanden. Der Beamte soll Kaution stellen; dem Betheiligten stehen die Register offen, und er kann durch deren Einsicht sich von der Richtigkeit der Einschreibung überzeugen; — welche Verantwortlichkeit soll das Ministerium übernehmen, welches diese Beamten vorschlägt? In ganz Frankreich und im Rheinkreise sind diese Beamten verbunden, Bürgschaften zu leisten.

Für beyde Anträge haben wir keine Positionen im Budget; es führt zu einer neuen Ungleichheit der Lasten. Der Rheinkreis müßte wieder zu einer Institution beytragen, woran er keinen Theil nimmt.

Ein verehrliches Mitglied hat verlangt, das Hypothekenamt soll die Forderungen der Juden erst liquidiren. Nein, meine Herrn, das Hypothekenamt ist keine Stelle, die sich auf Liquidationen und Rechtsstreitigkeiten einlassen kann. Sie ist rein administrativ; welchen Verzug würde das im Geschäft verursachen! Welche Willkür wäre dem Beamten hierdurch eingeräumt!

Ich unterstütze den Antrag, daß die Stiftungskapitalien möchten zurück bezahlt werden, jedoch ohne Kränkung wohlerworbener Rechte. Es fragt sich, ob das Finanzministerium nicht zuvor andere Verbindlichkeiten zu erfüllen hat? Es wäre zu wünschen, denn ich zweifle, ob sich auf einmal durch Einführung des Hypothekengesetzes alle Geldkasten eröffnen werden, wie Herr von Weinbach glaubt. — So lang man an Rothschildschen Loosen, Staatspapieren, und wie das verderbliche Zeug heißt, 7 bis 10 Prozent gewinnen kann, wird in diesen Geschäften das meiste Geld circuliren.

Ich bin mit den Gesinnungen des ersten Ausschusses über den Landtagsabschied von 1819 vollkommen einverstanden. Der Landtagsabschied soll sich allein dar-

auf beschränken: ob ein Gesetz zu sanktioniren ist oder nicht; — ob einem Wunsche entsprochen werden kann oder nicht. — Wir verließen im Jahre 1819 Alle unser häusliches Interesse; wir wandelten zum ersten Male auf konstitutioneller Bahn; — wir erwarteten auf unsere viele Mühe Sanktion, aber keine — Lektion! —

Zum Schluß, meine Herrn, bitte ich Sie nochmals, ich beschwöre Sie, vergessen Sie die schutzbedürftigen Klassen nicht, nehmen Sie Sich der Ehefrauen und der Waisen an; — lassen Sie denselben die stillschweigende Generalhypothek.

Der Abg. Frhr. von Heinitz. Meine Herrn, über die uns von der Regierung zur Berathung vorgelegten Gesetzesentwürfe, welche die Einführung eines wohlgeordneten Hypothekenwesens zum Zweck haben, ist vor mir schon von so vielen talentvollen Rednern gesprochen worden, daß ich mich sehr gern bescheide, Ihnen nichts Neues mehr darüber sagen zu können. Meine Meynung über die in Vorschlag gebrachten Abänderungen einzelner Paragraphen werde ich bey der Abstimmung aussprechen. Dagegen erlaube ich mir, über einen, mit dem vorliegenden Gegenstande in genauer Verbindung stehenden, Punkt Ihre Aufmerksamkeit auf einige Augenblicke in Anspruch nehmen zu dürfen.

Als ich das erste Mal die Gesetzentwürfe zur Hand nahm, so freute ich mich, und das gewiß mit Ihnen Allen, meine Herrn! daß das neue Hypothekenwesen den gesunkenen oder gar verlorenen Realkredit aller Klassen von Staatsbürgern auf's Neue beleben werde. Allein, wie niederschlagend war für mich der Inhalt des §. 8. der Hypothekenordnung! Ich ersah daraus leider, daß für eine Klasse von Staatsbürgern, die der Hebung ihres Kredits am nöthigsten bedarf, nämlich für die der Besitzer ritterlehnbarer Güter, jene Wohl-

that gleichsam wieder paralysirt werde, und daß diese vor wie nach in den Fesseln des Lehenkonsenswesens verbleibe.

Nach diesem von der Gesetzgebung erfolgten Ausspruche schien es mir, daß den adligen Vasallen nunmehr weder ein Kreditsystem, noch eine Bank, noch sonst eine dergleichen Anstalt von Nutzen seyn könne. Ich legte daher meine Besorgnisse in meinem ersten Votum, über die Bank, im zweyten Ausschusse nieder. Die verehrlichen Mitglieder des ersten Ausschusses haben meine Befürchtungen getheilt; das beweisen die Aeußerungen seines verehrlichen Herrn Referenten, in dessen Vortrage S. 164, und der Beschluß des Ausschusses S. 6 des Protokolls.

Die Erläuterungen, die uns der Herr Staatsminister der Finanzen gegeben hat, und der bisherige Gang der Diskussionen, werden Sie, meine Herrn, inzwischen mit den Verhältnissen der Verpfändungskonsense bey Rittergütern näher bekannt gemacht haben, und ich brauche nun nur wenig noch hinzuzufügen. Die Aufklärung, die uns der Herr Finanzminister gab, stützte derselbe hauptsächlich auf die Natur des getheilten Eigenthums, welches bey Lehngütern Statt finde. Gesetzt, es ließe sich hiergegen auch kein Widerspruch erheben, so ist doch soviel gewiß, daß der Lehnsverband ein gegenseitiger Vertrag ist, geschlossen zwischen dem Lehnherrn und Lehenmanne, unter der Bedingung des wechselseitigen Beystandes, und daß, ohne die Rechtsverhältnisse des Eigenthums schmerzlich zu verletzen, derselbe nicht einseitig verändert werden kann. Daß dieß aber bey Einführung des Lehnsedikts vom 7. Juli 1808, wenigstens in den ehemaligen Provinzen Ansbach und Bayreuth, geschehen sey, die ihre eigenen Lehnrechte und Observanzen hatten, ist nicht zu

läugnen. Daß aber dadurch den Rittergutsbesitzern wehe, sehr wehe geschah, ist ebenfalls nicht in Abrede zu stellen, und ich berufe mich dieserhalb auf das Zeugniß der hier aus jenen Landestheilen anwesenden Herrn Abgeordneten. Bey diesem Lehnsedikt blieb es aber nicht einmal, indem, wie der Herr Finanzminister bemerkt hat, dessenungeachtet die alten Lehnschulden die Lehen fortwährend belasteten, die Lehnsnutzungen für den Lehnsfolger schmälerten, und dem Kredit auf diese Art nicht aufgeholfen wurde. Es würde daher eine neue Verordnung gegeben, durch welche sowohl für den Gläubiger, als Schuldner zugleich, dann auch für den Lehnsfolger gesorgt werden sollte; ein Tilgungsplan für die Lehnschulden wurde eingeführt, und Terminszahlungen angeordnet.

Meine Herrn, ich gebe zu, daß bey einem neuen Lehnsysteme, wo man es mit unverschuldeten Rittergütern zu thun hat, diese Institutionen ihrem Zwecke wohl würden entsprochen haben. Aber einem bereits ganz verschuldeten, verarmten Adel, der noch überdieß den größten Theil dieser Schulden nicht selbst gemacht, sondern sie von seinen Vorfahren überkommen hat, und in den Kriegs- und Nothjahren immer mehrere zu machen gezwungen wurde, dem konnten jene Einrichtungen unmöglich wohlthätig werden. Während sie dem Lehnsfolger in der Ferne vielleicht ein besseres Loos verheißen, befördern sie eher den Ruin der Generation der jetzigen Besitzer.

Man kann sich auf die Festsetzung eines Schuldentilgungsplans und auf die sofortigen Rückzahlungen nicht einlassen; denn Jeder, der im Stande ist, bestimmte Rückzahlungen zu machen, bedarf kaum eines Konsenskapitals, sondern er hilft sich ohnedem. Es muß jetzt Jeder froh seyn, wenn er nur die Zinsen für

die Kapitalien aufbringen kann, die er schuldig ist. Wenn nur wenigstens in den ersten 6 Jahren keine Kapitalsrückzahlungen angeordnet worden wären, und die Konsense auf 20 oder 30 Jahre gegeben würden; so wäre doch noch eher eine Hülfe denkbar gewesen. Selten findet sich auch ein Gläubiger, der sich Abzahlungen in Fristen gefallen lassen will, sondern derjenige, der ein Kapital in unzertrennter Summe hergibt, will es auch wieder so haben, und inzwischen sein Geld sicher gestellt wissen. Mit der Einzahlung an die Schuldentilgungskasse des Staats bleibt es aber auf jeden Fall eine mißliche Sache. Uebrigens ist der formelle Weg auch sehr weitläuftig; das Kapital muß inzwischen immer negocirt werden, und bis der Konsens erfolgt, ist der Schuldner oft gezwungen, die alte und neue Schuld zugleich zu verzinsen.

Was die Taxation der Rittergüter betrifft, so wird dabey die Steuer in Abrechnung gebracht; dieses muß auch seyn, wenn der wahre Werth erhoben werden soll; dieses hat aber immer die Folge, daß der Werth der Rittergüter stets geringer wird, und folglich dem Besitzer auf weit weniger konsentirt wird, wie ehemals, wodurch er abermals leidet.

Was die Taxen für die Verpfändungskonsense anlangt, so bescheide ich mich, daß sie statt 16 fl. 40 kr. pro Tausend, nur 11 fl. 26 kr. betragen; ich habe deren nie bezahlt, habe aber in meiner Gegend auch immer von der ersten Summe gehört. Dem sey auch, wie ihm wolle, größer und höher sind sie immer, wie sonst; denn nach der Brandenburgisch = Culmbachischen Landeskonstitution II. Th. 1. B. p. 133 betrugen sie nur Einen Gulden für Tausend; der Ritterguthsbesitzer ist also auch hier wieder schlimmer daran.

Meine Herrn! nur ungern spreche ich für eine Klasse

von Staatsbürgern, den Adel, allein; aber hier thut es Noth; die Verarmung desselben wird immer größer; er kann sich nicht helfen; die gesetzlichen Hülfsmittel kann er nicht benutzen; und mit dem Rittergutsbesitzer fallen auch zugleich seine zahlreichen Gläubiger, die ihm zum Theil unter den alten Verhältnissen ihr Geld geborgt haben.

Schon sind seit kurzer Zeit nur allein in der Nähe von Hof 4 Rittergüter in Sequester gerathen, und darunter eins der größten und besten; mehrere werden bald folgen. Ich berufe mich hier abermals auf das Zeugniß der aus jener Gegend hier anwesenden Herrn Abgeordneten.

Ich muß daher den Antrag des ersten Ausschusses auf's Kräftigste unterstützen, damit auch die Besitzer ritterlehnbarer Güter an der Wohlthat Theil nehmen können, die allen ihren Mitbürgern verheißen wird, nämlich an dem Realkredit.

Der Abg. Stephani. Der fragliche Gegenstand, meine Herrn! ist mit so vielem Fleiße und Scharfsinne, und mit so großer Umsicht bereits bearbeitet worden, daß ich, obgleich früher schon pflichtmäßig darauf vorbereitet, und ihn bey den Verhandlungen selbst mit aller Aufmerksamkeit verfolgend, nicht das geringste Wichtige weiter darüber zu bemerken weiß. Unwichtiges oder Wiederholungen auf Kosten der uns sparsam zugemessenen Zeit vorzutragen, will ich gerne Denen überlassen, die sich darin zu gefallen scheinen.

Ich beschränke mich deßhalb nur darauf, dem Vaterlande zu einem, in unserer Mitte, schon zu so großer Reife beförderten Werke, das die Fülle des Segens über das ganze Land verbreiten wird, von Herzen Glück zu wünschen. Nach meiner vollen Ueberzeugung haben sich sowohl die sämmtlichen Mitglieder

des ersten Ausschusses, worunter der Referent, Herr Präsident von Aretin namentlich bezeichnet zu werden verdient, als an mehrere verehrliche Redner und Sprecher dadurch die gerechtesten Ansprüche auf den Dank der hohen Kammer, so wie der ganzen Nation erworben.

Der Abg. Dorfner. Meine Herrn! Diese Gesetzesentwürfe lassen mich mein Vaterland im Glanze einer neuen Morgenröthe sehen, welche sogar durch den richtigen Blick, und das kompetente Urtheil der ausgezeichnetsten Männer des Vaterlandes verbürgt, vorher verkündigt wird.

Das dumpfe Mißtrauen, kalt wie ein düstrer Herbstnebel auf den Gauen von Altbaiern lastend, erzeugt durch die allgemeine Unsicherheit der Dinge, und groß gezogen durch den abscheulichen Wucher der Juden, unserer Vampiere, verschwindet aus den Thälern, wohin der entflohene Kredit, und das offene Vertrauen zurückkehrt. Die ängstlich mit siebenfachen Siegeln verschlossenen Kisten argwöhnischer Kapitalisten eröffnen sich wieder, glänzende Schätze, welche lange Zeit hindurch, wie von einem verwünschten Geiste, bewacht wurden, werden zu Tage an das Licht der Sonne gefördert, und entsteigen ihren Gruben, wie weiland die Altväter ihren Gräbern.

Wohlan dann, und Glück auf! ihr Altväter mit langen, grauen Bärten! Erfreuet euch, eure Erlösung ist nahe! Es kommt der Messias, der euch nach langem Harren aus der Vorhölle zur Auferstehung in das Leben einführt. Ja, meine Herrn! nach der Größe, nach der Menge richtig taxirter und sicher untergestellter Spezialhypotheken, auf dem guten Grund der Specialität und Publizität, empfängt der ehrliche Debitor zu mäßigen Zinsen die nöthigen Summen, womit er seinen Realbesitz behaupten und verbessern kann.

Von Hand zu Hand gehend, wird bald der grüne unwürdige Rost vom edlen Metalle abgewetzt, ja im Hochofen des gemeinen Verkehrs wird die todte Masse schmelzend, und der glühende Fluß durchdringt und zirkulirt in den Adern des erhöhten Volkslebens.

Der Kreditor hat Gelegenheit, seine müßigen Gelder sicher und nützlich anzulegen; das angenehme richtige Fließen des immer wiederkehrenden Zinses erfreuet ihn.

Kommt der Ehrenmann selbst in die Klemme, nun, was hindert ihn, seine Hypothekurkunde mobil zu machen, und sie al pari gegen baares Geld an einen andern bereitwilligen Spekulanten anzulassen.

Der Cedent, der Cessus und der Cessionar sind zufrieden.

Die gute, getreue, herrliche Hausfrau wird durch wechselseitige Hingabe ihres eingebrachten Heirathguts den Kredit ihres würdigen Mannes mächtig erhöhen, seine schwere Bürde tragen helfen, und den immer Thätigen zu höhern Unternehmungen anspornen. Wäre aber die Betrogene unglücklich genug, an die Hand eines unwürdigen Verschwenders angekettet zu seyn, so mag, so kann, so soll sie allerdings durch Einschreibung ihrer Illaten in das Hypothekenbuch das ihrige für sich und ihre unschuldigen Kinder retten.

Auch durch die Uebernahme einer Vormundschaft, einer andern Kuratie, selbst eines Staats- oder Munizipalamtes, kann der festgegründete Kredit eines rechtschaffenen Bürgers nie angetastet werden, wenn er nach den Gesetzen seine hohen Pflichten strenge erfüllt, und seine Aemter würdig verwaltet.

Wäre aber ein solcher Mann schwach und ehr- und pflichtvergessen genug, ein heiliges, fremdes, ihm anvertrautes Gut zu eigenen egoistischen Zwecken zu verwenden, so haben die immer offenen Argusaugen

des Gesetzes die nöthige Kraft, die Betheiligten vor Schaden zu bewahren.

Meine Herrn! In diesem Geiste sehe ich jenes silberne Zeitalter ankommen, welches sein Füllhorn mit harten blanken Thalern über Baiern ausschütten wird.

Fiat!

Der Abg. Magold. Ich erlaube mir, über die Hypothekenordnung nur einige wenige Bemerkungen zu machen.

Bey der Einführung der Hypothekenanstalt ist in jenen Gegenden, die bereits vermessen, bonitirt und katastrirt sind, eine große Vorarbeit geschehen; aus dem Kataster erhält man den sichersten Anhaltspunkt zur Abschätzung des Werthes jener Güter, auf welche ein Anlehen gegeben werden soll.

Aus diesem läßt sich die Größe, Güte des Grundstückes und die darauf haftenden Lasten entnehmen; ich wünsche daher recht sehr, daß auch in den 30 Landgerichten, die bereits zwar vermessen, aber nicht bonitirt und katastrirt sind, Letzteres nachträglich in Bälde bewerkstelligt werden möge, weil außerdem die Vermessung keinen Vortheil gewährt, und in der Folge mangelhaft und unbrauchbar wird. — Diese Vortheile gewähret aber nur die Parzellenvermessung; denn die sogenannte bloße Gewannienvermessung, wie ich ein anders Mal zeigen werde, taugt gar Nichts. — Eben so wenig kann ich der Aeußerung des Herrn Abgeordneten Köster beystimmen, welcher glaubt, es bedürfe zur Konstituirung einer Hypothek keiner Abschätzung; wie soll Jemand den Werth eines Grundstücks, welches mehrere Stunden weit entfernt liegt, auf die bloße Angabe des Schuldners schätzen, und daraus bestimmen, ob solches als Unterpfand genügende Sicherheit gewähre?

Die neue Hypothekenordnung soll nun als wohlthätiges Geschenk einerseits dem Kreditor Gelegenheit verschaffen, sein Geld auf Zinsen sicher anzulegen, und andererseits Jedem die Mittel an die Hand geben, im Bedürfnißfalle gegen mäßige Zinsen ein Kapital zu erhalten. Nach meinem Dafürhalten ist gegenwärtig für die genaue Entrichtung der Zinsen, durch die Einführung der Hypothekenordnung mehr als hinlänglich dadurch gesorgt, daß bey erfolgter Einklage die Zinsrückstände binnen acht Tagen entrichtet werden müssen; ich stimme daher dem schon gestellten Antrage bey, diesen Termin auf 3 oder 4 Wochen zu verlängern.

Weit schwerer hält es mit der Heimbezahlung des Kapitals nach erfolgter Aufkündung. — Der Landmann nimmt sehr oft nur deßwegen zum Anleihen seine Zuflucht, um damit die Ausstände an landesherrlichen oder grundherrlichen Abgaben, oder andere drückende Schulden zu befriedigen; erhält er nun auch ein Anlehen, so bleibt ihm gewöhnlich nach Befriedigung dieser Rückstände und der Gerichtsabgaben, Wenig oder Nichts mehr in Händen, und es tritt der alte Zustand wieder ein.

Kann das Kapital liegen bleiben, so geht es noch an, daß der Schuldner seine jährlichen Zinsen entrichten, und davon den Forderungen des Kreditors genügen kann; wo es aber nur darauf ankommt, sich durch angelegte Kapitalien eine jährliche Rente zu verschaffen, so ist dem Bedürfnisse dadurch gesteuert. In dieser Beziehung hat man vorgeschlagen, durch die Schuldentilgungsanstalt den Stiftungen ihre Kapitalien heimbezahlen zu lassen, damit solche zu diesem Behufe verwendet werden können; allein ich muß dagegen erinnern, daß die Schuldentilgungsanstalt zuerst jene Kapitalien heim-

bezahlen muß, die aufkündbar bey ihr angelegt sind, und deren Heimbezahlung gefordert wird. Indessen nicht so sehr Geldmangel ist es, welcher das Darlehen erschwert, als die Schwierigkeit, die damit verbunden ist, sein Kapital im Bedürfungsfalle wieder zu erlangen. Ich spreche hier nicht als Kreditor, aber als Mitglied des Verwaltungsausschusses und als Pfarrer aus Erfahrung; wenn man durch den Rechtsweg die Zurückbezahlung erhalten muß, und tritt dabey der Konkurs ein, so bleibt die Sache jahrelang liegen, und nur die Deservitenkonten der Rechtsanwälte geben noch Merkmale von dem Fortbestehen des Rechtsstreites. Bey dieser Gelegenheit unterstütze ich den Antrag des Ausschusses, das sogenannte Beneficium competentiae der Adeligen zu beschränken. Ich bin zwar zuverlässig überzeugt, daß solches in seinem Entstehen eine wohlthätige Verfügung war, allein gegenwärtig wird dasselbe zum größten Nachtheil der Gläubiger gemißbraucht.

Endlich unterstütze ich noch den Antrag, die Bamberger Lehenkonsense, so wie die Kemptner Landtafel, noch so lange fortbestehen zu lassen, bis sich die dabey Betheiligten von dem Bessern der neuen Hypothekenordnung selbst überzeugen. Eine Wohlthat hört auf, eine solche zu seyn, wenn sie gegen Willen Jemand aufgedrungen wird. — Man wendet dagegen ein, daß die Konstitution Einheit fordere, allein es möchte hier, wie mit dem Zentralisiren ergehen, wo am Ende das Resultat der Erwartung nicht entsprach.

Der Abg. Geier. Meine Herrn! Ich habe heute zum ersten Male die Ehre, in dieser hohen Versammlung zu sprechen.

Bey dem in Frage stehenden Hypothekengesetz, welches bereits von so vielen Seiten beleuchtet worden ist, will ich mir nur einige Bemerkungen über seine Stellung zur National- und Finanzwirthschaft in Baiern erlauben.

Die erste Bemerkung trifft die gesetzliche Hypothek des Staats, wegen rückständiger, ordentlicher und ausserordentlicher Staatsabgaben und grundherrlicher Gefälle.

Die zweyte trifft das Gutachten des Ausschusses über eine, zugleich mit der Einführung des Hypothekengesetzes begutachtete Nationalkreditanstalt.

ad I. Der Gesetzesentwurf räumt dem Staate eine gesetzliche Hypothek, wegen aller seiner rückständigen Staatsauflagen und grundherrlichen Gefälle, und nebstdem wegen aller von dem Vermögen der Staatsbürger zu entrichtenden Real- oder öffentlichen Lasten ein, und bestimmt in der Prioritätsordnung §. 12. Ziff. 4, 5 u. 6, daß bey einem eintretenden Konkurse der Staat mit allen diesen Forderungen nicht nur für das bey der Eröffnung des Konkurses laufende Jahr, sondern noch von den zwey unmittelbar vorhergehenden Jahren, zur ersten Klasse der Gläubiger gehören solle. — Ueberdieß sollen auch noch die, für solche (Num. 4 u. 5) bevorzugten Rückstände bedungenen Fristen denselben Vorzug geniessen.

Der verehrliche Referent hat diese gesetzliche Hypothek nur auf ein Jahr vor dem eintretenden Konkurs ausdehnen wollen; der Ausschuß schloß sich aber dem Gesetzesentwurfe an.

1) Wenn man erwägt, daß alle in den Ziff. 1, 2 und 3 des §. 12. aufgeführten Forderungen dem Staate in der Prioritätsordnung noch vorgehen, — jene sub Ziff. 7, 8 u. 9 unmittelbar folgen, daß ferner nach dem §. 13. das Vorzugsrecht der ersten Klasse

sich auch auf die ganze (oft sehr lange) Dauer des Konkurses ausdehnt, — so dürften oft, besonders bey einem geringen Vermögensstand des Gemeinschuldners, den übrigen Hypothekengläubigern die schuldlos geglaubte Sicherheit, und am Ende die Mittel zur Befriedigung ihrer verhypothezirten Forderungen fehlen! — Diese Unsicherheit, mit dem Hypothekenbriefe in der Hand, kann aber unmöglich den Kredit befördern, welches doch der erste Zweck unserer Hypothekenordnung seyn soll!! Der Kapitalist dürfte den geringeren Gutsbesitzern, die gerade am meisten der Anlehen von 100 bis 200 fl. bedürfen, aus Scheue vor der Prioritätsordnung, nur selten ein hypothekarisches Anlehen geben; — diese, bey weitem größte Zahl der Grundbesitzer wird also von unserer Hypothekenordnung wenig Vortheile haben. — Noch weniger wird sie aber ein Anlehen ohne Hypothek finden, und sohin ganz verlassen bleiben. Dadurch, daß nebst dem Staate, auch allen übrigen Grundherrn, wegen ihrer rückständigen Gefälle eine gesetzliche Hypothek eingeräumt wird, ist der Sicherheitsfond der übrigen Hypothekengläubiger ohnehin noch mehr beschränkt. — Streng genommen könnten wohl alle Grundherrn dieses Vorzugsrecht nicht verlangen, wie schon von einem andern verehrlichen Mitgliede bemerkt wurde. — Gerne gönne ich aber dieser Klasse der Staatsbürger in Baiern, welche in den letzten 20 Jahren dem unaufhaltbaren Gange der Dinge schon so große Opfer bringen mußte, diese Begünstigung. Nur müssen wir auch die andern Hypothekengläubiger so viel möglich bedenken, sonst verliert das Gesetz selbst zu viel von seinem beabsichtigten Hauptzweck.

Es dürfte ohnehin gar leicht die Prioritätsordnung dem Personalkredit in Baiern eben so sehr schaden, als sie den Realkredit zu befördern strebt; daß aber ein

solcher Zustand des öffentlichen Kredits auch seine eigenen nachtheiligen Folgen auf die Nationalindustrie, insbesondere auf Technik und Handel habe, ist wohl nicht zu verkennen! —

2) Die gesetzliche Hypothek des Staats und der übrigen Grundherrn und ihre Vorzüge in der Prioritätsordnung erscheinen übrigens, wenigstens im ersten Anblicke, nicht bloß beschränkend gegen die übrigen Hypothekengläubiger, sondern auch etwas hart gegen die Schuldner an rückständigen Staats- und grundherrlichen Gefällen. Man möchte besorgen, die Finanziers und manche andere Grundherrn würden, wenn sie einmal in Besitz dieses strengen Hypothekenrechts kommen, noch seltener, als jetzt, bey rückständigen Gefällen Gnade für Recht ergehen lassen, und ohne Nachsicht und Nachlaß diese Forderungen beytreiben.

3) Endlich erscheint die Zeit, auf welche diese gesetzliche Hypothek vor- und rückwärts wirkt, dem Einen zu kurz, dem Andern zu lange! —

Diese verschiedenen Ansichten verdienen eine nähere Beleuchtung. — Daß der Staat für die Gefälle, welche im Finanzgesetze von 1819 aufgenommen sind, eine gesetzliche Hypothek genieße, ist nach meiner Ansicht so nothwendig zur Sicherung der Finanzen, als wohlthätig für die steuerpflichtigen Staatsbürger und Grundholden des Aerars. —

a) Nothwendig sind diese Gefälle zur Erhaltung des Staats; — ihre Schuldigkeit im Allgemeinen übernimmt jeder Staatsbürger schon mit seinem Staatsbürgerrechte.

Diese Nothwendigkeit insbesondere erwägen aber auch die Stände des Reichs mit dem Anfange einer jeden Finanzperiode. Es ist vorauszusehen, daß sie

niemals eine größere Schuldigkeit genehmigen, und das Ministerium auf die Erhebung desselben anweisen, als das wahre Bedürfniß des Staats erfordert.

Nach so einem Verfahren ist gegen die Liquidität der Staatsgefälle keine Einwendung mehr zu machen, und die Stände müssen nun auch in der Beytreibung dieser Gefälle ihrem Worte Kraft und Nachdruck geben, sonst würde die Vollziehung des ganzen Finanzgesetzes zerfallen, und die erste Bewilligung der Gefälle durch die zweyte Beschränkung der Mittel zu ihrer Sicherung wieder aufgehoben werden. —

Diese Sicherstellung der Staatsgefälle kann aber nur durch eine gesetzliche Hypothek bewirkt werden, und es geschieht dem Schuldner damit um so weniger ein Unrecht, als bey der Liquidität seiner Rückstände kein weiterer Grund denkbar ist, noch seine besondere Einwilligung zur speziellen Verhypothezirung der Schuld einzuholen. — Die meisten Restanten mit Staatsgefällen würden, wenn es auf ihre Einwilligung ankäme, zur speziellen Hypothek nein sagen! — Es ist ja eine bekannte Sache, wie wenig das Gewissen der Steuerpflichtigen und Grundholden gedruckt wird, wenn sie sich auf was immer für eine Art von diesen Abgaben losmachen können!

Der Staat darf bey dieser Sache nicht als eine gewinnsüchtige Partey, als der gehässige Fiskus angesehen werden, der nur darauf ausgehe, die übrigen Gläubiger und den Gemeinschuldner zu vervortheilen, sondern als das große Ganze, an dessen Erhaltung allen Schuldnern und allen Gläubigern, um ihrer eigenen Erhaltung willen, am meisten gelegen seyn muß.

Diese gesetzliche Hypothek des Staats auf seine Gefälle ist aber, wenn man sie näher und unbefangener

beleuchtet, nicht bloß zu Gunsten des Staates, sondern auch zu Gunsten der Restanten mit Staatsgefällen: — hätte der Staat keine gesetzliche Hypothek, so würde er bey allen Restanten sogleich mit unnachsichtlicher Strenge die exekutive Beytreibung verhängen müssen, um das Finanzgesetz zu erfüllen, und den Ständen des Reiches, selbst wegen Vernachläßigung der Staatsgefälle, nicht verantwortlich zu werden, dadurch aber tausend Mal das Verderben des Staatsbürgers bewirken oder doch beschleunigen!!! Im Besitze dieser Hypothek kann dagegen der Staat seinen Schuldnern angemessene Fristen bewilligen, und vielmal den Unterthan selbst gegen den Andrang anderer Gläubiger vom Verderben retten. Daß übrigens diese Vorrechte die Regierung nur zur Schonung des Unterthans gebrauchen werde, läßt sich doch wahrlich in dem heutigen Königreiche Baiern erwarten! Es ist doch wohl dem Staate selbst mehr an der Erhaltung eines Staatsbürgers gelegen, als jedem andern Privatgläubiger?

Diese gesetzliche Hypothek ist aber auch darum dem Schuldner und den übrigen Gläubigern nicht nachtheilig, weil mit ihr der Restant seine etwanigen Ansprüche auf die verordnungsmäßigen Nachlässe an seiner Schuld nicht verliert, welche sofort auch der Masse der übrigen Gläubiger zu Gute kommen.

Endlich darf man auch nicht vergessen, daß zuletzt jeder Ausfall an Staatsgefällen, welcher aus ungeeigneter Schonung einzelner Abgabenpflichtigen, oder aus Nachläßigkeit in Erhebung dieser Gefälle entsteht, eine neue Bewilligung von Seiten der Stände zur Folge haben, und von den übrigen Staatsbürgern unbilligerweise getragen werden müsse!

Die Nothwendigkeit und die wohlthätigen Folgen einer gesetzlichen Hypothek für die Staatsgefälle ist

dennoch wohl nicht zu verkennen! Allein, diese Begünstigung des Staates darf nicht weiter reichen, als ihr Grund! — Unser Hypothekengesetz soll allen Betheiligten (das heißt, dem Schuldner und allen seinen Gläubigern) die möglichste Sicherheit und Vortheile gewähren, kein Betheiligter soll mit seinen Interessen unnöthigerweise das Opfer der übrigen werden: sonst geht der mit diesem Gesetze beabsichtigte Zweck selbst wieder verloren. —

Sicherstellung der Staatsgefälle ist der einzige Grund für die in Frage stehende gesetzliche Hypothek des Staats! — Dazu bedarf es aber, nach meiner Ueberzeugung, nicht der Rückwirkung dieser Hypothek auf zwey, dem Ausbruche des Konkurses unmittelbar vorhergehende, Etatsjahre, sondern nur der Rückwirkung auf Ein, und zwar auf das letzte, dem Konkursausbruch vorhergehende, Etatjahr. Alle Vorzeit kann und muß der Gesammtmasse des Schuldners, das heißt den Gesammtgläubigern, zu Gute kommen. — Ich bin selbst ein Mitglied der Regierung, und zwar in der Finanzkammer. — Allein, ich kann einer Begünstigung des Fiskus nicht huldigen, welche ich nicht nothwendig zum Staatszweck finde.

Für diese Behauptung sprechen folgende Gründe:

a) Der Staat braucht keine längere Zeit, seine gesetzliche Hypothek zu erwerben. Geschieht die Erwerbung in dieser Zeit nicht, so liegt die Ursache nicht im Gesetze, sondern in der nachläßigen Verwaltung, für welche die Regierung verantwortlich ist, und zu deren Gunsten die übrigen Hypothekengläubiger nicht leiden dürfen.

Man denke sich, der Konkurs eines Restanten mit Staats- oder andern grundherrlichen Gefällen eröffne sich entweder im Anfange, oder am Ende eines

Etatsjahres; in beyden Fällen sind das laufende Jahr und alle folgende Jahre, bis zur Beendigung des Konkurses in der gesetzlichen Hypothek mit allen ihren Prioritätsrechten begriffen. Warum sollen hierzu auch noch die zwey vorhergehenden Jahre dasselbe Privilegium genießen? Die Verwaltung der Staatsgefälle, wenn sie nach den bestehenden Verordnungen geführt wird, bedarf nur des Zeitraums von Einem Jahre, um ihre Rückstände zu kennen, und die dem Schuldner und dem Staatsinteresse zusagenden Zahlungsfristen zu gewähren. Da nun selbst diese bewilligten Zahlungsfristen, nach Ziff. 6. des §. 12., alle Vorzüge der gesetzlichen Hypothek erhalten, so ist gar kein Grund vorhanden, auf noch ein weiteres Vorjahr diese Hypothek auszudehnen, als etwa die Besorgniß, mancher perzipirende Beamte möchte im Laufe dieses kurzern Termins die Erwirkung dieser gesetzlichen Hypothek aus eigener Schuld versäumen. In solchen Fällen mag wohl der Beamte die Schuld büßen; — den übrigen Hypothekengläubigern darf aber hierdurch keine unnöthige Beschränkung ihres geglaubten und anzusprechenden Fonds zur Last fallen!

Ich trage daher zur Erhöhnng der Sicherheit und des Kredits des Hypothekengesetzes selbst darauf an, die Wirkung dieser gesetzlichen Hypothek des Staats wegen rückständiger Staatsauflagen und grundherrlicher Gefälle, und eben so die Gefälle der übrigen Grundherrn nur auf Ein Jahr, und zwar auf das dem Konkursausbruch zuletzt vorhergehende Etatsjahr zu beschränken.

ad 2. Neue weitere Bemerkungen treffen die Frage: Soll mit der Einführung des Hypotheken-

gesetzes nicht zugleich eine Nationalkredit-anstalt gegeben werden?

Der Ausschuß hat darauf angetragen, im Falle keine Nationalbank errichtet werden sollte, die königliche Bewilligung für Kreditvereine zu erbitten. Er theilt hiemit die herrschende Meynung, daß, bey dem gegenwärtigen Geldmangel und verschuldeten Grundbesitzern, von Banken und Kreditvereinen die Erleichterung der Anlehen, um billige Zinsen zu suchen und zu erlangen seyen, und daß diese Vorsorge, besonders zur Zeit der Einführung des neuen Hypothekengesetzes, nothwendig sey, um nicht tausende von großen und kleinern Grundbesitzern von ihrem bereits sehr verschuldeten Eigenthume ganz zu vertreiben! — Der verehrliche Referent hat mehrere Beyspiele von solchen Kreditanstalten aufgeführt und verglichen; und dabey auch der von dem Ministerium in Vorschlag gebrachten baierischen Bank erwähnt. — Ich verehre diese Theilnahme an dem Schicksal unserer Grundbesitzer im Reiche, und wünsche die möglichste Hülfe. Es wäre, zum mindesten, traurig, wenn das Hypothekengesetz sogleich bey seiner Einführung, auch nur zufälliger Weise, diesen Nachtheil bringen würde. Aber, (ich bekenne es ganz offen) von Banken und Kreditvereinen kann ich diese Hülfe nicht in dem Maße erwarten, in welchem sie der verehrliche Ausschuß und selbst der größere Theil des Volkes zu finden glaubt. Ich will damit nicht sagen, daß es keine Banken und keine Kreditvereine geben solle; ich stimme vielmehr selbst für ihre Existenz, wenn sie zweckmäßig eingerichtet werden. Allein, ich halte die Errichtung einer zweckmäßigen und befriedigenden Kreditanstalt, in Form einer Leihbank, für weit schwerer, als es so im ersten Ueberblicke scheinen mag, und bin der Ueberzeugung, daß im Königreiche Baiern

diese Anstalten nebst ihrer guten Wirkung auch wieder so viele eigene Nachtheile mit sich bringen werden, daß ihr Gutes in mancher Beziehung überwogen seyn wird. Uebrigens tröstet mich der Gedanke, daß diese besondern Banken und Kreditsvereine im Königreiche Baiern nicht absolut nothwendig zur Erhaltung unserer Grundbesitzer seyen, wenn die übrigen Kreditmittel für die Nationalindustrie aufrichtig und sorgfältig benutzt werden. Banken für den Handel, für Wechselkredit, zur bloßen Erleichterung wechselseitiger Zahlungen, auch zu Anleihen auf kurze Zeit, sind leichter zu errichten und zu erhalten, als Leihebanken auf unbewegliches Vermögen, welches Darleihen auf viele Jahre hinaus erfordert, die zu mancher Zeit im Königreiche Baiern einen Fond von 100 Millionen Gulden in Anspruch nehmen können! Wo will eine Bank solche Fonds gegen billige Verzinsung auf viele Jahre hinaus anschaffen und wieder ausleihen? Wenn heute eine Bank 5 Millionen Gulden vorräthig hätte, würde sie damit auch nur für den Isarkreis und selbst nur für die größern Gutsbesitzer zu Deckung ihrer Hypothekenschulden hinreichen? Ich will deßwegen in die Würdigung der einzelnen Bank- und Kreditvereinsprojekte gar nicht eingehen, sondern nur einige Bemerkungen über das Bedürfniß und den Karakter dieser Kreditanstalten im Allgemeinen und in besonderer Beziehung auf das Hypothekengesetz in Baiern machen.

Banken- und Kreditanstalten gehören zu den Lieblingsideen unsers Jahrhunderts, und ich kann mich nur schlecht empfehlen, daß ich eben kein besonderer Verehrer derselben bin.

Allein, meine Herrn! bey mir gehet über alles

in der Welt, das in meiner Verpflichtung gegebene Wort: meine Ueberzeugung für das allgemeine Wohl, ohne alle Nebenrücksicht auszusprechen! — Ob ich mit meiner Ansicht die Wahrheit fasse, daß ist eine andere Frage! Indessen habe ich den Willen und den Muth, das sehen Sie meine Herrn! Es hat aber der Bank- und Kreditanstalten seit zweyhundert Jahren schon so viele und vielerley gegeben, und sie haben meistens ihren Zweck so unvollkommen erreicht, daß es immer schwerer wird, eine neue Einkleidung dieser Institute zu finden, in welcher man ihnen selbst noch einen fernern Kredit schenken möchte.

Ich stelle die Frage: Ist in Baiern noch so viel Geld vorhanden, als zur Rettung seiner Hypothekenschuldner bey der Einführung des Hypothekengesetzes erfordert wird, oder nicht?

Ist dieser Geldvorrath nicht vorhanden, so wird ihn auch keine Bank beyschaffen, sie heiße, wie sie wolle! Alle Künste der Spekulanten und Händler vermögen nicht etwas herzugeben, wo nichts ist! Sie können höchstens Papier machen, aber auch dieses wird nichts taugen, wenn das Metallgeld zu seiner Einlösung fehlt. —

Ist aber in Baiern wirklich noch disponibles Geld vorhanden, dann bedarf es keiner besonderen Bank oder Kreditvereines, um es auf sichere Hypotheken auszuleihen; und diese Ausleihung auf vieljährige sichere Hypotheken an Grundbesitzer wird gerade um so mehr erfolgen, je weniger das disponible Geld bey einer Bank vereinigt, und je mehr es unter allen Volksklassen und Korporationen des Reichs vertheilt ist. Die gute Mutter Natur und das freundliche Schicksal der Menschheit haben gerade dafür gesorgt, daß es weder in der Macht der Mini-

ster, noch der Handelsspekulanten liegt, mit Geld und Waaren zu machen, was sie wünschen.

Den Beweis hiefür liefert uns ja heute noch der Kredit der Kemptner Landtafel und das Konsenswesen in Bamberg, und haben ehemals die vielen Kapitalausleihungen der Stifter, Klöster und anderer Korporationen zu einer Zeit bewiesen, wo noch kein allgemeines und vollkommenes Hypothekengesetz bestand, als wir mit der eben jetzt in Frage stehenden Hypothekenordnung zu erhalten glauben.

Alle Banken wollen und müssen bey Geldanleihen für sich einen größern Gewinn suchen, als der Privat, der Rentirer, die Stiftungen, die Pupillen, welche ihre Fonds auf sichere Hypotheken und auf lange Jahre hinaus gerne gegen landläufige Prozente — höchstens zu 5 vom Hundert, ausleihen, und gerade diese Bedingungen sind es, unter welchen die Grundbesitzer Anlehen wünschen und am beßten brauchen können. Der größere Gewinn, welchen die besondern Banken und Kreditanstalten gewähren, muß entweder in der wohlfeilern Anschaffung ihrer Fonds oder in den höheren Zinsen bey der Ausleihung auf Hypotheken gesucht und gefunden werden, ausserdem können solche Anstalten sich selbst nicht erhalten. Dieser Gewinn hängt aber nicht immer von dem Willen dieser Institute ab, und, wo derselbe nicht Statt findet, kann auch die reichste Bank das Hypothekenbedürfniß nicht befriedigen.

Wir dürfen annehmen, daß im Königreiche Baiern noch 25 bis 30 Millionen Gulden an baarem Gelde vorhanden sind. — Wären diese Gelder in Einer Hand, in Einer Bank — wie theuer und wie selten würde das baare Geld gemacht werden!? Wir würden den größten Geldmangel haben! — Ver-

theilt durch das ganze Reich, sind diese Gelder von jedem Hülfsbedürftigen viel leichter und wohlfeiler zu haben.

Wir klagen über Geldmangel; meine Herrn! ich frage Sie, ob es morgen wohl an Geld fehlen werde, wenn eine ganze Million Schäffel Getreid um das Doppelte seines dermaligen Marktpreises in Baiern gesucht würde, mit der Aussicht, daß bey diesem Geschäfte etwas zu gewinnen sey? und ob zur Anschaffnng dieser Geldsummen eine Bank oder besondere Kreditanstalt nothwendig sey? Sie werden alle nein sagen! Ein Beweis, daß es noch nicht wirklich so sehr an Geld fehle, sondern an anderen Bestimmungsgründen, dieses Geld in Umlauf zu bringen.

Mit seinen 25 Millionen Gulden kann Baiern mehr als 300 Millionen Gulden hypothekarische Anlehen machen, wenn unser Hypothekengesetz wahrhaft so vollkommen ist, wie mehrere der verehrlichen Redner behauptet haben.

Wenn das Hypothekengesetz mit der übrigen Gesetzgebung und Justizpflege in Baiern nicht in sich selbst schon den hinreichenden Grund des Kredits enthält, dann wird ihn auch keine Bank und kein Kreditverein zur Welt bringen, und dann wollen wir das fragliche Hypothekengesetz lieber gar nicht einführen.

Die Beyschaffung der Mittel, Kredit zu geben — das Geld — folget zuverläßig dem Kredit von selbst! und wo diese natürliche Folge zwischen Ursache und Wirkung nicht von selbst eintritt, dort wird sie auch keine gekünstelte und zwangsvolle Kreditanstalt herbeyführen können.

Wo freylich keine Sicherheit des Anlehens vorhanden ist, — und wenn auf der andern Seite alle Depo-

sten, Pupillengelder, Einstandskapitalien und Stiftungsvermögen in die Staatskassen gezogen werden, dort werden freylich den Privatwirthen solche Anlehen erschwert. — Allein, dort fehlt es auch wieder den Banken und Kreditanstalten an Gelde, wenn sie nicht selbst mit den Staatskassen in Kompagnie treten, welches Letztere doch aufrichtig nicht zu wünschen ist.

Ich schließe mich daher dem Wunsche mehrerer verehrlichen Redner an, daß in Baiern die vielen Stiftungskapitalien u. dgl., welche bey der Staatsschuldentilgungskasse angelegt, bald zurückbezahlt werden möchten.

Allein, bemerken muß ich doch hiebey, daß alle diese Kapitalien dermalen doch nicht mehr baar in der Staatsschuldentilgungskasse liegen, sondern längst wieder in die Hände der Privaten zurückgekehrt seyen, daß sie also, wenn sie zurückgezahlt werden sollen, doch selbst erst wieder auf dem Fonde der Nationalindustrie erhoben werden müssen, wohin wir gerade ihre Rückgabe verlangen.

Ich vertraue übrigens auf das Ministerium, daß es selbst dieser Wahrheit huldige, und mitten in Europa ein Beyspiel gebe, daß in der Staatskasse keine todten Kapitalien zu einer Zeit liegen, wo derselben die Nationalindustrie so dringend bedarf, und daß es weit entfernt, die Verewigung unserer Staatsschuld zu beabsichtigen, mit der Rückzahlung der Kapitalien der Stiftungen und Korporationen baldigst anfange, und daß alsdann diese Stiftungen und Korporationen von Staatswegen angewiesen werden, ihre Fonds nur auf Grundbesitz im Inlande gegen Hypothek auszuleihen.

Sollte aber diese baldige Rückzahlung der Staatsschuld noch nicht geschehen können, so höre man wenig-

stens auf, neue Staatsanleihen zu machen, und mache dem verderblichen Handel mit in- und ausländischen Staatspapieren doch ein Mal ein Ende. Dann wird es nirgends an Geld zum Ausleihen auf sichere Hypotheken dem Grundbesitzer fehlen.

Indessen, meine Herrn! muß ich noch bemerken, daß ich weniger bange bin für die Anschaffung des Geldes auf ganz sichere Hypotheken, als für die Möglichkeit der Rückzahlung dieser wirklich erhaltenen Anlehen von Seiten der Schuldner, so lange der Absatz unserer Landesprodukte und der Arbeitsverdienst sich im Ganzen so schlecht belohnen, wie in Lehentaxen! Der gescheute und ehrliche Mann wird oft kein Anlehen nehmen, weil er es nicht mit Vortheil gebrauchen und ohne Schaden nicht wieder zurückzahlen kann! Banken und Kreditanstalten werden eben darum auch in gleichem Maße überflüssig werden! Mit der bloßen Anschaffung des Geldes für sichere Anlehen ist der Nationalindustrie noch lange nicht geholfen.

Baiern und ganz Teutschland klagt über Geldmangel. Ich glaube, meine Herrn! es leide an einem ganz andern Uebel! Mangel an Verdienst und lohnendem Absatz unserer Produkte.

Die gränzenlosen Staatsanleihen und Papiergeschäfte sind die wahren Krankheiten der Wirthschaft im XIX. Jahrhundert. Gegen diese Uebel sind alle Banken und Kreditvereine keine befriedigenden Hülfsmittel. Heben wir diese Uebel, dann wird ein gutes Hypothekengesetz (ein ganz vollkommenes, meine Herrn! wird die Welt niemals erhalten!) im Vereine mit einer übrigens gleich guten Gesetzgebung und Justizpflege auch

den letzten Gulden der bisher todt gelegen ist, in's Leben rufen und zum Ausleihen bringen. Aus diesem Gesichtspunkte, meine Herrn! schließe ich mit folgendem Wunsche.

Die Einführung des Hypothekengesetzes wenigstens nicht von einer Bank oder von Kreditvereinen, welche auf alle Fälle so unnöthig, als unbefriedigend bleiben, abhängig zu machen, sondern wenn Sie sich von ihrer Zweckmäßigkeit in allen übrigen Beziehungen überzeugt haben, diese Einführung wenigstens bis zum 1. Januar 1824 zu genehmigen.

Der Abg. Droß. Der Zweck des uns vorgelegten Hypothekenwesens ist bloß, unsern gesunkenen Kredit wieder emporzubringen.

Welche Vortheile es uns gewähren könne, werden wir in der Ausübung finden. Allein, Vieles liegt bloß an der Handhabung des Gesetzes von Seite der Beamten; denn ich habe die Erfahrung gemacht, daß im Untermainkreise, wo wir schon Hypothekenbücher hatten, dieselben in einigen Landgerichten sehr gut standen, in andern aber gerade das Gegentheil Statt hatte; es fehlte also bloß an der Ausübung.

Alle unsere Gesetze sind gut; sie sind in der besten Absicht gegeben worden; allein an den Unterbehörden hat es gefehlt; diese haben das Gute entweder nicht gewollt, oder nicht gekonnt.

Um diesem Unfug abzuhelfen, trage ich darauf an, daß der Vollzug der Gesetze diesen Beamten zur besondern Verantwortlichkeit gemacht werde. Mehr will ich nicht darüber sprechen.

Der Abg. Baumann. Es wird nicht leicht Jemand in dieser hohen Versammlung so aus eigener Er-

fahrung das Hypothekeninstitut kennen, als ich dasselbe bey dessen Einführung im Landgericht Eltmann kennen zu lernen Gelegenheit hatte. Ich war selbst dabey betheiligt wegen Umschreibung der Stiftungs- und Gemeindekapitalien der Stadt Haßfurt, und ich muß gestehen, daß ich sehr überrascht war, bey Umschreibung der General- in Spezialhypotheken nicht einmal von einem gütlichen Zureden, vielweniger von irgend einem Zwange zu hören; denn die erste Frage war durchaus an alle Gläubiger nur die: ob man das Hypothekkapital heimbezahlt haben, oder in Spezialhypotheken umschreiben lassen wolle?

Diese Aeußerungen waren nicht leere Worte, denn es waren dem Landgericht viele Tausende bereits angeboten, um sie nach der neuen Hypothekenordnung anzulegen. So war schon durch den Ruf des einzuführenden Hypothekeninstituts der Kredit eines ganzen Landgerichts gehoben und gegründet, wohin man keine Gelder mehr ausleihen wollte. Auch war es die höchste Zeit, diesen gänzlich verlornen Kredit durch irgend eine Institution so schleunig als möglich wieder herzustellen, denn es galt die bürgerliche Existenz so vieler hundert Familien, wo schleunigst Hülfe geleistet werden mußte.

Daher kann auch nicht mehr von Rügen die Rede seyn, als sey ein Gesetz verfassungswidrig, ohne Beystimmung der Stände, eingeführt worden.

Haben wir doch gar keinen andern Zweck, als zum Wohlstande des Landes beyzutragen! Wenn es brennt, wo keine Löschanstalt besteht, soll es etwa drey Jahre lang brennen, bis die Stände des Reichs eine Löschordnung sanktioniren? Eben so dringend galt es das Wohl oder Wehe so vieler Familien, welche bis zur ungewis-

sen Ratifikation einer Hypothekenordnung binnen zwey Jahren vergantet und um Haus und Hof gebracht worden wären, nun aber, von dem Blutigelstich der alles aussaugenden Wucherer befreyt, noch als wohlhabende und dem Staate nützliche Bürger dastehen.

Von einer Bestrafung des sich bey dieser Gelegenheit eben so uneigennützig als rastlos thätig bewiesenen Hrn. Landrichters Kummer kann daher gar keine Rede seyn, ich trage vielmehr auf eine Belohnung, und, wenn nicht, doch wenigstens auf eine öffentliche Belobung desselben an.

Der Abg. Weiß. Einige verehrliche Mitglieder stellten den Antrag, daß die Forderungen der Juden bey der Eintragung in das Hypothekenbuch vorher geprüfet werden sollen.

Ich wünschte hiezu nur noch den Beysatz: nicht allein beschnittener Juden, sondern aller Glaubensgenossen, die sich diesen schändlichen, betrüglichen, für den Schuldner verderblichen, Umtrieb erlauben.

Das verehrliche Mitglied, Herr Köster, bemerkte zwar wohlweislich, daß dergleichen Untersuchungen dem Hypothekenamte viele Schwierigkeiten und Verzögerungen verursachen würden. Diese zu vermeiden, glaube ich, wäre am leichtesten abzuhelfen, wenn der Schuldner mit dem Gläubiger erscheint, und die Beschwerde anbringt, daß er anstatt 100 fl. 75 fl. oder gar nur 50 fl. erhalten hat, so sollen sie ehevor beyde an den kompetenten Richter verwiesen werden; zur Strafe und Abschreckung sollen dergleichen Gläubiger in dem Hypothekenbuche in die letzteren Klassen eingetragen werden.

Ueber das Hypothekengesetz vermag ich nichts Weiteres zu sprechen, sondern nur zu verehren, was schon gesprochen worden.

Nur zu dem festen Grund, worauf eine gedeihliche Hypothekenordnung gebauet werden soll, glaube ich, nach meinem ohnmaßgeblichen Erachten, soll der beste Grundstein gewählet werden, nämlich augenblicklicher Kredit und Geld.

Ich stimme daher vollkommen dem Antrag des Herrn v. Hornthal, des 2ten Präsidenten Herrn v. Seuffert, Herrn v. Weinbach, und mehrerer verehrlichen Mitglieder bey, daß die Schuldentilgungskasse, wo möglich, einige Millionen an die Stiftungen zurückgeben soll.

Um so mehr muß ich diesem Antrag beystimmen, da ich schon den nämlichen Gedanken in meinem Herzen hegte. Als ich den Vortrag des Referenten, Herrn Fryhrn. v. Aretin durchgelesen, und bey dem §. Nr. 11 ersah, daß die Stiftungen ohngefähr 30 Millionen an die Schuldentilgungskasse einschicken mußten, so bemerkte ich ad Marginem des Vortrages bloß mit Bleystift Folgendes:

Bis die Hypothekenordnung in Baiern zu Stande kommt, soll die Schuldentilgungskasse einige Millionen an die Stiftungen hinausgeben, damit der Adel, die Besitzer der Bauerngüter, und jene der Gewerbe einstweilen unterstützt werden könnten; geschieht dieses nicht, so werden, bis die Hypothekenordnung ganz eingeführet ist, noch viele Familien, ohne Unterstützung zu erhalten, zu Grunde gehen müssen.

Die hohe Kammer wird mir es nicht übel aufnehmen, wenn ich diesen Antrag noch weiter verfolge und mein altbaierisches Herz entleere.

In diesem höchst traurigen Zustande kann, und darf die baierische Nation nicht länger belassen werden; ohne ausserordentliche, schnelle Hülfe und Unterstützung gehen noch viele Hundert, ja Tausend Familien zu Grunde.

Keine Nationalbank, keine Kreditanstalt wird sich

bilden, und Geld ausleihen, bis sichere Hypothek hergestellt ist; Dieses erfordert noch mehrere Jahre.

Es bleibt nichts übrig als einige Millionen an die Stiftungen hinauszugeben, und in Umlauf zu bringen.

Ich erlaube mir also, nachstehende Fragen und Bemerkungen der hohen Kammer zur Beherzigung vorzutragen.

1) Woher entstand das Stiftungs- und Kirchen-Vermögen?

Von unseren Eltern, Voreltern, Ahnen und Urahnen; diese brachten freye Geschenke auf den Altar der Nation, daß sie zu frommen Zwecken, anderen gedeihlichen Anstalten, Spitälern und Unterstützung der Nothleidenden verwendet werden sollten; wer dergleichen Urkunden, Schenkungsbriefe rc. liest, den muß Schrecken und Schauder anfallen, mit welchen Verwahrungen, Drohungen selbige versehen, wenn diese Stiftung nicht zu dero Zwecken verwendet würden.

Die Stiftungen wurden von Pflegern, Pfarrern, Kirchenpröbsten getreulich verwaltet, und wuchsen zu Millionen an, und bildeten einen wahren Nationalschatz.

Als aber die Zentralisirung und die Hern. Administratoren ins Leben traten, nahmen schon die Besoldungen, Amtslokalitäten und so Anderes Vieles in Anspruch; da wurden die Stiftungsvermögen frey gemacht und ausgelüftet, dem armen Unterthan war es nicht leicht mehr möglich, in der größten Noth Kapitalien zu 50, 100 fl., von diesen Stiftungen zu bekommen; es hätte diesen Herren zu viel Schreibereyen gemacht, sie gaben es lieber in großen Summen zu Tausenden hinaus, leider aber gingen vielfältig Kapitalien und Zinsen zu Verlust. Ich will dieses nicht weiter berühren oder beleuchten, es wurde genug

beleuchtet, als, auf allerhöchsten Befehl unsers guten allgeliebten Königs, diese Stiftungen wieder zurück extradirt wurden, wo sie herkamen, aber leider nicht so, wie sie hinkamen.

2) Wozu wurde dieses Stiftungsvermögen noch verwendet? Zu den dringendsten Befriedigungen bey den höchst verderblichen lang anhaltenden Kriegsepochen.

Nicht allein Stiftungsvermögen, sondern Kirchensilber und so Anderes mußten im Drange zum Bedarf des Staates verwendet werden.

Danken wir unserm Gott, daß unsere Voreltern einen solchen Nationalschatz sammelten; hätten wir diesen nicht gehabt, so würde unsre Nationalschuld, mit hohen Zinsen belastet, noch größer und für die Nation unerschwinglich geworden seyn.

3) Auch dem Schuldentilgungsfond leistete dieses Vermögen gute Dienste. Hiedurch wurde eines Theils der Nationalkredit befestigt, und durch diese und andere Hülfsquellen wurde der Staatskredit hergestellt, und unerschütterlich, im In- und Ausland berühmt, steht er da.

In dem Jahre 1819 waren dieses die Hauptbemühungen der hohen Kammer, und zugleich auch für den Thron, die Haushaltung, Finanzen, den Armeebedarf u. s. w. im Ganzen, das Budget festzustellen.

3) Für die Nation brachten wir nichts nach Hause, als den Trost, es wird schon besser werden!

Ja, wirklich in der Hauptsache ist es schon besser geworden, der Saatskredit ist gerettet; nun wollen wir auch trachten, den bis zum gänzlichen Verfall gesunkenen Nationalkredit zu retten.

Ein Hypothekengesetz, mit einer wahren vaterländischen Nationalbank zum Voraus verbunden, wollen wir als ein wahres Geschenk unsers guten Königs nach Hau-

se bringen, worüber sich die ganze baierische Nation mit uns erfreuen wird.

4) Wer hat Anspruch auf das Stiftungsvermögen? die Nation, nicht blos nach einem Sprüchwort, sondern nach dem heiligen Evangelium, wo es heißt: gebet Gott was Gottes ist, und dem Kaiser was des Kaisers ist!

Wenn wir einige Millionen aus dem Stiftungsvermögen herausbekommen, wird dem leidenden, bedrängten Unterthan geholfen werden können, und dieses Stiftungsvermögen gewiß wieder gut verwaltet werden, und seiner Zeit einen neuen Zuwachs bekommen. Wenn das Zutrauen, welches jetzt ganz begraben war, wieder vom Tode ersteht, und man mit hellem Auge sieht, wie jetzt wieder dieses Vermögen verwendet und verwaltet wird, so werden wieder Freygaben auf dem Altar der Nation geopfert werden. Gott gebe nur, daß man dem Unterthan die Erholungsquellen öffnet, und gute Zeiten kommen, wo der Unterthan vermögend wird, Schenkungen machen zu können.

6). Gemäß Gesetzentwurfes soll die hohe Kammer eine Nationalbank bilden, und ein Hypothekengesetz begründen.

Aus dem Stiftungsvermögen eine Bank zu bilden, dieses ist eine wahre Nationalbank, die ohne viele Aktien bald ins Leben treten kann, für jeden Unterthan die nächste Nationalbank, in jeder Pfarre, wo sich ein Stiftungsvermögen befindet, kennt man auch den Unterthan am besten, der Hülfe bedarf und Hülfe verdient; wo die Noth am höchsten, ist die Hülfe am nächsten.

Was hilft allein eine Nationalbank in München, oder auch in größeren Städten: Augsburg, Nürnberg, Regensburg rc.; die Bankanstalten, Büreaukosten, und so Anderes verschlingen wieder viele Prozente.

Eine Stiftungsnationalbank ist vortheilhafter, ohne Kosten verbunden für den Unterthan, sie wird sich bald vermehren, und wieder zu seiner Zeit zu einem Nationalschatz heranwachsen, der in wahrem Nothfalle auch dem Staate, wenn er in Verlegenheit kommt, wieder gedeihliche Dienste leisten kann.

6) Meine Herrn, fürchten wir uns nicht, daß hiedurch die Schuldentilgungskasse in Verlegenheit kommt. Selbe hat Kredit in ausserordentlichem Maaße, der Staatsbürger aber nicht, Alles strömt wirklich noch von der Ferne des Landes in die Schuldentilgungskasse, und wird hiedurch dem Lande noch die letzte Hülfsquelle verstopft. Der Schuldentilgungskasse ist es eins, ob sie den Stiftungen oder Andern den Zins bezahlt.

Geschwister, Freunde, Bekannte, schießen noch ihr weniges Vermögen zusammen, und tragen es unter einer Summe zur Schuldentilgungskasse.

7) Bilden wir nach obiger Art eine Nationalbank, so fallen für die hohe Kammer viele Arbeiten und Diskussionen über den Gesetzentwurf zur Bildung einer Nationalbank weg, wir kommen früher nach Hause, und bringen für unsere Landsleute erfreuliche Resultate mit

Die baierische Nation gehört ganz dem Staate an, und so lange ein Blut in unsern Adern läuft, müssen wir für den Staat arbeiten; ein guter Staat besteht nicht bloß aus vielen Unterthanen, sondern gute Unterthanen bilden einen guten wohlhabenden Staat; damit dieses Uhrwerk nicht ins Stocken kommt, so muß in außerordentlichem Nothfall auch der Staat seine Unterthanen unterstützen.

Da mehrere verehrliche Mitglieder Beyspiele anführten, erlaube ich mir auch der hohen Kammer ein Beyspiel anzuführen.

Der 4te July 1817 bleibt uns ein unvergeßlicher Tag, wo ein ausserordentlicher Hagel die Felder um München verheerte, und einen großen Theil der Fenster in der Haupt- und Residenzstadt zusammen schlug.

Noch weit schrecklicher aber wüthete dieser Hagel in dem königlichen Landgerichte Dachau, wo er in 28 Gemeinden die Felder so verheerte, daß man nicht mehr wahrnehmen konnte, welche Gattung Früchte da angebaut waren. Noch empfindlicher war dieser Schauer für diese Gegend, da im Jahre vorher 1816 ein allgemeiner Mißwachs, hiermit Alles aufgezehrt war, wozu noch die schrecklbaren theuern Zeiten darauf eintraten.

Die weise Regierung sorgte so viel möglich, mit Samengetreide auszuhelfen. Unglücklicher Weise befand sich auf dem königlichen Rentamtskasten kein Getreide mehr, es wurde also Haber zu 18 bis 20 fl. und Gerste von 30 bis 36 fl. das Schäffel angekauft, und unter nachstehende arme Gemeinden, welche mir besonders und gewiß bekannt sind, (mag auch seyn unter mehrere Gemeinden) der Samen ausgetheilt; nämlich: Olching, Esting, Emering; Maysach und Manndorf.

Der Staat hatte die Auslagen für Samengetreide, das königliche Rentamt mußte also solche von den Unterthanen wieder erholen, allein welcher Schaden erwuchs hieraus für diese Unterthanen. Im Jahre 1818 fiel das Getreide so ausserordentlich im Preise, daß ein Schäffel Gerste nur mehr 7 und 8 fl., der Haber nur mehr 5 und 6 kostete, und nun sollten sie das Samengetreide nach dem theuern Ankaufspreise zurückbezahlen.

Dieses waren größten Theils ehemals Kloster Fürstenfeldische Unterthanen, wo sie gewöhnlich im Nothfalle Samen- und Speisegetreide wieder in Natura zu Hause be-

zahlten, ja manchmal auch nur zur Hälfte, oder was sie nach Umständen der Ernte zu zahlen vermochten.

Noch mehr zu bedauern sind diese armen Leute, daß sie unglücklicher Weise auf einem so magern Boden sich befinden, daß sie im Durchschnitte nur zwey bis drey Samen bauen.

Nun dürfen sie von 2 bis 3 Jahrgängen all ihr entbehrliches Getreid verkaufen, bis ihr Samengetreide bezahlt ist.

Wer noch ein weniges Vieh, Vermögen oder andere Hülfe hatte, bezahlte; Andern wurden Fristen gemacht, nur Wenige, die gar nichts hatten, erhielten einigen Nachlaß.

Diese traurigen Beyspiele wende ich auch auf die baierische Nation an, die durch 30jährigen Krieg, Einquartierungen, Lieferungen, Requisitionen, Kontributionen, Brand, Viehfall, Kriegssteuern und Beyschläge und so anderes Ungemach ganz erschöpft ist; sie bedarf nun auch Hülfe von dem Staate, diese Nation braucht aber kein Samengetreid, sondern einen Geldsamen.

Ich trage also daher darauf an, daß von den 30 Millionen einsweilen nur der Zehent mit 3 Millionen von den Stiftungsgeldern hinausbezahlt wird; der Unterthan bezahlt ja auch dem Staate den Zehent, er wird wohl keine Fehlbitte thun, wenn er nur den Zehent von dem Nationalschatz seiner Voreltern verlangt. Bitten wir also unsern guten König auf dem verfassungsmäßigen Wege ehrfurchtsvollst um einen gedeihlichen Geldsamen, wir werden ihn erhalten, und Seine Majestät der König wird sich mit uns freuen, diese schönen Erntefrüchte selbst als Vater des Vaterlandes gesäet zu haben.

Nur einen frommen Wunsch möchte ich meiner Motion noch beyfügen, daß selbe sogleich noch während unsers Hierseyns realisirt würde, wie jene meine Motion

im Jahre 1819 in Betreff der Schullehrer ihrer Lotto-kollekte. Jene war nachtheilig für die treffenden Individuen, welche zu bedauern sind, diese meine Motion den Geldsamen betreffend, würde aber für die ganze Nation vortheilhaft und erfreulich seyn.

Meine Herrn, geben wir die Hoffnung nicht auf, sondern rechnen wir im vollen Vertrauen auf das beßte Vaterherz unsers allgütigsten, allgeliebtesten Königs. Ich schließe mit der Bitte, im Namen der ganzen Nation, Herr, erhöre uns!

Nachträglich erlaube ich mir noch zu bemerken, daß die verehrlichen Herrn Abgeordneten aus dem Rheinkreise sich größten Theils wegen unsers Hypothekengesetzes billig verwahren, weil sie mit dem ihrigen zufrieden sind.

Der verehrliche Herr Kollege Köster aber bemerkte, daß in ihrem Hypothekengesetz das Exekutionsverfahren sehr kostspielig sey, und glaubt, daß es billig wäre, wenn hier eine Minderung Statt fände. Wir freuen uns mit ihnen und wünschen ihnen Glück, wenn durch unser Hypothekengesetz ihnen eine Erleichterung zufließen soll, nur bitte ich aber auch im Namen der ältern sieben Kreise, die Herrn Abgeordneten aus dem Rheinkreise, wenn unser Gewerbsreglement des Hrn. v. Utzschneider auf die Tagesordnung kommt, daß sie sich auch mit uns freuen, wenn eine geregelte Gewerbsordnung zu Stande kommt, die uns sehr nöthig, und wohl zu vergönnen ist.

Der Abg. Thomasius. Kein Wort von mir, meine Herrn! über den Gesetzesentwurf, den ich bereits von allen Seiten in unsern Sitzungen habe verhandeln hören. Angesprochen hat mich in diesen Verhandlungen sonderlich der Ernst, welcher den Finessen und Umtrieben beschnittener und unbeschnittener Mäkler so sorgfältig zu begegnen sucht.

Höchst wohl aber haben meinem Herzen diejenigen Stimmen gethan, welche das Interesse und die Sicherheit des weiblichen Geschlechts, der Pupillen, Mündel und Aller, die mit diesen auf einer Linie stehen, so kräftig verwahrt haben. Mein Herz zollt diesen edeln Sprechern, und insonderheit Dem, der heute noch mit so vieler Wärme sich dafür erklärt hat, den lebhaftesten Dank. Ich wünsche dem Vaterlande Glück, nicht sowohl, daß es ein neues, als vielmehr daß es ein, wie zu hoffen steht, gutes Gesetz über die wichtige Angelegenheit seines Realkredits, für alle seine Kreise erhalten wird. — Ein gutes Gesetz, bey welchem wir den Gefahren nicht ausgesetzt seyn werden, welche die frühere Lust des — Versuchmachens so oft, zu unabsehlichem Elend, über die Nation gebracht hat; ein gutes Gesetz, welches, wenn auch kein versprochenes Eldorado, doch eine in vielen Stücken günstigere Zukunft herbeyführen wird.

Einen Wunsch hege ich in Absicht dieses Gesetzes, einen Wunsch, in dem alle Glieder dieser hohen Kammer, so divergent auch ihre Ansichten und Anträge über dasselbe seyn mögen, sich gewiß mit mit mir vereinigen werden, Dieser Wunsch ist: Möge es der hohen Regentenweisheit, Regententreue und Regentenpflicht immer mehr gelingen, diesem Gesetze, so wie allen andern, die hier noch verhandelt werden mögen, solche Vollzieher zur Seite zu stellen, welche von wahrer Redlichkeit, ächter Menschenliebe und frommer Gottesfurcht durchdrungen sind. Nur durch sie wird dem Gesetze voller Segen abgewonnen werden.

In dem kleinen Regimente unseres Jugend- und Schulwesens haben wir einen Erfahrungssatz, der sich auch in dem großen Völkerregimente behaupten möchte.

Dieser Erfahrungssatz lautet also: Schlechter Lehrplan und schlechter Schullehrer; — Wehe da der Jugend! Guter Lehrplan und schlechter Lehrer; wenig Gewinn! mehr Gewinn schon bey einem schlechten Lehrplan, unter einem guten Lehrer; — höchster Gewinn, wo ein guter Lehrplan durch einen guten Lehrer vollzogen wird! — Sollte auch, meine Herrn! dieses Gleichniß Ihnen auf einer oder der andern Seite zu hinken scheinen; von mancher Seite wird es sich doch empfehlen zu einem: fiat applicatio!

Der Abg. Volkert. Meine Herrn! Ich berge nicht, daß ich sehr schüchtern auftrete; denn die vor mir gegebene Rüge, in Beziehung auf das Ablesen, hat meinen ganzen Kram auf einmal eingeworfen, den ich mir auf das Hypothekenwesen so schön gesammelt, und welchen ich bloß aus dem praktischen Leben erworben habe.

Es ist und war zwar meine Absicht nicht, in das Materielle einzugehen, denn da würde ich auch viel zu spät kommen, und meine wenigen Kenntnisse würden auch nicht hinreichend seyn!

Inzwischen erlaube ich mir doch, da ich jetzt, wie gesagt, bloß aus dem Stegreif sprechen muß, einige Bemerkungen zu machen, welche ich in der Kürze vorzutragen mir Mühe geben werde, und wo ich, meine Herrn, zugleich um ihre Nachsicht bitten muß, weil ich vom Lesen und von meinen Notizen keinen Gebrauch machen will und darf.

Die Hauptsache, worüber ich mir nun unter diesen Umständen vorgenommen habe zu sprechen, ist bloß, einen kleinen Beweis zu führen, wie gut und wohlthätig die Hypothekeneinrichtung ist, und in Bezug auf das Wohl und den Kredit des Landmanns wirkt und Ein-

fluß hat. Dieses, meine Herrn, ist der Fall in demjenigen Landgericht, wo ich wohne, nämlich in dem Landgericht Schwabach im Rezatkreise; in diesem Landgericht herrscht auch der beste Kredit; wer auch noch einen Heller Geld auszuleihen hat, gibt es gerne dorthin, weil man von der Solidität dieses Amtes überzeugt, und welches ich zum großen Ruhme dieses Landgerichts zu sagen die Ehre habe, was auch in der ganzen dortigen Gegend allgemein bekannt ist; es ist dieser Kredit auch um so mehr nothwendig, da die Vegetation in dieser Gegend vielfältig durch Kunst und Fleiß erzwungen werden muß, wo der Oekonom auch doppelt den Kredit nöthig hat.

Dagegen, meine Herrn, ist es in andern Landgerichten, die ich nicht benennen will, ganz anders; ich kenne solche Landgerichte, wo beynahe kein Kredit herrscht, wo die Gläubiger ihre Schuldner schon zum Theil an Juden verkauft haben, und mit dem Gericht nichts zu thun haben wollen, weil sie wissen, daß sie lange nicht zu ihrem Zweck gelangen können. Da ist es traurig, meine Herrn! wenn denn einmal diese Schuldner in den Händen [illegible] sind. Unter diesen Umständen läßt sich leicht denken, wie mit dem Schuldner verfahren wird, und welche nachtheilige Folgen dieses für den Landmann hat; daher ich auch den schon gemachten Antrag kräftig unterstütze, daß bey Hypothekenaufnahmen auf Liquidität, besonders bey den Juden gesehen werde, damit die armen Bauern und Landleute nicht noch einmal geprellt, und erst recht in das Unglück gestürzt werden möchten!

Was die Eheweiber und die Pupillen anbelangt, so kann ich mir auch keinen Fall denken, daß nicht dafür pflichtmäßig gesorgt worden wäre; denn auch da wird in unserm Kreise und Landgericht mit größter Sorgfalt

und Behutsamkeit verfahren, — und das in jeder Beziehung — damit diese Geschäfte recht gut — und zum Vortheil dieser Personen verhandelt werden.

Meine Herrn! Ich glaube daher, daß wir das bereits von so vielen gelehrten und erfahrnen Männern gegebene und vielseitig besprochene und geprüfte Hypothekengesetz mit Freuden annehmen dürfen, mit Vorbehalt der schon gemachten Modifikationen [illegible] ohnerachtet wir schon sehr gut in unserm Kreise, [illegible]d besonders im Landgericht Schwabach, welches ich kenne, mit dem Hypothekenwesen daran sind, so greife ich doch mit vollen Armen darnach, und wir können uns Glück wünschen, einmal ein solches Gesetz zum allgemeinen Gebrauch erhalten zu haben. Wollen wir doch, meine Herrn, ein neues Schiff, das Wasser hält, für nicht so gefährlich halten, daß wir immer das Ersaufen fürchten; ein Anderes ist bey einem alten Schiff, das nicht mehr so wasserfest ist, da scheint mir die Gefahr größer, und eben so wenig wollen wir doch etwas ganz Vollkommenes erwarten auf dieser Erde; wenn nur die Ausführung mit dem nämlichen guten Sinne geschieht, [illegible] es die gute Absicht des Gesetzgebers erheischt, [illegible]ird es gewiß gut werden. Und dieses ist, [illegible]h zu bemerken mir erlauben konnte, weil ich [illegible] meinem ganzen vorgehabten Vortrag gestört worden bin.

Der Abg. Lindner. Vorerst wünsche ich meinem Vaterlande Glück, nun bald ein so lange gefühltes Bedürfniß, nämlich eine Hypothekenordnung, zu erhalten.

Meine Herrn! Ich habe nicht vor, über den uns zur Berathung vorliegenden Gesetzesentwurf zu diskutiren, sondern nur erwähnen will ich, daß ich aus gemachter Erfahrung den Inhalt des Gesetzesentwurfs zur Hypothekenordnung, und zwar den §. 90. Folio 41, nicht

so finde, daß sich Gutsherrn, die in dem Besitz einer gutsherrlichen Gerichtsbarkeit sind, und nicht immer dabey selbst anwesend seyn können, hinsichtlich ihrer Beamtenhandlungen nicht immer außer Sorgen seyn können, auch die Gläubiger, die Kapitale im Bezirke gutsherrlicher Gerichte leihen, nicht immer auf vollkommene Richtigkeit der erhaltenen Schulddokumente rechnen dürfen.

Meine Herrn! So wie dieser §. 90 gestellt ist, ist für unredliche gutsherrliche Beamten ein weites Feld offen, ihren Gerichtsherrn in Schaden zu setzen, dadurch, daß sie Gläubiger hintergehen können, und dafür sollte, meines Erachtens, noch gesorgt werden, daß allenfalls unredliche Beamten keine Wege haben, oder finden können, dadurch Schaden zu veranlassen.

Daß so unredliche Beamten dieses veranlassen können, brauche ich nicht viele Worte, um es zu beweisen; ich kann solches thatsächlich nachweisen, und fürchte, daß, trotz bestehender Hypothekenordnung, dieses wieder geschehen könne, wenn der Beamte unredlich denkt; da ich aber glaube, wenn ich den gesagten Nachweis sogleich lieferte, in der Kammer nur Aufenthalt dadurch zu veranlassen, so erbiete ich mich, die Beweise solcher unredlichen Handlungen eines gutsherrlichen Beamten auf Verlangen der hohen Kammer vorzulegen.

Uebrigens glaube ich auf meiner Meynung beharren zu dürfen, daß der Besitzer eines gutsherrlichen Gerichts, auch zugleich Hypothekenamt, wegen der Handlungen seines Beamten, wenn dieser unredlich denkt, nicht außer Sorge seyn kann, und Gläubiger sich nicht allezeit mit vollkommen richtigen Dokumenten bedient zu werden versprechen dürfen, wenn nicht dieser §. 90 noch ei-

nen Zusatz erhält, welchen ich vorzuschlagen Gelehrten überlasse, noch erwähne. Während dieser Diskussion hörte ich von einem Mitgliede vorschlagen, daß die Faustpfänder ein Separationsrecht erlangen sollten. Ich gestehe, dieses weiß ich mir gar nicht zu erklären; ich will doch nicht hoffen, daß damit dahin angetragen werde, daß dem Betrug eine neue Straße gebauet werden wolle, um darauf leichter fortkommen zu können?

Der Abg. v. Wankel. Ich bitte um's Wort. Ich erlaube mir nur ein Wort: Ich habe bey dem Hypothekenwesen nur noch das Wenige meiner Seits zu bemerken, daß bey dem Beschlusse desselben besonders darauf gesehen werde, daß die größte Einfachheit der Manipulation, und ferner eine genaue Bestimmung des verpfändeten Objektes, nebst dem unausweichbaren nöthigen Realindex der verpfändeten Grundstücke beachtet werde. In Ansehung des letzteren Requisites bemerke ich: es kann nicht genügen, daß die Morgenzahl, die Lage des Ackers und die Anstößer im Hypothekenprotokolle stehen; denn die Anstößer ändern sich, so wie die Besitzer, und ein Hypothekenbuch, — das bloß die Nammen der Schuldner im Index hat, ist nach 40 bis 50 Jahren größten Theils unbrauchbar. — Werden aber alle Grundstücke einer Markung numerirt, und nebst dem Nominalindex der Schuldner auch der Realindex der Nummern für jede Gemarkung geführt, dann ist für die Kenntlichmachung des verpfändeten Grundstückes sehr viel gewonnen.

Das Hypothekenwesen verträgt schlechterdings nicht eine komplicirte Behandlung. Komplicirung würde leicht Unordnung, und diese den Mangel des öffentlichen Vertrauens auf dieses Institut, also auch Kreditlosigkeit zur nothwendigen Folge haben.

Das Hypothekenwesen auf liegende Güter wird erst dann zu seiner Vollkommenheit gebracht werden können, — wenn eine vollkommene Ausmessung geschehen ist. — Denn durch die Vermessung und Versteinung wird ein jedes Grundstück einer jeden Markung ein für sich bestehendes deutlich erkennbares Ganze; denn die Nummern seines Quadrates, und die ihm selbst eigenthümliche Nummer bezeichnet es nach dem Lagerbuch ganz genau. Seine Erkennbarkeit hängt nicht mehr von dem zufälligen Namen des Besitzers oder des Anstößers ab.

Der erste Präsident. (Den Abg. v. Wankel unterbrechend). Herr von Wankel, ich bitte, nicht zu lesen!

Der Abg. v. Wankel. Ich bitte um Vergebung, ich thue nur, was auch Andere vor mir gethan haben.

Der erste Präsident. Die Herrn vor Ihnen haben nicht gelesen.

Der Abg. v. Wankel (liest wieder fort).

Daher kann das Hypothekenwesen ganz richtig durch die einfache Manipulation fortgeführt werden, daß die amtlich bewilligte Ausfertigung einer Hypothek in ein fortlaufendes, ganz einfaches Protokoll eingetragen, und hierüber eine tabellarische Uebersicht geführt werde, worin die Nummer des Quadrates nebst der arabischen Nummer des verpfändeten Grundstückes die erste Kolumne, — dessen Anschlagstaxe die zweyte, — die darauf haftende Schuldsumme die dritte, — der Name des Schuldners die vierte, — und der Name des Gläubigers die fünfte, — endlich das Datum der Expedition die sechste Kolumne ausfüllt. Ein amtlich gesiegelter Extrakt dieser tabellarischen Uebersicht, unter Bezug auf das dießfalls geführte Hypothekenprotokoll, — in wel-

chem die gesetzlichen Kautelen bey Gelddarleihen alle beobachtet sind, kann, mit Umgehung aller weitläuftigen Schreiberey, einer bisher üblichen ausführlichen Urkunde, als Expeditur der Verbriefung gelten, und hierbey ist sowohl die von einer jeden Amtsstelle so sehr gewünschte Kürze, als die beständig fortwährende Gründlichkeit des Geschäftes gesichert.

Der Abg. Jacobi. Konstitution! Die Konstitution verbietet das Lesen!

Der Abg. v. Wankel. Ich thue, was Andere vor mir gethan haben, und was vielleicht nur von Denen gerügt worden ist, die, aus eigener Unkunde, nicht im Falle sind, eine geschriebene Arbeit abzulesen.

Der Abg. Jacobi. Es ist hier nicht die Rede, von nicht lesen können, wir Alle können eben so gut lesen, wie Sie; aber es ist die Rede davon, daß Alle, die gesprochen haben, ihre Reden nicht gelesen haben. Uebrigens werden Sie Sich dabey bescheiden, daß der jetzige Berathungsgegenstand mehr für die Gelehrten, als für uns Nichteingeweihte zur Diskussion geeignet ist. Auf diese können wir Stunden lang hören, und das wollen wir auch, weil es zu unserer Belehrung dient; aber daß unberufene Redner die Zeit nicht unnütz mit Bemerkungen verschwenden, die nicht zum Zwecke führen, um Das muß ich sehr bitten.

Der Abg. Köster. Herr Präsident! ich muß Sie bitten, keinen zweyten Präsidenten in der Kammer aufkommen zu lassen.

Der Abg. Jacobi. Ich habe bloß in Anregung gebracht, was die Konstitution fordert, und Das zu bemerken, habe ich das Recht.

Der erste Präsident. Das habe ich auch aus-

gesprochen. Ich erklärte das Nämliche und werde mich fest daranhalten, daß Nichts mehr gelesen werde.

(Der Abg. v. Wankel fährt fort)

Endlich ist noch zu erwägen, daß hierdurch mancher Beamtendespotismus, welcher das Hypothekenwesen zur geheimen Erwerbsquelle, oder zur Ausübung der Verfolgungssucht benutzt, am kräftigsten untergraben werde. Denn ein jeder Grundeigenthümer kann alsbald nachweisen, daß und in wie ferne er noch eine Hypothek gesetzmäßig konstituiren könne. Er kann also ganz leicht seine etwa gegründete Beschwerde bey dem Oberrichter klar darthun, und unentgeltliche Abhülfe seiner Beschwerde hoffen. —

Ich wünschte nur, daß meine kleine Bemerkung zum Beschluß etwas beytragen möge.

Der Abg. Sekretär Schultz. Nur wenige Worte möchte ich sagen, meine Herrn! denn ich würde heute lieber geschwiegen haben, wenn nicht unser verehrter Kollege, Hr. Weiß, so eben in Beziehung auf die Abgeordneten des Rheinkreises etwas geäußert hätte, was ich, da, wie ich sehe, keiner meiner Herrn Landsleute mehr zu sprechen hat, nicht unbeantwortet lassen darf. Ich wünsche nämlich, und bitte Sie, meine Herrn! daß Sie in den hier und da von Ihren Ansichten abweichenden Aeußerungen der Deputirten des Rheinkreises durchaus nichts Feindseliges finden, sondern vielmehr die gute Absicht erkennen möchten, Das, was wir etwa für unsere Glückseligkeit halten, nicht auf uns allein beschränkt sehen zu wollen.

Was unsere Verhandlungen über das Hypothekengesetz betrifft, so war ich, den so eben gehörten guten Rath unsers verehrten Kollegen, Hrn. Jakobi, gleichsam anticipirend, schon im voraus entschlossen, nicht mitzusprechen, weil ich ja doch nicht als Sach-

verständiger hätte beytragen können. In der frohen Ueberzeugung, daß unsere Herrn Rechtskundigen bey diesem so wichtigen Geschäfte sich einen schönen Kranz des Verdienstes flechten würden, fand ich's am rathsamsten, ihn nicht zu berühren, weil man, wenn etwa später ein dürres, oder auch nur welkes Blättchen daran entdeckt werden sollte, die ungeschickten Betastungen von der Hand eines nicht Eingeweihten darum anklagen könnte.

Der Abg. erste Sekretär Häcker. Meine Herrn! Wenn ich in meiner Rede von der Bühne über die Gesetzesentwürfe, welche der gegenwärtigen Berathung unterstellt sind, etwas weitläuftiger sprach, so hat die Diskussion bewiesen, daß meine Bemühungen nicht vergebens waren; vielseitig wurden die von mir geäusserten Bedenken aufgegriffen, und durch Erfahrung anderer, sehr sachkundiger Männer, bestätigt.

Inzwischen scheint nicht Alles, was während der Diskussion von vielen verehrlichen Mitgliedern vorgebracht wurde, nicht Alles, was ich entwickelte, selbst nicht einmal Alles, was der erste Ausschuß beantragte, so beachtet worden zu seyn, wie es zu wünschen gewesen wäre, sonst hätte unmöglich dem ersten Ausschusse und den Juristen in der Kammer heute der Vorwurf gemacht werden können, daß sehr wesentliche, tief in das Leben der Staatsbürger eingreifende, die bürgerlichen Verhältnisse sehr nahe berührende Momente des Hypothekengesetzes übersehen, und jener Würdigung nicht geachtet worden wären, welche sie verdient hätten. Dem ersten Ausschusse und den Juristen wurde nämlich der Vorwurf gemacht, sie hätten

1) das Prinzip der Spezialität nicht gehörig gewürdigt, und

2) für die Ehefrauen, unmündigen Kinder und sonstige Kuranden nicht jene Fürsorge getroffen, welche

nach der Natur der Sache und nach den bürgerlichen Verhältnissen dieser Personen durchaus getroffen werden müßten.

Was **erstens** das Prinzip der Spezialität anbelangt, so wurde sowohl vom ersten Ausschusse, als von mehreren Rednern alles hierüber Nöthige vorgebracht; die Durchführung dieses Prinzips ist nicht so schwierig, als man es Ihnen schildern wollte, man hat Ihnen Beyspiele angeführt, um Ihnen zu zeigen, wie vielen Schwierigkeiten und Gefahren die Durchführung dieses Prinzips die Staatsbürger aussetze; ich kann Ihnen auch ein Beyspiel anführen, daß die Sache bey weitem nicht so gefährlich ist.

In den ehemaligen Fürstenthümern Ansbach und Baireuth ist die preussische Hypothekenordnung bis auf gegenwärtige Stunde geltendes Gesetz, und diese Hypothekenordnung ist gebaut auf die Grundsätze der Publizität und Spezialität; zwar ist der Grundsatz der Spezialität nicht mit so großer Strenge durchgeführt, als in dem uns vorgelegten Gesetzesentwurfe, allein er ist doch als Grundsatz angenommen und durchgeführt, und es haben sich alle diejenigen Gefahren, welche uns heute als nothwendig folgend aus dem Prinzip der Spezialität angegeben worden, nicht gezeigt, vielmehr kann von dem Hypothekenwesen, wie es in diesen Theilen des Rezat- und Obermainkreises besteht, gesagt werden, daß es zur Zeit die beßte Hypothekeneinrichtung im ganzen Königreiche sey.

Oft scheint ein Geschäft sehr verwickelt, scheint viele Schreibereyen zu veranlassen, wenn man im Allgemeinen darüber spricht, und es ist sehr bald und kurz abgethan, wenn man das Geschäft selbst beginnt, und es bey'm rechten Flecke anzugreifen weiß; von dieser Seite glaube ich Sie versichern zu können, daß keine Gefahr droht.

Zweytens. Der Vorwurf, für Ehefrauen, Minderjährige, Kuranden u. dgl. nicht gesorgt zu haben, trifft den ersten Ausschuß und die Mitglieder der Kammer, welche über den Gesetzesentwurf gesprochen haben, ganz mit Unrecht.

Der erste Ausschuß hat diesen Punkt umständlich erörtert, wie das Referat desselben beweist; mehrere verehrliche Mitglieder sprachen für die Rechte dieser Personen, und ich habe zum §. 98. der Hypothekenordnung ausdrücklich den Antrag gestellt, daß die Gerichte bey Verlautbarung der Eheverträge den Hypothekenämtern sogleich die Anzeige machen sollen, daß diese Anzeige als Anmeldung zur Eintragung anzusehen sey, und daß der Eintrag in die Hypothekenbücher von Amtswegen geschehen, und daß eben so für die Minderjährigen und Kuranden von Amtswegen gesorgt werden müsse; daß ich es nicht für hinlänglich erachte, wenn in dem Gesetze bloß von einem „Sollen" oder „Müssen" die Rede sey, sondern daß ich es für unumgänglich nöthig halte, hier bestimmt die Haftung der Aemter auszudrücken. Wie kann da gesagt werden, daß für die Rechte dieser Personen nicht gesprochen worden sey? Ich glaube dieses zur Rechtfertigung des ersten Ausschusses, dessen Referenten ich die nähere Würdigung solcher Vorwürfe überlasse, und der Juristen, welche Mitglieder der Kammer sind, da ich unter den Stimmenden der letzte bin, schuldig zu seyn.

Gegen einzelne meiner Aeußerungen wurden zwar Einwendungen gemacht, für widerlegt halte ich sie jedoch nicht; hinsichtlich der beyden §§. 11 und 12 der Hypothekenordnung, wurde mir eingewendet, und der hohen Kammer damit Beruhigung zu geben versucht, daß ich den Rechtstitel zur Hypothek und die wirkliche Hypothek nicht st enge genug gesondert hätte, in §. 11. wurde dieses zur Rechtfertigung des Beysatzes, daß ich das Recht, eine Hypothek zu erlangen, auch auf

dasjenige Vermögen erstrecke, was ein Schuldner erst in der Folge erwerbe, in Anwendung gebracht.

Es wurde gesagt, der Schuldner habe zwar in diesem §. das Recht, auf das ganze gegenwärtige und zukünftige Vermögen sich eine Hypothek eintragen zu lassen, wenn aber die Eintragung wirklich geschehe, so müsse die Hypothek auf ein bestimmtes Grundstück eingetragen werden.

Dieser Einwand scheint allerdings, den Paragraphen, wie er steht, zu rechtfertigen, und ich muß mir daher erlauben, auch meine Ansicht näher zu entwickeln.

Wenn Jemand einem Dritten borgt, so borgt er ihm entweder auf seinen Personalkredit, oder auf seinen Realkredit, oder auf Beydes zugleich.

Das Borgen auf den Personalkredit hat hier keinen Einfluß, wo von Hypotheken, als einer Attribution des Realkredits, die Rede ist. Borgt nun Jemand auf Realkredit, so kann er doch unmöglich ein Recht verlangen auf Etwas, worauf der Schuldner selbst noch kein Recht hat; und hiernach kann also das Gesetz nicht ein Recht auf Etwas einem Dritten verleihen, worauf der Schuldner selbst noch kein Recht hat. Aber, wird man mir sagen, dem widerspricht ja die Erfahrung; mit dem Rechte zur Hypothek geschieht die Eintragung nicht auf der Stelle, oft sehr lange nachher; inzwischen hat der Schuldner andere Güter erworben, und auf diese kann sodann die Eintragung der Hypotheken geschehen, wenn der Gläubiger einmal anfängt, zu seiner Sicherheit eine Hypothek eintragen zu wollen.

Ich unterscheide hier zwischen freywilligen Hypotheken und gesetzlichen Hypotheken.

Der Eigenthümer kann sein Eigenthum nach Belieben belasten, und daher auch auf das Vermögen

eine Hypothek eintragen lassen, welches er zur Zeit, wo er die Schuld kontrahirt hat, noch nicht besaß. Ob aber dieses das Gesetz thun kann, ob durch das Gesetz Demjenigen, welcher dem Debitor zu einer Zeit borgte, wo er das Vermögen noch nicht hatte, ein Recht auf dieses Vermögen verliehen werden könne, hievon kann ich mich nicht überzeugen, und hierin finde ich eine große Beschränkung des Eigenthums- und des Benutzungsrechts, und darum habe ich darauf angetragen, daß der Beysatz: „Dasjenige, was er in der Folge erwirbt," gestrichen werde.

Wenn mir aber dieser Vorwurf der Verwechslung, oder der nicht gehörigen Unterscheidung zwischen Rechtstitel und wirklicher Hypothek, von einem verehrten Mitgliede gemacht wurde, und diese Ansicht durch die Bestätigung des königl. Herrn Kommissärs ein Gewicht erhalten wollte, so muß ich aufrichtig gestehen, daß dieser Einwand auf meine Ueberzeugung über die Stellung des §. 12. und seinen ungeheuern Nachtheil für den Personalkredit, und die dadurch berührte zu große Beschränkung der Eigenthumsrechte, nicht den mindesten Einfluß gewinnen konnte; ich will es mir nicht besonders geltend machen, daß das verehrliche Mitglied, der Abg. v. Hornthal, welcher mir diese Einrede entgegensetzte, sich dadurch meiner Meynung vollkommen anschloß, daß er nicht weniger Nummern aus dem §. 12. entfernt wissen wollte, als ich selbst beantragte; aber darauf muß ich Sie aufmerksam machen, daß in der Rede, welche ich von der Bühne hielt, der Unterschied zwischen Hypothekentitel und wirklicher Hypothek sehr strenge gemacht ist. Diese Rede ist in Ihren Händen, Sie können sich zu jeder Zeit davon überzeugen. Werden gesetzliche Hypothekentitel beschränkt, dann ist dieser Unterschied von großer Bedeutung, und es werden dann sehr viele Rechtstitel zu Hypotheken bestehen, ohne daß die Hypotheken wirklich eingetragen werden.

Ist aber die Gesetzgebung mit der Schenkung der Hypothekentitel so freygebig, wie es im §. 12. geschieht, dann wird wohl dieser Unterschied von gar keinem Werthe mehr seyn; denn jemehr mit solchen Hypothekentiteln ohne und wider den Willen des Eigenthümers erfreuet sind, desto mehr muß Jeder fürchten, der Andere komme ihm zuvor, und lasse für sich eine Hypothek eintragen, und eben diese Furcht bestimmt Jeden mit der Eintragung soviel als möglich zu eilen, um dadurch für sich zu sorgen.

Der Vorzug in den Hypotheken richtet sich nach der Eintragung; Jeder wird dadurch seine Sicherheit darin finden, recht früh eingetragen zu seyn, und mit dem Gegebenseyn des Hypothekentitels wird immer die wirkliche Eintragung auf der Stelle erfolgen, und somit all' das Erscheinen, was ich als nachtheilig, auf diesen §. folgend angeführt habe.

Dasjenige, was ich hinsichtlich der einzelnen Nummern weiter ausgeführt habe, hier zu wiederhohlen, wäre ganz überflüßig; es ist dieses durchaus nicht nur nicht widerlegt, sondern, was offenbar eine sehr erfreuliche Erscheinung ist, die sämmtlichen Mitglieder des Handelsstandes in dieser hohen Kammer haben sich unbedingt der von mir geäußerten Meynung angeschlossen, und ausdrücklich für sich die Nichteinmischung der Gesetzgebung in diese Handelsverhältnisse reklamirt: ein offenbarer Beweis, daß sie zu der Ueberzeugung gekommen sind, durch solche reiche Spendungen von Hypothekentiteln, werde der Personalkredit ganz untergraben. Von ganz besonderer Wichtigkeit und Beruhigung für mich war die Beystimmung des Abg. Stadtgerichtsdirektors Hrn. Dangel zu den von mir geäusserten Meynungen; dieser, viele Jahre mit dem Detail des Geschäftes bekannt, vertraut mit der Denkungs- und Handlungsart der Bürger und Landleute, reich an Erfahrungen in Ge-

schäften der Art, ist ein vollgültiger Gewährsmann, da, wo es sich um die Einführung eines, das innerste Leben des Staatsbürgers berührenden, Gesetzes handelt.

Meine Herrn! ich bin überzeugt, daß dieser §. 12. allen Personalkredit zerstört, und bitte Sie, den Grundsatz nie aus den Augen zu verlieren, daß freye Benutzung des Eigenthums die Seele alles Lebens und aller Regsamkeit im Staate ist, und daß die Gesetzgebung dieses freye Benutzungsrecht nur aus den wichtigsten Rücksichten auf das Staatswohl beschränken dürfte, und bitte Sie, das, was ich über den §. 12 in meiner Rede von der Bühne gesagt habe, noch einmal mit Aufmerksamkeit nachzulesen.

Die Nummer 18. in diesem Paragraph wird die meisten übrigen Nummern überflüssig machen.

Zum §. 63 habe ich in meiner Rede von der Bühne zwey Modifikationen vorgeschlagen, welche mir das Ganze zu erschöpfen scheinen. Nämlich, wenn der Konkurs ausbricht, oder wenn der frühere Gläubiger das Kapital losgekündet hat, in diesen Fällen soll der spätere Gläubiger das Recht haben, durch baare Erlegung des Geldes die frühern Hypotheken an sich zu bringen; hierdurch halte ich die Sache für vollkommen erschöpft. Der dritte in Vorschlag gebrachte Beysatz: „wenn der Schuldner mit der Auslösung zufrieden sey“ scheint mir überflüssig, weil es in einem solchen Falle eines Gesetzes nicht bedarf.

Es wurde der Antrag gemacht, daß die Führer der Hypothekenbücher in größern und besonders Handelsstädten dafür verpflichtet seyn sollten, von Dem, was sie vermöge ihrer Hypothekenamtsführung erfahren, keinen öffentlichen Gebrauch zu machen, und dieser Antrag wurde ein Antrag auf eine heimliche Publizität genannt. Meine Herrn! Ich bitte, diesen Antrag nicht so leicht zu übergehen, es liegt in demselben wirk-

sich viel Wahres und Praktisches; die Hypothekenbücher sollen öffentlich seyn, das heißt: es soll Demjenigen, der ein Interesse nachzuweisen im Stande ist, erlaubt seyn, von demselben Einsicht zu nehmen; darin liegt aber noch gar nicht, daß diese Bücher für Jedermann öffentlich seyn sollen, und daß der Inhalt dieser Bücher auf den Bierbänken herum getragen werden soll. Der Kredit liegt in der Meynung, und wird gar leicht verletzt; der Kredit ist in Städten, wo Handel und Gewerbe getrieben werden, mehr als baares Geld, und wenn Schreiber, welche nothwendig zur Protokollführung in Hypothekensachen beygezogen werden müssen, Das, was sie durch die Führung der Hypothekenbücher erfahren, in öffentlichen Wirthshäusern als Neuigkeiten erzählen, so kann solchen Bürgern, die es betrifft, ungeheurer Schaden zugefügt werden, indem das Wahre gewöhnlich noch sehr vergrößert wird, und eine einzige unvorsichtige Rede kann einen Bürger oft um seinen ganzen Kredit bringen. Ich kenne dieses aus Erfahrung; es gibt Menschen, die sich durch Erzählung solcher Thatumstände als Neuigkeiten wichtig machen wollen, und die Beamten haben viel mit solchen Unannehmlichkeiten zu kämpfen. Ich kann, wie gesagt, hier aus Erfahrung sprechen; mir selbst geschah schon manches Unangenehme, und ich war gezwungen streng einzuschreiten.

Ich erlaube mir den Antrag, daß die Regierung für die strenge Amtsverschwiegenheit der Hypothekenführer und der dazu gehörigen Protokollisten die ernstesten Maßregeln ergreife.

Der von mir gestellte Antrag, daß der Staat, im Falle aus den Handlungen seiner Beamten in Hypothekensachen Schaden entstehe, primär zu haften habe, wurde vielseitig unterstützt, und ich zweifle nicht, daß derselbe die Genehmigung der hohen Kammer erhalten werde.

Was gegen diesen Antrag gesagt worden ist, wird wohl kaum eine nähere Würdigung nöthig machen; es war mehr ein allgemeiner Widerspruch, als eine Widerlegung der von mir vorgebrachten Gründe. Das Wichtigste, was darüber gesagt wurde, war wohl: „daß die Staatskasse bedeutende Ausgaben werde übernehmen müssen;" — ich halte dieses nicht für hinreichend, den gemachten Antrag zu verwerfen; der Staat kann sich vorsehen, kann sich von seinen Beamten Sicherheit bestellen lassen, aber der Unterthan, welcher beschädigt ist, kann — wenn der Antrag nicht durchgeben sollte, und er sich seines Schadens wegen an den Beamten halten müßte, sehr oft in den Fall kommen, sein Recht nicht erlangen zu können.

Man hat darauf angetragen, daß die Taxen für die Konsense bey Ritterlehen vermindert werden; gegen diesen Antrag hätte ich gar keine Erinnerung, wenn nämlich alle Taxen in Hypothekensachen vermindert würden. Die Taxen sind indirekte Steuern, alle Taxen wurden seit ziemlich langer Zeit erhöht, namentlich durch die provisorische Taxordnung. Diese Taxordnungen sind Gesetze, und zwar Gesetze, welche indirekte durch die hohe Kammer in der Art genehmigt sind, daß in der letzten Sitzung die Ansätze der Taxen im Budget angenommen sind, welche auf die bestehende Gesetzgebung gegründet sind. Warum bloß einzelne erleichtert werden sollten, weiß ich nicht.

Wenn bey dieser Gelegenheit die Verbindlichkeit des Gesetzes in Anspruch genommen würde, weil das Gesetz vom Lehenhofe ausgegangen sey, welcher doch nur die Parthey wäre, so berufe ich mich auf das eben Gesagte, daß selbst die Kammer das Gesetz indirekt genehmigt hat, und bemerke, daß der Lehenhof in Baiern niemals eine gesetzgebende Stelle war.

Nach diesen Bemerkungen habe ich noch Einiges hinsichtlich der Bamberger Lehenkonsense zu bemerken. Man hat gesucht, dieses Institut der Lehenkonsense gegen die denselben gemachten Vorwürfe zu rechtfertigen; ich glaube nicht, daß die dagegen vorgebrachten Gründe widerlegt sind.

Ich habe dieses Institut unter andern aus dem Grunde angefochten, weil die Lehenkonsense nach Ablauf von 3 oder 4 Jahren, auf wie lange sie ausgestellt werden, renovirt werden müssen, und wenn sie nicht renovirt werden, aller Vorzug derselben zu Grunde geht, die Forderung selbst eine bloße Kurrentschuld wird.

Dagegen wurde gesagt, dieses sey der nämliche Fall mit den Hypotheken; die Hypothek, als dingliches Recht, hänge von der Eintragung ab; wenn Jemand auch einen gesetzlichen Hypothekentitel habe, so müsse er die Hypothek erst eintragen lassen, sonst habe seine Forderung auch keinen Vorzug; dieses Argument beweist nichts.

Wenn Jemand eine Forderung hat, und sich hiefür keinen Konsens geben läßt, so ist seine Forderung eine gemeine Schuld, gerade so, als wenn er sich nach dem neuen Hypothekengesetze keine Hypothek geben läßt; Konsens und Hypothek stehen hinsichtlich der ersten Ausstellung sich gleich; wer aber einmal eine Hypothek hat, der ist durch den Eintrag in die öffentlichen Bücher hinlänglich gesichert, bey den Konsensen aber ist er es nur auf einige Jahre; versäumt er die Erneuerung, so hat seine Forderung gar keinen Vorzug mehr, und daß diese Erneuerungen Zeit, Geld und Herumlaufen kosten, wurde Ihnen bereits gesagt.

Ich habe behauptet, die Konsense geben jene große Sicherheit nicht, welche von ihnen gerühmt wurde, und habe durch Beyspiele nachgewiesen, wie Forderungen auf Konsense ganz oder zum allergrößten Theile verloren gegangen sind.

Mehrere Mitglieder der Kammer wünschten, die Namen Jener zu wissen, von welchen ich gesprochen habe, und ich habe sie ihnen gesagt; die angeführten Thatumstände sind wirklich wahr, und lassen sich aktenmäßig nachweisen; es ist hier kein Betrug untergelaufen, es wurde keine peinliche Untersuchung verhängt, sondern die Sache liegt in ganz etwas anderem; der Lehenherr verkauft das verpfändete Objekt, zieht seine Forderung zuerst ab, und das Separationsrecht des Konsenses ungeachtet, erhält der Gläubiger nur den Ueberrest.

Das Schreiben des Magistrats von Bamberg, welches uns vorgelegt wurde, beweißt nicht nur nichts gegen meine Behauptung, sondern es bestätigt dieselbe wörtlich, es ist darin gesagt,

1) daß die Konsense lehenherrliche Hypotheken seyen; also kann auch ein Lehenherr, welcher nicht adelig ist, und keine Gerichtsbarkeit hat, Hypotheken ausstellen, also einen Akt der Justizpflege ausüben; wie sich dieses mit der Verfassung vertrage, überlasse ich Ihnen zur Beurtheilung, wie neben Privathypothekenerrichtung öffentliche Bücher mit hinlänglichem Glauben bestehen können, werden Sie selbst näher prüfen.

2) In jenem Schreiben heißt es: für die Konsense resp. den angegebenen Werth der verpfändeten Grundstücke, haften vorerst die Schätzer, und subsidiarisch der Lehenherr.

Wir stellen den Antrag, daß der Staat die primäre Haftung für alle Schäden, welche Beamte durch Führung die Hypothekenbücher verursachen, übernehmen soll, und hier sollten wir ein Institut in Schutz nehmen, welches die zunächstige Haftung Schätzern auflegt, wodurch die Schadenserholung in den meisten Fällen unmöglich gemacht wird.

3) Ferner heißt es: der Lehenherr verkauft das verpfändete Objekt, und distribuirt das Geld. Also nimmt der Lehenherr hier einen ungezweifelten Akt der Justiz vor; ob der Lehenherr von Adel oder nicht von Adel sey, ist gleichgültig; wie verträgt sich dieses mit unserer Verfassung?

Dieses magistratische Schreiben beweist also für die bambergischen Lehenskonsense gar nichts.

Bey Gelegenheit der Vertheidigung der Bamberger Lehenskonsense wurde gesagt: warum man denn das Institut der Ewiggelder in München ausgenommen habe, man habe damit der Residenzstadt München ein Kompliment machen wollen.

Für das Institut der Ewiggelder ist keine Ausnahme von dem Gesetze gemacht, die Ewiggelder sind keine Hypotheken, es sind eben so gut jährliche Gülten, als die grundherrlichen Gülten, keineswegs aber Hypotheken, wie sie das neue Gesetz gibt, und mit der Beybehaltung derselben soll gewiß der Stadt München kein Kompliment gemacht werden.

Ueberhaupt, glaube ich, möchte zwischen den beyden Parteyen, welche die Lehenskonsense anfechten und vertheidigen, in der Hauptsache Uebereinstimmung herrschen, und nur darin die Differenz liegen, daß man sich noch nicht darüber erklärt hat, was man wolle; die Vermuthung hierüber gibt mir die Aeußerung eines verehrten Redners, welcher behauptete, es bedürfe bey der Beybehaltung der Bamberger Lehenkonsense keiner zwey verschiedenen Aemter. Wenn neben den Hypotheken noch Konsense bestehen, so müssen hierfür zwey verschiedene Aemter seyn, denn der Hypothekenbuchführer ist ja nicht der Lehenherr; es scheint mir daher, daß es nur darau

abgesehen sey, die bestehenden Konsense mit ihrem Vorzugsrechte aufrecht zu erhalten, denn in diesem Falle bedarf es wirklich nicht zweyer Aemter, für diesen Fall hat aber auch der §. 10. der Einführungsverordnung gesorgt, wonach alle bereits errichteten Hypotheken mit dem Vorzuge, welchen sie dermalen genießen, in die neuen Hypothekenbücher eingetragen werden.

Berichtigen will ich hierbey nur noch, was von dem Konsensrentamt in Bamberg gesagt worden ist; dieses Konsensrentamt ist nur für die Lehengüter des Staats, die Privaten stellen die Konsense für ihre Lehen selbst aus.

Hinsichtlich der Einführungsordnung habe ich den Antrag gestellt, daß der im Gesetzesentwurfe vorgeschlagene Termin zur Einführung des Gesetzes die Genehmigung der Kammer erhalten möge. Verschiedenes wurde gegen diesen Antrag erinnert, Alles aber, was vorgebracht wurde, hat mich nicht beruhigt. Ich, als Abgeordneter aus dem Rezatkreise, und alle meine Herrn Kollegen aus diesem Kreise, können uns am leichtesten bey einem kürzern Termine beruhigen; größtentheils ist bey uns das Hypothekenwesen geordnet, und für uns sind die Gefahren einer schnellen Einführung größtentheils nicht vorhanden. Die königl. Landgerichte dieses Kreises werden die Arbeit keineswegs scheuen, sie haben schon Größeres geleistet, aber für die übrigen Kreise, wo das Hypothekenwesen noch nicht in Ordnung ist, könnte der Termin leicht gefährlich werden; für diese spreche ich, und für diese wird die Gefahr geringer durch die Annahme des in dem Gesetze vorgeschlagenen Termins, auch wird hierdurch Niemand gehindert, sich die Wohlthat des Gesetzes anzueignen, wenn nämlich der vom ersten Ausschusse gemachte, sehr richtig bemessene Antrag,

daß Jeder, welcher sein Schuldenwesen in Ordnung bringen will, seine Gläubiger durch Ediktalien vorladen lassen kann, welchen ich hiermit unterstütze, die Genehmigung der Kammer erhält. Hier kann Jeder, welcher sich in dem Falle befindet, seine Verhältnisse ordnen zu können, dieselben nach Gemächlichkeit ordnen, und sich so die Wohlthat des Gesetzes aneignen.

Gegen Das, was ich über die Prioritätsordnung bemerkte, wurde nichts gesagt; ich habe also nicht nöthig, mich hierüber weiter auszulassen.

Den Antrag des ersten Ausschusses auf die Leihebanken — Hülfsvereine möchte ich sie nennen, zur Belebung der Agrikultur und Industrie, — muß ich auch meiner Seits, was auch in der heutigen Sitzung dagegen vorgebracht wurde, unterstützen. Denn nur durch solche Anstalten kann der ackerbau- und gewerbtreibende Bürger mit Erfolg dem Wucher enthoben werden. Mein Wunsch ginge dahin, daß diese Hülfsvereine den einzelnen Kreisen überlassen würden; daß die Gesetzgebung ihren Forderungen gewisse Vorzüge einräumte, und daß die Errichtung derselben in den Wirkungskreis der Landräthe gewiesen würde, welche die individuellen Bedürfnisse und die vorhandenen Fonds in den Kreisen am genauesten kennen, und am beßten wissen, wie die angegebenen Zwecke zu erreichen sind.

Diese wenigen Bemerkungen glaubte ich Ihnen noch am Schlusse machen zu müssen.

Der Abg. Frhr. v. Aretin. Kein einziges Mitglied der hohen Kammer hat auf die Verwerfung der Gesetzesentwürfe angetragen. Es geht hieraus die beruhigende Ueberzeugung hervor, daß die Kammer diese

Gesetzesentwürfe annehmen, und durch ihre Modifikationen noch verbessern wird.

Da die Hauptsache mehr als hinlänglich erörtert ist, und uns noch eine, wenigstens dreystündige, Rede hierüber bevorsteht, so will ich Sie, meine Herrn! mit keiner unnützen Wiederholung ermüden, und nur einige ungerechte Angriffe zurückweisen, die Theils auf den Bericht, Theils auf Beschlüsse des Ausschusses, dessen Mitglied zu seyn ich die Ehre habe, gemacht worden sind.

Ein verehrlicher Redner hat mir persönlich den Vorwurf gemacht — es ist mir leid zu bemerken, daß dieser Redner sich entfernt hat, eben als ich zu sprechen anfing — ich muß ihm antworten, gegen ihn reden, das will ich nicht in seiner Abwesenheit.

Der Abg. Mehmel. Man kann ihn holen.

Der zweyte Präsident v. Seuffert. Verschieben Sie diesen Theil Ihrer Rede bis zu seiner Zurückkunft,

Der Abg. Frhr. v. Aretin. Ich kann es alsdann nachholen, und gehe daher zu einem andern Punkt über.

Ein anderes verehrliches Mitglied, welches erst heute noch einen Alliirten fand, hat für gut gehalten, die im königlichen Landgericht Eltmann mit den Hypothekenbüchern getriebenen Musterwirthschaft in Schutz zu nehmen, und dabey den Bericht des ersten Ausschusses als einseitig, gewissermaßen als aktenwidrig darzustellen. Dieses Mitglied hat nämlich behauptet:

1) es sey unrichtig, daß die Einführung der Hypothekenbücher im Landgericht Eltmann wohlerworbene Rechte gekränkt, die Sicherheit des Rechtszustandes gestört habe;

2) die Anklage wegen verletzter Verfassung sey daher ungegründet.

Den ersten Punkt kann ich nicht besser erläutern, als durch die Ausdrücke des allerhöchsten Reskripts vom 10. July vorigen Jahrs.

Ich werde Ihnen, meine Herrn! diese Ausdrücke vorlesen, damit Sie selbst aus den Akten über die Sache urtheilen können.

In dem erwähnten allerhöchsten Reskript ist wörtlich die Rede von Verletzung vorhandener Rechte, im §. 2 von unterlassener Vernehmung der Betheiligten, von nicht geschehener Notifikation an die Gläubiger, daß ihre Generalhypotheken in Spezialhypotheken verwandelt wurden; von nicht hinlänglicher Sicherheit und Rechtsbeständigkeit, von der Ungültigkeit der Vorladung unter dem Rechtsnachtheile, für einwilligend gehalten zu werden, von einer nicht rechtsgenüglichen Art und Weise der Specialisirung, im §. 4 von unterlassener Beyziehung von Kuratoren ad hunc actum, §. 6. von dem noch geltenden, mit Generalhypothek verbundenen, Dotalsystem, §. 7. von der noch zugelassenen Fortdauer der Lehenkonsense, §. 8. von eigenmächtiger Veränderung der Hypothekobjekte, §. 9. von nicht rechtsbeständiger Uebertragung der Hypothekschulden auf andere Schuldner, §. 10. von einseitiger Löschung der Hypotheken auf bloßes Vorweisen von Quittungen, ohne Beyziehung der Gläubiger, von unsicherer, nur schwankender Uebersicht des Hypothekenwesens, §. 12 von Störung der Ordnung und Reinheit der Hypothekenbücher u. s. w. Zu diesen sprechenden Beweisen meiner Behauptung brauche ich nichts mehr hinzuzufügen, indem Sie, meine Herrn! aus denselben am besten beurtheilen können, ob die wohlerworbenen Rechte der Einwohner des königlichen Landgerichts Eltmann verletzt worden sind oder nicht. Daß man dieses in der

Folge zu mildern suchte, daß noch keine gerichtlichen Klagen darüber eingekommen sind, daß insbesondere unser verehrliche Kollege Baumann hiebey, wie er uns versichert, keinen Schaden genommen, daß der königliche Landrichter Kummer zu den ausgezeichnetern Beamten gehöre, dieses haben wir gewiß alle mit großem Vergnügen vernommen; es gewährt einige, aber noch lange keine vollständige, Beruhigung. Diese wird am sichersten dann eintreten, wenn das königl. Oberappellationsgericht auf irgend eine gegebene Veranlassung das hiebey beobachtete Verfahren als rechtsgültig genehmigt haben wird.

Was den zweyten Punkt betrifft, so zeigt der Bericht, daß ich auf keine Anklage wegen verletzter Verfassung weder gegen das Landgericht, noch gegen das königliche Appellationsgericht für den Untermainkreis, noch gegen das königliche Staatsminsterium der Justiz den Antrag gestellt habe. Es muß mich daher sehr wundern, ja, ich darf sagen, schmerzen, daß ein vor- und umsichtiger Staatsmann, wie der verehrliche Redner, eine Behauptung so gehässiger Art gegen mich aufstellen konnte, da doch mein Vortrag das klare Gegentheil beweist. Folgendes war wörtlich mein Antrag (Seite 105 meines Vortrags).

> Das königl. Staatsministerium der Justiz um gefällige Erklärung über diese scheinbare Verletzung der Verfassung zu ersuchen.

Ein solcher auf Erläuterung der Sache gerichteter Antrag hätte von Seite des verehrlichen Redners nicht bittern Tadel verdient, sondern vielmehr Billigung und Unterstützung. Endlich, meine Herrn! muß ich noch über einen für den ersten Ausschuß und für die ganze

Kammer sehr wichtigen Gegenstand sprechen, nämlich über den Beschluß des Ausschusses im Betreff der im Landtagsabschied enthaltenen bekannten Beschuldigung.

Diesen Beschluß, obwohl nicht von mir vorgeschlagen, muß ich vertheidigen, da er dem Vernehmen nach von verschiedenen Seiten strenge beurtheilt worden seyn soll, wie auch einige verehrliche Mitglieder bereits erwähnt haben.

Ich werde mich nie so tief erniedrigen, solche gemeinsame Beschlüsse zu verläugnen oder aufzuopfern. Zwar ist der im Landtagsabschied enthaltene Vorwurf der Verzögerung des Hypothekengesetzes dadurch einigermaßen gemildert, daß der königl. Regierungskommissär in seiner Rede vom 29. Jän. ausdrücklich zugibt, der Gesetzentwurf habe wegen Zeitkürze nicht mehr erledigt werden können. Diese Erklärung kann jedoch nicht hinreichen, die hohe Kammer zu beruhigen, und darum hat sich der Ausschuß gezwungen gesehen, darauf anzutragen, daß dem erwähnten Vorwurf durch einen Kammerbeschluß würdig begegnet werde.

Man tadelt, soviel ich weiß, sowohl die Form, als den Inhalt des vom Ausschuß gefaßten Beschlusses. Die Form, weil sich der Ausschuß eben derselben Worte bedient hat, die im Abschied gegen die Kammer gebraucht wurden, und weil man hierin eine Art von unanständiger Parodirung finden will; den Inhalt, weil er andeuten soll, daß der Ausschuß der Regierung das Recht bestreite, über den Gang der Landtagsverhandlungen Bemerkungen zu machen.

Was nun die Form betrifft, so kann ich im Namen des Ausschusses versichern, daß die Mitglieder desselben hierbey nicht im Mindesten scherzhaft oder saty-

risch gestimmt waren. Mit dem feyerlichsten Ernste wurde dieser wichtige Gegenstand behandelt, an eine Parodie, einen Spott dachte keiner von uns. Der verehrliche zweyte Hr. Präsident, der in dieser Sitzung wie in allen über das Hypothekenwesen gehaltenen, gegenwärtig war, kann uns diese ernsthafte Stimmung bezeugen, und zwar um so mehr, als er selbst von der Wichtigkeit des Gegenstandes ergriffen uns die wahrhafteste Theilnahme bewies, und mit edler Freymüthigkeit, mit männlicher Festigkeit sich gegen die Vorwürfe des Landtagsabschieds erklärte. Diese freywillige Unterstützung der Berathung des Ausschusses verdient um so mehr eine lobenswerthe und dankvolle Anerkennung, als der zweyte Herr Präsident nur als Zuhörer im Ausschusse war, und wohl wußte, daß ihm der Ruhm versagt sey, als Votant in den Ausschußprotokollen vorgemerkt zu werden. Wenn er als öffentlicher Redner in der Kammer den Wunsch ausdrückt, keinen Rückblick auf das Jahr 1819 zu machen, so geschah dieses nur aus einem Uebermaß von Friedensliebe und Versöhnungsgeist, es darf mich aber nicht abhalten, hier öffentlich einzugestehen, daß der Beschluß des Ausschusses größtentheils ihm zu verdanken ist, indem er es war, der denselben auf das lebhafteste unterstützte. Ehre dem Ehre gebührt! Der ganze Ausschuß erkennt dankbar die verdienstvolle Beyhülfe des verehrlichen zweyten Herrn Präsidenten.

Der zweyte Präsident von Seuffert. Ich, als zweyter Präsident, werde mir meine Erklärung vorbehalten.

Der Abg. v. Hornthal. Hier ist nicht erster, nicht zweyter Präsident, Abgeordneter sind Sie, wie wir Alle, hier ist Mann gegen Mann; auch uns übri-

gen Ausschußmitgliedern wird es erlaubt seyn, unsere Zeugnisse abzugeben.

Der erste Präsident. Ich bitte Sie, Herr von Hornthal, den Herrn von Aretin aussprechen zu lassen.

Der Abg. v. Hornthal. Ich habe jetzt gesagt, was ich sagen wollte.

Der Abg. v. Aretin (fährt in seinem Vortrage fort). Daß aber gerade die Ausdrücke des Landtagsabschiedes selbst angewendet wurden, geschah offenbar nur, um das gehörige Maß der Vertheidigung ja auf keine Weise zu überschreiten, eine Absicht, die gewiß eher lobenswerth, als tadelnswürdig ist.

So viel über die Form, was aber den Inhalt anbelangt, so ist es dem Ausschuß wohl nicht in den Sinn gekommen, der Regierung das Recht abzustreiten, Bemerkungen über die Form und den Gang der Verhandlungen zu machen. Aber Rügen und Vorwürfe gehörten nicht in den Landtagsabschied. Er berührte uns zu hart, er war zum Theil auf irrige Voraussetzungen gegründet, Beyspiele solcher Urkunden dürften in andern konstitutionellen Staaten überhaupt wohl schwer zu finden seyn. Es ist unsere heiligste Pflicht, meine Herrn! die Rechte der Ständeversammlung zu wahren, indem sie ein Theil der gesetzgebenden Gewalt ist. Diese Staatsgewalt darf keine Kränkung dulden, und Diejenigen, welche Urkunden an die Stände abzufassen haben, sollen nie vergessen, daß es der gesetzgebende Körper ist, an den sie ihre Worte richten.

Dieses, meine Herrn! war die Ansicht des Ausschusses, sie ist gerechtfertigt durch die Verfassungsurkunde, und indem wir den Ausschuß vertheidigen, be-

festigen wir die Konstitution, dieses die ganze Nation beglückende Geschenk eines weisen und gerechten Königs, den wir am innigsten, am dankbarsten dadurch ehren, daß wir seine Gabe an unsere Nachkommen unverletzt überliefern.

Die hohe Kammer wird auch über diesen wichtigen Gegenstand einen Beschluß fassen, eben so angemessen ihren Rechten, wie ihrem Beruf und ihrer Würde.

Ich sollte nun nachholen, was ich Anfangs verschieben mußte; aber das verehrliche Mitglied, welches mich persönlich angegriffen hat, ist immer noch nicht gegenwärtig, die ganze Sache betrifft nur meine Person allein. Ich will also davon schweigen, und überlasse es der hohen Kammer selbst, über jene Persönlichkeit zu urtheilen.

Der zweyte Präsident von Seuffert. Ich bitte um's Wort.

Der erste Präsident. Sie haben es.

Der Abg. von Hornthal. Verzeihen Sie, da die Diskussion als geschlossen erklärt ist, so erlaube ich mir, die Frage aufzuwerfen —

Der zweyte Präsident von Seuffert. Wenn der Herr Präsident mir das Wort gibt, so unterbrechen Sie mich nicht.

(Der Abg. Freyh. von Weinbach will sprechen.)

Der Abg. von Hornthal. Wenn der erste Votant, Abg. Herr von Seuffert, sprechen darf, so können wir alle sprechen, ich behalte mir auch das Wort bevor.

Der erste Präsident. Erlauben Sie mir, mein gehört das Recht, als Präsident, das Wort zu geben.

Der Abg. von Hornthal. Es ist gesetzlich, daß nach geschlossener Diskussion über einen Berathungsge-

genstand, der, welcher einmal gesprochen hat, nicht mehr sprechen darf; also entweder Keiner, oder Alle haben noch zu sprechen.

Der zweyte Präsident von Seuffert. Ich habe in facto etwas zu erläutern.

Der Abg. von Hornthal. Gut! ich habe ebenfalls etwas in facto zu berühren, und behalte mir das Wort hierfür bevor.

Der Abg. Freyh. von Weinbach. Meine Herrn! Wenn einem von uns über ein factum zu sprechen erlaubt ist, so haben wir alle das Recht zu sprechen.

Der erste Präsident. In facto kann ich zu sprechen erlauben.

Der Abg. von Hornthal. Wenn der Herr Abg. von Seuffert sprechen darf, so spreche ich auch, und wir Alle, wenn wir wollen. —

Der erste Präsident. Ich bitte Herr von Hornthal, zu schweigen, mir steht das Recht zu, das Wort zu geben, oder nicht; schweigen Sie, bleiben Sie ruhig.

Der Abg. von Hornthal. Ich bin ruhig, Herr Präsident; seyen Sie es nur da oben — ich schweige nicht; auch ich habe das Recht, in facto zu sprechen; und behalte mir das Wort bevor.

Der erste Präsident. Ich habe es Ihnen ja noch nicht verweigert.

Der Abg. von Hornthal. Gut, dann beruhige ich mich.

Der zweyte Präsident von Seuffert. So wie der Herr Berichtserstatter von Aretin das Faktum in Bezug auf den Beschluß des ersten Ausschusses aufgenommen hat, ist es vollkommen richtig; was meine Person betrifft, so ist es in soweit richtig, daß ich in Bezug auf den Abschied der Ständeversammlung Das=

jenige, was ich hier in der öffentlichen Versammlung der Kammer schon mehrmal geäußert, auch in der Sitzung des ersten Ausschusses behauptet habe.

Ich werde niemals läugnen, was ich offen und mehrmal erklärt habe. So weit die Sache die verschiedenen Verweise betrifft, welche der Ständeversammlung in dem Reichsabschlusse zugekommen sind, theilte ich die Gesinnungen des ersten Ausschusses; was aber die Abfassung der Redaktion des hierauf gefaßten Schlusses betrifft, hat Herr von Aretin mir keinen Antheil beygelegt, ich habe auch keinen hieran genommen, vielmehr habe ich, wie ich immer der guten Sache wegen zu thun gewohnt bin, Mäßigung geprediget.

Ich habe gesagt, es muß der Kammer, es muß dem Volke gesagt werden, daß es den Ständen schwer gefallen sey, dergleichen Rügen empfunden zu haben; aber was die Redaktion betrifft, hierüber habe ich kein Wort verloren, und durchaus hierauf keinen Einfluß gehabt; in dieser Rücksicht darf ich mich auf das Zeugniß des Herrn von Aretin selbst und aller Mitglieder des Ausschusses berufen.

Mit Nachdruck gegen erlittene Vorwürfe sprechen und den Schluß des Ausschusses, wie derselbe gestattet ist, veranlassen, sind verschiedene Dinge. Zu jenem bekenne ich mich, keineswegs zu diesem, ich halte mich für verpflichtet, öffentlich zu erklären, daß ich auf die Redaktionsart des Schlusses durchaus nicht einwirkte.

Der Abg. Freyh. von Weinbach. Als Vorstand des ersten Ausschusses kann ich nicht unbemerkt lassen, daß der Herr Präsident von Seuffert zur Vertheidigung gegen die im Landtagsabschied erlittenen Vorwürfe über Verzögerung des Hypothekengesetzes rühmlich beygetragen, ja sogar, um die Mäßigung nicht zu überschreiten, selbst den Vorschlag unterstützt habe, die

nämlichen Worte des besagten Landtagsabschiedes zu gebrauchen; da besagter Herr Präsident den Vortrag des Herrn Referenten als wahrhaft bestätigt hat, so glaube ich, daß die Sache ehrenvoll abgethan, auf sich beruhen könne.

Der Abg. von Hornthal. Ich bitte um's Wort.

Der erste Präsident. Wenn es über diesen Gegenstand ist, ja.

Der Abg. von Hornthal. Es über diesen Gegenstand.

Der erste Präsident. Nur nicht schreien.

Der Abg. von Hornthal. Sie schreien; nur ist der Unterschied, daß ich eine stärkere Stimme habe; darin hat uns die Natur unterschieden. Also habe ich das Wort?

Der erste Präsident. Ja über diesen Gegenstand.

Der Abg. von Hornthal. Ich, begreife nicht, worüber eigentlich jetzt der Abg. Herr von Seuffert das Wort genommen habe.

Uebereinstimmend mit dem Vortrage des Herrn Referenten von Aretin; selbst sagend, daß Alles, was Herr von Aretin vortrug, rein wahr ist, hätte er sich das ganze Geschäft ersparen können.

Der zweyte Präsident. Ich habe nur gesagt, daß ich auf die Redaktion keinen Einfluß hatte.

Der Abg. von Hornthal. Uebrigens von Mäßigung predigen, im Ausschusse habe ich Herrn von Seuffert so eben reden hören! Alle haben wir's gehört, dieses läßt sich nicht läugnen!

Der zweyte Präsident von Seuffert. Dieses ist ein Wort, wofür ein anderes gewählt werden kann.

Der Abg. von Hornthal. Sie haben sich dessen bedient, eben jetzt bedient; übrigens brauchen wir Ihre Predigt nicht, jeder in der Kammer weiß, ohne Ihre Predigt, was er zu thun hat.

Der königl. Kommissär, Staatsrath von Gönner. Die erste Versammlung der Stände des Reichs hat in schönem Einklange mit der Regierung den Staatskredit befestigt; die gegenwärtige zweyte Versammlung wird in gleichem Einverständnisse durch ihren Beyrath und ihre Zustimmung in die drey Gesetzentwürfe — die Hypothekenordnung, die Prioritätsordnung und das Einführungsgesetz nach richtigen, durch die Erfahrung bewährten, Prinzipien mit gleicher Festigkeit den Privatkredit gründen. Diese zwey Früchte reichen allein hin zu dem Beweise, daß die Verfassung, welche erst vor drey Jahren an dieser Stelle als zarte Pflanze mit königlicher Huld und Hand gesetzt wurde, zum kräftigen Stamme herangewachsen ist, der in kurzer Zeit zur Wohlfahrt des Staats und seiner Bürger solche herrliche Früchte trug.

Was über die drey Gesetzentwürfe, über ihre Prinzipien und deren Durchführung gesagt werden kann, das haben die verehrlichen Mitglieder der Kammer in ihren gehaltvollen Reden erschöpft. Sie haben den Gegenstand, wie es dessen Wichtigkeit fordert, nach allen Seiten beleuchtet, und alle kommen in dem Resultate überein, daß diese Institution zur Sicherheit des bürgerlichen Verkehrs, zur Belebung des Kredits, des Handels und der Industrie zur Hemmung des Wuchers, besonders in einem ackerbauenden Staate, für alle Theile des Königreichs, und für alle Stände ein dringendes Bedürfniß sey, und daß die vorgelegten Gesetzentwürfe diesem Zwecke vollkommen entsprechen.

Ich sehe es als den Kulminationspunkt der Gesetzgebung an, wenn die von der Regierung vorgelegten Gesetzentwürfe bey der öffentlichen Berathung von den Ständen des Reichs selbst so gründlich vertheidigt, so meisterhaft dargestellt werden, daß dem Redner der Regierung, will er zeitraubende Wiederholungen vermeiden, Nichts beyzusetzen übrig bleibt. Die Nation wird in dieser umsichtsvollen Berathung und Uebereinstimmung der Ansichten eine besondere Gewährschaft für die Gediegenheit eines Werkes finden, welches die vielseitige Prüfung so vieler erfahrnen und gelehrten Männer bestanden hat; sie wird nach erfolgter königlichen Sanktion das Gesetz mit unbedingtem Vertrauen aufnehmen, welches als Resultat solcher Berathungen in das Leben tritt.

Durch offenes Benehmen des verehrten ersten Ausschusses mit den Kommissären der Regierung wurde die Sache bedeutend erleichtert; man hat in zwey Zusammentritten viele Anstände und Bedenken Theils durch die gegebenen Erläuterungen, Theils durch Aenderung der Redaktion ohne jene Beschwerden gehoben, welche mit der öffentlichen Diskussion verbunden gewesen wären. Nur bey solchem glücklichen Einverständnisse kann das große Werk der Gesetzgebung, diese wichtige Angelegenheit der Nation, ged[illegible]

Ohne mit Zeitverlust zu wiederholen, was die verehrlichen Redner über das Wesentliche der drey Gesetzesentwürfe erschöpfend gesagt haben, muß ich nur eine Bemerkung hervorheben, die für den Standpunkt, aus welchem die vorliegenden Gesetzentwürfe zu beurtheilen sind, von besonderer Erheblichkeit ist.

Wenn auch das Hypothekengesetz Gründung und Belebung des Kredits zum vorzüglichen Augenmerke

nehmen muß, so darf es doch denselben nicht ausschließend berücksichtigen, sondern es muß dabey zugleich den bürgerlichen Verkehr und jene Rechte sicher stellen, welche dem Kredit durch Darlehen nicht ganz aufgeopfert werden dürfen.

Daß Jeder mit Sicherheit, ohne Gefahr der Anfechtung unbekannter Gläubiger, ein unbewegliches Gut kaufen, und dem Verkäufer den ganzen Kaufpreis zahlen könne, gehört nicht eigentlich zum Kredit, sondern zur Sicherheit des bürgerlichen Verkehrs, ohne welche der Käufer vor Ablauf der bisherigen Verjährungszeit der Hypothekklage gegen den dritten Besitzer oft zum größten Schaden des Verkäufers, stets aber mit Störung des Verkehrs, einen Theil des Kaufpreises zurückbehalten muß. — Daß das Vermögen der Minderjährigen, Kuranden, Stiftungen und Gemeinden gegen mögliche Beschädigungen durch ihre Kuratoren und Verwalter, daß das Heirathgut der Ehefrauen, das Vater- oder Muttergut der Kinder, deren Voraus bey Einkindschaftungen u. dgl. sicher gestellt werden, gehört mehr zur Sicherung der Rechte, als zum eigentlichen Kredit. Schon diese Beyspiele zeigen, worin die Aufgabe des Gesetzes bestehe, wenn es, von Einseitigkeit fern, seinen Gegenstand erschöpfen, und allen Verhältnissen vollkommen anpassen soll.

Selbst vom Kredit muß man sich eine richtige Vorstellung machen, um hiernach die Aufgabe der in Berathung stehenden Gesetzentwürfe und ihre Bestimmungen zu würdigen.

Der Kredit, dessen Befestigung die Hypothekenordnung zum Ziele haben muß, kann nicht beschränkt seyn auf den Kredit bey dem Darlehensvertrage, er um-

faßt vielmehr alle jene Geschäfte, welche im bürgerlichen Verkehre vorkommen, und nicht ohne Kreditgeben und Kreditnehmen betrieben werden können.

Der Kaufmann, welcher den Detailhandel treibt, muß Kredit bey dem Großhändler und Fabrikanten finden, und dieser kann seine Waaren an den Detailhändler nicht anders, als auf Kredit, absetzen. Der Wirth kann seine Wirthschaft nicht treiben, ohne Kredit bey dem Bierfabrikanten zu finden, und dieser sein Fabrikat nur auf Kredit ausbringen. Beyde betreiben durch diesen Kredit ihr Gewerbe, von dessen Ertrag sie sich und ihre Familie nähren, dem Staate die Abgaben, und selbst die Zinsen für enthaltene Darlehen entrichten. Wäre ein Hypothekensystem zu rechfertigen, welches nur die baaren Geldanlehen, die der Schuldner nicht immer zu nützlichen Zwecken verwendet, begünstigen, und diesen den Kredit, auf dem der bürgerliche und Nahrungsstand der gewerbtreibenden Klasse beruht, aufopfern wollte? Wechsel sind ohnehin Kreditpapiere, und wegen ihrer hohen Wichtigkeit für den Handel in den Gesetzgebungen anderer Staaten eben so berücksichtigt, wie sie es im größten Theile des Königreichs bisher waren.

Eine Gesetzgebung, welche den bürgerlichen Verkehr sicher stellen und den Kredit nach allen Beziehungen des bürgerlichen Lebens erhöhen soll, darf also nicht einseitig zu Werk gehen, sie darf nicht auf Kosten vieler andern, gleich oder oft mehr nothwendigen Geschäfte und Verhältnisse eine Institution gleichsam nur für den Darlehensvertrag bilden. Dieser Einseitigkeit darf sie sich am allerwenigsten dann schuldig machen, wenn sie, um dem freyen Gebrauche des Eigenthums und dem Kredit keine Gränzen zu setzen, und keine Vormundschaft über

Angelegenheiten selbstständiger Privatpersonen auszuüben, die Hypotheken nicht auf einen bestimmten Theil des Werths vom unbeweglichen Gute beschränkt, weil alsdann Jeder, der nach dem ursprünglichen Vertrage kein Recht hatte, seine Forderung in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen, von der Sicherheit aus dem unbeweglichen Vermögen ausgeschlossen wäre, welches allein dauerhafte Sicherheit gewährt, und bey vielen, besonders den verschuldeten, Personen den größten Theil ihres Vermögens ausmacht. Ich bitte, diesen Gesichtspunkt nicht aus dem Auge zu verlieren, ich werde darauf bey dem §. 12. der Hypothekenordnung zurückkommen.

Bedarf man aber überhaupt eines Hypothekenrechts? Können öffentliche Bücher nicht ohne Hypothekenrecht eingeführt werden?

Ich hätte nicht erwartet, daß diese Frage jetzt noch aufgeworfen werde, doch, nachdem es von einem verehrlichen Redner geschehen, kann ich sie nicht unerörtet lassen.

Verständigen wir uns zuerst darüber, auf welchen Rechtssätzen ein Hypothekeninstitut mit öffentlichen Büchern beruhen muß, wenn es irgend einen Zweck erreichen soll, oder ob ohne irgend einen eigenthümlichen Rechtssatz öffentliche Hypothekenbücher mit Wirksamkeit eingeführt werden können?

Da, wie ein verehrlicher Redner aus philosophischen Gründen treffend bewiesen hat, und allgemein anerkannt ist, nur Immobilien jene dauerhafte und von allen Persönlichkeiten unabhängige Sicherheit gewähren, welche das Hypothekensystem mit öffentlichen Büchern bezweckt, so muß der bisherige Rechtsbegriff von Hypotheken geändert werden, nach welchem auch Mobilien und die, ihrem Begriffe nach stets mobile, Gesammtheit des

Vermögens Gegenstand der Hypothek seyn konnten. Es ist also unmöglich, ohne Abänderung des bisherigen Begriffs der Hypotheken, also ohne einen neuen Rechtssatz, ein solches Hypothekensystem einzuführen.

Bisher bestanden Hypotheken in Folge eines bloßen Privatvertrags, oder eines rechtskräftigen Urtheils, mehrere sogar unmittelbar Kraft des Gesetzes, daher die Eintheilung derselben in konventionelle, richterliche oder gesetzliche Hypotheken. Sollen öffentliche Bücher ihren Zweck erreichen, so muß man das bisherige Recht abändern, und gesetzlich bestimmen, daß keine Hypothek früher vorhanden oder wirksam sey, bis sie in das öffentliche Buch eingetragen ist; sie wird also erst durch diesen Eintrag erworben, und Dasjenige, woraus vorher die Hypothek selbst entstand, fällt bloß zu einem Rechtstitel herab, auf dessen Grund die Hypothek als dingliches Recht durch die Einschreibung in das öffentliche Buch erworben werden kann. Auch dieses ist ein, von dem bisherigen Rechte abweichender, Rechtssatz, ohne welchen die Einführung öffentlicher Bücher mit rechtlicher Wirkung nicht geschehen kann.

Sobald die Gesetzgebung für Hypotheken öffentliche Bücher einführt, muß diese Oeffentlichkeit rechtliche Wirkungen hervorbringen, oder sie ist ein leerer Schatten. Das Gesetz muß also die Wirkungen dieser Oeffentlichkeit für Schuldner, Gläubiger, dritte Besitzer der Sache, und Cessionarien, bestimmen, welche offenbar dem Hypothekenrechte angehören, und viele wesentliche Veränderungen an dem bisherigen Hypothekenrechte hervorbringen.

Diese Rechtssätze, ohne welche die Einführung öffentlicher Hypothekenbücher von aller rechtlichen Wirkung entblößt wären, und welche von dem größten Theile

der im Königreiche noch bestehenden Civilgesetze wesentlich abweichen, genügen zum Beweise, daß die Einführung öffentlicher Hypothekenbücher ohne irgend ein neues Hypothekenrecht schlechterdings unmöglich und zwecklos sey.

Nur davon also kann die Frage seyn, ob die Gesetzgebung ihr neues Hypothekenrecht auf einige allgemeine Hauptsätze beschränken, oder ob sie diese Hauptsätze in einem vollständigen Hypothekenrechte durchführen soll.

Nehmen wir einmal an, sie bleibe bey Aufstellung einiger Hauptsätze stehen, und sehen wir den Erfolg!

1) Nach dem baierischen Landrechte (Th. II. Kap. VI. §. 20) erlischt die Hypothekklage gegen dritte Besitzer bey dem Kaufe in fünf Jahren, auch wenn der Käufer von der Hypothek Wissenschaft hatte. Gilt diese Verjahrung auch bey den in das öffentliche Buch eingetragenen Hypotheken? Wird sie nicht gelten müssen, da man höchstens sagen kann, der Käufer habe durch das öffentliche Buch von der Hypothek Wissenschaft erlangt, oder erlangen können? Gilt sie, was wird dann aus dem Vertrauen in das öffentliche Buch, und wie kann es dem Zwecke entsprechen?

2) Wie verhält sich das Recht des antichretischen Pfandgläubigers zum Rechte des mit der Einschreibung in das öffentliche Buch versehenen Hypothekengläubigers?

3) Nach bezahlter Schuld ist die Hypothek erloschen (baierisches Landrecht Thl. II. Kap. VI. §. 17.): gilt dieses auch bey den Hypotheken, so lange sie im öffentlichen Buche nicht gelöscht sind, auch in Ansehung des dritten Inhabers einer solchen Forderung?

4) Wir haben noch so viele mit verschiedenen gesetzlichen Vorzügen versehene Hypotheken; was entschei-

det nun über den Vorzug unter den eingetragenen Forderungen; ihre Qualität oder die Zeit des Eintrags in das öffentliche Buch? und welche Zeit: der Tag oder der Moment des Eintrags?

5) Umgeht man die bisherigen gesetzlichen Hypotheken mit Stillschweigen, so werden an einem Orte Kaufschillingsreste, Anlehen zum Ankauf oder zur Reparatur einer unbeweglichen Sache, Fabrikforderungen, Wechsel u. d. m. an einem Orte das Recht zur Hypothek haben, am anderen Orte nicht, und welche Difformitäten werden daraus entstehen!

6) Rechnen Sie hinzu, was unsere mehr als 200 verschiedene Kreis-, Stadt-, Land- und Herrschaftsgerichte, was sieben Appellationsgerichte mit verschiedener Senatsabtheilung, was die 4 oder 5 Senate des Oberappellationsgerichts aus jenen allgemein hingeworfenen Hauptsätzen des neuen Hypothekenrechts in der Durchführung auf die untergeordneten Sätze machen, wie die unendlich verschiedenen Ansichten, Meynungen und Urtheile das Hypothekenrecht in Baiern binnen wenig Jahren gestalten würden, um sich zu überzeugen, daß die Gesetzgebung bey Einführung des Hypothekensystemes sich auf einige allgemeine Hauptsätze nicht beschränken dürfe.

Man hat sich früher auf Frankreich, dermal noch auf Oesterreich und Preussen bezogen, und behauptet, in diesen Staaten seyen öffentliche Bücher ohne ein vollständiges Hypothekenrecht eingeführt worden. Allein diese Behauptung wird, was Frankreich betrifft, durch die längst bekannten Hypothekengesetze vom Jahr III. und Jahr VII. (1795 und 1798) widerlegt, und was Oesterreich und Preussen betrifft, so muß bemerkt werden, daß eines Theils die Landtafel- und Grundbuchspatente oder Hypothekenordnungen schon viele nä-

here, zum Hypothekenrecht gehörige, Bestimmungen enthalten, Theils in beyden Staaten im Jahre 1781 besondere, nach dem Hypothekeninstitute bemessene, und viele Lücken des Hypothekenrechts ausfüllende Prozeß- und Prioritätsordnungen erschienen sind.

Was Oesterreich insbesondere angeht, so habe ich über das im Jahre 1811 promulgirte österreichische Zivilgesetzbuch, welches mit Recht allgemein als ein Meisterwerk verehrt wird, im Jahre 1812 eine Beurtheilung (in meinem Archiv für die Gesetzgebung, Band IV.) herausgegeben, und in derselben bemerkt, daß mich das Hauptstück vom Pfandrechte am wenigsten befriedigt habe, jedoch mit dem Beysatz, das Vertrauen auf die in den österreichischen Staaten schon bekannte Hypothekenordnung, und die Hinweisung auf die Prozeß- und Konkursordnung seyen wohl die nächsten Ursachen der Unvollständigkeit dieses für den Kredit so wichtigen Hauptstücks. — Mein alter verehrter Freund, Herr Hofrath von Zeiller in Wien, der Verfasser und Kommentator dieses meisterhaften Zivilgesetzbuchs, hat mir meine Beurtheilung öffentlich (in Pratobevera Materialien für Gesezkunde und Rechtspflege in den österreichischen Erbstaaten, Wien 1815, Band I.) beantwortet, und nicht nur meine Bemerkung als richtig erkannt, sondern auch beygesetzt, daß das Mangelnde bey der noch in Bearbeitung stehenden Gerichtsordnung (in und außer Streitsachen) ergänzt werden sollte.

In unsern Tagen stellt man, und mit Recht, höhere Forderungen an die Gesetzgebung, denn sie hat seit den Hypothekenordnungen von Oesterreich und Preußen große Fortschritte gemacht; jene Beyspiele könnten also in keiner Beziehung als Beweise für Dasjenige gelten, was wir für unser Zeitalter zu thun haben. Die Einführung öffentlicher Hypothekenbücher ohne ein vollständiges, nach allen Beziehungen durchgeführtes, Hypothe-

Leenrecht wäre daher nicht nur eine halbe Maßregel, sondern auch, wie ich bewiesen habe, das gewagteste und schädlichste Unternehmen, vor welchem das Vaterland durch die vorgelegten Gesetzentwürfe glücklich bewahrt ist.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen gehe ich zu den drey Gesezentwürfen selbst über, wobey ich, so viel die Kürze der mir übrig gelassenen Zeit erlaubt, auf die von den verehrlichen Mitgliedern dieser Kammer gegen einzelne Bestimmungen vorgebrachten Erinnerungen antworten werde.

I. Zur Hypothekenordnung.

So wünschenswerth die von einem verehrlichen Mitgliede angeregte Reinhaltung der Gesetze von fremden Worten ist, so sehr muß man es bedauern, daß dieser Wunsch nicht ganz erfüllt werden kann. Wir haben einen großen Theil unserer Rechtsinstitute von den Römern auf uns übertragen, und mit denselben fremde Worte aufgenommen, welche das Bürgerrecht in der deutschen Sprache besitzen. Für das eigenthümliche Institut, welches mit dem Namen Hypothek bezeichnet wird, mangelt es der deutschen Sprache an einem ganz passenden Worte. Doch dürfen wir uns darüber beruhigen; haben doch selbst die Römer, ungeachtet ihrer klassischen Sprache, viele griechische Worte aufgenommen, und dadurch ihre Sprache bereichert; namentlich gehört dahin das Wort Hypothek. Bestimmtheit des Ausdrucks ist das erste Erforderniß eines Gesetz, dem andere Rücksichten auf Eleganz der Sprache untergeordnet werden müssen.

Zum §. 6. Das Recht des Grundherrn, zu freywilligen Verpfändungen des grundbaren Gutes seine Einwilligung zu ertheilen, fließt aus dem grundherrlichen Obereigenthume, welches selbst in dem königlichen

Edikte über die gutsherrlichen Rechte eine neue Anerkennung erhalten hat. Die Gutsherrn werden ohnehin diese Einwilligung bey nichtheimfälligen Gütern nicht erschweren, da sie hiezu keine besondere Ursache haben, indem sie in keinem Falle durch ihren Konsens eine Haftung für die Schuld ihres Grundholden übernehmen, und, wenn wegen Schulden das grundbare Gut verkauft werden muß, nebst dem Laudemium oft einen besseren Grundholden erhalten.

Auch ist keine Lücke in dem §. 6, da er am Ende auf die bestehenden Gesetze und Gewohnheiten hinweiset, daher es sich von selbst versteht, daß an Orten, wo der Gutsherr diesen Konsens entweder überhaupt, oder bis zu einer gewissen Summe, oder auf eine bestimmte Zeit nicht versagen konnte, dieser Konsens auch in Zukunft nicht versagt werden kann.

Zum §. 8. Ueber Lehen hat schon der Herr Finanzminister vollständige Aufklärung gegeben; ich bemerke, daß das Leheninstitut mit dem Hypothekensysteme nur in entfernter Verbindung stehe, daß der §. 8 hierüber eigentlich nichts Besonderes bestimme, sondern nur der Vollständigkeit wegen auf die Lehengesetze hinweise.

Zum §. 12. Dieser wurde von mehreren verehrlichen Mitgliedern Theils im Ganzen, Theils nach den einzelnen Numern besprochen; ich bekenne offen, daß die hier vorkommenden 18 Numern schon bey der Redaktion mir auffielen, und mich auf die Frage hinführten, ob nicht durch diese gesetzlichen Rechtstitel zur Hypothek der Kredit durch Anlehen zu sehr geschwächt werde; allein ich muß zur Bestärkung des Gesetzvorschlages Folgendes bemerken:

1) dem neuen Hypothekensysteme sind die sogenannten gesetzlichen Hypotheken nicht mehr, was sie nach den bisherigen Gesetzen waren. Sie geben nicht mehr, wie

bisher, die Hypothek selbst, sie haben keine Wirkung, wenn sie nicht in das öffentliche Buch eingetragen sind, und keinen Vorzug, als den, welchen die Zeit der Eintragung begründet, sie können also keinem andern Gläubiger schaden.

2) Jede der hier aufgezählten Hypotheken beruht mit mehr oder weniger Allgemeinheit auf den verschiedenen, bisher im Königreich bestehenden, Gesetzen; wären sie in dem Gesetzentwurf übergangen worden, so hätte ihn der Vorwurf treffen können, daß er auf die bisherigen Gesetze nicht genug Rücksicht genommen habe, und er würde auch den bisherigen Verhältnissen weniger entsprechen, vielleicht störend auf diese einwirken.

3) Besonders darf nicht übersehen werden, was ich im Eingange dieser Rede hervorhob, daß nicht der Kredit für Darlehen allein, sondern auch der Kredit im bürgerlichen Verkehr und die Sicherstellung anderer Rechte zu der Aufgabe dieses Gesetzes gehöre, und das Gesetz für diesen Zweck nur eine Forderung der Gerechtigkeit erfülle, wenn es dem Gläubiger, der nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge bey Entstehung seiner Forderung eine Hypothek sich nicht bedinge, das Recht zu derselben auf den Fall, daß er es zu seiner Sicherheit braucht, unmittelbar verleiht.

4) Viele dieser gesetzlichen Rechtstitel sind nichts weniger als eine Begünstigung, oder, wie man glaubte, ein Privilegium des Gläubigers, sie sind vielmehr auf den Vortheil des Schuldners berechnet, indem dieser auf den Grund derselben Theils den ihm nothwendigen Kredit (bey Nr. 13., 14., 15.,) findet, Theils der sonst unvermeidlichen strengeren Exekution (bey Nr. 1., 8., 9., 13., 14., 15., 16., 17.,) entgeht.

5) Eben darum verschwindet auch die dagegen vom Kredit entnommene Erinnerung. Keine dieser Hypothe-

ken kann eingetragen werden, ehe die Forderung wirklich besteht. Sie vermindern also, im schlimmsten Falle, den Kredit nur Desjenigen, der eben dieser Schulden wegen nicht mehr Kredit verdient, als er nach Abzug dieser, gewiß besondere Rücksicht verdienenden, Forderungen noch sicher stellen kann. Oder sollte das Hypothekeninstitut dahin führen, daß ein mit solchen Schulden belasteter Mann einem andern Gläubiger, von dem er ein bald oder übel durchgebrachtes Geldanlehen erhielt, eine Hypothek bestellen könnte, und jene Gläubiger dazu nicht früher berechtigt wären, bis sie nach Num. 18 ein rechtskräftiges Urtheil für sich haben?

6) Dazu kommt noch die wichtige Betrachtnng, daß nach Verschiedenheit der Verhaltnisse von den hier aufgezählten Rechtstiteln immer nur einige bey demselben Schuldner zur Anwendung kommen, diese also, ungeachtet im Ganzen 18 aufgezählt werden, auf den Kredit des Einzelnen nicht besonders störend einwirken.

7) Endlich sind viele derselben so geartet, daß durch sie unmittelbar durch das Gesetz geschieht, was ausserdem auf verschiedene Art nur mit manchem Umwege in Form einer konventionellen Hypothek doch geschehen würde. Dahin gehören die Num. 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 14, 15, 16, 17.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen wollen wir die Numern einzeln betrachten.

ad 1) Der Staat wird seltener hievon Gebrauch zu machen haben, da die Prioritätsordnung dafür angemessene Bestimmungen enthält; allein es können Fälle vorkommen, wo ihm dieses Recht zur Schonung der Schuldner nothwendig wird. Wir haben im Isarkreise ein Land-

gericht, welches in sieben Jahren fünf Mal vom Wetterschlag getroffen wurde. Wie viele Mißjahre nach einander können bey dem Weinbau folgen!

ad 2) Man will dem Staate die größte Haftung für seine Beamten aufladen, wie könnte man ihm das Recht absprechen, dafür auch sich gegen seine Beamten Sicherheit zu verschaffen? Nicht bloß Verwaltungsbeamte, auch andere Beamte können durch ihre Amtsführung, es sey mit böser Absicht, oder aus Nachlässigkeit, dem Staate oder den Privaten schuldig werden, wie wir davon selbst in der Hypothekenordnung §. 99. den Beweis finden. Bey Uebertragung eines Amtes kann der Staat seine Beamten nicht immer genau kennen, mancher artet erst während seiner Amtsführung aus, dem Staate muß das Recht bleiben, nach Erforderniß der Umstände Sicherheit gegen Beamte zu erhalten; daß er von diesem Rechte mäßigen Gebrauch macht, geht aus der Kautionsverordnung hervor. Während in Frankreich ein Notar oder Hypothekenbuchführer 20,000 Franken Kaution stellen muß, stellt ein Beamter in Baiern, der mehr als 100,000 Gulden in Verwahrung hat, eine sehr mäßige Kaution, oder wollten Sie das französische System annehmen, nach welchem der Staat für seine Beamte gar nicht haftet, diese aber zu großen und doch nicht genügenden Kautionen anhält, und wornach z. B. ein Landrichter wegen Depositen, Sportelrechnungen, Vormundschaften u. dgl. 20,000, wegen des Notariats abermal 20,000, und wegen des Hypothekenbuchs noch 20,000 Franken Kaution zu leisten hätte? Ruht nicht die Bestimmung des Num. 2 auf richtigere und mildere Ansichten? Es wird bey dem Gesetzesvorschlag desto weniger Anstand seyn, als es die Regierung in ihrer Gewalt hätte, bey der Anstellung eines

Beamten durch einen Vorbehalt in dem Anstellungsdekrete oder durch Abnahme eines Reverses diese gesetzliche Hypothek bey allen Staatsdienern in eine konventionelle zu verwandeln.

ad 3) Auch hier tritt ein, was ich so eben bemerkte; im Mangel einer gesetzlichen Hypothek wird man bey solchen Peräquationen die Form einer konventionellen annehmen. Der Gegenstand selbst aber ist für den Verkehr an Orten, welche an der Militärstraße liegen, besonders wichtig, weil man ohne Eintragung in das Hypothekenbuch nicht wissen kann, welche ältere Kriegslasten auf einem Grundstück haften, und daraus bey dem Verkaufe große Schwierigkeiten entstehen.

ad 4) Da sie zum Theil gleich den Minderjährigen auf besonderen gesetzlichen Schutz Anspruch haben, wird dagegen Nichts einzuwenden seyn.

ad 5) Gutsherrn müssen für ihre Beamten, wie der Staat für seine unmittelbaren Beamten, nach dem k. Edikte über die gutsherrlichen Rechte haften. Was also vom Staate ad Num. 2 gesagt worden, gilt auch hier.

ad 6) Wenn auch von der allgemeinen, im §. 20. berührten, Sicherstellung Umgang genommen wird, so kann dennoch die hier benannte Hypothek, und eben in jener Voraussetzung, nicht gestrichen werden, denn hier ist nicht mehr von einer bloß möglichen, sondern von einer wirklichen Forderung, z. B. wegen der vom gutsherrlichen Beamten eingenommenen, aber nicht ausgehändigten Depositen, Verlassenschafts- oder Vormundsgelder u. dgl. die Rede.

ad 7) Dieses beruht auf den bestehenden Verordnungen, und der unverkennbaren Nothwendigkeit.

ad 8 u. 9) Hier gilt, was zu Num. 1 von Staats-

abgaben gesagt wurde, und mit noch stärkerem Grunde, weil darunter größere Abgaben, insbesondere Laudemien vorkommen, wegen welcher die Gutsherrn öfters zur Schonung des Schuldners demselben Nachsicht oder Eintheilung in Fristen gewähren müssen.

ad 8, 10, 11 ist Nichts erinnert worden.

ad 12) Legatarien und Erbschaftsgläubiger haben selbst nach dem französischen Civilkoder die gesetzliche Hypothek aus dem sehr einleuchtenden Grunde, weil sie nicht schuldig sind, sich mit den andern Gläubigern des Erben vermischen zu lassen, und dieser Vermischung entgehen, wenn sie sich an die Immobilien des Erblassers halten.

ad 13) ist Nichts mit Grund zu erinnern, auch Nichts erinnert worden.

ad 14) Fabrikanten und Großhändler können ihres eigenen Vortheils wegen von dem ihnen zugestandenen Rechte keinen Gebrauch machen, so lange der Detailhändler nach kaufmännischer Sitte mit der Zahlung einhält; es kommt erst dann zur Anwendung, wenn er aufhört, ordentlicher Zahler zu seyn, und dadurch gleichsam die Waarenforderung in eine gemeine Schuld übergeht. Daß diese Sicherstellung dem Rechte und den allgemeinen, oben angeführten, Rücksichten auf Kredit im bürgerlichen Verkehr ganz gemäß ist, und daß diese Bestimmung in den Gang des Handels auf keine Weise eingreift, diesen vielmehr unterstützt, möchte von selbst einleuchten.

ad 15) Noch mehr gilt dieses von Bierbrauereyen. An jenen Orten, wo Jeder sein gebrautes Bier ausschenkt, kommt diese Bestimmung nicht zur Anwendung, aber für jene Gegenden, wo das Bierbrauen fabrikmäßig

betrieben wird, und das Bierschenken ein eigenes Gewerbe ist, hat dieser Gegenstand großes Interesse. Nicht nur gilt von ihm, was so eben vom Verhältniß des Großhändlers zum Detailhändler gesagt worden, sondern es tritt noch die Betrachtung hinzu, daß in solchen mehrjährigen Bierschulden auch der beträchtliche Vorschuß an indirekten Staatsabgaben (Malzaufschlag) begriffen ist, welchen der Bierbrauer an den Staat oft mit 10 bis 15000 Gulden jährlich entrichtet hat. Dabey bemerke ich noch, daß diese Bestimmung nicht allein Gutsherrn, sondern auch sehr viele Brauer aus dem Bürgerstande betrifft.

ad 16) Wechsel in Baiern sind nach den bisherigen Gesetzen und Verhältnissen in Baiern nicht nach dem großen Maßstabe zu beurtheilen, der an großen Handelsplätzen gilt, und selbst da möchte es nicht schwer seyn, zu entscheiden, ob es besser ist, den Gläubiger zur Wechselstrenge zu zwingen, oder ihm zu gestatten, daß er Statt deren seine Forderung auf andere Art durch Hypothek sicher stelle. In allen Theilen des Königreichs, wo die baierische Wechselordnung v. J. 1785 gilt, haben Wechsel den Vorzug unter den Hypotheken; daher, und wegen der Strenge des Wechselprozesses, verbunden mit der großen Ausdehnung der Wechselfähigkeit, hat sich der Kredit nicht bloß unter Kaufleuten im engern Sinne, sondern unter allen Gewerbsleuten mit offenem Kram und Laden in die Wechselform verloren, so, daß dieser Klasse von Bürgern der größte Theil des Kredits entzogen würde, wenn man den Wechseln, unter der bisher unter ihnen gewöhnlichen Form, das Recht zur Erwerbung einer Hypothek absprechen würde. Darauf muß ich Sie, meine Herrn! zur Aufrechthal-

tung dieser Bestimmung besonders aufmerksam machen. Dafür, daß den bisherigen Mißbräuchen vorgebeugt werde, hat der Entwurf gesorgt, indem er nur verfallene Wechsel zur Eintragung berechtigt, daher die bisherige Vormerkung laufender Wechsel im Stadtgrundbuch aufhört, und es sich, wie ein verehrliches Mitglied bemerkt hat, von selbst versteht, daß die Wechselforderung nach dem Eintrag in das Hypothekenbuch auf die Wechselstrenge keinen Anspruch mehr hat.

ad 17) Die Hypothekenordnung geht von dem Satze aus, daß das Hypothekenbuch Jedem zeigen muß, welche Sicherheit er für seine Forderung habe. Nach diesem Grundsatz sind in Ansehung der rückständigen Zinsen und der Streitkosten die Bestimmungen des §. 43. abgemessen: eben diese aber fordern, daß zur Herstellung der Rechtsgleichheit hier durch eine gesetzliche Hypothek nachgeholfen werde.

ad 18) Hierüber will ich nur bemerken, daß nebst andern Gesetzbüchern selbst auch das französische Civilgesetzbuch diese gesetzliche Hypothek anerkennt.

Zum §. 17. Die hierüber von einem verehrlichen Redner gemachte Erinnerung ist schon durch die im Jahr 1819 übergebenen Motiven gehoben. Die Hypotheken gründen sich entweder auf einen Vertrag oder unmittelbar auf das Gesetz. Bey den ersten entscheidet der Vertrag und die Analogie vom Faustpfand, vermöge dessen der Schuldner das Pfand, wenn es auch den Betrag der Schuld zehnfach übersteigt, nicht eher, bis er die ganze Schuld gezahlt hat, zurückfordern kann.

Von den letzten sind ohnehin mehrere nur auf bestimmte Immobilien zugestanden (z. B. §. 12. Nr. 6. 7. 8. 9. 12. 13. 17.) und im Ganzen haben sie ent-

weder aufkündbare Schulden oder Haftungen zum Grunde. Jene mag der Schuldner abtragen, wenn ihm dafür die auf mehrere Immobilien eingetragenen Hypotheken lästig fallen, für diese enhält der §. 19., in Ansehung der Summe, die nothwendige Bestimmung. Aber darüber, wenn der Gläubiger genugsame Sicherheit bey einem Objekte habe, daß er da, wo in diesem Punkte weder Vertrag, noch Gesetz ihn beschränken, für dieselbe Forderung auf ein anderes Objekt keine Inscription mehr nehmen dürfe, wäre eine gesetzliche Bestimmung im höchsten Grade bedenklich, denn a) die Anwendung setzte die genaueste Schätzung der Immobilien voraus, b) sie erzeugte viele, jeden Gläubiger abschreckende, Prozesse, und wäre c) von sehr zweifelhafter Wirkung, da sich ein Richter schwer entschließen würde, eine Hypothek gegen den Willen des Gläubigers für genügend zu erklären.

Ueberhaupt schaden diese für eine und dieselbe Forderung auf mehrere Grundstücke eingetragenen Hypotheken dem Kredit nicht, und es ist Täuschung, wenn man glaubt, dadurch trage der Schuldner für eine Schuld von 1000 fl. die Last von 10,000 fl. — Die Hypothekenordnung §. 149 enthält, um Diesem zu begegnen, die wohl berechnete Bestimmung, daß bey jedem Folium, wo eine solche Hypothek eingetragen ist, auf alle andern Folien des Hypothekenbuchs hingewiesen werden muß, wo sie sich noch eingetragen befindet. Legt nun der Schuldner alle diese Folien in einem Auszuge vor, so ergibt sich daraus von selbst, daß diese auf zehn Folien eingeschriebene Forderung doch nur Einmal auf seinen Immobilien hafte.

Der Anstand ist also gehoben, und der §. 17 beyzubehalten.

Uebrigens muß ich noch bemerken, daß diese, auf mehrere Grundstücke für eine Forderung eingeschriebenen Hypotheken durchaus keine Generalhypotheken sind. Das, was man bisher Generalhypotheken nannte, ist der §. 1 der Prioritätsordnung, und es gehört zu den Verirrungen des menschlichen Verstandes, daß man die natürliche und allgemeine Haftung, welche auf dem gesammten Vermögen eines Menschen für alle seine Schulden lastet, in dem Falle eine Hypothek nannte, wenn er jene allgemeine und nothwendige Haftung in einer besondern Clausel und mit dem Namen Hypothek bezeichnete.

Der Abg. v. Hornthal. Ich bitte zu erklären, bey Wem solche Verirrung des menschlichen Verstandes sich ergeben haben soll?

Der königliche Staatsrath v. Gönner. In allen jenen Gesetzgebungen und Rechtsbüchern, die von den Römern an bis auf uns ein solches allgemeines Rechtsprinzip aufgestellt haben.

Der Abg. v. Hornthal. Ich habe mir diese Frage bloß deßwegen erlaubt, damit in Das, was Sie sagten, nicht Etwas hineingelegt werden möge, was Sie nicht sagen wollten.

Der königliche Staatsrath v. Gönner. Selbst die für eine Forderung auf mehreren oder auf allen Immobilien des Schuldners eingetragenen Hypotheken sind keine Generalhypotheken nach dem bisherigen Begriffe, denn der Gläubiger erlangt dadurch keine Hypothek auf den Mobilien des Schuldners, keine Hypothek auf jenen Immobilien, worauf sie nicht eingetragen ist, was bey den später erworbenen Immobilien eintreten kann, sie sind nur eine Mehrheit von Spezialhypotheken,

und unser Hypothekensystem schließt den Begriff von Generalhypotheken so bestimmt aus, daß ihm sogar, um keine Verwirrung in den Rechtsbegriffen zu veranlassen, der Name Generalhypotheken fremd bleiben muß.

Zum §. 19. Um den Anstand wegen der jährlichen Leistungen zu heben, welche, z. B. bey Naturalverpflegung, nicht leicht im Kapital angeschlagen werden können, schlage ich vor, die Redaktion durch Ausstreichen der Worte: „an Kapital“ in der dritten Zeile des gedruckten Entwurfs zu ändern.

Zum §. 20. Wenn die Stände des Reichs keinen Grund finden, diese gesetzliche Hypothek für Haftungen aus der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit anzunehmen, so wird die Regierung keinen Anstand nehmen, an die Stelle dieses §. 20 nach dem Wunsche des ersten Ausschusses den zweyten Absatz des §. 14 des Einführungsgesetzes zu übertragen, weil dessen Bestimmung nicht bloß transitorischer Natur ist.

Nur muß ich bestimmt und ausdrücklich die Rechte des Staatsärars dahin verwahren, daß, nachdem vermöge des königl. Edikts über die gutsherrlichen Rechte für die aus der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit entspringenden Ansprüche nur die Gutsherrn zu haften haben, darüber niemals gegen den königl. Fiskus ein Anspruch gemacht werden könne.

Zum §. 21. Ob der Rang der Hypotheken nach dem Tage oder nach der Stunde der Anmeldung zu bestimmen sey, darüber stehen der einen, wie der andern Meynung wichtige Gründe zur Seite, welche bereits 1819 in den Motiven angegeben sind. Bey guten Hypotheken hat die Frage kein besonderes Interesse, weil gegen vermögliche Schuldner ein bedenkliches Andrängen

mehrerer Anmeldungen nicht vorkommt, nur bey jenen Schuldnern, deren Fall bevorsteht; wird jenes Andrängen der Gläubiger geschehen, die bey naher Gefahr noch irgend eine Sicherheit, wenn auch mit ungewissem Erfolge, erhaschen wollen. Dieser Punkt ist also von keiner besondern Erheblichkeit. Mit ihm stehen noch andere §§. der Hypothekenordnung in Verbindung, namentlich §. 23. und 95, deren Redaktion nach Demjenigen, was im gemeinsamen Einverständnisse der Regierung und der Stände des Reichs beschlossen wird, geschehen soll. Auf jeden Fall muß im Fall einer Abänderung des §. 21. mit demselben der Vorbehalt der im §. 152. enthaltenen Bestimmung verbunden werden.

Zum §. 30. Der verehrliche erste Ausschuß hat auf Auslassung des Wortes: „einigermaßen" den Antrag gestellt. Der Grund, warum dieser erweiternde Ausdruck in den Entwurf aufgenommen wurde, bestand darin, daß eines Theils Vormerkungen die Natur eines Provisoriums haben, welche nicht immer strenge Bescheinigung fordert, und daß andern Theils manche Hypothekenämter, besonders jene, welche die Gerichtsbarkeit in kontentiosen Rechtssachen nicht haben, die strenge Bescheinigung zu beurtheilen nicht berufen sind, und oft in Verlegenheit kommen können, wenn das Gesetz ihrem vernünftigen Ermessen allzu enge Schranken setzt. Im Ganzen ist die Verschiedenheit nicht sehr bedeutend.

Zum §. 37. Dieser wurde stark, bis zu dem Glauben angefochten, er enthalte einen Eingriff in die durch die Verfassung garantirten Rechte der Privaten. Ich glaube, Alles beruhe auf einem leicht aufzuklärenden Mißverstand. 1) Daß mit Einwilligung der Gläubiger an dem hypothezirten Gegenstand jene Veränderung ge-

schehen kann, geht ohnehin aus den Bestimmungen der Hypothekenordnung hervor; darüber ist also wegen der Arrondirungen eine besondere Bestimmung nicht nothwendig. 2) Ohne deren Einwilligung ist nach den §§. 25. u. 26. aufgestellten Grundsätzen jede Aenderung zwar unter den Contrahenten gültig, aber auch ihrem Hypothekenrechte ganz unnachtheilig, wie das der §. 40. klar ausspricht. 3) Nun giebt es solche Aenderungen, welche a) bey dem Grundbesitze sehr oft vorkommen, und b) entweder ganz unbedeutend oder doch so beschaffen sind, daß sie den Werth des hypothezirten Objekts nicht zum Nachtheil der schon eingetragenen Hypotheken vermindern. In diese Kathegorie gehören die im §. 37. bezeichneten Tauschhandlungen, die nichts weniger als allgemein, sondern a) nur zu zwey genau bezeichneten Zwecken entweder einer Gränzberichtigung oder einer Gemeindstheilung und b) nur alsdann ohne Konsens der Gläubiger in das Hypothekenbuch eingeschrieben werden können, wenn sie den Werth nicht zum Schaden der bereits eingetragenen Hypotheken mindern, worüber c) noch dazu die Prüfung und Kontrole dem Hypothekenamte zugewiesen ist. Wer könnte dabey eine Verletzung der Rechte der Hypothekengläubiger für möglich halten? Stelle man sich nun die Folgen einer entgegengesetzten Bestimmung vor. Jede kleine Gränzberichtigung, jeder unbedeutende Tausch der Loose bey einer Gemeinheitstheilung machte die Einberufung aller Gläubiger nothwendig! Welche Kosten brächte dieses Einberufen hervor, welchen Schaden für die Schuldner, da nach bekannter Erfahrung die Gläubiger, sobald man sie wegen ihrer Hypotheken zusammen beruft, mißtrauisch und dadurch bewogen werden, ihre Kapitalien aufzukündigen. Einem

ackerbauenden Staate möchte dieses nicht angemessen, daher der §. 37. beyzubehalten seyn.

Zum §. 38. und 40. Die dagegen erhobenen Anstände lassen sich sehr befriedigend heben. Daß von Ablösung gutsherrlicher Abgaben in einem eigenenen §. gehandelt wird, hat einen doppelten Grund, a) weil darüber das k. Edikt über die gutsherrlichen Rechte besondere Bestimmungen enthält, b) weil manche derselben ohne Aenderung des Gutswerths durch ein Surrogat geschehen, wogegen der §. 40. nur von Trennungen anderer Realrechte durch einen Veräußerungsakt handelt. Diese Trennung, wie im Berichte des ersten Ausschusses vorgeschlagen war, für ungültig zu erklären, dazu mangelte es nach den Grundsätzen der §§. 25. und 26. an allem Grunde; sie ist gültig unter den Kontrahenten, aber präjudizirt den Hypothekengläubigern nicht. Wie der Schuldner, wenn er die Trennung seiner Konvenienz gemäß findet, die Einwilligung der Kreditoren bewirken wolle, das muß ihm überlassen bleiben. Nur vermeide das Gesetz jeden Zwang gegen die Gläubiger, und alle Bestimmungen, welche sie in einen Prozeß darüber verwickeln, ob und unter welchen Voraussetzungen sie gegen ihren Willen verbunden seyen, ihr Geld auf Hypothek stehen zu lassen! Sind sie genug gesichert, so werden sie einwilligen, glauben sie es nicht, so vermeide man ja, in einem Institute für den Kredit Bestimmungen zu geben, die auf Zwang zum Kredit, und auf Prozesse berechnet sind, denn diese waren zu aller Zeit das Grab des Kredits.

Zum §. 39. Aus den so eben angeführten Gründen muß ich für Beybehaltung des §. 39 ohne die vom

verehrlichen ersten Ausschuß in Antrag gebrachte Abänderung mich erklären. — Es ist hier die Frage, ob bey Zertrümmerung eines Gutskomplexes die Hypothekgläubiger ihre Zahlung fordern können, oder sich auf die zertrümmerten Stücke oder auf die bey der Zertrümmerung bestimmten Fristzahlungen anweisen lassen müssen? — Ich glaube schon, das eine, weder natürlichen noch rechtmäßigen, Zwang andeutende Müssen leitet zur unbedingten Verneinung der Frage hin. Der Gläubiger, welcher auf den Komplex Kredit gegeben hat, findet nach der Zertrümmerung das Objekt nicht mehr in dem Zustand, in dem er darauf sein Geld hergeliehen hat, er ist nach dieser wesentlichen, aus dem Willen des Schuldners entstandenen, Veränderung nach Rechtsgrundsätzen nicht schuldig, für seine Sicherheit eine andere Sache anzunehmen, oder sich fremdem Willen in Ansehung seiner Zahlung zu unterwerfen. Man sagt dagegen, dadurch würden die Gutszertrümmerungen erschwert, der Kultur oder dem Schuldner geschadet. Sey es: aber ich frage: welcher Schaden ist wichtiger, jener Schaden oder der Schaden, der aus dem Mißtrauen in ein Institut entsteht, welches den Kredit heben soll, und Bestimmungen macht, die auf Zwang gegen die Gläubiger und auf Prozesse berechnet sind? Sehen die Gläubiger, daß dem Schuldner durch die Zertrümmerung geholfen ist, daß ihre Forderungen gesichert sind, so werden sie auf gute Vorstellungen ohnehin einwilligen, denn die Menschen sind nicht so hartherzig, als man glaubt, wenn nicht unnatürliche Gesetze sie zum Widerspruche reitzen. Versagen sie ihre Einwilligung nicht, so vermeide man Zwangsgesetze gegen die Gläubiger, die durch zweifelhafte Gründe der

Konvenienz auf Kosten des klaren Rechts gerechtfertigt werden sollen.

Zum §. 46 und 47. Ein verehrlicher Redner hat die hier vorgeschlagenen Bestimmungen als schädlich für den Kredit angesehen. Ich werde die Sache aufklären. Die Hypothek ist ihrer Natur nach ein accessorisches Recht, und behält auch bey öffentlichen Büchern diese Eigenschaft, jedoch mit der Beschränkung, welche eine nothwendige Folge der Oeffentlichkeit des Hypothekenbuchs ist. Dieses sagt der §. 2 der Hypothekenordnung, der keinen Widerspruch gefunden hat. Die nothwendige Rechtsfolge dieses Princips ist, daß die Hypothek in Ansehung der Richtigkeit und Dauer der Forderung unter den ursprünglichen Kontrahenten nichts an ihren Rechten ändert, weil darauf die Oeffentlichkeit des Hypothekenbuchs keinen Einfluß hat. Nur gegen dritte Personen, welchen jenes ursprüngliche Verhältniß unbekannt ist, und welche sich bloß an das öffentliche Buch zu halten haben, können solche Einreden nicht geltend gemacht werden. Nur dieses, aber dieses bestimmt, sagt der §. 46 in zwey Absätzen. Daß diese Bestimmungen dem Kredit in Ansehung dritter Personen nicht schaden, leuchtet von selbst ein, daß sie aber in Ansehung der ursprünglichen Kontrahenten rechtlich und nothwendig sind, wird einleuchtend, wenn man bedenkt, daß sonst der Käufer nach eingetragener Hypothek für den Kaufschillingsrest die Klage auf Nichtigkeit des Vertrags, wegen Gewährschaft der Mängel u. dgl. m. verlöre, daß sonst der Schuldner gegen den wucherischen Gläubiger mit dem Beweise des Wuchers nicht mehr gehört werden dürfe, daß sonst die Ehefrau, wenn auch ihr angebliches Heirathgut nur simulirt war, nach Eintragung der Hypothek vom Beweise der Illation frey wäre, wir also sofort

den unwidersprochenen §. 30 der Prioritätsordnung ausstreichen müßten.

Der §. 47 ist aus dem allgemeinen preußischen Landrechte entnommen, welches durch diese meisterhafte Bestimmung, wie ich schon in den Motiven 1819 bemerkte, das schwere Problem gelöst hat, die Einrede des nicht gezahlten Geldes, und die natürliche Gewohnheit, erst die Sicherheit herzustellen, ehe man das Darlehen gibt, mit der Oeffentlichkeit der Bücher ohne Störung des Verkehrs in Harmonie zu bringen.

Zum §. 52. Einige verehrliche Mitglieder haben den Termin, innerhalb dessen der bloß wegen rückständiger Zinsen verklagte Schuldner diese bezahlen soll, zu eng gefunden, man hat die in der würzburgischen Exekutionsordnung bestimmten Zahlungstermine in Anregung gebracht. Allein ich bemerke, daß das Gesetz da, wo bloß Zinsrückstände gefordert werden, strenge seyn muß; der Gläubiger wird ohnehin dem Schuldner, wenn er noch auf eine kurze bestimmte Zeit Nachsicht verlangt, und sonst kein Bedenken obwaltet, diese nicht versagen. Die würzburgische Verordnung ist hieher nicht anwendbar, da sie mehr schuldige Hauptsummen zum Gegenstand hat, hier aber nur von rückständigen Zinsen die Rede ist.

Zum §. 62. Dem jüngern Hypothekgläubiger steht das Recht zu, die ältere Forderung auch wieder Willen des Gläubigers abzulösen; fürchtet man, daß dem Schuldner geschadet werden könnte, wenn das Ablösungsrecht nicht auf die zwey Fälle beschränkt würde, daß entweder a) der Schuldner eingewilligt, oder b) der ältere Hypothekgläubiger seine Zahlung vor Gericht verlangt hat, so wird dieser Beysatz desto weniger Be-

denken finden, als dieser §. nur von diesen zwey Fällen zu verstehen war. Uebrigens sind Cessionen der Hypotheken der Gegenstand dieses §. nicht, diese werden also dadurch auf keine Weise gestört.

Zum §. 64. Ueber Schätzungen bey dem Hypothekenwesen behalte ich mir vor, bey dem §. 134. ausführlich zu sprechen; dabey bemerke ich, daß dieser §., wie dessen ganze Fassung zeigt, nur von dem Rechtsverhältnisse nach wirklich geschehener Feilbietung bey der gerichtlichen Versteigerung handelt, und alles Andere, was derselben vorhergeht, den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen überläßt.

Zum §. 73. Dessen erste Numer; gegen welche eine Erinnerung gemacht wurde, ist minder erheblich in Ansehung der gewöhnlichen Konkurse, welche ein längeres präparatorisches Verfahren über die Zahlungsfähigkeit eines von Gläubigern gedrängten Schuldners vorgeht, während dessen das Gericht, sobald es eine Gefahr für die Gläubiger wahrnimmt, ohnehin das Verbot der Veräußerung und Verpfändung im Hypothekenbuch vormerken zu lassen verbunden ist. Sie hat nur Statt bey jenen Konkursen, die unvermuthet durch die sogenannte Güterabtretung, Insolvenzerklärung oder Einstellung der Zahlungen ausbrechen. Hier können in den letzten funfzehn Tagen, viele Unterschleife und Begünstigungen vorgehen, die dem Schuldner näher wohnenden Gläubiger, zum Schaden entfernter Gläubiger, sich Hypotheken erhaschen, und die Gerichte, wie vormals mit den prätorischen Pfändern in Würzburg oder mit den Arrestgesuchen in einigen sächsischen Ländern, von andrängenden Anmeldungen um Hypothekinscription bestürmt werden.

Diese und noch andere Rücksichten haben sogar im französischen Handelsgesetzbuch analoge Bestimmungen hervorgebracht, der Num. 1. wird also eben so gut als der unwidersprochene Num. 2. beyzubehalten seyn, weil er zugleich den wesentlichen Vortheil, daß die namentlich bey Hypotheken in der Theorie und Anwendung schwierige Lehen von der paulianischen Klage mit einer durchgreifenden Bestimmung regelt. Dem Kredit kann dadurch kein wesentlicher Nachtheil zugehen; denn es steht bey dem Gläubiger, das Geld erst nach 15 Tagen auszuhändigen, und ein Schuldner, der diese 15 Tage nicht abwarten kann, macht dadurch allein, wenigstens in der Regel, seinen Realkredit selbst verdächtig.

Zum §. 93. Der Erinnerung eines verehrlichen Redners, daß für die Beschwerde gegen das Hypothekenamt ein peremtorischer Termin und das für Appellationen vorgeschriebene Verfahren vorgeschrieben werden soll, steht die, wie ich wenigstens glaube, unwiderlegbare Bemerkung entgegen, daß kein Beschluß des Hypothekenamts in Rechtskraft übergeht, also auch dafür kein zerstörlicher Termin paßt, und daß einer einfachen Beschwerdeführung das eigentliche Appellationsverfahren mit 30tägigem Termine, Nebenverantwortung, Akteninrotulation gewiß nicht angemessen ist.

Zu §. 97. 98 und 100. Die darüber gemachten Erinnerungen, so weit sie zum Zwecke haben, die hier nur aus besonderer Vorsorge und mit Rücksicht auf die noch bestehenden Gesetze gegebenen Vorschriften in Verbindlichkeiten mit Haftung für die Beamten, die Gutsherrn und den Staat umzuschaffen, sind schon in meinen Motiven vom Jahr 1819 gewürdigt. Der Staat

soll keine Vormundschaft über Großjährige ausüben, er hat also keine Verbindlichkeit zum Schadensersatze, wenn Großjährige aus Mangel an Vorsicht oder aus eigener Nachläßigkeit in einem bey Gerichte vorgenommenen Geschäfte Schaden leiden. Dadurch, daß der Staat noch zum Ueberfluß seine Beamten anweist, dem Bürger durch Belehrung, Warnung u. dgl. in solchen Geschäften aufmerksam zu machen, geht weder auf den Beamten, noch auf den Staat eine Verbindlichkeit zum Schadensersatz schon nach dem allgemeinen Rechtsgrundsatz hervor, daß Jener, der durch eigene Fahrlässigkeit Schaden leidet, gegen den Andern wegen dessen Fahrlässigkeit kein Klagerecht hat.

Zum §. 104. Hier muß ich die vielbesprochenen Certiorationen großjähriger Ehefrauen näher betrachten. Ueberhaupt ist das Certiorationssystem im Civilrecht unrichtig und verderblich. Was hat noch jemals die Certioration über den Vellejanischen Rathschluß bey weiblichen Bürgschaften genutzt? Was kann die Certioration der Ehefrau während der Ehe noch nutzen? Sie kann vielfach die häusliche Eintracht stören, aber niemals wird sie in der Art, wie sie vom verehrlichen ersten Ausschusse vorgeschlagen ist, ihren Zweck erreichen. Das Hypothekenamt soll die Ehefrau vorladen und certioriren; ich bitte, die Weitläuftigkeiten zu berechnen, die bey entfernt wohnenden Ehefrauen, oder da entstehen, wo die Besitzungen des Ehemanns unter verschiedenen Hypothekenämtern liegen! Wo allgemeine Gütergemeinschaft gilt, ist sie ohnehin nicht anwendbar. Wie leicht kann dieser Vorschlag von der Seite selbst andere Rechte in Gefahr setzen, wenn ein Gläubiger, dessen Forderung schon vor der Ehe bestand, nach der Ehe seine Forderung bey dem Hypothe-

kenamte anmeldet, und demnach der erst nachher certiorirten Frau im Range nachstehen soll! Von allen Seiten her zeigen sich gegen den Vorschlag viele, gewiß gegründete Bedenken. — In Oesterreich besteht schon seit der Landtafel- und Grundbuchspatente das Gesetz, daß die Ehefrauen keine stillschweigende Hypothek haben, sondern die Hypothek erst durch die Einschreibung in das öffentliche Hypothekenbuch erlangen. Daß die österreichische Gesetzgebung von den Certiorationen weit entfernt ist, beweist dessen Civilgesetzbuch v. J. 1811. §. 1245. (den ich vorlese). — Ich glaube daher, der Zweck sey vollkommen erreicht, wenn man (vorausgesetzt, daß man auf die Certioration einen besondern Werth legt) das Gericht, welches die Ehepakten aufnimmt, verpflichtet, bey deren Aufnahme die Braut oder Ehefrau über das Recht zur Hypothek zu belehren, und wenn man die Vormünder minderjährige Bräute verbindet, für Sicherstellung des Heirathsguts und anderer in den Hypotheken bestimmten Rechte der Frau durch Eintragung in das Hypothekenbuch zu sorgen.

Zum §. 118. Gegen den Antrag, dem Lehen- oder Grundherrn Auszüge aus dem Hypothekenbuche zu versagen, muß ich erinnern, daß beyde eine Art von Miteigenthum haben, daß nicht alle Grundherrn ein Hypothekenamt haben, also weder ein juristischer, noch ein politischer Grundsitz sich denken läßt, aus welchem dem Grundherrn der Auszug aus dem Hypothekenbuche versagt werden könnte.

Zum §. 119. Ein verehrlicher Redner hat darauf angetragen, daß jedem Auszuge aus dem Hypothekenbuch nebst dem Datum auch die Stunde des Auszugs beygesetzt werde. Dieses setzte voraus, daß bey den Ein-

trägen der Hypotheken auch die Stunde des Eintrags ausgedrückt werde, da nun dieses nirgends wo vorgeschrieben, auch kaum ausführbar, auf jeden Fall aber mit andern Anträgen in Ansehung des Rangs des Tags, nicht der Stunde, der Anmeldung im Widerspruch ist, so möchte über diesen Antrag hinaus zu gehen seyn.

Zum §. 121. Hier wurde von einem verehrlichen Redner unter dem Vorschlag, alle drey Rubriken auf ein Blatt zu setzen, eigentlich das preußische Formular der Hypothekenbücher in Antrag gebracht.

Das Formular eines Hypothekenbuchs ist für diese Institution eben so wichtig, als das Formular der Handelsbücher für den Handel. Ich kenne diese Wichtigkeit, und habe mehrere Formulare von Hypothekenbüchern gesammelt.

Das preußische, der Hypothekenordnung 1783 mit Mustereinträgen beygedruckte, Formular war ohnehin mir längst bekannt, aber ich habe mich mit ihm niemals befreunden können. Angemessener schien mir das österreichische Formular, doch auch an diesem vermißte ich Manches.

Gewöhnt, auch für das Mechanische der Geschäfte und für deren Formen das Prinzip aufzusuchen, auf welchem sie beruhen, fand ich den Grund alles Dessen, was mir am preußischen Formular unpassend schien. Er liegt darin, daß es in einer Tabelle darstellen will, was sich nach und nach in der Zeit durch verschiedene aufeinander folgende Handlungen gestaltet. Diesen Grundsatz verfolgend kam ich zu dem Formular, welches bey der Ausführung im Landgerichte Eltmann sich bewährt hat, von dessen Einfachheit und Zweckmäßigkeit jedes Mitglied dieser verehrten Kammer sich durch eigene Einsicht überzeugen kann, und wofür ich noch einen gültigen Gewährsmann anzuführen vermag.

Da ich nämlich über die Richtigkeit meiner Ansichten mißtrauisch gegen mich selbst bin, und gerne der bessern Ueberzeugung folge, so mußte mir über dieses Formular, besonders als mechanischen Theil des Hypothekeninstituts, die Beurtheilung eines, in diesem Gegenstande besonders erfahrenen, Mannes erwünscht seyn; ich theilte es also im Jahre 1818 vor der Vorlage des ersten Entwurfes dem auch als Gelehrten, sehr geachteten Landrichter Puchta in Erlangen mit, und ersuchte ihn um dessen strenge Prüfung und unparteiisches Urtheil. Er legte es noch andern, vormals preußischen Beamten vor, und er erklärte es für ganz zweckmäßig, mit dem Beysatze, daß jetzt erst ihm und den andern Beamten klar geworden sey, worin der Grund der Mängel des preußischen Formulars liege, die sie bisher oft gefühlt hätten. — Meine Herrn! Sie werden nach diesen Aufschlüssen keinen Grund finden, das von sachkundigen Männern geprüfte und in der Erfahrung bewährte Formular zu verändern.

Zum §. 122. Was der verehrliche erste Ausschuß beyzusetzen anträgt, das hatte man dem Landrichter Kummer in Eltmann bey Anlage der Hypothekenbücher erlaubt, und er hat von dieser Erlaubniß keinen Gebrauch gemacht, weil er sich überzeugte, daß, was bey der ersten Anlage an Erleichterung der Arbeit gewonnen zu seyn scheine, in kurzer Zeit mit doppeltem Verluste aufgewogen werde, indem daraus viele Ab- und Zuschreibungen, viele Aenderungen der Folien des Hypothekenbuchs und mehr andere Nachtheile entständen. Die Erfahrung spricht also darüber bestimmt.

Dieses war auch der Grund, aus welchem der §. 122 nach dem Entwurfe vom Jahre 1819 ohne Zusatz beybe-

halten wurde. Inzwischen liegt darauf kein grosser Werth, weil der Zusatz eine blosse Erlaubniß enthält.

Zum §. 131. Der von einem verehrlichen Mitgliede gemachte Antrag, alle Reallasten jeder unbeweglichen Sache, die Summe der Steuern, der Gilten, Grundzinse u. dgl. in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen, ist aus der preussischen Hypothekenordnung entnommen, in deren Formular eine eigene Tabellenkolumne unter der Aufschrift: onera realia vorkommt. Daß dieses für Hypothekenbücher, die keine Grundbücher seyn sollen, nicht nothwendig, daß es aber in vieler anderen Hinsicht schädlich sey, und die Recherchen und Schreibereyen in's Unendliche vermehre, will ich hier nur kurz aus den Motiven vom Jahre 1819 wiederholen. Diese Anordnung der preussischen Hypothekenordnung hat nicht viel weniger als die bekannte Recherche der Besitztitel nach den letzten 44 Jahren gekostet. Diesem muß ich beysetzen, daß diese ganz ausser dem Zwecke des Hypothekenbuchs liegende Recherche eine zahllose Menge Theils schlafender Prozesse, Theils neuer Prozesse erwecken, und der Arbeiten durch Vernehmung aller Grundholden über die verzeichneten Schuldigkeiten so viele verursachen würde, daß die Hypothekenämter im Durchschnitte mit doppeltem Schreiberpersonale nicht in fünf, vielleicht nicht in zehn Jahren fertig werden könnten. Entfernen wir uns doch nicht von dem grossen Ziele durch Beyfügung erschwerender und unwesentlicher Gegenstände.

Zum §. 134. Hier komme ich zu den Schätzungen der Objekte bey dem Hypothekenwesen, worüber ich bey dem §. 64 mir umständlichere Aufklärung vorbehalten habe. Beyde Paragraphen zeigen durch ihre Zusammenstellung, daß es davon nach Verschiedenheit des Zweckes zwey Haupt-

arten giebt. Durch die eine will man bey streng gerichtlichen Geschäften den gegenwärtigen wahren Preis einer Sache für einen bestimmten Moment genau ausmitteln, durch die andere will man bey nicht eigentlichen gerichtlichen Geschäften den beyläufigen Werth der Sache für eine unbestimmte Zeit erheben.

Die erste tritt ein, wenn die Abschätzung der Sache zum Anhaltpunkt für den gerichtlichen Verkauf derselben genommen werden soll; von ihr ist im §. 64 die Rede, und dort der Ausdruck Schätzungspreis gewählt worden; sie richtet sich nach dem Zeitpunkte der Schätzung, und hat deßwegen den eben gewöhnlichen Preis ähnlicher Gegenstände, die gegenwärtige Beschaffenheit der Sache, und selbst die Zeitverhältnisse, wie sie dem Verkaufe mehr oder weniger günstig sind, zu berücksichtigen; sie muß nach allen diesen Rücksichten so genau seyn, daß sie auch in dem gegebenen Zeitpunkte als wirklicher Verkaufspreis gelten kann. Der §. 64 hat also gar nicht die Meynung, als sollte der im Hypothekenbuche bemerkte Werth auch für den Verkauf als Hinschlagspreis gelten, und die königlichen Kommissäre konnten sich sehr leicht mit dem ersten Ausschusse darüber vereinigen, daß dieses durch einen Zusatz zum §. 64 noch bestimmter hervorgehoben werde.

Die zweyte tritt ein bey der Angabe des Werths der Sache im Hypothekenbuche, und hat den Zweck, den Gläubiger mit dem beyläufigen Werthe der Sache bekannt zu machen, damit er hiernach selbst beurtheilen kann, ob und wie viel Kredit er auf die Sache geben wolle. Auf eine genaue Bestimmung des Werths ist es dabey nicht abgesehen; jeder behutsame Gläubiger setzt voraus, daß der Schuldner, um Kredit zu finden, die Sache in das vortheilhaftere Licht stellt,

daß man bey solchen Taxationen weniger streng ist, daher ist es Theils hergebracht, Theils für gewisse Personen verordnet, Kapitalien nur auf ein Drittel des angegebenen Gutswerths herzuleihen; wer bis zur Hälfte geht, thut oft schon das Aeußerste.

Daneben bleibt es jedem Gläubiger überlassen, sich selbst durch Einsicht, oder Erkundigung vom wahren Werthe der Sache auf andere Art zu überzeugen. Nirgendswo herrscht für solche Werthsangaben jene Strenge, welche bey gerichtlichen Schätzungen im Falle des §. 64. nothwendig ist; die Hypothekenbücher in Frankreich enthalten vom Werthe der Sache gar Nichts, das Gesetz überläßt dem Gläubiger, sich darnach zu erkundigen, wofür die Steuerrollen benutzt werden. An diesem Gesichtspunkte hielt der Gesetzentwurf §. 134. fest, und da er den Steuerbeleg als Regel aufstellte, oder, wo darnach der beyläufige Werth nicht ausgemittelt werden kann, andere unverdächtige Mittel, dann in deren Ermangelung unparteyische Schätzung anordnete, so ist gewiß geschehen, was man vom Gesetze fordern kann, welches nur die Erhebung des beyläufigen Werths der Sache, und die Entfernung übertriebener Angaben desselben zum Zwecke haben kann. — Der verehrliche erste Ausschuß hatte beschlossen, Das, was der Gesetzentwurf alternativ bestimmt hatte, kopulativ zu stellen, also selbst den Steuerbeleg noch durch andere Mittel zu kontroliren. Die königlichen Kommissäre legten die vorher angeführten Ansichten vor, und glaubten endlich, den vermittelnden Vorschlag machen zu können, daß es bey dem Gesetzentwurfe zu belassen sey, mit dem Beysatze, daß auf Verlangen beyder Theile eine genaue gerichtliche Untersuchung, (z. B. der Gutsanschläge) oder Abschätzung der Sache geschehen solle; ich führte dafür die Erfahrung an, daß nicht selten, besonders bey großen Summen, der

Gläubiger sich mit der Angabe des Werths der Sache im Hypothekenbuche nicht begnügen will, und der Schuldner, der unter keiner anderen Bedingung das Anlehen erhalten kann, sich dem Verlangen des Gläubigers fügen muß, daher das Gesetz unbedenklich auch dieses mit Einwilligung beyder Theile gestatten, und durch diesen Zusatz den Betheiligten anzeigen könne, welches Mittel ihnen übrig gelassen ist, wenn sie sich mit dem im Hypothekenbuche angegebenen Werthe nicht begnügen wollen. Ich glaube, diese Aufklärung werde der verehrten Kammer zum Beweise dienen, daß diese Vorschläge in ihrem Zusammenhange allen billigen Wünschen entsprechen, und füge noch die Bemerkung bey, daß von einer allzugroßen Strenge in der Werthsbestimmung bey dem Uebergange von dem bisherigen Hypothekensysteme in das jetzige Hypothekensystem große Nachtheile zu besorgen wären.

Zum §. 175. Die Form der Hypothekenbriefe ist reglementär, daher auch im §. 175. nur deren Inhalt angegeben, die Form aber ganz mit Stillschweigen umgangen worden. Bey der künftigen Instruktion wird darüber eine genaue Vorschrift gegeben werden, damit auch in diesem Punkte die höchste Gleichförmigkeit in allen Theilen des Königreichs herrsche. Der von einem verehrlichen Mitgliede gemachte Vorschlag, statt der Hypothekenbriefe Auszüge der betreffenden Folien des Hypothekenbuchs zu ertheilen, wird dabey in Ueberlegung genommen werden. Daß es so in Preußen beobachtet wird, ist mir längst bekannt, aber auch schon in den Motiven vom Jahre 1819 die Unzweckmäßigkeit dieser, mit vielen Kosten und Schreibereyen verbundenen, Auszüge bewiesen worden. Dazu kommt, daß wir an eigene Briefe gewohnt sind, die mit eigener Urkunden-Form und Fertigung das zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner bestehende Rechts-

verhältniß allein und genau ausdrücken, und daß die preußischen Auszüge eine an andere Formen ihrer Urkunden gewöhnte Nation nicht sehr vortheilhaft ansprechen würden.

II. Ueber die Prioritätsordnung.

Zum §. 12. Hierüber wurden zwey Erinnerungen gemacht. Die erste ist auf Herabsetzung der in den Nummern 4 bis 9 benannten Forderungen von zweyjährigen Rückständen auf einjährige gerichtet. Mehrere derselben hatten nach den bisherigen Gesetzen im Durchschnitte dreyjährige Rückstände mit diesem Vorzug; die Regierung hat in dem Gesetzentwurfe den billigeren Maßstab mit zwey Jahren angenommen. Auch liegt darin mehr eine Begünstigung der Schuldner als der Berechtigten, indem diese ohne den Vorzug in dieser Klasse ihre Forderungen mit unerbittlicher Strenge beytreiben müßten; es entstünde hieraus weiter der Nachtheil, daß die Hypothekenbücher mit einer Menge kleiner Posten für solche Rückstände überfüllt würden.

Die zweyte betrifft die Zehnten; der verehrliche Redner glaubte, nur die in Geld umgewandelten Zehnten könnten hier eine Stelle finden, die in der Natur noch vorhandenen Zehentgefälle sollten das Separationsrecht genießen. Da der §. 12. nur von Rückständen handelt, so sehe ich nicht ein, wie und wo Rückstände an Zehenten noch in der Natur vorhanden seyn sollten. Daß übrigens die während des Konkurses verfallenden Zehenten unverzüglich entrichtet werden sollen, ist im §. 13. klar bestimmt, und eben so ungezweifelt, daß nach dieser Bestimmung der Zehentherr sie in der Natur vom Felde erheben kann. Daher glaube ich, auch dieser Anstand sey gehoben, und der §. 12. nach seiner Fassung anzunehmen.

Zum §. 16. Absatz 2. Der Antrag eines verehrlichen Mitglieds, den Rückständen an bedungenen Zinsen von Hypothekkapitalien zwey Jahre statt eines Jahrs den Rang des Kapitals einzuräumen, hat nebst den von demselben angeführten Gründen auch noch dieses für sich, daß in der ersten Klasse gleichfalls zweyjährige Rückstände den Vorzug haben; ich unterstelle ihn daher der Würdigung der verehrten Kammer.

Zum §. 21. Num. 1. Der Grund, der Pfandforderungen öffentlicher Leiheanstalten das Separationsrecht, den übrigen Privatpfändern aber nur in der dritten Klasse den Platz anzuweisen, beruht in der großen Verschiedenheit zwischen beyden Verpfändungen. Die ersten geben Kredit auf die Sache au porteur ohne alle Rücksicht auf den Eigenthümer, der nach dem Wesen solcher Anstalten nicht bekannt werden kann; daher können die von denselben zum Versatz angenommenen Sachen, selbst wenn sie gestohlen sind, nicht anders als gegen Auslösung des Versatzes in Anspruch genommen werden. Dieses ist ganz anders bey andern Privatpfändern; hier hat es der Pfandgläubiger nicht mit der Sache allein, sondern auch mit der Person des Pfandschuldners zu thun, er ist Gläubiger der Person, und die Sache dient ihm zur Sicherheit; er muß die von einer unfähigen Person zum Pfand erhaltene Sache unentgeltlich herausgeben, gegen ihn kann der Dritte seine von einem Andern verpfändete Sache vindiziren u. d. m. So wenig die Hypothekgläubiger ein Separationsrecht haben, eben so wenig können Faustpfandgläubiger darauf Anspruch machen, weit weniger noch, weil oft der verderblichste Wucher und eine Menge von Unterschleifen aller Art sich versteckt, und in dem Separations=

rechte das Mittel fände, seine Beute der Masse und seinen Wucher den Augen der Kreditoren zu entziehen.

Zum §. 23. Die Stellung der Forderungen Num. 3. 6. 7. und 8. ist schon zum §. 12. der Hypothekenordnung und durch Dasjenige gerechtfertigt worden, was meine Einführungsrede zu den drey Gesetzesentwürfen (Verhandl. 1822. Beylagenband I. Seite 21.) gerechtfertigt worden. Der von einem andern verehrlichen Mitglied gemachte Vorschlag der Haftungen der Vormünder und Kuratoren die erste Stelle in der vierten Klasse einzuräumen, scheint auf einem Mißverständniß zu beruhen, da der §. 24. die in der Einführungsrede (Seite 23.) besonders hervorgehobene Bestimmung enthält, daß alle in der vierten Klasse aufgezählten Forderungen ohne Vorzug unter sich nur verhältnißmäßig befriedigt werden.

III. Ueber das Einführungsgesetz.

Zum §. 1. Ueber den Termin, mit welchem die beyden vorigen Gesetze in Wirksamkeit treten sollen, berufe ich mich auf die in meiner Rede vom 29. Jänner d. J. (Verhandl. Beylagenband I. S. 26.) enthaltenen Gründe. Was ins Besondere die Bambergischen Lehenkonsense und die Kemptner Landtafel betrifft, so ist der bis zum 1. Jänner 1827, also beynahe auf 5 Jahre verlängerte Termine gewiß hinreichend, um den Bewohnern jener Gegend die Einreihung in die neuern Institutionen zu erleichtern. Weil aber für und gegen die Beybehaltung dieser Lehenkonsense und Landtafel auf eine unbestimmte Zeit von einigen verehrlichen Mitgliedern umständlicher gesprochen worden, so muß ich mich darüber verbreiten.

Die Bamberger Lehenkonsense betreffend, haben Sie, meine Herrn! von einem verehrlichen Mitgliede,

welches selbst als Lehenherr mit Emolumenten dabey betheiligt ist, das Zeugniß vernommen, daß sie in der Hypothekenordnung ihren Ersatz finden, und wegen vieler damit verbundenen Gefahren für den Gläubiger und drückenden Lasten für den Schuldner nach dem Ablauf der Zeit, auf welche sie ausgestellt sind, mit Rücksicht auf den ihnen zukommenden Vorzug in Hypotheken verwandelt werden sollen. Erlauben Sie, daß auch ich dafür als Zeuge auftrete.

Bamberg ist meine Geburtsstadt, ihr verdanke ich meine erste Bildung, meine ersten Anstellungen, einen großen Theil meiner Erfahrung, viele der frohesten Tage meines Lebens, ich würde nicht gegen ein Institut meiner Vaterstadt sprechen, wenn ich nicht von dessen Entbehrlichkeit nach dem Hypothekengesetz, und, in Vergleichung mit diesem, von dessen Schädlichkeit überzeugt wäre.

Diese Lehenkonsense sind Hypotheken mit lehenherrlicher Einwilligung, von der sie den Namen haben.

Sie können also mit dem Münchner Ewiggelde nicht verglichen werden, dessen Wesenheit in einem reinen Kaufe einer Realrente, gleich dem Bodenzins, besteht. Ihre Eigenthümlichkeit beruhte zunächst in dem Separationsrechte, und dieses entstand aus den dort geltenden, stillschweigenden und bevorzugten Hypotheken, nach welchen die Prioritätsordnung bemessen war, also den Lehenkonsensen ein Vorzug nur durch das Separationsrecht gesichert werden konnte. Daß sie für alles dieses in den neuen Gesetzentwürfen den Ersatz finden, hat der verehrte Herr Präsident v. Seuffert in seiner Rede bewiesen, ich will es also nicht wiederholen; statt dessen aber muß ich zwey Hauptgebrechen dieser Konsense auszeichnen.

Das erste besteht in der alle 3 oder 4 Jahre wiederkehrenden Renovatur und Gefahr, den ganzen Vorzug zu verlieren, wenn der Konsens nicht genau vor dem Ende zweyer Monate nach dessen Ablauf dem Lehenherrn übergeben wird.

Man sagt, die Stiftungen der Stadt Bamberg hätten durch Verabsäumung dieses Termins nahe an hunderttausend Gulden verloren. Setze man nun die Unbequemlichkeit, bey entfernt wohnenden Gläubigern die Gefahr hinzu, wenn jeder alle drey oder vier Jahre seinen Konsensbrief im Original dem Lehenherrn übergeben, dafür nichts als ein Quartblättchen, Rekognitionsschein, annehmen, dann diesen Rekognitionsschein wieder zum Lehen bringen muß, um statt dessen den renovirten Konsens zu erhalten. Wie soll so eine komplicirte Institution neben einem, von allen diesen Unbequemlichkeiten, befreyten Hypothekensystem bestehen? — Das zweyte besteht in den schweren Abgaben für diese Konsense.

Schon der königl. Herr Staatsmister der Finanzen haben durch Berechnung gezeigt, daß die Konsensgebühren des Lehenherrn für ein Kapital von 1000 fl. in 15 Jahren mehr als 47 Gulden betragen; ich bemerke weiter, daß in Bamberg ein eigenes Konsensrentamt besteht, welches eine Einnahme an Konsensgebühren im Jahre $18\frac{17}{18}$ von 5977 fl. 35 kr., im Jahre $18\frac{18}{19}$ von 5330 fl. 13 kr., im Jahre $18\frac{19}{20}$ von 6296 fl. 30 kr. hatte, und dieses Konsensamt besteht nur für die dem Staatsärar lehenbaren Güter, neben welchen es noch sehr viele Gutsherrn, Stiftungen, sogar Privatpersonen gibt, welche, was in unsere Verfassung nicht mehr paßt, solche Lehenkonsense ausfertigen. Ein solches mit Taxen drückendes Institut muß aufhören, sobald ein anderes Institut mit gleichen Vorrechten dessen Stelle ersetzt.

Was die Kemptner Landtafel betrifft, so beziehe ich mich gleichfalls auf Dasjenige, was der obenbenannte verehrte Redner darüber schon gesagt hat. Es war ein gutes Institut für die Zeit, in der es entstand, aber es kann die Vergleichung mit dem neuen Hypothekeninstitute nicht aushalten, und es wäre dem Kredit der Kemptner selbst gefährlich, wenn sie, umgeben von andern baierischen Unterthanen, bey welchen das neue Hypothekeninstitut eingeführt ist, auf ihre alte, ohnehin der Umschreibung bedürfende, Landtafel Kredit suchen müßten. Auch beweisen die aus der Landtafel vorliegenden Auszüge, daß nur wenige der dortigen Einwohner in dem Fall sich befinden werden, die eingetragenen Forderungen nicht durch ihr Immobiliarvermögen decken zu können.

Wegen beyder vorbemerkten in Anspruch genommenen Ausnahmen tritt hinzu, daß weder in Ansehung der Bamberger Lehenkonsense, noch in Ansehung der Kemptner Landtafel, dem Einführungsgesetz §. 8. gemäß, neue Anmeldungen nothwendig sind; bey beyden geht Alles ohne jene Veränderung vor, welche in anderen Gebietstheilen erfolgt. Sie hatten schon Oeffentlichkeit und Spezialität ihrer Hypotheken, die in den Konsensbüchern oder der Landtafel eingetragenen Forderungen werden in die neuen Hypothekenbücher, nach gesetzlicher Vorschrift, übertragen, und zur Ausgleichung des vorigen Zustands mit dem folgenden reicht der Zeitraum bis zum 1. Jan. 1827 gewiß hin.

Ein mit solcher Umsicht berathenes Gesetz verträgt keine Ausnahmsgesetze, die Verfassungsurkunde selbst will Gleichförmigkeit der neuen Zivilgesetzgebung, und von dieser machen diese Gesetze einen sehr wichtigen Theil aus.

Fangen wir bey dem ersten Gesetze mit solchen Ausnahmen an, so verkümmert alles unter Abgeschiedenheit,

und wir entfernen uns von dem großen Ziele, dem wir uns nähern wollen.

Die bey dem Einführungstermine in Antrag gebrachten Ediktalladungen möchten bey einem abgekürzten Einführungstermine entbehrlich seyn, denn mit jeder Ediktalladung dieser Art müßte ein sechsmonatlicher Termin verbunden seyn, und dessen Ausgang läge so nahe am Eintrittstermine, daß der Gewinn an Zeit die Kosten und Weitläuftigkeiten solcher Ediktalladungen nicht aufwöge; bleibt es aber bey dem im Entwurf enthaltenen dreyjährigen Termine, so können viele Private, selbst ganze Gemeinden in den Fall kommen, daß ihnen an früherer Ordnung ihres Kreditwesens gelegen und dazu die Ediktalladung, als das einzige Mittel, nothwendig ist; für den hierauf gestellten Wunsch und Antrag sprechen also sehr erhebliche Gründe. Nur muß ich von dem Präjudiz und der Wirkung solcher Ediktalladungen Einiges bemerken.

Diese Ediktalladungen sollen in Ansehung der Privaten oder Gemeinden, für welche sie erlassen werden, eben jenen Rechtszustand herbeyführen, welcher mit dem gesetzlichen Termine allgemein entsteht; sie antizipiren gleichsam in Ansehung des Impetranten den im §. 1. des Einführungsgesetzes bestimmten Termin. Dieser Grundsatz muß festgehalten, daher, wenn darüber ein bestimmter Wunsch und Antrag an die Regierung gebracht wird, und die allerhöchste Genehmigung erhält, die Bestimmung über diese Ediktalladungen in diesem Sinne abgefaßt, gleich nach dem §. 1. des Einführungsgesetzes eingereicht, und deren Rechtsfolge dahin ausgesprochen werden, daß sie sich nicht nur auf das Vergangene, sondern auch auf die Zukunft erstreckt, daher nach Ablauf der drey Ediktstermine der Impetrant für alle künftige Handlungen unter der Herrschaft der Hypotheken- und Prioritätsordnung steht.

Die übrigen Wünsche und Anträge wird die Regierung würdigen, die zu Jedem, was zur Beförderung dieser Institution beytragen kann, so weit geneigt ist, als es die Verhältnisse gestatten. Die erste Anlage der Hypothekenbücher soll jeden Schein einer neuen Last für die Unterthanen entfernt halten, daher Rechtsgeschäfte, wofür bereits Taxen bezahlt worden sind, taxfrey in das neue Hypothekenbuch aufnehmen; die im §. 8. des Einführungsgesetzes angeordnete Uebertragung ganz taxfrey geschehen, auch für die Zukunft die bisher bestehende Taxordnung hinsichtlich aller zum Hypothekenwesen gehörenden Handlung beträchtlich gemildert werden. Nur wird dabey auch darauf Rücksicht zu nehmen seyn, daß der Arbeiter den billigen Lohn seiner Mühe finde, daß die Hypothekenämter nicht mit Widerwillen diese, Fleiß und Genauigkeit fordernden und mit Verantwortlichkeit verbundenen Geschäfte vornehmen, und die Führung der Bücher, so wie die Ausfertigung der Hypothekenbriefe, in jener würdigen Gestalt geschehe, welche die Wichtigkeit dieser Institution unumgänglich fordert.

Die primäre Haftung des Staats oder der Gutsherrn für ihre Beamten mit Vorbehalt des Regresses gegen dieselben betrifft eine allgemeine, dem Hypothekenwesen allein nicht angehörige, Frage von hohem Präjudiz. Diese kann nicht ohne andere, vielseitige und genaue Prüfung entschieden werden. Auch wird es Ihren Einsichten nicht entgehen, daß diese von den bisherigen Gesetzen abweichende Bestimmung eine Pflanzschule treuloser oder nachlässiger Beamten und der mit solchen einverstandenen Gehülfen seyn würde. Hiervon möchte also dermal Umgang zu nehmen seyn.

Die Kreditvereine sind Gegenstand der königl. Bestätigung

nach geschehener Vorlage und Prüfung der Statuten solcher Kreditvereine.

Ob die Rechtswohlthat der Kompetenz, so weit sie nach den Gesetzen auf besondern Standesverhältnissen beruhte, durch die Verfassungsurkunde und die damit verbundenen königl. Edikte vorbehaltlich der besonders begründeten Ausnahmen — erloschen sey, beruht auf einer genauen Erwägung und Prüfung der hierher gehörigen Rechtsquellen.

Nachdem ich hierdurch Alles, was in der bisherigen Berathung über die drey Gesetzesentwürfe selbst vorgebracht wurde, nach Kürze der mir übrig gebliebenen Zeit erörtert zu haben glaube, muß ich noch zwey, dabey vorgekommene Gegenstände berühren.

Der erste ist die im Jahre 1820 angeordnete Anlegung neuer Hypothekenbücher nach dem im Jahre 1819 mit dem Gesetzesentwurfe vorgelegten Formular im königl. Landgerichte Eltmann welche man gegen das königl. Staatsministerium der Justiz, das königl. Appellationsgericht des Untermainkreises und den königl. Landrichter Kummer in das sonderbare Licht gestellt hat, als sey dadurch ein Akt der Gesetzgebung ausgeübt, und gleichsam ein Gesetzesentwurf in einem Landgerichte als Gesetz eingeführt worden. Meine Herren! Sie haben schon in der Rede des verehrten Herrn Präsidenten von Seuffert über den ganzen Gang der Sache eine ausführliche, aus den Akten geschöpfte Darstellung vernommen; ich muß, da die Sache in den folgenden Diskussionen noch weiter besprochen wurde, darüber zu Ihrer vollständigen Aufklärung einige Hauptmomente vortragen.

Der unordentliche Zustand des Kreditwesens im Landgerichte Eltmann forderte dort die Anlegung neuer Hypothekenbücher, welche in Gemäßheit einer noch bestehenden würz=

burgischen Verordnung vom 3. Jänner 1810 durch die darin zum Behufe des Hypothekenwesens gestatteten Ediktalladungen geschehen könnte, wie sie vorher in anderen Landgerichten des vormaligen Großherzogthums Würzburg geschehen ist. Wegen der Kosten dieser Bücher gelangte die Sache an das königl. Staatsministerium der Justiz, und dabey kam die Frage vor, nach welchem Formulare die Hypothekenbücher gefertigt werden sollten, weil dafür im Untermainkreise nichts allgemein vorgeschrieben ist. Da man im Jahre 1819 gegen den vorgelegten Gesetzesentwurf den Haupteinwurf von dessen Unausführbarkeit entnommen und berechnet hatte, daß dazu in einem Landgerichte 166 Jahre nothwendig seyen, so konnte das königl. Staatsministerium der Justiz auf Bericht und Gutachten des königl. Appellationsgerichtes diese Gelegenheit nicht unbenutzt lassen, um sich von der Ausführbarkeit oder Unausführbarkeit des Gesetzentwurfes zu überzeugen, und hiernach, bey allgemein anerkannter Nothwendigkeit eines neuen Hypothekengesetzes, die Resultate der Ständeversammlung vorzulegen. In dem hiernach erlassenen allerhöchsten Reskripte vom 29. Februar 1820 wurde daher, — wie ich aus dem Original ablese — Nr. 1 angeordnet:

„die im Landgerichte Eltmann neu zu fertigenden Hypothekenbücher sollen, ohne sich an dem bestehenden Hypothekenrechte die mindeste Aenderung zu erlauben, nach demjenigen Muster und nach denjenigen Formularien gefertigt werden, welche wir dem, der Ständeversammlung vorgelegten, Hypothekengesetze als Beylagen haben beyfügen lassen."

Nach diesem klaren Inhalte des allerhöchsten Reskripts war allenthalben von Einführung eines neuen Gesetzes,

oder von Abänderung des bestehenden Hypothekenrechtes keine Rede. Alles sollte nur mit Einwilligung der Betheiligten, oder wenn diese nicht erfolgen würde, mit unverwänderter Erhaltung aller ihrer Rechte vollzogen werden. Wie dieses geschehen sollte, darüber wurden zugleich mit großer Umsicht und Zergliederung aller denkbaren Fälle besondere Vorschriften gegeben, und deren Vollzug nicht nur unter die allgemeine, sondern unter die so besondere Aufsicht des königl. Appellationsgerichts für den Untermainkreis gestellt, daß das Landgericht demselben alle Hypothekenbücher zur Prüfung vorlegen mußte; diese Prüfung hat das königl. Appellationsgericht mit höchster Genauigkeit vorgenommen, dabey jeden einzelnen Eintrag berücksichtigt, und nach seiner oberrichterlichen Eigenschaft sowohl im Allgemeinen als im Besondern verfügt, was nach dem im allerhöchsten Reskript ausgesprochenen Grundsatze, daß nichts an dem bestehenden Hypothekenrechte geändert, und wie sich von selbst versteht, kein Recht eines Betheiligten verletzt werde, noch erforderlich war.

Selbst diese Prüfung wurde der Oberaufsicht des königlichen Staatsministeriums der Justiz unterlegt, und unterm 10ten July 1821 dem königlichen Appellationsgerichte in einem umfassenden Rescripte Dasjenige aufgetragen, was noch nothwendig schien,

„daß den gefertigten Büchen nirgends, auch nur der geringste Einwand mit Gründlichkeit gemacht werden kann; daß durch sie nicht einmal ein Schein einer Rechtsverletzung begründet werde, und daß aus ihnen der definitive Zustand des Hypothekenwesens mit völliger Zuversicht erhelle."

Würde das königliche Staatsministerium der Justiz die benannten zwey Rescripte ihrem ganzen Inhalte nach vorlegen,

so würde die Umsicht, Sorgfalt und Genauigkeit, mit welcher dieser Gegenstand behandelt und geleitet wurde, wie sie ohnehin aus dem Angeführten hervorgeht, im hellsten Lichte sich darstellen.

Wie gemessen der Landrichter Kummer bey der Ausführung dieser höchsten Aufträge zu Werke ging, darüber haben Sie meine Herrn! noch das ehrenvolle Zeugniß von zwey verehrlichen Mitgliedern, welche sie in der Nähe beobachtet haben, vernommen.

Sie sehen aus Dem, was ich bloß zur Aufklärung sagte, daß bey diesem Gegenstande bestehende Gesetze und Rechte heilig erhalten wurden, daß das königliche Staatsministerium der Justiz durch die getroffene Anordnung und Leitung, das königliche Appellationsgericht für den Untermainkreis durch genaue Prüfung und zweckmäßige Verfügungen, der Landrichter Kummer zu Eltmann durch eifrige Erfüllung des ihm ertheilten Auftrags dankbare Anerkennung genau erfüllter Pflicht in einer wichtigen Angelegenheit des Vaterlandes verdient haben. Wenn ein verehrliches Mitglied der Kammer mit Grund als Beweis seines bewährten Diensteifers anführte, daß es in seinem Landgerichte aus eigenem Antriebe Hypothekenbücher hergestellt habe, so glaube ich, daß dem königlichen Staatsministerium der Justiz das Recht, eine gleiche Anordnung zu treffen, so weit diese an den bestehenden Gesetzen nichts ändert, nicht bestritten werden könne.

Dem Landrichter Kummer fällt wohl nur dieses zur Last, daß er den, von der Unausführbarkeit der Hypothekenordnung entnommenen Haupteinwurf, der, wenn man von der aufgestellten Berechnung, wie von allen dergleichen Sachen, auch nur die Hälfte oder ein Viertel geglaubt hätte, noch immer

abschreckend genug war, durch die That, so gründlich gehoben hat, daß davon keine Rede mehr war, und keine seyn kann.

Der Zweyte, meine Herrn, bin ich, in meiner amtlichen Eigenschaft. Der Herr Berichtserstatter des ersten Ausschusses in dem litographirten Vortrage, Seite 8 und 10, beschuldigt mich einer Saumsal im Amte. Mit dürren Worten sagt er Seite 10:

„bey eingetretener Saumsal von Seite des königl. „Regierungskommissärs habe er ein amtliches Mo„nitorium veranlaßt,"

und um diese „Saumsal" recht auffallend darzustellen, behauptet er Seite 8:

„der königl. Regierungskommissär habe zur Abfassung längst „vorbereiteter Motive drey und dreyßig Tage „nöthig gehabt."

Neu ist mir dieses nicht, ich habe diese Behauptung, mit denselben Worten und Zahlen, vor kurzer Zeit im Konversationsblatte gelesen, und als Ausstreuung eines Zeitungsschreibers verachtet. Nunmehr aber, wo sie in einer solchen wichtigen Angelegenheit, von einem Mitglied dieser verehrten Versammlung, in einem amtlichen Vortrage und in einer öffentlichen Sitzung vorgebracht wurde, und mit der amtlichen Bekanntmachung ihrer Verhandlungen im In- und Ausland verbreitet wird, kann ich sie nicht ohne aktenmäßige Berichtigung lassen.

Aus den Verhandlungen vom Jahre 1819, Band XIII., Seite 329, 330 ist bekannt, daß der damalige erste Ausschuß, am 17. Februar 1819, die Mittheilung sämmtlicher — von ihm

spezifizirten — Staatsrathsakten über die Hypothekenordnung verlangte, diese Mittheilung aber nicht bewilligt werden konnte. Daher erhielt ich am 22. Februar 1819 den allerhöchsten Auftrag, aus diesen Akten und nach den Beschlüssen die Motive des Gesetzentwurfs zu bearbeiten, und der Ständeversammlung zu übergeben; diese wurde unter demselben Datum hievon in Kenntniß gesetzt. Aktenmäßig ist es daher, daß ich vor dem 22. Februar zur Abfassung solcher Motive keinen Auftrag hatte, welche von andern Vorträgen für Geschäftsmänner wesentlich verschieden sind, und Theils wegen ihrer Bestimmung, Theils wegen ihrer öffentlichen Bekanntmachung, durch den Druck der Verhandlungen, eine besondere Bearbeitung erfordern, und mit wissenschaftlicher Tiefe und pragmatischer Darstellung abgefaßt werden müssen, um den Gelehrten und Mann vom Fache, wie den Mann von praktischem Verstande zu befriedigen. Von dem Werthe der nach diesem allerhöchsten Auftrag übergebenen Motive für Wissenschaft und Gesetzgebung muß ich, als deren Verfasser, schweigen; aber ihr Umfang von 10 eng gedruckten Bogen beweist allein, daß mir zu ihrer Bearbeitung und der Kanzley zu der Reinschrift einige Zeit nothwendig war. Dennoch habe ich aktenmäßig schon am 8. März 1819, also am vierzehnten Tage nach erhaltenem allerhöchsten Auftrag (an demselben Tage lief auch das Monitorium des ersten Ausschusses bey dem königl. Staatsministerium der Justiz ein) die Motive zur Hypothekenordnung, welche mehr als 8 Druckbogen betragen, und darauf am 14. März 1819, also früher noch, als der Herr Berichterstatter diese Motive gelesen und studirt haben konnte, die Motive zur Einführungsverordnung, beyde in Kanzleyreinschrift, dem sehr verehrten Präsidium dieser Kammmer übergeben. Da diese

Thatsachen selbst aus den Akten des verehrlichen ersten Ausschusses bewiesen vorliegen, so wird die Behauptung, daß ich zu diesen Motiven drey und dreyßig Tage nöthig hatte, und die Beschuldigung, daß ich mich in deren Bearbeitung einer Saumsal schuldig gemacht habe, durch die dem Herrn Berichterstatter wohl bekannten Akten, vollständig widerlegt. Die sehr verehrte Versammlung wird daraus zugleich die Ueberzeugung gewonnen haben, daß ich über diesen Punkt nicht aus einem mir ganz fremden Hange zu kleinlichen Persönlichkeiten gesprochen habe, sondern die aktenmäßige Widerlegung solcher bittern und öffentlichen Beschuldigungen, in öffentlicher Versammlung mir in meiner amtlichen Eigenschaft schuldig war. — Ich schließe meine Rede mit dem Rückblicke auf die drey Gesetzentwürfe.

Mit hoher Zuversicht kann die Regierung, in vollendeter Zustimmung der Stände des Reichs, diese Gesetze dem baierischen Volke und unserm Jahrhundert übergeben, vollkommen beruhigt über das Urtheil der Nationen und der Nachkommenschaft; nach erfolgter königlicher Sanktion werden die baierischen Unterthanen diese, mit solcher Tiefe, Umsicht und Vielseitigkeit geprüften Gesetze, mit unbedingtem Vertrauen als eine neue Befestigung ihres Wohlstandes aufnehmen.

Der Abg. v. Aretin. Ich muß mir erlauben, den faktischen Behauptungen des königl. Herrn Regierungskommissärs einige faktische Berichtigungen hinzuzufügen.

Es ist Thatsache:

Daß der Landtagsabschied vom Jahre 1819 sagt, schon am 10. Februar sey der Gesetzentwurf an die Kammer gebracht, und bald darauf mit den Motiven unterstützt worden.

Es ist ferner Thatsache:

Daß die Motive zur Einführungs-Verordnung erst am 14ten März, also am 33sten Tage nach Vorlegung des Gesetzentwurfs und nur auf vorausgegangenes dringendes Erinnerungsschreiben des ersten Ausschusses an die Kammer gelangten.

Endlich ist es Thatsache:

Daß ich in meinem Vortrage (S. 7.) die so eben erwähnten Fakta auf gleiche Weise erzählt habe. Hier ist also keine irrige und falsche Behauptung von mir aufgestellt worden.

Der Unterschied meiner Angabe von der Berechnung des königl. Herr Regierungskommissärs liegt darin, daß ich, — wie es auch der Landtagsabschied mit den Worten: „bald darauf" — gethan, — von dem Tage der Einbringung des Gesetzes an gezählt habe, der kgl. Regierungskommissär aber erst von dem Tage an gezählt wissen will, wo er den schriftlichen Auftrag zur Verfassung der Motive erhalten hat. Daß diese Zählungsart unrichtig ist, kann man leicht ersehen, wenn man erwägt, daß es zur Abfassung der Motive keines besondern schriftlichen Auftrages mehr an den königl. Regierungskommissär bedurfte, sondern daß er vermöge seines Amtes verpflichtet war, dieselben zugleich mit dem Gesetzentwurfe selbst bereit zu halten.

Dieß zur Berichtigung des mir gemachten Vorwurfes unrichtiger und partheyischer Berechnung.

Der königl. Staatsrath v. Göner. Verzeihen sie Herr v. Aretin, es ist aktenmäßig richtig, daß ich erst am 22sten Februar 1819 zur Abfassung der Motive den allerhöchsten Auftrag erhalten habe, und daß vorher dazu weder eine Veranlassung, noch ein Auftrag gegeben war, und ich bitte, die Ak-

ten von dem Archive gleich in die Kammer bringen zu lassen. Aktenmäßig kann also nur vom 22. Februar an gerechnet werden, und da das Monitorium des Ausschusses an demselben Tage einlief, an welchem die Motive übergeben wurden, so ist es gleichfalls aktenmäßig erwiesen, daß sie vor dem Monitorium fertig waren. Am 8ten März habe ich die Motive übergeben, und am 14ten die Motive der Einführungsverordnung nachgetragen.

Die Akten selbst also beweisen, daß ich zur Abfassung der Motive nicht 33, sondern kaum 10 bis 12 Tage Zeit hatte, und daß mir Niemand, der nicht auf Persönlichkeit ausgeht, irgend eine Saumsal vorwerfen kann.

Lesen Sie, meine Herren! den Vortrag, und sehen Sie, mit welcher Persönlichkeit derselbe abgefaßt ist.

Wie konnten Sie, Herr von Aretin, wissen, ob ich oder das Kanzleypersonal saumselig war? Sie konnten nicht wissen, und noch weniger sagen, daß ich daran Schuld und saumselig gewesen sey, bloß um sich einen persönlichen Angriff gegen mich zu erlauben! —

Der Abg. v. Aretin. Ich lasse mich auf keinen Wortwechsel ein. Die Verhandlungen selbst geben den besten Aufschluß für Jeden, der lesen und rechnen kann. Damit genug!

Der Abg. 1te Sekretär Häcker. In Beziehung auf eine mich betreffende Aeusserung des königl. Herrn Regierungskommissärs muß ich bemerken, daß ich die Hypothekenbücher im Landgerichtsbezirke Rothenburg nicht aus eigener Machtvollkommenheit, sondern auf meinen ehrerbietigst gestellten Antrag, nach geschehener Aufforderung und mit Genehmigung des mir vorgesetzten königl. Appellationsgerichts, eingeführt habe. —

Der königl. Staatsrath v. Gönner. Desto besser!

Der Präsident. In dem Vortrage, welchen der Herr Referent des ersten Ausschusses über das Hypothekenwesen an die Kammer erstattet hat, wurde über die im Landtagsabschiede enthaltene Beschuldigung wegen Verzögerung der Berathung über das Hypothekenwesen, in der Sitzung vom Jahre 1819, sowohl die Kammer, als der erste Ausschuß, als der Herr Referent desselben, entschuldigt.

In Betreff meiner, als Präsidenten, wurde bemerkt, daß es mir überlassen werde, mich in Bezug auf diese Beschuldigung zu rechtfertigen.

Ich war anfangs Willens, hierüber gar nichts zu sagen; damit man aber nicht allenfalls glaube, ich könne zu meiner Rechtfertigung nichts sagen, bemerke ich Folgendes: Ich bedarf keiner Rechtfertigung, mich rechtfertigen die Verhandlungen der Sitzungen vom Jahre 1819, aus welchen Jeder, der die Sache zu beurtheilen im Stande ist, ersehen kann, daß es physisch unmöglich war, von dem Tage an, wo der Vortrag über das Hypothekengesetz in der Kammer erstattet wurde, bis zum Schlusse der Sitzung, bey den vorliegenden, durchaus unabweislichen, Geschäften den Gesetzesentwurf mit Erfolg zur Diskussion zu bringen.

Da nun die Diskussion über den Entwurf für ein Hypothekengesetz geschlossen ist, so werde ich in der nächsten Sitzung die Fragen zur Genehmigung der Kammer vorlegen.

Der Abg. v. Hornthal. Doch litographirt?

Der Präsident. Es versteht sich, daß die Fragen in der Form vorgelegt werden, wie sie nach den Beschlüssen der Kammer vorgelegt werden sollen.

Ich lade die Herren Abgeordneten ein, sich heute Abend um 6 Uhr wieder zu versammeln, um das Protokoll der vori-

gen Sitzung vorlesen zu hören, und ersuche vorläufig die Mitglieder, sich zur nächsten Sitzung, wofür ich heute Abend den Tag bestimmen werde, präzis 9 Uhr einzufinden, da auch in der nächsten Sitzung das Protokoll am Ende verlesen werden soll.

Abends 6 Uhr versammelten sich die Mitglieder der Kammer, wo das Protokoll der vorigen Sitzung, so weit dasselbe gedruckt war und die Korrektur passirt hatte, verlesen wurde. Mit Genehmigung der Kammer wurde der übrige Theil des Protokolls, welcher die Korrektur noch nicht passirt hatte, zur Verlesung auf die nächste Sitzung ausgesetzt. Das Protokoll, so weit es vorgelesen war, wurde genehmigt, und der Präsident schloß die Sitzung mit der Einladung an die Mitglieder, sich zur nächsten Sitzung,

Sonnabend den 23. März früh 9 Uhr

zu versammeln.

(L. S.) Freyherr v. Schrenk,
Präsident.

Häcker,
Sekretär der Kammer.
Jänisch.
Clarus.
Höß.

(Die Tagsordnung liegt unter Ziffer 80 bey.)

Protokoll
der
XXIII. allgemeinen öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten, den 23. März 1822.

(In Gegenwart von 105 Mitgliedern.)

Die heutige Sitzung eröffnete der Präsident mit der Bekanntmachung der Eingaben, welche seit der letzten Sitzung eingelaufen waren, wie solche in der Anlage Ziffer 81. enthalten sind, und bemerkte, daß die Vorlesung des Protokolls der letzten Sitzung am Schlusse der gegenwärtigen Sitzung Statt finden werde.

Während der Bekanntmachung der Eingaben erschienen der königliche Staatsrath, Ritter von Sönner, und der königliche Ministerialrath von Schmittlein.

Der Abg. v. Hornthal ersuchte das Präsidium, die hohe Kammer zu fragen, ob sie den Antrag des Abgeordneten Köster, die Vorlage der Resultate der angeordneten Ersparungskommission für das Militär und in specie die noch abgängigen nähern Nachweise betreffend, der Wichtigkeit des Gegenstandes wegen, und da bekanntlich von Seite des königlichen Armeeministeriums nur allgemeine Uebersichten, keineswegs aber speziell belegte Nachweisungen gegeben worden seyen, ablesen hören wolle.

Die Kammer trat auf die vom Präsidenten gestellte Frage in ihrer Majorität dem Wunsche bey, und der Abgeordnete Köster verlas von der Rednerbühne den obengenannten Antrag.

Hier trat der königliche Staatsminister der Finanzen, Freyherr von Lerchenfeld, ein.

Die Abgeordneten Köster und Stephani wünschten, in Bezug auf diesen Antrag zu sprechen, auf die Erinnerung des Präsidenten aber, daß vorerst die Fragen über die Gesetzesentwürfe, das Hypothekenwesen betreffend, berichtigt werden müßten, traten beyde dem Vorschlage des Abgeordneten von Hornthal bey, sich das Wort nach erschöpfter Tagsordnung vorzubehalten.

In Folge der Tagsordnung schritt nun der Präsident zur Vorlage der Fragen (Beylage Ziffer 82) und bemerkte, er habe bey Entwerfung der Fragen die drey Gesetzesentwürfe zum Leitfaden genommen, die Fragen nach der Reihe der §§. gestellt, und sowohl die Aeußerungen des ersten Ausschusses, als die während der Diskussion gemachten und unterstützten Bemerkungen in diese Fragen aufgenommen, sodann die verschiedenen Wünsche, welche gelegentlich der Berathung im Ausschusse, oder der Diskussion geäußert worden seyen, angehängt.

Die Fragen 1 bis 6, vom Präsidenten vorgelegt, erhielten die Zustimmung der Kammer. Zur 7. und 8. Frage bemerkte der königliche Kommissär, Staatsrath Ritter von Gönner, daß er die Vorfrage wünsche, ob überhaupt in dem vorliegenden Gesetzesentwurfe noch eine stillschweigende Hypothek beybehalten werden könne? —

Der zweyte Präsident von Seuffert, die Abgeordneten Stolle und von Hornthal unterstützten diesen Antrag, und zwar Letzterer besonders aus dem Grunde, weil er glaube, daß durch die stillschweigenden Hypotheken das ganze Gesetz durchlöchert werde.

Der Abg. Köster glaubte: diese Frage sey nicht nothwendig; es sey hier nur eine einzige Ausnahme gefordert, und deßhalb sey die Fragestellung richtig.

Mit einer Majorität gegen Eine Stimme beschloß die Kammer, daß zwischen die Fragen 6 und 7 die Zusatzfrage zu stellen sey:

Sollen für die Zukunft durchaus keine stillschweigenden gesetzlichen Hypotheken mehr bestehen? —

Und zur Frage 7, hinter dem Wort: Ehefrauen „ausnahmsweise" beyzusetzen sey.

Die Fragen 8 bis 18 inclus. wurden ohne Bedenken angenommen.

Zur Frage Nro. 19 bemerkte der königliche Staatsrath, Ritter von Gönner: daß diese Frage ganz richtig gestellt sey, und daß die Regierung keinen Anstand dabey finden werde, dem Antrage, im Falle die Frage von der Ständeversammlung bejahet würde, die Genehmigung zu ertheilen.

Zur 22. Frage bemerkte der Abgeordnete von Closen: daß hier eine Frage eingeschaltet werden müsse, hinsichtlich des gesetzlichen Hypothekentitels für die Gutsabschleife, und auf die Bemerkung des Präsidenten, daß diese Frage unter Nro. 106 vorkomme, bestand der Abgeordnete von Closen auf seiner Frage, weil in der Frage 106 lediglich von der Priorität, nicht aber von einem gesetzlichen Hypothekentitel die Rede sey, und auch dieser von ihm in Anspruch genommen worden wäre.

Der zweyte Präsident von Seuffert bemerkte: daß hier von Rückständen die Rede sey, und daß der Gutsabschleif, wenn derselbe als Rückstand erscheine, gleichfalls unter den §. 12. subsumirt werde; er glaube, daß der königliche Herr Regierungskommissär durch eine Aufklärung hierüber die ganze Schwierigkeit heben könne.

Der königliche Staatsrath von Gönner erklärte hierauf: Einerseits mache er aufmerksam auf Das, was

er in Beziehung auf die Gutsabschleife in seiner Rede von der Bühne gesagt habe; Gutsabschleife beständen nur da, wo das baierische Landrecht gelte; andererseits bemerke er, daß es im §. 12. Nro. 8. ausdrücklich heiße:

„Rückstände an grundherrlichen Abgaben, an Geld, Naturalien, oder Leistungen ohne Unterschied“

Unter diesem Ausdruck seyen also Laudemien, Mortuarien, Gutsabschleife und alle Leistungen, welchen Namen sie haben mögen, begriffen, und er glaube, daß hier von Gutsabschleifen, als Etwas, was bloß für Altbaiern gelte, nicht nur Nichts aufgenommen, sondern, daß dieses sogar gefährlich werden könne. Ueberhaupt wolle er noch eine Bemerkung machen, um die Beurtheilung der gegenwärtigen Frage mehr zu erleichtern:

Der §. 12. des Hypothekengesetzes müsse immer parallel mit dem §. 12. der Prioritätsordnung gelesen und beurtheilt werden.

In dem §. 12. der Prioritätsordnung sey für gewisse Forderungen ein Vorzug bestimmt, für eine bestimmte Zeit, während welcher diese Forderungen im Rückstande seyen, ohne daß diese Rückstände einer Eintragung in das Hypothekenbuch bedürfen.

Im §. 12. der Hypothekenordnung sey für Rückstände, welche über jene Zeit hinausgingen, ein gesetzliches Hypothekenrecht gegeben, und die Regierung sey hiebey davon ausgegangen, daß man bey Mißjahren, Hagelschlägen und andern Unglücksfällen ein Mittel habe, den Unterthanen eine billige Nachsicht angedeihen lassen zu können.

Was die rückständigen Hypothekenzinsen betrifft, so sey hiefür im §. 16. der Prioritätsordnung Vorse-

hung getroffen. Ueberhaupt sey im §. 12. der Hypothekenordnung nur von solchen Rückständen die Rede, welche nicht schon in der Prioritätsordnung einen Vorzug, ohne Rücksicht auf die Eintragung in das Hypothekenbuch, erhalten hätten.

Nach dieser Aufklärung nahm der Abg. Frhr. von Closen seinen Antrag auf die Stellung einer besondern Frage, unter der Voraussetzung, daß Gutsabschleife unter den Rückständen begriffen seyen, zurück, glaubte aber, seine Behauptung aus den Gesetzbüchern, namentlich aus dem allgemeinen preussischen Landrecht, I. Th. 18. Tit. §. 554 — 579 und §. 794 — 798, dann dem römischen Rechte Novelle 120 Kap. 8. rechtfertigen zu müssen.

Der Abg. v. Hornthal hielt dafür: daß der Antrag des Abg. v. Closen nicht Statt fände, weil Partikularfälle hier bey einer allgemeinen Gesetzgebung nicht berücksichtigt werden könnten, was der Abg. v. Closen widersprach, indem das in jenen Gesetzen ausgesprochene Recht auf Gutskaduzität wegen Abschleif, durch Beyl. VI. §. 18. zur Verfassungsurkunde in ein Recht auf Entschädigung umgeändert sey, und worauf der zweyte Präsident von Seuffert den Antrag stellte, in Gemäßheit der von dem königlichen Herrn Regierungskommissär gegebenen Aufklärung, die ganze Frage Nro. 22 zu streichen.

Nach einigen Bemerkungen der Abgeordneten Geier, von Hornthal und des zweyten Präsidenten v. Seuffert, bestimmte die Kammer durch einstimmigen Beschluß: daß die Frage Nro. 22 gestrichen werden solle.

Die Fragen Nr. 23 und 24 wurden ohne Bemerkung angenommen.

Zur 25. Frage bemerkte der Abg. v. Closen: der königl. Regierungskommissär habe in seiner Rede von der Bühne die feyerliche Verwahrung ausgesprochen: daß der Staat nie für die Handlungen der Gutsherrn und ihrer Beamten haften könne. Wenn dieses soviel heiße: der Staat könne nicht für den Schaden, welchen gutsherrliche Gerichte durch Führung des Hypothekenamtes den gutsherrlichen Unterthanen zufügten, prinzipaliter haften, so sey er hiermit ganz einverstanden. wenn es aber soviel heißen solle, daß der Staat auch dann nicht zu haften verbunden sey, die Haftung zu übernehmen, wenn weder der Gutsherr, noch sein Beamter im Stande seyn sollten, den Schaden zu ersetzen, dann müsse er von Neuem für alle gutsherrliche Grundholden dagegen protestiren, indem er glaube, dieses sey gegen die Verfassung. Nach der Verfassung Edikt VI. §. 25. übten die Gutsherrn die Gerichtsbarkeit aus Ermächtigung — das heißt Vollmacht des Staates, aus, und somit, müsse hier die nämliche Haftung für die gutsherrlichen Unterthanen, wie für die übrigen Staatsbürger eintreten, nur mit dem Unterschiede, daß für gutsherrliche Gerichtseingesessene noch die Haftung des Gutsherrn dazwischen träte; geschähe dieses nicht, so träte für jene Grundholden eine Ungleichheit der Rechte ein, da sie doch gleich allen übrigen Staatsbürgern ihre Abgaben an den Staat bezahlen müßten.

Der königl. Staatsminister Frhr. v. Lerchenfeld bemerkte auf diese Motion des Abg. Frhrn. v. Closen: daß hier das Edikt über die gutsherrlichen Rechte auf eine Weise in Anwendung gebracht werden wolle, welche den klaren Bestimmungen dieses Edikts entgegen zu seyn scheine. Es sey richtig, daß diese Gerichtsbarkeit vom Regenten ausgehe, und daß Keiner diese Gerichtsbar-

keit aus Eigenmacht ausüben könne, dieses heiße soviel, als: nur nach den Bestimmungen der Gesetze, nur in so weit, als das Gesetz es für zulässig erkläre, könne die Gerichtsbarkeit ausgeübt werden; aus eigener Gewalt könne Niemand über seines Gleichen Gerichtsbarkeit ausüben. Dieses sey die Bestimmung des Edikts über die gutsherrlichen Rechte. Wenn aber aus dieser Bestimmung die Folgerung gezogen werden wolle, daß der Staat auch für solche Beamten, welche keineswegs seine Mandatarien seyen, Haftung übernehmen solle, so würde dieses offenbar zu weit führen. Wenn dafür gesorgt werden soll, daß der Grundhold nicht zu Schaden komme, so glaube er, müsse auf der andern Seite noch mehr dafür gesorgt werden, daß der Staat, nämlich die sämmtlichen Staatsbürger, keinen Schaden vergüten müßten, welcher aus Nachlässigkeit der gutsherrlichen Beamten entstanden sey. Den Gutsherrn liege es ob, zu wachen, ob ihre Beamten ihre Pflicht erfüllten, und sie hätten für jene Schaden, welche aus Pflichtvernachlässigung ihrer Beamten entstünden (wenn diese nicht im Stande wären, den Ersatz zu leisten) mit ihrem Vermögen zu haften. Sollte der Gutsherr selbst so verschuldet seyn, daß er den von seinen Beamten angerichteten Schaden nicht ersetzen könne, so sey dieses ein wahres Unglück, aber deßhalb sey noch kein Grund gegeben, daß der Beschädigte seine Entschädigung aus dem Beutel der sämmtlichen übrigen Staatsbürger erhalten müsse, und er müsse (der k. Staatsminister) sich dagegen feyerlichst verwahren, daß auf die Staatskasse eine Verbindlichkeit gewälzt werden wolle, wozu dieselbe nach den Gesetzen nicht verpflichtet sey.

Der Abg. v. Hornthal trat der Ansicht des Herrn Finanzministers vollkommen bey, und trug auf die Zurück-

weisung der Motion des Abg. v. Closen an, indem er den Gründen, welche der Hr. Finanzminister entwickelt hatte, noch die Bemerkung beyfügte, daß, im Falle einem solchen Antrage Folge gegeben werden könnte, hieraus sehr leicht die größten Nachtheile für die Gesammtheit der Staatsbürger zu befürchten wären. Er spreche nicht von den dermaligen Gutsherrn, in der Folge könnte sich Manches ändern; wenn nun ein liederlicher Gutsherr mit einem liederlichen Beamten in Kompagnie träte, beyde trieben, was sie wollten, am Ende nicht bezahlen könnten, so müßte der Staat bezahlen, wenn sie das Geld zum Nachtheil der Grundholden durchgebracht hätten.

Der Abg. v. Closen bemerkte noch, daß er keineswegs für die Gutsherrn gesprochen habe, da er ganz mit der Haftungsverbindlichkeit des Gutsherrn einverstanden sey, sondern für die gutsherrlichen Grundholden. Der Fall werde auch selten eintreten, daß weder der Beamte, noch der Gutsherr den Schaden ersetzen könnten, allein ein einziger Fall, wo dieses nicht möglich sey, könne den Ruin einer dadurch betroffenen Familie herbeyführen, wenn der Staat nicht subsidiarisch hafte, für den dadurch keine große Last entstehe.

Er glaube, daß wenn dieses nicht geschehe, alle gutsherrlichen Untersaßen Stiefkinder, und die Gutsherrschaften Staaten im Staate seyen.

Der Abg. Frhr. v. Aretin bemerkte, daß der vorliegende Fall schon im §. 59. des Edikts über die gutsherrlichen Rechte entschieden sey, und die Frage erhielt die Zustimmung der Kammer.

Zur 3ten Frage bemerkte der königl. Staatsrath von Kutzner, daß bereits dem Ausschusse ein Redaktions-

vorschlag übergeben worden sey, welcher den in der 30. Frage aufgestellten Wunsch beseitigen würde, und auf eine Bemerkung des Präsidenten und des Frhrn. von Aretin wurde die Frage angenommen, und dem Referenten des ersten Ausschusses überlassen, bey der Redaktion des Beschlusses nach der Abstimmung von dem Vorschlage des königl. Regierungskommissärs Gebrauch zu machen.

Die Frage 38 wurde nach einigen Bemerkungen der Abgeordneten v. Closen und v. Hornthal, dann des königlichen Regierungskommissärs, Ritter v. Gönner, mit Zustimmung des Antragstellers v. Closen, gestrichen.

Zur Frage 39 bemerkte der königliche Staatsrath, Ritter v. Gönner, daß Das, was durch diese Frage erzielt werden wolle, schon im §. 19 enthalten sey, wodurch also die vorliegende Frage wegfalle. Mit Zustimmung des Antragstellers, des Abgeordneten Häcker, wurde, auf erholte Genehmigung der Kammer, die Frage 39 gestrichen.

Auf die Bemerkung des Abg. v. Hornthal, daß das Wort: „aus Nachlässigkeit“ in der 43. Frage Prozesse veranlassen könne, wurde, da dieses Bedenken von den Abgeordneten Socher, Bestelmeier, v. Closen, Abendanz u. a. unterstützt worden war, in der 43. Frage am Ende das Wort „aus Nachlässigkeit“ gestrichen.

Zur Frage 45 machte der königl. Regierungskommissär Staatsrath v. Gönner darauf aufmerksam, daß es noch nicht hinreiche, beyzusetzen: „im Falle er den gesetzlichen Vorschriften Genüge geleistet hat,“ sondern: daß ausdrücklich von der Litisdenuntiation Meldung ge-

schehen müsse; weßhalb der weitere Beysatz hinter dem Worte Gerichtsordnung: „hinsichtlich der Streitordnung" von der Kammer genehmigt wurde. Die Frage 46 wurde nach verschiedenen Bemerkungen des königlichen Kommissärs, Ritters Staatsraths v. Gönner, und mehrerer Mitglieder folgendermaßen redigirt:

Will die Kammer der Abgeordneten, daß der §. 63 der Hypothekenordnung dahin modificirt werde, daß die Ablösung der Forderung eines Gläubigers durch einen andern nur dann Statt finde, wenn der Schuldner eingewilligt, oder der ältere Gläubiger seine Forderung gerichtlich eingeklagt hat?

und auf die Bemerkung des Abgeordneten, Sekretärs Häcker: daß nun der von ihm gestellte Antrag in der Frage 46 enthalten sey, mit Zustimmung der Kammer gestrichen.

Eben so wurde die Frage 48 auf die Bemerkung des königlichen Staatsraths v. Gönner, daß nach dem Geiste des Gesetzes der jüngste Gläubiger immer den Vorzug haben müsse bey Auslösung der Forderungen älterer Gläubiger, mit Genehmigung der Kammer gestrichen.

Zur 49. Frage wünschte der Abgeordnete v. Hornthal Aufklärung darüber: ob unter dem Ausdruck „Betheiligte" auch der Schuldner begriffen sey, was der königliche Regierungskommissär bejahte.

Bey der Frage 5a wurde von dem Sekretär Häcker erinnert, daß nur von Nr. 1 des 73. §. hier die Rede seyn könne.

Zur 64 Frage bemerkte der königliche Regierungs-Kommissär, Staatsrath von Gönner, daß sehr viel daran liege, ob die Bestimmung über die Haftung des Aerars und der Hypothekenämter in die Frage aufge-

nommen werde. Eine solche Bestimmung sey für das Staatsärar äußerst konsequentios, und die ganze Natur des Gesetzentwurfes werde so geändert, daß er sich verpflichtet halte darauf anzutragen, lieber vor Allem die Vorfrage zu stellen, ob nicht unter dieser Voraussetzung der ganze §. 98 gestrichen werden wolle?

Er könne sich gar nicht anders erklären, wie dieser Antrag habe gemacht werden können, als daß die Motive zu dem im Jahr 1819 den Ständen des Reichs vorgelegten Gesetzesentwurfe gar nicht beachtet worden seyen.

Auffallend sey die Bestimmung, daß der Staat bey Handlungen haften müsse, in Bezug auf solche, welche für sich selbst zu sorgen im Stande seyen, und daher auch die Verpflichtung hätten. Hievon wisse man in der französischen Gesetzgebung gar nichts. Wenn der Staat zu seinen Beamten sage: dieses sollt ihr thun, so sey dieses eine instruktive Verfügung. Solche instruktive Verfügungen jedes Mal mit einer Haftung verbinden, führe offenbar zu weit; was derselbe durch einige Beyspiele erläuterte.

Auch bat er, nicht zu vergessen, daß dieselbe Haftung, welche den Hypothekenämtern aufgelegt werde, auch die Grundherrn berühre. Es gebe Rathgeber und Rechtsfreunde genug, welche Jene, denen es an Rechtskenntnissen mangelt, unterrichten können, und der Staat könne niemal seinen Beamten eine Haftung auflegen, für Handlungen, bey welchen die Betheiligten für sich selbst Sorge tragen könnten. Er trug daher wiederholt darauf an, daß vorerst die Vorfrage in diesem Falle gestellt werde, ob nicht der §. 98. ganz gestrichen werden solle?

Der erste Sekretär Häcker entgegnete: Auf die

Diskussion sich einzulassen, dermalen, wo es sich von der Fragestellung handle, gehe nicht an. Bemerken wolle er aber, daß er die Motive zum Gesetzentwurf vom Jahr 1819 genau kenne, und demohngeachtet auf die Haftung antragen zu müssen geglaubt habe, weil er den Geschäftsgang und die Begriffe der Bürger und Landleute kenne, und von dem Gesichtspunkte ausgehe, das Hypothekeninstitut müsse die größtmöglichste Sicherheit geben. In seiner Rede von der Bühne habe er seinen Antrag gerechtfertigt, hierauf beziehe er sich, hiernach sey die Frage gestellt, und er habe bey derselben nichts zu erinnern.

Der Abg. v. Hornthal glaubte: wenn der §. 98 stehen bleiben solle, und in demselben der Ausdruck „soll" ohne Haftung verbleibe, so sey es besser, er stehe gar nicht da. Man müsse einen Unterschied zwischen Instruktion und Gesetz machen. Jedes Gesetz müsse wirkliche Folgen nach sich ziehen, trage demnach die Haftungsverbindlichkeit schon in sich.

Die Bemerkung des königlichen Herrn Regierungskommissärs scheine ihm ganz richtig. Unendlich viele Prozesse würden durch solche Bestimmungen angeregt. Ohne Haftung bestehe kein Kredit. In dem Augenblicke aber, wo das Gesetz für den Kredit sorge, solle es nicht für die ganze Welt sorgen wollen. Derselbe erläuterte durch Beyspiele seine Behauptungen, und fuhr fort: Er wolle damit nicht sagen, der Staat solle gar nicht haften; er habe sogar für jene Fälle, wo der Staat zu haften habe, die primäre Haftung des Staats in Anspruch genommen; allein in dem hier gegebenen Falle, glaube er, dürfe die Haftungsverbindlichkeit nicht ausgesprochen werden.

Der königl. Staatsminister der Finanzen bemerkte: es frage sich hier von Handlungen der Beamten zur Wahrung der Rechte der Unterthanen, davon, daß die Beamten die Staatsbürger auf Alles hiezu nöthige aufmerksam machen sollten. Dieses sey gewiß etwas Wünschenswerthes; allein daß der Staat für alle Vernachläßigungen der Beamten die Haftung nicht übernehmen könne, ohne sich auf eine große, vorerst gar nicht zu berechnende Art zu belasten, sey eben so gewiß. Sowohl auf die Staatskasse, als auf den Gutsherrn müsse hier Rücksicht genommen werden. Wenn er auch nicht glaube, daß gerade der §. 98. ganz weggestrichen werden müsse, so scheine ihm doch, daß auf andere Art gesorgt werden könne, dadurch nämlich, daß die Regierung im Disziplinarweg einschreite.

Es sey von der primären Haftung des Staats für die Handlungen seiner Beamten Sprache gewesen. Da, wo eine solche dem Staatsärar obliege, habe sich das königl. Ministerium der Finanzen derselben nie entzogen, wie dieses z. B. bey Rückerstattungen unterschlagener Depositen mehrmal geschehen sey.

Inzwischen könne er dem Antrag auf die Primärhaftung des Staats in allen Fällen um deßwillen nicht beystimmen, weil durch einen solchen Antrag die Unordnung und Liederlichkeit der Beamten nur gefördert werden.

Der königl. Regierungskommissär, Staatsrath v. Gönner, schloß an diese Bemerkungen noch einige andere, über das Gefährliche der Haftungen in den gegebenen Fällen, und bestand darauf, daß die Frage über die gänzliche Streichung des §. 98. noch eingeschaltet werde, worauf ihm der Präsident entgegnete, daß hiermit Nichts gewonnen sey; indem Diejenigen welche die Haftung wollten, diese Frage ohne Weiteres ver-

neinen würden, wornach also der Zweck wieder vereitelt wäre.

Der 2te Herr Präsident bemerkte hierauf, daß ihm die Sache sehr gefährlich scheine. Stehe das Wort „Soll" im Gesetze, so müsse der Beamte es befolgen, und im Nichtbefolgungsfalle werde mit Ordnungsstrafe gegen ihn verfahren. Hieße es aber „Muß" so habe die Parthey das Recht, Klage zu stellen, und es entständen so viel Prozesse, als Nachlässigkeiten.

Der Abg. v. Hornthal stimmte dieser Meynung bey, und glaubte, um nicht den Samen zu Prozessen auszustreuen, auf den von ihm in Antrag gebrachten Unterschied, zwischen Instruktion und Haftung, zurückkommen zu müssen.

Nach einigen weitern Bemerkungen des 2ten Präsidenten v. Seuffert, des Abgeordneten Köster, Sekretärs Häcker, und den Erläuterungen, welche der königl. Staatsminister der Finanzen, Freyhr. v. Lerchenfeld, und der königl. Kommissär, Staatsrath v. Gönner, gaben, brachte der Abgeordnete von Hornthal folgende Beysatzfrage in Vorschlag:

„Soll mit der Hypothekenordnung zugleich eine „Dienstesinstruktion erlassen werden, welche die „Hypothekenbeamten für die Befolgung der in den „§§. 96 und 98. gegebenen Vorschriften dienstverantwortlich macht?" welche die Zustimmung der Kammer erhielt.

Auf die gegen die Frage 67 von dem Abgeordneten Köster gemachten Einwendungen bemerkte der Präsident, daß es besagtem Abgeordneten also frey stehe, diese ihm mißfällige Frage zu verneinen.

Auf den von demselben Abgeordneten unterstützten Antrag des zweyten Präsidenten v. Seuffert genehmigte die Kammer, daß am Schlusse der Frage 68

nach beygesetzt würde, „oder durch den Richter des Wohnorts.“

Zugleich wurde zwischen die Fragen 68 und 69 eine neue eingeschaltet: „Soll der Vormund einer minderjährigen Braut ausdrücklich für verbindlich erklärt werden, den Eintrag in dem Hypothekenbuche für das Heirathgut der Braut auf das Vermögen des Bräutigams zu besorgen?“

Bey der Frage 79 wurde beliebt, daß nach den Worten: „trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß“ — eingeschoben werden sollte, „anstatt des von der Regierung vorgeschlagenen Formulars.“

Auf Veranlassung des Regierungskommissärs wurden in der Frage zu Nro. 81 die Worte: „als ein Gutskomplex“ weggelassen, nachdem auch der Abg. Frhr. v. Closen erklärt hatte, daß er diesen Beysatz zwar veranlaßt habe, aber keinen besonderen Werth darauf lege.

Bey der Frage 90 wurde auf eine Aeußerung des Abg. Dekans Kirchdörfer für das Wort „Blatt“ der üblichere Ausdruck „Hypothekenfolium“ gewählt.

Nach einer Erinnerung des Abg. Merkel, welche dem Abg. Frhr. v. Schätzler zu einer Gegenbemerkung Anlaß gab, wurde nach der Frage zu Nro. 102 und vor jener zu Nro. 103 folgende neue Frage eingeschaltet:

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß im §. 23. Nro. 8 der Prioritätsordnung die Worte: „wenigstens einen Monat vor der Eröffnung“ wegbleiben?

Auf Antrag des Abg. v. Closen wurde die Frage zu Nro. 106 gestrichen, da er den hier berührten Gegenstand durch die Aufklärung des Herrn Regierungskommissärs zu §. 12. für erledigt hielt.

In der Frage zu Nro. 109 wurde nach dem Worte: „Landtafel" auf die Erinnerung des Abg. v. Hornthal und des zweyten Präsidenten v. Seuffert beygesetzt: „und der Kemptner Prioritätsordnung."

Hinsichtlich der Frage zu Nro. 110 wurde beschlossen, sie ganz wegzulassen; aber dagegen an die Stelle dieser 110 Frage folgende neue zu setzen: „Soll der im §. 1. der Einführungsverordnung bestimmte Termin bis 1827 für die genannten Institute beybehalten werden?"

In der 114ten Frage veranlaßte der erste Sekretär Häcker, mit Genehmigung der Kammer, nach den Worten: „bisherigen" den Beysatz „ihnen aktenmäßig bekannten."

Bey der Frage zu Nro. 119 behielt sich der Abg. Köster, weil ihn die Versicherung des königlichen Regierungskommissärs, daß die Ausnahme des Rheinkreises in dem Landtagsabschied werde ausgesprochen werden, nicht beruhigen konnte, ausdrücklich vor, und die Kammer genehmigte es, daß nach den Worten: „Einführungsverordnung" noch eingeschaltet würde: „für das Königreich mit Ausnahme des Rheinkreises," wodurch die Bemerkung des Antragstellers gewürdigt wurde, daß Ausnahmen dieser Art ein legislativer Gegenstand seyen, und als solcher nicht von der Regierung allein, sondern nur gemeinschaftlich, unter Beyrath der Stände des Reichs, gesetzliches Ansehen erhalten könne.

Bey der Frage 120 bemerkte der Präsident: daß er nun, nachdem die verschiedenen Gesetzesmodifikationen in den Fragen berührt seyen, alle diejenigen Wünsche, welche sowohl bey der Berathung im Aus-

schusse, als während der Diskussion in der Kammer geäußert worden seyen, in die Fragen aufgenommen habe.

Der Abg. Dietrich äußerte dagegen: er glaube nicht, daß hier von bloßen Wünschen die Rede sey, sondern von bestimmten Anträgen, welche so gut, wie die übrigen Modifikationen beantragt werden müßten: daß nur unter diesen Modifikationen das Gesetz angenommen werden könne. Er wurde in seinen Bemerkungen von dem Abg. von Hornthal unterstützt, welcher behauptete: Alles, oder wenigstens Mehreres, was hier in Vorschlag gebracht worden, sey nicht bloß Wunsch, sondern beantragte Modifikation. So lange es bloß Wunsch bleibe, hänge es lediglich von der Regierung ab, diese Wünsche zu erfüllen oder nicht, auch während der vorigen Versammlung seyen viele Wünsche vorgebracht worden, sie seyen aber auch bloß Wünsche geblieben. Wenn man namentlich bey der Frage 120 stehen bleiben wolle, so werde Jeder sich überzeugen, daß dieses ein bestimmter Antrag seyn müsse; er sehe nicht ein, warum bey der Einführung der neuen Hypothekenbücher nochmal bezahlt werden solle! Warum nochmalige Verbriefung? nochmalige Stämplung? Werde dieses als Wunsch vorgetragen, so hänge es von der Regierung ab, welche Taxen eintreten sollen; das Gesetz sey vorhanden, und nun müßten die Unterthanen die großen Taxen bezahlen, und mit der Einführung des Hypothekengesetzes, welches eine Wohlthat für die Unterthanen seyn soll, sey eine neue Last für dieselben geschaffen. Aehnliches trete bey mehreren später vorkommenden Fragen ein.

Der königliche Staatsminister der Finanzen bemerkte: die 120ste Frage, ob für die Eintragung der bereits bestehenden Forderungen in die neu zu errichten-

den Hypothekenbücher durchgehends keine Taxen erhoben werden sollen, erfordere eine nähere Erläuterung.

Es gebe dreyerley Arten der bereits bestehenden Forderungen:

1) Solche, die schon Hypothekenrechte haben, und für deren Verbriefung schon einmal Taxen bezahlt worden seyen. Daß von diesen bey Eintragung in die neuen Hypothekenbücher durchaus keine weiteren Taxen bezahlt werden sollen, habe der königl. Herr Regierungskommissär bereits in seiner Rede von der Bühne zugesichert.

2) Forderungen, welche zwar noch nicht gerichtlich verbrieft, und wofür noch keine Taxen entrichtet seyen, welchen jedoch, entweder wegen des allgemeinen gesetzlichen Titels eine stillschweigende Hypothek — oder nach den bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen durch Privaturkunden ein Hypothekenrecht zustehe. Für diese sollen für die erste Eintragung in die neu zu errichtenden Hypothekenbücher keine Taxen, jedoch die Einschreibgebühren für die hiemit verbundenen Bemühungen entrichtet werden.

3) Forderungen, die zwar bereits bestehen, aber bloß als persönliche, ohne eine Hypothek zu begründen, und welche erst durch die Eintragung in die neuen Hypothekenbücher hypothekarische Rechte erlangen. Diese von den Taxen zu befreyen, sey durchaus kein Grund vorhanden.

Allein das Staatsministerium der Finanzen werde auch die gegenwärtige Taxordnung in nähere Revision nehmen, und die Kammer dürfe überzeugt seyn, daß dasselbe bey der Taxerhebung in Hypothekengegenständen die möglichste Milderung werde eintreten lassen.

Der Abg. Dietrich erklärte hierauf: daß die Aeußerung des sehr verehrten Hrn. Finanzministers sich bloß

auf die Frage 120 beziehe; indessen seyen noch in den folgenden Fragen mehrere Wünsche enthalten, welche durchaus als Anträge aufgenommen werden müßten, weßhalb er glaube, die Frage 119 müßte durchaus an das Ende als die letzte Frage gesetzt werden.

Der Abg. Frhr. v. Closen bemerkte: daß allerdings ein Unterschied zwischen Wünschen und Modifikationen sey; daß unter den hier als Wünsche vorgetragenen Bemerkungen einige seyn könnten, welche als Modifikationen zu dem Gesetze betrachtet werden könnten, unter welchen das Gesetz die Zustimmung der Mitglieder erhalte; andere dürften jedoch nur als Wünsche behandelt werden, an welche man die Annahme des Gesetzes nicht nothwendig binden müsse.

Der Abg. v. Hornthal erkannte zwar die Richtigkeit dieser Bemerkung, glaubte aber, daß bey Durchgehung der einzelnen Fragen sich dieses entwickeln werde. Vorerst wolle er bey der Frage 120 stehen bleiben. Was der Herr Finanzminister gesagt habe, sey sehr beruhigend, inzwischen sey noch immer der Maßstab, wonach die Taxen erhoben werden, nicht ausgesprochen. Er glaube, daß da, wo der Nation durch Befestigung des Kredits eine Wohlthat erwiesen werden wolle, nicht sogleich mit der großen Scheere geschnitten werden müsse, und trage daher darauf an, daß die Taxordnung zum Hypothekengesetze sogleich noch zur Berathung vorgelegt werde

Der königl. Staatsminister der Finanzen erklärte hierauf: daß es sich hier durchaus nicht von Einführung einer neuen Taxordnung handle, welche schon als Gesetz bestehe.

Bey allen indirekten Auflagen müsse, wenn von der Erhebung neuer, oder einer Erhöhung, oder einer gänzlichen Veränderung der bestehenden die Rede sey,

der Beyrath und die Zustimmung der Stände gefordert werden, und dies würde auch geschehen; hier sey aber die Rede von einer Minderung der Taxen. Er wolle nur bemerken, daß die Taxen ein wesentlicher Bestandtheil jener Staatseinnahmen seyen, welche im Jahr 1819 zur Deckung der Staatsbedürfnisse von den Ständen bewilligt worden wären. Uebrigens könne er die Versicherung ertheilen, daß von Seite des königl. Finanzministeriums hinsichtlich der Anwendung der bestehenden Taxordnung die größtmöglichste Milderung angeordnet werden würde.

Der Abg. v. Hornthal bemerkte dagegen: daß die erhaltene Aufklärung nicht als genügend erscheine. Vor Einführung des neuen Hypothekengesetzes hätte Mancher seine Forderung gar nicht eintragen lassen müssen, und durch die stillschweigenden Hypotheken, doch eine Hypothek gehabt; nun aber müßten alle Forderungen eingetragen werden, dies hänge nicht mehr von dem Willen der Partheyen ab. Durch die Anwendung der neuen Taxordnungen entstehe eine große Rente, und da das Volk ohnehin schon Lasten genug trage, so dürfe mit dem neuen Hypothekengesetze nicht sogleich wieder das fatale Taxwesen dem Volke aufgebürdet werden.

Mit einer Wohlthat solle man nicht gleich wieder ein Uebel verbinden. Uebrigens sey hier nicht von der Einführung einer neuen Taxordnung die Rede, sondern davon, die Taxen zu mindern, feste Normen zu geben für die Anwendung der Taxen, welche von den Beamten äußerst willkürlich gemacht würden (was der Abg. Hartmann bestätige) weßhalb er seinen Antrag wiederhole. Diesem Antrage stimmte der Abg. Geier bey, und bemerkte: daß durch die Anwendung der Tax- und Stämpelordnung vom Jahr 1810 auf das Hypothekenwesen die gewünschte Wirkung des Ge-

setzes selbst leiden würde. Der zweyte Präsident von Seuffert resumirte alle gemachten Aeußerungen, um den Punkt, worauf es dermal anzukommen habe, festzusetzen; es wurde sofort in der Frage 120 von der Kammer folgende Aenderung beliebt, daß im Eingang statt „wünscht" zu setzen sey: „die Kammer trägt darauf an," daß nach dem Wort „bestehenden" gesetzt werde: „hypothekarisch versicherten" und nach dem Worte „Taxen" beygesetzt werde „für die stillschweigenden Hypotheken aber nur eine Einschreibgebühr."

Zur Frage 121 wurde unter Widerspruch des Abg. Köster, welcher das Staatsärar mit dergleichen Kosten nicht belastet wissen wollte, statt des Wortes „wünscht" gleichfalls gesetzt „trägt die Kammer darauf an."

Hinsichtlich der Frage 123 wurde gleichfalls das Wort „wünscht" in „Antrag" verändert, obschon der Präsident glaubte, daß es bey der ersten Fassung um so mehr verbleiben sollte, als durch diese Aenderung die Kammer in den Fall kommen könnte, das Gesetz über das Hypothekenwesen der Taxordnung aufzuopfern; wogegen der Abg. v. Hornthal glaubte, daß die Vorlage der Taxordnung gar nicht umgangen werden dürfe, damit durch das Taxwesen nicht die Lasten des Volks vermehrt würden.

Der zweyte Präsident von Seuffert glaubte, die Vorlage der Taxordnung müsse vorerst bey der Kammer gemacht werden und ihre Zustimmung erhalten, und ersuchte den Hrn. Finanzminister, unter Aeußerung seines vollen Vertrauens auf desselben thätige Mitwirkung zu den konstitutionellen Unternehmungen der Kammer, zu erklären, ob die Vorlage der Taxordnung, die doch nur wenige Sätze umfasse, nicht in der gegenwärtigen Sitzung so schleunig noch geschehen könne, daß das Gesetz durch die beyden Kammern durchgehen könne,

indem er glaube, daß das Gesetz nur dadurch seine Vollendung erhalte, wenn durch eine mäßige Taxordnung die Anwendung desselben keine Last für das Volk würde.

Der königl. Staatsminister der Finanzen, Frhr. v. Lerchenfeld erklärte hierauf, daß es zwar ganz leicht sey, einen Gesetzesvorschlag über die Minderung der Taxen vorzulegen, allein, wenn berechnet werden müsse, welchen Einfluß diese Minderung auf die Staatseinnahmen hätte, so fordere dieses wohl mehr Zeit, indem erst die Zusammenstellungen gemacht werden müßten, was die bisherigen Taxen in Hypothekensachen, und für die Anfertigung der Schuldbriefe &c. ertragen hätten, worauf sich erst prüfen lasse, welchen Einfluß das neue Gesetz auf die Staatseinnahmen habe.

Dieser Aeußerung begegnete der Abg. von Hornthal damit, daß er erklärte, das Volk bedürfe einmal fester Vorschriften und Erleichterungen hinsichtlich dieser Taxen. Auf die Eintragungen aller Konventionalhypotheken und aller Hypotheken aus gesetzlichen Titeln, welche bisher nicht geschehen seyen, würden die Taxanfälle ohnehin vermehrt, und wenn dessenohngeachtet ein Ausfall sich ergebe, und dieser durch die bisherigen Ersparungen nicht gedeckt werden könne, so würde die Nation ihn auf Antrag und Nachweisung zu decken wissen.

Der Abg. Bestelmeier glaubte, daß es sogar besser sey, durch ein Kreditvotum diesen Ausfall zu decken, als dem Volke die Last der bisherigen hohen und oft willkürlich angewendeten Taxen ferner aufliegen zu lassen.

Endlich vereinigte sich die Kammer dahin, im Anfange der Frage das Wort „wünscht“ in „beantragt“ zu ändern, und statt des Wortes „sogleich“ zu setzen: „vor dem Einführungstermine.“

Zur Frage 122 erinnerte der Abgeordnete Frhr. v. Weinbach, daß der Ausdruck: „Wunsch" hier nicht schicklich, und die Kammer keine wünschende, sondern eine berathende, gesetzgebende Stelle sey, welche das Veto habe, die mit dem Könige und mit den Ministern gemeinschaftlich handle; eine Stelle, die um so mehr bey den gegenwärtigen Verhandlungen bestimmte, zum Besten des Volkes gereichende, Anträge stellen und im verfassungsmäßigen Wege auf deren genaue Erfüllung andringen müsse, je unläugbarer es sey, daß im letzten Landtagsabschiede viele fromme Wünsche der Kammer begraben liegen, und von ihrem Todesschlummer nicht mehr erwachen zu wollen scheinen; wogegen der königl. Finanzminister, Freyherr von Lerchenfeld äußerte, daß er den Ausdruck: „gesetzgebende Stelle" nicht mit Stillschweigen übergehen könne, daß die Kammer gewiß bekannt genug mit der Konstitution sey, um die Gränzen der Konkurrenz beyder Kammern bey der Gesetzgebung zu wissen, daß keine Kammer für sich allein, daß selbst der Monarch nicht allein Gesetzgeber sey, sondern daß erst durch die Zustimmung beyder Kammern und die Sanktion des Königs die Gesetze ihr Daseyn erhielten.

Der Abgeordnete v. Hornthal entschuldigte den vom Abgeordneten von Weinbach gebrauchten Ausdruck, indem er sagte: letzterer habe nur die Sylbe „Mit" auf der Zunge behalten, und der Abgeordnete von Weinbach versicherte, daß dieses wirklich der Fall sey.

Auf die Frage des Abgeordneten Frhrn. von Closen: ob der bey der Errichtung einer Obligation bisher zu bezahlende Gradationsstämpel neuerdings genommen werden sollte, erwiederten der Präsident und der königl. Finanzminister: der Berathungsgegenstand sey ja gerade

kein anderer, als daß für die Zukunft der Gradations-stämpel nicht mehr genommen werden solle, und daß man wahrhaftig nicht mehr fordern könne, wobey noch der Abgeordnete Stolle hinzufügte, das Gesetz sage: nur Urkunden werden gestämpelt.

Zur Frage 124 wurde auf den Antrag des Abgeordneten Freyherrn von Closen, und die von dem Abg. von Hornthal und Sekretär Häcker gemachten Bemerkungen, welche dahin gingen, daß die Anwendung der provisorischen Taxordnung nur mißbräuchlich geschehen sey, und in der gerügten Art gar nicht geschehen dürfe, nach dem Worte: „Taxordnung" beygesetzt: „§. 46. Absch. 7," und nach dem Worte „nicht" „ungeeignet."

Zur Frage 129 beanstandete der Abgeordnete von Hornthal die Worte: „seine Gläubiger," und es wurde, in Uebereinstimmung mit dem königlichen Regierungskommissär und auf Bemerkungen mehrerer Mitglieder, statt der Worte: „bezüglich auf seine Gläubiger," gesetzt: „in Ansehung der auf seinem Besitzthume haftenden Forderungen," und nach dem Worte Präklusion „der Beysatz gemacht" mit dem Vorzugsrechte."

Bey der Frage 132 wurde auf die Bemerkung des königl. Regierungskommissärs, nach den Worten: „an den königl. Fiskus" noch eingeschaltet: „oder an den Gerichtsherrn."

Bey der Frage 137 bemerkte der königliche Finanzminister, daß die Behörden, welche das Steuerkataster führen, die königl. Rentämter seyen, und daß das verehrliche Mitglied, welches den Antrag gemacht habe, den Beamten, welche das Steuerkataster führen, auch die Füh-

rung des Hypothekenbuchs zu übertragen, schwerlich die Rentämter im Auge gehabt habe dürfte.

Am Schlusse dieser Diskussionen sagte der Abgeordnete Frhr. v. Aretin, er vermisse noch eine Frage über den ersten Antrag des ersten Ausschusses, in Beziehung auf den Landtagsabschied. Er wolle keine neue Diskussionen mehr veranlassen, und sey zufrieden, wenn seine Erklärung im Protokoll niedergelegt werde.

Der Präsident erwiederte dagegen: ich habe die Fragen lediglich in Bezug auf das Hypothekengesetz abgefaßt. Allerdings glaube ich, daß der Landtagsabschied keine freundlichen Eindrücke auf die Kammer gemacht habe, und gestehe es unverholen, daß er auch mir schmerzlich war. Ich habe meine Gesinnungen dießfalls zu keiner Zeit, und gegen Niemanden verhehlt. Jedem, der sich, wie immer, gekränkt fühlt, kann es nicht verwehrt seyn, sich zu vertheidigen, zu rechtfertigen, zu entschuldigen. Dem Landtagsabschiede gegenüber hat dieses der Referent des ersten Ausschusses und der erste Ausschuß gethan.

Im Laufe der Diskussion über das Hypothekengesetz haben sich mehrere Mitglieder dießfalls öffentlich ausgesprochen. Alles, was verhandelt, was gesagt wurde, liegt in unserm Protokolle; dadurch ist Das, was wir gegen den Landtagsabschied erinnern zu müssen glaubten, der Welt offen dargelegt: sollen wir uns dabey nicht beruhigen? Vergessen wir nicht, daß es nach der Verfassungsurkunde dem Könige zusteht, den Landtagsabschied zu geben. Vergessen wir nicht, daß, wenn auch die Redaktion desselben von den Ministern herrührt, doch Seine Majestät der König dieses Dokument durch Ihre Namensunterschrift zu dem Ihrigen gemacht habe, und hü-

ten wir uns, in Bezug auf dasselbe, Einschreitungen zu machen, welche gegen die Ehrfurcht verstoßen könnten, die wir dem allgeliebten Monarchen schuldig sind. Dieses, meine Herrn! sind die Gründe, welche mich bestimmt haben, auf den Antrag des ersten Ausschusses in Bezug auf den Landtagsabschied eine Frage nicht zu stellen.

Ich hoffe, die Kammer wird meine Ansichten theilen.

Der Abg. von Hornthal. Von Sr. Majestät dem Könige kann, wie ich schon oft erwähnt, hier die Rede nicht seyn, bloß von den Ministern.

Der Abg. von Hofstetten. (einfallend) Es kann nur von den Redakteurs die Rede seyn.

Der Abg. von Hornthal. Das Argument des Herrn Präsidenten überzeugt uns nicht; die Minister müssen wissen, daß sie in einem konstitutionellen Staate leben, daß sie, Diener der Nation, daß sie, als solche, uns, den Repräsentanten des Volkes, verantwortlich, und daß sie uns Hochachtung schuldig sind.

Der königl Finanzminister Frhr. von Lerchenfeld. Meine Herrn! Ich fühle mich nicht berufen, den heftig angegriffenen Landtagsabschied zu vertreten. Er ist nicht Sache meines, nicht die der einzelnen Ministerien, keine Eröffnung dieser an die Ständeversammlung. Es ist die Eröffnung des Königs, unsers gemeinsamen Herrn, des Vaters des Vaterlandes. Worte des Vaters zu seinen Kindern, zu den Männern, die Er hieher berufen hat, um mit ihnen die wichtigsten Angelegenheiten des Staates zu berathen, dürften mit jener Ehrerbietung angenommen werden, die gewiß Jeder von Ihnen für den König in seinem Herzen trägt.

Der geehrte Redner gegenüber hat jedoch auch von der Hochachtung und der Verantwortlichkeit der Minister

gegen diese Kammer gesprochen; es ist nöthig, endlich einmal über diesen schon so oft hier in Anregung gebrachten Gegenstand zu antworten.

Die Achtung, die dieser verehrten Kammer gebührt, ist von Seite der Ministerien nie verletzt worden. Ich berufe mich hierüber auf das Zeugniß der Glieder dieser Versammlung, des Vaterlandes und des ganzen Teutschlands, dem die Verhandlungen dieser Kammer bekannt sind, ob jemals eines von den Ministerien in den Verhandlungen und Erörterungen der gebührenden Achtung zu nahe getreten sey? Wozu daher auf eine so empfindliche Art durch unverdiente Vorwürfe auf diese Achtung hinweisen?

Was die Verantwortlichkeit der Minister betrifft, so ist sie in der Verfassungsurkunde im 10. Titel ausgesprochen und begründet. Dieser Verantwortlichkeit werde weder ich, noch irgend einer meiner Kollegen, uns jemals entziehen wollen. Nie werde ich mich scheuen, von meinen Handlungen Rechenschaft abzulegen, wo sie gefordert werden kann. — Eine andere, als die in der Verfassungsurkunde begründete, Verantwortlichkeit gegen die Stände des Reichs können wir jedoch nicht erkennen.

Es ist schon öfters die Verantwortlichkeit der Minister, als der öffentlichen Diener, gegen diese Kammer erwähnt worden.

Ja, meine Herrn! wir sind Diener des Staats. — Wir dienen mit Freuden dem Vaterlande und dem besten der Könige. Wir sind stolz darauf, beyden unsere Dienste weihen zu können. — Wenn jedoch schon manch-

mal in dieser Kammer die Wendung genommen wurde, als wären die Minister Diener der Kammer, so habe ich bisher stillgeschwiegen, und nicht geantwortet, in der Ueberzeugung, daß jeder helldenkende Mann von selbst weiß, Wem wir dienen.

Wir Alle, Sie, meine Herrn, und wir Minister, dienen Einem und demselben Vaterlande, Einem und demselben König, Einem und demselben Zwecke, nur in verschiedenen Sphären. Sie, indem Sie berufen durch die von dem beßten König gegebene Verfassung, durch Ihre Weisheit, durch Ihre Erfahrung, durch Ihre reife Erwägung dazu beytragen, daß dem Vaterlande zweckmäßige, das allgemeine Wohl befördernde Gesetze gegeben werden; — wir, indem wir die Ihnen vorgelegten Entwürfe zu diesen Gesetzen bearbeitet und berathen haben. Wir endlich, indem wir die Vollziehung der Gesetze zu leiten haben; — eine schwere Pflicht, die auf unsern Schultern ruht, der wir aber mit Vergnügen, und — ich hoffe es — mit Ehre uns unterziehen! —

Der Abg. von Hornthal. Ich bin hoch erfreut über Das, was der sehr verehrliche Herr Minister so eben äußerte; denn jede dieser Aeußerungen und Gesinnungen, einzeln, ist sogar im Einklange mit den unsrigen. Aber ich unterscheide die einzelnen Sätze von Dem, was der Herr Minister, in deren Gesammtheit, durch sie darstellen, erproben wollte — und Er ist von der Sache selbst, vom Hauptgegenstande

ganz abgekommen; ich erlaube mir, die wesentlichen Punkte von den Aeußerungen des Herrn Ministers auszuheben, und mich darüber auszusprechen; die hohe Kammer beliebe dann, Alles gehörig zu würdigen, und sie wird, ich zweifle nicht, mir beystimmen.

Der erste Satz, den der Herr Minister aufstellte, war: „Die Minister haben nie die der Kammer schuldige Achtung verletzt“. —

Davon war keine Rede, sondern vom Landtagsabschiede (des Jahres 1819), und da, meine Herrn! ist sie, die schuldige Achtung, sehr verletzt. Die hohe Kammer, deren Mitglieder, einzeln und in ihrer Gesammtheit, sind Niemanden, als der Kammer selbst und ihrem Gewissen für Alles, was sie in der Kammer äußern, verantwortlich. Auch ich beziehe mich auf die Konstitution. — Da dem so ist: wer hat die Minister befugt, in den Landtagsabschied Vorwürfe, Tadel, Rügen, Zurechtweisungen zu legen? — Ist etwa das die gebührende Achtung, wenn ich sage: Du hast Dich verfehlt? — ist das Achtung, wenn ich sage: Du hast Deine Pflicht nicht erfüllt? — ist das Achtung, wenn ich sage: Du bist Ursache, daß die Nation eine ihr zugedachte Wohlthat entbehrt??

Das Faktum ist unläugbar, liegt im Landtagsabschiede erwiesen vor; es war Pflicht des Gesetzgebungsausschusses, sich bestimmt darüber auszusprechen, und

zwar so, daß die Würde der hohen Kammer und des Ausschusses aufrecht erhalten werde. Ja, fest wollen wir Alle an der Konstitution halten, für ihre Heiligkeit, für die Unverletzbarkeit unserer Rechte, der heiligen Rechte der Nation, wollen, müssen wir Sorge tragen; — wir müssen die Konstitution, dieses Heiligthum, unsern Nachkommen, unsern Nachfolgern unverletzt überliefern! — Davon war die Rede, dieses hat der Hr. von Aretin, als Referent, bemerkt und herrlich entwickelt, — dieses konnte der Herr Finanzminister nicht widerlegen, — denn die Gesammtheit der Minister hatte die der Kammer schuldige Achtung wirklich verletzt.

Wenn derselbe Hr. Finanzminister von Seiner Majestät, unserm erhabenen Könige, sprach, so ist schon oft, sehr oft bemerkt worden, daß die Person des Königs heilig und unverletzbar sey. — Aber alle Mitglieder der hohen Kammer wissen, wie der Landtagsabschied, wie überhaupt königliche Entschließungen entstehen. Die Minister entwerfen sie, nicht der König. — Sie, die Minister, also, müssen dafür Rede stehen; — und da die Kammer nicht gesonnen ist, nicht gesonnen seyn kann, sich von den verantwortlichen Ministern zurechtweisen zu lassen, so sprach man sich dahin aus, gegen so unbefugte Handlungen derselben, wider solche Vorwürfe und Rügen, die Verwahrung in's Kammerprotokoll niederzulegen.

Das Kammerpräsidium nahm von dem Ausschuß=

beschlusse zur Fragestellung keine Veranlassung; deßwegen mußte es der Herr Referent in Anregung bringen.

Der Herr Finanzminister kann mir es nicht übel nehmen, wenn ich behaupte, daß Er durch alle seine schönen Aeußerungen den Gegenstand zu erledigen nicht im Stande war.

Zweytens sprach derselbe von Verantwortlichkeit der Minister gegen die Kammer; — es wäre oft hier behauptet worden, sie, die Minister, wären der Kammer verantwortlich u. s. w. — Darauf, meine Herrn! ist leicht zu antworten. Die Minister sind der Nation verantwortlich; die Stände des Reichs, die Kammer der Abgeordneten, repräsentiren, vertreten die Nation, sie sind also der Nationalrepräsentation verantwortlich. So will es die Verfassung, so ist in unserer Kammer oft schon die Rede gewesen — und so wird sie es, so Gott will, noch recht oft seyn.

Auf diese Weise erledigt sich auch die dritte Aeußerung des Hrn. Finanzministers. Derselbe sagte: Es sey den Ministern schon oft der Vorwurf geschehen, sie seyen Diener der Kammer. Dieses ist Niemanden aus dem Munde gekommen, und ich fordere Jeden von Ihnen auf, ob dieses je in unserer Kammer der Fall war? Diener der Nation sind sie, die Minister, und wir vertreten, repräsentiren die Nation: so ist das wahre Verhältniß.

Und, somit glaube ich, meine Herrn! ist die Ehre unserer hohen Kammer in allem Bezuge, gegen jeden Angriff aufrecht erhalten, gerettet. — Wir verehren und achten die Minister, fordern aber auch von ihnen Das, wozu uns unser erhabener Beruf berechtigt und verpflichtet.

Der zweyte Präsident von Seuffert. Der Herr Berichterstatter des ersten Ausschusses hat in Bezug auf die bereits besprochene Rüge des Abschieds der Ständeversammlung auf die Stellung einer besondern Frage verzichtet. Dagegen wünscht derselbe, daß der in diesem Betreffe gefaßte Beschluß des Gesetzgebungsausschusses durch einen eigenen Beschluß der Kammer der Abgeordneten in ihre Protokolle aufgenommen werde.

Ich habe bereits in der vorgestrigen Sitzung meine Gesinnungen über die verschiedenen Rügen geäußert, welche uns in dem Landtagsabschiede geworden sind. Ich habe gesagt, daß ich die schmerzlichen Empfindungen mit den Mitgliedern des ersten Ausschusses getheilt habe, ohne jedoch an den Beschlüssen desselben, und an der Redaktion dieses Beschlusses den mindesten Antheil zu nehmen. Man hat mich deßwegen gelobt. Wie könnte dieses ein Lob verdienen?

Es ist wahr, daß der Landtagsabschied eine, von dem Könige selbst ausgefertigte, Urkunde ist.

Sind uns aber deßwegen alle Beschwerden gegen die uns zugekommenen Rügen untersagt? Aus der

Verantwortlichkeit der Minister des Königs folgt es unbezweifelt, daß auch gegen Entschließungen, von Sr. Majestät dem Könige selbst unterzeichnet, ehrerbietigste Vorstellungen gemacht werden können.

Wird ein einzelner Unterthan des Königreichs durch eine solche, von dem Könige selbst untergefertigte, Entschließung gekränkt, wer könnte ihm das Recht bestreiten: dem Könige in einer ehrerbietigsten Vorstellung zu sagen, daß Er lediglich durch eine unrichtige Darstellung der Lage der Sachen habe bewogen werden können, eine solche Entschließung zu erlassen? Wer könnte ihn hindern, zu bitten, daß nach vorgängiger wiederholter Untersuchung der Sache die kränkende Entschließung zurückgenommen werde?

Was jedem einzelnen Staatsbürger erlaubt ist, wird auch der Ständeversammlung, und der im Landtagsabschiede besonders gekränkten Kammer der Abgeordneten erlaubt seyn!

Dieses würde auch der einzige Weg seyn, auf welchem die Kammer der Abgeordneten sich förmliches Recht verschaffen könnte. Allein diesen Weg einer förmlichen Beschwerde zu betreten, lag nicht in den Absichten des ersten Ausschusses. Es kann eben so wenig in den Absichten dieser hohen Kammer liegen.

Unsere Absicht kann keine andere seyn, als der Nation, Teutschland und der ganzen Welt, zu sagen, daß

die baierische Kammer der Abgeordneten, ihre Würde und ihre Rechte gehörig beachtend, nichts Unwürdiges, nichts Unrechtes still zu ertragen vermöge, diese Absicht ist bereits erreicht. Unsere Verhandlungen sind öffentlich, gedruckt und in allen Händen. Dieselben zeigen, was in dieser Kammer von mehreren verehrten Rednern gesagt worden ist.

Mehr hierüber zu sagen oder zu handeln, würde zu hart und zu störend in jene zarten Verhältnisse eingreifen, in welchen der geliebte König zu Seinem Volke, und zu der Kammer der Abgeordneten steht.

So dachte und handelte auch die Kammer der Abgeordneten im Jahre 1819 bey den bekannten Verhandlungen über die Adresse der Kammer der Reichsräthe. Auch damals wurde vorgeschlagen, eine Verwahrung durch förmlichen Beschluß in das Protokoll der Kammer der Abgeordneten zu legen. Allein, auf den Antrag des verehrten Mitgliedes von Hornthal, wurde in der Erwägung, daß die Gesinnungen der Kammer der Abgeordneten aus ihren Verhandlungen deutlich genug hervorgehen, beschlossen, es hiebey ohne weitere Schlußfassung bewenden zu lassen.

Haben wir dermalen nicht ähnliche, oder noch dringendere Beweggründe zu einem gleichen Benehmen?

Ich stelle daher den Antrag, daß es die hohe Kammer mit Umgehung jedes andern Schlusses bey den über diesen Gegenstand gepflogenen öffentlichen Verhandlun=

gen um so mehr bewenden lasse, als wir dem großen Nationalwerke der Hypothekenordnung, welches wir heute bis zur Abstimmung vollendet haben, fremdartige Verhältnisse nicht einmischen lassen sollten.

Der Präsident äußerte, er bezweifle nicht, daß die Kammer diese Ansichten und Empfindungen theile, und der Antrag des zweyten Präsidenten von Seuffert wurde durch Acclamation angenommen.

Hier unterbrach der Präsident die Sitzung mit dem Bemerken, daß dieselbe um 6 Uhr des Abends fortgesetzt, und der Vorlesung des Protokolls gewidmet werden sollte.

Nachdem sich um 6 Uhr des Abends eine hinreichende Anzahl von Abgeordneten im Sitzungssaale eingefunden hatte, wurde das Protokoll der vorhergehenden Sitzung vorgelesen, nach Beendigung und Genehmigung desselben die Sitzung geschlossen, und die nächstfolgende von dem Präsidium auf

Dienstag den 26. März, Morgens 9 Uhr, anberaumt.

(L.S.) Freyherr v. Schrenk,
Präsident.

Häcker,
Sekretär der Kammer.

Hoß.

Rieder.

Köster.

(Die Tagsordnung liegt unter Ziffer 82 bey.)

Protokoll

über die XXIV. allgemeine öffentliche Sitzung der Kammer der Abgeordneten, am 26. März 1822.

(In Gegenwart von 106 Mitgliedern; deren Anzahl sich jedoch bey einzelnen Abstimmungen öfters veränderte.)

Der Präsident eröffnete die heutige Sitzung durch Vorlesung des Protokolls. Die königlichen Staatsminister des Innern und der Finanzen traten ein, und Ersterer theilte der Kammer ein allerhöchstes Rescript mit, den Verlängerungstermin der dießjährigen Ständeversammlung bis zum letzten April d. J. betreffend, folgenden Inhalts:

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern ꝛc. ꝛc.
Unsern Gruß zuvor, liebe und getreue Stände des Reichs!

Da der in der Verfassungsurkunde vorgeschriebene Zeitpunkt der gewöhnlichen Dauer der Ständeversammlung bis den 26. Dieses sich endigt, so finden wir Uns bewogen, die gegenwärtige Sitzung bis zum letzten April d. J. zu verlängern, und verbleiben Unsern lieben und getreuen Ständen des Reichs mit königlichen Hulden und Gnaden gewogen.

München am 21. März 1822.

Max Joseph.

Graf v. Reigersberg. Fürst v. Wrede. Graf v. Triva. Graf v. Rechberg. Graf v. Thürheim. Frhr. v. Lerchenfeld. Graf v. Törring.
Frhr. v. Zentner.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs
Egid von Kobell.

An die Ständeversammlung, Kammer der Abgeordneten, die Verlängerung der gegenwärtigen Sitzung betreffend.

In Betreff einer im Protokolle vorgekommenen Aeußerung des zweyten Präsidenten von Seuffert, wurde, auf Verlangen desselben, nach einigen, von Seiten des Abgeordneten von Hornthal gemachten Bemerkungen, und den, sowohl vom Präsidium, als dem Sekretariate gegebenen nähern Erläuterungen, Einiges abgeändert, und von der Kammer genehmigt.

Der Abg. v. Hornthal, der im Protokolle eine Stelle vermißt hatte, hinsichtlich einer Frage, durch welche er bey Gelegenheit der letzten Diskussionen, die Rede des königlichen Kommissärs, Ritters von Gönner, unterbrechen zu müssen glaubte, beruhigte sich, als er vom Sekretariate aus, dem noch nicht gedruckten Theile des Protokolls, worin jene Rede, nebst der befraglichen Zwischenrede enthalten ist, die Gewißheit erhielt, daß seine Aeußerung richtig aufgenommen worden sey, und späterhin vorkommen werde.

Es wurden sodann die Eingaben (s. Beyl. Ziff. 84.) bekannt gemacht, worauf der Abgeordnete Stephani sich das Wort erbat, um, wie ihm schon früher von dem Präsidium zugesagt worden sey, einen Gegenstand von großer Wichtigkeit in Anregung zu bringen. Der Präsident bemerkte dagegen, daß er wegen des heute an die Tagsordnung kommenden und sehr viel Zeit erfordernden Abstimmens über die das Hypothekengesetz betreffenden Fragen, wünschen müsse, für jetzt jeden andern Gegenstand beseitigt zu sehen. Auf die Aeußerung des Abgeordneten Stephani, daß Das, was er zu sagen habe, höchst dringend sey, und daß es namentlich das Schicksal sämmtlicher bisherigen Eingaben betreffe, erwiederte der Abgeordnete Köster, daß die im Saale zur Einsicht aufgestellten Tabellen hinlänglich Auskunft

geben, welches das Datum der Einläufe, wer der Referent derselben, und wie viele von ihnen bisher erledigt worden seyen.

Mit der Versicherung des Präsidiums, daß es dem Abgeordneten Stephani gestattet seyn solle, seine Bemerkungen in der nächsten Sitzung nachzutragen, beruhigte sich Derselbe, worauf der Präsident die Zuhörer auf den Gallerieen einlud, sich zu entfernen, weil der nunmehr vorzunehmende Gegenstand in geheimer Sitzung abgehandelt werden müsse.

Es wurde nunmehr zur Abstimmung über die, mehrere Modifikationen des Hypothekengesetzes bezweckenden, Fragen geschritten, woraus sich folgende Resultate ergaben.

1ste Frage.

Ertheilt die Kammer der Abgeordneten dem vom königlichen Staatsministerium der Justiz vorgelegten Entwurfe

a) einer Hypothekenordnung,

b) einer Prioritätsordnung,

c) der dazu gehörigen Einführungsverordnung ihre Zustimmung unbedingt?

Einstimmig verneint.

2te Frage.

Will die Kammer der Abgeordneten, daß der §. 4. die Hypothekenordnung am Eingange folgende Fassung erhalte:

Auf die Sache eines Dritten kann mit dessen Bewilligung ꝛc.

Einstimmig bejaht.

3te Frage.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß die §§. 6 und 7. der Hypothekenordnung, den Kon

sens der Grundherrn zu Hypothekbestellung betreffend, gestrichen werde?

Mit 70 Stimmen gegen 34 verneint.

4.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß die im §. 6. der Hypothekenordnung benamten grundherrlichen Konsense, wenn sie nicht ganz wegfallen, wenigstens taxfrey ertheilt werden sollen?

5.

Will die Kammer der Abgeordneten, daß §. 7. der Hypothekenordnung am Schlusse vor dem Worte „Gesetzes" der Ausdruck „gegenwärtigen" beygefügt werde?

6.

Will die Kammer der Abgeordneten, daß im §. 11. der Hypothekenordnung, Absatz 2, anstatt „für eine bestimmte Forderung" gesetzt werde, „für eine, der Summe „nach, bestimmte Forderung"?

Wurde einstimmig bejaht.

7.

Sollen für die Zukunft durchaus keine stillschweigenden gesetzlichen Hypotheken mehr bestehen?

Mit 99 Stimmen gegen 5 bejaht.

8.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß zu den §§. 9—11. der Hypothekenordnung die stillschweigenden gesetzlichen Generalhypotheken der Minderjährigen, Kuranden und Ehefrauen ausnahmsweise aufrecht erhalten werden.

Mit 91 Stimmen gegen 13 verneint.

9.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß zu den nämlichen §§. 9—11. der Hypothekenord-

nung die stillschweigenden gesetzlichen Hypotheken für die Miterben und für die Verkäufer eines unbeweglichen Gutes hinsichtlich ihres Erbantheils und des rückständigen Kaufschillings ausnahmsweise beybehalten werden?

Mit 96 Stimmen gegen 8 verneint.

10.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß der §. 11. der Hypothekenordnung in der Bestimmung: daß das Recht, eine Hypothek durch Eintragung zu erlangen, in sofern es durch Gesetz oder Vertrag auf bestimmte Immobilien beschränkt ist, sich auf das ganze unbewegliche Vermögen, gegenwärtiges und zukünftiges, erstrecke, hinsichtilch der aus einem gesetzlichen Rechtstitel hervorgehenden Hypotheken dahin beschränkt werde, daß die Eintragung für eine Forderung nur auch soviel Immobiliarvermögen gefordert werden dürfe, als zu hinreichender Versicherung der Forderung nothwendig ist, z. B. auf einen, die Forderung 2 oder 3mal deckenden, Immobiliarwerth?

Einstimmig bejaht.

11.

Trägt die Kammer der Ageordneten darauf an, daß §. 11. der Hypothekenordnung der Schlußsatz des ersten Abschnittes, „sowohl dasjenige, was er schon gegenwärtig besitzt, als dasjenige, was er in der Folge erwirbt,“ gestrichen werde?

Mit 100 Stimmen gegen 4 verneint.

12.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß im §. 12. der Hypothekenordnung folgende Rechtstitel zu Eintragung einer Hypothek zu streichen seyen, als

der zu Nro. 2
" " " 3
" " " 5

der zu Nro. 6
" " " 12
" " " 14
" " " 15
" " " 16
bejaht wurden.

Nr. 2 mit 61 Stimmen gegen 43. Nr. 3 mit 87 gegen 17. Nr. 5 mit 76 gegen 28. Nr. 6 mit 103 gegen 1. Nr. 14 mit 65 gegen 39. Nr. 15 mit 69 gegen 35. Nr. 16 einstimmig bejaht;

Nr. 12 mit 60 gegen 8 Stimmen verneint.

13.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß im §. 12. der Hypothekenordnung der Nr. 7, 8 und 9 gestrichen werden?

Nr. 7 wurde mit 57 Stimmen gegen 47 bejaht.

Nr. 8 mit 62 gegen 42 verneint, eben so

Nr. 9 mit 82 gegen 22.

14.

Fällt weg.

15.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß im §. 12. Nro. 4. anstatt „entstehender Forderungen" gesetzt werde, „entstandener Forderungen" und

16.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß im §. 12. Nro. 4. der Hypothekordnung der Zusatz gemacht werde. „Wenn nicht der Beamte, oder dessen Bürge bereits auf andere Weise mit Zufriedenheit der

Stiftungen und Gemeinden genügende Sicherheit gestellt haben?"

Wurden einstimmig bejaht.

17. u. 18.

fallen weg.

19.

Soll in dem genannten §. 12. der Hypothekenordnung die Nr. 11. getheilt, und aus dem Absatze von „desgleichen Kinder ꝛc." angefangen eine neue Nummer gebildet werden?

Einstimmig bejaht.

20.

fällt weg.

21.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß im §. 12. Nro. 17, der den rückständigen Zinsen von Hypothekschulden ertheilte Rechtstitel zur Eintragung einer Hypothek auf den Zinsenrückstand von 2 Jahren beschränkt werde.

Mit 75 Stimmen gegen 29 bejaht.

22.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß in dem §. 12. der Hypothekenordnung unter die gesetzlichen Rechtstitel zu Erwerbung einer Hypothek auch noch die lehenherrlichen Forderungen aufgenommen werden?

Mit 86 Stimmen gegen 16 verneint.

Dagegen wurden einstimmig bejaht die Fragen von Nr. 23 — 28. einschließlich nämlich

23.

Soll der Eingang des §. 19. der Hypothekenordnung folgende Aenderung erhalten: „jede Forderung kann nur auf eine bestimmte Summe eingetragen werden?"

24.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß im §. 19. der Hypothekenordnung der Ausdruck „an Kapital" gestrichen werde?

25.

Soll der §. 20. Hypothekenordnung ganz gestrichen werden?

26.

Soll die im zweyten Absatze des §. 14. der Einführungsverordnung hinsichtlich der Hypotheken der Vormünder enthaltene Bestimmung, nach ihrem ganzen Umfange, als bleibende gesetzliche Bestimmung in die Hypothekenordnung in einem eigenen Paragraph aufgenommen werden?

27.

Sollen im §. 22. Nro. 5. der Hypothekenordnung anstatt „Bau- und Felddienstbarkeiten" gesetzt werden: „Realdienstbarkeiten?"

28.

Soll im nämlichen §. Nro. 6. anstatt der gegenwärtigen Fassung, gesetzt werden: „der Name des Eigenthümers der Sache, dessen Besitztitel, und jede Veränderung, die sich daran ergibt?"

29.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß die im §. 23. der Hypothekenordnung enthaltene Bestimmung, daß der Vorzug der im Hypothekenbuche eingetragenen Forderungen sich nicht nur nach dem Tage, sondern selbst nach der Stunde richte, dahin geändert werde, daß der Vorzug bloß nach dem Tage des Eintrages zu beurtheilen sey, somit alle an demselben Tage in dem Hypothekenbuche eingetragenen Forderungen glei-

chen Vorzug genießen, und im Falle der Unzulänglichkeit des Erlöses aus dem verhypothezirten Objekte zu gänzlicher Befriedigung derselben sich verhältnißmäßig in die verbleibende Summe theilen sollen, vorbehaltlich dessen, was der §. 152. der Hypothekenordnung bestimmt?

Mit 88 Stimmen gegen 15 bejaht.

30.

Soll zu dem §. 27. der Hypothekenordnung auf eine deutlichere Redaktion in der Art angetragen werden, daß der Unterschied zwischen Vormerkung und der Protestation festgehalten, und nicht beyden Benennungen und Begriffe miteinander vermischt werden: welche Redaktion sich auch auf die §§. 28. 29. 48. 73. 99. 107. 114. 115. 138. und allenfalls andere erstrecken soll, in welchen von Vormerkung und Protestation die Rede ist.

Einstimmig bejaht.

31.

Soll im §. 30. der Hypothekenordnung der Ausdruck „einigermaßen" gestrichen werden.

Einstimmig bejaht.

32.

Trägt die Kammer der Abgeordneten zu §. 34. der Hypothekenordnung darauf an, daß keine Mobilien als Pertinenzien der unbeweglichen Güter in die Hypothekenbücher einzutragen seyen.

Mit 76 Stimmen gegen 27 verneint.

33.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß im §. 37. der Hypothekenordnung bestimmt werde, daß die Hypothekgläubiger jedesmal über einen Tausch von Grundstücken gehört werden sollen, daß jedoch ein unbegründeter Widerspruch derselben den Tausch nicht

hindern könnt, wenn durch denselben das Hypothekobjekt nicht wirklich gemindert wird?

Mit 97 Stimmen gegen 6 verneint.

34.

Soll im §. 37. der Hypothekenordnung am Ende bey dem Ausdrucke „Hypothekenamte" beygesetzt werden: „ohne Verzug angezeigt?"

Einstimmig bejaht.

35.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß zu §. 37. der Hypothekenordnung bestimmt werde, daß die im §. hinsichtlich der Berichtigung streitiger Gränzen und der Gemeinheitstheilung enthaltenen Anordnung auf die zum Behufe der Güterarrondirung geschehenden Austäusche von Grundstücken auszudehnen sey, jedoch in der Art, daß dabey die Hypothekgläubiger allzeit vernommen werden, aber den Austausch nicht sollen hindern können, wenn ihre Forderungen auf die eingetauschten Grundstücke eine zureichende Sicherheit finden, oder die Verminderung des Gutswerths von dem Schuldner auf andere Art ersetzt wird?

Mit 101 Stimmen gegen 3 verneint.

36.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß in den, in den §§. 38. und 39. aufgestellten Fällen, der Gläubiger seine Befriedigung vor der Verfallzeit nicht verlangen könne?

Einstimmig verneint.

37.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß der §. 39. der Hypothekenordnung folgende veränderte Fassung erhalte: wird ein Gutskomplex zertrümmert, so kann der Hypothekgläubiger auch vor der Verfallzeit aus den eingegenen Kaufschillingsgeldern seine Befriedigung verlangen?

Einstimmig bejaht.

38.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß aus dem §. 45. der Hypothekenordnung die Verfügung weggelassen werde, daß der Gläubiger bey Gericht verlangen könne, daß den schädlichen Verfügungen des Schuldners mit dem verhypothezirten Gute Einhalt gethan werde?

Mit 120 Stimmen gegen 2 verneint.

39.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß der §. 46. der Hypothekenordnung gestrichen werde?

Mit 99 Stimmen gegen 1 verneint.

40.

Soll im §. 51. der Hypothekenordnung anstatt „in der Gerichtsordnung enthaltenen" gesagt werden: „gesetzliche?"

Einstimmig bejaht.

41.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß zu §. 52. der Hypothekenordnung die festgesetzte strenge Exekutionsart wegen rückständiger Zinsen nicht solle angewendet werden können, welche der Gläubiger mehrere Jahre lang hat anschwellen lassen?

Mit 68 Stimmen gegen 32 verneint.

Einstimmig bejaht wurden:

42.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß im §. 52. der Hypothekenordnung festgesetzt werde, daß dem Schuldner wegen der Zinsrückstände ein Termin von 3 — 4 Wochen zu geben sey?

43.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß der §. 58. der Hypothekenordnung den Zusatz erhalte: „Im Falle er den gesetzlichen Vorschriften der Gerichts-

ordnung, hinsichtlich der Verkündigung Genüge geleistet hat?

44.

Will die Kammer der Abgeordneten, daß der §. 63. der Hypothekenordnung dahin modifizirt werde, daß die Ablösung der Forderung eines Gläubigers durch einen andern nur dann Statt finde, wenn der Schuldner einwilligt, oder der ältere Gläubiger seine Forderung gerichtlich eingeklagt hat?

45.

Soll im §. 64. der Hypothekenordnung der Satz: „Wenn das bey der Versteigerung geschehene höchste Angebot den Schätzungspreis erreicht, ausserdem können sie die zweyte u. s. w.“ folgender Maßen abgeändert werden?

„Wenn das bey der Versteigerung geschehene höchste Angebot den nach Umständen vorher gerichtlich herzustellenden Schätzungspreis erreicht, ausserdem kann jeder Betheiligte noch die zweyte u. s. w.“

Hier unterbrach der Präsident die Sitzung, um nach Verlauf von zwey Stunden mit der Abstimmung fortzufahren. Nachdem sich, um 5 Uhr des Abends, die Versammlung wieder eingefunden hatte, wurde zur weitern Abstimmung geschritten, und die Beantwortung folgender Fragen erledigt.

46.

Trägt die Kammer der Abgeordneten zu §. 64. der Hypothekenordnung darauf an, daß bestimmt werde, es soll der Verkauf eines Guts zum Behufe der Tilgung einer Forderung nicht eintreten, wenn eine Jahres-Rente zu Berichtigung derselben hinreicht?

Mit 83 Stimmen gegen 16 bejaht.

47.

Soll der §. 70. der Hypothekenordnung im Eingange folgender Gestalt geändert werden: „Hypotheken-

gläubiger können für liquide Forderungen zu deren Befriedigung der Erlös ungezweifelt hingereicht?"

Einstimmig bejaht.

48.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß der §. 73. Nr. 1. der Hypothekenordnung gestrichen werde?

Mit 96 Stimmen gegen 2 bejaht.

49.

fällt weg.

50.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß im Falle die Nr. 1. des §. 73. gestrichen wird, der §. 74. der Hypothekenordnung eine dieser Abänderung entsprechende Fassung erhalte?

Einstimmig bejaht.

51.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß im §. 79. der Hypothekenordnung der Nachsatz: die Einwilligung ꝛc. gestrichen werde?

Einstimmig verneint.

52.

Soll im §. 81. der Hypothekenordnung am Ende der Satz: „besonders aber die wegen künftiger rechtlicher Ansprüche eingetragenen Hypotheken" gestrichen werden?

Einstimmig bejaht.

53.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß zu §. 94. der Hypothekenordnung, die Anbringung der hierin behandelten Beschwerden betr. eine Nothfrist von 14 Tagen festgesetzt werde?

Mit 66 Stimmen gegen 35 bejaht.

54.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß in eben diesem §. 94. bestimmt werde, daß bey den in demselben berührten Beschwerden das für gerichtliche Appellationen im Gesetze vom 22. July 1819 festgesetzte Verfahren Statt finden solle?

Einstimmig bejaht.

55.

Soll in dem §. 95. der Hypothekenordnung im Eingange anstatt: „der Führer des Hypothekenamts", gesetzt werden: „das Hypothekenamt"?

Einstimmig bejaht.

56.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß im §. 95. Nr. 3. der Hypothekenordnung der Ausdruck: „und dringende Fälle ausgenommen" gestrichen werde?

Einstimmig bejaht.

57.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß die Nr. 1. des §. 98. der Hypothekenordnung gestrichen werde?

Mit 98 Stimmen gegen 3 verneint.

58.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß im §. 98. Nr. 2. der Hypothekenordnung anstatt des Ausdruckes: „soll", gesetzt werde: „muß", und daß das Hypothekenamt verpflichtet werde, die hier berührten Einträge auf der Stelle und in demselben Termin unter eigener Haftung vorzunehmen?

Mit 57 Stimmen gegen 44 bejaht.

59.

Soll im §. 99. der Hypothekenordnung anstatt:

„Eintrag und eintragen“, gesetzt werden: „Aufnahme und aufgenommen“?

Einstimmig bejaht.

60.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß im §. 100. die Hypothekenämter für die ihnen im §. 96 u. 98. gemachten Aufgaben, als: haftend und verantwortlich, erklärt werden sollen?

Mit 76 Stimmen gegen 26 verneint.

61.

Soll mit der Hypothekenordnung zugleich eine Dienstesordnung erlassen werden, welche die Hypothekenbeamten für die Befolgung der in den §§. 96 u 98. gegebenen Dienstesvorschriften verantwortlich macht?

Einstimmig bejaht.

62.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß im §. 101. der Hypothekenordnung verordnet werde, daß in Hypothekensachen Alles mündlich verhandelt werde?

Einstimmig bejaht.

63.

Soll in dem §. 104. Nr. 4. der Hypothekenordnung, neben den Minderjährigen, auch noch anderer Kuranden erwähnt, und soll in diesem §. auch hinsichtlich des Vater- und Mutterguts minderjähriger Kinder eine gleiche Bestimmung, wie wegen der Minderjährigen überhaupt aufgenommen werden?

Einstimmig bejaht.

64.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß in Bezug auf die Eintragung der Ehefrauen der Hypothekenordnung die Bestimmung beygefügt werde, daß jede Ehefrau, welche für ihre Forderungen auf dem Vermögen ihres Mannes noch keine Hypothek eingetra-

gen hat, von dem Hypothekenamte über ihre Rechte auf den Eintrag belehrt werden solle, sobald, nach geschlossener Ehe, gegen den Ehemann von irgend Jemand eine Forderung zum Eintragen in das Hypothekenbuch bey dem Hypothekenamte angemeldet wird, und daß in diesem Falle die Hypothek der Ehefrau auf Verlangen für ihre Forderungen vor der für diese angemeldete Forderung eingetragen werden müsse?

Mit 101 Stimmen gegen 1 verneint.

65.

Soll die Ehefrau hinsichtlich ihrer Rechte auf das Eintragen in das Hypothekenbuch für ihre Forderung durch die Gerichtsbehörde unterrichtet werden, welche den Ehevertrag aufnimmt, oder durch den Richter des Wohnorts?

Mit 101 Stimmen gegen 1 bejaht.

66.

Soll der Vormund einer minderjährigen Braut ausdrücklich für verbindlich erklärt werden, den Eintrag in dem Hypothekenbuche für das Heirathgut der Braut aus dem Vermögen des Bräutigams zu besorgen?

Einstimmig bejaht.

67.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß der §. 104 der Hypothekenordnung die Bestimmung aufgenommen werde, daß in allen Fällen, in welchen minderjährige Kuranden oder Ehefrauen betheiligt sind, das Gericht verbindlich gemacht werde, von der Forderung eines solchen Individuums das Hypothekenamt in Kenntniß zu setzen, und daß diese Nachrichtsertheilung für das Hypothekenamt eine Aufforderung zum Eintragen der Forderung in das Hypothekenbuch seyn solle?

Mit 53 Stimmen gegen 48 bejaht.

68.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß zu §. 104. Nr. 5 der Hypothekenordnung festgesetzt werde, daß das Gericht für die Vernachlässigung der Vorsorge wegen Eintragung der ihm bekannt gewordenen Forderung einer Ehefrau zu haften habe?

Mit 68 Stimmen gegen 20 verneint.

69.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß im §. 112 der Hypothekenordnung festgestellt werde, daß von einem solchen Erkenntnisse des Gerichts keine Berufung Statt finden soll?

Mit 100 Stimmen gegen 2 bejaht.

70.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß hiemit die Bestimmung verbunden werde, daß der Richter, im Falle er die vorgebrachte Hinderungsursache für unstatthaft erklärt, Dem, der die Vormerkung bewirkte, noch einen weitern unerstrecklichen und präklusiven Termin von dreyßig Tagen zu Berichtigung des Mangelnden gebe?

Mit 63 Stimmen gegen 38 verneint.

71.

Fällt weg.

72.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß im §. 112 der Hypothekenordnung bestimmt werde: das Hypothekenamt habe vor Allem die Sühne unter den Theilen zu versuchen?

Einstimmig bejaht.

73.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß dem §. 112 der Hypothekenordnung die Bestimmung beygefügt werde: daß, wenn die Sache wegen

Erheblichkeit der Verhinderungsursache an das Gericht kommt, diesem mit der Imploration die Beweise des Vorhandenseyns der gesetzlichen Ursache vorgelegt werden müßen, und dasselbe nach Vernehmung des Gegentheils sogleich ohne weitere Verhandlung definitiv entscheide?

Mit 93 Stimmen gegen 10 bejaht.

74.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß dem §. 114. der Hypothekenordnung beygesetzt werde: „vorausgesetzt, daß die Sache sich zur Vormerkung eignet?“

Einstimmig bejaht.

75.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß im §. 118 der Hypothekenordnung: „der Grundherr“ weggelassen werde?

Gegen 1 Stimme verneint.

76.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß im §. 119 der Hypothekenordnung verfügt werde, daß nebst dem Datum auch die Stunde des Eintragens oder der Ausfertigung beyzusetzen sey?

Einstimmig bejaht.

77.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß anstatt des von der Regierung vorgeschlagenen Formulars zu §. 121 der Hypothekenordnung, hinsichtlich der Formularien der Hypothekenbücher, verordnet werde, daß alle drey Rubriken auf ein und dasselbe Blatt zu setzen seyen?

Einstimmig verneint.

78.

Soll in den §§. 122, 123 und 132 anstatt des

Ausdruckes: „Blatt“ — der Ausdruck: „Folium“ gebraucht werden?

Einstimmig bejaht.

79.

Trägt die Kammer der Abgeordneten zu §. 122 der Hypothekenordnung darauf an, daß ein Gutsbesitzer, der mehrere Grundstücke oder Güter, jedes unter einem besondern Rechtstitel besitzt, dieselben zusammen auf Ein Blatt in den Hypothekenbüchern, dürfe eintragen lassen?

Mit 98 Stimmen gegen 6 verneint.

80.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß zu den §§. 132 und 133. der Hypothekenordnung festgesetzt werde, daß in der ersten Rubrik auf die Steuer-, die Gilt- und Grundzinssumme eines Guts einzutragen seyen?

81.

Soll der §. 134. der Hypothekenordnung folgendermaßen gefaßt werden:

„Der Werth der Sache ist besonders zu bemerken, und zwar vor Allem nach dem Steuerbelege zu bestimmen, hiermit unverdächtige Kauf- oder Pachtkontrakte, sodann mehrjährige Wirthschafts- oder Gutsrechnungen und beglaubte Gutsanschläge, wo diese Hülfsmittel vorhanden sind, zu vergleichen, und wenn die Theile sich mit dieser Werthserhebung nicht begnügen, auf Verlangen eines jeden Betheiligten noch durch die, für alle Fälle ständig aufgestellten, aus den angesehensten Gemeindegliedern gewählten, verpflichteten, sachverständigen Schätzleute unter obrigkeitlicher Leitung vorzunehmen; sind Gebäude ꝛc.?“

Einstimmig bejaht.

82.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß im §. 144. der Hypothekenordnung anstatt „soll“ gesetzt werden muß: „von Amtswegen?“

83.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß der §. 145. der Hypothekenordnung gestrichen werde?

Verneint mit 103 Stimmen gegen 1.

84.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß im Absatze II. des §. 149. der Hypothekenordnung festgesetzt werde, daß die Hypothekenämter gleich selbst unmittelbar sich miteinander benehmen sollen?

Mit 92 Stimmen gegen 12 bejaht.

85.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß im §. 159. der Hypothekenordung die Worte: „so wie die Vormerkung des Arrestes“ gestrichen werden?

Einstimmig bejaht.

86.

Fällt weg.

87.

Ist in den §§. 173 und 175. der Hypothekenordnung anstatt des Ausdruckes „muß“ zu setzen: „soll?“

Einstimmig bejaht.

Eben so wurden einstimmig bejaht:

88.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß anstatt der Hypothekenbriefe, ohne Unterschied, bloß beglaubte Abschriften des treffenden Hypothekenfoliums aus dem Hypothekenbuche gegeben werden sollen?

89.

Soll der §. 7. der Prioritätsordnung folgendermaßen gefaßt werden:

Wenn gewisse Gläubiger das Recht haben, aus besondern Theilen oder Gegenständen des Vermögens eines Schuldners, ohne Vermischung mit dessen übrigem Vermögen, und mit andern Gläubigern Befriedigung zu verlangen, so müssen ꝛc., und

90.

Soll im §. 8. der Prioritätsordnung noch eine Numer dahin lautend beygesetzt werden: „Bey dem beweglichen Vermögen eines Ausländers, in Folge der Retorsion, nach den nähern Bestimmungen des §. 34.?"

91.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß der in den Nr. 4 bis 9. des §. 12. der Prioritätsordnung für die in diesen Numern vorgetragenen Forderungen in der ersten Klasse festgesetzte Vorzug, auf ein, der Konkurseröffnung unmittelbar vorausgehendes Jahr beschränkt werde?

Verneint mit 90 Stimmen gegen 11.

92.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß nur Zehenten, welche in eine ständige Abgabe umgewandelt worden sind, im §. 2. Nr. 5. Lit. B. der Prioritätsordnung in die erste Klasse aufgenommen werden sollen? Mit 97 Stimmen gegen 4 verneint

93.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß die noch in natura vorhandenen Zehentgefälle das Sonderungsrecht genießen sollen?

Einstimmig verneint.

94.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß im §. 16. Abschnitt 2 der Prioritätsordnung bestimmt werde, daß der Vorzug der bedungenen Zinsen von Hypothekenkapitalien, in der zweyten Klasse auf 2 Jahre ausgedehnt werde?

Mit 53 Stimmen gegen 51 verneint.

95.

Ist im §. 18. der Prioritätsordnung anstatt: es muß aber bemerkt werden, „zu setzen“: Es ist jedoch im Prioritätsurtheil zu bemerken?

Einstimmig bejaht.

96.

Soll der §. 19. der Prioritätsordnung folgende Fassung erhalten:

Wenn nach dem Verkaufspreis der hypothezirten Immobilien einer darauf eingetragenen Hypothek, durch eine ihr vorgehende, jedoch mit ungetheilter Summe auf mehrere eingetragene Forderungen in Verlustsgefahr gesetzt würde, so soll diese vorgehende Forderung, in soweit es ohne allen Nachtheil für sie, und mit Erhaltung der ihr nachstehenden Hypotheken geschehen kann, ganz oder theilweise aus dem Erlöse eines oder des andern der zugleich hypothezirten Güter befriedigt werden. Können aber durch die eben bemerkte Eintheilung dieser Forderungen nicht alle auf den verschiedenen Gütern eingetragenen Hypothekforderungen befriedigt werden, so muß auf den Erlös aus dem einen oder dem andern dafür hypothezirten Gute eine solche Summe zur Bezahlung angewiesen werden, daß immer die neuere Hypothek ohne Unterschied, ob sie auf dem einen oder dem andern dieser Güter eingetragen ist, der Verlust leidet, jedoch darf dabey der Bestimmung des §. 17. niemals zuwider gehandelt werden.

Einstimmig bejaht.

97.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß den sämmtlichen Faustpfandgläubigern, welchen im §. 21. Num. 1 der Prioritätsordnung die erste Stelle

in der dritten Klasse eingeräumt ist, das Sonderungsrecht für den Betrag ihrer Forderung auf dem Faustpfande gegeben werde?

Verneint mit 74 Stimmen gegen 30.

98.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß im §. 21. Num. 6 der Prioritätsordnung hinsichtlich der Kommissionärs der Beysatz gemacht werde: „Wegen der Auslagen, welche sie auf die ihnen zugesendeten Waaren zu machen hatten?“

Einstimmig bejaht.

99.

Soll im §. 22. der Prioritätsordnung anstatt: „gleicher Art“ — gesetzt werden: gleicher Numer?

Einstimmig bejaht.

100.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß im §. 23 der Prioritätsordnung in der vierten Klasse die Positionen zu

Nr. 3, 6, 7, 8,

gestrichen werden?

Nr. 3. wurde einstimmig,
Nr. 6. mit 95 Stimmen gegen 8,
Nr. 7. mit 88 gegen 13,
Nr. 8. mit 98 gegen 1 verneint.

101.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß im §. 23 Nr. 8 der Prioritätsordnung die Worte: „wenigstens einen Monat vor der Eröffnung,“ wegbleiben?

Mit 95 Stimmen gegen 7 bejaht.

102.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß im §. 23 der Prioritätsordnung den Pupillen und Kuranden für diejenigen Haftungen ihrer Vormünder

und Kuratoren, wofür die in bestimmter Summe bestellte Hypothek nicht zureicht, in der vierten Klasse der Vorzug in der ersten Stelle gegeben werde?

Verneint mit 100 gegen 4 Stimme.

Dagegen wurden einstimmig bejaht die Fragen:

103.

Soll im §. 30 in der Prioritätsordnung das Wort: „ehelichen" — weggelassen werden?

Und

104.

Soll im §. 31 der Prioritätsordnung anstatt: „Kosten des Konkurses" gesetzt werden: „Kosten des Konkursverfahrens?"

105.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß der Termin der allgemeinen Einführungszeit für die Hypothek- und Prioritätsordnung im §. 1 der Einführungsverordnung auf den 1. Januar 1824 festgesetzt werde?

Mit 52 Stimmen gegen 48 verneint.

106.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß die Lehenskonsense im ehemaligen bambergischen Gebiete (Obermainkreise) noch bis zur Einführung eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches aufrecht erhalten werden?

Verneint mit 80 Stimmen gegen 21.

107.

Soll der nämliche Antrag, hinsichtlich des Instituts der Kemptner Landtafel und der Kemptner Prioritätsordnung gemacht werden?

Mit 77 Stimmen gegen 24 verneint.

108.

Soll der im §. 2 der Einführungsverordnung bestimmte Termin bis 1827 für die genannten Institute beybehalten werden?

Einstimmig bejaht.

109.

Trägt die Kammer der Abgeordneten zu §. 3 der Einführungsverordnung darauf an, daß bekannte Gläubiger, welche sich zur Eintragung in das Hypothekenbuch nicht melden, von den Hypothekenämtern sollen vorgerufen werden?

Verneint mit 70 Stimmen gegen 27.

110.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß dem §. 4. der Einführungsverordnung die Bestimmung beygefügt werde, daß Derjenige als Eigenthümer in das Hypothekenbuch einzutragen sey, welcher in den rentämtlichen Katastern als Besitzer eingeschrieben ist, und seinen Besitztitel durch eine gerichtliche Urkunde nachweisen kann?

Mit 54 gegen 42 Stimmen bejaht.

111.

Fällt weg.

112.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß im §. 14. der Einführungsverordnung bestimmt werde: „daß Eltern, welche für die Pekulien ihrer Kinder eine Hypothek nicht eintragen lassen, des Genußes der Früchte aus diesen Pekulien verlustig werden, die Pekulien herausgeben müssen, und diese sodann zum Beßten der Kinder von eigenen Kuratoren verwaltet werden sollen?“

Mit 96 Stimmen gegen 1 verneint.

113.

„Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß zum §. 24. der Einführungsverordnung die Hypothekenämter dafür dienstverantwortlich erklärt werden, daß die bisherigen, ihnen aktenmäßig bekannten, stillschweigenden Hypotheken ꝛc. in ausdrückliche verwandelt werden müssen?“

Einstimmig bejaht.

114.

Fällt weg.

115.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß die Vormünder mit der Eintragung einer Hypothek, wegen der allenfallsigen Haftung aus ihrer Geschäftsführung verschont bleiben sollen?

Verneint mit 96 Stimmen gegen 1.

Die Fragen:

116.

Soll darauf angetragen werden, daß die Einführungsverordnung die Bestimmung aufnehme, daß die Regierung die Errichtung von Privatkreditvereinen gestatte, insoferne sie ihr zur Bestätigung vorgelegt werden? und

117.

trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß für die Eintragung der bereits bestehenden hypothekarisch versicherten Forderungen in die neu zu errichtenden Hypothekenbücher durchgehends keine Taxen für die stillschweigenden Hypotheken, aber nur eine Einschreibgebühr erhoben werden soll?

Wurde einstimmig bejaht.

118.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß die Kosten für die Eintragung der bereits beste-

henden Hypotheken von den Gläubigern zu tragen seyen?

Einstimmig verneint.

Die nachfolgenden Fragen von 119 bis 129 einschließig wurden einstimmig bejaht, nämlich:

119.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß für das Hypothekenwesen eine Taxordnung in den möglichst geringsten Sätzen, der Hypothekenordnung vor dem Einführungstermine beygefügt werde?

120.

Ertheilt die Kammer der Abgeordneten unter den beschlossenen Modifikationen und Anträgen

a) der Hypothekenordnung,
b) der Prioritätsordnung,
c) der Einführungsverordnung

für das Königreich, mit Ausnahme des Rheinkreises, ihre Zustimmung?

121.

Wünscht die Kammer der Abgeordneten, daß auch für die Zukunft die Hypothekenbriefe dem Gradationsstämpel nicht unterliegen sollen?

122.

Wünscht die Kammer der Abgeordneten, daß bey Gutsschätzungen zum Behufe des Hypothekenbuches die Normen der provisorischen Taxordnung von 1810 §. 46. Abschn. VII. nicht ungeeignet in Anwendung kommen?

123.

Wünscht die Kammer der Abgeordneten, daß angeordnet werde: es sollen bey der Werthserhebung keine Termine zur Aufnahme der Gutsbeschreibung an Ort und Stelle gehalten werden?

124.

Wünscht die Kammer der Abgeordneten, daß die Bestimmungen und Observanzen über die lehenherrlichen Konsense zum Beßten der Lehenbesitzer und ihres Realkredits durch billige Konsens-Ertheilung, Erweiterung der zu beengten Heimzahlungstermine, Modifikationen in den zu strengen Fassionsnormen, Minderung der Lehentaxen, und Erleichterung der Allodifikationen gemildert werden?

125.

Wünscht die Kammer der Abgeordneten, daß eine, die öffentlichen Leiheanstalten mehr kontrolirende, Verordnung erlassen werde?

Wünscht die Kammer der Abgeordneten, daß das den Adeligen, und mit großen Würden Bekleideten, durch die Gerichtsordnung Kap. 18. §. 10. ertheilte, beneficium competentiae, als durch die Verfassungsurkunde aufgehoben, erklärt werde, vorbehaltlich der im konstitutionellen Edikte über die Familienfideikommisse §. 53. Tit. 4. enthaltenen Bestimmungen, und anderer gesetzlichen Ausnahmen?

126.

Wünscht die Kammer der Abgeordneten, daß es zur Einführung der Hypothekordnung jedem Gutsbesitzer gestattet seyn solle, die Erlassung von Ediktalladungen in Ansehung der auf seinem Besitzthume haftenden Forderungen, bezüglich auf seine Gläubiger, mit dem Rechtsnachtheile der Präklusion, mit dem Vorzugsrechte, sowohl im Falle des Verkaufs eines Gutes, als in dem Falle er ein Darlehen sucht, zu verlangen?

127.

Wünscht die Kammer der Abgeordneten, daß, wenn gelegenheitlich der Einführung der Hypothekenordnung

ältere Ausstände der Unterthanen entdeckt werden sollten, diese nur nach und nach, mit der größten Schonung, beygetrieben werden möchten?

128.

Wünscht die Kammer der Abgeordneten, daß Formularien für die Protokolle, die Rekognitionsscheine und Hypothekenbriefe, zu Bezweckung einer allgemeinen Gleichförmigkeit gegeben werden? —

Die Frage

129.

Wünscht die Kammer der Abgeordneten, daß den Hypothekenbüchern noch eine Bestimmung über die Vertretung der Verantwortlichkeit der Hypothekenämter beygefügt, und in derselben festgesetzt werde, daß der Unterthan, welcher durch eine Handlung eines Beamten in Hypothekensachen auf eine durch das Gesetz untersagte Weise beschädigt wird, seinen Regreß sogleich an den königlichen Fiskus oder den Gutsherrn zu nehmen berechtigt sey, dieser aber sich an dem schuldigen Beamten schadlos halten könne? —

Wurde mit 54 Stimmen gegen 46 bejaht.

130.

Wünscht die Kammer der Abgeordneten, daß den Hypothekenämtern es zur Pflicht gemacht werde, bey Forderungen der Juden oder anderer Personen, bey welchen man einen untergelaufenen Wucher muthmaßen kann, die Eintragung in die Hypothekenbücher nicht eher vorzunehmen, bis nicht die Richtigkeit der Forderung durch das Gericht untersucht, und vollkommen hergestellt ist?

Bejaht mit 98 Stimmen gegen 2.

131.

Wünscht die Kammer der Abgeordneten, daß von den bey der königlichen Schuldentilgungsanstalt anliegenden Kapitalien der Stiftungen, diesen allmählig und jährlich eine bestimmte Summe hinausbezahlt, und diese heimbezahlte Summe zum Ausleihen an Güterbesitzer gegen zureichende Sicherheit bestimmt werde?

Einstimmig bejaht.

132.

Wünscht die Kammer der Abgeordneten, daß zur Aufrechthaltung des Personalkredits diejenigen Hypothekenbeamten, welche die Hypothekenbücher vor Individuen, welche kein Interesse haben, dieselben einzusehen, nicht sorgfältig verwahren, oder sonst den Inhalt dieser Bücher unbefugt kundbar machen, von ihrem Hypothekenamte entfernt werden sollen?

Einstimmig bejaht.

133.

Wünscht die Kammer der Abgeordneten, daß bey den mit vielen Geschäften bereits überhäuften Landgerichten eigene Kommissäre zur Führung der Hypothekenämter angestellt, und so viel möglich aus den Quiescenten genommen werden?

Mit 94 gegen 6 Stimmen verneint.

134.

Wünscht die Kammer der Abgeordneten, daß bey jenen Gerichten, wo das Steuerdefinitivum bereits eingeführt ist, dasjenige Individuum, welches die Steuerkataster führt, auch das Hypothekenbuch führen soll? —

Einstimmig verneint.

Hierauf schloß das Präsidium die heutige Sitzung und beraumte die nächste auf

Donnerstag, den 28sten März, Morgens 9 Uhr

an.

(L.S.) Freyherr v. Schrenk,
Präsident.

Häcker,
Sekretär der Kammer.
Frhr. v. Heynitz.
Grandauer.
Stephani.

(Die Tagsordnung liegt unter Ziffer 85 bey.)

Berichtigung.

S. 263. Z. 1. v. u. l. 83. st. 82.

Protokoll
der
XXV. allgemeinen öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten, den 28. März 1822.

(In Gegenwart von 108 Mitgliedern.)

Die heutige Sitzung wurde mit der Vorlesung des Protokolls der 23sten öffentlichen Sitzung und des Protokolls der in der 24sten Sitzung vorgenommenen Abstimmung über die Gesetzesentwürfe für eine Hypotheken- und Prioritätsordnung hiezu begonnen.

Während dieser Sitzung erschienen der königliche Staatsminister der Finanzen, Freyherr von Lerchenfeld, und der königliche Ministerialrath Roth, und nahmen am dem Tische der Minister Platz.

Die vorgelesenen Protokolle erhielten die Genehmigung der Kammer.

Hiernächst machte der Präsident die seit der letzten Sitzung eingekommenen Eingaben (s. Beylage Ziffer 86) bekannt.

Der Abg. von Hornthal. Es wird wohl kaum ein Mitglied sich in unserer hohen Kammer befinden, welches die unter Nr. 7 des Einlaufes, in Bezug auf das verehrliche Mitglied, Hrn. Häcker, geschehene Anzeige für gegründet und von Folge hält; vielmehr wünscht gewiß jedes von Herzen, daß die Angabe selbst ganz ohne Grund seyn möge.

Indessen, da es einmal, wenigstens der Rubrik nach, zur Kenntniß der Kammer gekommen ist, so muß ich Ihre Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen. Hat erwähnte Angabe, wie ich glaube, keinen Grund, so werden wir uns alle ohnehin beruhigen, aber der, durch

die Anzeige aufgestellten, Möglichkeit wegen, muß dem Staatsministerium des Innern am meisten daran gelegen seyn, den Ungrund nachgewiesen zu sehen.

Wenn irgend ein Zweifel wäre, oder ein Grund der Beanstandung, so würde derselbe, wie alle Anstände, bey Eröffnung der Versammlung durch das Ministerium des Innern an die Einweisungskommission gekommen seyn; denn, warum gerade dieser nicht? Ich wiederhole, so wenig ich glaube, daß Jemand wünscht, daß ein Grund existiren möge, eben so wenig ist zu glauben, daß das Ministerium etwas übersehen habe. Da nun einmal dieses zur Sprache gekommen ist, so mache ich den unmaßgeblichen Vorschlag, daß vor Allem dieser halbe Bogen gedruckt oder litographirt, heute noch, oder wenigstens morgen allen Mitgliedern mitgetheilt werde.

Der Abg. Sekretär Häcker. Beträfe die uns angezeigte Angabe, und der nun auf den Druck oder das Litographiren gestellte Antrag ein jedes andere Mitglied der hohen Kammer, so würde ich mich dem gestellten Antrage aus allen Kräften widersetzen, weil ich es für sehr gefährlich halte, daß die Kammer durch die Genehmigung der Vorlesung einer solchen Eingabe ausspreche, ein Auswärtiger könne sich in die innern Angelegenheiten der Kammer mischen, und dadurch die Möglichkeit zu einer Menge von Unannehmlichkeiten und Beleidigungen herbeyführen. Allein, meine Herrn! die Eingabe betrifft mich, und da ich in dem Falle bin, eine solche Eingabe nicht scheuen zu müssen, so muß ich den gestellten Antrag, zwar nicht in der Art, wie er gestellt ist, doch dahin unterstützen, daß er nicht erst heute noch gedruckt und litographirt, sondern, daß er auf der Stelle vorgelesen werde, damit die hohe Kammer und das Publikum sogleich den Inhalt desselben erfahre. Hier wird die hohe Kammer die Gelegenheit

und eine hinreichende Veranlassung finden, sich über alle dergleichen Eingaben auszusprechen, und hiedurch ähnlichen Vorfällen mit Einem Male zu begegnen.

Ich bitte daher die Kammer recht angelegentlich und dringend, mir hier beyzustimmen, und die Ablesung der fraglichen Eingabe zu genehmigen.

Der erste Präsident. Wäre die in Frage stehende Eingabe eine Beschwerde, oder beträfe sie einen in den verfassungsmäßigen Wirkungskreis der Kammer gehörigen Gegenstand, so wüßte ich, welchem Ausschusse dieselbe zugewiesen werden müßte; allein sie betrifft ein Mitglied der Kammer, und ich wüßte nicht, welchem Ausschusse ich dieselbe zuweisen sollte. Ich finde daher ganz und gar keinen Anstand, diesen halben Druckbogen, wenn die Kammer die Ablesung verlangt, ablesen zu lassen.

Der zweyte Präsident. Wie ist denn diese Eingabe eingekommen?

Der erste Präsident. Niemand weiß es; sie lag auf dem Tische des Expeditors in duplo, gedruckt, weiter kann ich Nichts sagen, sie war nicht verschlossen, Nichts lag dabey; Niemand wußte von der Art des Eingebens.

Der zweyte Präsident. Ich bin gar nicht einverstanden, daß eine Eingabe, die von irgend Jemanden ausser der Kammer kommt, sogleich vertheilt, litographirt oder gedruckt werden soll.

1) Tritt Jemand offen und frey auf, gegen Wen immer, so weiß der Gegentheil, mit Wem er es zu thun habe. Allein von einer Eingabe, unter welcher bloß ein Name gedruckt ist, weiß man nicht, ob sie wirklich von Dem komme, dessen Name darunter gedruckt ist.

2) Hat der Herr Präsident gesagt, er wisse gar nicht, woher diese Eingabe gekommen ist; also

ist sie gar nicht auf eine ordnungsmäßige Weise eingebracht worden; und

3) bin ich zwar überzeugt, daß die Eingabe nichts Nachtheiliges gegen Herrn Sekretär Häcker enthalten wird; allein gesetzt, es könnte Jemand kommen, der eine Eingabe auf den Tisch des Herrn Präsidenten hineinschwärzte, welche ein Mitglied eines Verbrechens beschuldigte? Sollte eine solche Eingabe sogleich öffentlich vorgelegt werden können?

Ist die Eingabe eine Beschwerde, so gehört sie an den 5ten Ausschuß, ist sie etwas anders, so gehört sie einem andern Ausschusse; und ich glaube, die Kammer werde am besten thun, die fragliche Eingabe weder vertheilen noch vorlesen zu lassen, sondern sie an einen Ausschuß zu verweisen, welcher sie dann prüfen, würdigen und hierüber der Kammer Vortrag erstatten wird, wornach die Kammer im Stande seyn wird, einen zweckmäßigen Beschluß zu fassen.

Der erste Präsident. Ich muß erklären, es ist kein Gesetzgebungsgegenstand, kein Gegenstand für die Steuern, keiner für die innere Staatsverwaltung, und keiner für die Beschwerden, sondern der Verfasser will bloß die Kammer aufmerksam machen, sie belehren, was sie thun soll.

Der erste Sekretär Häcker. Ich muß Sie sehr dringend bitten, die Eingabe vorlesen zu lassen.

Der Sekretär Schultz. Ich glaube, dem Herrn Pfarrer Wolf sind wir es schuldig, die Eingabe, von welcher die Rede ist, unberücksichtigt zu lassen. Der nämliche Herr Pfarrer hat uns mehr als Einmal den Beweis geliefert, daß er, wenn etwa die Hasen sein Krautfeld verwüsteten, keinen Anstand nahm, eine besondere Eingabe darüber, in Form einer Beschwerde, mit seiner Namensunterschrift an die Kammer gelangen zu

lassen. Um wie viel mehr hätte er Ursache, kein Geheimniß daraus zu machen, oder sich nicht zu verstecken, wenn er eine Verletzung der Konstitution zur Klage bringen zu können glaubte? Ich halte also dafür, daß die in Rede stehende Druckschrift, die seinen Namen führt, aber auf einem Schleichwege dem Präsidium in die Hände gespielt worden ist, zur Ehre des Herrn Pfarrers, dessen Namen hier mißbraucht worden zu seyn scheint, unberücksichtigt bleibe.

Der Abg. Köster. Wenn aber Herr Sekretär Häcker selbst verlangt, daß die Eingabe gelesen werde?

Der Abg. Mehmel. Das könnte eine Präjudiz geben. Diese Eingabe ist als anonym zu betrachten, und darum nicht zu berücksichtigen.

Der Abg. Köster. Ja, wenn dieses ist, dann könnten auch die uns von dem Armeeministerium mitgetheilten Tabellen und Rechnungen, welche alle ohne Unterschrift sind, als anonym betrachtet werden.

Der erste Präsident. Sie erlauben, Herr Köster, sie waren mit einem Schreiben begleitet, von dem Armeeminister eigenhändig unterschrieben.

Der Abg. Mehmel. Allein, hier gilt es die Möglichkeit einer falschen Eingabe, welche wir auf keine Weise begünstigen können. Wir sollen nicht gestatten, daß sich eine Quelle falscher Eingaben eröffne, uud dem bösen Willen Gelegenheit zur Befriedigung gegeben werde.

Wie leicht könnte es sich nicht fügen, daß Jemand Rache ausüben wollte, und weiter nichts wünschte, als daß sein kränkender Angriff vorgelesen würde. Er hätte dadurch seinen Zweck vollkommen erreicht; es bleibt doch wenigstens ein Fleck an Demjenigen kleben, der zum Ziele solcher Angriffe diente.

Ich glaube daher, daß auf solche verdächtige Eingaben, von denen Niemand weiß, woher sie gekommen sind, nicht die geringste Rücksicht zu nehmen sey, bis der

Eingeber sich ausgewiesen hat, daß es wirklich seine Sache sey. So lange dieses nicht ausgemittelt ist, kommt es gar nicht darauf an, ob der Angegriffene es verlange, daß ein solches Produkt vorgelesen werde.

Ob daher Herr Sekretär Häcker darauf besteht, daß die Schrift gelesen werde oder nicht, kann hier nichts entscheiden. Es ist ganz natürlich, daß er dieses verlange, da es seine Person betrifft. Er steht da als Mann; wie könnte er verlegen seyn, ein solches Ding vorlesen zu lassen? Ich ehre und theile sein Gefühl, aber ich kann ihm in der Sache nicht beytreten; diese darf nicht als eine Privatangelegenheit betrachtet werden, sondern sie betrifft das Interesse, die Ehre der ganzen Kammer.

Ich bitte diese daher, sorgfältig zu erwägen, ob Sie es Bösewichtern möglich machen will, gegen Diesen oder Jenen eine Anklage einzuschwärzen und sicher zu seyn, daß sie wirklich zur Vorlage der Kammer gelange? Bevor irgend eine Eingabe der Kammer vorgelegt wird, muß ausgemittelt seyn, ob sie auch geeignet ist, öffentlich bekannt zu werden.

Der erste Sekretär Häcker. Erlauben Sie mir nur ein einziges Wort. Die Rubrik bestätigt deutlich, daß es bloß meine Beanstandung betrifft, es kann also weder von Beleidigung der Kammer, noch meiner Person die Rede seyn, und ich erkläre, daß ich in dieser Eingabe eine Beleidigung nicht finde, nicht finden will, und hier öffentlich erkläre, daß ich niemals den Verfasser wegen Beleidigung belangen werde. Ich wiederhole daher meine Bitte, die Eingabe ablesen zu lassen.

Der Abg. Socher. Die gegenwärtige Sache muß nicht nur an sich selbst, sondern auch als Beyspiel betrachtet werden. Wenn es einmal möglich ist, namen-

lose Eingaben, günstig oder ungünstig, rühmlich oder unrühmlich, an die Kammer zu bringen, so sind wir allen nur denkbaren Mißbräuchen ausgesetzt. Meine Ansicht ist also, daß diese Schrift vernichtet, und als nicht existirend im Protokolle angeführt werde. Wenn der Pfarrer sich beleidigt findet, daß man seinen Namen in der Kammer mißbraucht habe, so wird er nicht säumen, seine Beschwerde einzusenden.

Der Abg. v. Hoffstetten. Ich unterstütze den Antrag des Hrn. Redners Socher aus aller Kraft; nie dürfen Eingaben ohne Unterschrift, Eingaben ohne vorgeschriebene Form, — so zu sagen eingeschwärzt — nie von der Kammer beachtet — nie verlesen werden; — würde nur eine einzige Ausnahme heute geduldet, — morgen würde eine Legion von Schmähschriften auf unsern Tischen liegen.

Der erste Präsident. Meine Ansicht war dieselbe; nur habe ich gewünscht, daß diese Eingabe zuerst verlesen werde, damit man nicht glaube, es sey, Wunder was, in derselben enthalten. Auch ich glaube nicht, daß ein Auswärtiger es wagen könne, aufzutreten, und uns zu belehren, was wir thun sollen. Hier liegen die Atteste des Herrn Landrichters Häcker vor, welcher lediglich in der Eigenschaft als Landeigenthümer in dieser Kammer sitzt; es hat sich in seiner Qualifikation seit dem Jahre 1819 nicht das Mindeste geändert; deßwegen war ich auch als Einweisungskommissär nicht berufen, einen Anstand, in Hinsicht auf ihn, zu erheben.

Der Abg. Kurz. Herr Präsident! ich trage darauf an, daß die Kammer den Beschluß fassen möge, daß hinfür alle Eingaben, von welchen der Präsident nicht weiß, wie und von Wem sie eingekommen sind, gar nicht zur Vorlage an die Kammer kommen. Bevor eine

Eingabe nicht durch eine bekannte Unterschrift bestätigt ist, soll gar Nichts vorgelesen werden.

Der zweyte Sekretär Schultz. Ich erkenne das Machwerk für nichts weiter, als einen Brandbrief!

Der Abg. von Hornthal. Was Hr. Kollega Kurz sagte, unterstütze ich; was nicht zum Eintrag gehört, kommt dann im Einlaufe nicht vor, und erhält keine Rücksicht, darin liegt es. Wenn die gegenwärtige Eingabe nicht unter der Zahl der Eingaben vorgekommen, und vom Präsidium der Kammer angezeigt worden wäre, hätte Niemand Veranlassung genommen, die Ablesung zu begehren. Alles, was die HHrn. von Hofstetten und Socher gesagt haben, ist rein wahr.

Allein, nachdem einmal von dem Präsidium dieses Ding (möchte ich es nennen) in die Zahl der Eingaben eingereiht wurde, so war dieses Wort am rechten Platze, und die Frage ist nun, ob man ein Aktenstück, wenn es einmal unter die Eingaben, gedruckt oder geschrieben, aufgenommen ist, geradezu vernichten könne?

Der Abg. von Hofstetten. Man kann sagen, es war eine Delikatesse des Präsidiums.

Der erste Präsident. Ich wollte es nicht wagen, etwas, was auf meinen Tisch gelegt wurde, zu verheimlichen.

Der Abg. von Hornthal. Wenn das Präsidium nicht weiß, woher ein solches gedrucktes oder geschriebenes Ding kommt, dann ist keine Verheimlichung. Ich frage weiter: Ist es denn dem Präsidium möglich, die Unterschriften aller Eingaben, auch jener, die mit der Post kommen, zu kennen? — kann man deßwegen weil die Unterschriften nicht gekannt sind, die Eingaben zernichten?

Wenn morgen ein halb Dutzend solcher Eingaben mit der Post ankommt, und wird unter die Einläufe

eingeschrieben, und es macht sich einer den Spaß, einen falschen Namen in den geschriebenen Vorstellungen oder Eingaben zu unterstellen, so nimmt sie das Präsidium in's Einlaufsprotokoll auf, und erfüllt dadurch seine Pflicht; was würde daraus entstehen, wollte man in jedem ähnlichen Falle zur Zernichtung schreiten?

Ich unterstütze daher den Antrag des Hrn. Kurz, nämlich: daß das Präsidium sich zu verlässigen beliebe, Wer die Eingaben, wenn sie nicht mit der Post kommen, einreiche.

Wird aber, wie im vorliegenden Falle es geschehen seyn soll, irgend ein Produkt auf den Präsidententisch geschwärzt, dann gehört es nicht in die Zahl der einlaufenden Gegenstände.

Das in Frage stehende ist nun einmal in das Einlaufsprotokoll aufgenommen, vom Präsidium der Kammer angezeigt; da kann man zur Zernichtung meines Ermessens ohne weiteres nicht schreiten.

Ob die von Herrn Landrichter Häcker ehrenvoll gethane Aeußerung vollzogen, und ihr selbst durch die Ablesung entsprochen werden soll? — Auch dieses überlasse ich der Entscheidung der hohen Kammer. —

Keiner von uns kennt den Inhalt dieser Skarteke — von Verbrechen war die Rede; ist denn daselbst ein Verbrechen angezeigt? — Sie, Herr Häcker, haben wahrscheinlich das Ding gelesen?

Der erste Sekretär Häcker. Ich habe es nicht gelesen, nur das Rubrum.

Der erste Präsident. Ich habe es gelesen.

Der Abg. v. Hornthal. Gut, wenn also keine Beleidigung darin enthalten ist, so sehe ich nicht ein, warum vom Inhalte nicht Kenntniß genommen werden könnte.

Von Präjudiz für die Kammer hörte ich sprechen, von Beleidigung, Kränkung!

Ich frage: ist denn Herr Pfarrer Egger, Abbt, oder Herr Hofrath Behr, beleidigt, gekränkt, weil man ihn beanstandete? Ich sehe keine Beleidigung darin.

Ich wiederhole, keiner von uns möchte glauben daß es bey Herrn Sekretär Häcker, der Fall gegründeten Anstandes sey; gesetzt aber, es wäre eine Veränderung vorgegangen, so, daß er nach der Konstitution in unsere Kammer nicht gehöre; Herr Landrichter Häcker, wäre dennoch derselbe redliche, brave Landrichter, wie zuvor.

Also ist es weder Präjudiz für die Kammer, noch Beleidigung für den Betheiligten; da übrigens Herr Landrichter Häcker sich so rechtlich ausgesprochen hat, so schlage ich vor, seinem Ehrgefühl zu überlassen, ob er es uns mittheilen wolle oder nicht.

Der erste Sekretär Häcker. Gerade im Gegentheil, wenn es mir überlassen ist, so bestehe ich darauf, daß es abgelesen werde.

Mehrere Mitglieder verlangten Abstimmung!

Der Abg. v. Closen. Gegen die Ablesung muß ich des Grundsatzes wegen um so mehr stimmen, als sonst dieser Saal ein Sammelplatz vom Gift aller boshaften Menschen werden könnte.

Der erste Präsident. Ich frage die Kammer der Abgeordneten: will Sie, daß dieses Produkt abgelesen werde, oder auf sich beruhen soll?

Durch einstimmigen Beschluß wurde bestimmt, daß eine Ablesung nicht Statt finden solle.

Der Abg. Anns. Diese Eingabe ist also anonym? — Es ist Grundsatz der Kammer, daß keine anonyme Eingabe gewürdiget wird, und ich trage darauf an, daß der Wisch zerrissen werde.

Mehrere Mitglieder forderten, es solle vernichtet werden!

Abstimmung!

Der erste Präsident. Ich frage die Kammer, ob dasselbe vernichtet, zerrissen werden soll?

Die Mehrheit der Kammer gegen 9 Stimmen beschloß: die Eingabe sey zu zerreissen, was auf der Stelle geschah.

Der Abg. Köster. Ich erlaube mir, den Antrag zu stellen, daß in Zukunft alle Eingaben, welche mit keiner Unterschrift versehen sind, oder als Druckschriften erscheinen, ohne Begleitungsschreiben, nicht einmal auf die Liste der Eingabe zu tragen sind, denn dadurch erhalten solche Akten schon eine Art von Publizität, indem der Betreff jedesmal vorgelesen wird, sohin auf diese Weise schon eine anonyme Anklage gestellt werden kann.

Der erste Präsident. Meine Herrn! ich werde es nicht auf mich nehmen, etwas in das Einlaufsprotokoll aufzunehmen oder nicht; ich werde Ihnen Alles vortragen, vorlegen, Ihre Sache ist es, zu beschließen.

Der zweyte Präsident v. Seuffert. Erlauben Sie mir eine Bemerkung; es ist ein Unterschied zwischen anonymen Schriften und zwischen unterschriebenen. Anonyme können durchaus nicht angenommen werden, und es ist bekannt, daß bereits vor 3 Jahren der Beschluß gefaßt worden ist, daß dergleichen nicht angenommen werden sollen.

Der erste Präsident. Der Beschluß ging dahin, sie sollen nicht vorgelesen werden.

Der Abg. v. Hornthal. Anonyme Eingaben sollen als nicht existirend erachtet werden, dieses war der Beschluß.

Der zweyte Präsident v. Seuffert. Ist eine Eingabe unterschrieben, und wird sie öffentlich genannt, so kann Der, welcher sich fälschlich genannt findet, sich melden. Uebrigens ist es Sache des Präsidiums, nachzuforschen, wer denn dergleichen Eingaben auf seinen Tisch legt.

Der Abg. v. Poschinger. Es ist heute eine Eingabe vorgelesen worden, die auch anonym ist.

Der zweyte Präsident v. Seuffert. Ueberhaupt bin ich der Meynung, daß die Kammer nicht so ex abrupto einen Beschluß fassen soll, sondern erst nach reifer Vorbereitung und Ueberlegung; darum habe ich geglaubt, die Eingabe sey an einen Ausschuß zu verweisen.

Der Abg. Köster. Ich gehe von dem Grundsatze aus, daß jede Eingabe, wo die Unterschrift gedruckt ist, nie in das Einlaufsprotokoll komme.

Der Abg. Kurz. Es kommen aber sehr viele Vorstellungen ein, die gedruckt sind; ich habe erst vor drey Tagen eine gedruckte Eingabe übergeben. Allerdings muß eine solche angenommen werden, welche ein Mitglied der Kammer übergiebt; aber nur dann nicht, wenn man nicht weiß, woher sie kommt.

Der erste Präsident. Wir kennen die Verhältnisse; es ist eigentlich eine Unverschämtheit eines Auswärtigen, sich in die Angelegenheiten der Kammer zu mischen.

Der Abg. Köster. Ich bin ganz dafür, daß eine solche Eingabe nicht in den Einlauf komme.

Der Abg. v. Hornthal. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Abg. Köster, und schlage vor, daß anonyme Eingaben nie als zur Anzeige an die Kammer geeignet erkannt werden. Ich erinnere mich, daß vor drey Jahren die Frage vorkam, ob eine Eingabe, nicht mit indi=

vidnellem, sondern kollektivem Namen, z. B. sämmtliche Stiftungen eines Distriktes einkommt, beachtet werden solle? Darüber fand Erörterung Statt; — Etwas anonymes aber, ohne Unterzeichnung, gehört auf keinen Fall in's Protokoll.

Kommt ein gedruckter Antrag mit Namen ein, und es stellt sich ein Abgeordneter, oder sonst ein Bekannter, der für die Aechtheit haftet, her, dann gehört er bestimmt in das Protokoll. Ein Antrag aber, ganz ohne Namen, oder mit dem Namen zwar gedruckt, aber ohne Gewährleistung irgend eines Bekannten, soll nie in's Protokoll aufgenommen werden — dieses ist mein Vorschlag.

Der erste Präsident. Also die bloß gedruckt und anonym sind?

Der Abg. Kurz. Aber wenn sie von Mitgliedern übergeben sind?

Auf die gestellte Präsidialfrage beschloß die Kammer: daß künftighin ganz anonyme Eingaben, und solche gedruckte Eingaben, welche nicht unterschrieben sind, oder nicht von einem Mitgliede der Kammer oder sonst einem bekannten glaubwürdigen Manne übergeben werden, oder nicht mit einem Uebergebungsschreiben begleitet sind, gar nicht in den Einlauf der Kammer aufgenommen werden sollen.

Der Abg. v. Hornthal. In Betreff dessen, was über den so eben erledigten Vorfall gesprochen, was dadurch in Ansehung des Präsidiums geäußert worden, bemerke ich, (da ich die Erörterung veranlaßt), daß dasselbe mit pünktlichster Genauigkeit handelte, also von irgend einem Vorwurfe wider das Präsidium keine Sprache war, noch ist; vielmehr bin ich überzeugt, daß der Herr Präsident aus der gewissenhaftesten Gewissenhaftigkeit, — möchte

ich's nennen, — so handelte, wie es geschah, also kein Vorwurf deßhalb Statt zu finden habe.

Der erste Präsident. Ich habe auch keinen Vorwurf hierin gefunden.

Der Abg. v. Hornthal. Desto besser.

Der Abg. Stephani. Meine Herrn! ich muß Sie dringend bitten, Ihre Aufmerksamkeit einige Augenblicke auf einen für uns alle gleich wichtigen Gegenstand zu richten. Viele Eingaben sind schon von unsern Mitbürgern eingekommen, und kommen noch täglich ein, welche Berücksichtigung erwarten, weil die Konstitution ihnen solche zusichert. Unsere Annahme derselben verbürgt dieses auch; wollten wir sie unberücksichtigt lassen, so müßten wir öffentlich erklären, daß wir keine mehr annehmen wollten.

Mehrere Mitglieder aus unserer Mitte, einzelne und in größerer Anzahl, haben schon die allerwichtigsten Anträge und Wünsche eingereicht, welche das theure Wohl und den dringenden Nothstand des Vaterlandes betreffen.

Sie erinnern Sich doch noch, was diese Eingaben und Anträge bey unserer ersten Versammlung für ein Schicksal gehabt haben? Die allermeisten sind gar nicht zum Vortrage gekommen, und jüngst in unserm Archiv unter den Akten vergraben gefunden worden.

Ich frage Sie, meine Herrn; sollen unsere heurigen, noch wichtigern, Anträge wieder dasselbe Schicksal haben? Sollen unsere fünf Ausschüsse für solche nichts weiter als fünf offenstehende Gräber bilden, und die würdigen Mitglieder derselben nur die Rolle der Todtengräber spielen?

Bey Gott! das darf dieses Mal nicht wieder geschehen! und doch scheint es, es wird geschehen! Zwey Monate sind wir hier versammelt; und noch hat kein Ausschuß über diese Eingaben und Anträge einen eins

zigen Bericht in dieser Kammer erstattet. Sollen wir denn in fünf Wochen nach Hause zurückkehren, ohne dem Volk auch nur das geringste Tröstliche zurück zu bringen?

Sehen Sie denn nicht, wenn es auf diese Weise, wie bisher, fortgeht, daß kein einziger unserer so wichtigen Anträge zum Vorschein kommen wird; kein einziger von diesen Anträgen, auf die sich Schillers Worte anwenden lassen:

„Vergiß nicht, daß ein Plan, den höhere Vernunft „gebar, das Leiden der Menschheit drängt, zehn„tausendmal vereitelt, nicht aufgegeben werden „darf."

Nein, sie sollen, sie müssen noch zum Vortrage kommen, diese wichtigen Anträge; lassen Sie uns aus allen Kräften rufen: ihr Todten, steht auf!

Damit sie zum Leben hervorkommen, schlage ich folgende vier Mittel vor:

1) Lassen Sie uns in Verein mit der Kammer der Reichsräthe Seine Majestät durch eine besondere Deputation auf der Stelle bitten, daß dem Ministerium befohlen werde, einen Theil seiner Anträge der Kammer der Reichsräthe zuerst zur Vorbearbeitung zu übergeben. Diese Edeln des Reichs, die so laut den rühmlichen Vorsatz ausgesprochen haben, mit uns die Noth des Volkes vermindern zu helfen, sind nun zwey volle Monate beysammen, und haben vom königl. Staatsministerium nicht das Geringste zu thun bekommen, während wir, wie es scheint, jetzt auf einmal mit so vielen Arbeiten überhäuft werden, daß unsere eigenen Anträge keine Zeit mehr in dieser Kammer finden können.

2) Lassen Sie uns die fünf Ausschüsse, die, wie wir wissen, so unermüdet thätig sind, bey ihrer Ehre vor der ganzen Nation auffordern, uns wöchentlich

zu berichten, welche von unsern Anträgen von ihnen zum Vortrage in der Kammer fertig bearbeitet worden sind, damit ihnen, bey nicht erfolgendem Vortrage, nicht die geringste Schuld zugeschoben werden kann.

3) Damit wir die goldenen Morgenstunden einzig unsern wichtigen Berathungen widmen können, so sollen alle Protokolle wieder nur in den Abendstunden vorgelesen werden.

4) Lassen Sie für unser Geschäftsreglement bestimmen, daß in der Zwischenzeit, als ein Ministerialantrag zur weitern Berathung vorbereitet wird, oder nach der Konstitution ausgesetzt wird, wozu drey Tage bestimmt sind, wir uns mit unsern eigenen Anträgen beschäftigen wollen, die ausserdem nie zur Tagesordnung kommen werden.

Wer etwas Besseres zu rathen weiß, der spreche jetzt; die Noth des Volkes macht es jedem von uns zur Pflicht. Das ganze Vaterland horcht auf unsern heutigen Beschluß. In seinem Namen rufe ich Ihnen zu: rathet, helfet, damit die Klagen und Wünsche des der Verzweiflung so nahe stehenden Volkes durch Euch zum Throne des besten Königes und dadurch zur gewissen Erhörung gelangen.

Der Abg. Köster. Ich unterstütze den Antrag des verehrlichen Redners vor mir aus allen Kräften; — aber ich erlaube mir, noch einen Zusatz vorzuschlagen. Meine Herrn! Sie wissen, daß alle Ausschüsse in voller Thätigkeit sind. Die Anträge der Regierung, die verfassungsmäßig allen andern vorgehen, nehmen dem 2ten, 3ten und 4ten Ausschuß alle Zeit hinweg. Unterdessen sind die Anträge der Mitglieder der Kammer von der größten Wichtigkeit; auch damit sind die Ausschüsse beschäftigt, und deren Erledigung ist recht sehr zu wünschen. —

Sie betreffen — Erleichterung der Volkslasten, — Vereinfachung des Geschäftsorganismus — Gleichstellung der Besteuerung — Gewerbsteuer, Schulwesen, Aufhebung der Zugviehsteuer, und dergleichen mehr, über 100 Anträge. — Unterdessen, wenn jeder derselben einzeln behandelt, darüber referirt, diskutirt und abgestimmt werden soll; wenn über jeden Gegenstand, davon die meisten vor 3 Jahren schon von allen Seiten beleuchtet worden sind, nochmals von der Bühne und von den Sitzen ein paar Dutzend Reden vorgetragen werden sollen, so kommen wir in einem Jahr nicht an's Ende. — Was war und was wird das Resultat aller dieser Anträge seyn? — ein Wunsch, den die Nation vor den Thron des Königs bringt, dessen Realisirung wir schon zum Theil in dieser Sitzung erwartet haben. Ich bin überzeugt, daß wir über die meisten Anträge jetzt schon einig sind; um jedoch dieselben schneller zum Ziel zu führen, stelle ich unmaßgeblich den Antrag, daß über alle Anträge von gleicher Beschaffenheit und Tendenz, deren wir eine Menge haben, nur ein Referat in den Ausschüssen erstattet und die Hauptmomente herausgehoben werden, worauf sodann, ohne weitläuftige Diskussionen, die Fragen gestellt, und darüber abgestimmt werden kann. Nur auf diese Art werden wir im Stande seyn, die Anträge in diesem uns noch übrigbleibenden Zeitraum zu erledigen. Wenn die Ausschüsse, denen zwar durch den Redner vor mir eigentlich kein Vorwurf gemacht worden, bisher nicht Alles leisten konnten, so war es deren Schuld nicht; ich spreche für den zweyten. Ich soll ein Korreferat über die Armee liefern, der Kammer einen Bericht erstatten; aber, meine Herrn! wie war das möglich? Erst in der letzten Woche unsers gesetz-

lichen Beysammenseyns hat man dem Ausschuß von Seite des königlichen Armeeministeriums die Uebersichtslisten zugesandt. Warum nicht früher? — ist dieses eine Arbeit, die man in 14 Tagen abthun kann? Ich kann nicht umgehen, hier Manches zu erklären. Es war mir und vielleicht auch Andern auffallend, daß das königliche Armeeministerium uns, so wie es das Finanzministerium gethan, keinen besondern Vortrag über eine so hochwichtige Sache, die ein gesonderter Gegenstand ist, erstattet hat, oder erstatten ließ; es handelt sich von 24 Millionen, meine Herrn! Statt dessen sendet man uns litographirte Listen und oberflächliche Tabellen; — warum sind diese Aktenstücke nicht so beglaubigt, wie die des königlichen Finanzministeriums? Warum hat man uns keine Originale, abgeschlossen von dem obersten Rechnungshof, gegeben. — Die Finanzrechnungen weisen nur Hauptsummen en bloc nach, wir konnten aber von dem Armeeministerium genaue Nachweisungen, der Verfassung gemäß, erwarten, und keine litographirten, mit keiner Unterschrift versehenen, Listen; — wenigstens hätte man dem Ausschuß andere beglaubigte Akten, und nicht solche geben sollen, die von einer Buchhaltung abgeschlossen sind, die vom Armeeministerium abhängig, und keine dasselbe kontrolirende Stelle ist. — Das ganze Verfahren beweist halb und halb, daß dem Armeeministerium das Interesse des Volks ziemlich gleichgültig ist, und es kommt mir vor als ein Mangel an Achtung gegen die Kammer. Meine Herrn! das Finanzministerium hat uns Vortrag erstattet, und hat uns Rechnung gelegt, die vom obersten Rechnungshofe in allen Akten adjustirt ist. — Das Armeeministerium hat uns nichts als unbeglaubigte Listen und generelle Tabellen gegeben. —

Der königliche Finanzminister Frhr. v. Lerchenfeld. Es scheint hier ein Mißverständniß obzuwalten; das verehrliche Mitglied, welches so eben sprach, bemerkte, daß die Beylagen und Tabellen, welche vom Kriegsministerium übergeben worden, mit keiner Unterschrift versehen seyen. Allein das verehrliche Mitglied scheint nicht beachtet zu haben, daß in der Finanzrechnung in einer besondern Beylage, welche von dem Oberstrechnungshofe gefertigt ist, die Ausgaben des königlichen Staatsministeriums der Armee aufgeführt sind.

Hier werden Sie die Verwendung aller Einnahmen dieses königlichen Ministeriums durch eine genaue Zusammenstellung der Ausgaben nach allen Hauptrubriken finden, welche, wie alle übrigen Staatsrechnungen, vom Oberstrechnungshofe geprüft und zusammengestellt sind.

Ich bin überzeugt, daß in dieser Beziehung das Armeeministerium, wenn dasselbe durch das Präsidium ersucht wird, gewiß zu jeder Aufklärung bereit ist. Dasselbe wird, sobald es der Ausschuß für nöthig findet, Jemanden abordnen, um alle nöthigen Aufklärungen zu geben und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.

Der Abg. Köster (fortfahrend). Was der königliche Herr Finanzminister erwähnt, befindet sich nur in Einer Rechnung, — es ist die Beylage lit. B, eine generelle Uebersicht von 4 oder 5 Bogen, aber keine spezielle Nachweisung über 24 Millionen, in den zwey andern Rechnungen sind keine Nachweisungen enthalten.

Der königliche Staatsminister Frhr. v. Lerchenfeld. Sie finden unter den Aktenbeylagen die speziellen Nachweisungen über die Verwendung der Einnahmen dieses Ministeriums.

Der Abg. Köster. Ich beharre darauf, daß die Nachweisungen weder der Form nach, noch materiell genügend sind; in den Finanzrechnungen sind nur die Hauptsummen enthalten. —

Der Abg. Frhr. v. Closen. Ich wurde in Kenntniß gesetzt, daß der Herr Staatsrath von Kraus und Herr Ministerialrath von Knopp beauftragt sind, die nöthigen Aufklärungen uns mitzutheilen.

Der erste Präsident. Der Ausschuß hat an mich den Antrag gestellt, eine Note an das Armeeministerium zu übergeben, welches gestern geschah.

Der Abg. Frhr. v. Closen. Ich muß übrigens noch bemerken, daß im Ausschusse Alles erledigt ist, was demselben zugetheilt wurde, und, wenn es noch nicht zur Vorlage kam, liegt die Ursache bloß darin, daß es noch nicht Zeit zur Vorlage gab.

Uebrigens ist bereits ein Protokoll des zweyten Ausschusses vorgelesen worden, woraus ersichtlich war, daß Alles erledigt ist, und ein solches Protokoll wird demnächst wieder vorgelegt werden.

Der Abg. Köster. Ich frage nur, ob es genüge, wenn man uns über einen so wichtigen Punkt bloß diese Nachweisungen gibt?

Der Abg. von Hornthal, welcher sich in voriger Sitzung gleichfalls das Wort vorbehalten hatte. Ich unterstütze fürs Erste den Antrag des Herrn Stephani, der in der Hauptsache von so hoher Wichtigkeit ist.

Richtig ist es, und leider nur zu richtig, was wir aus dem Munde des Herrn Stephani eben hörten, daß im Jahre 1819 so viele Anträge unbeachtet blieben. Nehmen Sie den 14ten Band der ständischen Verhandlungen zur Hand, und Sie werden eine ganze Musterkarte finden, wo nur die Rubriken abgedruckt

find. Da wir im Monate July die letzten Sitzungen hatten, so las man in aller Eile nur die Rubriken ab, und schickte die Anträge mit Wünschen und Empfehlungen dahin, wo man glaubte, daß sie hingehörten, um nur Etwas von Seite der Kammer zu leisten.

Es ist eben so richtig, daß, vielleicht mit weniger oder gar keiner Ausnahme, irgend ein Ministerium daran gedacht habe, diese Wünsche zu berücksichtigen.

Obschon es in Ansehung eines großen Theils zugesichert war, z. B. bey der öffentlichen Rechtspflege, so sind doch wieder drey Jahre herum, und nichts geschah.

Hier, meine Herrn! glaube ich, daß wir, so viel in unsern Kräften liegt, zusammenwirken müssen, um auf gesetzlichem Wege das Bessere herbey zu führen.

Wir können uns und den Ausschüssen keinen Vorwurf machen.

Waren wir 8 Wochen müßig? können wir dafür, daß diese 8 Wochen verflossen, ohne daß wir die nöthigen Vorarbeiten von Seiten der Ministerien erhielten? Man wird sagen: der Gesetzesentwurf über die Hypothekenordnung kam gleich; gut, wir sind gottlob auch so weit, daß er an die Kammer der Reichsräthe gelangte, und es war keine kleine Arbeit; aber ich frage in Ansehung der übrigen Gegenstände: waren da die Vorarbeiten geleistet?

In jeder Rücksicht also ist es unsere Pflicht, mit Kraft und Nachdruck wider diese auffallende Unthätigkeit der Ministerien zu wirken.

Meine Herrn! die Noth im Lande ist groß, sehr groß; die davon durch andere verehrlichen Mitglieder und mich oft gemachten Schilderungen sind nicht übertrieben; — wenn man sagt, das Baiernvolk ist sehr belastet, gedrückt, so ist dieses nicht eine Redensart — Wahrheit,

leider! reine Wahrheit ist es; man gehe hinaus, aufs platte Land, und sehe selbst: ob dieses nur Redensart sey? — Meine Herrn! Wir, die wir hier versammelt sind, sind aus den verschiedensten Gegenden des Reichs abgeordnet; ich frage Sie: ist es nur Redensart? — Ist es nicht reine Wahrheit, daß die dem Volke aufliegenden Lasten zu drückend und nicht mehr zu erschwingen sind? — Sagen Sie mir, ob ich Wahrheit spreche! (Beyfall der Mitglieder von allen Seiten.)

Ein großer Theil des Volks, voll von Ergebenheit für König, Vaterland und Gesetz, kann die drückenden Abgaben alle nicht mehr erschwingen. Muß Denen, welche hier die Noth nicht kennen, nicht auch daran liegen, daß es besser werde? Kein Volk, mit dem beßten Willen, kann für mehr in Anspruch genommen werden, als es zu erschwingen vermag.

Meine Herrn! ich bin überzeugt, wenn unser allgeliebtester König und Vater die Noth des Landes so gut kennen würde, wie wir sie alle kennen, es wäre schon längst besser.

Hier thut es Noth, hier ist es Pflicht, offen und nachdrücklich zu sprechen, damit unser König und Vater es erfahre, und der Antrag des Herrn Stephhni ist mit goldenen Worten ausgesprochen; ich zweifle im Geringsten nicht, daß auch die Kammer der Reichsräthe unsere Gefühle theilen, kräftig zum Besserwerden mitwirken werde; bisher fehlte es nur am Impuls.

Meine Herrn! hier muß ich noch Etwas bemerken. Alle wissen wir, daß nach der Konstitution, wenn Anträge der Regierung in die Kammer kommen, sie vor den übrigen vorzunehmen seyen.

Es heißt aber nicht in der Konstitution, daß durch die Anträge der Regierung die andern verdrängt und begraben werden sollen.

Man sagte hie und da, ich kann es nicht wohl glauben, man wollte es so leiten, daß nur die Anträge zur Sprache kommen, die man wünscht. — Nein! dieses kann ich nicht wohl glauben, dessen sind die Ministerien, die das Wohl der Nation beachten müssen, nicht fähig; also liegt es nur daran, daß man den rechten Weg finde, wie man den Anträgen der Regierung die gehörige Beachtung und Huldigung widerfahren lasse, auf der andern Seite aber die Wünsche, Beschwerden und Anträge der Staatsbürger nicht begrabe.

Ich finde Das, was Herr Köster bemerkte, richtig und wünschenswerth: daß wir die Wünsche und Anträge mit Kürze und möglicher Gleichförmigkeit vornehmen und erledigen möchten, und wenn wir an diese Arbeit kommen, uns nicht so lange hiebey aufhalten, wie es bey dem wichtigen Hypothekenwesen geschah und geschehen mußte. Jeder wird sich nach der Natur des Gegenstandes gerne richten, damit das Nothwendige beachtet, und Alles darauf berechnet werde, damit die Hauptzwecke, Volkserleichterung, bessere Verwaltung, Einrichtung u. s. w. erzielt werden.

Der Antrag des Hrn. Stephani veranlaßte auch Aeußerungen, in Ansehung des Armeeministeriums.

Meine Herrn! was der Hr. Finanzminister zu dessen Schutz vortrug, kann uns nicht beruhigen. Kann man mit Ueberzeugung sagen, daß durch Vorlage einiger allgemein abgefaßten Tabellen, ohne Nachweisung, der Nation über eine Summe von vier und zwanzig bis fünf und zwanzig Millionen Gulden Rechenschaft gegeben sey?

Meine Herrn! das ist mir um so bedenklicher, weil Gerüchte in ganz Baiern in Umlauf sind, daß dieses Haushalten nicht am beßten bestellt sey.

Man beweise uns, daß diese Gerüchte ungegründet seyen.

Was sagt die Konstitution? Genügende Nachweisung! Was sagt der König in seiner Rede vom Throne? —

„Ich habe meinen Ministerien den Befehl gegeben, Ihnen genügende Nachweisungen zu ertheilen.“

Ich kann nicht bergen, ich kann es nicht unterdrücken, welch ein unangenehmes Gefühl mich ergriff, als das Ding (die litographirten Tabellen) mir zur Hand kam; auch über die Art, wie es uns mitgetheilt ward, ergriff mich ein unangenehmes Gefühl; — der Pedell der Kammer theilte es unter die Mitglieder aus — und dieses war Alles!

Der erste Präsident. Ich habe es schon gesagt, ein Schreiben war dabey.

Der Abg. von Hornthal. Wenn der Hr. Finanzminister die Bühne bestieg, uns seinen Rechenschaftsbericht aus Auftrag des Königs vortrug, warum fand der Minister der Armee es seiner Würde nicht angemessen, selbst, oder wenigstens durch einen Regierungskommissär in der Kammer zu erscheinen, die Bühne zu besteigen, wie der Hr. Finanzminister, und zu sagen: „hier ist die Rechnungsablage.“ Ist das unter der Würde des Armeeministers?

Was der Hr. Finanzminister zum Schutze des Armeeministeriums gesagt hat (aus Kollegialschaft glaube ich), das kann uns nicht beruhigen; da wäre es uns gar keine Rechenschaft mehr schuldig.

Der Hr. Finanzminister hat uns Rechenschaft über das Ganze abgelegt; können wir aber deßwegen

annehmen, daß z. B. das Justizministerium, für welches im Budget eine besondere Summe bestimmt ist, uns hiefür nicht verantwortlich sey? Können wir von dem Ministerium des Auswärtigen oder des Innern dieses sagen? Und das Armeeministerium allein soll Anstand nehmen? Pflicht ist es für dasselbe und für alle Ministerien, Rechenschaft zu geben, und in gehöriger Form, wenn sie nicht die der Kammer gebührende Hochachtung verletzen wollen.

Es soll mich freuen, wenn man uns die früher, über den Armeehaushalt bemerkten, Gerüchte zu widerlegen im Stande seyn wird; es ist aber immer verdächtig, wenn man den Kampfplatz scheut. — Hier ist er, der Kampfsplatz, hier ist nachzuweisen, ob die Gelder, — ob die vier und zwanzig bis fünf und zwanzig Millionen Gulden richtig, zweckmäßig, nach Pflicht verwendet worden sind?

Der königliche Finanzminister, Freyherr von Lerchenfeld. Die Nachweisungen über die Verwendung der sämmtlichen Staatseinnahmen wurden in der Generalfinanzrechnung der Kammer vorgelegt. In dieser Generalfinanzrechnung sind die Ausgaben nach den verschiedenen Ministerien ausgeschieden, und für diese Ausgaben in den Beylagen gesonderte Nachweise übergeben. Findet der zweyte Ausschuß bey einem oder dem andern dieser Nachweise Anstände, so wird er auf das geeignete Verlangen mit der größten Bereitwilligkeit von den betreffenden Ministerien alle Aufklärungen erhalten.

So wenig als die königlichen Ministerien der Justiz, des Aeußern oder des Innern, die Verwendung der Einnahmen in gesonderten Nachweisungen in diese Kammer brachten, weil sie schon in der Generalfinanzrechnung aufgeführt sind, eben so wenig konnte sich das Ministe-

rium der Armee bewogen finden, eine eigene Rechenschaft hier vorzulegen, und ich glaube nicht, daß deßhalb das königliche Staatsministerium der Armee Mißtrauen verdiene.

Ich spreche nicht aus kollegialer Rücksicht, sondern, weil es Pflicht ist, die Wahrheit aufzudecken, und falsche Ansichten zu berichtigen.

Der zweyte Präsident. Ich glaube, der Hauptgegenstand der gegenwärtigen Diskussion ist der Antrag des Herrn Stephani. Sein Wunsch ist, daß die vielen Anträge, welche die wichtigsten Angelegenheiten des Volkes enthalten, zur Vorlage kommen sollen.

Dieser Wunsch berührt unmittelbar das Wohl des Volkes, Theils in pekuniärer Rücksicht, Theils in Bezug auf Belebung der Agrikultur und Industrie.

Er hat zu diesem Ende mehrere Vorschläge gemacht:

1. Es möchten Seine Königliche Majestät gebeten werden, der hohen Kammer der Reichsräthe einen Theil der zu berathenden Gegenstände zur Berathung mitzutheilen.

Ich bemerke hierauf, daß es nach der Verfassungsurkunde zu dem konstitutionellen Rechte des Königs gehöre, einen Gesetzesentwurf der Kammer der Reichsräthe, oder der Kammer der Abgeordneten zuerst vorzulegen; ich glaube daher, daß die Kammer nicht gesonnen seyn wird, einen Antrag gegen dieses verfassungsmäßige Recht an Seine Königliche Majestät zu stellen. Ohnehin würde es vergebens seyn, da schon zu viele Zeit verstrichen ist, und die Kammer der Reichsräthe gegenwärtig mit dem Hypothekengesetze zureichend beschäftigt seyn wird. Jedoch muß ich den Antrag des Herrn Köster unterstützen, daß einerley Anträge in einem Vortrage der Kammer vorgelegt wer-

den. Anfänglich verstand ich, daß alle Anträge auf Einmal sollten vorgetragen werden; das wäre unmöglich.

4. Die Protokollvorlesung, heißt es, sollte am Abende vor sich gehen; dagegen spricht die Verfassungsurkunde. Jede Sitzung soll mit Vorlesung des Protokolls eröffnet werden. Wenn es gemacht werden könnte, daß dadurch nicht so viele Zeit weggenommen würde, wäre es sehr zu wünschen.

Der erste Präsident. Außer der Regel habe ich schon einige Male die Protokolle am Abende vorlesen lassen; allein als Regel kann dieses nicht angenommen werden. Uebrigens weiß ich auch, daß die Herrn nicht gerne sich Abends zur Protokollsvorlesung versammeln.

Der zweyte Sekretär Schultz. Da so eben von der Länge der Protokolle, und von dem mit Vorlesung derselben verbundenen Zeitverluste die Rede war, so bitte ich um Erlaubniß, den Herrn Redner auf einige Augenblicke unterbrechen zu dürfen.

Sie haben diesen Morgen einen Versuch gehört, meine Herrn! wie man das Protokoll kürzer fassen, und doch die nöthige Gründlichkeit dabey beobachten könne. Das letzte Protokoll ist heute in dieser Gestalt von der Kammer genehmigt worden, und wenn so fortgefahren, wenn die Darstellung in Form des Dialogs, soviel, als möglich, vermieden, und nur bey wichtigen Gegenständen, die ihrer Natur nach den Dialog nothwendig fordern, beybehalten wird, so haben wir uns, wie mir scheint, manche Ersparung der kostbaren Zeit zu versprechen.

Der Abg. v. Hornthal (unterbrechend). Daraus wird nichts, mein Freund!

Der zweyte Präsident. Schon in der Versammlung im Jahre 1819 wurde festgesetzt, daß bey den Diskussionen über die Fragestellung eine Verkürzung Statt finden könnte. Die Redaktionsart der andern Protokolle möchte, ohne einen Kammerbeschluß, nicht geändert werden können.

Der Abg. von Hornthal. Die Vollständigkeit und Aechtheit der Protokolle ist unser einziger Anker. Die Zeitungen sind ohnehin durch die Zensur geknebelt; wenn also wir die Oeffentlichkeit durch unsere Amtsprotokolle und die Integrität derselben nicht aufrecht erhalten, dann ist die Existenz und Wirksamkeit der Kammer gefährdet.

Der erste Präsident. Wenn Sie die Protokolle so ausführlich wollen, so bitte ich nur, die Geduld zu haben, sie auch vorlesen zu hören; ich höre sie gerne.

Der zweyte Präsident von Seuffert. 3. Hat Herr Stephani dafür gehalten, daß die Zwischenzeit, zwischen den Vorträgen und der Abstimmung zur Vorlage der Anträge und Beschwerden der Mitglieder benutzt werde.

Auch hier hat die Verfassungsurkunde die Zeit vorgeschrieben. Wenn man sich entschließen soll, welche Meynung man sich eigen mache, so muß man auch Zeit haben, nachzudenken, um ein gewichtiges Votum abzugeben.

Ich muß also bekennen, daß ich auch hier nicht einstimmen kann. Ich kann daher nur dem, vom Hrn. Abg. Köster gestellten, Antrage beytreten, die größtmöglichste Beschleunigung der Geschäfte eintreten zu lassen, und gleichartige Anträge in Einem Vortrage der Kammer vorzulegen.

Der Abg. Mehmel. Es sey mir erlaubt, einige Worte als Mitglied und Sekretär des fünften Ausschusses hinzuzufügen.

Ich theile den Wunsch von ganzer Seele, daß in jedem Augenblicke geschehe, was geschehen kann, und daß kein Antrag oder Beschwerde länger liegen bleibe, als es die Umstände gebieten.

Allein, ich gestehe es, es hat mich tief gekränkt, und ich muß es als eine leere, übertriebene Redefigur

betrachten, wenn der verehrliche Redner, Hr. Stephani, die Mitglieder des Ausschusses, was über alle Gränzen der Billigkeit und Schonung hinausgeht. Todtengräber, und die Ausschüsse selbst offenstehende Gräber genannt hat.

Ich muß glauben, daß die, welche dieses sagten, nicht gesehen und gehört haben, was hier vorgegangen ist, und während der Vorträge wirklich todt gewesen sind.

Dreymal bin ich aufgetreten, und vierzig Beschwerden wurden erledigt, ist das nichts, gar nichts als Unthätigkeit und Tod?

Alle Mitglieder des Ausschusses arbeiten mit der größten Thätigkeit und Gewissenhaftigkeit; nichts wird über das Knie gebrochen, sondern alle mit gleicher Sorgfalt behandelt, und geprüft. Das beweist uns der Geschäftsgang, den wir uns zur Pflicht gemacht haben. Wenn die Sachen in den Ausschuß kommen, so werden sie durchgesehen und vertheilt, dann wird an einem festgesetzten Tage von dem Referenten ein schriftliches Gutachten abgegeben, und darüber debattirt; darauf kommen sie zu mir auf die Stube, und aus diesen Akten und schriftlichen Gutachten bearbeite ich Das, was ich die Ehre habe, in der Kammer vorzutragen, aber nicht eher, als bis es dem Ausschuß zum zweyten Male zur genauesten Durchsicht vorgelegt ist.

Nun haben wir mehrere Beschwerden gehabt, wo eine einzige an hundert Bogen stark war; und eine andere Eingabe, von vierzig Bogen haben Sie aus meinem Vortrage vernommen.

Dergleichen haben wir noch mehrere. Ist das auch gar nichts? Heißt das still und todt? Hätten Sie nur gesehen, wie wir gearbeitet haben. Wir sind sogar, während das Protokoll vorgelesen wurde, hinausgegangen und haben Ausschußsitzung gehalten.

Meine Herrn, Sie sehen daraus, daß geschah, und geschieht, was geschehen kann, und konnte! Aber ich will Ihnen etwas sagen, denken Sie an den Ausspruch des großen Shakespear: „Der Mensch will, was er kann, wer mehr will, ist keiner!“

Der Abg. Stephani. Sie haben meine Meynung nicht verstanden; ich habe ausdrücklich erklärt, daß die Ausschüsse sehr thätig waren.

Der Abg. Mehmel. Ja, hintendrein, nachdem Sie die Ausschüsse erst zu Gräbern gemacht hatten, haben Sie von ihrer Thätigkeit gesprochen.

Der erste Präsident. Erst am Ende haben Sie dieses beygefügt, nachdem Sie sie haben sterben lassen.

Der Abg. Stephani. Meine Herrn! ich erkläre es noch einmal; wenn sie noch so thätig sind, und befördern nichts zum Leben, so sind Sie Todtengräber!

Der Abg. Socher. Allerdings ist Alles todt, was nicht mehr ins Leben sich rufen läßt. Faktisch ist es, daß viele solche Gegenstände nicht zum Vortrage kommen konnten, und daß viele schon in der vorigen Versammlung nicht zum Vortrage gekommen sind. Dieses Faktum hätte der Herr Abgeordnete Stephani ganz geben sollen; ich will suppliren, was er ausgelassen hat.

Von Mitgliedern und Privaten sind im Jahre 1819 achthundert acht und dreyßig Eingaben, sage: 838 — an die Ausschüsse vertheilt worden. Darunter waren 153 Anträge der Mitglieder, welche berechtigt sind, sie von den Ausschüssen bearbeitet zu sehen; der ganze übrige Rest bestand aus Eingaben von Privaten, worunter 349 Beschwerden waren.

Berechtigt zum Vortrage sind die Anträge der Mitglieder und die Gesetzesvorschläge, dann die Beschwerden. Diese sind bearbeitet worden. Hiezu kam aber auch noch eine zahllose Menge anderer Vorschläge, Klagen und Bitten ein.

Wir sind keine Stelle, welche Gnaden ertheilt, keine Stelle, an welche Private Berichte zu erstatten haben; was man gebrauchen kann, das benutzt man. Die Vorträge sind

über Anträge und Beschwerden zu erstatten. Von diesen sind wenige unerledigt geblieben. Was nicht vollendet wurde, blieb aus Mangel an Zeit unbearbeitet. Bey'm dritten Ausschusse sind zehn bearbeitete Anträge liegen geblieben; beym zweyten Ausschusse nur zwey oder drey. Was hindert denn die Mitglieder, sie heuer zu erwecken?

Wecke man die Todten auf, und sie werden zum Leben kommen!

Allein ich weiß es, mehrere Anträge sind in die Ausschüsse gekommen, welche das vorige Mal nicht darin waren; so ist dann das Alte vergessen. Es sind in diesem Jahre schon, wenn man es zusammen rechnen will, über 200 neue Eingaben eingelaufen.

Der erste Präsident. Hundert zwanzig Anträge sind geprüft, und dreyßig sind dermalen noch vorhanden.

Der Abg. Socher. Das Unmögliche kann kein Mensch möglich machen; das muß man weder der Kammer, noch dem Ausschusse zumuthen; und doch geschieht mehr, als man glaubt.

Der zweyte Ausschuß, dessen Vorstand zu seyn ich die Ehre habe, hat das Möglichste geleistet; es ist keine Eingabe, die nicht schon zum Vortrag gekommen, und welche nicht entweder zum Beschlusse oder zu einer allgemeinen Darstellung gediehen wäre.

Wozu sollen also solche Klagen dienen, als die Unzufriedenheit des Volkes nicht nur gegen die Regierung, sondern auch gegen die Volksrepräsentanten aufzuregen?

Der Abg. v. Hornthal. Abgedroschene Dinge sind dieß! —

Der erste Präsident. Ich bitte, Herrn Socher ausreden zu lassen.

Der Abg. v. Hornthal. Ich mußte dieses sagen; es hat mich gedrückt!

Der erste Präsident. Zur Ordnung, Herr von Hornthal!

Der Abg. v. Hornthal. Ich bleibe bey der Ordnung.

Der erste Präsident. Gerade Sie am allerwenigsten.

Der Abg. Socher. Also abgedroschene Dinge sind es, (damit ich bey dem gegebenen Stichworte bleibe

abgedroschene Dinge sind es, die man, wenn sie zur Berathung noch nicht reif sind, an die Kammer bringen will.

Für die laufenden Gegenstände, säumt das Präsidium nicht, die Ordnung zu bestimmen; allein wir wären viel weiter, wenn die Ordnung nicht so oft unterbrochen würde; und gerade die heutige Unterbrechung ist es, die uns wieder um zwey Stunden vom Berathungsgegenstande abführte.

Der Abg. von Hornthal. Ich unterbreche die Ordnung nicht, wenn ich nicht angegriffen werde.

Der erste Präsident. Herr von Hornthal unterbrechen Sie den Redner nicht, ich muß Sie zur Ordnung weisen.

Der Abg. v. Hornthal. Ich bringe das Opfer, und lasse mich zur Ordnung weisen; aber es sind goldene Worte gewesen, welche Herr Stephani sprach!

Der erste Präsident. Wenn ich Sie zur Ordnung weise und Sie sprechen doch, und nehmen keine Rücksicht, dann weiß ich nicht, was ich thun soll; ich überlasse es der ganzen Welt zur Beurtheilung, ob ein Mitglied das Recht habe, zu thun, was es will.

Der Abg. Socher. Die ganze Welt muß urtheilen, ob ein Mitglied das Recht haben könne, immer zu sprechen und den Präsidenten immer zu unterbrechen; ob es einen zweyten Präsidenten im Parterre geben könne, einen dort oben, den andern da unten.

Der Abg. v. Hornthal. Das bin ich nicht.

Der Abg. Socher. Dort sitzt der gewählte, und hier der selbstgemachte Präsident.

Der erste Präsident und Mehrere. Zur Ordnung.

Der Abg. v. Hornthal. Darauf erwiedere ich —

Der erste Präsident. Schweigen Sie, Herr von Hornthal.

Der Abg. v. Hornthal. Weisen Sie auch ihn zur Ordnung.

Der Abg. Socher. Ich spreche nach der Ordnung.

Der Abg. v. Hornthal. Also beyde zur Ordnung; entweder beyde, oder keinen.

Der erste Präsident. Schweigen Sie jetzt, Herr von Hornthal.

Der Abg. v. Hornthal. Ich schweige nicht, wenn ich angegriffen bin; er spricht zu mir und ich zu ihm.

Der erste Präsident. Ich habe Sie zur Ordnung verwiesen, habe Sie ersucht, zu schweigen; Sie haben aber erklärt, daß es Sie gar nicht afficire; Sie haben gesagt, Sie lassen sich zur Ordnung verweisen, sprechen aber doch.

Der Abg. v. Hornthal. Das habe ich nicht gesagt.

Der erste Präsident. Das haben Sie gesagt; Sie sagten: ich lasse mich zur Ordnung weisen, spreche aber doch, wann ich will.

Der Abg. Socher. Ich trage darauf an, daß zur Tagsordnung geschritten werde.

Der Abg. Dietrich. Herr Präsident! Sie haben auch mir das Wort gegeben.

Der erste Präsident. Es führt uns zu weit.

Der Abg. Dietrich. Ich glaube, daß meine Bemerkung gerade am Platze ist. Ich bitte nur, daß die Ausschüsse um zwey Mitglieder verstärkt werden.

Der erste Präsident. Wenn es der Ausschuß begehrt, werde ich ihm zwey Mitglieder beygeben.

Der Abg. v. Utzschneider. Ich kann augenblicklich Vortrag über viele Berathungsgegenstände machen.

Der Abg. Köster. Ich wiederhole meinen Antrag nochmals, daß ein jeder Ausschuß über alle Anträge von gleichartiger Beschaffenheit der Kammer nur Einen Bericht erstatte — die Hauptmomente heraushebe, und darüber alsdann ohne weitläufige Diskussionen abgestimmt werde.

Der erste Präsident. Das muß ohnehin geschehen, und ist immer so gewesen, daß der Ausschuß die gleichartigen Gegenstände zusammen nimmt, und nicht über jeden einzelnen Gegenstand vorträgt.

Der Präsident berief den Referenten des ersten Ausschusses, um der Kammer den Beschluß über die vorgelegten Gesetzesentwürfe für eine Hypothekenordnung, eine Prioritätsordnung und die dazu gehörige Einführungsverordnung, in Gemäßheit der von der Kammer deßhalb vorgenommenen Abstimmung, zur Genehmigung vorzulegen.

Der Abg. Frhr. von Aretin trug von der Rednerbühne aus den unter Ziff. 87 anliegenden Beschluß vor.

Der Präsident bemerkte der Kammer, nach der Verfassung müsse ein Beschluß wichtigerer Art der Kammer zwey Mal vorgelegt werden; ein Mal, um die allenfallsigen Erinnerungen dagegen zu machen, und zum zweyten Male zur endlichen Genehmigung. Da nun gegen den vorgetragenen Beschluß keine Bemerkungen gemacht worden seyen, so falle der Grund einer nochmaligen Vorlage weg, und er sey daher der Meynung, die Kammer könne ohne Anstand dem Beschlusse ihre endliche Genehmigung ertheilen.

Der vorgetragene Beschluß erhielt die einstimmige Genehmigung der Kammer, und der Präsident ersuchte den Referenten, auch das Begleitungsschreiben an die Kammer der Reichsräthe, Behufs der Uebersendung des Beschlusses, aufzusetzen.

Hiernächst eröffnete der Präsident die Tagesordnung, gemäß der Diskussion über den vorgelegten Gesetzesentwurf, die baierische Bank betreffend, und der königl. Staatsminister der Finanzen, Freyherr von Lerchenfeld erklärte, vor Allem wünsche noch der königliche Kommissär einige Bemerkungen zur Berichtigung verschiedener Ansichten zu machen.

Der königl. Ministerialrath von Roth trug der Kammer Folgendes vor:

Die vorläufigen Verhandlungen über die Errichtung einer baierischen Bank, welche von drey Ihrer Ausschüsse gepflogen worden sind, haben so verschiedene und vielfältige Richtungen genommen, daß ein Versuch, wo nicht die Meynungen zu vereinigen, doch die Absicht der Regierung in Erinnerung zu bringen, und von Neuem in's Licht zu setzen, am Anfange Ihrer Berathung nicht für überflüssig zu halten seyn dürfte.

Es ist zuerst die Frage aufgeworfen worden: ob eine Bank Bedürfniß sey? und eines der anliegenden Gutachten hat diese Frage mit Nein beantwortet. Bedürfniß in dem engeren gewöhnlichen Sinne ist eine Bank auch nach der Ansicht der Regierung nicht; aber sie wäre, nach dieser Ansicht, aus den in dem Vortrage des Finanzministeriums entwickelten Gründen, eine sehr nützliche Anstalt. Ich will diese deutlich genug dargelegten Gründe nicht wiederholen; doch glaube ich besonders einen derselben Ihrer aufmerksamsten Erwägung empfehlen zu müssen. Es ist eine, wo nicht allgemeine, doch sehr verbreitete Meynung, daß die Geldkräfte des Landes durch die Anlegung sehr großer Kapitalien in ausländischen Staatspapieren geschwächt worden seyen. Denen, welche dieses annehmen und darüber klagen, müßte wohl eine Anstalt erwünscht seyn,

die, wenn sie in Aufnahme käme, zuverlässig Geld in das Land zöge, oder solches darin behielte, das ohne sie hinausginge.

Damit dieses sowohl, als das Uebrige, was als Zweck einer bajerischen Bank aufgestellt worden ist, von ihr geleistet werden könnte, wäre nothwendig, daß sie ihren Theilnehmern Vortheile gewährte, die mit den Vortheilen der Anlegung von Kapitalien in ausländischen Staatspapieren oder Bankaktien auf ungefähr gleicher Höhe ständen.

Damit die Bank ihren Theilnehmern solche Vortheile gewähren könnte, wäre nothwendig, daß es ihr leicht gemacht würde, müßiges Geld an sich zu ziehen, und Theils ganz unentgeltlich, Theils gegen sehr mäßige Zinsen zu benutzen. Hiezu würde sie gewisser Vorrechte und Begünstigungen bedürfen.

Hier ist nun der Punkt, wo sich die Ansichten trennen. Das Bedürfniß gewisser Vorrechte und Begünstigungen ist nicht in Abrede gestellt, es ist aber Theils geringer angeschlagen, Theils ist besonders eine der Begünstigungen für so gefährlich gehalten worden, daß die drey Ausschüsse fast einstimmig sich dagegen erklärt haben.

Ob eine baierische Bank ohne die vorgeschlagenen Vorrechte und Begünstigungen, oder mit geringeren Vorrechten und Begünstigungen emporkommen und bestehen könne? dieses ist eine Frage, worüber man leicht eine Meynung haben, aber gar nicht leicht eine Meynung mit entscheidenden Gründen ausstatten kann. Ist es gewagt, die Frage zu verneinen, so ist es vielleicht noch weit mißlicher, sie zu bejahen. Auf Erfahrungen, die schon gemacht wären, kann man sich hier nicht beziehen; keine ist anwendbar. Auf eine künftige Erfahrung darf

man es nicht ankommen lassen; die Sache gehört nicht zu denen, mit welchen man wohl Proben anstellen mag. Am sichersten wird man also gehen, wenn man Vorrechte und Begünstigungen, und zwar ansehnliche, nicht für unnöthig, sondern für nöthig hält, und für den Anfang wenigstens bewilligt.

Ob unter den vorgeschlagenen Vorrechten und Begünstigungen solche seyen, die ihrer Gefährlichkeit wegen der Bank nicht füglich bewilligt werden können? diese Frage ist zwar auch schwierig, doch viel weniger dunkel, und ihre Erörterung verdient destomehr Aufmerksamkeit, je ehrenwerther die Gründe der Bedenklichkeit sind, welche sich hier geäußert hat.

Die vorgeschlagenen Vorrechte und Begünstigungen, deren wegen die Errichtung der Bank zu gegenwärtiger Berathung gebracht worden ist, sind: ein Separationsrecht an den Faustpfändern, welche die Bank empfinge; die Uebertragbarkeit ihrer Aktien ohne gerichtliche Dazwischenkunft; das ausschließendr Recht, Bankzettel, sowohl verzinsliche als unverzinsliche, auszustellen; die Annehmbarkeit und Einlösbarkeit der unverzinslichen Bankzettel bey den Kassen der Staatsschuldentilgungskommission; die Sicherung gegen Verfälschung der Bankzettel durch Bedrohung mit den auf Verfälschung der Staatspapiere gesetzten Strafen.

Unter diesen Vorrechten und Begünstigungen haben zwey großen Widerspruch, und besonders hat eine Begünstigung fast allgemeine Abneigung gefunden. Es ist dafür gehalten worden, daß die Bank gar keine unverzinslichen Papiere ausgeben sollte; und gegen die Annehmbarkeit und Einlösbarkeit dieser Papiere bey den Kassen der Staatsschuldentilgungskommission erklären sich Ihre drey Ausschüsse fast einstimmig.

Es sey mir erlaubt, ehe ich die Gründe dieser Erklärung erörtere, Ihnen die Erwägungen vorzulegen, worauf der Vorschlag des Ministeriums beruht.

Für jede Geld umtreibende Bank ist die Ausstellung unverzinslicher Papiere das vorzüglichste Mittel ihrer Betriebsamkeit. Nur, wenn sie einen großen Theil des von ihr umzutreibenden Geldes unverzinslich erhält, kann sie auf einen beträchtlichen Gewinn rechnen, während sie gleichwohl sich im Durchschnitte mit mäßigen Zinsen begnügt. Unverzinslich kann sie nur solches Geld erhalten, für welches keine Zinsen gesucht werden, also nur solches, das nicht bestimmt ist, angelegt, sondern zu Ausgaben verwendet zu werden. Sie kann aber auch solches Geld nicht unverzinslich erhalten, wenn sie nicht dafür etwas gibt, daß für gewisse Bestimmungen tauglicher ist, als baares Geld. Tauglicher als baares Geld sind zu größeren Zahlungen, besonders wenn sie von einem Orte an einen andern zu machen sind, die Bankzettel in der Voraussetzung, daß sie jederzeit ohne alle Schwierigkeit gegen baares Geld umgewechselt werden können. Diese Umwechslung zu sichern, ist erforderlich, daß die Bank an mehreren Orten ansehnliche Kassen habe. Die Unterhaltung solcher Kassen würde aber vielleicht so kostspielig seyn, daß die Benutzung des für unverzinsliche Bankzettel eingehenden Geldes nicht sehr ergiebig sey würde. Durch Einverständniß mit der Staatsschuldentilgungskommission könnte die Bank jene Kosten eigener Kassen größtentheils ersparen. Die von der Staatsschuldentilgungskommission abhängenden, durch das ganze Land vertheilten, Kassen sind fast immer mit ansehnlichen Geldvorräthen versehen. Wenn diese Kassen die Bankzettel an Zah=

lungsstatt annähmen, und wenn sie auf Verlangen dieselben einlösten, so würden sie nur auf ganz kurze Zeit, nämlich bis zur Abrechnung zwischen der Hauptkasse und der Bank, einen wahrscheinlich nicht großen Theil ihrer Geldvorräthe in solche Papiere verwandeln.

Damit aber die Hauptkasse ihre Deckung voraus erhielte, und damit die Abrechnung erleichtert würde, hätte die Bank in die Hauptkasse, Theils baar, Theils mit Staatspapieren, eben so viel einzulegen, als der ganze Betrag ihrer unverzinslichen Zettel ausmachte. Diese Einlage der Bank würde ihr von der Staatsschuldentilgungskasse mit 4 Prozent verzinst, und sie würde gemehrt oder gemindert, je nachdem der Betrag der Bankzettel sich mehrte oder minderte.

Gesetzt, dieser Betrag wäre zu Anfang drey Millionen Gulden, so hätte die Bank eine gleiche Summe in die Staatsschuldentilgungskasse einzulegen. Diese Einlage stände als wirkliche Forderung der Bank an diese Kasse, einer möglichen Forderung dieser Kasse an die Bank gegenüber, und deckte sie. Gesetzt nun, es ergäbe sich bey der Abrechnung, daß die Bank der Hauptkasse 300,000 fl. für eingelieferte Zettel zu vergüten hätte, so würde es der Bank freystehen, diese Summen baar zu ersetzen, oder sich dieselbe an ihrer Einlage abschreiben zu lassen. Sie würde Ersteres vorziehen, wenn sie die Bankzettel unverzüglich wieder in Umlauf setzen könnte; Letzteres aber, wenn sie fände, daß der Betrag der ausgestellten Bankzettel zu groß für die gewöhnliche Nachfrage sey. In Kurzem würde der Stand der gewöhnlichen Nachfrage, oder des wahren Bedarfes sich festsetzen; es würden dann nicht viele Einlieferungen geschehen, sondern die Bankzettel in der Regel durch die Kassen nur umlaufen; die gegenseitigen Forderungen der Staatsschuldentilgungskasse und der Bank würden die Natur stehender Kapitalien anneh-

men; von der ersteren würde die Einlage der Bank zu dem mäßigen Zinse von 4 Prozent genutzt; der Bank würde diese Einlage 9 Prozent einbringen, nämlich 4 Prozent aus der Staatsschuldentilgungskässe, und 5 Prozent aus dem Ertrage der Bankzettel, und somit würde diese Einrichtung nicht nur beyden Anstalten Vortheile, und beyden gegeneinander eine vollständige Sicherung, sondern auch den Inhabern der Bankzettel die größte Gewährleistung des Werthes derselben darbieten.

Die Einwendungen gegen diese Einrichtung rühren vorzüglich von der Abneigung wider ein Papiergeld her; demnächst auch von der Meynung, daß die vorgeschlagene Verbindung gefährlich oder lästig für die Staatsschuldentilgungskasse werden könnte.

Abneigung wider ein Papiergeld hat die Regierung so entschieden, unter so schwierigen Umständen bewiesen, daß man solche ihr wohl zutrauen dürfte, wären auch nicht einer entgegengesetzten Neigung so große Hindernisse durch die Verfassung jetzt und für die Zukunft entgegengestellt. Die in Vorschlag gebrachten Bankzettel haben mit einem Papiergelde so wenig gemein, als Wechselbriefe und andere Papiere, worin Geld angewiesen wird.

Zwey Bestimmungen des Entwurfes der Bankordnung halten jede Annäherung zum Papiergelde ab.

Erstens soll zur Annahme der Bankzettel, mit Ausnahme der Kassen, welche bereits Deckung dafür empfangen hätten, Niemand gezwungen werden können. Zweytens sollen die Bankzettel nicht unter einem Nennwerthe von 50 fl. ausgestellt werden können. Die erstere Bestimmung läßt die Bankzettel zu dem gesetzlichen Ansehen einer Münze nicht kommen; die andere schließt sie von dem kleinen Verkehr, welches bekanntlich ohne Vergleichung beträchtlicher, als das große ist, gänzlich aus; die erstere beschränkt den Betrag, der ausgestellt werden kann, auf die ungezwungene Nachfrage; die an-

dere setzt dieser Nachfrage selbst sehr enge Gränzen. Von einem Ihrer Ausschüsse ist in seiner Berathung als Grundsatz angenommen worden: „es müsse sogar die Möglichkeit der Einführung eines Papiergeldes vermieden und beseitigt werden.“ Ohne zu untersuchen, ob und wie diese Aufgabe gelöst werden könne, darf man wohl behaupten, daß jene Möglichkeit vor einer Zettelbank und ohne eine Zettelbank vorhanden sey, und daß die Errichtung einer Bank jene Möglichkeit nicht erweitern, daß sie höchstens die Ausführung erleichtern würde.

Um auch diese Erleichterung zu vereiteln, hat Ihr zweyter Ausschuß vorgeschlagen, daß der Betrag der unverzinslichen Bankzettel nie über $\frac{3}{5}$ des Hauptstockes der Bank steigen, und daß dieser Hauptstock nicht anders, als Kraft eines königlichen Beschlusses mit Zustimmung der Ständeversammlung, und zwar einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ Stimmen in beyden Kammern, soll vermehrt werden können; neue Bestimmungen, gegen welche, wenn sie nöthig erachtet werden, das Ministerium Nichts zu erinnern hat.

Die vorgeschlagene Verbindung zwischen der Staatsschuldentilgungskasse und der Bank ist als gefährlich oder lästig für die erstere angesehen worden, weil sie dieselbe von ihrem einfachen Ziele, der Zahlung von Schulden und Zinsen, entfernen, auch den Kredit derselben von dem Kredit der Bank abhängig machen, weil sie ihr keinen Vortheil gewähren, vielmehr durch die Nothwendigkeit, eine, dem Betrage der Bankzettel gleich stehende, Summe stets bereit zu halten, und gleichwohl zu verzinsen, ihr Schaden bringen, und weil sie endlich die Arbeiten und dadurch den Aufwand der Staatsschuldentilgungsanstalt vermehren würde.

Es erhellet aber aus der vorausgegangenen Darlegung, daß die Staatsschuldentilgungskasse von ihrem

einfachen Ziele nicht würde entfernt werden; denn nur ein verhältnißmäßig kleiner Theil ihrer laufenden Einnahme würde auf sehr kurze Zeit in Bankzettel verwandelt; daß ihr Kredit von dem Kredit der Bank nicht abhängig gemacht würde, denn sie empfinge für Dasjenige, was sie zu Gunsten der Bank leistete, zum voraus eine vollständige Deckung; und der Besorgniß, daß einmal eine der Kassen nicht im Stande seyn möchte, alle einkommenden Bankzettel auf der Stelle einzulösen, würde die Bankdirektion zuverlässig durch Voranstalten auf solche Nothfälle zu begegnen wissen; daß die Schuldentilgungsanstalt von dieser Verbindung keinen Schaden, daß sie Vortheil davon haben werde, indem sie ein ansehnliches Kapital auf lange Zeit zu 4 Prozent benutzte, und nicht nöthig hätte, der Bankzettel wegen größere, als die gewöhnlichen, Geldvorräthe liegen zu lassen, da die Summe von Bankzetteln, die im Umlage blieben, weil sie durch beständige Nachfrage darin erhalten würden, sich bald festsetzen müßte; daß endlich eine periodische, höchst einfache, Abrechnung der Bank mit der Staatsschuldentilgungskasse Arbeit und Aufwand der letzteren nicht bedeutend vermehren könnte. Indessen hat Ihr zweyter Ausschuß vorgeschlagen, die Verbindung zwischen der Schuldentilgungsanstalt und der Bank darauf einzuschränken, daß die unverzinslichen Bankzettel von den Aufschlagämtern an Zahlungsstatt angenommen würden. Da es nicht Sache des Wissens, sondern bloß der Muthmaßung ist, ob diese beschränktere Begünstigung der Bankzettel von ausreichender Wirksamkeit seyn würde, so kann man, daran zweifelnd, nicht wagen, die vorgeschlagene Beschränkung zu billigen; so wie man keinen Anstand nehmen könnte, dieselbe gut und zweckmäßig zu finden, wenn man zureichende Gründe hätte, zu glauben, daß der Bank durch jene Aushülfe, welche die Annehmbar-

keit ihrer Zettel bey den Oberaufschlagämtern gewährte, Vorschub genug geleistet sey.

Ich würde Ihre Berathung zwecklos aufhalten, wenn ich diese Bemerkungen, über die Hauptpunkte hinaus, auf die Nebenpunkte ausdehnen wollte, worüber vielerley, Theils dem Vorschlage des Ministeriums entgegengesetzte, Theils von demselben abweichende, Ansichten geäußert worden sind.

Unter den ersteren ist der Vorschlag, den größten Theil des Bankvermögens nicht in Geld, sondern in Hypothekscheinen der Theilhaber, die man Grundaktien genannt hat, bestehen zu lassen; unter den letzteren der Vorschlag, eine Summe festzusetzen, welche die Bank auf Hypotheken ausleihen müßte, am bemerkenswerthesten.

Die Ausführung des ersten dieser Vorschläge würde, anderer sehr großer Anstände nicht zu erwähnen, die Bank kraftlos machen; die Ausführung des andern würde ihre Thätigkeit einem unerträglichen Zwange unterwerfen.

Da das Ministerium, wie schon erinnert worden, weit entfernt ist, die Errichtung einer Bank als ein Bedürfniß anzusehen, so ist sein Vorschlag keine Forderung. Es wünscht die Errichtung einer Bank, weil es sie für nützlich hält; es vertraut aber sowohl zu Ihrer Einsicht, als zu Ihrem Eifer für das Beste und die Ehre des Staates, daß Sie Abänderungen des Entwurfes, die nach Ihrer eigenen reifen Ueberlegung die Anstalt schon zum voraus in ihrer Grundlage oder Bewegung schwächen müßten, weder begehren, noch billigen werden.

Hier unterbrach der Präsident die Sitzung, und ersuchte die Mitglieder, sich zur Fortsetzung der Sitzung heute Nachmittag 5 Uhr zu versammeln.

Um 5 Uhr versammelte sich die Kammer und der

Präsident berief zur Fortsetzung der Sitzung den als Redner eingeschriebenen Abgeordneten, Hofrath Mehmel, welcher folgende Rede hielt:

Meine Herrn! Es gibt für die Vertreter des Volks in einem konstitutionellen Staate keinen schöneren, keinen ehrenvolleren und größern Beruf, als die Organe des allgemeinen Willens und Mitgenossen der gesetzgebenden Gewalt zu seyn.

Die Gesetzgebung ist die wahre Vernunft des Staats; ihre Seele Weisheit, ihre Handlungsweise umwandelbare Besonnenheit. Die Berathung über einen Gegenstand ihres Gebietes nimmt daher die allseitigste Erwägung, die wachsamste Vorsicht, die schärfste Prüfung vorzüglich dann in Anspruch, wenn durch ein Gesetz eine neue Einrichtung begründet werden soll, die, ihrer Natur nach unbestimmt und veränderlich, mit dem Gute, das sie beabsichtigt, nicht nothwendig zusammenhängt, und dem Zwecke, worauf sie gerichtet ist, eben sowohl verderblich, als förderlich werden kann.

Das, meine Herrn, scheint mir der Fall bey dem Vorschlage zur Errichtung und gesetzlichen Begründung einer baierischen Bank zu seyn. Ich finde darin einen Gegenstand von der höchsten Wichtigkeit, unermeßlich in seinen Folgen, eine würdige Aufgabe der freymüthigsten Berathung für die Abgeordneten eines ganzen Volks.

Schon vor 3 Jahren, wo wir hier zum ersten Male versammelt waren, wurde die Idee einer Nationalbank für Baiern in Anregung gebracht; aber sie glich einem Nebelbilde in weiter Ferne, ohne feste Form und Gestalt.

Erst dem rastlosen Eifer des verehrten Staatsministeriums der Finanzen gelang es, die zerstreuten Züge zu sammeln, in die Einheit eines Bildes zu vereinigen, und demselben die Physiognomie und den Charakter ei-

nes Ganzen zu ertheilen. So liegt der Entwurf einer baierischen Bankordnung, durch den Vortrag des edlen Staatsministers der Finanzen ins Licht gestellt, vor uns, und fordert uns auf zur pflichtmäßigen Berathung.

Soll diese zur wahren Ueberzeugung und Gewißheit führen; so ist es vor allen Dingen nöthig, uns eine klare und befriedigende Ansicht von der vorgeschlagenen Bank zu verschaffen, und dadurch einen zweckmäßigen Entschluß zur Reife zu bringen.

Fragt man nun, was denn eine Bank im Allgemeinen sey; so kann Niemand, selbst kein Banquier, ja dieser vielleicht gerade am allerwenigsten, darauf antworten. Woher diese Unbestimmtheit? daher, daß die Bank nicht zu den Dingen gehört, welche auf einem festbestimmten Begriffe beruhen, sondern zu den Dingen, welche aus zufälligen Zwecken und willkürlichen Aufgaben entspringen, folglich auch keine wahre Erklärung zu lassen.

Eine Bank ist an sich etwas Wesenloses, ein völlig leerer und todter Begriff, welcher nur dadurch Inhalt bekommen und lebendig werden kann, daß der werkthätige Spekulationsgeist durch Bedürfniß, durch Wünsche, durch zufälliges Interesse und Erwerblust bestimmt, Etwas daraus macht. Auf diese Weise sind mehrere Banken entstanden; aber aus Dem, was sie waren und sind, erfährt keine menschliche Seele, was sie ihrem Wesen nach seyn sollen.

Geht man aus von der Idee des Staats und eines befriedigenden Lebens im Staate, und entwickelt alle Zwecke, alle Aufgaben, alle Grundforderungen und Elemente, worauf die Vernunft, belehrt durch die Geschichte, das Staatsgebäude gründet; so leuchtet es ein, daß Banken aller Art, nicht zu den unerläßlichen Bedingungen eines vollkommenen Staats gehören, und da-

her von keinem einzigen unter den Weisen und Gesetzgebern aller Völker und Zeiten weder zu den allgemeinen Grundforderungen, noch auch nur zu den besondern Eigenschaften eines vollkommenen Staates gezählt worden sind.

Banken sind daher zufällige, auf besondere Zwecke gerichtete Anstalten, abhängig von Zeit und Umständen, von örtlichen und finanziellen Verhältnissen, von Begebenheiten und Konjunkturen, wodurch ihre Zwecke und Aufgaben bestimmt werden.

Die Vernunft, meine Herren! weiß daher nichts von Banken; sie sind bloße Produkte des kaufmännischen Verstandes, ihre Grundbestimmung aber, ihr Prinzip, ist Erwerbung und Erleichterung des Verkehrs. Der Geist, das Wesen und die möglichen Zwecke einer Bank, sind daher von der Art, daß sie nicht wohl von der Regierung ausgehen können, ohne daß diese in eine Sphäre geräth, worin sie in Gefahr kommt, ihren Charakter zu verlieren und, durch kaufmännische Spekulation um ihre wahre Stellung gebracht, in die Gemeinschaft der Bankführer und Wechsler herabzusinken.

Der Verfasser des vor uns liegenden Entwurfs einer baierischen Bankordnung scheint das wohl gefühlt zu haben, und stellt daher die Erklärung an die Spitze: „Die baierische Bank ist eine Privatgenossenschaft zur Betreibung von Geldgeschäften.“ Aber abgesehen davon, daß diese Erklärung viel zu weit ist, und, wie der sachkundige Herr von Utzschneider richtig bemerkt hat, alle Lieferungsagiotagen und andere Spekulationsgeschäfte umfassen würde; könnte man es einem prüfenden Leser, welcher das Ganze mit scharfer Aufmerksamkeit in dem Gliederbaue seiner Zwecke zusammenfaßt, nicht verargen, wenn er in jener Erklärung des ersten Paragraphs bloß ein Aushängeschild erblickte, wodurch der wahre Charakter des Instituts dem Auge

entrückt und in den Hintergrund gehoben wird. Denn wie kann eine Bank eine Privatgenossenschaft genannt werden, welche nicht nur die Staatskassen in die Zahl der Aktionärs aufnimmt, sondern mit der Staatsschuldentilgungskasse und den Aufschlagämtern in so enger Verbindung stehen soll, daß sie jener so gar den ganzen Betrag ihrer unverzinslichen Bankzettel verfassungsmäßig zur Benutzung übergeben, und unter die Aufsicht eines königl. Kommissärs gestellt werden soll? . .

Was daher die beabsichtigte Bank auch für Vortheile verheißen möge, so kann sie doch unmöglich bey der entworfenen Einrichtung als eine bloße Privatbank betrachtet werden. Wie käme sie denn auch, wenn sie das wirklich wäre, hier in der Kammer der Abgeordneten als Entwurf eines Gesetzes zum Vortrage?

Was soll denn also die beabsichtigte Bank, ihrer Haupttendenz nach, seyn, und was ist sie wirklich?

1) Was soll sie seyn? Diese Frage wird sich am kürzesten und beßten aus ihrer eigentlichen Veranlassung beantworten lassen.

Der hülflose Zustand, worin sich, mit dem Handel, Ackerbau und Gewerbe befinden, verbunden mit dem scheinbaren Mangel des baaren Geldes, haben die Idee veranlaßt, durch eine Bank der weit verbreiteten Noth abzuhelfen, namentlich den Ackerbau und die gesunkenen Gewerbe, durch Vermittelung des Geldverkehrs zwischen Geldbesitzenden und Geldsuchenden zu beleben, zu befördern und zu unterstützen.

Die Bank soll also, neben mehrern andern Zwecken und Vortheilen, vorzüglich ein Erleichterungsmittel des Geldverkehrs zur Benutzung todtliegender Kapitalien,

vor allen Dingen zur Unterstützung des Ackerbaues und der Gewerbe, seyn.

Wie beyfallswürdig eine solche Absicht an sich jedem Vaterlandsfreunde erscheinen müsse, bedarf keiner näheren Erörterung.

Um nun diese Absicht in einem, daß ich mich so ausdrücke, großen Style zu erreichen, suchte man, den Vortheil des Staats mit dem der Staatsgenossen dadurch zu vereinigen, daß man die Bank mit den Staatsschuldentilgungskassen in die engste Verbindung setzte um einen Privatkredit zu bilden, welcher im Fall der Noth den Staatskredit unterstützen könnte. So ging diese Bank, welche im ersten Paragraph als eine Privatgenossenschaft angekündigt wird, unter der Entwicklung ihres Zwecks, ihrer Vortheile und ihrer Grenze in eine gemischte über.

Wie aber durch eine solche Bank Ackerbau und Gewerbe begünstigt, der Kredit gehoben, und die Erwerbung von Kapitalien für Fabrikanten, Professionisten und Landleute um billige Zinsen erleichtert werden können, das ist in dem Entwurfe unerörtert geblieben, und hat demselben eine Lücke gelassen, welche die Zweckmäßigkeit des Ganzen den wichtigsten Zweifeln bloßstellt.

Ist denn die Bank, wie sie in dem Entwurfe der Bankordnung vorliegt, abgesehen von allen andern Vortheilen, welche bekannter Maßen mit einer solchen Anstalt verbunden sind, wirklich als eine Unterstützung des Ackerbaues und der Gewerbe zu betrachten?

Diese Frage würde sich nur dann bejahen lassen, wenn durch eine solche Bank die todtliegenden Kapitalien nicht bloß in Umlauf gebracht, sondern der Unterstützung

des Ackerbaues und der Gewerbe zugeführt und vorzugsweise für dieselben bereit gehalten würden.

Eine Anstalt aber zur Sammlung des baaren Geldes im Mittelpunkte einer Gesellschaft, welche theils zu ihrem Vortheil, theils zum Besten der Staatskassen in Zeiten des Bedarfs damit Verkehr treibt, kann ihrer Bestimmung gar nicht entsprechen, ohne den Ackerbau und den Gewerben, selbst wider Willen und Absicht, den Zufluß des baaren Geldes zu entziehen.

Das Geld der Kapitalisten wird unter den Triebfedern des Gewinns, der Sicherheit und Bequemlichkeit, ganz zuverlässig immer dahin fließen, wo es die reichsten Früchte trägt, also den Aktien der Bank zuströmen. Drey Millionen würden in dem vorliegenden Falle in kurzer Zeit auf einmal ihrem natürlichen Verkehr entzogen werden, zum Behufe künstlicher Geldumsetzung und Erwerbung. Die Folge davon für den Ackerbau und die Gewerbe könnte nicht anders als drückend und lähmend seyn, viele Kapitalien würden aufgekündigt, und die Geldnoth gerade in dem Kreise, welcher der Hülfe und Erleichterung dringend bedarf, auf's Höchste gesteigert werden.

Man wird sagen: die Bank sey ja für's ganze Königreich, folglich stehe sie mit ihren Hülfsmitteln jedem, der Geld suche und Sicherheit geben könne, offen. Aber das möchte wohl bloß so scheinen; denn

1) eine Bank, welche in München ihren Sitz, und nur noch in einem Paar anderen, größeren Städten Komptoirs hat, liegt für einen großen Theil der Ackerbau- und Gewerbetreibenden viel zu entfernt, als daß sie ohne großen Zeitverlust und empfindliche Kosten davon Gebrauch machen könnten. Eben so wenig ist es

2) zu übersehen, daß man es der neuen Bank kaum verargen könnte, wenn sie einträglicheren Geschäften und Spekulationen zugewandt, nach Art aller Banken, wie die Erfahrung lehrt, nur mit großer Auswahl auf Hypotheken leihen möchte, und sich dabey in der Regel auf die größern Gutsbesitzer beschränkte, abgeneigt, sich mit den Geschäften des kleinern Darlehens zu befassen, wodurch mehr Arbeit und Mühe veranlaßt, als Gewinn erzielt wird. Aus diesem Grunde würde eine solche Bank höchstens für die größern Gutsbesitzer und Gewerbsinhaber ein Erleichterungsmittel seyn; aber der zahlreichern Klasse der Kleinern und Aermern, welche gerade am übelsten berathen sind, wenig Vortheil und Hülfe gewähren.

Hieraus ergibt sich, daß eine solche Bank, ohne eine ganz besondere Einrichtung, dem Ackerbau und den Gewerben mehr hinderlich und schädlich, als förderlich und nützlich seyn würde.

Es sey mir vergönnt, um die Nachsicht der Kammer nicht zu lange in Anspruch zu nehmen, bey diesem wichtigen Punkte allein noch einige Augenblicke zu verweilen und

II) zu fragen, was denn diese Bank, da sie keine Wohlthäterin des Ackerbaues und der Gewerbe seyn kann, wirklich seyn würde, und worin ihr eigenthümliches Wesen bestehe?

Sie ist eine gewöhnliche Zettelbank auf Aktien, deren Eigenthümliches darin besteht, daß nicht bloß Privatpersonen, Inländer und Ausländer daran Antheil nehmen können, sondern die Staatskassen selbst in's Interesse gezogen werden und den Gewinn theilen sollen. Zu welchen bedenklichen Folgen das führen könnte, das liegt

so klar am Tage, daß es kaum einer Entwickelung bedarf.

Der einzig wahre Zweck selbst, welcher dabey die Theilnahme der Geldbesitzer bestimmt, ist kein anderer, als Gewinn, welcher davon abhängt, daß die Bank auf der einen Seite geringere Zinsen gibt, als empfängt, und auf der andern nicht den ganzen Betrag der in Umlauf gesetzten Bankzettel baar niederlegt, sondern einen großen Theil zu allerley einträglichen Geschäften verwenden kann.

Wollte die Bank nur so viel Bankzettel in Umlauf setzen, als sie in jedem Augenblicke in baares Geld zu verwandeln vermag; so könnte sie unmöglich bestehen. Es ist daher unumgänglich nothwendig und mit der Natur einer solchen Zettelbank unzertrennlich verbunden, daß sie zum Theile mit bloßem Papier, wie mit einem Talismann, reelle Geschäfte macht. Das Heil jeder Zettelbank beruht daher auf dem öffentlichen Vertrauen, daß das ausgegebene Papier so gut wie baares Geld sey; ein Vertrauen, das nur so lange bestehen kann, als ein solches Papier, dem ganzen Nennwerthe nach, gleich dem baaren Gelde, bey allen Zahlungen angenommen wird.

Die geringste Schwächung dieses öffentlichen Vertrauens gleicht einem nahenden Verhängnisse zum Verderben der Bank.

Und woher nimmt die Bank diese Zettel? Gibt es eine, von ihr unabhängige, Gewalt, die uneigennützig und unbestechlich diese werthlosen Geldzeichen, nach unwandelbaren Gesetzen, schafft, und mit eben so viel Weisheit, als Rechtschaffenheit und Strenge darüber wacht, daß ihre Quantität nie in Mißverhältniß zum wirklichen Vorrathe des baaren Silbers und Gol-

des trete? Nein! die Bank verfertigt sie selbst. Welche gefährliche Versuchung zu Wagestücken, die in wenigen Monaten größere Uebel erzeugen können, als ganze Menschenalter gut zu machen vermögen.

Zettelbanken sind die Heerstraßen zum Papiergelde in einem Staate.

Hier blicken Sie um Sich, meine Herrn! und vergegenwärtigen Sie Sich auf einen Augenblick das Unglück, welches das Papiergeld noch überall, wo es einheimisch geworden ist, hervorgebracht hat. Wir wollen uns nicht Denen gleichstellen, für welche die Geschichte keine Lehre, das Unglück Anderer keine Warnung enthält, und die Stimme Gottes, welche durch die öffentliche Meynung und Ueberzeugung spricht, keine Aufmerksamkeit und Beherzigung findet.

Trauen Sie mir nicht zu, daß ich aus dem, was gestern geschah, auf morgen schließe. Aber, was in der Natur einer Sache liegt, weicht nimmer von ihr. Das Zettelwesen trägt in sich den fruchtbaren Keim unzuberechnender Uebel. Zuvorkommen und Abwehren ist auch hier, wie in so vielen Dingen, woraus Uebel entspringen, die wahre Weisheit.

Das Wesen aller Zettelbanken ist und bleibt kaufmännischer Gewinn, durch Spekulation, Geschäftsbetriebsamkeit und Glück. Zettelbanken gehören daher ganz in die Kaufmannswelt, und es ist kein Wunder, wenn sie den Geist, aus welchem sie entspringen, in einer Nation, unter welcher sie größern Spielraum gewonnen, auch wieder verbreiten. Man würde mir sehr Unrecht thun, wenn man glaubte, daß ich damit wider den Kaufmanns- und Handelsstand reden wollte; Das sey ferne! Der Handelsstand bildet ein nothwendiges und höchst achtungswerthes Glied in einem vollkommenen Staate, so wie der Handel selbst zu den unentbehrlichsten Bildungsmitteln des Menschengeschlechts

gehört. Der Staat soll den Handel begünstigen, aber nie selbst Kaufmann werden, noch Handelsgeschäfte, wohin auch der Geldhandel und die Banken gehören, in den höhern Kreis seiner Aufgaben ziehen.

Seitdem das stolze Britannien über 1000 Zettelbanken in seinem Schooße zählt, ist es selbst zu einer wahren Bank geworden, und sinkt allmählig vor den Augen der Welt von der Erhabenheit des Edelsinns und der Charaktergröße herab, wodurch es früher die allgemeine Achtung und Bewunderung der großherzigsten Menschen aller Zonen und Reiche erworben hat. Durch seinen ungeheuern Spekulationsgeist ist es dahin gekommen, alle Angelegenheiten der Menschheit und alle Verhältnisse der Dinge mit goldenem oder silbernem Maßstabe zu messen, auf eiserner Wagschale an dem Gewicht des klingenden Metalls das Schicksal der Welt, Frieden und Krieg, Freundschaft und Feindschaft gebildeter und barbarischer Völker abzuwägen.

Meine Herrn! keine Zettelbank in Baiern, woran der Staat selbst Antheil nimmt. Die Regierung walte, wie eine irdische Vorsehung, über Allem, was das Leben erhebt, beglückt, verschönert und veredelt, aber lasse sich nicht berühren von einem Interesse, welches sie in untergeordnete Sphären herabzieht. Dem Kaufmanne in Verbindung mit geschäftskundigen und unternehmungslustigen Genossen, bleibe das Verdienst und der Gewinn der Errichtung, Erweiterung und vollkommenen Gestaltung solcher Bankunternehmungen unter der schützenden und begünstigenden Aegide des Staats.

Jedes kräftigen, sittlichen und arbeitsamen Volkes wahre und unvergängliche, allgemeine Staatsbank ist das Nationalvermögen, und eine weise Staatshaushaltung ihre einzig angemessene, von der Vernunft selbst berufene, Direktion.

Es gibt keine reichere Quelle des allgemeinen und besondern Wohlstandes, des Nationalkredits und eines

vollkommenen Verkehrs, als eine, in's Leben greifende, bildende Verfassung. Wir besitzen ein solches Gut; dieses wollen wir bewahren und pflegen, und dem baierischen Volke Zeit lassen, ohne Treibhauskünste seine Kräfte zu entwickeln durch selbstgeschaffene Institutionen und Hülfsquellen, entsprungen unter der Hand des Fleißes, auf eigenem Boden. Das sind die einzig wahren Kreditanstalten, die aus dem regen Volksleben selbst hervorgehen, getrieben durch das Bedürfniß unter dem beyfälligen Auge einer liberalen Regierung!

Wem es in unserer Mitte ein Ernst ist, besonders dem Ackerbau neue Lebenskraft zu bereiten und der achtungswürdigen Klasse von Menschen, die ihn im Schweiße ihres Angesichts treiben, ein besseres Loos und höheren Wohlstand zu bereiten, der sey bemüht, nach Kräften mitzuwirken, daß in allen Kreisen der baierischen Monarchie, statt des gegebenen Schattenbildes der Landräthe, die wirklichen lebendigen und kräftigen Landräthe selbst, deren der Rheinkreis sich erfreut, zum Heile des Volkes eingeführt werden. Und daß es, bevor wir von einander scheiden, dazu komme, das ist der heißeste Wunsch, welchen ich für den Ackerbau und die Gewerbe hege, und womit ich diese Rede beschließe. Amen.

Der Abg. von Hornthal, vom Präsidium zur Rede berufen, sprach:

Meine Herrn! Ueber die Einrichtung einer öffentlichen Bank, unter dem Namen: Baierische Bank, ward uns von der Regierung durch den Herrn Minister der Finanzen ein Entwurf zur Berathung und Zustimmung vorgelegt.

Dem darüber aufgefaßten Plane sind mehrere Zwecke unterstellt, deren Erreichung, dem größern Theile nach, und an und für sich betrachtet, allerdings als wünschens- und lobenswerth erscheint.

Der Geldverkehr im Lande soll erleichtert — dem Geldbedürftigen wohlfeile Aushülfe durch Darlehen verschafft — das Geldauswandern gehindert — der Nationalgeist, der Gemeingeist befördert — dem Staate zur Zeit der Noth Geld gegeben — dem Ackerbau, Kunst- und Gewerbsfleiße, dem Handel soll Unterstützung gereicht, aufgeholfen werden. — Welch eine Summe hoher Zwecke? Die Erzielung eines jeden allein würde den Dank der Nation in Anspruch nehmen; gränzenlos müßte dieser seyn, wenn die Gesammtheit erreicht würde!

Daß die Regierung, daß deren Organ, das Ministerium, im Erstrebenwollen so hoher Zwecke, das Wohl der Nation im Auge habe, daß dieß ungetheilten Beyfall verdiene, wer wird dieß mißkennen?

Die Wichtigkeit des Gegenstandes nimmt auch hier insbesondere alle Aufmerksamkeit und Thätigkeit der Stände des Reichs in Anspruch. Der Gesetzesentwurf gelangte an den verehrlichen zweyten Ausschuß der Kammer zur vorbereitenden Prüfung, Bearbeitung und Schlußfassung. Mit mehrern andern Ausschüssen ward deßhalb Rücksprache genommen; die Resultate dieser Bemühungen sind uns bereits durch Berichtserstattung, durch litographirte Vertheilung zur Kenntniß gebracht.

In diesen Aktenstücken treffen wir an die Ansichten der verehrlichen Mitglieder, Herrn v. Utzschneider, Socher, v. Closen und v. Pelkhoven. In diesen Meynungen herrscht Verschiedenheit, jedoch in der Hauptsache Uebereinstimmung darüber:

daß das Bankinstitut ins Leben gerufen werden soll.

Die Meynungen der Herrn Köster, Gruber und v. Heinitz scheinen diese Hauptvorfrage nicht zu beja-

hen. Im Ganzen vermißt man einen von dem verehrlichen zweyten Ausschuß gefaßten

Ausschußbeschluß.

Die Mehrheit desselben, nach den einzelnen Abstimmungen zu urtheilen, scheint die Einführung einer Nationalbank, jedoch mit Modifikationen, zu wollen.

Ich verehre eines Jeden Meynung, ich glaube, die uns mitgetheilten Ansichten mit Aufmerksamkeit durchdacht zu haben; nach reifer Erwägung aller Gründe und Gegengründe, ist in mir die Ueberzeugung entstanden, daß die Bankanstalt

1) für Baiern überflüssig,

2) schädlich, sehr gefährlich seyn würde.

Ueberflüssig.

Ueber den Begriff einer Bankanstalt, über Abtheilungen und Unterabtheilungen der Bankinstitute, sind die verehrlichen Mitglieder der Kammer gewiß schon unterrichtet; auch ist in früherer Zeit, in der neuern und in der neuesten, so viel darüber geschrieben, gedruckt und gesprochen worden, daß ich beynahe Anstand nehme, hierüber mich zu äußern. Da es indessen zum Ueberblick des Ganzen mir nothwendig scheint, alles darauf Bezughabende zusammenzufassen und deutlich darzustellen, so erlaube ich mir, deßwegen, nicht um Sie, meine Herrn! zu unterrichten, Nachstehendes vorzutragen.

Man hat Bankanstalten unter dem Namen: Girobank; solche existiren in London, Hamburg, Amsterdam u. s. w. — Da werden edle Metalle von der höchsten Reinheit, größtentheils in Gold- und Silberstangen, (Barren) zusammengetragen, wider jede mögliche Antastung, wider jede Gefahr in der Aufbewahrung gesi=

chert. Es ist keine Anstalt der Regierung, sondern der Privaten.

Ueber das Ganze wird ein Buch eröffnet, in welchem ein jeder Theilnehmer ein eigenes Folium erhält. Da ist eingetragen, wie viel ihm von dem hinterlegten edlen Metalle eigenthümlich zustehe. An der Börse zu Amsterdam machen zwey Kaufleute A und B ein Geschäft, durch welches jener diesem 100,000 fl. zu zahlen hat. Statt, daß er ihm das Geld zuzähle, gehen sie beyde zur Bankdirektion. — Der A erklärt, daß er dem B die erwähnte Summe von seinem in Verwahrung liegenden Bankantheile überweise, abtrete; nun wird dieser Betrag dem Zähler auf seinen Folium ab-, dem Empfänger auf dem seinigen zugeschrieben, und das Geschäft ist vollendet.

Eine Girobank dieser Art hat die einfachste Einrichtung, und ist im Verhältnisse zu ihrer Wichtigkeit mit unbedeutenden Kosten verknüpft. Jedem Irrthume und Betruge ist der stärkste Damm gesetzt, insbesondere dadurch, daß nur Jene, welche in der Stadt angesessen sind, Theil nehmen, Folien erhalten, zu- und abschreiben lassen dürfen. Meine Herrn! Sie werden hieraus mit mir die Ueberzeugung gewonnen haben, daß eine Girobank in dem Gesetzesentwurfe nicht gemeynt, für das Baierland passend nicht seyn, also nicht eingeführt werden könne.

Eine andere Einrichtung ist: die Eskomptebank.

Ein jedes Wechselhaus besorgt Disskontogeschäfte; treten mehrere zusammen, bilden dafür einen Fond, so ist es eine Privatanstalr, und es wird auch diese eine Bank genannt. Vorzüglich in England existiren Privatbanken der Art den Hunderten nach.

Eine Regierung hat sich mit Geschäften dieser Art nicht zu befassen; regieren soll sie, und gut regieren, aber nicht handeln, dieses ist den Staatsbürgern zu überlassen; diese erwerben und unterstützen mit einem Theile ihres Erwerbes, sie decken die Staatsbedürfnisse.

Eine Bankanstalt dieser Gattung möchte also auch für den baierischen Staat, oder auch nur in Verbindung mit der Regierung, nicht passen.

Es gibt auch Hypothekenbanken. Wenn mehrere Geldbesitzer in Gesellschaft treten, Summen Geldes zusammenschießen, in der Absicht, um gegen sichere, reelle, unbewegliche Unterpfänder, Anlehen den Güter- oder andern Häuserbesitzern, gegen verhältnißmäßig billige Bedingung zu reichen, so ist das Institut einer Hypothekenbank gegeben. Wenn genügend sichernde Hypothekengesetze, wenn gute, schnelle, nicht zu theure Rechtspflege, wenn stracke Hülfe vom Staate eingeführt ist, dann hat er sich weiterhin dieses Geschäft gar nicht zu mischen. Von der in Baiern hoffentlich bald eingeführt werdenden Hypotheken- und Prioritätsordnung, welche uns so lange beschäftigte, werden sich Hypothekenbanken, Kreditanstalten, allenthalben von selbst bilden; jede Einmischung der Regierung, jede Berührung mit denselben, würde der Sache nur schaden. Diese Behauptung bedarf eines Beweises nicht, die tägliche Erfahrung beurkundet sie.

Es gibt auch noch

Leihbanken.

Gewöhnlich versteht man hierunter Leihanstalten, Pfandhäuser. Jedem ist die Beschaffenheit derselben, der Nutzen, den sie bringen, ohnehin bekannt; sie sind ihrer Natur nach örtlich; für jede Stadt und Gegend

ist das Daseyn einer Leihanstalt höchst wünschenswerth. Eine Leihanstalt für ein ganzes Land, wer wird so eine wünschen? — Wie soll, wie kann der Zweck erreicht werden? Noch eine andere Art von Banken gibt es, nämlich:

Zettelbanken.

Geldbesitzer, Kapitalisten, schießen z. B. 3 Millionen Gulden gegen Aktien zusammen; sie bilden eine Gesellschaft, welcher die Regierung gestattet, für dieselbe Summe zu 3 Millionen, oder auch für eine erhöhte, Zettel, Banknoten, Statt baaren Geldes im Umlauf zu setzen; wenn diese die Stelle des baaren Geldes vertreten, so können mit den baaren 3 Millionen nutzbringende Geschäfte allerley Art gemacht, dadurch die gewöhnliche Zinsrente gesteigert, vervielfacht, und so jährlich bedeutender Gewinn für die Theilnehmer, Aktionairs, erzielt werden.

So lange eine solche Anstalt lediglich privat, ohne alle Berührung mit der Regierung, existirt, so sind ihre Bankozettel als Privatwechsel, auf Sicht zahlbar, zu betrachten, und es hängt davon ab, ob und welches Zutrauen man ihnen geben will. So bald aber die Regierung, die Staatskasse, Schuldentilgungskasse u. s. w. nur im geringsten Verbande damit sich befindet, dann ist einem der größten Uebel, dem Papiergelde, der Weg gebahnt, Thüre und Thor geöffnet. . . . Doch davon später ein eigenes Kapitel.

Meine Herrn! Dieses sind, meines Wissens, die gewöhnlichen Abzweigungen der Bankanstalten; gibt es auch noch für andere Zwecke andere, im Wesentlichen werden sie mit der einen oder der andern der berührten zusammenfließen.

Wenn wir den uns in Antrag gebrachten Gesetzesentwurf, und den begleitenden Vortrag des Herrn Finanzministers mit Dem vergleichen, was ich vorzutragen bisher die Ehre hatte, so müßte mich Alles täuschen, wenn in uns Allen nicht die Ueberzeugung entstünde:

daß so eine Anstalt für Baiern, als Nationalanstalt, unter Einfluß, Theilnahme, Mitwirkung der Regierung, überflüssig sey.

Die Regierung gebe Gesetze, damit der Kapitalist Sicherheit, der Realbesitzer, wenn er des Geldes bedarf, Zutrauen erhält; die Regierung hebe die Hindernisse, welche dem Ackerbau, dem Kunst- und Gewerbfleiß, dem Handel in den Weg gelegt sind, welche sie belasten und niederdrücken. — Die Regierung lasse jedem erlaubten Verkehr freyen Spielraum — sie befördere Hypothekanstalten, Leihanstalten, Privatkreditanstalten, stelle sie unter ihren kräftigen Schutz, bewache die Rechtlichkeit derselben — und nun hat die Regierung Alles, was ihr obliegt, gethan. Will sie in's Innere sich einmischen, am Geschäfte Theil nehmen, überall bevormunden und regieren, dann wird geschadet, die Anstalt entsteht entweder nicht, oder sie wird bald zernichtet.

Man wird mir sagen, in dem ministeriellen Plane zur Errichtung einer Nationalbank für Baiern sind die bis hieher erörterten einzelnen Anstalten in Einklang gebracht; sie sollen und werden sich wechselseitig unterstützen, dann wird im Ganzen ein hoher Zweck erreicht werden! — Ich bin anderer Meynung; mir scheint eben in dieser Zusammenstellung die Ursache zu liegen, warum so eine Anstalt zum gesunden Daseyn gar nicht gelangen könne; ich halte mich überzeugt, daß die vorgesteckten verschiedenen Zwecke mit sich selbst im Wider-

sprüche liegen, einer den andern zerstöre. Ich glaube, nur einige Erläuterungen hierüber anführen zu dürfen, um die Ueberzeugung für meine Meynung zu begründen.

Eine Bankanstalt für das ganze Land soll errichtet werden, ihr Hauptsitz, Direktion u. s. w., in der Hauptstadt, oder auch sonst in einer Stadt existiren; dahin werden nun mehrere Millionen aus allen Theilen des Königreichs gezogen; diese Baarschaften sind in den übrigen Theilen des Landes außer Umlauf gesetzt. Nun bedarf ein Bauersmann, oder sonst ein Realitätenbesitzer, eines Anlehens; er soll es durch die Bankanstalt erhalten, ohne diese würde es ihm gegen Sicherheit sein nächster Nachbar gegeben haben; nun ist der Geldüberfluß nach dem Zentralpunkte hingeleitet; von da aus soll es der bedürftige Realitätenbesitzer erst haben. Welcher Umweg! Mit welchen Kosten, mit welchen Weitläuftigkeiten!

Die neue Bankanstalt soll auch Wechselgeschäfte machen: womit? Mit den zusammengeschossenen Baargeldern, z. B. 3 Millionen; — sie soll aber auch für eben so viel, oder für noch mehr, Zettel im Umlauf setzen; sollen diese stets wie baares Geld gelten, so müssen sie mit jedem Augenblicke gegen baares Geld von der Bank ausgetauscht werden können; das Geld muß also stets in Bereitschaft liegen. Nun sollen auch noch Summen auf Hypotheken, auf Faustpfänder, im erforderlichen Falle auch der Schuldentilgungsanstalt vorgeschossen werden! —

In einem Königreiche, wie Baiern, welches kein Handelsstaat, sondern ein Ackerbaustaat ist, lassen sich so verschiedenartige Institute nicht zusammenschmelzen.

Ich komme nun zur Entwickelung meiner weitern Behauptung, daß die in Antrag gebrachte Bank für Baiern

schädlich, ja sehr gefährlich sey.

Ich getraue mir diesen ausgesprochenen Satz, sowohl aus anerkannten Grundsätzen, als durch vielfache Erfahrungen zu beweisen.

Jedes Land verliert durch Einführung des Papiergeldes, besonders, wenn die Handelsbilanz ungünstig, passiv ist, seine Baarschaft an's Ausland.

Das Ausland fordert für Alles, was es an Produkten, Fabrikaten gibt, Geld, edles Metall; für Alles, was es an Produkten, Fabrikaten abnimmt, läßt es das hinausgekommene Papiergeld wieder zurückfließen; und da von einem solchen Lande mehr zu zahlen als zu empfangen ist, so ist der tägliche Verlust am edlen Metalle, als allgemeinen Austauschmittel, mathematisch erwiesen.

Ein Staat, welcher Papiergeld in Umlauf setzt, einige Zeit hindurch damit sich hilft, allmählig sein edles Metall verschwinden sieht, muß in der Folge ungeheure Opfer bringen, Anstrengungen aller Art machen, um das Gleichgewicht wieder herzustellen. Daß dieser Satz in voller Richtigkeit sich befindet, kann wohl Niemand in Abrede stellen, welcher die Ereignisse neuerer Zeit, die Ereignisse der letzten Jahrzehende beobachtet hat.

Es wird mir wohl Niemand in Abrede stellen, daß alle Staaten, wo einmal das Papiergeld eingeführt, und der Damm durchbrochen ward, sich jede Mühe gaben und noch geben, das Papiergeld wieder zu verdrängen, ausser Umlauf zu setzen, — und wir sollten uns Mühe geben, es einzuführen? — Wir sollten unsere Zustimmung zu so einem Gesetzesantrage geben? —

Man wird mir entgegensetzen: In England, in Frankreich, in Oesterreich existiren ja jetzt noch, und zwar mit dem besten Erfolge, Bankanstalten ähnlicher Art, wie sie uns, für Baiern, jetzt in Antrag gestellt

ist. Man wird mir vorwerfen, wie ich meine Behauptung durch Erfahrungen beweisen wolle, da diese gerade das Gegentheil zu beweisen scheinen.

Meine Behauptung ist hierdurch, so glaube ich, nicht erschüttert.

Für's Erste: Mit diesen Einrichtungen in so großen geschlossenen Staaten verhalte es sich, wie es wolle, wären sie auch dort die blühendsten, so folgt hieraus gewiß nicht, daß sie auch in einem kleinern Staate gedeihen können. Man stelle Vergleiche an, in Ansehung des Flächeninhalts, der Bevölkerung, der Produktion, des Fabrikwesens, der Handlungsverhältnisse zu Land und zu Wasser, und der Unterschied, der Entgegensatz, ergibt sich von selbst.

Für's Zweyte ziehe man auch in Ansehung der größten Staaten die Geschichte zu Rath.

Die englische Bank.

Sie ist eine von der Regierung ganz unabhängige Gesellschaft; erhielt ihre Entstehung im Jahre 1694. Ihr ursprünglicher Fond bestund in

1,200,000 Pfund Sterling.

Ihre Banknoten wurden Anfangs im Verhältnisse mit dieser Baarschaft ausgegeben. Als unverletzbar und heilig war der Grundsatz ausgesprochen, daß diese Banknoten jedem Vorzeiger, gegen baares Geld, und zwar Guineen, ausgetauscht werden müßten. Die Fonds der Bank wurden allmählig sehr erhöht; die Aktionärs gewannen große Summen; sehr große Summen schoßen sie anlehensweise der Regierung vor; nach und nach erhöhten sie die Summe der Banknoten in ungeheurer Proportion — in den Jahren 1817 rc. waren

31,300,000 Pfund Sterling

an solchen Papieren im Umlauf.

Was war die Folge? Im Februar 1797 sah sich

die englische Bank in die Nothwendigkeit gesetzt, die Baarzahlung einzustellen; Anfangs nur bis zum 24. July nämlichen Jahres 1797; aber die Stockung dauerte fort, und die englische Bank, mit Erlaubniß und Schutz der Regierung, stellte die Bankzahlung ein, bis zu einem Monate nach hergestelltem allgemeinen Frieden.

Meine Herrn! Diese englischen Banknoten verloren bereits 25 vom Hundert; hätte der Krieg noch länger gedauert; wer bestimmt, wie tief sie noch ferner gegangen wären?

Die russische Bank.

Im Jahre 1769 ward sie errichtet; sie brachte für

40,000 000 Rubel

Papiergeld im Umlauf; im Jahre 1814 stieg die Masse dieses Papiergeldes auf

577 Millionen.

Die Differenz zwischen Rubel in Papier und Silberrubel kennt Jeder. Von Zeit zu Zeit stieg und sank der Kurs, und jetzt noch hat dieses Schwanken kein Ende.

Die österreichische Bank.

Ich rede dermalen von der frühern Wiener Stadtbank, welche im Jahr 1772 ihre Entstehung erhielt, Sie setzte für

12 Millionen Bankzettel

in Umlauf, erfreute sich des höchsten Kredits; ihre Papiere stunden dem Gelde gleich, und sogar gaben sie Aufgabe. Auf diesem hohen Standpunkte erhielt sie sich lange; was ist aus ihr in der Folge geworden?

Im Jahre 1811 waren Bankzettel im Umlaufe für

1060 Millionen und 798,753 fl.

Die Niedrigkeit des Kurses, der ungeheuere Verlust, den so Viele erlitten, die Operationen mit Ein-

lösungsscheinen, die ferner vom Jahre 1813 mit Antizipationsscheinen, sind welthistorisch bekannt; es ist bekannt, daß das Vermögen der Privaten in beständiger Ungewißheit sich befand.

Die bekannte Law'sche Bank.

Es ist bekannt, daß durch diese Milliarden verloren wurden, und Familien zahllos zu Grunde gingen.

Die spanische Bank.

Im Jahre 1780 hatte sie 9 Millionen Piaster Papiergeld im Umlauf; sie standen in hohem Werthe, dem Gelde gleich, im Jahre 1806 existirten 120 Millionen Piaster Papiergeld; der Kredit war gesunken, der Verlust ungeheuer.

Wer erinnert sich nicht, aus öffentlichen Berichten, und Nachrichtsblättern des Schicksals der schwedischen und dänischen Bank? auch da ward glänzend begonnen, und sehr traurig geendet! —

Nun noch ein auffallendes historisches Muster aus der französischen Geschichte. Papiergeld ward ausgeprägt, nicht von einer Bank, sondern von der Regierung, welche während der Revolution die Zügel erfaßt hatte. Nach und nach wuchs die Papiergeldüberschwemmung zu der Höhe, daß für 7,565 Millionen Assignaten, dann für 2,407 Millionen Mandate ausgegeben wurden, deren Werth so tief gedrückt ward, daß man für sieben- bis achttausend Livres mehr nicht als vier und zwanzig Livres erhielt, und kurz darauf wurden sie als nichtig erklärt.

Wenn man diese unläugbaren, geschichtlich beurkundeten Thatsachen zusammenfaßt; wenn man bey allen diesen Banken den Anfang des Papiergeldes, dessen Fortschritte und ähnliche Erfolge erwägt; wenn man die Ueberzeugung gewinnt, daß, ungeachtet des glänzend erschienenen Anfangs, ungeachtet der schön-

sten Entwürfe, Plane und Bankordnungen, am Ende doch nur Unordnung, Verwirrung, Volksverarmung entsprangen — wenn man betrachtet, daß Anstalten dieser Art immer nur eine gewisse Anzahl Spekulanten aller Art bereichern, dagegen Hunderttausende, Millionen von Individuen in's Unglück stürzen, oder doch wenigstens in's Unglück stürzen können, so wird es vielleicht Ihnen meine Herrn! so ergehen, wie mir; — ich zittere bey dem Worte: Papiergeld, und rathe jedem Freunde gutmeynend, ihm den ersten Zutritt in's Haus zu versagen, Thür und Kassen zu verschließen.

Noch in einer Rücksicht zeigt sich mir die Gefahr im Hintergrunde: Ein Zweck der baierischen Bank soll in Unterstützung der Staats-Schuldentilgungskasse bestehen.

Die Staatsschuldentilgungskasse Baierns bedarf jetzt keiner Unterstützung, sagt uns der Herr Minister, und es kann zuversichtlich angenommen werden, daß sie eine solche, wenn das Bedürfniß einmal einträte, in eigenem Namen, unter weit annehmlichern Bedingungen als ehedem, finden würde.

Also bedarf die Staatsschuldentilgungskasse der Bankanstalt nicht; desto besser. Ich kann aber mein Bedenken nicht unterdrücken; ich fürchte, wenn die in Antrag gebrachte Bankanstalt in's Leben träte, wenn sie mit der Schuldentilgungsanstalt in Berührung, in Verbindung käme, dann dürfte der Kredit der Bank und der Tilgungskasse leider zugleich sinken. Woher kommt es, daß die Schuldentilgungsanstalt, seitdem die dermalige Verfassung des Reichs existirt, seit der vorigen Ständeversammlung, vom Mißtrauen zum jetzigen hohen Grad des Zutrauens sich emporschwang? — Weil die Stände des Reichs die Staatsschulden, unter den konstitutionellen Voraussetzungen, unter Gewährleistung der Nation gestellt haben, weil das Kontrahiren neuer

Staatsschulden ohne Zustimmung der Stände des Reichs unmöglich gemacht worden, weil also jeder Staatsgläubiger durch die Nationalgarantie Sicherheit erhält.

Wenn eine Bankanstalt, verbunden mit den Banknoten, also mit Papiergeld, zur Wirklichkeit gelangen, diese mit der Staatsschuldentilgungsanstalt in Verhältniß, letztere in den Stand gesetzt würde, vom Bankkredit Gebrauch, in vorkommenden Fällen, Schulden auf Rechnung der Nation zu machen, dann würde das ganze Gebäude des dermaligen Staatskredits untergraben, in seinen Grundfesten erschüttert, zusammenstürzen, und vielleicht, oder gewiß sehr Viele, den Staat selbst unter seinen Ruinen begraben.

Mir scheint es klar, daß die Schuldentilgungsanstalt ohne Bank des Kredits sich erfreuen werde; mit Bank, mit Zettelbank, geht derselbe, wie jener der Bank, sicher zu Grunde.

Wenn in dem Vortrage des Herrn Finanzministers der frühern Staatsanlehen Erwähnung geschieht, wenn gesagt wird, daß in vorkommenden Fällen ein Anlehen durch die Bank wohlfeiler zu erhalten wäre, als früher, so halte ich diese Aeußerung eben nicht geeignet, um die Anstalt zu empfehlen. Richtig ist es, und allgemein bekannt, wie theuer unsere Staatsanlehen in einer gewissen Epoche zu stehen gekommen sind. Man weiß leider! daß viele Millionen auf unserm Staatsschuldenregister sich befinden, von welchen der Staat kaum den vierten Theil erhielt — wir wissen Alle, wie das zuging — wir wissen, daß Millionen für Rechnung des Staats aufgenommen, aber von ganz Andern, als vom Staate bezogen worden — wir wissen, daß Viele nur das Verdienst um den Staat erwarben, daß sie am Staate verdient, erwuchert, sich bereichert haben!

Meine Herrn! Die in Vorschlag gebrachte Bank, im Vergleiche mit solchen Verhältnissen dargestellt, kann unmöglich empfehlungswerth erscheinen.

Sollte je der baierische Staat durch besondere, unvorhergesehene, Ereignisse in die unerläßliche Nothwendigkeit gesetzt werden, Schulden zu kontrahiren, so wird die Nation auf dem verfassungsmäßigen Wege immerhin Rath zu schaffen verstehen.

Unsere Verfassungsurkunde Tit. VII. von dem Wirkungskreise der Ständeversammlung §. 8. 12. u. 15. hat bereits dafür gesorgt.

„In Fällen eines ausserordentlichen und unvorhergesehenen Bedürfnisses, sagt der §. 8., und der Unzulänglichkeit der bestehenden Staatseinkünfte zu dessen Deckung, wird dieses den Ständen zur Bewilligung der erforderlichen ausserordentlichen Auflagen vorgelegt werden.“

Im §. 12. heißt es:

„Die Vermehrung der Staatsschulden hat nur für jene dringenden und ausserordentlichen Staatsbedürfnisse Statt, welche weder durch die ordentlichen, noch durch ausserordentliche Beyträge der Unterthanen, ohne deren zu große Belastung bestritten werden können, und die zum wahren Nutzen des Landes gereichen.“

Endlich verfügte §. 15:

„In außerordentlichen Fällen, wo drohende äussere Gefahren die Aufnahme von Kapitalien dringend erfordern, und die Einberufung der Stände durch äußere Verhältnisse unmöglich gemacht wird, soll diesen Kommissärs die Befugniß zustehen, zu diesen Anleihen im Namen der Stände vorläufig ihre Zustimmung zu ertheilen.“

„Sobald die Einberufung der Stände möglich wird,

ist ihnen die ganze Verhandlung über diese Kapitalsaufnahme vorzulegen, um in das Staatsschuldenverzeichniß eingetragen zu werden."

Sehen Sie, meine Herrn! so hat unsere Verfassungsurkunde für jedes, noch so mißliche, Ergebniß Sorge getragen. Sollte irgend eine Noth im Lande eintreten, so wird die baierische Nation unter dem starken Schilde der Konstitution sich mächtig genug fühlen und finden, jedem Bedürfnisse, jedem noch so großen Andrange, die Spitze zu bieten; für Erhaltung des Staates, des Thrones und des Volkes, gibt jeder Baier, was er hat, da bedarf es weder des Wuchers, noch des Papiergeldes!

Eine Bank mit Papiergeld, verbunden mit der Regierungsverwaltung, mit der Schuldentilgungskasse, oder mit irgend einer Staatskasse, könnte in den ruhigsten, friedlichsten Zeiten so viel Unheil anrichten, die Nation so verarmen, daß sie zur Zeit eines Krieges, oder sonstiger Noth, entkräftet, verarmt, Hülfe zu reichen gar nicht im Stande wäre.

Eine Bank, welche Bankzettel in Umlauf und mit der Staatsverwaltung sich in Verbindung setzt, deren Theilnehmer, bemächtigen sich gar leicht der Mittel, das baare Geld im Lande an sich zu ziehen, Papiergeld dagegen hinauszugeben, die finanziellen Kräfte des Landes an sich zu bringen, des Ganzen Herr und Meister zu werden.

So lehrt die Geschichte älterer und neuerer Zeit; so gibt es die Natur der Sache; so glaube ich erwiesen zu haben:

„daß die uns in Antrag gebrachte Bankanstalt für Baiern überflüssig, sogar schädlich und höchst gefährlich werden könne." —

Deßwegen stelle ich den Antrag: „Die hohe Kammer möge dem ihr vorgelegten Bankerrichtungsplane die Zustimmung versagen.“

Noch will ich bemerken:

Wäre ich noch in Zweifel gewesen, ob dem erwähnten Plane Zustimmung zu ertheilen sey oder nicht, so hätte mich für das Letztere Das bestimmt, was der Regierungskommissär, Herr Ministerialrath v. Roth, uns heute, zur Unterstützung des Antrags, nachträglich vorlas. Sie haben mit mir dessen Aeußerungen gehört; gehet aus denselben das Zweifelhafte, das Schwankende nicht von selbst hervor?

Nur Einiges. Der Bank, sagte er, müssen Vortheile, Begünstigungen gestattet werden, sonst fehlt es an Reiz für die Theilnehmer. Es ward (wenn ich den Redner der Regierung, wie ich glaube, recht aufgefaßt habe) von neun Prozenten jährlich gesprochen; wodurch sind denn diese zu erzielen? — Durch die Austheilung der Bankzettel, und durch die Bankgeschäfte? Richtig. Wenn die Aktionärs solchen Gewinn machen, auf Wessen Kosten? — Auf die der übrigen Staatsbürger; was der Eine gewinnt, dazu müssen wohl die Andern die Haare geben — und doch soll die Bank Anstalt, Ackerbau, Kunst und Gewerbfleiß beleben?

Ohnehin habe ich die Güte und Geduld der Kammer lang in Anspruch genommen; darum übergehe ich Vieles aus dem erwähnten Nachtrage von heute, und bemerke nur noch:

In demselben hieß es am Ende, daß die Errichtung der Bank nicht Forderung des Ministeriums, sondern nur Wunsch sey, die Ehre der Kammer aber heische, daß Diesem entsprochen werde.

Forderung! — die kann das Ministerium nicht machen; — dem Wunsche würde die Kammer gewiß mit Bereitwilligkeit entsprechen, käme ihr die Ueberzeugung, daß die in Antrag gebrachte Anstalt der Nation nützlich sey. — Vom Gegentheile bin ich, und, ich glaube, auch die hohe Kammer überzeugt, deswegen bestehe ich auf dem von mir ausgesprochenen Antrag.

Der Abg. Socher bestieg die Rednerbühne und sprach Folgendes:

Meine Herrn Abgeordneten der Kammer! Der Gegenstand, welcher heute unserer Berathung vorliegt, ist von ganz eigener Art, und wesentlich verschieden von den gesetzlichen Anordnungen, die wir bisher besprochen hatten. Es ist hier nicht die Rede von einer Beschränkung der persönlichen Freyheit, oder von Beyträgen zu einem Staatsbedürfnisse; es ist die Rede von einer Konzession, die der Privatwillkür überlassen bleibt. Gibt es Vermögliche im Vaterlande, welche einen Theil ihres Vermögens zusammenschießen wollen, die eine Genossenschaft zum leichtern Geldverkehr bilden wollen? Dieses vorausgesetzt, so sagt der Staat: „Ich gebe dieses zu unter dieser oder jener Bedingniß."

„Ich habe Bedingnisse, die ich fordere, andere, die ich zugestehe, und noch andere, die ich verweigere. Ob ihr eine solche Verbindung schließen wollet, dieses steht euch frey, der Staat befiehlt nicht!"

Bey einem solchen Akte folgt also, daß der darüber Berathschlagende nicht eben auf die Erfüllung dringt, sondern nur die Bedingnisse erläutert; und das ist die Absicht meines Vortrags; nicht zu rathen, nicht zu empfehlen, nicht abzurathen, nicht zu mißbilligen; sondern

bloß die Bedingnisse, die der Staat der Bankgesellschaft im Voraus erklärt hat, näher zu beleuchten.

Die Ordnung meines Vortrags wird diese seyn:

1) Was soll eine Bank nicht seyn?

2) Was soll sie seyn?

und wenn ich die hierher gehörenden Grundsätze vorausgeschickt habe, so folgere ich dann:

3) Was kann und soll also der Staat für Bedingnisse einer zu errichtenden Bank zugestehen, welche fordern, welche verweigern, sowohl in Betreff ihrer Konstituirung, als in Betreff ihrer Operationen und ihrer Verfassung?

I. Was soll die Bank nicht seyn?

Keine Regierungsbank, keine Staatsbank!

Alle Einwürfe, die, geschrieben oder gesprochen, gegen die Bank gemacht worden sind, seit die baierische Regierung ihre Bankordnung bekannt gemacht hat, sind ganz rein widerlegt; denn die Regierung ist es nicht, welche eine Bank machen, sie nicht, welche Bankzettel ausgeben will; sie hat gar nichts dabey zu thun.

Alle Regierungsbanken sind zu Grunde gegangen, und müssen zu Grunde gehen; besonders die von absoluten Regierungen.

Man erzählt von einer russischen Bank; Rußland ist eine Autokratie! — — Oesterreich hat, als eine absolute Monarchie, seine Banknoten gemacht.

Selbst Frankreich, als es seine verrufenen Assignats ausgab, war eine absolute Demokratie, wo keine Theilung der Gewalten Statt fand.

Man hat sogar das System des Law in gedruckten Schriften und mündlich zitirt; man hat aber dabey nicht

angeführt, was Necker, gewiß ein kompetenter Richter darüber geurtheilt hat: Ce mot Système est un trop beau nom pour une folie. Dieses sogenannte System war eine Thorheit, die nur in den Sinn eines leichtsinnigen Menschen, und unter einer so leichtsinnigen Nation, als die Franzosen, unter der Regentschaft des Herzogs von Orleans, waren, kommen konnte; denn eine absolute Regierung, wenn sie das Geschäft einer Bank treibt, hat keine Schranken, und was keine Schranken hat, ist dem Mißbrauche ausgesetzt, jeder Willkür preis gegeben. In dem Falle sind wir ganz und gar nicht; unsere Regierung will keine Bank für sich errichten; weder die Finanz, noch das Schuldenwesen, bedürfen ihrer; das Gleichgewicht der Finanzen ist durch die erste Ständeversammlung hergestellt. Die Schuldentilgungsanstalt bedarf ebenfalls keiner Bank; vielmehr war es ihr bisher überlassen, durch Annahme von Privatkapitalien, höher verzinste Schulden abzulösen, und sie flossen ihr in Menge zu: also keine Bank, wo der Staat betheiligt ist! keine Bank, wo er die Direktion hat! keine Bank, wo er auch nur die Rechte eines Ausschußmitgliedes hat.

Wenn Sie die Bankordnung lesen wollen, erklärt sie nicht ausdrücklich darin, daß die Bank eine Privatgenossenschaft seyn soll? daß die Staatskassen zwar Aktien erwerben, aber durchaus keinen Antheil an der Leitung der Bankgeschäfte nehmen können? Der Staat hat da weniger Recht als jeder Private, und so muß es seyn; denn wer eine große Masse von Geld einlegt, erwirbt auch eine größere Macht, und wenn er an der Leitung der Bank Antheil hat, so wird er bald auch ihr Herr. So ging es den meisten Banken bisher: denn es waren alle Banken eines absoluten, oder wenigstens durch ständische Verfassung, nicht garantirten Staates.

Das einzige Beyspiel gab England, und davon finde ich es der Mühe werth, zu sprechen.

Die englische Bank hat unter den Stürmen des Parteykampfes angefangen.

In der Zeit der Restauration angefangen, hat sie sich zwischen den Parteyen der Torys und Whigs unter vielfacher Mühe erhalten; in dem Jahre 1797, in den Zeiten des Kriegs gegen Frankreich, hat sie ihren alten Grundsatz, jede Note gegen baares Geld, und zwar, wie es in England durchaus gesetzlich ist, gegen Gold anzunehmen, verlassen.

Sie wurde dazu authorisirt von der gesammten Gesetzgebung; was diese thut, was beyde Parlamente unter königlicher Sanktion thun, das war nicht mehr Operation der Bank, sondern der Nation, durch ihre obersten Beamten und Repräsentanten.

Die Banknoten verloren, bis zu 25 Prozent, es war Ungerechtigkeit begangen worden: denn das Gesetz lautete: die Bank wird jeden Wechsel auf Sicht mit baarem Geld bezahlen.

Daß die Nation ein Unrecht beging, liegt auf ihrer Verantwortlichkeit, und die Nation hat ihren Fehler eingesehen. Vor kurzer Zeit erhob sich eine allgemeine Stimme in Wort und Schrift, und die Restriktionsbill. Die Verordnung wurde wieder aufgehoben, und seit der Zeit sind die Noten wieder dem baaren Gelde gleich.

Ein zweytes Erforderniß, was eine Bank nicht seyn soll, ist dieses: sie muß nicht nur nicht unter der Macht der Regierung stehen, und als Privatgesellschaft frey seyn, sondern sie muß als solche auch keine oligarchische Verfassung haben, das heißt: sie muß sich nicht in den Händen einiger Mitglieder befinden.

Ein jedes Ding muß beurtheilt werden nach seiner Einrichtung, ob es gut oder schlimm sey.

Der Erste, der ein Fahrzeug auf einem Flusse sah, konnte in Schrecken gerathen: wie kann man da sicher seyn? Es kommt aber darauf an, wie das Schiff gebaut ist; Mancher glaubt, es sey unmöglich, einen Versuch damit zu machen. Eben so ist es auch bey der Bank.

Es ist wahr, es kann gefährlich seyn, das Schiff kann einen Leck bekommen; wir wollen aber zuerst sehen, wie ihr es gebaut habt. Eine jede Bank muß eine, das Geschäft führende Stelle, und eine, das Geschäft berathende Stelle haben; wie im Staate eine gesetzgebende und ausübende Macht ist, so muß es auch in jeder wohlgeordneten Gesellschaft seyn.

Was eine Bank nicht seyn soll, habe ich gesagt; nun komme ich auf die Frage: was soll sie denn seyn?

Eine Anstalt, um es in wenige Worte zu fassen, die später ihre ausführliche Erläuterung finden werden, eine Anstalt, um den Geldumlauf auf eine für das gemeine Beßte wohlthätige Art zu leiten.

Der nächste Zweck ist allerdings der Geldverkehr; allein es soll nicht in einen Kanal, sondern zum gemeinen Beßten wohlthätig in alle Theile geleitet werden. Diese meine Erinnerung enthält sowohl das gemeinsame, als das besondere Gute, welches eine Bank bewirken kann und soll.

Das Gemeinsame:

Den Geldverkehr zu leiten, ist das Geschäft der Wechselhäuser, denn ohne ihre Hülfe, wie schwer wären Geldsendungen an weit entfernte Orte zu machen! Auch diese Bank soll den Geldverkehr erleichtern.

Das soll das Eigenthümliche, gleichsam die Natio-

nalfarbe unserer Bank seyn, daß sie außer dem Geldverkehr überhaupt auch die Gewerbe und den Ackerbau unterstützen soll.

Der Geldverkehr soll auf eine wohlthätige, gemeinnützige Art geleitet werden. Daß er nicht stocke, daß er nicht irre geleitet werde, daß er ohne Beschwerde fließe, ist der Hauptzweck.

Geld ist schon oft mit dem Blute des menschlichen Körpers verglichen worden. So wie das Geblüt sowohl die bewegenden als empfindenden und nährenden Theile wohlthätig berühren soll, so soll auch das Geld auf alle Theile des Landes wirken.

So wie das Stocken oder Vermindern, oder der irre geleitete Umlauf des Blutes nachtheilig wirkt, eben so wirkt auch der irre geleitete Umlauf des Geldes auf das Land. Das Geblüt im Körper, so wie das Geld im Lande, soll nie in's Stocken gerathen.

Hier bitte ich Sie, meine Herrn! wenn vom Gelde die Rede ist, den großen Unterschied nicht außer Acht zu lassen. Es gibt eine Masse Geld, welche zum täglichen Kauf und Verkaufe gehört, zu den Marktgeschäften; davon kann keine Bank, davon kann höchstens die Münz Notiz nehmen.

Wenn man vom Geld im Großen spricht, so versteht man das Kapital, das im Handel, Gewerbe oder Ackerbau Früchte tragen soll, was angewendet wird auf menschliche Industrie, zum Zwecke der Betriebsamkeit, die Früchte hervorbringt. Man nennt es gewöhnlich Kapital.

Mancher hat seine Einnahme in einer Summe, und die Ausgabe in einem Viertel- oder halben Jahr, und beynahe in jedem bedeutenden Haushalte kommen diese Ausgaben des Jahres nur ein oder zwey Mal vor.

Der gute Haushalter hat sein Geld, aber todt im Kasten. Ein anderer Fall ist, man hat Etwas erspart, es ist der Anfang zu einem Kapital, aber nur ist es noch nicht hinreichend, als solches angelegt zu werden.

Ferner, ein Anderer hat wirklich eine Summe, die als Kapital könnte ausgeliehen werden, aber er ist nicht bekannt mit den Verhältnissen dieser oder jener Leute, so läßt er lieber das Geld ruhen, als daß er es unsicher hinausgibt. Wie kann man es aber in Umlauf bringen?

Allerdings gibt es Anstalten, große Wechselhäuser, die solche Gelder in Umlauf setzen, und welche geeignet sind, einigen Nutzen zu verschaffen, nicht gegen Obligationen, sondern gegen Verschreibungen, welche man zur Stunde aufkünden und sein Geld fordern kann. Das sind die Hülfsmittel, wodurch die stockenden Kapitalien in den Händen der Privaten in Umlauf gesetzt werden sollen.

Das Blut soll nicht irre geleitet werden. Die neue Zeit, besonders das letzte Viertel des vergangenen, und das erste gegenwärtigen Jahrhunderts, hat in dem Geldwesen eine ungeheuere Veränderung hervorgebracht, besonders durch Einführung der konsolidirten Stocks, welche ich für eine der wirksamsten, aber auch der gefährlichsten Erfindungen halte.

Dadurch ist es so leicht geworden, Staatsanlehen in's Endlose zu machen, weil die Inhaber der Stocks Mittel genug hatten, die Papiere in Konkurrenz zu bringen.

Durch dieses haben sich die Schulden aller Staaten vermehrt, weil einer dem andern folgen mußte.

Zufolge der neuesten Berechnung des Hrn. Nebenius betragen die jährlichen Zinsen der Staatsschulden in den

europäischen Staaten die Summe von ungefähr 700 Millionen.

Bey uns, einem kleinen Theile derselben, wie wir wissen, 4½ Millionen; aber wer bezahlt dieses? Es wird bezahlt aus den Revenüen des Staats und aus den Abgaben des Volkes. Das Alles ist nagelneu und muß von ungeheurem Einfluß überall seyn.

Die Regenten der Welt hängen ab von den Bureaux der Staatspapierinhaber. Hier wird alles Geld irre geleitet; inländisches und ausländisches. Der Krieg hat Europa beynahe 30 Jahre lang in eine Verwirrung gebracht, die in 30 Jahren nicht in Ordnung kommen wird.

Das Geld ist von dem Ackerbau und aus den Händen des Gewerbes abgeleitet worden durch die ungeheuren Forderungen des Krieges; bald darauf ist in Folge von drey Theurungsjahren das Geld der gewerbtreibenden Klasse, das Geld der Rentirer und der Staatsdiener, in die Hände des Ackerbaues geleitet worden, aber, ohne großen Vortheil desselben, weil auch seiner Erzeugnisse um so viel weniger waren. Jetzt wird wieder alles rückwärts vom Ackerbaue abgewendet, weil ein solches Mißverhältniß zwischen den Naturprodukten und dem Gelde eingetreten ist, daß erstere kaum die Produktionskosten mehr decken. — Lauter Verhältnisse, die nicht durch Absicht der Menschen, sondern durch den Gang der Zeit herbeygeführt sind, und nur wieder durch die Zeit in das ordentliche Geleis gebracht werden können.

Endlich hat sich der Gang des Geldes häufig aus den Händen der Gewerbe und des Ackerbaues ab-, und dagegen dem ganz sterilen Staatspapierhandel zugewendet.

Aus diesen Irreleitungen wäre es der Mühe werth, den Geldverkehr wieder in den ordentlichen Kanal zu leiten; und dazu könnte eine Bank helfen, welche sich von Papierspekulationen enthält, und, wenn auch nicht soviel, als aus dem Ankaufe von Staatspapieren, doch mehr als gewöhnlich gewinnen kann. Einige Menschen lieben, frey auf der Kugel der Fortuna zu stehen, große Summen zu wagen, und 10 auch 15 Prozent zu gewinnen, vielleicht aber auch eben soviel zu verlieren; andere begnügen sich mit wenigem Gewinn aus einer nicht in oligarchischen Händen, und außer der Macht des Staats sich befindenden, Bank.

Das Dritte ist: der Geldumlauf soll nicht stocken, soll nicht irre geleitet, er soll erleichtert und nicht erschwert werden.

Wie beschwerlich ist nicht die Geldversendung in großen Münzen, besonders in solchen, wie sie jetzt sind, da die kleine Masse des Goldes fast gänzlich verschwunden, ja sogar die großen Silbermünzen immer seltner werden.

Eine Bank kann durch ihren Kredit, durch ihre Anweisungen, ihre Wechsel, die von einem Ort zum andern anerkannt werden, eine offenbare Erleichterung bringen. So sehe ich diesen Gegenstand an.

Eine Bank darf nicht in den Händen der Regierung, darf durchaus nicht in den Händen weniger Machthaber seyn, die nach Belieben schalten und walten können, sondern sie soll Mittel seyn zum wohlthätigen Geldverkehr, wodurch der Umlauf erleichtert, und alle Irrgänge vermieden werden; dieses ist meine Idee; und es kommt nur darauf an, sie zu realisiren.

Was für Bedingungen müssen aber da eintreten? Ich erlaube mir es, meine Herrn Abgeordneten, es in

der Art eines Zweygespräches einzukleiden und vorzutragen.

Einerseits sagt die Regierung: wenn ihr Lust und Neigung habt, ihr Aktionärs, in Gesellschaft zu treten, so will ich euch Schutz verleihen; ihr Männer, die ihr Vermögen habt, wenn ihr das Geschäft, den Geldverkehr zu leisten, auf euch nehmen wollt, wenn ihr nicht übermäßigen Gewinn verlangt, vereinigt euch über die Art eurer Geschäftsführung; ich werde Einiges von euch fordern, Anderes euch zugestehen; Anderes werde ich euch unbedingt verweigern.

Das Erste ist, wie die Gesellschaft sich konstituirt. Ihr müßt eine bedeutende Summe zusammenschießen. Ich schlage sie z. B. fürs erste an auf 5 Millionen Gulden, zu 1000 Partien vertheilbar. Diese Summe mag nicht zu groß scheinen, wenn man einen beyläufigen Anschlag über die Masse des Geldes und den Grad des Wohlstandes, welcher dermal existirt, macht. Wieviel Geld mag bey uns im Umlauf seyn? Natürlich, darüber läßt sich nichts Bestimmtes sagen.

Will man z. B. annehmen, was im kleinen täglichen Verkehre, im Marktverkehre, das zirkulirende Geld beträgt, ferner aus dem Markte des Getreides, des Getränkes, aus dem leidigen Lottospiel: wie groß ist dieser Umlauf? Sicher aber ist die Annahme, daß die Gesammtheit der Staatsausgaben die Hälfte des Geldumlaufes sey.

Setzen wir also 60 Millionen, denn das Grundeigenthum macht 1000 Millionen (wenn es bearbeitet wird, muß es einen noch größeren Bruttoertrag abwerfen), und aus solcher kann man einen Anschlag auf die Masse des umlaufenden Geldes folgern. Ich nehme also das Min-

dere an, es seyen 60 Millionen im Umlauf, die Theils Kurrent, Theils als Kapitalien benutzt werden, so wären die 5 Millionen, der 12te Theil, aus der Masse herausgenommen.

Nun fragt es sich um die Operationen der Bank. Was hat sie zu thun? Der Staat sagt, ich erwarte zweyerley Operationen von euch, die eine soll von wohlthätiger Art seyn, die andere soll gewinnbringend werden.

Wohlthätiger Art: Der Staat sagt, es liegt mir daran

1) daß ihr eine Quote eures Fonds auf den Ackerbau verleiht,
2) daß ihr wieder eine Quote für Gewerbe auswerft; die Summe müßt ihr selbst bestimmen.

Die Einwendung, die sie machen, ist leicht vorauszusehen: wenn wir unser Geld auf den Ackerbau verwenden, bekommen wir mit genauer Mühe 5 Prozent.

Wozu sollen wir unser Geld zusammenschießen, das wir zu diesen Prozenten überall anbringen können?

Antwort: Ich habe gefordert eine Quote für Ackerbau und Gewerbe, dagegen gestatte ich alle gewinnbringenden Geldoperationen, die ich in der Bankordnung aufzähle; vorzüglich gestatte ich auch, durch Ausgabe von unverzinslichen Sichtwechseln zinstragende Geschäfte zu machen.

Hier mengt sich aber ein Dritter in unser Gespräch. Die Stimme des Publikums erschallt: also Papier wollt ihr uns für Geld geben?

Wer mag läugnen, daß das Papiergeld eine der verderblichsten Erfindungen im Gange der Zeit war? Ein guter Genius, muß man sagen, hat uns unter so vielem Unglück wenigstens von dem befreyt, daß wir

nicht nach dem Beyspiele unserer Nachbarn mit Papiergeld überschwemmt wurden, daß nicht dadurch alles baare Geld aus unserm Lande vertrieben wurde. Derselbe gute Genius möge uns ferner noch vor diesem Unheil bewahren!

Ist es die unvermeidliche Folge der Emission von unverzinslichen Banknoten, daß Papiergeld die Baarschaft verdränge, dann Adieu Bank! wir wollen nichts von dir wissen!

Aber nur der träge Mann ist es, welcher, zum Fenster hinausblickend, ausruft: „Der Löwe ist auf der Gasse", — und unthätig zu Hause sitzt. Der Mann von Muth und Kraft erschrickt nicht vor dem Anblicke der Gefahr; er sieht sich um die Mittel um, ihr auszuweichen; um die Mittel, das Gute einer Unternehmung, ohne ihre möglichen Nachtheile, zu erreichen.

Papiergeld als Marktgeld, als Kurrentmünze, ist auf jeden Fall verderblich.

Das war der große Fehler unseres Nachbars, daß er von Hundertguldenzetteln bis auf einen Gulden herabgestiegen ist, daß es von Landeskassen ausgegeben wurde, daß man zur Kursannahme gezwungen wurde.

Das werde ich nicht zugeben, erklärt sich der Staat: ich bestimme ein Minimum des Betrages einer Banknote: keine soll einen geringern Werth als funfzig Gulden, das ist, eines zehnfachen Dukatens aussprechen.

Eine zweyte Gefahr bringt die Menge der ausgegebenen Banknoten.

Daher, fährt der Staat fort, bestimme ich auch ein Maximum der auszugebenden Bankscheine. Nie darf die Summe der unverzinslichen Banknoten die Summe des ursprünglichen Stocks der Bank überschreiten. Ihr Verwalter der Bank, ihr mögt erwägen, wie

viel ihr zum Vortheile derselben unter diesem Maßstabe ausgeben wollt; ihr werdet Sorge tragen, daß immer eine entsprechende Quote von Deckungsmitteln für eure emittirten Papiere in eurer Kasse vorräthig sey; aber jenes Maximum dürft ihr auf keine Weise überschreiten; dafür soll der euch zugegebene Kommissär der Regierung, ohne dessen und eines landständischen Komissärs Unterschrift, keine Banknote ausgestellt werden darf, sorgen.

Der Drang oder der Strom der Geschäfte könnte euch verführen, euren ursprünglichen Stock entweder durch Annahme neuer Aktien, oder durch Nachschuß auf die frühern zu vermehren. Auch diese Macht muß ich euch unbedingt verweigern.

Selbst die Regierung könnte in Versuchung gerathen, die Summe der Bankscheine vermehrt zu sehen; es könnte selbst die öffentliche Stimme zu dieser Maßregel, dieser gefährlichen Erweiterung eurer Operationen auffordern: ich setze ihr die Schranke vor, die sich als die möglichst große und starke in der Staatsverfassung findet; nur durch einen königlichen, mit Vernehmung und Einwilligung der Stände des Reichs, und zwar mit zwey Drittheilen der Stimmen in beyden Kammern gefaßten Beschluß, kann sie eine höhere Summe von unverzinslichen Scheinen ausgeben, als ihr ursprünglicher Stock beträgt, oder diesen Stock selbst durch Annahme neuer Aktien oder Nachschuß auf die frühern erhöhen.

Der letzte Punkt ist die Verfassung, der Zweck, ihr inneres Verhältniß, ihr Verhältniß zur Staatsgewalt. Was keine gute Verfassung hat, taugt vom Anfange immer nicht viel, und geht bald zu Grund.

Ihr müßt, so erklärt der Staat sich weiter, eine geschäftsführende und eine berathende Stelle unter euch

bilden: jene mag eine Zahl von Vorstehern und Direktoren seyn; diese muß aus einem Ausschusse der Aktieninhaber bestehen, welche sich regelmäßig oder ausserordentlich berufen, versammeln, um über die wichtigen Angelegenheiten der Genossenschaft, über die auf den Ackerbau, auf die Gewerbe zu verwendende Summe des Bankfondes, über die Höhe des Zinsfußes u. s. w. zu berathschlagen und zu beschließen.

Die Vorsteher und der Ausschuß entwerfen das Bankreglement; der Ausschuß prüft alle Jahre die Rechnung; er untersucht alle drey Jahre den Gang der Geschäftsführung.

Mein Antheil an den Geschäften der Bank, so würde zuletzt noch die Regierung sich erklären, soll nicht positiv, soll nur negativ, Schaden verhindernd, soll nur inspizirend seyn. Dem Rechte, zu wissen, was in meinem Gebiete, in einer das Vermögen meiner Untergebenen tief und weit greifend berührenden Sache geschehe, kann und will ich nicht entsagen.

Die Bankordnung, d. i. die Bedingnisse, welche ich bey der Errichtung der Bank mit euch verabredet habe, die Bedingnisse, die ich ihnen zugestehe, verweigere, oder von ihnen fordere, ertheile ich unter Zustimmung der Stände des Reiches. Der euch nur beygegebene Kommissär nimmt Kenntniß von eurer Geschäftsführung, und, wenn er einen, der Bankordnung zuwiderlaufenden, Schritt bemerkt, so hat er das Recht, ihn zu inhibiren, ein suspensives Veto, das aber nicht länger, als auf acht Tage Kraft hat, innerhalb welchen Termins das gesammte Ministerium darüber zu entscheiden hat.

Die Geschäftsordnung mögen eure Vorsteher und euer Ausschuß entwerfen, und mir zur Genehmigung vorlegen.

Die Geschäftsführung eurer Direktoren und Vorsteher, so wie die Rechnung, unterliegt der Prüfung eures Ausschusses, unter dem Vorsitze meines Kommissärs.

Ueber den Befund eurer Geschäftsführung wird den Ständen des Reichs alle drey Jahre umständlicher Bericht mitgetheilt.

Die Rechnungsresultate der Publizität durch Bekanntmachung zur Beurtheilung übergeben.

So endet sich die Erklärung des Staates über die Bedingnisse einer Bank, so auch meine Rede: sie anzunehmen, und eine Genossenschaft, ihrem Inhalte gemäß, zu bilden, hängt von dem Bestreben Derer ab, die das Vermögen dazu besitzen.

Zuletzt berief das Präsidium den Abg. Bestelmeyer auf die Bühne, welcher folgende Rede vortrug:

Meine Herrn! Der Gegenstand, über den ich vor Ihnen zu sprechen die Ehre habe, ist von verschiedenen Ausschüssen und ihren Mitgliedern, ja selbst in Druckschriften, so vielfältig beleuchtet worden, daß ich Ihre Geduld nur auf kurze Zeit in Anspruch nehme.

Es wird zwar hiernach, und da die Stimmung in der Kammer gegen die Bank gerichtet zu seyn scheint, für unnöthig erachtet werden, dagegen zu sprechen; allein, da ein verehrter Redner vor mir bemerkte, daß eine Bank kein Produkt der Vernunft, sondern des kaufmännischen Geistes sey, so wird man es einem Kaufmanne nicht verargen, wenn er hier seine, auf Erfahrung beruhenden, Ansichten einfach und schlicht mitzutheilen wünscht.

Ich folge in meiner Rede dem Vortrage des Herrn Staatsministers der Finanzen, und werde mich insbesondere mit der Untersuchung der Zwecke beschäftigen, welche durch die Errichtung einer Bank erreicht werden

wollen, woraus sich dann von selbst ergeben wird, in wie ferne die vorgeschlagene Bank für Baiern nothwendig und nützlich sey.

Im Eingange des gedachten Vortrags wirft der Herr Staatsminister einen Rückblick auf die Schwierigkeit und Lästigkeit mancher Anlehen in einer nicht fernen Vergangenheit, und findet es, des höchst befriedigenden Zustandes der Staatsschuldentilgungskasse ungeachtet, wünschenswerth, im Falle eines schnellen Bedarfs, Unterstützung in einer öffentlichen, mit den Staatskassen in freyer Verbindung stehenden, Bank zu finden.

Allerdings lasten die Folgen jener, mit großen Aufopferungen gemachten, Anlehen schwer auf der Nation, und wir müßten mit trübem Blicke in die Zukunft sehen, wenn wir zu besorgen hätten, daß ähnliche Aufopferungen wiederkehren könnten. Allein, meine Herrn! diese Besorgniß hege ich nicht; dagegen schützt uns unsere Verfassung, und so lange diese in ihrem Wesen fest und unverbrüchlich aufrecht erhalten wird, so lange wird es auch Baiern nie an Mitteln fehlen, jeder Gefahr würdig zu begegnen.

Es ist zwar nicht zu läugnen, daß eine öffentliche Bank dem Staate zur Erleichterung seiner Geldnegotiationen nützliche Dienste leisten könne; allein es fragt sich, ob diese Vortheile im Verhältnisse zu den Nachtheilen stehen, welche von einer Bank zu besorgen sind, die auf Grundlagen gebaut ist, wie sie der Gesetzesentwurf ausspricht.

Glücklicherweise sind es diese Vortheile nicht einmal, welche unser Urtheil zu leiten haben, denn nach der Versicherung des Herrn Finanzministers geht der Antrag auf Errichtung einer Bank keineswegs von finanziellen Erwägungen und Beweggründen aus, sondern diese haben nur eine untergeordnete Stelle dabey.

Diesen Gesichtspunkt, meine Herrn! dürfen wir nicht aus den Augen verlieren, er ist wesentlich nothwendig zur unbefangenen Beurtheilung eines Gegenstandes, der dadurch eine ganz andere Stellung gewinnt.

Zwar enthält der Vortrag die weitere Bemerkung, daß finanzielle Beweggründe und Erwägungen auch die erste Stelle einnehmen könnten, ohne daß dadurch die Sache minder empfehlungswerth wäre; allein der Nachsatz: „die erste Anlage einer solchen Anstalt ist nothwendig um so vollkommener, je weniger beschränkt ihr Zweck, je freyer ihre Thätigkeit ist", scheint selbst anzudeuten, daß jene finanziellen Erwägungen und Beweggründe der Sache keineswegs das Wort reden dürften.

Es heißt hier: die erste Anlage und Einrichtung einer solchen Bank rc.; ich frage, meine Herrn, sollen denn noch mehrere Anlagen und Einrichtungen nachkommen? Wenn diese Frage auch auf eine beruhigende Weise zu beantworten ist, so dringt sich doch unwillkürlich der Gedanke auf, daß so viele Anstalten in ihren ersten Anlagen und Einrichtungen die edelsten Zwecke beurkundeten, später aber so modifizirt wurden, daß sie nur zum Verderben errichtet zu seyn schienen.

Ist dieses gleich kein Grund, nützliche Institute deßhalb zu unterlassen, so möchte doch immer die Besorgniß des möglichen Mißbrauchs gegen die Hoffnung der möglichen Vortheile abgewogen werden, besonders da, wo die Erfahrung aller Zeiten so große und warnende Beyspiele uns vor Augen gestellt hat.

In wie ferne das Institut der Landräthe Aufforderung zur Errichtung einer Bank darbietet, vermag ich nicht einzusehen, und behalte mir vor, dieses Institut unter der Rubrik zu berühren, wo es einen seiner würdigen Platz findet.

Ich gehe nun über zur Beleuchtung der Zwecke, welche man durch die Errichtung einer Bank zu erreichen gedenkt.

Erster Zweck. Erleichterung des Geldwerths überhaupt.

Diese Erleichterung soll bestehen: „in der Leichtigkeit, große Geldsummen von einem Hause in das andere, von einem Orte zum andern zu überführen, in der Verminderung der Frachtkosten, in der Enthebung des beschwerlichen Zählens und Wägens, und, als Folge davon, in dem größeren Ertrage der Geschäfte.

Diese Vortheile sollen dem baierischen Volke durch eine Bankanstalt gewährt werden, die das Recht hat, unverzinsliche und verzinsliche Bankzettel auszugeben, wovon die erste Gattung im gemeinen Leben Papiergeld genannt wird.

Von diesem Gelde später, jetzt beleuchte ich die dadurch bezweckten Vortheile.

Große Geschäfte, welche einen bedeutenden Geldverkehr herbeyführen, werden in der Regel, nur an großen Plätzen gemacht, davon wir in Baiern nur wenige, und darunter nur einen Wechselplatz, Augsburg, zählen.

Der letztere hat für die Erleichterung des Geldverkehrs längst durch den dort gewöhnlichen Scontro gesorgt, und die Warengeschäfte an den übrigen Plätzen führen keinen so großen Geldverkehr herbey, der besondere Anstalten zu seiner Erleichterung nothwendig machte.

Die Girobank in Nürnberg liefert hievon den lebendigsten Beweis; sie besteht noch dem Namen nach, wird aber von Niemanden benutzt.

Geschäfte mit dem Auslande sind von jeher durch

Wechsel mit Vortheil und Leichtigkeit gemacht worden, und werden auch hinfür so gemacht werden müssen, da Bankzettel hinfür nicht verwendbar sind. Der Verkehr mit dem Inlande von einem großen Platze zum andern wird eben so betrieben, und wo dieses nicht geschehen könnte, da werden Bankzettel mehr Beschwerde, als Erleichterung herbeyführen.

Nehmen wir nun die vielen Fabrikstädte, wo in der Regel keine Umwechslungsanstalten, als: Aufschlagämter, Spezialkassen, Bankkomptoire ꝛc. bestehen, was sollen diese mit dem Papiergeld machen? Sie brauchen baare Gelder zur Bezahlung ihrer Arbeiter, zum Ankauf einer Menge von Fabrikbedürfnissen ꝛc., folglich müssen sie jenes zur Einlösung an den nächsten Ort senden, an dem die eben benannten Umwechslungsanstalten bestehen, was vierfache Kosten verursacht, wie ich sogleich zeigen werde.

Bekanntlich haftet die Post für keine Papiere, davon nicht der Werth angegeben, und das entsprechende Porto bezahlt worden ist. Wer sich wegen des höhern Portos nicht der Gefahr aussetzen will, Tausende zu verlieren, muß gerade soviel bezahlen, als wenn er baares Geld versendete.

In dem gegebenen Falle wären also folgende Porti zu zahlen:

1) Für den ersten Empfang der Bankzettel,
2) für die Versendung an den nächsten Ort zum Umsetzen in baares Geld,
3) für das eingewechselte baare Geld selbst, und endlich käme noch
4) hinzu die Provision des Bankiers für die Besorgung des Umwechselns.

Ohne Risiko findet also durch den Gebrauch des Pa-

Piergeldes gar keine Ersparniß im Versand Statt, dagegen aber vermehren sich die Kosten bestimmt für die in obiger Kategorie begriffenen Orte.

Des beschwerlichen Zählens und Wägens dürfte man am allerersten überhoben werden, und die Erreichung dieses Zweckes ist die einzige Erleichterung, die ich von allen denen, die hier aufgeführt wurden, zugebe.

Zweyter Zweck. Benützung todt liegender Kapitalien.

Sie soll bezweckt werden durch die Ausgabe verzinslicher Bankbriefe, die nur bey der Bank und ihren Komptoiren zahlbar wären, wobey vorausgesetzt wird, daß bisher eine beträchtliche Menge von Kapitalien unfruchtbar in den Kassen lag, worüber die Eigenthümer nicht verfügen konnten, weil sie jeder Anlegung abgeneigt waren, die ihnen die augenblickliche Wiedererlangung des Geldes erschwerte. Solche Kapitalien, glaubt man, würden der Bank größten Theils zufließen.

Ich entgegne hierauf: die Besitzer solcher Kapitalien sind in der Regel Kaufleute oder Spekulanten, die eine vortheilhafte Gelegenheit abwarten, um daraus einen höheren Ertrag zu erzielen, als der gewöhnliche Zinsfuß gewährt. Dergleichen Leute sind aber bisher nicht verlegen gewesen, ihr todtliegendes Geld in der Zwischenzeit umzusetzen, und werden es auch in der Folge nicht seyn; sie wohnen gewöhnlich an größeren Plätzen, wo es an Diskontirung von Wechseln, Darleihen auf Pfänder, auf Wechsel rc. Gelegenheit genug gibt, müßige Gelder auf kurze Zeit zu benutzen.

Ich glaube nicht, daß es räthlich sey, diese Gelegenheiten durch eine Bank zu vermehren, und dem Personalkredit, vielleicht auch nützlichen Unternehmungen

in Landesprodukten, noch mehr zu entziehen, als ihm der Handel mit Staatspapieren und der allgemeine Mißkredit ohnedem schon entzieht.

Was will die Bank mit der Summe machen, die sie auf diese Weise dargeliehen bekommt? Sie den Gewerben, dem Ackerbaue zuwenden? Gewiß nicht! denn sie kann nicht Geldern eine feste Anlegung geben, die ihr nur auf unbestimmte Zeit vorgeliehen wurden; sie muß solche so anlegen, daß sie stets schnell realisirbar sind, um nicht in die Gefahr zu kommen, schnellen Aufkündigungen keine Genüge leisten zu können.

Eine, in staatswirthschaftlicher Hinsicht, vortheilhafte Benutzung todtliegender Kapitalien kann ich mir demnach durch eine Bankanstalt der Art nicht denken, und da wir kein privilegirtes Wechselhaus gründen wollen, um andere zu beeinträchtigen, die dafür Steuern entrichten, so muß ich gestehen, daß ich in der beabsichtigten Erreichung des in diesem §. ausgesprochenen Zweckes eher einen Grund gegen, als für die Bank finde.

Driter Zweck. Größere Wohlfeilheit der Darlehen zur Unterstützung des Ackerbaues und der Gewerbe.

Eine Bank, die ihren Aktionärs 5 Prozent Zinsen und noch eine Dividende gewähren soll; die ihr unverzinsliches Anlehen nicht höher als auf 4 Prozent durch die Staatsschuldentilgungskasse verzinst erhält, kann Ackerbau und Gewerbe nicht unterstützen, so wie denn überhaupt Gewinn mit Unterstützung sich nicht verträgt, und großmüthige Banken zur Zeit noch unbekannt sind.

Zugegeben indessen, die Bank liehe auf Faustpfänder und Hypotheken, so frage ich: was ist damit gewonnen? Für die Gewerbe nichts, weil für Faustpfänder Leihhäu-

ser bestehen, und überhaupt eine Unterstützung der Art viel zu spät für Gewerbsleute kommt, die einmal in der traurigen Nothwendigkeit sich befinden, ihre Produkte zu verpfanden. Der Gewerbfleiß bedarf Unterstützung zur Hervorbringung von Produkten, und zum Absatze derselben, nicht zum Versetzen, und es ist wahrlich ein niederschlagender Gedanke, wahrzunehmen, daß, während man Maßregeln vorschlägt, die auf das Sinken der Gewerbe deuten, wir vergeblich derjenigen harren, die ihr Emporbringen bezwecken. Für die Gewerbe ist also nichts zu erwarten, aber für den Ackerbau?

Ebenfalls nichts, denn ohne Hypothek, und unter 5 Prozent leiht die Bank nichts; wer aber diese geben kann, der bedarf ihrer nicht, und findet Geld genug, selbst zu niedrigern Zinsen. Ich erinnere hier an Dasjenige, was bey der Diskussion des Hypothekengesetzes von jenen Landestheilen gesagt wurde, wo Hypothekenordnungen bestehen.

Ganz richtig bemerkt der Herr Staatsminister der Finanzen, daß die Schwierigkeit, Gelder zu mäßigen Zinsen zu erhalten, nicht im Geldmangel, sondern im Mißtrauen gegen die bestehenden Anstalten zur Sicherung des Kredits ihren Grund habe.

Dieser Schwierigkeit wird das neue Hypothekengesetz, und so Gott will, auch bald die Einführung einer bessern Justizpflege, ein Ende machen. Ohne diese Bedingnisse leiht auch die Bank keine Gelder aus.

Eine weitere Schwierigkeit, Gelder zu mäßigen Zinsen zu erhalten, will in dem Umstande gefunden werden, daß die Kapitalien bequemer und einträglicher in Staatspapieren angelegt werden können. Widerspräche nicht Dem die Erfahrung in den Landestheilen, wo das

Hypothekenwesen geordnet ist, so würde diese Schwierigkeit dennoch nicht gehoben werden durch eine Bank, die auch nur Kapitalien durch Darbietung eben so großer Vortheile an sich ziehen könnte, und dann begreife ich nicht, wie sie dem Ackerbaue wohlfeile Darlehen machen will?

Im Gegentheile bin ich der Ueberzeugung, daß diese Bank die Darlehen für den Ackerbau theurer machen würde, indem sie ihm Kapitalien entzöge, die vortheilhafter in jener Anstalt verwendet werden könnten, während sie ausserdem diesem zugeflossen wären.

Wozu also eine Bank, die erst Kapitalien an sich ziehen soll, um damit Ackerbau und Gewerbe zu unterstützen, sie ihnen also zuerst entziehen, und dann wieder zuwenden will? Wozu diese Bank, von der es klar ist, daß sie so widerstrebende Interessen nicht zu vereinigen vermag, ohne sich selbst zu zerstören?

Vierter Zweck. Verminderung des Auswanderns inländischer Kapitalien.

Es kommt hier nicht auf die Entscheidung der noch lange nicht entschiedenen Frage an, was besser sey, hohe Zinsen vom Auslande zu beziehen, oder sie dahin zu bezahlen, sondern es fragt sich: ob die baierische Bank das Auswandern inländischer Kapitalien verhindern werde? Ich antworte: sie wird es nicht verhindern, wenn sie nicht den Kapitalisten eben so große Vortheile gewähren kann, als auswärtige Banken zu gewähren im Stande sind, sie wird dazu selbst dann nicht im Stande seyn, wenn sie auf alle ausgesprochenen schönen Zwecke von Unterstützung des Ackerbaus und der Gewerbe u. s. w. Verzicht leisten will. Denn wie wird eine baierische Bank ihren Aktionärs so große Vortheile gewähren können, als Banken solcher Staaten, die eine große Ländermasse in sich vereinigen

und wo die bestehenden Verhältnisse selbst den Umsatz herbeyführen, der allein gewinnvolle Bankgeschäfte zu bewirken vermag.

Preisen wir Baiern glücklich, daß es keiner Anstalt bedarf, der, wie in andern Staaten, große Vortheile eingeräumt werden müssen, um große Massen von Papiergeld im Werthe zu erhalten. Freuen wir uns darüber, daß unser Vaterland, selbst im Sturme der Zeit, nie seine Zuflucht zu Operationen hat nehmen müssen, wie sie unser Zeitalter keineswegs zu seiner Ehre erlebt hat, Operationen, die viele tausend Familien ruinirten, aller Treue und allem Glauben Hohn sprachen, und mit ihrem Fluche belastet, auf eine richtende Nachwelt übergehen.

So wie wir stolz sind auf unsere Verfassung, so wollen wir auch stolz seyn auf die Ehre, die Baiern sich erworben hat, in strenger, redlicher Erfüllung aller eingegangenen Verpflichtungen, und uns der festen Ueberzeugung hingeben, daß es unserm Vaterlande mit dieser Verfassung, mit diesem vor den Augen der ganzen Welt erworbenen Rufe, nie an Unterstützung in Zeiten der Noth fehlen wird, ohne eine Anstalt zu gründen, die es weder begehrt noch bedarf, und die seinem Kredit mehr Nachtheil bringen würde, als alle Vortheile, die es sich davon versprechen dürfte.

Fünfter Zweck. Beförderung des Gemeingeistes.

Es wäre in der That traurig, wenn wir so weit gekommen wären, daß nur die Errichtung einer Zettelbank den Gemeingeist unter uns befördern könnte!

Alle Zentralanstalten neuerer Zeit haben keinen Gemeingeist, sondern einen Geist des Unmuths, des Hasses

hervorgebracht, und noch werden tief die Wunden gefühlt, die dem Vaterlande durch so manche Anstalt der Art geschlagen wurden.

Daher ist es allerdings an der Zeit, die Gewohnheiten und Neigungen der Oertlichkeit zu achten, und wohl uns, wenn diese im Eingange des gegenwärtigen §. gesprochenen goldenen Worte jeder neuen Verordnung zur Grundlage dienen.

Wir bedürfen keiner Einrichtungen und Anstalten, welche nur von der Residenz aus jedem den Staat als Ganzes vergegenwärtigen, keiner solchen, die den Gemeingeist durch Anreitzung des Privatvortheils befördern sollen, sondern wir bedürfen solcher Einrichtungen und Anstalten, die allen Theilen des Königreichs vergegenwärtiget, den reinen ernsten Willen einer väterlichen, ihnen mit Vertrauen entgegenkommenden Regierung, die nicht von oben herab, sondern von unten hinauf, ihre Bedürfnisse, Beschwerden, Wünsche und Hoffnungen kennen lernen will.

Und darum ist hier der Ort, von Landräthen zu sprechen, nicht wie sie gegeben sind, nicht wie sie, in Bezug auf die Errichtuug einer Bank ihre Wirkung äußern werden, sondern, wie sie das bairische Volk erwarten, erbitten darf, im Selbstgefühle seiner unerschütterlichen Treue und Liebe, seines unbegränzten Vertrauens zu seinem angebeteten Monarchen, der alle seine Unterthanen mit gleicher Liebe umfaßt, und nicht dem einen entziehen wollen kann, was Er dem andern bewilligte.

Dadurch wird der Gemeingeist befördert, das Vertrauen der Unterthanen zu den obersten Regierungsorganen befestigt, und das Wohl unsers geliebten Vaterlands

dauerhafter begründet werden, als durch die vortrefflichste aller Zettelbanken.

Ungerne wende ich mich von diesem erhebenden Bilde zu dem eigentlichen Gegenstand meines Vortrags.

Mit Verwunderung erblicke ich im Verfolge der Zwecke, den Gemeingeist zu befördern, die Staatsschuld als ein großes Mittel betrachtet, die Interessen des Geldreichthums an das Bestehen und Gedeihen des Staats zu knüpfen, welche Wirkung in noch höherem Grade von der Errichtung einer, dem ganzen Königreiche angehörenden, Bank erwartet wird.

Was heißt dieses anders, als den Gemeingeist in der Furcht suchen, die jeder Besitzer von Staatspapieren vor dem Mißkredit hat, in den solche fallen könnten? Denn nur diese Furcht wird ihn dazu treiben, den Kredit des Staats aufrecht zu erhalten, und das Gedeihen und Bestehen des Staats, in so weit es an seinen Kredit geknüpft ist, zu befördern, aber nicht den Gemeingeist, den ich mir in der edlern Bedeutung dieses Worts denke.

Diese Art, den Gemeingeist zu befördern, angewandt auf die vorgeschlagene Bank und das damit verbundene Papiergeld, kommt mir vor, wie die Geißeln, die eine feindliche Armee aushebt, um sich der Treue der Landeseinwohner zu versichern. Die feindliche Armee ist mir das Papiergeld, die Geißeln das baare Geld.

Die Nutzanwendung überlasse ich jedem selbst, und schreite nun zu dem letzten und

Sechsten Zweck. Unterstützung der Staatsschuldentilgungskasse.

Da ich mich hierüber bereits in meinem Vortrage Namens des 4ten Ausschusses ausgesprochen habe, so

werde ich nur berühren, was ausser der Sphäre jenes Vortrags lag.

Klar ist am Tage, daß Unterstützungen der Art die Bank nicht gewähren könne, ohne ihr den wesentlichen Vortheil, unverzinsliche Bankzettel zu fabriziren, einzuräumen, und darauf ist auch das ganze Projekt gebaut.

Wer diese Bankzettel, im gemeinen Leben Papiergeld genannt, nicht will, kann auch die Bank nicht wollen, daher ist es schon der Mühe werth, und auch der Ort hier, dabey einige Zeit zu verweilen.

Man wird Ihnen sagen, diese Zettel seyen kein Papiergeld, sie hätten keinen gezwungenen Kurs, und die geringste Summe lautet ja nur auf 50 fl.! Darauf, meine Herrn! antworte ich: so hat alles Papiergeld angefangen, der freye Wille kam zuerst, dann der Zwang; wer erinnert sich nicht der freywilligen Anlehen, die bald in gezwungene verwandelt wurden? Direkt ist freylich noch kein Zwang zur Annahme der Zettel gegeben, aber der indirekte wird sich mit ihrem Erscheinen einstellen. Bekanntlich leben wir in einer Zeit, wo fast alle Geschäfte darnieder liegen, oder so vertheilt sind, daß eine ausserordentliche Konkurrenz entstanden ist, wobey Einer den Andern zu unterdrücken sucht. Niemand kann daher Vorschriften ertheilen, wie er bezahlt seyn will, sondern er muß sich jede Weise gefallen lassen, weil er weiß, daß dieses sein Mitkonkurrent auch thut, und er ausserdem seine Kundschaft zu verlieren fürchten muß.

Dieses wird der erste Zwang zur Annahme der Zettel werden. Einen großen Beweis liefert die große Menge ausländischer Geldsorten, die im Königreiche, troß aller Verbote und Werthsherabsetzungen zum vollen Nennwerthe, im Umlaufe sind, und deren Annahme aus dem

eben erwähnten Ursachen kein Gewerbsmann verweigern darf.

So lange die Zettel ihren vollen Nennwerth erhalten, hätte dieser Zwang nichts zu bedeuten; allein, meine Herrn! die baierische Bank würde mit ihrem Papiergelde dem Schicksale nicht entgehen, das so viele ihrer Schwestern erfahren haben. Auch für sie würde eine Zeit kommen, wo ihre Papiere in Mißkredit und damit eine Menge Familien, die sich gerade im Besitze derselben befänden, um Hab und Gut kämen, wobey wir noch den Trost entbehren würden, daß auch das Ausland Theil an unserm Verluste nähme; denn nach der Ausdehnung von Baiern und seiner ihm nachtheiligen Handelsbilanz dürften wir unsern Zetteln keinen großen Kurs im Auslande versprechen.

Aber auch der direkte Zwang würde über kurz oder lang nicht ausbleiben, und ich möchte selber nicht dafür bürgen, daß nicht eine künftige Ständeversammlung die Hände dazu böte.

Setzen wir den Fall eines lang dauernden Krieges, der die Kräfte der Steuerpflichtigen bereits in hohem Grad in Anspruch genommen hätte und dennoch neue Anstrengungen erforderte; denken wir uns die Alternative zwischen neuen Auflagen, neuen Schulden und der Vermehrung des Papiergeldes, die nichts kostet, anscheinend bisher Niemand beschwerte, was würde man wählen?

Ich besorge das Papiergeld mit gezwungenem Kurs und Herabsteigung auf kleinere Summen; abgesehen aber davon, was würde geschehen, wenn ein Feind in das Land käme und Papiergeld vorfände? Mit dem Schwerte würde er ihm Kurs zu verschaffen und es nach Gefallen zu vermehren wissen.

Ich schweige von der ewigen Sorge, nachgemachte Papiere zu erhalten, denn was Menschenhände hervor-

bringen, können sie auch wieder nachmachen; ich schweige von den übrigen Gefahren, die jedes Papiergeld mit sich führt und von so vielen andern Nachtheilen, die sich noch auf zählen ließen.

Es sind ihrer genug, um in mir den innigen Wunsch zu begründen, daß mein Vaterland einer Klippe entgehen möge, an der über kurz oder lange sein, mit so vielen Aufopferungen erworbener, Kredit, die Ehre seines Namens und das Wohl seiner Bürger scheitern könnte.

Hüten wir uns, meine Herrn, unsere Zustimmung einem Gesetze zu geben, das uns der Gefahren und Nachtheile so viele, der Vortheile so wenige zeigt; damit nicht künftige Geschlechter Wehe über uns rufen, und uns den gerechten Vorwurf machen, daß jede Lehre der Vergangenheit für uns verloren gewesen sey!

Ich erlaube mir noch einen kurzen Blick auf die Referate des zweyten und dritten Ausschusses zu werfen; die darin enthaltenen Vorschläge betreffen entweder reglementäre Bestimmungen oder Modifikationen, welche die Bank nützlicher für Ackerbau und Gewerb machen sollen.

Da ohne allen Zweifel keine Bank zu Stande kommt, wenn ihr die Verfertigung unverzinslicher Zettel nicht bewilligt wird, und da ich jede Bank für höchst nachtheilig halte, die sich damit befaßt, so schweige ich über diese Vorschläge, und beschränke mich bloß auf Dasjenige, was der zweyte und dritte Ausschuß über diesen Hauptpunkt geäussert hat.

Beyde waren einstimmig der Meynung, daß die Bank keine unverzinslichen Zettel ausgeben sollte, und gewiß hatten sie dazu ihre sehr guten Gründe!

Unbegreiflich ist es mir daher, wie der zweyte Ausschuß auf den Antrag eines seiner Mitglieder in seiner Sitzung vom 8. März einen reformatorischen Beschluß deßhalb fassen und seine Einwilligung zu den verzinslichen Zetteln geben mochte!

Ich will nicht untersuchen, in wie ferne die damit vorgeschlagenen Vorsichtsmaßregeln der Vermehrung des Papiergeldes und der Herabsteigung auf kleinere Summen Einhalt thun werden; fragen möchte ich aber doch, was von einer Sache zu halten ist, die so große Vorsichtsmaßregeln erfordert, um nicht zum Verderben auszuarten? Spricht sich nicht selbst die Furcht vor möglichem, ja sogar wahrscheinlichem, Mißbrauche deutlich dadurch aus? — Und wo ist die Garantie für das auszugebende Papiergeld, da bey der Staatsschuldentilgungskasse kein Depot dafür hinterlegt werden soll, wie selbst in dem erwähnten Abstimmungsprotokolle angenommen wird? Der Ausschuß schweigt darüber, und ich schweige auch, wahrscheinlich aus denselben Gründen, weil ich nämlich keine Garantie vorzuschlagen weiß.

Zum Schlusse noch eine Bemerkung.

Warum will man mit Gewalt Einrichtungen treffen, welche die Nation fürchtet, die sie nicht will, nicht nöthig hat?

Wer hat eine Bank begehrt? Ein, übrigens verehrtes, Mitglied dieser hohen Kammer hat vor drey Jahren einen Antrag darauf gestellt, und daraus wird nun gefolgert, daß sie allgemeiner Wunsch, daß sie Bedürfniß sey.

Wir erinnern uns, meine Herrn, der Wünsche und Anträge, die vor drey Jahren von der ganzen Kammer, von der ganzen Ständeversammlung gemacht wurden; wir wissen, daß man darauf nicht geachtet, höchstens unerfüllt gebliebene Zusicherungen ertheilt hat; und doch waren dieses Anträge, die wahre Volkswünsche enthielten.

Nun da ein einziges Mitglied, dessen patriotischen, wohlmeynenden Absichten ich übrigens gerne volle Gerechtigkeit widerfahren lasse, einen Antrag auf Errichtung einer Bank machte, so sind gleich Gesetzesentwürfe in Bereitschaft, um ihn auszuführen, während wir ver-

geblich derjenigen harren, von denen das Volk wahre Erleichterung hofft!

Beruhigend ist diese Wahrnehmung nicht, und sie muß zu dem Glauben führen: daß die Erreichung finanzieller Zwecke nicht den letzten, sondern den ersten Platz einnehme.

Ich bin weit entfernt, das königl. Staatsministerium der Finanzen darüber tadeln zu wollen; es verdient Lob, wenn es für Zeiten der Noth zu sorgen bemüht ist, und auch die Erreichung finanzieller Zwecke ist an sich eine löbliche Absicht.

So wichtig indessen diese Zwecke sind, so löblich es ist, für Zeiten der Gefahr zu sorgen, so ist es doch eine Bank mit unverzinslichen Zetteln nicht, die diese Zwecke erfüllt, und für solche Zeiten sorgt.

Ich will andere Banken vorschlagen, Banken, die nichts kosten und keine Gefahr bringen; sie sind anzulegen in der erprobten Vaterlandsliebe eines jeden Baiers; sie werden gegründet durch Erleichterung seiner Lasten, durch Schonung seiner Kräfte in Zeiten des Friedens; dann wird er im Stande seyn, zur Zeit der Gefahr den letzten Blutstropfen zu verspritzen, den letzten Heller aus diesen wohlfundirten Banken herzugeben, für König und Vaterland!

Ich schließe übrigens mit dem Wahlspruch: Der Sache Feind, der Personen Freund!

Nach Beendigung dieser Rede erklärte

der Abg. Frhr. v. Closen. Ich muß mir erlauben, über eine Thatsache, welche der sehr verehrliche Redner, der so eben sprach, berührte, und die den 2ten Ausschuß betrifft, als Mitglied desselben, Aufschluß zu geben.

Es wurde bemerkt, dieser Ausschuß sey in einen Widerspruch verfallen, indem derselbe Anfangs die un-

